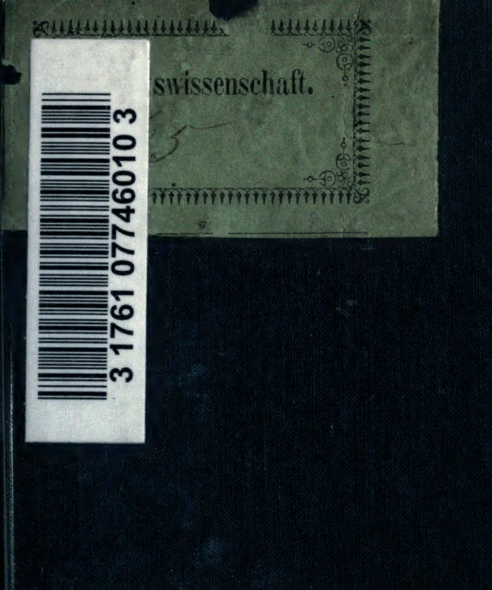
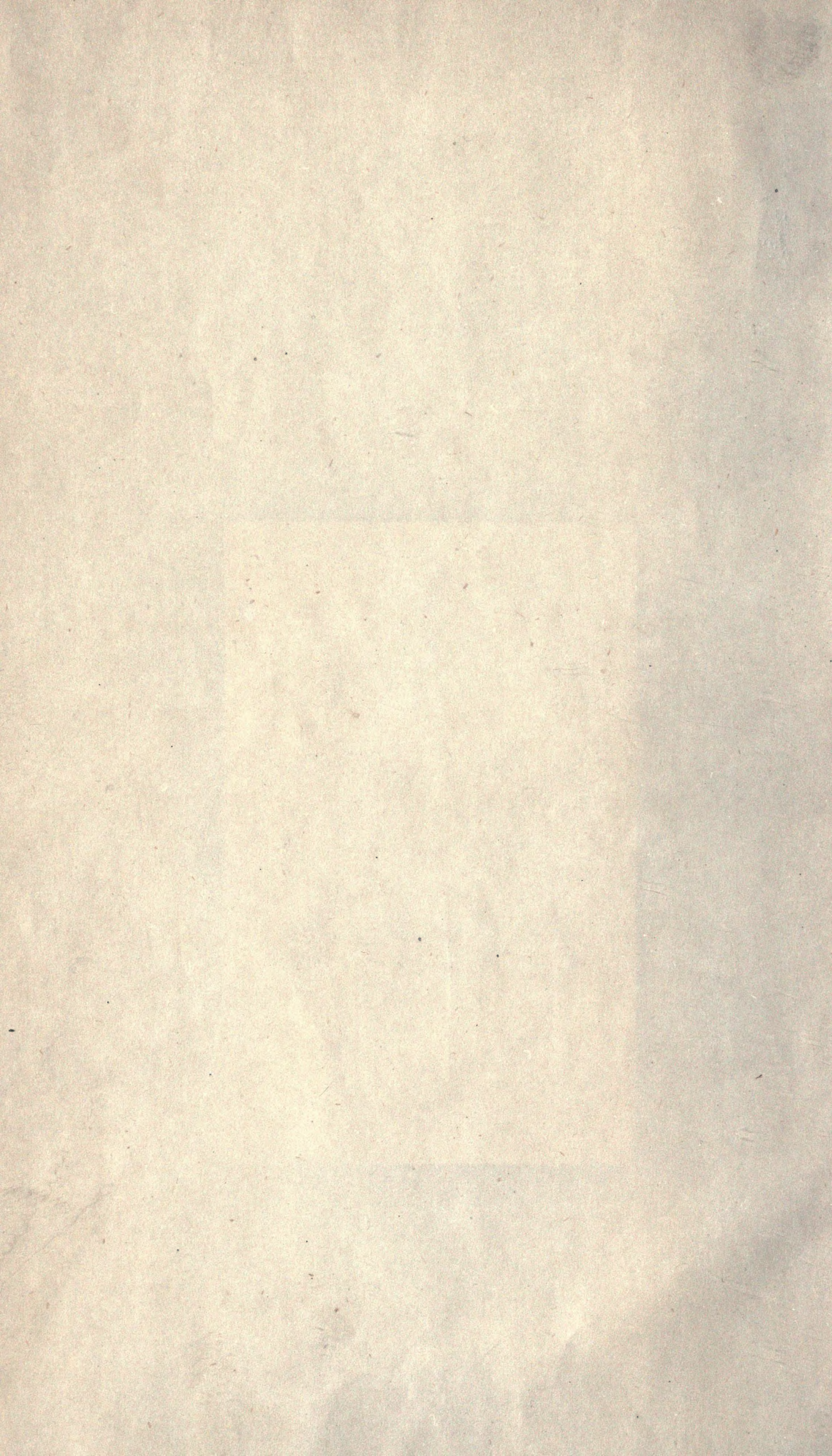


swissenschaft.
3 1761 07746010 3



GRUNDSÄTZE

DES

ALLGEMEINEN UND DEUTSCHEN

STAATSRECHTS.

GRUNDSÄTZE

DES

ALLGEMEINEN UND DEUTSCHEN STAATSRECHTS,

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DIE

NEUESTEN ZEITVERHÄLTNISSE.

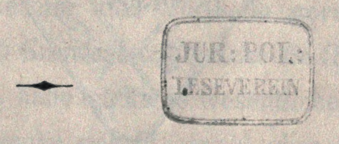
VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM HOFRATHE, Ö. O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

ERSTER THEIL.

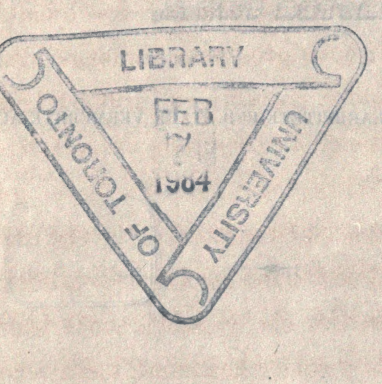
VIERTE, DURCHAUS UMGEARBEITETE UND STARK VERMEHRTE AUSGABE.



HEIDELBERG UND LEIPZIG,

C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.

1855.



Druck von Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt a. M.

Vorwort zur vierten Auflage.

Nach dem buchhändlerischen Bedürfniss hätte diese neue Ausgabe schon um Ostern des verflossenen Jahres erscheinen sollen. Die Vervollständigung des Inhaltes aber, welche sich in einem noch grösseren Umfange als zweckmässig darstellte, als sie in der vorigen (dritten) Auflage bewirkt worden war, hat eine Verzögerung veranlasst, welche, wie ich hoffe, dem Werke nur zum Vortheile gereichen konnte. An den allgemeinen Grundsätzen, welche die Grundlage der Darstellung bilden, habe ich keine wesentliche Veränderung vorzunehmen Ursache gehabt; wohl aber ist im Einzelnen vieles, theils genauer bestimmt, theils weiter ausgeführt worden. Es ist kein Paragraph ohne Umarbeitung geblieben: sehr viele Paragraphen sind ganz neu zugesetzt worden. Einer Aufzählung dieser Zusätze im Einzelnen wird

es um so weniger bedürfen, als die um mehr als das Zweifache vermehrte Bogenzahl im Vergleiche zur vorigen Ausgabe und die hierdurch nothwendig gewordene Abtheilung des Buches in zwei Bände in dieser Beziehung für sich selbst spricht. Um das Verhältniss dieser neuen Ausgabe zu der vorigen zu bezeichnen, werden daher wenige Andeutungen genügen.

I. Soviel die allgemeinen Lehren des Staatsrechts anbelangt, so habe ich an der Ansicht festgehalten, dass sich im Laufe dieses Jahrhunderts, in dessen Mitte wir bereits stehen, in der Nation eine grosse Anzahl allgemeiner Anschauungen und Grundsätze festgestellt hat, welche in der Praxis Gültigkeit behaupten und ihre Grundlage bilden, obschon sie weder in die Form gemein verbindlicher Gesetze, noch in die Form eines juristisch erweislichen gemeinen Herkommens eingekleidet worden sind. Ich gehe also von der Annahme des Daseins eines nationalen Ideenkreises in staatsrechtlicher Beziehung aus, der neben dem äusserlich erkennbar gewordenen Rechte seine Gültigkeit behauptet, ja diesem selbst, und zwar nicht blos in Bezug auf einzelne wenige Grundbegriffe, zur Grundlage dient.

Wenn auch in dieser Beziehung noch manches, ja vieles, im Einzelnen schwankend und streitig erscheinen mag, so ist dies doch kein Grund, das Dasein eines solchen nationalen staatsrechtlichen Ideenkreises an sich zu läugnen, oder ihm nur geringe Bedeutung beizulegen. Selbst das Ringen nach der Geltendmachung entgegenstehender Ansichten ist ein nationales Ringen, also ein Theil unseres Nationallebens

selbst, und so lange nicht eine legislative Autorität einen solchen Streit durch ihr imperatorisches Eingreifen abschneidet, wird jede wissenschaftliche Richtung das Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, die Erkenntniss, welche sie von ihrem Standpunkte aus zu Tage fördert, als die richtige nationale zu vertreten und zu behaupten. Zur besonderen Aufgabe habe ich es mir in dieser Beziehung gemacht, die prinzipiellen staatsrechtlichen Fragen, welche in der neuesten Zeit die Nation, mehr als früher, in Bewegung gesetzt haben, in den Kreis der Untersuchung zu ziehen, und durch eine ruhige, rein objektiv gehaltene Prüfung den Weg zu einer richtigeren Einsicht und zur Verständigung anzubahnen.

II. Ganz neu aufgenommen ist die dogmatische Darstellung der ehemaligen Reichsverfassung und des öffentlichen Rechtes der Rheinbundszeit. Es geschah dies hauptsächlich in Folge der praktischen Erfahrung, die ich aus der grossen Anzahl der von mir während meiner mehr als fünf und zwanzigjährigen publizistischen Thätigkeit, theils im Namen der Juristenfakultät (des Spruchcollegiums), theils auf besondere Veranlassung, bearbeiteten staatsrechtlichen Rechtsfälle und Gutachten schöpfen musste, dass die neueren Zustände und Rechtsquellen in weit innigerem Zusammenhange mit den älteren Zuständen und Rechtsquellen stehen, als dies im Allgemeinen gewürdiget zu werden scheint; es geschah aber auch aus besonderer Rücksicht auf die Zuhörer in meinen staatsrechtlichen Vorlesungen, indem bei den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Universität, nicht von allen vorausgesetzt werden kann, dass sie, wie es sehr wünschenswerth

wäre, vorher schon einen vollständigen Cursus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gemacht haben; endlich musste auch hierzu die Rücksicht auf die Praktiker bestimmen, welche dieses Buch gebrauchen und vielfach den Wunsch ausgesprochen haben, jene älteren staatsrechtlichen Verhältnisse, welche zum Verständnisse des praktischen Rechtes unentbehrlich sind, und häufig sogar noch selbst praktischen Einfluss äussern, wenigstens in den Grundzügen und mit den nothwendigen Verweisungen auf die ältere Literatur, dem Werke beigegeben zu finden.

III. Eine grosse Erweiterung hat insbesondere auch die Darstellung der deutschen Bundesverfassung erhalten. Da dem Verfasser durch besondere Vergünstigung hochgestellter Personen die Möglichkeit gewährt worden ist, auch die amtliche (Folio-) Ausgabe der Protokolle der Bundesversammlung von der Zeit ihrer Wiederherstellung an bis zum Beginne des Druckes (November 1854), so wie auch die für das gegenwärtig geltende Bundesrecht so wichtigen Protokolle der Dresdener Conferenzen zu benützen, was bisher noch keinem publizistischen Schriftsteller vergönnt gewesen ist, und da überdies das Jahr 1854 eine besondere Bedeutung für die Bundesgesetzgebung durch das Zustandekommen der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung und mehrerer anderer Bundesbeschlüsse von bleibender Bedeutung erhalten hat, so konnte das Bundesrecht auf seinem neuesten Standpunkte dargestellt werden. Durch die Art der Benützung dieser, sowie mancher anderen bis jetzt noch nicht allgemein zugänglichen Quellen

glaubt der Verfasser seinem Werke zum Theil den Charakter eines Quellenwerkes verschafft zu haben. Der aufmerksame Leser wird überdies in diesem Buche mannigfache Nachrichten und Aufschlüsse über bisher unbekannte oder nicht gehörig aufgeklärte staatsrechtliche Verhältnisse finden, welche nur durch persönliche Erkundigungen an den betreffenden Orten und Stellen zu erlangen waren, und dem Verfasser mit der dankenswerthesten Zuvorkommenheit mitgetheilt worden sind.

IV. Ganz neu zugesetzt ist in diesem ersten Bande auch der zehnte Abschnitt, welcher von den seit dem Jahre 1848 beabsichtigten Veränderungen der Bundesverfassung handelt. Auch die Darstellung dieses Zeitabschnittes durfte nicht unterlassen werden; denn wenn schon die verschiedenen, in den letzten Jahren beabsichtigten Veränderungen nicht in der Art und Weise, wie sie im Plane lagen, ins Leben getreten sind, so sind doch auch diese bewegten Jahre keineswegs spurlos an der Nation vorübergegangen, und gar manche Erscheinung der Gegenwart hat in denselben ihre Wurzel, oder findet darin ihre Erklärung. Ich glaube auch bei der Darstellung dieser, zwar kurzen, aber inhaltschweren Periode, welche je nach dem Partheistandpunkte zu sehr verschiedener Auffassung Gelegenheit gibt, dem Grundsatze der rein objektiven Behandlung, dessen Beobachtung ich mir bei der Bearbeitung des gesammten Werkes zur Pflicht gemacht habe, nicht untreu geworden zu sein. Die Kritiken der verschiedenen Veränderungsvorschläge, welche unvermeidlich waren, wenn aus der schweren Vergangenheit Nutzen und

Belehrung für die Zukunft gezogen werden soll — was zu vermitteln die Sache der Wissenschaft ist — gelten überall nur der Sache, nicht den Personen.

Uebrigens sind diese Kritiken nicht etwa erst jetzt, nachdem die Bundesverfassung in der Hauptsache wieder in das alte Geleise zurückgebracht worden ist, von mir verfasst worden. Ich habe meine Ansichten nicht nur schon während des Laufes der Bewegungen bei mehreren Gelegenheiten in besonderen Druckschriften dargelegt, auf welche ich bei dieser Ausgabe verweisen konnte, sondern ich habe diese Kritiken in derselben Zeit und seitdem stets in meinen Vorlesungen ausgesprochen, und im Wesentlichen meinen Zuhörern in besonderen Druckbogen zur vorläufigen Ergänzung der dritten Auflage meines Lehrbuches mitgetheilt.

V. Endlich ist auch eine wesentliche und durchgreifende Veränderung mit der Systematik des Buches vorgenommen worden. Es handelte sich vor allem darum, das deutsche Bundesrecht, und zwar nicht blos jenes, welches sich auf den Bund als Gesammtheit bezieht, sondern auch dasjenige, welches als eine Schöpfung des Bundes in das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingreift, mit dem allgemeinen Staatsrechte in einen organischen Zusammenhang zu bringen, damit nicht fernerhin das Bundesrecht, so, wie es bisher in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts mehr oder minder der Fall war, wie ein zusammenhangsloser Anhang des deutschen Staatsrechts erscheine. In wieferne es gelungen ist, diesen Uebelstand zu beseitigen, wird sich besonders nach dem Erscheinen des zweiten Bandes, mit

dessen Druck unmittelbar fortgefahren wird, beurtheilen lassen. Sodann wurde überhaupt die möglichste Einfachheit der Systematik angestrebt, und daher alle Eintheilung nach Theilen und Büchern in mehrfachen Gliederungen unterlassen, dagegen aber der Stoff einfach in Abschnitte zerlegt, welche in möglichst natürlicher Reihenfolge zusammengestellt wurden.

VI. Die vollständige Umarbeitung des bisherigen Werkes, namentlich die Aufnahme so vieler positivrechtlichen Materien, wonach das Buch selbst wohl als ein neues Werk bezeichnet werden darf, machte auch eine theilweise Veränderung, d. h. Erweiterung des Titels nöthig, und wird es rechtfertigen, dass dasselbe nunmehr nicht blos als „Grundsätze des allgemeinen," sondern zugleich als Grundsätze des deutschen Staatsrechts bezeichnet worden ist. Wenn dagegen die Erwähnung des constitutionell-monarchischen Staatsrechts aus dem Titel hinweggelassen worden ist, so ist dies nur der Vereinfachung desselben wegen geschehen, und hat nicht den Sinn, als wenn in dieser Umarbeitung etwa das constitutionell-monarchische Staatsrecht ausgeschieden und bei Seite gelassen worden wäre. Es erschien vielmehr als überflüssig, diesen Bestandtheil noch besonders zu erwähnen, nachdem die Bezeichnung „deutsches Staatsrecht" aufgenommen worden war, indem die weitaus grössere Mehrzahl der deutschen Staaten constitutionelle Monarchien sind, und also selbstverständlich die in ihnen geltenden Verfassungsgrundsätze hier zum Vortrage kommen müssen.

Der schon im Vorworte zur ersten Auflage ausgesprochene Grundgedanke, das in Deutschland gemeingültige Staatsrecht, sowie es ist und wirklich gilt, darzustellen, ist auch bei dieser Umarbeitung unabänderlich festgehalten worden.

Heidelberg, 1. Januar 1854.

Heinrich Zöpfl.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrecht überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Vom Staatszweck.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

Erste Unterabtheilung.

A. Von den historischen Theorien.

Zweite Unterabtheilung.

B. Von der rationalen Begründung des Staates.

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verbindung mehrerer Staaten.

Sechster Abschnitt.

Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechts.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsrecht zur Zeit des deutschen Reiches.

Achter Abschnitt.

Staatsrechtliche Veränderungen zur Zeit des Rheinbundes.

Neunter Abschnitt.

Die deutsche Bundesverfassung.

Zehnter Abschnitt.

Die Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat) und die Wiederherstellung der Bundesverfassung.

Erster Abschnitt.

Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrecht überhaupt.

§. 1.

Begriff des Staates.

Die Thatsache, dass ansässige Familien in völkerschaftlicher Einigung auf einem bestimmten Landesbezirke bestehen, wird Staat genannt [1]). Als Produkt des Zusammenwirkens natürlicher, sittlicher und intellektueller Elemente ist der Staat als Thatsächliches betrachtet, ein Zustand [2]), und als solcher die Quelle und der Grund eigenthümlicher Rechtsverhältnisse [3]). Mehrere, als die hier angegebenen Merkmale in den Begriff des Staates aufzunehmen, ist nicht nothwendig: denn der Charakter als Gemeinwesen und die Herrschaftsidee, worauf man gewöhnlich hier

---

[1]) Wenn man zu einer praktischen Erkenntniss über das Wesen des Staates gelangen will, muss man von seiner geschichtlichen Erscheinung — von der Thatsache — ausgehen und von dieser zu der Idee (dem vernünftigen Gedanken), welche ihr zu Grunde liegt, vordringen.

[2]) Hierauf weiset schon die Etymologie des Wortes Staat (von *status*) hin.

[3]) Ein jeder Zustand (*status*) ist ein Naturverhältniss, welches in sich selbst (unmittelbar) einen vernünftigen Inhalt hat, d. h. der Träger eines sittlichen Gedankens ist: also ein Naturverhältniss, welchem (wie dies v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. I. §. 54 in Bezug auf die privatrechtlichen Zustände, wie die Familie, sehr treffend ausspricht) „seinem allgemeinen Dasein nach eine von dem positiven Rechte unabhängige Gültigkeit zugeschrieben werden muss, wenn gleich die besondere Gestalt, worin es zur Anerkennung kommt, je nach dem positiven Rechte verschiedener Völker sehr mannigfaltig ist."

schon Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, sind schon von selbst in dem Begriffe einer völkerschaftlichen Einigung enthalten [4]).

§. 2.
Geschichtliche Entwickelung des Staatsbegriffes.

I. Nach der übereinstimmenden Auffassung aller modernen christlichen europäischen Völker ist der Staat, so sehr auch die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen von einander abweichen mögen, der Zustand des Bestehens eines sesshaften Volkes unter einer seine Gesammtinteressen leitenden, d. h. vernunftgemäss herrschenden, obersten Gewalt [1]). II. Das römische und griechische Alterthum sah dagegen einen solchen Zustand der Geltung und Herrschaft der Gesammtinteressen nur in den städtischen Gemeinwesen (*πόλις*, *civitas*, *respublica*), indem man nur hierin ein soziales Leben grösserer Volksmassen auf einer rechtlichen und sittlichen Grundlage, Rechtsgleichheit und Freiheit der Individuen, erkennen wollte oder für möglich hielt, und hieraus erklärt sich zugleich, warum man noch jetzt den Staat als politischen Zustand bezeichnet. Solche städtische Gemeinwesen herrschten nicht selten über ganze Länder als Provinzen, ohne deren Bevölkerung für vollberechtigte Mitglieder des herrschenden

---

[4]) Siehe unten §. 5 und 6.

[1]) Obschon Jedermann in Europa im Staate lebt und dieser eine täglich vor Augen stehende Erscheinung ist, so herrscht doch über nichts grössere Verschiedenheit, als in den Ansichten über den Staatsbegriff, was sich nur aus der Reichhaltigkeit und umfassenden Bedeutung des Stoffes erklären lässt. Eine Zusammenstellung älterer und neuerer Begriffsbestimmungen vom Staate findet sich bei H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, Bd. 1. §. 12; auch bei Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 1850. S. 28 folg. — Die meisten dieser Begriffsbestimmungen leiden an dem Fehler, dass sogleich die Angabe des Staatszweckes, oder sogar einer willkührlich erdachten Entstehungsart, wie z. B. Vertrag, herbeigezogen und eben dadurch von vorneherein Streit erregt wird. — Am verwerflichsten ist es, wenn der Staat, wie z. B. selbst noch bei Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. 2, Abth. 2, S. 110, als „Anstalt" bezeichnet wird, als wenn er überhaupt etwas Gemachtes sein könnte. Sieh noch unten §. 5. Note 6.

städtischen Gemeinwesens anzuerkennen. Namentlich beruht hierauf der Unterschied von *Respublica Romanorum*, als der weltherrschenden Stadtgemeinde, und dem *Imperium Romanum*, als dem Umkreise ihrer Herrschaft, mit deren Erweiterung die staatliche Centralisationsidee in die Weltgeschichte eintrat [2]). Daher erklärt sich auch, wie die Bezeichnung *Respublica Romanorum*, fortwährend praktisch bleiben konnte, auch nachdem an die Spitze derselben Cäsaren *(Imperatores)* mit absolutistischer Gewalt getreten waren, da auch sie nur die dem Volke zustehende Gewalt durch dessen Uebertragung auszuüben schienen [3]). III. In Deutschland fehlte ursprünglich der Staatsbegriff im heutigen Sinne. Die Grundlage des Volkslebens bildete die Landgemeinde, und diese beruhte keinesweges auf dem Prinzipe der Rechtsgleichheit und Freiheit, sondern schloss Ständegliederungen mit verschieden abgestuften Rechten und Freiheiten nicht aus: grössere Völkermassen erschienen in der ältesten Zeit meistens nur in der Gestalt von vorübergehenden Völkerbündnissen [4]). Die staatliche Centralisationsidee wurde in Deutschland allmählig durch die Verbindung des Germanenthums mit der Antike, seit dem Uebergange des *Imperium Romanum* an die Franken-Könige und nachher an die deutschen Könige, und zwar unter fortwährendem Widerstreben der deutschen Hauptnationen, eingeführt [5]); aber erst mit der Ent-

---

[2]) Luden, Gesch. IV, 495; vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, I, 433. —

[3]) L. 3. Dig. de const. princ. (1, 4), Ulpianus: „Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum jus et potestatem conferat.“

[4]) Wie sehr das Conföderationssystem in der Natur der deutschen Völker wurzelt, kann man daraus erkennen, dass nach mehr als tausendjährigen Einheitsbestrebungen die Nation doch endlich wieder in die Bundesverfassung zurückgekehrt ist, und ohne Selbstzerstörung diese Form nicht aufzugeben vermag.

[5]) Man erinnere sich z. B. nur an den 33jährigen Krieg, den Karl der Grosse mit den Sachsen führen musste, bevor es ihm gelang, sie zum Eintritt in den fränkisch-deutschen Gesammtverband zu zwingen; auch die Religionskriege und der 30jährige Krieg waren nichts anderes als Kämpfe des naturwüchsigen deutschen Partikularismus gegen die Centralisation oder das Aufdringen des Einheitsstaates, wobei die Be-

wickelung des deutschen Städtewesens trat auch die Grundidee der antiken Republiken, die Idee der gemeinen Freiheit und Rechtsgleichheit der Städtebürger, in den Kreis des deutschen Volkslebens ein, und erwuchs nach und nach zur Idee des modernen Staatsbürgerthums, sowie die Bildung staatlicher Territorien in Deutschland grössere Fortschritte machte. Auf jene gesammtstaatliche Entwickelung in Deutschland ging der Ausdruck „Reich", welchem die einzelnen Territorien als „Länder" entgegengesetzt wurden. Die Bezeichnung als Staat oder Staaten scheint vor dem XVI. Jahrhundert weder von dem Reiche noch von den Ländern in Deutschland gebraucht worden zu sein [6]).

§. 3.

Der historische Staat und die Staatsidee.

I. Der Staat kann in zweierlei Beziehung Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen werden: insofern man ihn nämlich entweder historisch oder spekulativ in Betrachtung zieht. Hiernach muss man den Staat in der Erscheinung — den historischen Staat — und den Staat in der Idee — die Staatsidee — unterscheiden. Letztere beruhet in dem vernünftigen Bewusstsein von dem Wesen, und somit der sittlichen und natürlichen Nothwendigkeit des Staates: Ersterer stellet sich dagegen als eine lokale und concrete praktische Verwirklichung der Letzteren dar. II. Hieraus folgt aber noch keinesweges, dass die Staatsidee der Zeit nach als dem Staate in der Erscheinuug nothwendig vorausgehend betrachtet werden müsse. Als vernünftiger Gedanke stehet nämlich die Staatsidee an sich ausser aller Zeit: zum concreten Bewusst-

---

hauptung der gefährdeten protestantischen Freiheit dem Ersteren den Namen leihen musste. Auch in der neuesten Zeit hat sich gezeigt, dass keiner der jetzigen deutschen Hauptstaaten einen deutschen Einheitsstaat will und vertragen kann, ausser unter der Bedingung, dass gerade er selbst als herrschend an die Spitze gestellt würde.

[6]) Erst seit den Zeiten Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. von Frankreich scheint sich das Wort „Staat" in Nachbildung des französischen l'état in Deutschland eingebürgert zu haben.

sein gelanget sie aber regelmässig erst dann, wenn das natürliche Bedürfniss bereits zum Staate gedrängt, d. h. er sich als Zustand selbst erschaffen hat, so dass sein Dasein als unzertrennlich von seinem Bewusstsein erscheinet. Der Staat in der Erscheinung ist überhaupt kein uranfänglicher Zustand der Menschheit, sondern ein Produkt, und zwar mitunter ein sehr spätes, ihrer allmähligen sittlichen und natürlichen Entwickelung [1]. Er ist aber so wie ein natürliches, so auch ein sittliches Bedürfniss, und eben darum eine Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit [2], so wie bei einem Theile der Menschheit die natürlichen Vorbedingungen aller Entwickelung — Familie, Ansässigkeit und Grundbesitz, d. h. die Idee des Immobiliar-Eigenthums — einmal vorhanden sind [3].

---

[1]) So z. B. sind alle Nomadenvölker noch nicht auf der Stufe des Staatszustandes angelangt, und können dies nicht, wenn ihnen nicht möglich ist, ihr Wanderleben aufzugeben, woran sie vielleicht natürliche Verhältnisse immer verhindern werden. Doch haben selbst diese Völker stets einen gewissen Kreis, in dem sie sich bewegen und den sie für ihre Bewegung ausschliesslich in Anspruch nehmen. Die Civilisation selbst hat ihren Namen von der Verbreitung der Staatsidee (*civitas*).

[2]) Dies ist auch die Meinung von Hegel, Rechtsphilosophie §. 57. „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee — der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche substanzielle Wille, der sich denkt und weiss, und das was er weiss, und insoferne er es weiss, vollführt." — Sehr gut sagt Kapp, in der Schrift gegen Schelling, 1843, S. 348: „Der Staat und die Weltgeschichte sind der Prozess der Menschheit selbst, in welchem alle Ideen des Geistes Leben und Wirklichkeit sich schaffen."

[3]) Völker, welche sich nicht zur Ansässigkeit und Ackerbau entschliessen können, sind eben darum auch staatsunfähig. Solche Völker gehen nothwendig zu Grunde, sowie sich ihnen die Civilisation nähert, d. h. andere ackerbautreibende Völker gegen ihre Wohnsitze vorrücken. Dies zeigt sich deutlich bei den Urbewohnern Amerikas. Es ist ein Gesetz der Weltgeschichte, dass die Uncultur der Cultur erliegen muss. Insbesondere wohnt der europäischen Civilisation eine zersetzende Kraft bei. Die asiatischen und nordafrikanischen Völker werden dagegen davon zur Zeit erst wenig angegriffen, weil sie selbst eine eigene Cultur und eine eigene — von der modernen europäischen sehr verschiedene — Staatsidee haben, deren Grundlage nicht die Idee der Rechtsgleichheit, sondern der Ungleichheit ist, die sich bei ihnen in starren (erblichen) Formen ausgeprägt hat und eingewurzelt ist.

III. Diese natürlichen Voraussetzungen der Staatenbildung treten aber weder überall gleichzeitig, noch auch durchaus gleichmässig ein. Als Produkt der Geschichte steht der Staat jederzeit unter den Einflüssen gegebener Verhältnisse, sowohl tellurischer, die den Charakter des Landes, als moralischer und intellektueller, die den Charakter des Volkes bedingen [1]). IV. Die Staatsidee der europäischen christlichen Völker ist aber die, dass durch ein weise geordnetes völkerschaftliches Zusammenleben alles Vernünftige zur Entwickelung und Geltung komme, was in einem Volke (im Volksgeiste) Entwickelungsfähiges liegt.

§. 4.
Die Staatsideale.

I. Ein Staatsideal ist die Vorstellung von einem Staatszustande, wie er dem Wesen — dem vernünftigen Gedanken, der Idee — des Staates und somit der menschlichen Natur am Vollkommensten entspricht. Solche Ideale erzeugen sich immer erst spät, nachdem der Staat schon längst in der Geschichte besteht, in dem Geiste einzelner begabter Denker, dadurch, dass in ihnen der Gegensatz von Idee und Wirklichkeit, Wesen und Erscheinung zum Bewusstsein kommt. Die Staatsideale setzen somit eines Theils die Erfahrung, die empirische Kenntniss des Bedürfnisses und den Trieb nach seiner Befriedigung voraus, anderen Theils beruhen sie auf Abstraktionen von dem Unvollkommenen und Unbefriedigenden und auf Voraussetzung des Guten und Trefflichen. II. In dem Ideale kündigt sich zwar die Staatsidee als praktisch an, d. h. als Bewusstsein und kategorischen Imperativ dessen, was von dem in einem Staate vereinigten Theile der Menschheit angestrebt werden soll, soweit überhaupt das menschliche Streben hier von Bedeutung ist. Da aber die Ideale als blose Gedankendinge ausserhalb des Raumes und der Zeit stehen, und auf Abstraktionen von gegebenen Verhältnissen und auf Voraussetzungen beruhen, die sich nie und nirgends so, wie sie gedacht werden, in der Wirklich-

---

[1]) Vergl. meine Schrift: Die Demokratie in Deutschland, 1853. S. 60 flg.

keit vorfinden, und da namentlich die Bedürfnisse sich niemals erschöpfen, und aus der Befriedigung des einen sich immer wieder neue gebären, der Geist aber in seiner weltgeschichtlichen Entwickelung überall nur in gegebenen Elementen wirken kann und muss, so sind die Ideale nothwendig unerreichbar, und zwar dies um so mehr, je weniger bei ihrer Aufstellung auf die Wirklichkeit, d. h. auf die Naturanlagen und den sittlichen Charakter der einzelnen Völker und die besondere Beschaffenheit der einzelnen Länder und die lokalen Bedürfnisse Rücksicht genommen ist.[1]) III. Wer daher seinem Volke und Lande wirklich nützen will, muss frühzeitig sich gewöhnen, neben der Kenntniss der Ideen sich auch die Kenntniss der vorhandenen, in Wirklichkeit gegebenen Kräfte, Zustände und Bedürfnisse zu verschaffen, um nicht über dem Streben nach dem Vollkommenen und Besten das Erreichbare und Gute zu verfehlen, und durch rein ideologisches Treiben und Drängen mehr zu schaden als zu nützen.[2])

§. 5.

Rechtlicher Charakter des Staates.

I. Bezeichnet man eine Verbindung, die unter mehreren Personen zur Geltendmachung von Interessen bestehet, welche sie als gemeinsame, gleichmässige und bleibende, d. h. in der menschlichen Natur gegründete, und somit als sittliche Interessen anerkennen, als ein Gemeinwesen (*universitas*), so steht auch der Staat in Folge seines Charakters als völkerschaftliche und stetige Einigung in rechtlicher Beziehung unter dem Gattungsbegriffe von Gemeinwesen. Ueberdies tritt der Begriff von Gemeinwesen historisch zuerst nur da hervor, wo eine Anzahl stammverwandter anssässiger Familien sich in sittlicher Einheit

---

[1]) Durch Vernachlässigung der Rücksicht auf die Wirklichkeit kann ein Staatsideal leicht ganz unpraktisch, eiu blosses Gedankenspiel werden, wie z. B. das Platonische Staatsideal.

[2]) In Deutschland ist die politische Wissenschaft grossentheils viel zu sehr ideologisch und darum unpraktisch. Vergl. meine Schrift: Die Demokratie in Deutschland, 1853. S. 79. — Eine rühmliche Ausnahme machen in neuester Zeit die Schriften von Riehl!

zu erfassen anfängt. II. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist der Staat ursprünglich (historisch) sogar vollkommen mit Gemeinwesen identisch, d. h. er ist ursprünglich das einzige, und zwar durch sich selbst, d. h. durch seine Vernünftigkeit und Naturnothwendigkeit unmittelbar begründete [1]), keiner höheren Bestätigung bedürftige Gemeinwesen [2]), oder öffentlicher Zustand (*res publica sc. res populica*) im Gegensatze des engeren Familienkreises. [3]) III. Eben darum aber, weil der Staat den Rechtsgrund seiner Existenz in sich selbst (in seiner Vernünftigkeit) trägt, kömmt ihm auch als einem lebendigen Organismus [4]) Persönlichkeit, nämlich die Eigenschaft einer sogenannten moralischen oder juristischen Person und zwar im höchsten Grade zu [5]) — d. h. er ist absolutes oder souveränes Gemeinwesen [6]).

---

[1]) Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258. „Der Staat ist an sich vernünftig als Wirklichkeit des substanziellen Willens."

[2]) Hiermit übereinstimmend sagt v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. §. 9. p. 22. „Die Erzeugung des Staates ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung." — Durch Nichtbeachtung der bei der Gemeinde- und Staatenbildung mit Nothwendigkeit wirkenden natürlichen und sittlichen Momente und durch Verkennung des Wesens eines Zustandes (*status* — sieh oben §. I. Note 3) ist R. Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität, Frankf. 1839, S. 275 u. f., zu der unrichtigen Behauptung verleitet worden, dass die *universitas* nur ein positivrechtlicher und resp. nur römisch-privatrechtlicher Begriff sei, und dass daher der Staat auch nur in soferne eine Persönlichkeit habe, als seine privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie Eigenthum und Schulden, in Frage seien. — Vergl. auch Wippermann, Beitr. I., S. 36. — Vergl. unten §. 58 bei Note 5. —

[3]) In diesem Sinne kann jeder Staat eine Republik genannt werden, und soll es sein. Meistens verbindet man aber mit diesem Worte h. z. T. einen anderen Sinn (Volksherrschaft im Gegensatze der Monarchie).

[4]) *Cicero*, de rep. „Homo ex pluribus unus." — In der Idee eines Gemeinwesens ist das Dasein einer Organisation stets selbstverständlich inbegriffen. Die häufige Bezeichnung des Staates als eines organischen Gemeinwesens ist daher pleonastisch.

[5]) v. Savigny, System des römischen Rechts, I. p. 23. „In dem Staate erst erhält das Volk wahre Persönlichkeit, also die Fähigkeit zum Handeln."

[6]) Absolut ist in philosophischem Sinne, was aus und durch sich selbst besteht, und folglich aus und durch sich selbst gerechtfertigt ist.

§. 6.
Verhältniss des Staates zu den Individuen.

I. Da der Charakter des Staates als Gemeinwesen (§. 5) in dem Dasein und der Geltung völkerschaftlich-gemeinsamer Interessen beruht, so ergibt sich hieraus von selbst, dass die Spezialinteressen der einzelnen Staatsmitglieder den Interessen der Gesammtheit — dem sogenannten öffentlichen Wohle — untergeordnet sein müssen, und hierdurch erscheinet der Staat seinem Wesen nach als Herrschendes über dem Individuum [1]). II. Die Herrschaft des Staates über das Individuum enthält aber keine Vernichtung (Negation) der individuellen Freiheit oder des Rechtes der Einzelnen [2]) sondern diese Herrschaft ist schon mit dem Begriffe und Wesen und der Wechselbeziehung zwischen Individuum und Gattung von selbst gesetzt und eben dadurch als vernunftnothwendig gerechtfertigt. So wie nämlich das Individuum nur dadurch als vernünftiges gilt und gelten kann, dass es an dem Wesen der Gattung (dem Allgemeinen) Antheil hat, und dieses

---

Dasselbe bezeichet der Ausdruck „souverän“ in der Politik. — H. A. Zachariae, der in der ersten Auflage seines deutsch. Staats- und Bundesrechts §. 12 den Staat als eine „Anstalt“ definirt hatte, definirt jetzt (in der zweiten Aufl. S. 35) sich meiner Ansicht anschliessend: „Der Staat in abstrakter Auffassung ist das selbständige und unabhängige (*souveraine*), die oberste Leitung und Förderung aller Gesammtinteressen der organisch verbundenen Glieder umfassende Gemeinwesen.“ Nichtsdestoweniger ist derselbe in dieser zweiten Aufl. an einer anderen Stelle §. 18, S. 63, wieder in den Fehler zurückgefallen, den Staat als Anstalt aufzufassen, wo dann freilich unrichtige Folgesätze nicht ausbleiben können.

[1]) Auf das Moment der Herrschaft, welches an sich schon (*implicite*) in dem Begriffe einer völkerschaftlichen Einigung (§. 1) und eines Gemeinwesens liegt, hat besonders Bluntschli, bei seiner Begriffsbestimmung vom Staate Rücksicht genommen (allgem. Staatsrecht, S. 24): „der Staat ist eine Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit.“

[2]) Nicht der (sittlichen) Freiheit, sondern der Willkühr soll im Staate eine Schranke gesetzt werden. Wo keine Herrschaft, da ist Anarchie (Herrschaftslosigkeit) und diese ist überall das Grab der Freiheit.

Wesen in sich ausprägt, und somit das Gesetz der Gattung auch als das seinige anerkennt, so stehet auch der Staat herrschend über dem Individuum als der Zustand, welcher die wirkliche Geltung des Allgemeinen (Gattungsmässigen, Vernünftigen) in der allein praktischen Form und durch die Vermittlung des Gemeinsamen in einem bestimmten völkerschaftlichen Kreise ermöglicht und verbürgt. III. Nicht minder liegt der Herrschaftsbegriff in dem Begriffe des Vernünftigen und somit auch in dem Rechtsbegriffe selbst, da das Vernünftige und somit auch das Recht, nicht anders als wie etwas Gültiges, d. h. herrschen Sollendes, gedacht werden kann[3]. IV. Die Schwierigkeit liegt auch nicht sowohl darin, (theoretisch) zu begreifen, dass im Staate geherrscht werden muss, und dass die Herrschaft an sich vernunft-nothwendig ist, sondern die Schwierigkeit liegt vielmehr in der praktischen Lösung der Frage, was als Gesammtinteresse im Staate anzuerkennen ist. V. Im Allgemeinen lässt sich nur so viel angeben, dass sich der Staat um so besser befindet, je weniger er in die Lage kommt, Opfer spezieller Interessen zu fordern und je mehr Schonung und Berücksichtigung er denselben gewähren kann. In diesem Sinne kann man sagen, dass das öffentliche Wohl in der möglichst gleichmässigen und harmonischen Befriedigung aller Spezialinteressen besteht und daher nichts anderes ist, als die Ausgleichung und das Produkt derselben[4]. Als Gemeininteresse gilt im Falle eines Confliktes dasjenige, was der Staat in gewissen als gesetzlich anerkannten Formen positiv dafür erklärt[5].

---

[3]) Umgekehrt beruhet der Begriff des Unrechts darauf, dass sich ein dem allgemeinen widersprechender Wille gegen den allgemein vernünftigen Willen geltend zu machen sucht. Hegel, Rechtsphilos. §. 82.

[4]) *Cicero*, de offic. III. c. 6. „Unum debet esse *omnibus* propositum, ut eadem sit *utilitas* uniuscujusque et universorum.“ — Der Staat ist für Alle, nicht für Einzelne. — In diesem Sinne hat jeder Staat eine demokratische Grundlage, d. h. er ist auf die allgemeinen Interessen gegründet, selbst wenn er in despotischer Form regiert wird, was auch der sogenannte Despotisme éclairé gradezu anerkennt. — Aehnlich sagt v. Savigny, l. c. I. §. 9. „Das Recht hat sein Dasein in dem gemeinsamen Volksgeiste, also in dem Gesammtwillen, der insofern auch der Wille jedes Einzelnen ist.“

[5]) *Cicero*, de rep. I. 32. „Domini sunt cives legum, belli, pacis, foederum, capitis uniuscujusque, pecuniae.“

§. 7.
Verhältniss des Staates zur Familie.

I. Die Familie als natürliche, auf Gemeinschaftlichkeit des Thorus, des Blutes und des Heerdes sich gründende Verbindung, ist als solche ein eigenthümlicher, von dem Begriffe und dem Bestehen des Staates an sich völlig unabhängiger Rechtsbegriff[1]. II. Die Familienverbindung ist wohl bei allen Völkern früher vorhanden gewesen, als der Staat, so wie auch in ihrer Erweiterung das natürliche Element der Völker- und Staatenbildung selbst liegt[2]. Sie ist, an sich betrachet, selbst schon eine Art von kleinem, wenn gleich unvollkommenem Gemeinwesen (gleichsam der Typus des Staates), d. h. sie ist im Verhältnisse zu ihren Mitgliedern bereits schon ein durch natürliche Elemente vermittelter, von einem gemeinsamen, sittlichen Geiste durchdrungener Zustand, der jedoch im Vergleiche mit dem Staate, als dem allgemeineren, und darum sog. öffentlichen Zustande, doch nur als ein besonderer (spezieller) Zustand erscheint. III. So lange der Staat noch nicht, oder nur wenig entwickelt ist, so lange tritt die ursprüngliche corporative Bedeutung der Familie naturgemäss noch mächtig hervor als Familien-Cultus, Familienrath, Familiengericht und Familienrache[3]. Hat aber die Staatenbildung einmal stattgefunden, so tritt die Familienverbindung selbst unter die Aufsicht und den Schutz des Staates[4], welcher ihr eine um so grössere Aufmerksamkeit zu widmen hat, als er darin fortwährend die eigentliche Basis seiner eigenen physischen und moralischen Existenz anerkennen muss[5]. IV. Je kräftiger sich

---

[1]) *Pompon.* „Jura *sanguinis nullo* jure civili dirimi possunt.“ (L. 8. Dig. de R. J.) — Vergl. die Bemerkung v. Savigny's, oben §. 1. Note 3.

[2]) So bezeichnet *Horaz* sehr schön den Zeitpunkt der ersten Civilisation bei den Griechen, als es dem Orpheus gelang „concubitu prohibere vago.“ — Ars poët. 398.

[3]) Grundansicht des älteren germanischen Rechtes.

[4]) Vergl. v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. p. 23.

[5]) Daher die Ehegesetze des Staates. Vortrefflich erkannte der Imper. Octavianus Augustus die Wichtigkeit dieser Verhältnisse in seinen Reden de maritandis ordinibus etc. an. Heineccius, antiq. Rom. L. I. tit. 25. §. VII.

der Staat entwickelt, je mächtiger er seine Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entfaltet, um so mehr tritt die corporative Bedeutung der Familie in den Hintergrund, und während sie ursprünglich bei fast allen Völkern sogar ein souveraines *Jus vitae et necis* ausübt, sinket sie allmählig zu einem einfachen und untergeordneten, hauptsächlich nur noch privatrechtliche Wirkungen äussernden bürgerlichen Zustande herunter [6]. V. Staat und Familie haben das gemeinsam, dass sie beide natur- und vernunftnothwendige Zustände sind, also der oberste Rechtsgrund von beiden in ihrer Vernünftigkeit liegt: übrigens sind sie sowohl durch ihre Begründungsart und durch ihren Zweck, als auch durch den Umfang und die Gränzen der in ihnen geltenden Gewalt genugsam unterschieden.

§. 8.

Verhältniss des Staates zu anderen Gemeinwesen.

I. Als absolutes *(souveraines)* Gemeinwesen (§. 5) und als unerlässliche Bedingung (§. 3) für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit, kann der Staat, so wie er einmal in der Geschichte steht, in sich keine Verbindung als berechtigt anerkennen, einen gleichen absoluten Charakter, d. h. eine absolute Unabhängigkeit in Bezug auf ihre äussere Erscheinung in dem Kreise des Staatslebens in Anspruch zu nehmen, oder einen sog. *Status in Statu* zu bilden. Hieraus folgt, dass keine Gemeinheit *(universitas, corpus)* im Staate bestehen und keine Verbindung sich einen corporativen Charakter beilegen kann, sie sei denn vom Staate gebilligt [1]. In dieser Beziehung, d. h. hinsichtlich der praktischen Ausübung corporativer Rechte, ist daher der Staat Quelle aller in ihm bestehenden Körperschaften, und jede Gemeinheit *(univer-*

---

[6]) Auffassung im Justinianëischen Rechte, und überhaupt in den moderneren Gesetzen. — Nur im deutschen Privatfürstenrechte tritt mitunter die altgermanische corporative Bedeutung der Familie, resp. der Agnaten noch stärker hervor.

[1]) Diese Theorie ist im römischen Rechte sehr entwickelt, und gilt daher auch positiv als die gemeinrechtliche in Deutschland.

sitas) im Staate ein von diesem selbst abgeleiteter und nach seinem Vorbilde geschaffener Rechtsbegriff. II. Hiermit soll aber keinesweges behauptet werden, dass es nicht Verbindungen geben könne, welche nicht von Haus aus, d. h. wegen ihrer sittlichen und vernünftigen Zwecke, einen Anspruch darauf hätten, von dem Staate als Corporationen anerkannt zu werden, so dass der Staat einen grossen Fehler begehen würde, wenn er ihnen die Anerkennung und praktische Geltung als solche verweigern wollte. Namentlich gilt dies von Verbindungen, welche zum Theil historisch älter sind, wie der Staat, und aus welchen er selbst bei einer gewissen Nation erst erwachsen ist — welche also sogar oft lange Zeit seine Stelle vertreten haben, wie z. B. in Deutschland die Stadt- und Landgemeinden. III. Auch kann kein Staat das Bestehen von Gemeinheiten und Körperschaften entbehren, weil er selbst sonst seine Hülfsmittel zu sehr anstrengen und seine Thätigkeit zu sehr zersplittern müsste und auch vieles besser durch lokale Gemeinwesen oder auf freiwilliger Verbindung beruhende Körperschaften besorgt und geleistet werden kann. IV. Wo aber der Staat in sich eine Verbindung als Corporation anerkennt, ist sie von ihm nicht nur wesentlich durch ihren besonderen Zweck, sondern überdies dadurch hauptsächlich unterschieden, dass sie nicht souveraines Gemeinwesen ist, sondern von dem Staate die *Lex* ihres Daseins erhält, und eben dadurch mehr oder minder ein integrirender Theil seines eigenen Organismus wird. V. Dies schliesst nicht aus, dass nicht durch Verfassungsgesetze oder Staatsverträge in einem Staate gewissen Körperschaften, wie der Kirche, einzelnen Städten, Provinzen oder Landschaften u. s. w. ihr Bestehen und die Unantastbarkeit ihrer Einrichtungen und Statute, und die hergebrachte Freiheit und Selbstständigkeit *(Autonomie)* in Besorgung ihrer Angelegenheiten zugestanden und gewährleistet sein kann, wovon sich in Deutschland häufige Beispiele finden.

§. 9.
Verhältniss des Staates zur bürgerlichen Gesellschaft.

I. Die in einem Staate vereinigte Menschenmasse an sich betrachtet, d. h.: abgesehen und unabhängig von der Staatsform und der durch den Staatsbegriff über sie gesetzten Beherrschung und den hierdurch besonders bedingten Zuständen, wird in der neueren Zeit nicht selten als bürgerliche Gesellschaft bezeichnet. Es ist hierunter nichts anderes zu verstehen, als das einfache Cöexistenzverhältniss der verschiedenen Klassen und Schichten der Bevölkerung, mit ihren von Haus aus verschiedenen oft einander feindlich gegenüber stehenden Interessen, ihren Bedürfnissen, Erwerbs-Quellen, Vermögensverhältnissen, Leidenschaften, sittlichen und religiösen Ideenkreisen — also das, was man besser als soziale Zustände bezeichnet. II. Eine bürgerliche Gesellschaft in diesem Sinne findet sich naturgemäss in jedem Staate, und eben in ihm und durch ihn sollen diese sozialen Zustände ihre Verbesserung und Ausgleichung finden. Diese bürgerliche Gesellschaft bleibt auch allerdings bestehen, wenn die Staatsform verändert wird, oder der Staat zerfällt, und gehet ebenso in die neue Staatsform oder in die aus den Trümmern des bisherigen Staates sich neubildenden Staaten über[1]; es müsste denn, was nicht leicht vorkommt, die ganze Bevölkerung vernichtet und ausgerottet worden sein. III. Die sozialen Zustände der Bevölkerung bilden für den Staat eine wesentliche Grundlage und das eigentliche Feld der Thätigkeit für die Staatsregierung, indem sie von dieser Berücksichtigung, Verbesserung und Ausgleichung erheischen: sie sind die Quelle der Anforderungen, welche die Bevölkerung an die Regierung macht und denen die Regierung zu genügen suchen muss. IV. Die sozialen Zustände enthalten jederzeit auch den Keim des Rechtes, d. h. das Bedürfniss der Rechtsgeltung, und die Elemente der Rechtsentwickelung, sei es durch Herkommen oder Gesetz-

---

[1]) Hieraus erklärt sich auch, warum Revolutionen meistens nichts als eine Veränderung der Regierungsform, aber keine materielle Verbesserung herbeizuführen vermögen.

gebung: die eigentliche Rechtserzeugung und Rechtshandhabung ist und bleibt aber die Sache des Staates. V. Die bürgerliche Gesellschaft in dem angegebenen Sinne kann daher auch geschichtlich nie selbstständig bestehen, sondern nur im Staate, und würde naturgemäss sofort wieder zur Staatenbildung drängen, wenn sie auch nur einen Augenblick als ausser demselben stehend erscheinen könnte. Es ist daher auch durchaus geschichtswidrig, wenn mitunter das Vorkommen einer bürgerlichen Gesellschaft als einer allgemeinen Uebergangsstufe von der Familie zum Staate behauptet werden will [2]). Die Anhänger dieser Ansicht wollen unter der bürgerlichen Gesellschaft eine Verbindung verstehen, in welcher bereits eine Beherrschung besteht, die jedoch nur die natürlichen Interessen der Individuen an ihrer Existenz und Subsistenz und nur individuellen Rechts-Schutz und Sicherheit des Eigenthums zum Zwecke habe und auch nur lokal unter solchen Personen erscheine, welche in den angegebenen Beziehungen von einander naturgemäss abhängen, wogegen man der Beherrschung im Staate noch ein weiteres Ziel bestimmen zu müssen glaubt. Eine bürgerliche Gesellschaft in solchem Sinne ist aber nichts anderes, als ein wirklicher, wenn auch kleiner Staat, welcher jedoch nur erst auf einer niederen Cultur- und Entwickelungs-Stufe steht [3]). VI. Nur das lässt sich als geschichtlich wahr nachweisen, dass alle, später noch so grossen Staaten, kleine Anfänge gehabt haben, dass aber die weltgeschichtliche Entwickelung der Menschheit zur Bildung grosser Staaten hindrängt, und dass auch in einem höher civilisirten Staate die Sorge für das Gemeine und Nothdürftige nicht aufhören kann.

---

[2]) Schlözer, allgemeines Staatsrecht, 1703, §. 4. — Am consequentesten entwickelt findet sich dieser Gegensatz bei Hegel, Rechtsphilosophie, §. 183. 188. — Auch hat ihn K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, I. p. 54, angenommen. Denselben Gegensatz sucht Vollgraff, System der prakt. Politik im Abendlande, Bd. I., durch die Worte „Stat und Staat" auszudrücken.

[3]) Dies gibt Hegel §. 183 eigentlich selbst zu, indem er daselbst die bürgerliche Gesellschaft einen Noth- und Verstandes-Staat nennt.

§. 10.
Verhältniss des Staates zu dem sogenannten Naturstande.

I. Häufig setzet man dem Staate als einem Zustande der Beherrschung (*Societas cum imperio*, §. 6) einen sogenannten Naturstand als einen Zustand blosser Sozialität ohne Beherrschung (*societas sine imperio*) entgegen [1]). Dieser Naturstand soll dem Staate historisch vorangehen und somit der ursprüngliche und eigentlich natürliche Zustand der Menschheit sein: weil aber in ihm die individuelle Willkühr herrscht und folglich alles Recht unsicher ist, so wird gefordert, dass die Menschheit (vernünftiger Weise) aus ihm heraus und in den Staat trete, welcher die Aufgabe habe, das Recht zu sichern und zu schützen. II. Allein schon die Bezeichnung dieses Zustandes einer beherrschungslosen (anarchischen) Sozialität als Naturstand ist nicht glücklich gewählt, da auch der Staat durchaus nichts Widernatürliches, sondern jedenfalls auch ein natürlicher, d. h. in der menschlichen Natur wurzelnder und mit Nothwendigkeit sich hieraus entwickelnder Zustand ist [2]). III. Ueberdies ist aber die Realität des sogenannten Naturstandes, d. h. eine soziale Coëxistenz von menschlichen Individuen ohne eine Beherrschung, historisch für keine Zeit und kein Volk nachweisbar [3]). Wo immer Menschen vorkommen, da erscheinen sie gruppenweise, in bald kleineren bald grösseren, auf der Grundansicht einer Bluteinheit und gemeinschaftlichen Abstammung beruhenden Verbindungen (Familien, Volksstämme), welche eben in ihrer Massenhaftigkeit schon das natürliche Element und die Wirklichkeit der Beherrschung in sich tragen. IV. Was man den Naturstand zu nennen pflegt, ist nichts anderes als

---

[1]) Die Lehre vom Naturstande wurde durch Hobbes aufgebracht. Ihre scheinbare Einfachheit und dialektische Richtigkeit verschaffte ihr viele Anhänger, besonders unter den Juristen. Noch in neuerer Zeit vertheidigte sie K. S. Zachariä, 40 Bücher v. Staate, Bd. I, S. 49. flg. —

[2]) Dies übersehend gelangte K. S. Zachariä, a. a. O., I., S. 160, dahin, den Staat geradezu „ein Uebel" zu nennen!

[3]) Die Forderung: „Exeundum esse ex statu naturae!" ist demnach ganz überflüssig.

eine dialektische Abstraktion [4]), und das sogenannte Recht des Naturstandes nichts anderes als die Theorie des abstrakten Rechtes, d. h. ein Inbegriff von Rechtsverhältnissen, zu deren Begründung, Erklärung und Verständniss die Idee des Staates nicht als nothwendige Voraussetzung erscheint [5]).

§. 11.
Die Völkerschaft als wahrer Naturstand.

So wie die Familie eine natürliche, d. h. durch sinnliche Triebe bedingte, jedoch schon die ersten Keime einer sittlichen Entwickelung in sich tragende Schutz- und Trutz-Verbindung blutsverwandter Individuen ist (§. 7), so ist auch die Völkerschaft (Volk, Nation) [1]) als natürliche Erweiterung der Familie, ursprünglich eine natürliche Schutz- und Trutz-Verbindung stammverwandter Familien mit der Anlage und dem Triebe zu sittlicher Gesammt-Entwickelung, und insoferne im Begriffe der Menschheit schon ein Hinausreichen über die Gränzen einer einzelnen Familie liegt, so erscheint eben die völkerschaftliche Verbindung als der eigentliche Naturstand der Menschheit [2]).

§. 12.
Das Wesen der Völkerschaft, oder die Nationalität.

I. Das Wesen der Völkerschaft liegt in der Idee der Zusammengehörigkeit durch Geburt und Abstammung, wofür der

---

[4]) Es ist logisch richtig, dass man von der Beherrschung abstrahiren kann: hieraus folgt aber nicht, dass die Abstraktion als Zustand Realität habe. Die Lehre vom Naturstand ist nichts, als ein dialektischer Versuch, die Vernünftigkeit des Staates durch das Argument des Gegensatzes nachzuweisen.

[5]) Solche Rechtsverhältnisse entstehen und bestehen auch im Staate immerfort, und fallen dort in die Sphäre des Privatrechtes.

[1]) Bei den Römern ist *Natio* mitunter nur Volksstamm; *gens* aber ein Inbegriff von Völkerstämmen: jedoch ist diese Terminologie nicht ganz fest. *Tacit.* Germ. c. 2. vergl. mit c. 38.

[2]) Familie und Völkerschaft stehen in beständiger Wechselwirkung. Wie sich letztere aus der erstern bildet, so bildet sich erstere in und aus der letzteren.

Ausdruck „Nationalität" gebräuchlich geworden ist. Die Nationalität muss daher aufgefasst werden:

1) als das Bewustsein eines gemeinschaftlichen Ursprungs (*communis origo*) und somit der Gleichheit der Raçe [1]) Hierin liegt das physische Element, welches nach der Ordnung der Natur die Menschenmassen einiget und scheidet [2]). Es wirkt hier ursprünglich dieselbe Idee der Blutsgemeinschaft wie in der Familie (§. 7): nur erscheint diese hier so erweitert, dass die Kenntniss der Grade der Verwandtschaft verschwunden ist, aber auch für überflüssig erachtet wird. Am Anfange der Geschichte und bei allen unvermischten Völkern äussert sich dieses Bewustsein der Einheit des Blutes in der Form eines traditionellen Glaubens an einen gemeinschaftlichen Stammvater, nach welchem sich auch regelmässig die unvermischten Völker nennen und den Namen auf das Land selbst übertragen [3]). In der modernen Zeit, wo der Glaube an einen mythischen Stamm-Vater nicht mehr ausreicht und die Bevölkerung, wenigstens in Europa und im civilisirten Amerika, selten mehr eine ganz ungemischte ist, muss an seine Stelle — gleichsam als historisch erweisliche Stamm-Mutter — das Land selbst (als Geburtsland, Vaterland) treten und die Geburt im Lande ohne weiteres zum Mitgliede der Völkerschaft d. h. zum Landeskind und Landsmann machen [4]), und sodann gehet umgekehrt der Name des Landes auf die Landeskinder über.

2) In dem Begriffe der Nationalität liegt ferner das Vorhandensein einer gemeinsamen Ansicht und lebendigen Ueber-

---

[1]) Vergleiche überhaupt meine Anzeige der Schrift von Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1842, Nro. 52 und 53.

[2]) Von Natur aus fürchten und hassen sich alle Völker. Selbst der höchsten Civilisation gelingt es nur theilweise, den rohen Raçenhass zu mildern: niemals aber vermag sie die Eifersucht grosser Nationen zu beseitigen.

[3]) So z. B. die Deutschen; ebenso die Russen: desgleichen die meisten Völker der alten Welt, Juden, Griechen u. s. w.

[4]) Unbedingt spricht diesen Grundsatz aus der Code Napoleon, art. 9—13. Einige Beschränkung fügt bei das Bad. Landrecht, art. 9, a.

zeugung von der sittlichen Nothwendigkeit des Zusammengehörens, womit zugleich die Völkerschaft in einen selbstbewussten Gegensatz zu andern Völkern tritt und sich von denselben scheidet: d. h. mit dem Begriffe einer Völkersehaft oder Nation sind auch die Begriffe von Nationalgefühl, Nationalehre [5]) und Nationalfreiheit [6]) oder nationaler Selbstständigkeit [7]) von selbst gegeben.

3) Mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch immer zugleich eine gemeinsame Anschauung von der sittlichen Nothwendigkeit einer gewissen Handlungsweise d. h. eine concrete Auffassung des allgemeinen Sittengesetzes gegeben. Es gibt keine Völkerschaft und kann keine geben ohne eine eigenthümliche praktische Volksphilosophie [8]) Nationalsitte, und daraus hervorgehenden Nationalcharakter, sowie auch eben so nothwendig jede Nation für den ihr eigenthümlichen Ideenkreis sich ihre eigene, für ihre Mitglieder gemeinsame Ausdrucksweise, d. h. ihre Nationalsprache und bei fortschreitender Bildung ihre Nationalliteratur erschafft [9]).

4) Mit dem Dasein gemeinsamer nationaler Lebensanschau-

---

[5]) Die National-Ehre äussert sich hauptsächlich als Forderung völkerrechtlicher Achtung schon darum, weil man einer gewissen Nation angehört. Ihr Bewusstsein gehet über in Nationalstolz, wo die Mitglieder einer Nation Ursache haben, ihre Institutionen und ihre politische Bedeutung für vorzüglicher als die anderer Völker zu erkennen.

[6]) Die Thatsache, dass eine Völkerschaft ist, ist für sie auch absoluter Rechtstitel ihres Daseins.

[7]) Kein Volk kann und darf seinem Begriffe nach Fremdherrschaft dulden!

[8]) Ursprünglich hat eben so wie jede Familie ihre eigenen Penaten und *Sacra privata*, so auch jede Völkerschaft ihren eigenthümlichen Cultus oder besondere Religion. Die Bedeutung der Religion, als eines nationalen Elementes, ist aber vielfach durch die zersetzende Kraft, welche der religiösen Universalität des Christenthums inwohnet, verwischt worden. Doch fehlte es in Deutschland wenigstens seit der Zeit der Reformation nicht an Versuchen, auch das christlich kirchliche Element als ein nationales zu gestalten.

[9]) Fichte, Reden an die deutsche Nation, p. 120. „Nicht eigentlich redet der Mensch, sondern in ihm redet die menschliche Natur und verkündigt sich ihres Gleichen.“

ungen (der Nationalsitte und dem Nationalcharakter) ist aber auch zugleich und hiervon untrennbar [10]), eine gemeinsame volksthümliche Ansicht von der Nothwendigkeit der Handhabung gewisser Interessen als allgemeiner und gemeinsamer d. h. als Recht, durch die Gewalt der Gesammtheit gegen die blos individuellen Interessen Einzelner gesetzt: d. h. mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch zugleich eine ihr eigenthümliche Rechtsanschauung, ein nationales Recht, und hiermit auch eine nationale Beherrschung gegeben.

II. Wo eine grosse und zahlreiche Nation, wie z. B. die deutsche, in mächtige Stämme zerfällt, kann sie selbst in mehrere Völkerschaften zerfallen, welche neben einander eine partikuläre Selbstständigkeit behaupten [11]). Allein so lange die vorgedachten physischen und moralischen Bedingungen der Gesammtnationalität nicht zu wirken aufhören, werden sich auch hier die verwandten Völkerschaften stets zu einander angezogen finden und eine bleibende und organische Verbindung unter sich als unabweisliches Bedürfniss und als die Bürgschaft ihres individuellen politischen Bestehens selbst, erkennen, so verschieden sich auch eine solche Verbindung in verschiedenen Zeiten, als Reich, als Bundesstaat oder Staatenbund gestalten mag.

§. 13.
Das Nationalitätsprinzip und seine geschichtliche Beschränkung.

I. So wie das Individuum in sich selbst den Rechtsgrund trägt, in einem seinen Naturanlagen und seinem sittlichen We-

[10]) Die Nationalität ist nichts Einseitiges und verträgt auch keine einseitige Entwickelung.

[11]) Man verwechsle nicht Partikularismus und Separatismus. Ersterer ist bei zahlreichen Völkern hinsichtlich ihrer Stämme organisch nothwendig und unvermeidlich; letzterer eine widernatürliche Verirrung. Der Stammespartikularismus verhält sich zur Gesammtnationalität wie die Familie (das Haus) zum Staate, indem er nur selbstständig in seinem Kreise die gemeinsame Idee verarbeitet: letzterer aber fasst besondere und von dem gemeinen Geiste abweichende Ideen auf, die er mit Exclusivität verarbeitet.

sen entsprechenden Zustande zu leben, so trägt auch jede Völkerschaft in sich selbst von Haus aus den Rechtsanspruch, als selbstständiger Staat zu bestehen. (§. 12.) Dies nennt man das Nationalitätsprinzip. II. Die praktische Geltung dieses Prinzipes setzt aber voraus, dass die Völkerschaft auch die physische Möglichkeit hat, als Staat zu bestehen, d. h. dass sie zahlreich und mächtig genug ist, sich in diesem angebornen Anspruche zu behaupten. Glücklich sind daher die Völker zu preisen, welchen die Natur die Macht und die Mittel gegeben hat, sich in ihrer nationalen Selbstständigkeit zu behaupten, und diese müssen es als ihre höchste Aufgabe betrachten, sich die hierzu nöthige Machtstellung jederzeit zu bewahren. III. Minder mächtige und kleine Völker sind dagegen von der Natur darauf angewiesen, entweder durch völkerrechtliche Verbindungen mit anderen Völkern sich die erforderliche Sicherung ihrer Selbstständigkeit zu verschaffen, oder das Protektorat eines mächtigen Staates zu suchen, oder sie werden auf die Dauer sieh nicht dem Schicksale entziehen können, freiwillig oder unfreiwillig unter die Herrschaft eines mächtigeren Staates zu treten. IV. Ist die schwächere Völkerschaft bei einem solchen Ereignisse noch so glücklich, ihr Territorium ganz oder doch im Wesentlichen ausschliesslich zu behalten, so wird ihr die Bewahrung ihrer Nationalität wenigstens in vielen Beziehungen noch möglich sein, wenn sie auch ihre Selbstständigkeit nach Aussen verliert und in dieser Hinsicht in das Staatensystem des nunmehrigen Hauptstaates eintritt. V. Tritt aber der Fall ein, wie z. B. häufig bei kriegerischer Eroberung, dass ein Volk unter die Herrschaft eines anderen in der Art zu stehen kommt, dass sein Territorium ein gemeinschaftliches mit der siegenden Bevölkerung wird, so sind bezüglich der Stellung der siegenden und besiegten Bevölkerung mehrere Systeme möglich. Entweder nämlich erklärt der Sieger die Besiegten geradezu als Theil der herrschenden Nation, und verschmilzt sie rechtlich und politisch vollständig mit derselben, fordert aber dafür das Opfer der bisherigen nationalen Selbstständigkeit, einschlüssig des bisherigen Volksnamens und des Gebrauches der Sprache, mindestens im amtlichen Verkehrsleben; oder der Sieger erklärt

die besiegte Bevölkerung für gleichberechtigt mit der siegenden und erkennt die Selbstständigkeit ihrer Nationalität mindestens in Bezug auf Namen und Sprache, mitunter sogar in Bezug auf Verfassung und Recht an. VI. Das erstere System, welches man theilweise schon bei den Römern findet, in der neueren Zeit aber vorzugsweise von Frankreich gehandhabt wurde, wird im ersten Augenblicke unvermeidlich von den Besiegten als eine grosse Härte empfunden, hat aber den grossen Vortheil, in kurzer Frist die Besiegten vergessen zu lassen, dass sie Besiegte sind, und sie mit der Nation, welcher sie das Schicksal zutheilte, rasch vollständig zu verschmelzen: es gibt also in verhältnissmässig kurzen Zeiträumen einen vollen Ersatz für die verlorene Nationalität, indem es den Besiegten dadurch zu ehren scheint, dass es allen Unterschied mit dem Sieger verwischt, und somit verbürgt dieses System unleugbar den Einheitsbestand des Staates. VII. Das andere System wird dagegen ebenso unzweifelhaft im Anfange als eine grosse Milde des Siegers empfunden werden: es bereitet aber fortwährend grosse Schwierigkeiten und pflanzt dieselben von Geschlecht zu Geschlecht fort; es wird selbst bei grösster Milde die Besiegten oder Einverleibten nie befriedigen; sie werden nie aufhören zu fürchten, und niemals lernen, für das, was ihnen gewährt wird, dankbar zu sein, noch auch jemals der herrschenden Nationalität von Herzen hold werden oder die Rivalität mit derselben aufgeben. Eine Amalgamation der beiden Nationalitäten, die bei solchen Katastrophen immer noch das Wünschenswertheste wäre, wird hierdurch, wenn nicht für immer unmöglich gemacht, doch auf lange Jahrhunderte hinausgeschoben. Das niederschlagende und kränkende Gefühl, von einer fremden Nationalität beherrscht zu werden, wird hier nie erlöschen, so grosse Rücksichten diese Letztere auch der Nationalität der Besiegten tragen mag: die staatliche Einheit bleibt fortwährend gefährdet, und ein Raçenkampf wird hierbei immerhin nur als hinausgeschoben, niemals aber als ausserhalb der Grenzen der Möglichkeit liegend betrachtet werden können. VIII. Hiernach muss dieses System von dem Standpunkte der politischen Klugheit aus als das minder zweckmässige bezeichnet wer-

den. Es ist aber dieses von jeher das System der germanischen Völker gewesen [1]), und hat schon in den Zeiten der Völkerwanderung den Nachtheil gehabt, dass die siegenden deutschen Völker alsbald selbst ihren deutschen Charakter ablegten und romanisirt wurden; es hat noch jetzt den Nachtheil, dass die Germanisirung anderer Länder auch da keinen rechten Fortgang gewinnt, wo sie naturgemäss angezeigt ist, und Deutschland zum entschiedensten Vortheile gereichen würde. IX. Verletzungen des Nationalitätsprinzipes sind unter allen Umständen als Anomalien zu beklagen; wollte man aber die Beschränkungen, welche dasselbe durch Friedensschlüsse und Staatsverträge im Laufe der Zeit erlitten hat, nicht als rechtsbeständig anerkennen, so würde damit sofort der gegenwärtige Rechtszustand und die Ruhe von ganz Europa in Frage gestellt werden.

§. 14.

Verhältniss der Völkerschaft zum Staate.

I. Die Völkerschaft und der Staat verhalten sich zu einander wie Person und Zustand. Die Völkerschaft als Inbegriff stammverwandter Familien ist von dem Staate somit wesentlich dadurch unterschieden, dass in ihrem Begriffe an sich nicht das den Staat (als Zustand §. 3) auszeichnende Moment der Stabilität, d. h. der Ansässigkeit der Familien und somit auch eines festen Volkswohnsitzes (eines Gebietes) enthalten ist [1]). II. Es kann daher wohl auch das Dasein einer Völkerschaft dem Staate historisch vorangehen, allein es ist dies nicht absolut nothwendig, sondern ob das Eine oder das Andere eintritt, hängt davon ab, ob die Völker-

---

[1]) Auch auf der Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) adoptirte man dieses System, und sprach eine Gewährleistung der Nationalität der nicht-deutschen Bevölkerungen in Deutschland aus, ohne dass es hierdurch auch nur im Mindesten gelungen wäre, deren Sympathien zu gewinnen.

[1]) Es gab und gibt wohl Wandervölker (Nomaden) und wandernde, d. h. zur Eroberung neuer Wohnsitze ausgezogene Völker, aber keine wandernden Staaten!

schaft gleich anfänglich als eine sesshafte in einem bestimmten Lande erscheint oder nicht. In jeder Völkerschaft welche die Natur nicht unter ganz ungünstigen Verhältnissen erschaffen hat, liegt aber der Trieb, Staat zu werden, d. h. feste Wohnsitze und ein ausschliessliches Gebiet zu erwerben, womit erst die Grundlage für eine fortschreitende Civilisation und Entwickelung der Völkerschaft gewonnen wird. III. Uebrigens wird auch nach dem Uebergange der Völkerschaft in den Staat häufig gleichbedeutend mit letzterem das Wort Volk oder Völkerschaft gebraucht, besonders in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander, was sich daraus erklärt, dass durch den Uebergang in den Staatszustand (die Staatsform) die Völkerschaft an sich nicht endiget.

§. 15.
Faktoren des Staates.

Der Staat besteht zufolge seines Begriffes in subjektiver Beziehung aus zwei Faktoren: aus dem Staatsherrscher (Souverain), und aus den Unterthanen (dem Volke) [1]. In den monarchischen Staaten wird der Staatsherrscher im Allgemeinen als Fürst bezeichnet: in den Republiken erscheint das Volk in seiner Gesammtheit als Staatsherrscher im Gegensatze zu dem Individuum [2]. In objektiver Beziehung ist der Staat bedingt durch das Staatsgebiet (Territorium) [3]. Die Form des Staates bestimmt sich durch die Verfassung [4].

---

[1]) Die Bezeichnung „Volk" für die Gesammtheit der Unterthanen deutet darauf hin, dass sich in Deutschland die Staatsidee unter den überwiegenden Einflüssen des fürstlichen Gefolgschafts-Wesens entwickelt hat.

[2]) Ausdrücklich erklärte dies die Verfassung der französischen Republik v. 4. Nov. 1848, art. 1. „La souveraineté reside dans l'université des citoyens français . . . Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice."

[3]) In dem Territorium liegt jenes stätige Element, von welchem der Staat selbst seinen Namen hat, und ohne welches er gar nicht gedacht werden kann (§. 14).

[4]) Es gibt keinen Staat ohne Verfassung, d. h. ohne Organisation aber nicht überall gibt es eine geschriebene Verfassungsurkunde.

§. 16.
Staatswissenschaft (Politik); deren Begriff und Eintheilung.

I. Staatswissenschaft, Staatslehre oder Politik im weiteren Sinne [1]) ist der systematische Inbegriff sämmtlicher auf das Staatsleben sich beziehenden Kenntnisse. Sie zerfällt in zwei Haupttheile:

1) das Staatsrecht, d. h. die Lehre von den durch den Staat begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnissen: und

2) die Staatsklugheitslehre oder Politik im engeren Sinne, d. h. die Darstellung der tauglichsten Mittel zur Erreichung des Staatszweckes und zur praktischen Darstellung des Staatsrechtes.

II. Die Lehre von den, dem Staate vorausgehenden, denselben historisch, philosophisch und rechtlich bedingenden Verhältnissen wird gewöhnlich als Metapolitik oder Propolitik bezeichnet [2]).

§. 17.
Verhältniss von Recht und Politik.

I. Recht und Politik verhalten sich wie sittliche Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit, oder wie Allgemeines (Idee) und dessen concrete Darstellung (Praxis). II. Die Aufgabe der Politik ist es also, dem Rechte zur Macht, d. h. zur praktischen Geltung zu verhelfen, und hierzu die unter gegebenen Verhältnissen zweckmässigsten und besten Organisationen zu erschaffen. III. Die wahre (richtige) Politik kann

---

[1]) Politik ist gramm. die Wissenschaft von den Verhältnissen städtischer Gemeinwesen und der Kunst ihrer Leitung. Da alle städtischen und staatlichen Zustände auf allgemeine Interessen und deren zweckmässige Verfolgung gegründet sind, so nahm das Wort „Politik" bald die Bedeutung von Klugheit überhaupt an: die höchste Art der Klugheit ist aber immer die Staatsklugheit, da es diese mit den höchsten und meisten Interessen zu thun hat.

[2]) Eigentlich metapolitische Zustände sind nur die Familie und die Völkerschaft vor der Begründung einer festen Niederlassung (§. 14).

daher nie mit dem Rechte in Widerspruch stehen, insbesondere da das Recht selbst das höchste und allgemeinste Interesse der Menschheit ist. IV. Umgekehrt kann vielmehr das Recht die Politik nicht entbehren, da es an sich als Ideales und Gültiges (d. h. gelten sollendes) nur durch eine kluge und zweckmässige Organisation des Staates zur praktischen Geltung in Raum und Zeit gelangen, d. h. wirklich Geltendes werden kann. V. Daher ist auch alles historische Recht zugleich politisches, d. h. durch Rücksichten der Zweckmässigkeit und Klugheit modifizirtes Recht.

§. 18.

Begriff und Eintheilung des öffentlichen Rechtes.

I. So wie der Staat in Folge der Gemeinschaftlichkeit der Interessen der Staatsgenossen sich als öffentlicher Zustand darstellet, so erscheinen auch ebenmässig die sämmtlichen durch das Dasein des Staates begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnisse als öffentliches Recht. II. Den Gegensatz bildet das Privatrecht, als jenes Recht, welches nur in den Interessen der Individuen als Einzelnen wurzelt und nur zu diesen Beziehung und für dieselben Bedeutung hat [1].

---

[1]) Sehr schön theilten schon die römischen Juristen mit Rücksicht auf den Unterschied der Gesammt-Interessen und der Sonder-Interessen das gesammte Recht in jus publicum (quod ad statum reipublicae spectat) und in jus privatum (quod ad singulorum utilitatem) — „sunt enim quaedam *publice* utilia, quaedam *privatim*." (Ulpianus.) L. 1. Dig. de Just. et jure. (1. 1.) — Die Eigenschaft dieses Gegensatzes als eines contradiktorischen, und somit auch die Richtigkeit der darauf gebauten obersten Eintheilung des Rechtes, bestreitet K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, Bd. I., p. 171. 172; und in seinem lit. Nachlasse, 1843, p. 120 u. f.; er will dagegen die Unterscheidung von Naturrecht, als Recht des Naturstandes, (siehe oben §. 8) und Staatsrecht an die Spitze des Systems gestellt wissen. Allein das, was er Staatsrecht nennt, ist in seinem Wesen nichts anderes, als das, was man sonst positives Recht überhaupt nennt, so dass er also die Eintheilung des Rechtes nach seinen Quellen mit der nach seinen Gegenständen verwechselt, und dabei übersieht, dass der Gegensatz von Privatrecht und Staatsrecht nicht sowohl ausserhalb des Staates, als vielmehr in demselben zum Bewustsein kommen muss, wie dies schon die Römer richtig bemerkt haben.

III. Die durch das Dasein des Staates begründeten und somit öffentlichen Rechtsverhältnisse treten aber in zwei hauptsächlichen Beziehungen hervor: theils in Beziehung nach Aussen, d. h. zu anderen Staaten oder Völkerschaften, theils in Beziehung nach Innen, d. h. in Bezug auf die Faktoren des Staates selbst. Hiernach theilet sich das öffentliche Recht naturgemäss in zwei Hauptklassen: das Völkerrecht und das Staatsrecht.

§. 19.
Begriff des Staatsrechtes.

Unter Staatsrecht im Gegensatze des Völkerrechtes (§. 13) versteht man den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche für den Staatsherrscher und die Unterthanen gegenseitig, sowie auch für die letzteren unter sich durch den Staatszustand begründet werden. Häufig wird jedoch auch das Staatsrecht selbst noch öffentliches Recht genannt, was aber, da die deutsche Sprache in ersterem Worte einen vollkommen bezeichnenden Ausdruck bietet, zu vermeiden sein dürfte [1].

§. 20.
Allgemeiner Charakter des Staatsrechtes: sein Verhältniss zum Privatrecht.

I. Alles Staatsrecht, so wie überhaupt alles öffentliche Recht, trägt den Charakter einer sittlichen Nothwendigkeit an sich. Es ist eben so nothwendig, dass regiert als dass gehorcht werde. Dies ist die unmittelbare Folgerung aus dem

---

[1]) Die lateinische Sprache bot hier freilich nur den Ausdruck *jus publicum*: und dies erklärt sich recht wohl daraus, dass zur Zeit der römischen Herrschaft die völkerrechtlichen Verhältnisse noch viel zu wenig entwickelt waren, als dass man sie als besonderen Rechtstheil von dem Staatsrechte zu scheiden Veranlassung hätte finden können. In den modernen romanischen Sprachen, z. B. im Französischen, wird jetzt *droit politique*, Engl. *political law*, hauptsächlich in der Bedeutung von Staatsrecht gebraucht, und ihm das Völkerrecht als *droit des gens*, *the law of nations*, gegenüber gestellt.

Wesen des Staates selbst, insoferne er als die unerlässliche Bedingung einer vernunftgemässen sozialen Existenz erkannt wird. II. Alle politischen Rechte sind daher mit Pflichten gemischt, d. h. sie wurzeln in Pflichten, und finden ihre natürlichen Gränzen in diesen Pflichten[1]. Diese Pflichten selbst sind aber sowohl auf Seite des Staatsherrschers als der Unterthanen durch das Wesen des Staates vollkommen bestimmt, und aus diesem zu entwickeln. III. Politische Rechte tragen daher in subjektiver Beziehung auch nicht jenen Charakter des absoluten Beliebens (*jus disponendi*) an sich, welcher die Privatrechte auszeichnet[2], sondern der Berechtigte ist verpflichtet[3] sie auszuüben, wenn gleich nicht jede solche Pflicht eine Zwangspflicht ist und sein kann[4]. IV. Hieraus ergibt sich zugleich, dass der Berechtigte in der Regel auf die Ausübung seines politischen Rechtes nicht verzichten kann, und dass überhaupt das öffentliche Recht über aller Einwirkung der Einzelnen steht[5]. V. Dagegen ist umgekehrt alles Privatrecht hinsichtlich seiner praktischen Gültigkeit vom Staate abhängig und demselben untergeordnet[6].

---

[1]) So z. B. ist der Staat nur darum berechtigt zu strafen, weil er zu strafen verpflichtet ist; und er ist nicht berechtigt, eine andere Strafe zu vollziehen, als er zu verhängen verpflichtet ist. — Hiermit stimmt überein H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 14, S. 44.

[2]) Alles Privatrecht beruht auf dem Begriffe der „Dispositionsbefugniss“ unb ist mit derselben identisch. Daher der oberste Grundsatz des Privatrechts: „jure suo uti nemo cogitur.“ L. 156. pr. Dig. de Reg. Jur. (50, 17); L. un. Cod. ut nemo invitus. (2. 7.) Thibaut, System d. Pand. 8. Aufl. §. 76. —

[3]) Eine Ausnahme findet nur statt, wo die Gesetzgebung eines Landes ein politisches Recht entweder nur als *beneficium legis* aufstellt, oder facultativen Gebrauch ausdrücklich gestattet oder eine Weigerungs- und Ablehnungsbefugniss des Berechtigten anerkennt.

[4]) So z. B. das Begnadigungsrecht des Staatsherrschers.

[5]) „Jus publicum privatorum pactis immutari nequit.“ L. 38. Dig. de pactis (2. 12.)

[6]) Daher liegt auch das einzige Kennzeichen eines Privatrechtes im positiven Staatsleben darin, dass der Staat das *jus disponendi* der Privatpersonen anerkennt, sei es durch ausdrückliche Gestattung einer Klage oder Einrede, sei es durch stillschweigende Billigung des natürlichen Rechtes.

§. 21.

Eintheilung des Staatsrechtes: allgemeines und besonderes: inneres und äusseres Staatsrecht: Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Das Staatsrecht kann auf dreifache Weise eingetheilt werden:

I. nach seinen Quellen. Hiernach hat man das allgemeine (philosophische, *jus publicum universale*) und das besondere (positive oder historische) Staatsrecht der einzelnen Staaten (*jus publicum proprium cujuscunque civitatis*) zu unterscheiden, je nachdem nämlich die staatsrechtlichen Normen unmittelbar aus dem Begriffe und Wesen des Staates oder aus positiven Quellen geschöpft werden, welche sich bei einzelnen Völkern historisch erzeugt haben. Das allgemeine Staatsrecht kann auch als das natürliche bezeichnet werden, insoferne es nichts anderes ist, als ein Inbegriff logischer Entwickelungen aus dem Staatsbegriffe, und alles dasjenige natürliches Recht genannt werden darf, was aus irgend einem gegebenen Rechtsbegriffe durch logische Folgerung abgeleitet werden kann.

II. Nach den Gegenständen, auf welche sich die staatsrechtlichen Normen beziehen können, ist inneres und äusseres Staatsrecht zu unterscheiden. Das innere Staatsrecht hat die politischen Rechtsverhältnisse zum Gegenstande, welche innerhalb des Staatsgebietes in Frage kommen: das äussere Staatsrecht dagegen ist der Inbegriff jener Grundsätze, welche ein Staat positiv in Bezug auf seine äusseren Verhältnisse aufstellt. Das äussere Staatsrecht ist also, eben so wie das Völkerrecht, bedingt durch die Existenz mehrerer Staaten neben einander; es ist aber von dem Völkerrechte dadurch

---

[1]) Von dem äusseren Staatsrechte ebenfalls unterschieden, und als ein Theil des Völkerrechtes aufzufassen, ist das sogenannte Staatenrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse von Staaten beziehen, welche sich selbst in einer staatenähnlichen bleibenden Verbindung (Staatenbund oder Bundesstaat) befinden.

unterschieden, dass es nicht, wie dieses, eine allgemein gültige Regel für die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander als freier, selbstständiger völkerschaftlicher Gemeinwesen ist, sondern nur die besonderen Grundsätze begreift, welche ein einzelner Staat als diejenigen verkündet, welche er in dem Völkerverkehre beobachtet wissen will, zu deren Anerkennung aber er unmittelbar nur seine eigenen Unterthanen, nicht aber fremde Staaten ohne deren Einwilligung verpflichten kann.

III. Mit Rücksicht auf die Form und Thätigkeit der Staatsgewalt ist sodann endlich das Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht zu unterscheiden. Ersteres ist der Inbegriff der in einem Staate hinsichtlich der Beherrschungs- und Regierungsform geltenden Grundsätze: seine Wissenschaft begreift daher die Lehre von den Subjekten der politischen Rechte überhaupt und den ihnen zuständigen Befugnissen [2]). Das letztere ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Ausübung der Staatsgewalt, respektive der einzelnen Hoheitsrechte innerhalb der durch das Verfassungsrecht bestimmten Formen und Gränzen beziehen [3]).

---

[2]) Es ist zu enge, wenn man das Verfassungsrecht nur auf die Lehre von dem herrschenden Subjekte und seinen Befugnissen allein einschränkt: dies würde sich kaum bei einer autokratischen Regierungsform rechtfertigen lassen. — Als Inbegriff der Normen, die sich auf Form, Richtung und Gränzen der höchsten Gewalt beziehen, erklärt das Verfassungsrecht, Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. St. W., 1844, Hft. 1, p. 191.

[3]) Ueber die verschiedenen Ansichten von dem Begriffe, dem Umfange und den Theilen des Verwaltungsrechtes, vergleiche besonders Hoffmann, a. a. O., S. 190 u. f.

Literatur des allgemeinen Staatsrechtes.

Plato, de republica, s. de justo: Politicus, s. de regno: de legibus, s. de legum institutione. — Vergl, Köppen, Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen, Leipz. 1819. — Hurndall, G. F., Diss. de philosophia morali Socratis. Heidelberg, 1853.

Aristoteles, politicorum, s. de. republica Lib. VIII. — Vergl. C. Zell, diss. de mixto rerum publicarum genere Graecorum et Romanorum scriptorum sententiis illustrato. Heidelberg, 1851.

Cicero, de legibus, Libri III.; de republica, quae supersunt, edente Angelo Majo. Romae 1822. — Man vergleiche hierüber: K. S. Zachariä, staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Buch vom Staate. Heidelberg, 1823.

Machiavelli, Nic., il principe. In Venezia, 1515. (S. auch Machiavelli's Werke, übers. v. Ziegler. Karlsruhe, 1841.) — Dagegen unter andern: Friedrich II., v. Preussen, Antimachiavel, 1741. — Vergl. F. W. Ebeling, Nic. Machiavell's politisches System, Berlin, 1850; — Macaulay, critical and historical essays, Leipz. 1850, Vol. I, p. 60 ff.

Morus, Thomas, de optimo reipubl. statu, deque nova insula Utopia, 1517.

Junius, Brutus, (*Languet*), vindiciae contra tyrannos, 1577.

Bodinus, Joh., de republica Lib. VI. 1584. — Vergl. H. Baudrillart, J. Bodin et son temps. Paris. 1853.

Lipsius, Justus, politicorum Libri VI, 1590.

Mariana, Joh., de rege et regis institutione. Toledo, 1598.

Grotius, Hugo, de Jure belli et pacis. 1625. — Vergl. H. Hartenstein, Darstellung d. Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Leipz. 1850.

Hobbes, Thomas, de cive, in elementis philosoph. Paris, 1642; und dessen Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis, 1651. — Dagegen: *P. J. A. Feuerbach*, Antihobbes, 1798. (*Buchholz*) Antileviathan. 1807.

Benedict. de Spinoza, tractatus theologico-politicus. in opp. T. II., ed. *Paulus*, (2 Thle. 1802, 1804.) — Darüber: Dr. v. Sigwart, Vergleichung der Rechts- und Staatstheorien des Spinoza und Hobbes. Tübingen 1842.

Huber, Ulrich, de jure civitatis, lib. III, 1672.

Naudé, Gabriel, considerations politiques sur les coups d'estat, 1679.

Locke, John, two treatises of government, 1690.

Filmer, Robert, Patriarcha, on the natural power of Kings, in s. political Discurses, 1682.

Böhmer, J. H., jus publ. universale, 1709.

Sidney, Algernon, on government, 1698.

de Wolf, Chr., de imperio publico, 1748 (auch als 7. Thl. seines Jur. naturae.

Montesquieu, de l'esprit des loix, 1748. Dazu Commentare: von *Voltaire*, 1774; von *Destutt de Tracy*, 1819. Deutsch von Morstadt, 1820.

Rousseau, J. J., du contrat social, 1762. — Darüber: Jac. Venedey, Machiavell, Montesquieu u. Rousseau. 2 Thle. Berlin 1850. — Rauh, Anti.-contrat social, oder rationelle Begründung des natürlichen Rechts. München. 1854.

v. Real, die Staatskunst: aus dem Franz. v. Schulin, 1762 f.

Scheidemantel, J. G., das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Thle. 1770 f. Desselben: allgemeines Staatsrecht, 1775.

Schrodt, J. F. L., systema juris publ. univers. Bamberg, 1780.

Schlözer, Aug. Ludw., allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, 1793.

de Eggers, C. U. D., Instit. jur. publ. universalis, 1796.

Behr, W. J., System der allgem. Staatslehre. 1. Bd. 1804: und dessen: Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre, 1816.

Welcker, C. Th., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosoph. u. rechtshistor. entwickelt. 1813.

Wagner, J. J., der Staat, 1815; und dessen: Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat, in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet. 1819; 2. Aufl. 1848.

v. Haller, K. L., Restauration der Staatswissenschaft. 4 Thle. 1816—20. 5. Thl. 1834. — Dagegen: W. T. Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse. 1817; und dessen Dikäopolitik, oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes. 1824.

Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates 1817.

Müller, Adam, von der Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage für die gesammten Staatswissenschaften. 1819.

Fichte, J. G., die Staatslehre. 1820.

Ancillon, Fr., über die Staatswissenschaft, 1820; derselbe: über den Geist der Staatsverfassungen, 1820; nouveaux essais de politique et de philosophie. 2. Vol. 1824; zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. 2 Thle. 1828. 31.

Hegel, G. W. F., Naturrecht und Staatswissenschaften im Grundrisse. Berlin. 1821. (Auch unter dem Titel: Grundlinien der Philos. d. Rechts. Neue Ausgabe v. Gans. 1833.

Duden, Gottfr., über die wesentl. Verschiedenheiten der Staaten. 1822, 1835.

v. Weber, H. B., Grundzüge der Politik. 1827.

Thilo, der Staat, Breslau. 1827.

Pölitz, K. H. L., die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5. Bd. Leipzig. 2. Aufl. 1827 f.

Jordan, S., Versuche über allgemeines Staatsrecht. 1828.

Vollgraff, K., die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. 4 Bd. 1829.

v. Rotteck, C., Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. 1829 f. 2. Aufl. 1840.

Stahl, F. J., die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 2 Bde. 1830, 1833 (besonders d. 2. Band 2. Aufl. 1845—47). Dagegen: L. Feuerbach, in den Berlin. Jahrb. Juli, 1835; — auch F. W. Carové, über das sog. germ. und sog. christliche Staatsprinzip. 1843.

Schön, J., die Staatswissenschaft geschichtl. u. philosoph. begründet. 1831. 2. Aufl. 1840.

Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 1832.

v. Ekenthal, allgemeine Staatslehre. 2 Bde. 1832. 35.

Leo, H., Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. 1833.

Macarel, A. M., élémens du droit politique. Bruxelles. 1834.

Dahlmann, C. F., die Politik auf den Grund und das Maas der gegebenen Zustände zurückgeführt. I. Band. 1835; 2. Aufl. 1847.

Rinne, Chr. J., die Staatswissenschaften nach geschichtl. Ansicht neu entwickelt. 1835.

Ritter, über die Prinzipien der Rechtsphilosophie und Politik. 1839.

F. Ritter v. Egger, das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehrsätzen des seel. Freiherrn C. A. v. Martini vom Staatsrechte, mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrathes F. Edler v. Zeller. II. Bde. 2. Aufl. Wien 1840.

Schmitthenner, F., zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. I. Bd. (2. Aufl. 1839). III. Bd. 1843.

Zachariae, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. (Umarbeitung des früher [1820 flg.] von dem Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.) 7. Bände. 1839—43.

Pfizer, P. A., Gedanken über Recht, Staat und Kirche. 2 Bde. 1842.

A. Edler v. Krauss, das christliche Staatsprinzip. 2. Aufl. Wien. 1842.

v. Türckheim, J., Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. II. 1822. 1845.

C. Graf v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. 1843.

Eisenhardt, Hugo, Philosophie des Staates, oder allgemeine Sozialtheorie. 1843.

Bluntschli, J. C., philosophische Studien über Staat und Kirche. 1844.

Wippermann, E., über die Natur des Staates. (Auch unter dem Titel: Beiträge zum Staatsrechte. Erster Beitrag. 1844.)

Eckendahl, allgemeine Staatslehre. 2 Bde. Neustadt a. d. Orla. 1848.

Fries, J. F., Politik oder philosophische Staatslehre, herausgegeben von E. F. Apelt. Jena. 1848.

Ahrens, H., die organische Staatslehre auf philosophisch anthropologischer Grundlage. Bd. I. Wien. 1850.

Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet, München. 1850—52.

Erdmann, J. E., philosophische Vorlesungen über den Staat, Halle. 1851.

Ueber die Literärgeschichte des allgemeinen Staatsrechts sind ausser den angeführten Werken von Stahl und Schmitthenner noch zu vergleichen:

v. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik 1826. 2. Aufl. 1832.

Heeren, K., histor. Schriften, II. S. 149 flg.

Strelin, Versuch einer Geschichte und System der Staatslehre. Erlangen. 1827.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. 2 Bde. 1833.

Buss und Hepp, Geschichte und System der Staatslehre. Freiburg. 1835.

Schön, de literatura politica medii aevi. Berlin. 1838.

Nauwerk, Vorlesungen über die Geschichte des allgem. Staatsrechts, in O. Wigand's Vierteljahrsschrift. 1844. 1845.

Rossbach, die Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. Erlangen. 1848.

Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien seit der Reformation. Leipz. 3 Bde. 1849, 50, 52.

Als Hülfsmittel zur Vergleichung der staatsrechtlichen Institutionen der europäischen Staaten dienen:

Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen der europ. Monarchien und Republiken. Wien. 1818.

Die Constitutionen der europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig. (F. A. Brockhaus), IV Bde. 1817—25. (2. Aufl. 1832—47). —

Bülau, F., Darstellungen der europ. Verfassungen in den seit 1828 darin vorgegangenen Veränderungen. Leipzig. 1841.

Schubert, F. W., Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens. Königsberg, 2 Bde. 1848, 50.

Arnold, A., Einleitung in die Staatslehre durch tabellarische und vergleichende Darstellung von sieben neueren Verfassungen. Berlin. 1849.

Rauch, A., parlamentarisches Taschenbuch, VII Lieferungen, Erlangen. 1848—52. (enthält vornehmlich die in diesen Jahren abgefassten Verfassungsurkunden.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Staatszweck.

§. 22.

Der Staatszweck. Verschiedene Theorien.

I. Der Staatszweck ist die vernünftige Idee, welche durch das Dasein (die Thatsache) des Staates verwirklicht wird, und die eben darum, weil sie das sittliche Wesen desselben bildet, in Bezug auf die Mitglieder des Staates als praktische Vernunftforderung erscheint [1]). II. Die verschiedenen Ansichten über den Staatszweck lassen sich auf zwei Haupttheorien zurückführen. Nach der einen ist der Zweck des Staates derselbe wie der Zweck der Menschheit selbst: nach der anderen ausschliesslich nur Geltung des Rechtsgesetzes [2]). III. Das was die Untersuchungen über den sogenannten Staatszweck hervorgerufen hat, ist das Bestreben ein Prinzip aufzufinden, nach welchem mit allgemeiner praktischer Gültigkeit die Aufgabe und die Gränzen der Staatsgewalt bestimmt wer-

---

[1]) Der Staatszwek ist nichts anderes als das Wesen (die Idee) des Staates selbst, als praktische Aufgabe für die menschliche Thätigkeit aufgefasst. Der Streit darüber, ob man von einem Zwecke des Staates sprechen könne, da er selbst ein Zweck sei (siehe K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1. Aufl. Bd. I., S. 212 u. f.) ist ein reiner Wortstreit. Der Zweck und das (sittliche) Wesen des Staates sind durchaus identisch. Eben durch seinen Zweck, d. h. durch seine sittliche Idee, ist der Staat ein Zustand (*status*, §. 1 u. 3), eben so, wie das Individuum durch die in ihm lebendige sittliche Idee Person ist.

[2]) F. Murhard, der Zweck des Staates. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts, 1832. — Theilweise abweichend von seiner früheren Ansicht erklärte sich K. S. Zachariä, 40 Bücher v. Staate (Umarbeitung) I., S. 148. Maurenbrecher, Lehrb., §. 22—28. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr., I., §. 13. — Wippermann, Beiträge, I., S. 54 u. f. — K. Hagen, über die histor. Entwicklung der Idee des Staates, in s. Fragen der Zeit, Bd. II. 1845.

den könnten. IV. Alle diese Untersuchungen beruhen auf der erfahrungsmässigen Beobachtung, dass in jedem Staate ein Gegensatz der Individualität und der Gesammtheit vorhanden ist, welcher in ihm selbst seine befriedigende Lösung suchen muss. Da sich aber in den bestehenden Staaten überall, und in verschiedenen Zeiten auch in demselben Staate, das Verhältniss der individuellen Persönlichkeit zur Gesammtheit verschieden entwickelt vorfindet, und man bald die Individualität auf Kosten der Gesammtheit, bald umgekehrt die Staatsgewalt auf Kosten der Freiheit der Einzelnen als übermässig begünstiget zu erkennen glaubte, so strebte die Wissenschaft, bald durch Erweiterung, bald durch engere Begränzung des Staatszweckes, das richtige und harmonische Verhältniss zwischen den angegebenen beiden Gegensätzen herzustellen.

§. 23.

I. Von der Theorie, welche den Zweck des Staates mit dem der Menschheit identisch nimmt, und ihren Unterarten.

I. Die Theorie, welche dem Staate die Aufgabe setzt, die Zwecke der Menschheit selbst zu den seinigen zu machen, kann von einem zweifachen Standpunkte ausgehen, nämlich entweder von dem Standpunkte des Idealismus, oder von dem Standpunkte des Materialismus. II. Von dem ersteren Standpunkte aus betrachtet, wird die möglichste allseitige Vollendung und Ausbildung des Menschen, d. h. die Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, als Zweck des Staates ausgesprochen. III. Von dem anderen Standpunkte aufgefasst, wird der Staatszweck in die wirkliche Begründung eines allgemeinen Wohlbefindens gesetzt, und damit dem Staate die Sorge für das materielle Wohl der Unterthanen zur Pflicht gemacht, ohne gerade die Entwickelung der moralischen Seite des Menschen auszuschliessen (sogenannte Wohlfahrts-Theorie). IV. Auf dieser Gleichstellung der Zwecke der Menschheit und des Staates beruhten die Staatsverfassungen des gesammten nicht-germanischen

Alterthums, und zwar in der Art, dass bald die eine, bald die andere der beiden Hauptrichtungen, in welcher diese Grundansicht entwickelt werden kann, als vorwaltend erscheint. So umfassten die Theokratien der alten Welt mit ihren auf ein ideales Prinzip gegründeten Institutionen stets eben sowohl den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen, wie ihn auch die antiken Republiken, namentlich in Griechenland, in seiner Totalität erfassten [1]), wenn gleich hier mehr die sinnliche, lebensfrohe, ja frivole Richtung des Materialismus überwog.

§. 24.

1) Die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck.

I. Es kann nicht verkannt werden, dass der Staatszweck auf eine würdige Weise bestimmt wird, wenn man die Herrschaft des Sittengesetzes als solche aufstellt, und dass auch in keinem Staate die Rücksicht auf die Geltung und lebendige Entwickelung des Sittengesetzes jemals fehlen darf. II. Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, dass der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird. III. Sodann leidet diese Theorie auch an Einseitigkeit, in so ferne in ihr die im Staate jedenfalls unvermeidliche Rücksicht auf den materiellen Wohlstand keinen genügenden wissenschaftlichen Ausdruck findet. IV. Wo lediglich die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck ausgesprochen wird, läuft man Gefahr, den Staat als eine blosse Erziehungsanstalt zu gestalten und ihn so hoch über das Individuum zu stellen, dass dieses in ihm völlig untergeht und der Staat sonach mehr das Grab als eine Schutzwehr der individuellen Freiheit wird. V. Dies zeigt sich namentlich bei den Theokratien des Alterthums, in

---

[1]) Dies thut selbst die Lykurgische Gesetzgebung. Der Politik des *Plato* und *Aristoteles* liegt dieselbe Anschauung zu Grunde. Die Römer folgten hierin ihren Lehrmeistern, den Griechen. — Nach dieser Theorie geht der Mensch im Bürger unter. — Daher der einzige Stolz: „Ego sum civis Romanus."

welchen sich der Staat mehr oder minder mit der Kirche identifizirte und den Menschen nicht nur in seinen äusseren, sondern auch in seinen inneren Handlungen, in seiner Gesinnung, in seinem Meinen und in seinem Glauben beherrschte, und ihn desshalb unter eine fortwährende Vormundschaft stellte, wodurch das Staatsleben nothwendig in eine Starrheit und Stagnation gerieth, welche mit dem natürlichen Triebe und dem sittlichen Berufe des Menschengeschlechtes zu fortschreitender Entwickelung in geradem Widerspruche steht. VI. Wo aber in einer Nation der Sinn für individuelle Freiheit von Haus aus lebendig oder einmal erwacht ist, stösst der Staat die theokratische Form zurück oder entwindet sich derselben, verfolgt aber sodann eben desshalb nur noch einen Theil der Zwecke, welche die Theokratie als Einheit von Kirche und Staat zuerst insgesammt zu erreichen gesucht hatte [1]. VII. Im Mittelalter machte die römische Hierarchie den Versuch, dem Staate wieder universell einen theokratischen Charakter aufzuprägen [2]. Allein der gewaltigsten Anstrengungen ungeachtet, scheiterte dieses Unternehmen an der nationalen Opposition der germanischen Völker [3].

§. 25.

2) Die allgemeine Wohlfahrt als Staatszweck.

I. Ganz dasselbe was gegen die Theorie erinnert werden musste, welche die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck erklärt, gilt auch von der Theorie, welche den Staatszweck in die allgemeine oder öffentliche Wohlfahrt

---

[1] Ueber die ursprüngliche Einheit und spätere Trennung von Staat und Kirche, vergl. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Wittenberg. 1837.

[2] Man darf übrigens nicht verkennen, dass sich die Kirche zu einem solchen Streben aufgefordert und gedrungen finden musste, da der Staat damals ausser einer überdies höchst mangelhaften Rechtspflege gar nichts leistete, und die Kirche anfänglich sogar die heidnischen Germanen für die Civilisation und das Staatsleben heranzubilden hatte.

[3] Vergl. K. Hagen, Deutschlands liter. und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Erlangen, 1841.

setzt. II. Auch mit diesem Ausdrucke pflegen sehr verschiedene Begriffe verbunden zu werden und daher kann derselbe wohl auch in einem Sinne genommen werden, welcher dem Wesen (der Idee) des Staates genügend entspricht [1]). III. Da aber dieser Ausdruck seiner Unbestimmtheit wegen vieler Missdeutung fähig ist, so gewährt auch die Verkündigung der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck keine Bürgschaft gegen eine übermässige Ausdehnung der Staatsgewalt und Gefährdung der individuellen Freiheit durch ein auf die Dauer unerträgliches Bevormundungssystem. IV. In ihren äussersten Consequenzen würde diese Theorie die Einzelnen, ja sogar jede Klasse von Staatsangehörigen, der Gesammtheit gegenüber als rechtlos erscheinen lassen, weil sie beliebig als Mittel für die allgemeine Wohlfahrt aufgeopfert werden könnten [2]). Die allgemeine Wohlfahrt wäre aber sonach selbst eine Chimäre, und würde nur als die Wohlfahrt der Mehrzahl auf Kosten der Minderzahl oder gar nur als Wohlfahrt einer mächtigen und compakten Minorität oder auch nur eines Einzelnen auf Kosten der Mehrzahl oder aller Uebrigen erscheinen. V. Die allgemeine Wohlfahrt hat daher zu allen Zeiten sowohl der Revolution als dem Despotismus zur Beschönigung von Gewaltstreichen dienen müssen.

§. 26.

II. Von der Theorie, welche Schutz und Sicherheit der Rechte als ausschliesslichen Zweck des Staates betrachtet.

I. Die Unbestimmtheit der bisher erwähnten Theorien und der Vorschub, welchen sie jeder Willkührherrschaft — der Revolution, sowie dem Despotismus — zu leisten im Stande sind, da ihnen mit Leichtigkeit ein unrichtiger und den selbstsüchtigen Tendenzen der herrschenden Parthei entsprechender

---

[1]) Sieh oben §. 3 u. 6.

[2]) Gerade in diesem Untergehen des Einzelnen in dem Verhältnisse zur Gesammtheit findet das Wesen des Staates, Vollgraff, System der praktischen Politik im Abendlande, I., p. 30, 50, 66. —

Sinn unterstellt werden kann, hat das Bestreben hervorgerufen, durch eine möglichst enge Begränzung des Staatszweckes eine feste Scheidelinie zwischen einer vernunftgemässen Staatsgewalt und der Willkührherrschaft aufzustellen, dadurch die individuelle Freiheit überhaupt gegen Uebergriffe der Staatsgewalt zu sichern, dem Menschen neben dem Bürger Anerkennung, Bedeutung und Geltung zu verschaffen, und namentlich der geistigen Freiheit und Entwickelung des Menschen durch eine scharfe Scheidung von Moral und Recht, Staat und Kirche, einen unbeschränkten Spielraum zu eröffnen [1]). II. Man glaubte daher den Zweck des Staates nur allein in die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit, d. h. in die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes setzen zu müssen [2]), so dass also der Staat selbst nur als eine Rechtsanstalt erscheinen sollte, in welcher es dem Individuum möglich und verstattet wäre, den von ihm selbst als vernünftig erkannten Zwecken, seiner geistigen und sittlichen Entwickelung und äusseren Wohlfahrt, in voller Freiheit ohne vormundschaftliche Leitung und Beengung durch die Staatsgewalt nachzustreben. III. So wie sich Extreme immer berühren, so musste diese Theorie nothwendig aufgestellt und verfochten werden, nachdem die Erfahrung das Unselige des Zuvielregierens und der ungemessenen Einmischung der Staatsgewalt in alle Verhältnisse der Individuen und Familien auf eine empfindliche Weise erkennen gelehrt hatte [3]). IV. So schätzbar die Tendenz dieser Theorie an sich ist, und so viel

---

[1]) Diese Richtung wurde in Deutschland schon seit Puffendorf, besonders aber seit Kant bemerklich. In der neueren Zeit wurde diese Theorie besonders von Behr, Jordan, v. Rotteck u. A. vertheidigt.

[2]) Rechtsschutz und Rechtssicherheit im buchstäblichen Sinne kann der Staat nie schaffen, da er nicht alle Rechtsverletzungen unmöglich machen, d. h. verhüten kann: praktisch kann man also die Aufgabe des Staates in dieser Beziehung nur dahin bestimmen, dass er einen geordneten Rechtszustand erhalte, d. h. dafür sorge, dass jede rechtswidrige Handlung von der entsprechenden rechtlichen Folge betroffen werde, was besonders für das Criminalrecht von Bedeutung ist.

[3]) Dahlmann, Politik, §. 11 „Der schlechte Staat . . . verschlingt die Familie mit der Macht seines Gesetzes, legt sich ein Obereigenthum bei, dringt jeder Regel eine Ausnahme auf.“

sie dazu beigetragen hat, die Aufgabe des Staates genauer und fester zu bestimmen, so trifft sie dagegen auf der anderen Seite der Tadel, dass sie den Zweck des Staates viel zu enge und einseitig aufgefasst hat, indem die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes allerdings zwar eine unerlässliche, jedoch keinesweges die einzige Bedingung eines vernunftgemässen sozialen Zustandes ist[4]). V. Nur ganz kleine Staaten, welche nur erst als eine von freien Grundbesitzern gebildete Landesgemeinde erscheinen, wie z. B. in den ersten Anfängen der deutschen Völkergeschichte, können für die Dauer dieser einfachen Zustände bei Beschränkung des Staatszweckes auf Rechtsschutz und Vertheidigung bestehen. Die Erweiterung des Verkehrs drängt von selbst zu einer weiteren Erstreckung des Staatszweckes.

§. 27.

Von den Bedingungen der Ausgleichung dieser Theorien.

I. Eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten über den Staatszweck ist durch eine solche Bestimmung desselben bedingt, welche die Unbestimmtheiten und die Einseitigkeiten der vorgenannten Theorien gleichmässig vermeidet. II. Bei einem derartigen Versuche muss man davon ausgehen, dass die Vorstellung von dem Staatszwecke nach der Bildungsstufe und den sonstigen individuellen Verhältnissen der Völker nothwendig verschieden sein muss, und so wie die Möglichkeit einer fortschreitenden Entwickelung der sittlichen und politischen Cultur nicht geläugnet werden kann, so muss auch eine Erweiterung des Bewusstseins vom Zwecke der Staatsgesellschaft für möglich und nothwendig anerkannt werden. III. Hierdurch wird keinesweges der Staatszweck an sich als veränderlich erklärt, sondern nur der Umfang seiner Erkenntniss und praktischen Ausführung.

---

[4]) Vergl. J. J. Wagner, der Staat, 1815. — Hegel, Rechtsphilosophie, §. 257 u. f.

[1]) Dahlmann, Politik, §. 15. „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so lässt sich kein Staat grundfest darstel-

§. 28.

Versuch dieser Ausgleichung. Theorie der völkerschaftlichen Unterstützung.

I. Bei der Bestimmung des Staatszweckes muss man von dem Wesen (der Idee) des Staates ausgehen, wonach derselbe der natur- und vernunftnothwendige Zustand ist, in welchem allein das gesammte Volksleben zu seiner geschichtlichen Entwickelung kommen soll und kommen kann [1]. II. Es darf daher der Staat von dem Menschen kein Opfer seiner Individualität fordern, da diese die Grundbedingung für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit selbst ist, d. h. der Staat soll eine Garantie und nicht der Untergang der individuellen Freiheit sein. III. Die Hindernisse aber, welche der vernunftgemässen Entwickelung der individuellen Freiheit entgegen stehen und deren Ueberwindung und Beseitigung sonach als ein Gemeininteresse der Menschheit, als der Totalität aller Individuen, erscheinet, gehen nicht von diesen letzteren allein gegen einander aus, d. h. sie sind nicht blos Rechtsläsionen, sondern sie liegen auch in vielen anderen äusseren Verhältnissen [2], deren feindlicher und hemmender Einfluss nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken und durch die Beschaffung gemeinsamer Anstalten bezwungen und beseitigt werden kann. Ueberhaupt ist der Mensch von Natur aus Sozialwesen und darauf angewiesen, seinen Zwecken in völkerschaftlicher Verbindung mit Anderen nachzustreben [3]. IV. Die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes

---

len, ausser mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, ausser gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart.“ — Ueber die Veränderlichkeit der Interessen des Staates mit den thatsächlichen Verhältnissen, worauf sie beruhen, s. K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarb.), I., S. 166 u. f.

[1] Siehe oben §. 3. a. E. —

[2] Dergleichen Verhältnisse sind oft sogar rein physisch bedingt, und nichts desto weniger für den Staat von grösster Wichtigkeit, z. B. der Pauperismus u. s. w.

[3] Ohne staatliches Zusammenleben gibt es überhaut keine Cultur und keine Civilisation, keine Kunst und Wissenschaft und keinen Handel, worauf hauptsächlich der Weltverkehr der Nationen beruht.

kann daher nur als die eine Seite der vom Staate zu lösenden Aufgabe in Betracht kommen [4]): die andere Seite derselben besteht aber in der Bewirkung solcher Einrichtungen und Anstalten, deren Beschaffung ausserhalb der Kraft des Individuums liegt [5]), aber nicht weniger als die Geltung und Handhabung des Rechtes, die Bedingung einer fortschreitenden vernunftgemässen Entwickelung der Nationen ist [6]). V. Diese Einrichtungen oder Anstalten können nicht numerisch aufgeführt werden, noch bedarf es einer solchen Aufzählung: die einzelnen Arten und die Zahl derselben sind durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt, und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmässig nothwendig oder zweckmässig. VI. Für die Theorie ist der Staatszweck bestimmt genug ausgesprochen, wenn man ihn mit Rücksicht auf seine negative und positive Seite in die Verwirklichung sämmtlicher äusseren Bedingungen einer wahren Humanität auf nationaler Grundlage setzt — was in Bezug auf das Individuum nichts anderes ist, als: völkerschaftliche Unterstützung zum Behufe selbstthätig freier Entwickelung.

§. 29.

Verhältniss dieser Theorie zu den vorgenannten.

I. Die eben entwickelte Theorie unterscheidet sich von der sog. Theorie des Rechtsgesetzes dadurch, dass sie

---

[4]) Das Recht hat nur Läsionen zu seinem Gegenstande: es ist somit gleichsam durch die Missstände bedingt, welche in der Sozialität selbst wurzeln und als deren krankhafte Auswüchse erscheinen.

[5]) Man denke nur an die Anforderungen, welche der Fortschritt der Wissenschaft und die Entwickelung des Verkehrs an die Gesammtkraft einer Nation macht!

[6]) Nie ist diese zweifache Seite des Staatszweckes bestimmter und richtiger ausgesprochen worden, als von *Cicero*, de rep., I., c. 25. „Est autem res publica res populi: populus autem non omnis hominum coetus quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis, *juris consensu* et *utilitatis communione* sociatus.“ — Auch Hugo Grotius, de jure bello et pacis, P. I, c. 1. §. 14, gibt als Staatszweck an: „jus et communis utilitas.“

ausser der Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes, auch die Befriedigung aller übrigen völkerschaftlichen Gesammtinteressen in den Staatszweck aufnimmt, wie solche bei einem gewissen Volke geschichtlich hervortreten [1]). Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes liegen sonach gleichmässig in der Aufgabe des Staates [2]). II. Von der sog. Theorie des Sittengesetzes und der sog. Wohlfahrtstheorie unterscheidet sich aber die Theorie der völkerschaftlichen Unterstützung dadurch, dass sie den Staat als ein Mittel für die Zwecke der Individuen, nicht aber die Individuen als Mittel für den Staatszweck auffasset, und sich darauf beschränkt, von dem Staate die Herstellung der äusseren Bedingungen einer humanen Entwickelung des Volkes zu verlangen, ohne ihm die Freiheit des Gewissens, der individuellen, religiösen, moralischen und intellektuellen Ueberzeugung aufzuopfern [3]). III. Der Staat wird also hiernach nur für

---

[1]) Das was die deutschen Völker gegenwärtig von dem Staate verlangen, lässt sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen: 1) Rechtsgeltung als Grundlage; 2) Sorge für Erhaltung der Sitte und Religiosität; 3) Sorge für Bildung, in wissenschaftlicher, gewerblicher und künstlerischer Beziehung; 4) Sorge für den nationalen Wohlstand, besonders durch Befreiung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft von hemmenden Beschränkungen und Lasten; 5) Herstellung einer tüchtigen Wehrkraft zum Schutze der nationalen Selbstständigkeit gegen äussere Angriffe.

[2]) Lässt der Staat auch nur einen Theil dieser dreifachen Aufgabe ungelöst, so kann er die beiden anderen gleichfalls nicht, wenigstens nicht vollkommen, lösen. So bedingen sich insbesondere die öffentliche Moral und der öffentliche Wohlstand gegenseitig und schon Filangieri hat sehr gut bemerkt, dass die Blüthe der Staaten und die Kraft einer Nation dadurch bedingt ist, dass das Volk bei mässiger Arbeit ein genügendes Auskommen finde.

[3]) Dahlmann, Politik, §. 10. „Der seiner höhern Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, dass der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht.“ — Luther, v. d. Unter-

verpflichtet erklärt, neben der Gewährung des allgemeinen Rechtschutzes den Individuen die Möglichkeit allseitiger Entwickelung durch freie Benützung der von ihm darzubietenden Anstalten zu verschaffen [4]) und Hülfe da, wo sie verlangt wird, zu gewähren, ohne dass derselbe für berechtigt erkannt wäre, die Individuen zur Benützung seiner Anstalten weiter zu zwingen, als es nothwendig ist, um die Behinderung der Uebrigen an der vernünftigen und freien Verfolgung ihrer Zwecke zu beseitigen [5]) und gemeingefährliche Ereignisse abzuwenden. IV. Nach dieser Auffassung des Staatszweckes soll also das Individuum keineswegs im Staate untergehen, sondern es werden hier dieselben Garantien der individuellen Freiheit verlangt, wie bei der Beschränkung des Staatszweckes auf Erhaltung des Rechtszustandes. Ueberhaupt soll der Mensch im Staate alle Freiheit haben, nur nicht die, den Staat und die Gesellschaft zu Grunde zu richten und zu verderben [6]). V. Die Aufgabe einer Regierung bestehet daher nicht darin, dass man von oben herab den Individuen eine bestimmte Richtung aufzunöthigen sucht, sondern darin, dass man der Nation die Mittel und Wege an die Hand gibt, um die in ihr liegenden Kräfte selbst entfalten und gebrauchen zu können [7]).

---

thanen Pflicht gegen die Obrigkeit: „Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich allein.“

[4]) Z. B. Akademien, polytechnische Schulen etc.

[5]) Dahin gehört z. B. der Zwang zum Besuch der niedern Volks- oder Elementarschulen, worin ein hauptsächliches Mittel liegt, die Moralität zu heben und dem Verderben vorzubeugen.

[6]) Seneca, de clementia, Lib. I. „Observatur oculis laetissima forma reipublicae, cui ad summam libertatem nihil deest, nisi pereundi licentia.“

[7]) Diejenigen, welche die Geltung des Rechtsgesetzes als Staatszweck vertheidigen, suchen der Magerkeit dieser Theorie meistens noch durch eine Unterscheidung von historischem und philosophischem, nächstem und entferntem, mittelbarem und unmittelbarem, Haupt- und Neben-Zweck, praktischem und Natur-Zweck des Staates u. dgl. abzuhelfen. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeit.), I., p. 147 u. f. — Wippermann, Beiträge, I., S. 64, will ausser dem historischen und philosophischen, auch noch einen juristischen Staatszweck unterscheiden: allein was er so

§. 30.
Eintheilung der Staaten mit Rücksicht auf den Staatszweck. Der Rechtsstaat und der Polizeistaat.

I. Dem Gegensatze der beiden äussersten Grundansichten über den Zweck des Staates entsprechend hat man in der neueren Zeit auch eine Eintheilung der Staaten in Rechts-Staaten und Polizei-Staaten aufgestellt, je nachdem in der Verfassung und Regierung die eine oder die andere Theorie zu überwiegen schien. II. Insbesondere verknüpft man gewöhnlich mit ersterem die Idee eines Staates, in welchem die individuelle Freiheit volle Garantien finde, während man mit letzterem die Vorstellung einer drückenden Bevormundung der Staatsbürger durch die polizeiliche Thätigkeit der Regierung verbindet. III. An sich betrachtet darf aber in einem wohlorganisirten Staate eben so wenig eine genügende Garantie der individuellen Freiheit fehlen, als wie irgend ein Staat jemals die Polizei, d. h. eine gehörige Beaufsichtigung und oberste Leitung entbehren kann, so dass also jeder Staat in diesem Sinne Rechts- und Polizei-Staat zugleich sein soll. Staat und politischer Zustand sind vollkommen gleichbedeutend (§. 2.) und gerade in der Polizei tritt dieser Charakter, wie das Wort selbst andeutet, am Entschiedensten hervor. IV. Nicht das kräftige Wirken der Polizei, sondern das Uebermass ihrer Thätigkeit ist verwerflich: darum sollte man den Ausdruck „Polizeistaat“ vermeiden[1]) und für den damit verbundenen Begriff eines tadelnswerthen Zustandes des Zuvielregierens vielmehr nur den Ausdruck „Bevormundungs-Staat“ gebrauchen. V. Auch hat die Erfahrung bewiesen, dass kein bedeutender Staat seine Thätigkeit für die Dauer auf die Erhaltung des Rechtszustandes allein beschränken konnte[2]). So ist z. B. auch ein Hauptgrund, warum die

---

nennt, ist nur der Weg, auf welchem im Staate positiv bestimmt wird, was als Staatszweck anzuerkennen und zu verfolgen ist. (Vergl. oben §. 6, a. E.

[1]) Hiermit stimmt überein, Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 1850, S. 35.

[2]) Ein Staat, der keine anderen Institutionen, als Rechtsanstalten (Gerichte, Strafanstalten u. dgl.) aufzuweisen hätte, wäre eine armselige Erscheinung.

deutsche Reichsverfassung untergehen musste, und warum ihr Untergang bei der Nation weder eine schmerzliche Theilnahme, noch eine politische Aufregung oder irgend eine Anstrengung zu ihrer Aufrechthaltung hervorrief, darin zu erkennen, dass das deutsche Reich als ein solches nur für die Handhabung des öffentlichen Rechtszustandes einiges, und selbst dies nur in sehr beschränktem Masse, für die materiellen, sittlichen und intellektuellen Interessen des deutschen Volkes aber so viel wie nichts geleistet hat und dass alles, was zur Zeit der Reichsverfassung in diesen Beziehungen geleistet worden ist, stets nur von den einzelnen Landesregierungen ausging, wesshalb auch die Unterthanen längst gewohnt waren, nur von dieser Seite etwas zu erwarten.

VI. Entschieden ist es aber die Richtung unserer Zeit, die Vortrefflichkeit der Staatsverwaltung, die Höhe der Civilisation eines Volkes und die Blüthe des Staates nach der Menge und Tüchtigkeit der öffentlichen Anstalten zu bemessen, welche der Entwickelung der intellektuellen, moralischen, materiellen und industriellen Kräfte im Volke und der Linderung des vorhandenen Elends gewidmet sind. Den sprechendesten Beweis dafür, welche grossen und unabweislichen Anforderungen unsere Zeit in diesen Beziehungen an den Staat macht, und wie das Bedürfniss ihrer Anerkennung durch die Regierungen bereits in das (wenn auch vielfach unklare) Bewusstsein der grossen Massen eingedrungen ist, liefern die neuen Erscheinungen des Communismus und Sozialismus [3]),

---

[3]) L. Stein, der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 1842. — W. Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit, 1842. — Die Communisten in der Schweiz, nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Commiss. Berichtes an die h. Regierung des Standes Zürich, 1843. — J. W. Kaiser, die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Sozialismus und Communismus im heutigen Frankreich, 1843. — F. Stromeyer, Abhülfe der Arbeitsnoth durch Organisation der Arbeit, 1844. — Oelkers, über Sozialismus und Communismus, 1844. — W. Dönniges, Vorlesung über die wissenschaftl. und prakt. Bedeutung des Sozialismus und Communismus, in der Augsb. Allgem. Zeitung, 1845, Beilage, Nr. 69. — H. Lintz, Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie, mit besonderer Rücksicht auf Sozialismus und Communismus. Danzig, 1846.

worin sich sogar die extreme Idee des Bevormundungs-Staates, nur in ein demokratisches Gewand eingekleidet, auf eine sehr beachtenswerthe Weise kund gibt [4]).

§. 31.

Folgerungen aus dem Staatszwecke. Universalität und Ewigkeit des Staates.

I. Was immer für eine Ansicht über den Zweck des Staates vorgezogen und für richtig erkannt werden mag, so muss man doch darin überein kommen, dass der Staat eine Vernunftforderung ist. Hieraus folgt aber unmittelbar, dass der Staat seiner Idee nach universell und ewig ist, welche Eigenschaften allen praktischen Vernunftforderungen gleichmässig zukommen. II. Hierdurch ist aber nicht mehr ausgesprochen, als dass der Staat für alle Menschen vernunftnothwendig, nnd es also eine (moralische) Pflicht für jeden Menschen ist, in einem Staate zu leben, und denselben praktisch mit zu begründen [1]). III. Es ist ein grosser Irrthum, der zunächst mit der unrichtigen Auffassung des Staates als einer Anstalt (§. 2, Note 1) zusammenhängt, wenn Viele den Staat nur für einen Durchgangspunkt der Menschheit oder für eine Form halten, welche bei vollendeter Entwickelung der Menschheit als überflüssig hinwegfallen werde [2]). Vielmehr ist der

---

[4]) Welche Unklarheit der Begriffe noch vielfach herrscht, ergibt sich besonders aus der immer wiederholten Forderung einer wohlfeilen Regierung bei fortwährend gesteigerten Ansprüchen an den Staat. Mit Wenigem ist auch nur Weniges zu leisten möglich. Nicht auf die Wohlfeilheit, sondern auf die Verhältnissmässigkeit der Kosten zu den Leistungen kann es ankommen.

[1]) *Plato* nennt den Menschen desshalb „ζῶον πολιτικον." — Aristoteles, I., 4, erklärt denjenigen, der nicht am Staate Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, für ein übermenschliches Wesen: denjenigen aber, welcher daran Theil zu nehmen unfähig ist, für ein Thier. — Ueberhaupt liegt der sittliche Charakter des Menschen in seiner Religions-, Rechts-, Staats- und Geschichts-Fähigkeit.

[2]) Fourrier, le nouveau monde industriel, 1829, betitelte den von ihm vorgeschlagenen communistischen Zustand „*Harmonismus*," und er-

Staat so wesentlich in der menschlichen Natur gegründet, dass er an sich als die höchste Form ihrer Vollendung (ihr höchstmöglicher Zustand) erscheinet und je mehr die Menschheit sich selbst entwickelt, desto unentbehrlicher ist ihr die Staatsform.

§. 32.

Von der Mehrheit der Staaten.

Aus der Universalität der Staatsidee (§. 31) folgt aber nicht, dass die ganze Menschheit in einem einzigen Staate vereinigt sein sollte, oder dass eine Vereinigung zu einem solchen Universal-Staate zweckmässig oder auch nur möglich wäre. Vielmehr wird der Forderung der Vernunft, dass der Mensch im Staate leben solle, am zweckmässigsten durch die Bildung mehrerer Staaten Genüge geleistet und eben die Mannigfaltigkeit derselben, welche schon durch tellurische Verhältnisse naturgemäss bedingt und geboten ist, kann der allseitigen Entwickelung der Staatsidee nur förderlich sein [1]).

§. 33.

Von der Grösse und dem Alter der Staaten.

I. Ursprünglich erscheint der Staat nur in der Form kleiner Gemeinwesen, da die sittlichen und natürlichen Bedürfnisse sich zunächst in engeren localen Kreisen fühlbar machen. Mit der Erweiterung des Verkehres und überhaupt mit der Vervielfältigung der Berührungspunkte unter diesen kleinen

---

klärte den bisherigen Staat und die bisherige Civilisation nur als eine Uebergangsstufe zu demselben. — Proudhon, qu'est ce que la propriété? 1840, nennt den nach seinen Ideen organisirten (richtiger aber desorganisirten) gesellschaftlichen Zustand „Freiheit," und erklärt ihn gradezu als Herrschaftslosigkeit (anarchie), so dass auch das Gesetz nur den Charakter einer wissenschaftlichen Ueberzeugung haben solle, und jeder Einzelne auch nur durch seine subjektive Ueberzeugung verpflichtet werden solle!

[1]) A. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit 1814.

Cemeinwesen entwickelt sich allmählig das Bewusstsein allgemeiner Interessen in grossen Kreisen, und somit das Bedürfniss der Bildung grösserer Staaten[1]), welches theils auf dem Wege freier, theils auf dem Wege unfreiwilliger Vereinigung seine Befriedigung sucht und findet, je nachdem das Bedürfniss einer Ausdehnung des Staates von mehreren Ur-Gemeinwesen gleichmässig[2]), oder vorerst nur von einem derselben empfunden wird. Im letzteren Falle tritt dieses Bedürfniss meistens in der Form des Selbsterhaltungstriebes hervor, welcher leicht in Eroberungslust ausartet[3]). Ueberhaupt scheint die Natur allen jugendlichen kräftigen Völkern einen Eroberungstrieb eingepflanzt zu haben, um dadurch der weltgeschichtlichen Bildung grösserer Staaten Vorschub zu leisten. II. So wie für die Gesundheit des Individuums die mittlere Grösse (das Normalmass) des Körperbaues am zuträglichsten ist, so gibt es auch für die Staaten eine solche mittlere Grösse, welche die Erreichung des Staatszweckes am meisten begünstigt[4]). III. Uebermässige Ausdehnung der Staats-Gränzen, wodurch Völker von verschiedener Nationalität unter einem Scepter vereinigt werden, ist, soferne es nicht gelingt, deren eigenes Interesse an das Bestehen des Gesammtstaates zu fesseln, der erste Schritt zum Verfalle eines Staates, wenn gleichwohl diese Katastrophe durch die Staatskunst Jahrhunderte lang hinausgeschoben werden kann. IV. Eben so kann eine übermässige Vermehrung der Bevölkerung einem Staate Verlegenheiten bereiten: allein hier bietet die Auswanderung

---

[1]) Vergl. Dahlmann, Politik, §. 68.

[2]) Dies ist meist der Fall, wo eine gemeinsame Nationalität (§. 10) besteht, und wo das Andrängen feindlicher Völker zum vereinigten Widerstande nöthigt.

[3]) Ein Staat, welcher den Weg der Eroberung einmal betreten hat, kann auf demselben nicht leicht ohne unmittelbare Gefahr für seine eigene Existenz stille stehen. Belehrend ist hierüber die Geschichte des römischen Reichs, und der englischen Herrschaft in Ostindien.

[4]) Dreissig bis vierzig Millionen Menschen scheinen die geeigneteste Zahl für einen europäischen Staat. Kleinere Staaten müssen suchen, durch eine Conföderation dieser Zahl nahe zu kommen, die eben so nothwendig erscheint, die Selbstständigkeit der Gesammtheit zu garantiren, als sie noch nicht für die Nachbarstaaten bedrohlich wird.

eine natürliche Abhülfe. V. Auch haben die Staaten ihr Alter, und durchlaufen ähnliche Entwicklungsstufen, wie die Individuen. Noch kein europäischer Staat hat sich über tausend Jahre ohne Umwälzung erhalten. Wo aber und soweit eine ungemischte und scharf ausgeprägte Nationalität bestehet, da ist in derselben ein unzerstörlicher Keim vorhanden, aus welchem das Staatsleben sich von Zeit zu Zeit regeneriren und mit verjüngter Kraft zu einer neuen Entwickelungsperiode übergehen kann [5]).

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

§. 34.

Von dem Verhältnisse der Untersuchungen über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates zu einander überhaupt [1]).

I. Da der Staat als souveraines Gemeinwesen (§. 6) sich als Herrschendes über das Individuum erhebt, so ist hiermit ein Gegensatz zwischen dem Staate und der individuellen Freiheit gegeben, welcher nicht verfehlen konnte, eine Reihe

[5]) In eine solche neue Periode ist Deutschland im Jahre 1815 durch die Stiftung des deutschen Bundes getreten.

[1]) Uebersichten der verschiedenen Theorien gewähren besonders die oben, S. 32 und 34, angeführten Schriften von Haller (Restauration der Staatswiss.), v. Raumer und Weitzel: auch K. S. Zachariä, 40 Bücher, I., S. 61 u. f. Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate, I. Bd., S. 10 u. f. — Hüllmann, Urgeschichte des Staates, 1817. — Maurenbrecher, Grunds. §. 31 u. f. — H. A. Zachariä, Lehrb. §. 14 u. folg. — Bluntschli, allg. Staatsrecht, S. 125 folg. —

von Untersuchungen über den Rechtsgrund, d. h. den Rechtfertigungsgrund dieser Herrschaft des Staates und der Unterordnung des Individuums hervorzurufen. II. Hierbei ging man aber häufig von der (unrichtigen) Unterstellung aus, dass alles, dessen Bestehen als rechtlich, oder dessen Bestehen selbst wieder als eine Quelle von Rechtsverhältnissen anzuerkennen sei, nothwendig auch rechtlich entstanden sein müsse? Man nahm daher häufig die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates und die Frage nach seiner Entstehung für gleichbedeutend und forschte demgemäss nach einer allgemeinen rechtlichen Entstehungsweise des Staates. Dabei unterschied man zwar regelmässig die Frage nach der Entstehung der einzelnen Staaten als eine historische Frage, stellte es aber dagegen als Problem der philosophischen Spekulation auf, zu ergründen, wie der Staat überhaupt rechtlich gedacht werden müsse? III. Diese Frage ist aber an sich unklar und fehlerhaft, da vernünftigerweise kein Ding anders entstanden gedacht werden kann, als es wirklich entstanden ist. Der Staat in der Idee aber entstehet gar nicht, sondern er ist mit dem Gedanken selbst vorhanden, weil er selbst nur ein Gedachtes ist. Die Frage nach der Entstehung des Staates ist daher in aller Hinsicht nur eine historische. IV. Die Frage aber, welche die philosophische Spekulation zu beantworten hat, kann nur folgende sein: „wie und wodurch, d. h. durch die Bezugnahme auf welche allgemeine vernünftige Idee ist das Dasein des Staates und seine Herrschaft über das Individuum an sich gerechtfertigt?“ Hierbei ist nun allerdings möglich, ja sogar regelmässig der Fall, dass diese Idee bei einem Volke lange Zeit hindurch nicht zu einem klaren Bewusstsein gelangt ist, und zuerst nur ein instinktartiger Trieb zu den Anfängen eines geordneten sozialen Zustandes hingeführt hat. Allein diese Thatsache schneidet keineswegs die Untersuchung über den

---

[2]) Die Unrichtigkeit einer solchen Unterstellung lässt sich auch in privatrechtlichen Verhältnissen nachweisen. So z. B. kann die Erzeugung eines unehlichen Kindes an sich als widerrechtlich betrachtet werden; einmal geboren, ist es aber dennoch ein Rechtssubjekt.

Rechtsgrund des Staates ab, wenn das Bewusstsein erwacht und der Geist beginnet, dem Wesen der Erscheinungen nachzuforschen.

§. 35.

Eintheilung der Theorien über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates.

I. Die verschiedenen Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates lassen sich am zweckmässigsten in zwei Klassen, historische und rationale Theorien, eintheilen, je nachdem nämlich der Staat entweder durch Bezugnahme auf eine historische Thatsache, oder lediglich durch Bezugnahme auf seine vernünftige Idee gerechtfertigt werden will. II. Mitunter hat man auch als solche Hauptklassen Vertragstheorien und Nothwendigkeitstheorien unterschieden [1]. Allein bei dieser Eintheilung sind die Gegensätze der einzelnen Theorien nicht scharf genug hervorgehoben. Einerseits ist es nämlich unpassend, Theorien, welche den Staat nur aus einer oder der anderen Art von Naturnothwendigkeit hervorgehen lassen und durch die Verweisung hierauf sein Dasein gerechtfertigt erklären, mit jenen Theorien in eine Klasse zusammenzustellen, welche den Staat auf Vernunftnothwendigkeit, und also auf sittliche Freiheit gründen: anderseits will aber auch die Vertragstheorie als Unterart dieser letzteren Theorie gelten, und muss also auch von diesem Standpunkte aus geprüft werden. III. Noch Andere unterscheiden Willkühr-Staaten (auch sog. Gewalt- oder Natur-Staaten), Glaubens-Staaten und Rechts-Staaten, je nachdem nämlich das gewillkührte, das geoffenbarte oder das mit sittlicher Freiheit erkannte Recht darin vorwaltet, d. h. je nachdem Willkühr und Macht (das Recht des Stärkeren und patriarchalische Verhältnisse), oder Offenbarung, oder sittliche Freiheit den Rechtsgrund der Herrschaft des Staates über das Individuum bilden, und somit der Rechtsbegriff als auf Naturgesetz, Glauben

---

[1]) H. A. Zachariä, deut. Staatsr., I., §. 16.

oder Vernunft beruhend anerkannt wird[2]). Diese Eintheilung stimmt im Wesentlichen mit der Unterscheidung historischer und rationaler Theorien überein, da der Glaubens-Staat, je nach der Auffassung des religiösen Prinzipes der einen oder der andern dieser Klassen beizuzählen ist[3]), und daher gleichsam den Uebergang von der ersteren zu der letzteren vermittelt. IV. Ueberhaupt lässt sich unter den Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates ein innerer Zusammenhang erkennen und darf auch unbedenklich einer jeden derselben in einer oder der anderen Beziehung mit gehöriger Beschränkung eine gewisse, wenn auch nur theilweise, Richtigkeit zugestanden werden[4]). Die Abweichungen der einzelnen Theorien unter einander erklären sich nämlich als nothwendige Folge der Verschiedenheit des (meistens mehr oder minder einseitigen) Standpunktes, von welchem man bei der Eröffnung der Untersuchungen ausging, so dass die Mannigfaltigkeit der Theorien im Wesentlichen nur die verschiedenen möglichen Entwickelungsstufen des Bewusstseins der einen und universellen Staatsidee bezeichnet.

Erste Unterabtheilung.

A) *Von den historischen Theorien.*

§. 36.

1) Naturgeschichtliche (Natur- oder Geschichtsphilosophische) Theorie.

I. Da der Staat als geschichtliche Thatsache überall gefunden wird, wo eine Völkerschaft zu einer gewissen Stufe der

---

²) Z. B. P. A. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, I., S. 151. II., S. 8 u. f. — Aehnlich unterschied Maurenbrecher, Staatsr. §. 32, geschichtliche, religiöse und nationale Begründungen. — Als Unterarten der Naturstaaten pflegt man Heerstaaten, Patriarchalstaaten und Patrimonialstaaten aufzuzählen. —

³) Vergl. unten §. 40.

⁴) Sicher würde die Wissenschaft weiter gefördert werden, wenn man sich mehr bemühte, in den Ansichten Anderer das wirklich Gute und Richtige anzuerkennen, als blos die Mängel derselben hervorzuheben.

Entwickelung gelangt ist, so dränget sich die Auffassung seiner Entstehung als einer natürlichen oder historischen Nothwendigkeit von selbst auf [1]). Uebrigens bestehet hierbei selbst wieder eine mehrfache Meinungsverschiedenheit, indem Einige den Staat nur als ein instinktartiges Produkt eines sinnlichen Triebes, Andere als das Produkt einer psychologischen Nothwendigkeit oder beider zugleich auffassen [2]). II. Unverkennbar hat diese Theorie, selbst sogar bei solcher einseitigen Entwickelung, eine Seite vom Wesen des Staates ganz richtig erfasst. Nie wird geläugnet werden können, dass nicht bei der Bildung der Staaten das gegenseitige Bedürfniss und die menschlichen Triebe, insbesondere der Sozialitätstrieb, als wesentlich wirkende Momente in Anschlag zu bringen wären, und dass nicht Staaten, welche aus einem überlegten, freien und selbstbewussten Willensakte der Staatsgenossen hervorgegangen sind, zu den seltensten Erscheinungen in der Geschichte gehörten. Es muss daher dieser Theorie das Verdienst zuerkannt werden, auf das natürliche und psychologische Element, welches bei jeder Staatenbildung mehr oder minder mitwirkt, vorzugsweise aufmerksam gemacht zu haben. Der Staat ist sonach mit Nothwendigkeit vorhanden, so wie seine Elemente oder Faktoren (§. 15) vorhanden sind: er ist also mit dem Dasein einer sesshaften Völkerschaft von selbst gesetzt. Hiermit ist die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates völlig abgethan und durchgeschnitten: der Staat bedarf hiernach gar keiner weiteren Rechtfertigung, sondern der Rechtsgrund seines Daseins liegt in diesem Dasein selbst als

---

[1]) Diese Theorie findet sich schon bei *Aristoteles* (siehe oben §. 31, Note [1]) und überhaupt bei den griechischen Philosophen: eben so bei *Cicero*, de rep., I., 25. „. . . prima causa coëundi non est tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio: non est enim singulare aut solivagum genus hoc.“

[2]) Hiernach wird bald der Sozialitätstrieb (Hugo Grotius), die Sympathie, die Hülfsbedürftigkeit, die gegenseitige Unentbehrlichkeit, das ewige Bedürfniss (Hume, Ancillon), oder die Furcht und die Beseitigung des sonst in Folge des Selbsterhaltungstriebes und des Egoismus eintretenden Nothstandes (Hobbes) als Grund der Entstehung des Staates angegeben.

einer nothwendigen Thatsache[3]). III. In ihrer vollständigsten und geistvollsten Entwickelung erfasst aber diese Theorie den Staat als ein nothwendiges Glied des gesammten Natur- oder Welt-Organismus[4]). Erkennet man in diesem die nothwendige werkthätige Offenbarung des absolut vernünftigen und sittlichen Geistes (der Weltseele oder Gottheit), so erscheinen auch die physischen Elemente des Staates als nothwendige Träger sittlicher Ideen, so dass mit seiner naturgeschichtlichen Entwickelung zugleich die Herrschaft des vernünftigen Geistes beginnt. Sonach fällt die naturphilosophische Theorie in ihrer höchsten Ausbildung im Wesen mit der rationalen Theorie in Eines zusammen, welche den Staat durch seinen Begriff für gerechtfertigt erklärt[5]).

§. 37.
2) Theorie der Uebermacht.

I. Zunächst mit der vorigen verwandt ist die Theorie, welche den Staat aus der Uebermacht oder dem sog. Rechte des Stärkeren entspringen lässt[1]). Diese Theorie hat, als hi-

[3]) Wie das Individuum, sagt hiernach der Staat von sich selbst: „Sum, quia sum.“ — Was keiner Rechtfertigung bedarf, weil es seinen Rechtsgrund in sich selbst trägt, ist eben darum absolut gerechtfertigt.

[4]) So z. B. schon Spinoza u. A; in der neuern Zeit besonders J. J. Wagner, Krause u. A. — Vergl. auch v. Schelling, im philosophischen Journal von Fichte und Niethammer, 1799, II., S. 271 u f. — Nibler, der Staat aus dem Begriffe des Universums entwickelt. 1805.

[5]) Vergl. unten, §. 41.

[1]) Diese Theorie wurde schon im Alterthume von den griechischen Sophisten vertheidigt; in der neueren Zeit besonders von Herrn v. Haller, in seinem Werke: Restauration der Staatswissenschaft. Ganz in der Weise v. Haller's, welcher in der Herrschaft des Stärkeren über den Schwächeren das allgemeine Gesetz der Weltordnung erkennt, spricht sich schon der Gallische Feldherr Brennus in der Rede aus, welche ihm Plutarch im Leben des Camillus in den Mund legt: „Wider diese Völker (Volsker etc.) führt ihr (Römer) Krieg, wenn sie euch nichts von ihren Gütern mittheilen; führt sie in die Sclaverei, plündert sie, zerstört ihre Städte. Und ihr thut daran nichts ungerechtes, sondern folgt dem ältesten Gesetze, welches von Gott anfängt und sich bis auf die Thiere erstreckt und dem Stärkeren die Güter des Schwächeren zueignet. Denn auch die Thiere haben den Naturtrieb, dass die Stärkeren mehr haben sollen als die Schwächeren.“

storische aufgefasst, das für sich, dass wirklich sehr viele Staaten aus der Uebermacht Einzelner oder einzelner Geschlechter oder einer Völkerschaft über andere hervorgegangen sind. Auch kann zur Vertheidigung dieser Theorie mit grossem Gewichte geltend gemacht werden, dass wirklich kein Staat anders in der äusseren Erscheinung auftreten kann, als durch Macht, und dass jeder Staat nur so lange bestehet, als er Macht über die einzelnen Staatsgenossen behauptet oder kein anderer mächtigerer Staat ihn unterworfen hat. Dieser Begriff der Uebermacht liegt auch in dem Worte „Staatsgewalt“ selbst, und jedes positive Recht hat seine Wurzel, d. h. den historischen Grund seiner Geltung, so wie die Bedingung seiner Handhabung, wirklich nur in dieser Uebermacht des Staates im Verhältnisse zu den Individuen[2]. Es kömmt daher dieser Theorie in diesen Beziehungen offenbar eine universelle Gültigkeit zu[3]. II. Nichts desto weniger würde aber doch die Theorie der Uebermacht mit Unrecht auf das Prädikat einer rationalen Theorie Anspruch machen, insoferne der Charakter einer solchen darin zu setzen ist, dass sie die letzten Gründe für die Rechtlichkeit des Staatszustandes angibt. Die Theorie der Uebermacht begnügt sich nämlich mit der Anerkennung der Thatsache, dass die Macht gilt, wo sie vorhanden ist, aber sie gibt sich nicht die Mühe, das Sittliche in der Geltung der Macht nachzuweisen: mit anderen Worten: die Theorie der Uebermacht charakterisirt vortrefflich die (äussere) Erscheinung, erkläret aber nicht das Wesen der Staatsgewalt. Insoferne sie daher mehr als eine historische Theorie sein will, verfällt sie in den Fehler, die Macht (das Faktum) mit dem

---

[2]) In dieser Beziehung — auf das positive Recht — konnten die griechischen Sophisten den Satz vertheidigen: „Recht ist was den Mächtigen (d. h. dem Herrscher) gefällt.“ — Richtig ist hieran so viel, dass die Macht die Form ist, in welcher allein das Recht zur praktischen Geltung gelangen kann. Wenn aber auch die Aufgabe des Staates ist, dem Rechte, so wie dem Vernünftigen überhaupt zur Geltung, d. h. zur Macht zu verhelfen, und Recht und Macht in ein harmonisches Verhältniss zu setzen, so folgt daraus noch nicht die Identität beider Begriffe.

[3]) Es ist dies die Universalität der Materie!

Rechte (der Idee) zu verwechseln[4]), und da sie das in der Materie nothwendig und ewig wirkende sittliche Moment gänzlich übersieht, so erscheint sie als eine Theorie der Verzweiflung oder der Resignation in den Zeiten eines ideenleeren Despotismus oder einer blutigen Anarchie.

§. 38.

3) Patriarchalprinzip.

I. Gleichfalls nur eine Unterart der naturgeschichtlichen Theorie ist diejenige, welche den Staat als aus der väterlichen Gewalt hervorgehend, und aus der Erweiterung der Familien-Verbindung zu einem Volksstamme von selbst erwachsen betrachtet[1]). Diese Theorie ist von allen die älteste. Es wird vielleicht kaum ein Volk auf der Erde gefunden werden, bei welchem sich diese Ansicht nicht als eine Stammsage gebildet und traditionell erhalten hat[2]). Den Werth und die Richtigkeit derselben in Bezug auf ein gewisses Volk zu prüfen, muss der Kritik seines Sagenkreises überlassen werden. Als historische Theorie aufgefasst, stehet sie mit den vorgenannten Theorien (§. 36 und 37) nicht nur in keinem Widerspruche, sondern vervollständiget vielmehr dieselben durch Hinweisung auf die stufenweise Entwickelung der Staatenbildung. II. Unverkennbar tritt aber überdies in dieser Theorie das Bestreben hervor, einen sittlichen Grund zur Rechtfertigung der Macht anzugeben, und desshalb wird hier auf die Analogie des väterlichen Verhältnisses hingewiesen[3]). Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass hierdurch eine sehr freundliche Ansicht über das Verhältniss des Staatsherrschers zu dem Volke eröffnet, ja sogar schon eine Pflicht des Staatsherrschers anerkannt wird, in dem wohlverstandenen Interesse seines Volkes zu regieren.

---

[4]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes, §. 258, in der Note.

[1]) Diese Theorie fand besonders bei den Engländern im 17. Jahrhundert Beifall (Locke, Filmer u. A.).

[2]) Für Deutschland erinnere ich hier nur an die Sage vom Tuisco, dem Manus und seinen Söhnen. *Tacit.* Germ. c. 2.

[3]) Diese Hindeutung liegt auch in der Beziehung des Staatsherrschers als Landesvater.

Die Patriarchal-Theorie ist gleichsam eine veredelte Theorie der Uebermacht, indem hier mit der Macht die Idee einer sittlichen Verbindlichkeit zu ihrem vernünftigen Gebrauche verbunden wird. Der Herrscher erfüllet sonach, indem er herrscht, nur die (moralische) Pflicht des Stärkeren, den Schwächeren zu schützen [4]. III. Allein auf der anderen Seite ist doch nicht zu verkennen, dass diese Theorie, indem sie den in Bezug auf ein gewisses Volk etwa geschichtlich geltenden Rechtsgrund der Beherrschung mit dem absoluten Rechtsgrunde der Staatsgewalt zusammenwirft, höchstens nur zur Rechtfertigung der Staatsgewalt in einer Einherrschaft, nicht aber auch zur Rechtfertigung derselben in anderen Staatsformen, wie Demokratie oder Aristokratie, gebraucht werden könnte und mithin der universellen Gültigkeit entbehrt. Ueberdies aber könnte gerade die Analogie der väterlichen Gewalt für die Monarchie zu äusserst bedenklichen Folgerungen führen, und consequent entwickelt, zu der irrigen Annahme verleiten, als wenn die Einherrschaft nur für ein unmündiges Volk geeignet, ein mündiges Volk aber dieser Staatsform entwachsen wäre [5].

§. 39.

4) Patrimonialprinzip.

I. Von besonderer Wichtigkeit für die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland ist die Theorie, nach welcher das Eigenthum an Grund und Boden (die Patrimonialität) als Grund der Staatsgewalt betrachtet wird. Von den ältesten Zeiten an hing nämlich in Deutschland die politische Befähigung eines Mannes mit seinem Grundbesitze zusammen, und stieg und erweiterte sich in gleichem Verhältnisse mit der Grösse und der

---

[4]) Lässt sich die Theorie der Uebermacht im dem Satze zusammenfassen: „Du kannst, also darfst Du!“ So lässt sich das Patriarchalprinzip dagegen folgender Massen ausdrücken: „Du kannst, also sollst Du!“

[5]) Nirgends tritt die Wahrheit der Bemerkung: „Omne simile claudicat“ mehr und deutlicher hervor, als im öffentlichen Rechte. Nichts ist hier gefährlicher, als Analogien des Privatrechtes.

Bedeutung dieses letzteren. So war die Schöffenbarkeit (Schöffenfreiheit) und die Rittermässigkeit bedingt durch den Besitz eines gewissen grösseren Gutes (Schöffengut, Rittergut) und auf dieselbe Weise war die Befugniss, die Verleihung der landesherrlichen Regierungsrechte, des sog. Bannes oder der *jurisdictio omnimoda*[1]) von dem Kaiser zu verlangen, bedingt durch den allodialen oder feudalen Besitz eines Reichslandes, einer Herrschaft u. dergl.[2]). Diese Theorie geht von der Idee aus, dass der Herr des Bodens (der Grundherr) *ipso jure* auch politischer Herrscher (Gerichtsherr), d. h. verpflichtet und berechtigt sei, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung (des Landfriedens) zu sorgen[3]). Darin, dass man das Grundeigenthum sonach nicht nur als ein Recht, sondern als eine Quelle von Pflichten betrachtet, liegt die sittliche Seite des Patrimonialprinzips. Historisch wurzelt diese Theorie in uralter kriegerischer Occupation, und ist insofern mit der Theorie der Uebermacht verwandt und aus derselben durch die Vermittelung des ritterlichen Gefolgschaftswesens und des Feudalismus hervorgegangen. Aus der an sich richtigen Ansicht, dass keine Gerichtsbarkeit und überhaupt kein Regierungsrecht ohne einen bestimmten Bezirk seiner Ausübung (Gerichtssprengel, Regierungsbezirk, Territorium) bestehen und ausgeübt werden kann, hatte das Mittelalter durch eine eigenthümliche, aber aus dem Interesse der Kronvasallen an der Durchsetzung der Erblichkeit der Fahnlehen wohl erklärliche und daher absichtliche Verkehrung der Begriffe die Vorstellung gebildet, als wenn der Regierungsbezirk (das Territorium) als eine selbstständige Sache einer gewissen Familie oder Corporation, wie z. B. einer Kirche, als erbliches oder bleibendes Besitzthum zustehen könne und zwar in der Art, dass es selbst den Rechtstitel zur Ausübung der Re-

---

[1]) Später sog. hohe Landesobrigkeit oder Landeshoheit. Instr. pac. Osnabr. art. VIII.

[2]) Sächs. LdR. III. 64. §. 5. (Homeyer). „Die Koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.“

[3]) Diese Theorie hängt zunächst mit der des Rechts-Staates (§. 30) zusammen. —

gierung für den jedesmaligen Besitzer enthalte[4]), während an sich betrachtet, gerade umgekehrt die Verleihung der Regierungsrechte durch den Kaiser den Rechtstitel zur Besitznahme des Territoriums hätte enthalten müssen[5]).

II. Die Patrimonial-Theorie beruht aber, insoferne sie nicht bloss eine germanisch-historische, sondern eine universell gültige sein will, eben so wie die Theorie der Uebermacht, auf einer an sich richtigen, aber einseitigen Anschauung und bloss äusserlichen Auffassung des Staatslebens. So wie kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann (§. 15), so ist auch in Bezug auf jeden einzelnen Staat unläugbar derjenige der Staatsherrscher, welcher der Herr des Territoriums ist. Es hat daher auch wirklich das Patrimonialprinzip in demselben Sinne eine gewisse Universalität in sich, wie die Theorie der Uebermacht (§. 37): allein gerade wie diese vermag es seiner rein sinnlichen Auffassung des Staatsverhältnisses wegen nur den faktischen Grund der Beherrschung eines gewissen Staatsvereines, nicht aber den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich zu erklären. Ueberdies setzt die Innehabung des Staatsgebietes immer den Besitz der Macht voraus: und aus diesem Grunde ist auch philosophisch betrachtet das Patrimonialprinzip nichts anderes als nur eine Unterart oder ein Ausfluss und eine einseitige Entwickelung der Theorie der Uebermacht. Uebrigens kann die Patrimonialtheorie in einer dreifachen Weise aufgefasst werden:

1) republikanisch, wenn nämlich Grund und Boden (das Land) als Eigenthum der Gesammtheit erklärt wird, so dass dieses eigentlich selbst nur als ein politisches Recht, d. h. als ausschliessliches Recht der Staatsgemeinde erscheint, die Einzelnen aber nur ein von derselben abgeleitetes und von ihr temporär oder für die Dauer der Familie garantirtes Be-

---

[4]) Sächs. LdR. III. 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte . . . lien . . . de dem it dar belegen is.“

[5]) Es erhellet hieraus, dass das Patrimonialprinzip in Deutschland nur in Bezug auf die landesherrliche Gewalt Bedeutung hatte. Die kaiserliche Regierungsgewalt wurde aus einem anderen Prinzipe abgeleitet. Davon in §. 40.

sitzrecht haben, wonach sodann umgekehret der Staat sich selbst als eine Conföderation von Grundbesitzern darstellt[6]). Diese Auffassung der Patrimonialtheorie ist sogar einer wirklich universellen, völkerrechtlich praktischen Entwickelung fähig, da jeder Staat, auch der monarchische, in seinen völkerrechtlichen Beziehungen sich als ein Ganzes (*universitas*) erfasst, und unter dem Namen des Staatsobereigenthums oder der Gebietshoheit die Unabhängigkeit und Integrität seines Territoriums nach der Analogie eines Eigenthums (*Patrimonium*) gegen die anderen Staaten in Anspruch nimmt, und dadurch auch den Privatbesitz innerhalb der Staatsgränzen garantirt.

2) Aristokratisch gestaltet sich die Patrimonialtheorie, wenn das Grundeigenthum in der Gestalt grosser und geschlossener Bezirke an bestimmte Familien oder privilegirte Corporationen gekommen und der Grundherr zugleich Gerichtsherr und politischer Herrscher ist. Ein solches Verhältniss kann sich als etwas Patriarchalisches gestalten und unter einfachen Zuständen befriedigen. So wie aber einerseits hier die Herrengewalt leicht in eine drückende Despotie ausartet, so kann auch diese Theorie als Staatsprinzip nicht mehr genügen, so wie das Verhältniss als Hintersasse aufhört, die gesammte Landesbevölkerung zu umfassen, und sich überhaupt ein grossartiges und mannigfaches Volksleben entwickelt[7]).

4) Als Prinzip eines monarchischen Staates kann das Patrimonialprinzip in dem bisher damit verbundenen Sinne nur unter der Voraussetzung aufgestellt werden, dass auch der Monarch wirklicher Grundherr seines ganzen Landes ist. Dies ist aber selbst in älterer Zeit, wo die monarchische Staatsform mit der feudal-aristokratischen vielfach vermengt war[8]), in Deutsch-

---

[6]) Dies war die älteste in Deutschland praktische Theorie. *Tacitus*, Germ. c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur."

[7]) Wo das Lehnwesen die Grundlage der Staatsverfassung und des grossen Grundbesitzes bildet, wie in den germanischen mittelalterlichen Staaten, gestaltet sich diese Entwickelung des Patrimonialprinzips als feudal-aristokratisch.

[8]) Wer nämlich in Bezug auf das Reich als Mitglied der regierenden Aristokratie erschien, regierte in seinem Territorium als Monarch.

land nicht sehr häufig, und dann höchstens nur in kleinen Ländern der Fall gewesen [9]). Mit der Erweiterung der Gebiete, insbesondere mit der Erwerbung von Gebietstheilen, über welche dem Landesherrn kraft des Erwerbtitels nur Regierungsrechte aber keine grundherrlichen Rechte zustehen konnten [10]), musste aber die Theorie erschüttert werden, dass das Eigenthum an Grund und Boden der Rechtsgrund der Landesregierung sei [11]). Nachdem man aber zu der Einsicht gelangt war, dass das Eigenthum ein rein privat- und sachenrechtlicher Begriff sei, so musste sich auch demgemäss die Ansicht von der Patrimonialität der Landesregierung umbilden. Dies geschah dadurch, dass man auf das monarchische Herrscherrecht hinsichtlich seiner Zuständigkeit für ein bestimmtes Subjekt die Analogie eines erblichen Immobiliarrechtes übertrug. Durch die Bezeichnung der Staatsgewalt als patrimonial will somit nunmehr nur noch soviel ausgedrückt werden, dass sie, obschon an sich und ihrer Wirkung nach ein politisches Recht, in gewissen Beziehungen den Charakter eines Eigenthumes, nämlich den Charakter der absoluten Zuständigkeit und Erblichkeit [12]), wenn gleich nicht mehr, wie man früher häufig annahm, auch den Charakter der Unbeschränktheit an sich trage [13]). In einem anderen Sinne kann wenigstens heut

---

[9]) Solche Staaten nannte man vorzugsweise Patrimonialstaaten.

[10]) Solche Länder nannte man Aggregat- oder Landsassiat-Staaten.

[11]) Hiergegen schrieben schon Rave, Beiträge über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. 1760. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. 1794. — Vergl. auch Ch. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. 1780.

[12]) d. h. die Qualität des *dominium* als *jus exclusivum et hereditarium.*

[13]) So z. B. fasste *Hugo Grotius*, d. J. B. et P. Lib. III. c. 11 u. 12, die Patrimonialstaaten („imperia in pleno jure proprietatis, i. e. patrimonio imperantis“) als absolute Monarchien auf. Als Entstehungsart derselben betrachtet er die kriegerische Eroberung oder unbedingte Ergebung des Volkes („ut nil exciperetur“), wozu sich das Volk mitunter „majoris mali vitandi causa“ entschliesst. (Ein Beispiel dieser Art ist die Uebertragung der unumschränkten Gewalt an den König Friedrich III. von Dänemark, auf dem Reichstage zu Kopenhagen, 1660). Im Gegensatze der Patrimonialstaaten bezeichnete *H. Grotius* die Staaten, worin

zu Tage in einer sog. beschränkten oder constitutionellen Monarchie von Patrimonialität der Staatsgewalt nicht mehr die Rede sein: daher wäre es bei dieser Staatsform am zweckmässigsten, diesen an sich hier überflüssigen Ausdruck ganz zu vermeiden [14]. Die Patrimonialtheorie in dieser modernen Entwickelung setzt sich demnach nicht mehr die Aufgabe, den Rechtsgrund des Staates oder der Beherrschung überhaupt (*in abstracto*) nachzuweisen, sondern sie beschränkt sich darauf, in den Erbmonarchien die Qualität des Herrscherrechtes, hinsichtlich seiner Vererblichkeit, als eines Eigenthumsähnlichen Rechtes rechtfertigen zu wollen, wobei die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer Beherrschung überhaupt als sich von selbst verstehend vorausgesetzt wird.

§. 40.
5) Religiöse Theorie.

I. Den Uebergang von den historischen zu den rationalen Theorien über die Entstehung der Staaten bildet die religiöse Theorie, nach welcher der Staat als eine Stiftung Gottes betrachtet wird. II. Insoferne diese Theorie so verstanden sein will, dass die Völker durch die göttliche Vorsehung an gewisse Personen oder Familien als ihre Regenten gewiesen worden sind, muss sie noch den historischen Theorien beigezählt werden, indem sie in dieser Hinsicht der Bezugnahme auf ein vermittelndes Faktum nicht entbehren kann, durch welches der Wille der Vorsehung bei einer Nation *in concreto* zum Bewusstsein gekommen ist. Dieses vermittelnde Faktum kann aber seiner Natur nach sehr verschieden sein, so wie überhaupt die Mittel und Wege verschieden sind, durch welche die Vorsehung das Menschengeschlecht zur Erkenntniss ihres Willens führt. Es kann daher dieses Faktum in einer unmittelbaren Offenbarung,

---

der erste Herrscher oder Stammvater der Dynastie durch Volkswahl auf den Thron gelangt ist und diese keine unbeschränkte Gewalt hat, als *regna usufructuaria*.

[14]) Weiter geht Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainetät. 1839. — Vergl. dagegen: Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift etc. Kassel. 1839.

oder in der Bezeichnung des zum Herrscher von der Gottheit ausersehenen Subjektes durch einen Propheten [1]), es kann aber auch darin gefunden werden, dass die Gottheit einen Mann mit solchen strahlenden Eigenschaften des Geistes und des Gemüthes, mit solcher Kraft und äusseren Gütern ausrüstet, oder den Sieg in der Art an seine Waffen fesselt, dass der ihm aufgeprägte Stempel seines göttlichen Berufes mit gleichsam magnetischer Gewalt die Massen dahin führt, ihn als ihren Staatsherrscher anzuerkennen, ja sogar das Herrscherrecht seiner legitimen Nachkommenschaft als den präsumtiven Erben seines Geistes und seiner Macht einzuräumen [2]). In dieser Art aufgefasst erscheinet also die religiöse Theorie als die Vereinigung aller historischen Theorien in einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte, welcher sich zugleich als der oberste Rechtfertigungsgrund, der Grund der Legitimität, der sämmtlichen einzelnen historischen Entstehungsarten der Staatsgewalt darstellet. II. Eben durch diese Beziehung der einzelnen historischen Begründungsarten der Staaten auf einen obersten Rechtfertigungsgrund, den göttlichen Willen, schreitet aber die religiöse Theorie über das Bereich der historischen Theorien hinaus, und nimmt selbst den Charakter einer rationalen Theorie an. Indem nämlich zufolge dieser religiösen Betrachtungsweise der Rechtsgrund der Staatsgewalt in den Willen der Gottheit gesetzt wird, so wird zugleich ausgesprochen, dass der Staat an sich vernunftnothwendig sei, da die Vernunft dem Menschen von der Gottheit selbst als Erkenntnissquelle gegeben worden ist. III. Die religiöse Theorie eröffnet daher, wenn sie richtig aufgefasst wird, eine sehr würdige Ansicht über das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Unterthanen [3]), und in dem hier angegebenen Sinne ist auch

---

[1]) Alt-testamentarische Auffassung.

[2]) Neu testamentarische Auffassung. — „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Römerbrief, Cap. XIII, 1. — Durch die Verweisung auf den Willen der Gottheit wird hiernach alle weitere Kritik abgeschnitten. (Was Gott thut, ist wohlgethan.)

[3]) Die Innehabung einer Herrschaft erscheint hiernach als ein göttlicher Beruf (jus divinum), wie auch die bei der Krönung katholischer

die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Herrschergewalt in dem germanischen Mittelalter aufgefasst und als die Grundlage der kaiserlichen Regierungsgewalt angesehen worden [4]). IV. Die religiöse Theorie kann als ein Beleg für das überwiegende sittliche Element in dem Menschen angeführt werden, in Folge dessen es dem menschlichen Geiste unmöglich ist, sich bei einem Faktum an sich zu beruhigen, sondern er sich unwiderstehlich angetrieben fühlt, bis auf den letzten Grund der Erscheinungen und ihre vernünftige Rechtfertigung durchzudringen. Darum dürfen und können auch die rationalen Theorien über die Entstehung des Staates nicht als Gegensätze (Negationen) der religiösen Theorie, sondern nur als anderweitige Entwickelungsversuche desselben Grundgedankens aufgefasst werden, durch welchen die religiöse Theorie sich über die rein historischen Theorien erhebt [5]).

Kaiser und Könige übliche Salbung, so wie auch der Regententitel „von Gottes Gnaden“ andeutet,

[4]) Sachsenp. Art. 1. „Tuei svert lit got in ertrike, to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.“ Diese Theorie liegt namentlich auch der berühmten, stets zu den Grundgesetzen des deutschen Reiches gezählten *Constitutio Ludovici Bavari* a. 1338 zu Grunde, in welcher die Wahl durch die Kurfürsten als das vermittelnde Faktum angegeben wird, wodurch das göttliche Recht an den Kaiser übergeht. „ . . . declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est *immediate* a solo Deo: et quod de jure et imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et imperator Romanorum censendus“ etc. — Man übersehe aber nicht, dass diese Theorie besonders darum vertheidigt wurde, um den päpstlichen Anmassungen entgegen zu treten.

[5]) Vertheidigt wird die religiöse Theorie, besonders mit Beziehung auf das christliche Dogma, in den oben, S. 32 u. 33, angeführten Schriften von Ad. Müller, Stahl und v. Krauss; auch mitunter von Franzosen, wie z. B. v. Bonald, le Meistre, de la Mennais, Chateaubriand etc.

Zweite Unterabtheilung.

B) *Von der rationalen Begründung des Staates.*

§. 41.

Von den Theorien, welche Anspruch darauf machen, als rationale Begründungsweisen des Staates zu gelten, überhaupt: ideale Theorie und Vertragstheorie.

I. Alle jene Theorien, welche einen Anspruch darauf machen, als rationale Theorien über die Entstehung des Staates zu gelten, abstrahiren von der Beantwortung der Frage, wie und auf welche Weise die Staaten historisch entstanden sind; vielmehr suchen sie den allgemein gültigen Grund anzugeben, aus welchem das Bestehen einer obersten Gewalt in den einzelnen Staatsvereinen gerechtfertiget, d. h. als etwas Rechtliches zu betrachten ist. II. Sämmtliche Theorien, welche zur Lösung dieser Frage aufzustellen versucht worden sind, stimmen darin überein, dass sie den Staat, und somit das Bestehen einer Beherrschung als eine Vernunftforderung betrachten: jedoch zeigt sich im übrigen unter denselben eine wesentliche Verschiedenheit. III. Nach einer Ansicht reichet nämlich das Erkennen, d. h. das Bewusstsein dieser Vernunftforderung schon völlig hin zur Rechtfertigung des Staates und der Beherrschung, und ist diese somit schon in dem Begriffe und Wesen des Staates selbst oder in dem Staatszwecke enthalten [1]. IV. Nach der anderen Ansicht wird aber überdies zur Begründung und Rechtfertigung des Staates noch ein Willensakt, ein Vertrag, für nothwendig erachtet, um die anerkannte Vernunftforderung, dass ein Staat und eine Staatsgewalt existiren solle, praktisch zu verwirklichen. V. Erstere Theorie hat allein Anspruch darauf, als rationale bezeichnet zu werden: man kann sie aber auch füglich „ideale“ Theorie nennen, da hiernach die Rechtfertigung des Staates in seine vernünftige Idee auschliesslich

[1]) Vergl. oben §. 22.

gesetzt ist [2]). Die andere Theorie ist man gewohnt, als Vertragstheorie zu bezeichnen.

§. 42.

Von der Vertragstheorie insbesondere.

I. Die Vertragstheorie ist aus dem Bestreben hervorgegangen, im Gegensatze der Theorie der Uebermacht und der damit verwandten Theorien, wonach das Individuum stets der Staatsgewalt gegenüber als rechtlos erscheinet, den Staat auf eine solche Weise zu begründen, dass auch dem Individuum gegenüber von der Staatsgewalt noch unantastbare Rechte zuerkannt werden können [1]). Dadurch, dass man den Rechtsgrund der Beherrschung in einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag setzt, soll das Bestehen der Herrschaft mit der individuellen Freiheit in Einklang gebracht werden [2]), indem hier-

---

[2]) Diese (ideale) Theorie wurde unter den Neueren zuerst von Kant, (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) aufgestellt, und der Staat durch das Rechtsgesetz gerechtfertigt erklärt. (Ebenso K. S. Zachariä, 40 Bücher, Umarbeitung, I., S. 61) — Uebrigens war die ideale Theorie schon dem klassischen Alterthume nicht fremd, insbesondere insoferne sie mit der naturphilosophischen Theorie übereinstimmt. (Vergl. §. 36.) Diese Theorie wird auch (in verschiedenen Modificationen) von allen bedeutenderen deutschen Philosophen vom Fache gehalten: die juristischen Schriftsteller haben sich dagegen meistens der (scheinbar mehr praktischen) Vertragstheorie zugewandt. Nach Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, Note, ist der Staat gerechtfertigt, durch „den allgemeinen Willen, als das an und für sich (d. h. seinem Begriffe nach) vernünftige."

[1]) Darum begann man in der Zeit, in welcher die Vertragstheorie, durch Rousseau 1762 neu zugerichtet, sich unter den Massen verbreitete, die neuen politischen Organisationen mit einer Erklärung der Menschenrechte. Vergl. die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten vom 4. Juli 1776; die Declaration der Menschenrechte durch die französische Nationalversammlung am 4. August 1789; und die erste Constitution von Frankreich vom 3. September 1791, Art. 1 u. f. — Uebrigens hatte schon Locke das Eigenthum und die Personalfreiheit als unantastbare Rechte aufgestellt.

[2]) Diese Richtung tritt schon bei *Hobbes* hervor. Auch v. Haller kleidet zuletzt die (natürliche) Herrschaft der Mächtigen und die Abhängigkeit und Dienstbarkeit der Schwächeren in die Form von unzähli-

nach die Geltung derselben in einem concreten Kreise auf einen freien und gemeinsamen Willensakt der Individuen *(la volonté générale)* gestützt wird [3]. II. Uebrigens bestehen unter den Vertheidigern der Vertragstheorie selbst wieder mancherlei Abweichungen in den Ansichten über das Wesen des Staatsvertrages. Nach Einigen ist die Eingehung des Staatsvertrages etwas rein Willkührliches [4], nach Anderen ist sie rechtlich nothwendig [5]: Manche sehen in dem Staatsvertrage einen sog. Urvertrag, d. h. einen Vertrag, der von den Staatsgenossen bei der ersten Gründung des Staates ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wurde, und sich in seiner Wirkung auf die folgenden Generationen fortvererbt [6], Andere gagegen fassen den Staatsvertrag ganz in der Bedeutung eines Privat- oder Partikular-Vertrages auf, welchen jeder Unterthan thatsächlich schliesst, und gleichsam jeden Augenblick stillschweigend erneuert [7]. Auch sind die

---

gen Privatverträgen ein, wodurch die Schroffheit seiner Theorie der Uebermacht gemildert werden soll.

[3]) Die Vertragstheorie war längst in England, Frankreich, Holland und Deutschland (durch *Hobbes*, *Bodinus*, *Junius Brutus [Languet]*, *Locke*, *Hugo Grotius*, *Sam. de Pufendorf* u. A.) bekannt und in der Schule verbreitet, als Rousseau (1762) in seinem *contrat social* sie in Frankreich dadurch populär machte, dass er demokratische Consequenzen aus derselben zog. — Ueber die Bedeutung der Theorie Rousseau's für die Wissenschaft sagt Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258: „Rousseau hat das Verdienst gehabt, ein Prinzip, das nicht nur seiner Form nach (wie etwa der Sozialitätstrieb, die göttliche Autorität), sondern dem Inhalte nach Gedanke ist, und zwar das Denken selbst ist, nämlich den Willen, als Prinzip des Staates aufgestellt zu haben." — Dahlmann, Politik, §. 234: „Rousseau's Prinzip schmeichelt den selbständigen Neigungen der Menschen durch ein Minimum des Staatszwanges. Daher der stürmische Beifall."

[4]) So z. B. Locke und Rousseau.

[5]) Z. B. Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht, S. 101 u. f.

[6]) Die Theorie der Urverträge ist die am meisten verbreitete. Sie findet sich sowohl bei den älteren Schriftstellern (Note 3), als bei Rousseau und den meisten deutschen Publizisten, wie Scheidemantel, Schlözer, Fichte, Poelitz, Krug, v. Weber, v. Rotteck, Welcker, v. Dresch, Jordan u. A.

[7]) Die Theorie der Privatverträge findet sich am meisten entwickelt

Anhänger der Theorie der Urverträge darin nicht einig, ob der Staatsvertrag nur als ein einziger Akt zu betrachten sei, oder ob nicht in ihm mehrere Momente, wie z. B. ein Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag *(pactum unionis, p. ordinationis s. constitutionis et p. subjectionis)* unterschieden werden müssten[8]).

§. 43.
Kritik der Vertragstheorie.

I. So leicht fasslich und der individuellen Freiheit günstig die Vertragstheorie auch bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, so hat sie dennoch keinen Anspruch darauf, als eine rationale Theorie zu gelten, da sie nicht das Wesen der Beherrschung rechtfertiget[1]), sondern nur die Form angibt, in welcher die Staatsgewalt (angeblich bei allen Völkern) zur praktischen Bedeutung gelangt[2]). II. Insoferne diese Theorie den Rechtsgrund der Beherrschung in einem wirklich abgeschlossenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Vertrage erkennen will, kann sie eben darum, weil sie sich hiernach auf eine historische Thatsache, den Vertrag, gründet, doch nur für eine historische Theorie geachtet werden, und mag sodann als solche wohl mitunter historische Bedeutung und Gültigkeit haben, nämlich da, wo ein gewisser Staat wirklich durch einen nachweisbaren Vertrag seiner Mitglieder zu Stande gekommen ist[3]). III. Dem Anspruche der Vertragstheorie auf

---

bei v. Haller, in seiner Restauration der Staatswissenschaft, und nach ihm bei Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 8—12.

[8]) So nimmt z. B. *Hobbes* (als Vertheidiger der absoluten Monarchie) nur einen Unterwerfungsvertrag an: Rousseau einen Vereinigungs- und Verfassungsvertrag; v. Rotteck, nur einen Vereinigungsvertrag; Jordan einen Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag.

[1]) Hierzu bedarf es einer Beziehung auf einen Vertrag überhaupt nicht. Siehe oben §. 6. —

[2]) Dies gibt selbst zu: Jordan, Vers. über allg. Staatsr. S. 101 u. f. 105.

[3]) *Ancillon*, die Souverainetät, S. 10. — Eine grosse Hinneigung zur vertragsmässigen Ordnung der Beherrschung findet sich von jeher bei den germanischen Völkern. Es erklärt sich dies aus dem volksthümlichen Bestreben, den möglichen absolutistischen Consequenzen des von

die Anerkennung als eine allgemein gültige, spekulative Theorie stehet aber insbesondere entgegen, dass gerade durch die Beziehung auf einen Vertrag ein solcher Endzweck der Theorie, die Beherrschung absolut zu rechtfertigen, verfehlt wird, indem hiernach das Bestehen des Staates nicht als etwas sittlich Nothwendiges und somit durch sich selbst Gerechtfertigtes, sondern als etwas willkührlich, wenn auch gemeinsam Gewolltes, aufgefasst wird, was man sonach auch nicht wollen kann[4]. IV. Hierdurch wird aber die Geltung aller Staatsgewalt prekär und dauert nur so lange als der Volkswille dauert, der sie hervorrief, welcher aber an sich veränderlich ist, wonach also die Revolution zum Prinzipe des Staates gemacht würde[5], was in sich einen Widerspruch enthält. Dadurch, dass die Beherrschung von dem Volks-Willen abgeleitet wird, wird sie eben nur wieder von der Uebermacht abgeleitet, insoferne diese thatsächlich in der Masse liegt. V. Auch wird durch die Vertragstheorie nur insoferne etwas für die individuelle Freiheit geleistet, als man (mit Rousseau) annimmt, dass das Volk den Staatsvertrag nur mit sich selbst schliesst, d. h. darin das Prinzip der Volkssouverainetät aufstellt[6]. Ausserdem würde durch den Staatsvertrag, eben

---

dem Fürstenstande aufgenommenen Patrimonialprinzips (§. 39) entgegen zu wirken. — Vergl. K. S. Zachariä, 40 Bücher, (Umarbeitung) I., S. 64 u. f.

[4]) Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, nachdem er das Verdienst Rousseau's anerkannt hat (siehe §. 42, Note 3) fährt fort: „Allein indem er den Willen nur in bestimmter Form des einzelnen Willens, und den allgemeinen Willen, nicht als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das Gemeinschaftliche, das aus diesem einzelnen Willen als bewusstem hervorgehe, fasste, so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staate zu einem Vertrage, der somit ihre Willkühr, Meinung und beliebige ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat, und es folgen die weiteren bloss verständigen das an und für sich seyende Göttliche und dessen absolute Autorität und Majestät zerstörenden Consequenzen." — Vergl. Ebendas. §. 75.

[5]) Im Gebrauche dieses Ausdruckes gefielen sich besonders die französischen Staatsmänner seit der Juli-Revolution 1830 bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums.

[6]) Jordan, a. a. O., S. 105. — Dahlmann, Politik., §. 232. 233.

weil der Vertrag Willkührliches ist, diese Theorie geradezu eine Entäusserung der Rechte des Individuums und des Volkes an den Staatsherrscher zur Folge haben und wirklich ist sie auch nicht selten sowohl theoretisch als praktisch in diesem Sinne aufgefasst worden[7]). Es ist daher die Vertragstheorie nicht weniger geeignet, der Despotie, als wie der Revolution zu dienen. VI. Auch beruht die Lehre vom Staatsvertrage, insoferne sie allgemein gültig sein will, auf einer durchaus unhaltbaren Voraussetzung, nämlich darauf, dass dem Staate ein sog. Naturstand (§. 10) vorangegangen sei[8]), und ist endlich in ihrem Wesen doch nur eine (wenn gleich in wohlwollender und humaner Absicht erfundene) Fiktion, deren es aber um so weniger bedarf, als das Individuum seinem Begriffe als sittliches Wesen gemäss nie rechtlos sein kann und zur Erhaltung der Befugniss, als Rechts-Subjekt und in rechtlichen Zuständen zu bestehen, durchaus nicht erst eine vertragsmässige Zusicherung Anderer nöthig hat[9]). VII. Ueberhaupt aber ist es ein Irrthum, wenn man die gemeinsame Anerkennung des Staatszweckes durch die zum Staate vereinigten Individuen als einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag bezeichnet. Man übersieht hierbei, dass es viele Verhältnisse gibt, deren Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit, Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit, alle Menschen und Völker anerkennen, d. h. worüber alle gleichmässig denken, ja als vernünftige Wesen gleichmässig denken müssen, worüber also eine allgemeine Uebereinstimmung der Ueberzeugung bestehet, ohne dass jemals eine Besprechung oder eine gegenseitige, als verpflichtend abgegebene, ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung statt-

---

[7]) So z. B. von *Hobbes:* ebenso schon längst vor ihm von *Ulpian:* L. 1. Dig. de const. princ. (1, 4); siehe oben §. 2 Note 3. Ein geschichtliches Beispiel siehe oben §. 39. Note 13.

[8]) Vergl. Jordan, a. a. O., S. 100.

[9]) Widerlegungen der Vertragstheorie finden sich bei Thilo, der Staat mit Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit und Ursprung, zur Entscheidung der Frage, ob er auf einem Vertrag beruhe. Breslau, 1827; K. S. Zachariä, 40 Bücher, (Umarbeitung) I., S. 73 u. f.; Bluntschli, allgem. Staatsr. 1850, S. 145; Rauh, Anti-contrat social, München 1854.

gefunden hätte [10]). So wenig also jede allgemeine oder gemeinsame Uebereinstimmung ein Vertrag ist, eben so wenig ist das, was an sich auf allgemeine Gültigkeit Anspruch macht, hinsichtlich seiner praktischen Geltung durch die vorgängige Existenz eines Vertrages bedingt.

§. 44.

Resultat der bisherigen Untersuchung, Nothwendigkeit der Unterscheidung des allgemeinen Rechtsgrundes und der besonderen geschichtlichen Rechtstitel der Herrschaft.

I. Das Resultat der bisherigen Untersuchung besteht darin, dass der Staat (*in abstracto*) in seiner Vernünftigkeit seine oberste und vollständige Rechtfertigung findet, daher denn auch nur die ideale Theorie (§. 41) allein Anspruch darauf machen kann, als eine rationale allgemein gültige Begründungsart zu gelten. Einzelne Staaten sind aber dann begründet, sobald in einem concreten Kreise der Staatszweck als Zweck der Beherrschung anerkannt wird, wobei übrigens völlig gleichgültig ist, durch welches historische Faktum der einzelne Staat entstanden, d. h. die Staatsidee bei der in ihm vereinigten Menschenmasse zum Bewusstsein gekommen sein mag [1]). Man kann dies auch so ausdrücken: der metaphysische Grund der Gültigkeit der Staatsgewalt ist ihre Vernünftigkeit: der historische Grund ihrer Geltung ist ihre Eigenschaft als Macht selbst. Die Macht ist nämlich allein die historisch vermittelnde Thatsache, wodurch Ideen zur praktischen Geltung gelangen, und eben durch die Verbindung mit der Macht wird die Idee erst Zustand (*status*), d. h. in der Sinnenwelt mit Bewusstsein herrschender Gedanke.

---

[10]) Z. B. dass man sein Versprechen halten müsse, dass der Mord, dass Gewaltthat widerrechtlich und unerlaubt sind, u. s. w. — Auch in Bezug auf physikalische Verhältnisse gilt dasselbe: wenn z. B. allgemein anerkannt wird, dass die Erde rund ist, so ist sie doch nicht rund in Folge einer vertragsmässigen Uebereinkunft.

[1]) Mit dieser Ausführung hat sich jetzt auch übereinstimmend erklärt H. A. Zachariae, deut. Staats. 2. Aufl. Bd. I. §. 17.

II. Will aber danach gefragt werden, was als Rechtstitel der Herrschaft in einem bestimmten Staate gelten könne, so lassen sich die möglichen geschichtlichen Rechtsgründe auf vier Hauptklassen bringen. Es kann nämlich der geschichtliche Rechtstitel einer Staatsherrschaft beruhen

1) auf Autonomie des Volkes selbst. Dies ist immer der Fall bei republikanischer Staatsverfassung: es kann aber auch bei monarchischer Verfassung vorkommen, wenn z. B. das Volk die Errichtung, Beibehaltung oder Wiedererrichtung der Monarchie autonomisch beschliesst, und durch Wahl eine Person oder Familie zum Throne beruft, wie dies mehrfach in England, Frankreich, Schweden und Belgien geschehen ist.

2) Der geschichtliche Rechtsgrund der Herrschaft kann auch beruhen auf der Autonomie des Fürsten, wo er die Macht dazu hat, z. B. ein Eroberer, oder wo ein bisher absoluter Fürst eine Verfassung oktroirt, und in diese den Rechtsgrund der ferneren Herrschaft seiner Dynastie setzt.

3) Es kann aber der geschichtliche Rechtsgrund der Herrschaft auch in der Anordnung einer höheren Autorität gefunden werden. Hieher gehört nicht nur die alttestamentarische Auswahl eines Königs durch einen Propheten in göttlicher Sendung, sondern auch die Verleihung einer Herrschaft als Lehen durch einen Lehensherrn, wie dies z. B. zur Zeit des Reiches sogar regelmässig hinsichtlich der einzelnen Territorien der Fall war, aber auch sonst nicht selten in Europa vorkam [2]).

4) Ebenso findet sich auch der Vertrag als solcher historischer Rechtstitel der Herrschaft, so z. B. bei Wahlmonarchien wo mitunter vor der Wahl erst ein Vertrag über die Bedingungen und die Beschränkungen der Regierung, eine sog. Wahlkapitulation mit den wahlberechtigten Subjekten geschlossen werden musste: desgleichen können auch Verträge zwischen souverainen Staaten, wie Friedensschlüsse oder andere Verein-

---

[2]) So z. B. war das Königreich Neapel längere Zeit päpstliches Lehen: desgleichen nahmen die deutschen Könige und Kaiser mitunter die Lehensherrlichkeit über Polen und Ungarn in Anspruch u. s. w.

barungen über Länderabtretungen geschichtliche Rechtstitel einer Herrschaft sein.

5) Ueberdies können alle diese Rechtstitel durch die Unvordenklichkeit des Besitzstandes selbst ersetzt werden[3]).

§. 45.

Folgerungen aus der Vernünftigkeit des Staates. Staatsgewalt und Volksrechte.

Geht man von der Betrachtung aus, dass der Staat ein vernunftnothwendiger sozialer Zustand für den Menschen ist, so ergeben sich von selbst nachstehende Folgesätze, welche zugleich als die obersten Prinzipien für die praktische Darstellung des Staates erscheinen:

I. Der Staat ist ein durchaus rechtlicher Zustand, und mithin die in ihm bestehende Beherrschung (die Staatsgewalt) an sich, d. h. absolut rechtlich.

II. Aus gleichem Grunde können aber durch die Vereinigung zum Staate die vereinigten Individuen selbst der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos werden. Die Rechte, welche den Individuen in ihrer Gesammtheit der Staatsgewalt gegenüber zustehen, heissen Volksrechte.

Alles praktische Recht im Staate löst sich daher in den Gegensatz von Staatsgewalt und Volksrechten auf. Hiermit ist auch der Darstellung selbst der Weg vorgezeichnet.

---

[3]) Davon unten §. 75.

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

§. 46.

Idee und Begriff der Staatsgewalt *).

Die Staatsgewalt ist ihrer Idee nach nichts anderes, als der an sich vernünftige, auf die Erreichung des Staatszweckes gerichtete Wille, der mit der nothwendigen äusseren Macht zu seiner praktischen Geltung ausgerüstet ist und eben darum als herrschend erscheint [1]). Objektiv aufgefasst, ist sie der Inbegriff der dem Staatsherrscher als solchem zustehenden Rechte über Land und Leute (Inbegriff sämmtlicher Hoheitsrechte): subjektiv, d. h. als Prädikat eines Subjektes betrachtet, erscheint sie als der Zustand der Innehabung der Hoheitsrechte (*exercitium sive quasi-possessio juris imperandi*) in einem bestimmten Staatsgebiete und somit auch als das Recht des herrschenden Subjektes, in dem Sinne, wie jeder Besitz, über welchem nichts Höheres gedacht werden kann, als ein Recht wirkt. In dieser letzteren Beziehung wird die Staatsgewalt vorzugsweise Souverainetät [2]), *suprema potestas*, genannt.

---

*) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 29. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, §. 14. — F. Ancillon, von der Souverainetät. 1815. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 82 u. f. — Bluntschli, allg. Staatsr. S. 335 folg.

[1]) In dieser Weise, als ein vermögender Wille, findet sich die Staatsgewalt namentlich bei Hegel und K. S. Zachariä aufgefasst. — Die Verschiedenheit dieser Auffassung von der *volonté générale* Rousseau's, die nur arithmetisches Produkt der einzelnen Willen im Staate ist, erhellet von selbst. — Vergl. oben §. 42 u. 43.

[2]) Zuerst findet sich der Ausdruck, *Souveraineté*, im französischen Entwurf des westphälischen Friedens, Art. 8, jedoch hier in Bezug auf die deutschen Reichsfürsten, als Bezeichnung der ihnen zuständigen Hoheitsrechte (gleichsam als Umschreibung ihrer Landeshoheit). „Que

§. 47.
Von dem Gegensatze der Macht und der Herrschaft im Begriffe der Staatsgewalt. Autoritäts- und Majoritätsprinzip.

I. Verstehet man unter Macht im allgemeinen eine Kraft, insoferne sie einer anderen Kraft überlegen ist, so ist in diesem Sinne ein jeder Staat eine Macht, d. h. er besitzt als Gemeinwesen Kräfte, durch welche er dem Einzelnen überlegen ist [1]). Die Staatsmacht ist daher der Inbegriff aller im Staate liegenden Vermögen oder das Collectiv-Vermögen des ganzen Staates als Gemeinwesen. II. Verschieden von der Macht, welche sonach die materielle oder objektive Seite im Begriffe der Staatsgewalt bildet, ist aber die Herrschaft, welche im Gegensatze hiervon die subjektive Seite der Staatsgewalt ausmacht. III. Das Wesen der Herrschaft bestehet in dem Vermögen, über die Staatsmacht zu verfügen. IV. Dieses Vermögen kann nur bei einem willensfähigen Subjekte sein, und dieses Subjekt ist entweder eine Autorität oder eine Majorität. V. Das erstere ist der Fall, wenn das herrschende Subjekt den Rechtsgrund seiner Herrschaft in sich selbst (in seinem göttlichen Berufe) findet, d. h. die Anerkennung seines Herrscherrechtes überhaupt wegen einer von dem Volkswillen unabhängigen Thatsache fordert und den Inhalt seiner Verfügungen aus seinem eigenen Willen schöpft [2]); das andere ist der Fall, wo in Ermangelung einer Autorität die grössere Kopfzahl sich an deren Stelle setzt und aus ihrem numerischen

---

tous les princes et Estats en général et en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté, qui leur appartiennent.“ Gegenwärtig begreift man unter Souverainetät nur eine durchaus von einer höheren Gewalt unabhängige Staatsgewalt, im Gegensatze der Unterordnung, in welcher sich früher die deutschen Landesherren zu Kaiser und Reich befanden.

[1]) Im Völkerrecht nennt man nur jene Staaten „Mächte,“ welche anderen Staaten überlegen sind.

[2]) Das Wesen aller Autorität liegt im Selbsterschaffen, Selbsterdenken und Selbstgebieten.

Verhältnisse den Rechtsgrund ihrer Herrschaft über die Minderzahl ableitet.

§. 48.
Verhältniss des Autoritäts- und Majoritäts Prinzips.

I. Alle Autorität beruhet auf Intelligenz, d. h. auf geistiger Ueberlegenheit und sittlicher Grösse, also auf einem Gesetze des Geistes: alle Majorität beruhet dagegen auf einem Naturgesetze, d. h. auf physischer Ueberlegenheit der Masse über den Einzelnen [1]). II. Die Herrschaft der Autorität, das sog. Autoritätsprinzip, wurzelt in der natürlichen Regierungsbedürftigkeit der Massen: es gründet sich auf die erfahrungsmässige Thatsache, dass die Stärke der geistigen (intellektuellen und moralischen) Eigenschaften weder durch die Kopfzahl bedingt ist, noch mit ihr verhältnissmässig zunimmt, sondern dass vielmehr grosse intellektuelle und moralische Eigenschaften immer nur eine Auszeichnung Weniger oder Einzelner sind. III. Das Majoritätsprinzip geht von der Selbstregierungsfähigkeit der Masse aus und setzet also eine durchschnittlich gleiche Intelligenz und Sittlichkeit aller Volksklassen oder doch der Mehrheit des Volkes voraus. Es stüzet sich auf die ebenfalls erfahrungsmässige Thatsache, dass die Macht an sich bei der Menge im Verhältniss zur Minderzahl ist, und dass daher die Masse herrscht, so wie sie nur herrschen will, d. h. zu einem gemeinsamen Gedanken oder Entschlusse gelangt. IV. Das Autoritätsprinzip liegt stets der absoluten Monarchie, das Majoritätsprinzip den Republiken zu Grunde. V. Das Autoritätsprinzip steht und fällt mit dem Glauben an die Herrschertüchtigkeit des Subjektes, welches mit der Autorität bekleidet ist. Die Gefahr die dem Autoritätsprinzip droht und es erschüttern kann, liegt in ihm selbst, da der Träger der Autorität, persönlich betrachtet, der Masse gegenüber stets der

---

[1]) v. Rotteck, Lehrb. des Vernunftrechtes II, §. 18, hat das Naturgesetz ganz richtig erkannt: er irrt jedoch darin, wenn er, so wie die meisten sog. liberalen politischen Schriftsteller das Autoritätsprinzip als durch dieses Naturgesetz völlig ausgeschlossen betrachtet.

Schwächste, und nur so lange, als die Masse seine Autorität anerkennt und ihm gehorcht, der Stärkste, also wirklich mächtig ist. VI. Aber auch das Majoritätsprinzip trägt seine Gefahr und den Keim seines Unterganges in sich selbst; denn eine Majorität ist ihrem Charakter als Massenherrschaft gemäss, nur dann von Bedeutung und Achtung gebietend, wenn sie selbst sehr gross, und in dieser Grösse beständig, die anders denkende Minderheit aber sehr klein ist [2]. Ueberdies leidet das Majoritätsprinzip aber regelmässig an einer inneren Unwahrheit, da seine Voraussetzung, die gleiche Tüchtigkeit aller Volksklassen, in der Wirklichkeit, abgesehen von ganz kleinen Staaten mit sehr einfachen Verhältnissen, nie vorhanden ist. Die weit aus überwiegende Mehrzahl ist nämlich entweder von Haus aus politisch unthätig (passiv), oder doch politisch untüchtig und nicht urtheilsfähig, und folgt daher nur dem Anstosse, welchen sie von einzelnen Wortführern (Demagogen) erhält, die den augenblicklichen Neigungen des Volkes schmeicheln und seine Leidenschaften aufstacheln und eben dadurch dem Volke, oft demselben unbewusst, Autoritäten werden, dass sie es für ihre subjektiven Ansichten zu gewinnen und zu stimmen wissen. VII. Sonach ergibt sich, dass die Autorität der Majorität nicht entbehren kann und sie für sich gewinnen und in Uebereinstimmung der Ansichten mit sich erhalten muss, wenn sie auf die Dauer bestehen will [3], und umgekehrt kann die Majorität der Autorität nicht entbehren, und muss eine solche, wenn sie keine vorfindet,

---

[2]) Wo und soweit eine Verfassung auf dem Majoritätsprinzip beruht, hat die Minorität nicht nur den Trieb, sondern auch das Recht, Majorität zu werden, d. h. sich zu dieser emporzuarbeiten. Dies drückt man im parlamentarischen Leben auch so aus: „der Majorität gehört die Beschlussfassung, der Minorität die Debatte. — Davon, dass kleine Majoritäten kein moralisches Gewicht haben, liefert die Geschichte aller parlamentarischen Verhandlungen täglich die schlagendesten Beweise.

[3]) Jeder Regierung, auch wenn sie auf dem Autoritätsprinzip beruht, muss daran gelegen sein, die Massen sich ergeben und zufrieden zu erhalten, weil hierdurch der freiwillige Gehorsam bedingt ist, der für jede Regierung den höchsten Werth hat.

aus sich selbst erzeugen, d. h. sie in ihren eigenen Wortführern suchen, weil sie in keiner anderen Weise zum Bewusstsein und Ausdruck eines Gedankens oder Grundsatzes kommen kann. Daher macht sich im geschichtlichen Verlaufe des Staatslebens bald eine Neigung zum Autoritätsprinzipe, bald zum Majoritätsprinzipe bemerklich, je nachdem die Schwächen des einen oder des anderen eine Zeit lang vorzugsweise empfunden worden sind. Die Aufgabe der Politik ist es aber, das Richtige, was in jedem dieser beiden Prinzipien liegt, auszuscheiden und ihren Gegensatz auszugleichen. Dies ist das Ziel, welches insbesondere durch die beschränkte Monarchie zu erreichen gesucht wird.

§. 49.
Von der Uebertragung der Staatsgewalt.

I. Die Macht, als die Thatsache der überlegenen Kraft (§. 47), ist ihrer Natur nach unveräusserlich: darum kann sie auch gar nicht an ein Subjekt übertragen werden, sondern sie bleibt, als physische Kraft betrachtet, stets bei der Masse, resp. bei dem schlagfertigen und kampfgerüsteten Theile des Volkes, als moralische Kraft aber bleibt sie stets bei dem oder den Subjekten, welche die geistige Ueberlegenheit, d. h. die höhere Intelligenz und Willenskraft besitzen. II. Mit dieser höheren Intelligenz und Willenskraft ist aber auch die Möglichkeit der Verfügung, d. h. die Herrschaft (*imperium*) über die physische Macht (die Massen) von selbst gegeben, da in der Masse das Bedürfniss und eben darum auch die Fähigkeit der Anerkennung der Intelligenz und Willenskraft in den begabten Subjekten, liegt. III. Diese Verfügung über die physische Macht und über die niederen Intelligenzen, welche das Wesen der Herrschaft bildet, ist aber auch alles und allein das, was bei einem intelligenten Subjekte sein kann [1]), so wie umgekehrt keine Staatsform

---

[1]) Im Jahre 1525 schrieb Johann v. Schwarzenberg an seinen Sohn Friedrich: „Und handel genetich mit den leuten . . . So du die leut in diesen leuften dir hessig machest, wurde dir grossen Nachtheil brin-

ohne das Bestehen einer solchen Verfügung, d. h. Herrschaft, gedacht werden kann. IV. Was nun aber den Grund der Zuständigkeit der Herrschaft anbelangt, so ist es eine sehr häufige Behauptung, dass die Staatsgewalt eine dem regierenden Subjekte vom Volke übertragene Gewalt sei. V. Insoferne diese Behauptung auf allgemeine Gültigkeit in allen Staaten und Staatsformen Anspruch machen will, stellet sie sich als eine Folgerung aus der Vertragstheorie (§. 42) dar, und fällt daher von selbst mit dem Nachweise der Unrichtigkeit dieser Theorie (§. 43). Wer jede bestehende Staatsgewalt als auf einer Uebertragung durch das Volk beruhend betrachten wollte, würde sich theils eine historische Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen [2]), theils sich genöthigt sehen, zu gehaltlosen Fiktionen zu greifen [3]), um die Geltung einer Herrschaft als Staatsgewalt da zu erklären, wo sie erweislich ohne solche Uebertragung durch das Volk entstanden ist [4]). VI. Ueberhaupt aber ist auch die Frage nach der Uebertragung der Staatsgewalt keine Frage der Spekulation, sondern nur der Geschichte, und hat überdies als solche nur für die monarchische Staatsform Bedeutung. In den Republiken kann nämlich, da diese auf dem Prinzipe der Volkssouverainetät beruhen, ohnehin nur von einer Uebertragung der Ausübung der Staatsgewalt an Beamte im Namen des souverainen Volkes, nicht aber von einer Uebertragung der Souverainetät selbst die Rede sein, weil letztere vom Volke als mit seinem Dasein als Republik von selbst gegeben und ihm unmittelbar zuständig betrachtet wird. VII. Offenbar sind die Vertheidiger der Meinung, dass die Staatsgewalt in den monarchischen Staaten allgemein

---

gen und du kanst nit yderman allein erschlagen. Dis verstee im besten." — (Siehe meine Mittheilungen in v. Jagemann und Nöllner, Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. I., Hft. 2, S. 142.

[2]) Nicht jeder Staatsform ist eine Demokratie oder Volkssouverainetät vorhergegangen; im Gegentheile tritt historisch erweislich die republikanische Verfassung meistens nur erst später nach dem Sturze anfänglich monarchischer Verfassungen hervor.

[3]) Z. B. nachfolgende stillschweigende Genehmigung des Volkes u. s. w.

[4]) Z. B. da, wo in Folge einer Eroberung oder eines Friedensschlusses ein Landstrich an einen neuen Herrscher übergeht.

als dem Staatsherrscher durch das Volk übertragen betrachtet werden müsse, in der Meinung befangen, dass einestheils nur durch eine solche Fiktion dem Volke Rechte gegenüber vom Staatsherrscher erhalten werden könnten, anderntheils aber kein Subjekt auf andere Weise einen vom Volke anzuerkennenden Rechtstitel zur Herrschaft erlangen könne, und daher die Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk mindestens fingirt werden müsse. VIII. Eine solche Fiktion ist aber in ersterer Beziehung ganz unnöthig: die Rechte und Pflichten des Staatsherrschers und des Volkes bleiben stets dieselben, wie auch immer die Herrschaft geschichtlich entstanden sein mag (§. 45). IX. In zweiter Beziehung ist aber diese Fiktion ebenfalls bedeutungslos, weil nun einmal die geschichtliche Entwickelung des Staatslebens bei allen europäischen Völkern die Anerkennung noch anderer Rechtstitel zur Herrschaft, die vom Volkswillen ganz unabhängig sind, festgestellt hat (§. 44) [5]).

§. 50.
Von der Widerruflichkeit der Staatsgewalt.

I. So wie die Vertragstheorie hauptsächlich aus dem Bestreben hervorgegangen ist, um die (allerdings durchaus unrichtige) Ansicht zu bekämpfen, als ob das Volk dem Staatsherrscher gegenüber rechtlos wäre, und so wie man desshalb glaubte, seine Zuflucht zu der Fiktion nehmen zu müssen, dass alle Staatsgewalt dem Souverain vom Volke unter Vorbehalt seiner Rechte übertragen sei (§. 49), so musste man bei consequenter Entwickelung der Vertragstheorie auch dahin gelangen, dem Volke das Recht beizulegen, die Staatsgewalt dem Herrscher wieder zu entziehen, d. h. dieselbe wie ein Mandat oder Depositum zu widerrufen, wo sie auf eine dem Volkswillen missfällige Art ausgeübt werde. Es lässt sich sogar nicht verkennen, dass die Vertragstheorie hauptsächlich zu dem

---

[5]) Anerkennung ist Bewusstsein von dem, was wirklich Geltendes ist, und daher ihrem Begriffe nach gleichgültig, ob sie freiwillig oder unfreiwillig und mit Widerstreben geschieht.

Zwecke aufgebracht wurde, um die Widerruflichkeit der Staatsgewalt aus einem (angeblich) allgemeinen Prinzipe ableiten zu können. Ueberzeugt man sich aber von der Unrichtigkeit obiger Voraussetzungen, so hat man sofort auch gegen die Widerruflichkeit der Staatsgewalt entschieden. II. Wer die Widerruflichkeit der Staatsgewalt behauptet, huldigt, vielleicht ohne sich dessen selbst bewusst zu sein, der Theorie Rousseau's über die Volkssouverainetät, und verwechselt den Staatsherrscher mit dem Beamten einer Republik, welchem die Ausübung der exekutiven Gewalt vom souverainen Volke als ein Amt übertragen ist. Jedoch hat die unvermeidliche Rücksicht auf die unentbehrliche Stätigkeit der Staatsverwaltung sogar in allen Republiken dahin geführt, dass mindestens der erste Vollzugsbeamte für eine bestimmte Zahl von Jahren ernannt wird, innerhalb deren seine Amtsführung vom Volke nicht willkührlich widerrufen werden darf [1]). Von einem Widerrufen der Souverainetät des Volkes selbst ist nach der Natur der Sache bei der republikanischen Staatsform an sich nicht die Rede: höchstens könnte hier von einem Aufgeben der bisherigen Souverainetät die Rede sein, wenn das Volk beschliessen sollte, wieder in die monarchische Staatsform überzugehen. III. Aber auch in den Monarchien, welche mehr oder minder auf dem Autoritätsprinzipe (§. 47) beruhen, d. h. in welchen der Souverain sein Herrscherrecht nicht vom Volkswillen ableitet, kann von einer Widerruflichkeit der Staatsgewalt nicht die Rede sein, da derjenige, der nichts gegeben oder übertragen hat, überhaupt nichts widerrufen kann. Hier kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob und wie weit und unter welchen Voraussetzungen ein Volk seinem Fürsten den Gehorsam verweigern, Widerstand leisten oder etwa sogar zur Revolution schreiten dürfe, wovon an einem anderen Orte zu handeln ist [2]). Sehr häufig hat man aber diese Frage, welche wesentlich eine andere ist, als die nach der Widerruflichkeit der Staatsgewalt, mit dieser verwech-

[1]) Die Verf. v. Nordamerika Art. II. §. 1, setzet die Amtsdauer des Präsidenten auf 4 Jahre fest.

[2]) Siehe unten die Lehre von den Rechten der Unterthanen.

selt. IV. Auch da, wo das Volk eine Dynastie auf den Thron beruft, geschieht die Berufung regelmässig unwiderruflich. V. Nur bei Wahlmonarchien findet man mitunter, dass das wahlberechtigte Collegium auch die Befugniss in Anspruch nimmt, den gewählten Fürsten wieder abzusetzen, wenn er nach der Meinung des Wahlcollegs den Wahlbedingungen nicht nachkommt [3]). In ähnlicher Weise findet man bei lehnbaren Staaten ein Recht des Lehensherrn anerkannt, den belehnten Fürsten der Regierung zu entsetzen, wenn er sich eine Felonie, d. h. eine Verletzung der Lehenstreue zu Schulden kommen lässt [4]).

§. 51.

Rechtlicher Charakter der Staatsgewalt *).

I. Fasset man die Staatsgewalt als das Herrscherrecht über alle im Staate liegenden Vermögen und Kräfte auf (§. 47), so ergibt sich von selbst, dass es im Staate keine höhere Gewalt geben kann, als die Staatsgewalt. II. Eben darum, weil sie die höchste Gewalt im Staate ist, ist sie auch eine absolute Gewalt in dem Sinne, als jede Gewalt so bezeichnet werden kann, welche hinsichtlich des Grundes ihrer Geltung von keiner anderen abgeleitet oder abhängig ist [1]). III. Sie ist

---

[3]) So z. B. im deutschen Reiche zur Zeit des Kaisers Heinrich IV.; vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. Abthl. II, §. 47, Note 13; in den späteren Zeiten (seit dem 16. Jahrhundert) wurde dies aber nicht mehr als praktisch anerkannt.

[4]) Es folgt dies aus der Eigenthümlichkeit des Lehenverhältnisses.

*) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 30. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 88 u. f. — Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate, Bd. 3, S. 284. — Recht gut hat H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, I., §. 17, gegen die gewöhnliche Annahme bemerkt, dass Eigenschaften, welche nur Gott zukommen, wie Unfehlbarkeit, Allgegenwart und dergl. der Staatsgewalt nicht zukommen können; nicht richtig ist es aber, wenn er die persönlichen Attribute, welche dem Subjekte der Staatsgewalt wegen deren Innehabung zukommen, wie Unverantwortlichkeit und Heiligkeit, zu den Eigenschaften der Staatsgewalt selbst rechnet.

[1]) Hiermit ist keineswegs gesagt, dass die Staatsgewalt hinsichtlich des Umfanges ihrer Thätigkeit eine absolute, d. h. unbeschränkte und willkührliche Gewalt wäre.

ferner als höchste Gewalt auch unwiderstehlich in dem Sinne, dass, wenn es irgend einer Macht gelingen würde, der Wirksamkeit der Staatsgewalt innerhalb ihrer Sphäre mit Erfolg einen von ihr nicht überwindlichen Widerstand entgegenzusetzen, damit die Staatsgewalt selbst vernichtet und aufgehoben wäre. IV. Als höchste Gewalt ist die Staatsgewalt der Theorie nach auch inappellabel: in der Praxis hat jedoch die Rücksicht darauf, dass die Staatsgewalt nur durch vielerlei Organe handeln kann, überall zu einer Abstufung ihres Organismus geführt, so dass eine Berufung von den Erlassen der niederen an die höheren Instanzen zugelassen wird. Desgleichen hat die Rücksicht darauf, dass Rechtsverletzungen im Staate an sich nicht statt finden sollen (§. 45) und dass auch die höchste Gewalt vernünftigerweise nie eine Rechtsverletzung beabsichtigen kann, in den meisten Staaten dahin geführt, Einrichtungen zu treffen, wonach, wenn nicht über die Zweckmässigkeit, sondern über die Rechtlichkeit der Handlungen der Staatsgewalt gestritten wird, ein Verfahren vor den Gerichten stattfinden kann [2]). V. Wegen der Einheit ihres Zweckes und ihrem Begriffe als höchste Gewalt zufolge ist die Staatsgewalt endlich auch ihrem Wesen nach eine untheilbare Gewalt [3]).

§. 52.

Natürliche Begränzung der Staatsgewalt *).

Daraus, dass die Staatsgewalt die höchste Gewalt im Staate ist, folgt aber nicht, dass sie eine schrankenlose Gewalt sei. Vielmehr ist ihr Umfang durch ihren Begriff als rechtliche Gewalt selbst begränzt [1]), und demzufolge sind

---

[2]) Das Weitere siehe unten bei der Darstellung der Lehre von der richterlichen Gewalt.

[3]) *Tacit.* Annal. I. 6. „Ea est conditio imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur.“ — Für die deutschen monarchischen Bundesstaaten ist die Untheilbarkeit der Staatsgewalt positiv in der Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 art. 57. ausgesprochen.

*) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 39. — Weiss, deutsches Staatsrecht, §. 255. — Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. 2, Abth. 2, S. 110. —

[1]) Dies übersieht Wippermann, Beitr. S. 60. 119, und gelangt dadurch zur Behauptung, dass die Staatsgewalt gar keine bestimmten Gränzen habe.

ihr natürliche Gränzen durch den Zweck des Staates selbst gesetzt[2]). Man kann dies auch so ausdrücken: die natürlichen Gränzen der Staatsgewalt sind ihre Pflichten[3]). Wo die Staatsgewalt endigt, beginnen die Volksrechte (§. 45). Hiermit ist auch angedeutet, wie die Staatsgewalt und die Volksrechte neben einander in voller Wirksamkeit und Kraft bestehen können.

§. 53.

Positive Begränzung der Staatsgewalt. Das christlich-germanische Staatsprinzip.

I. Die Staatsgewalt kann aber auch positiv, d. h. auf geschichtlichem Wege, beschränkt werden, und dies kann sowohl durch Staatsverträge, wie Friedensschlüsse u. dergl., als auch durch die Grundgesetze des Staates selbst geschehen. II. Namentlich unterliegt die Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten vielfach solchen Beschränkungen, theils zu Gunsten ganzer Klassen von Personen, oder Corporationen, oder Landestheile, oder gewisser religiöser Confessionen, theils auch zu Gunsten einzelner Privatpersonen[1]). III. Es können aber auch solche Schranken der Staatsgewalt ohne urkundliche Form durch die Volkssitte sich erzeugen und in dem Nationalcharakter wurzeln. Ein solcher geschichtlich

---

[2]) Das Weitere siehe unten bei der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt, insbesondere von dem was gesetzunfähig ist.

[3]) Siehe oben §. 20. Note 1.

[1]) Hierher gehören z. B. die Beschränkungen welche dem sog. Reformationsrecht des Landesherrn durch den westphälischen Frieden gesetzt worden sind; sodann die Garantien für die bestehenden Confessionen und landständischen Körper in dem Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803; die Garantien für die Standesherrn und den übrigen ehemaligen reichsfreien Adel, in der Rheinbundsakte und in der deutschen Bundesakte: insbesondere die den Unterthanen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten in der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte, wie die politische und bürgerliche Rechtsgleichheit der christlichen Religionspartheien, Freizügigkeit innerhalb der deutschen Bundesstaaten u. s. w.: die besonderen Zusicherungen für das Haus Thurn u. Taxis, wegen seiner Postrechte, die Zusicherungen für gewisse Pensionäre u. s. w.

scharf ausgeprägter Gefühls- und Denkkreis einer Nation kann unter Umständen der Staatsgewalt sogar eine unübersteiglichere Schranke setzen, als Gesetze und Verträge zu thun vermöchten. IV. In diesem Sinne pflegt man in Bezug auf die deutschen Staaten von einem christlich germanischen Staatsprinzipe zu sprechen [2]) und verstehet darunter den Grundsatz, dass eben so, wie nach christlicher Anschauungsweise die Obrigkeit auf göttlicher Anordnung beruhe [3]), eben so auch der Fürst verpflichtet sei, das ihm von der Vorsehung anvertraute Volk so zu regieren, wie er es vor Gott verantworten könne [4]), und dass daher der Fürst die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen oder ganzer Klassen der Unterthanen eben so zu achten und zu schützen habe, wie er von dem Volke die Achtung und Vertheidigung seines Herrscherrechtes zu fordern befugt ist. V. Hiermit verbindet sich die Idee, dass die Staatsgewalt bei ihren Einrichtungen, Gesetzen und Verordnungen den Lehrbegriffen und Satzungen der reichs- und bundesverfassungsmässig anerkannten christlichen Kirchen Rechnung zu tragen [5]) und die christliche Religiosität als die Grundlage der Volks- und gelehrten Bildung zu erhalten und zu befördern habe [6]) und daher eine nicht christliche und eben dess-

---

[2]) Vergl. die oben S. 33. angeführten Schriften von Stahl, v. Kraus u. A.

[3]) Siehe oben §. 40. Note 3.

[4]) Schon die eine Vorrede zum Sachsenspiegel, der sog. Prologus (Edit. Homeyer, S. 21 der 2. Aufl.) spricht diesen Gedanken aus: „Got is selve recht. Dar umme sien se sik vore alle die, den gerichte von godes halven bevolen si, dat se also richten, alse godes torn unde sin gericht gnedichlike over se irgan mute."

[5]) Z. B. in Bezug auf die Erfordernisse der Eheschliessung, die Ehehindernisse, die Ehescheidung u. s. w.; sowie auch in Bezug auf die Feyer von Sonn- und Festtagen u. dergl.; in Bezug auf die Wirkungen der kirchlichen Jurisdiktion und kirchlicher Strafurtheile, u. s. w. — Die Preuss. Verfassung v. 31. Januar 1850 enthält eine positive Sanktion des christlichen Staatsprinzips in zeitgemässer Weise: Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt."

[6]) Hier kommt der Umfang des Einflusses und der Theilnahme der Geistlichkeit am Unterrichte an Volks- und gelehrten Schulen, das Ein-

halb zur Vermischung mit der germanischen nicht für berechtigt geachtete Nationalität auch nicht aller politischen Rechte für fähig erachtet und insbesondere nicht zur Theilnahme an der eigentlichen Ausübung der Staatsgewalt im Staatsdienste zugelassen werden könne [7]), vor allem aber das Staatsoberhaupt einer der christlichen Kirchen angehören müsse [8]). VI. Je nachdem in den Staaten überdies ein besonderes christlich-confessionelles Element überwiegt, und daher auch besondere Berücksichtigung von der Staatsgewalt erheischt, pflegt man von katholischen und protestantischen Staaten zu sprechen [9]): wo dagegen die christlichen Hauptconfessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung vollkommen gleich gestellt sind, wird der Staat als ein paritätischer bezeichnet [10]).

---

schreiten des Staates gegen die Verbreitung dem Christenthume feindlicher und destruktiver Lehren in Frage.

[7]) In voller Consequenz müsste das sog. germ. christliche Staatsprinzip jeder nicht germanischen, wenn selbst gleichwohl christlichen Nationalität die politische Gleichberechtigung absprechen: doch ist dies längst als unausführbar aufgegeben. Die Beschränkungen betreffen demnach eigentlich nur die Israëliten in Deutschland. Dass durch deren sog. Emanzipation das christliche Staatsprinzip an sich nicht Noth leidet, beweist das Beispiel der Staaten, wie Frankreich, Belgien und Holland, wo die bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden längst erfolgt ist; zu läugnen ist übrigens nicht, dass in Deutschland noch Abneigung gegen diese bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden im Volke herrscht, und derselben Schwierigkeiten bereitet; doch ist auch hier bereits manches alte Vorurtheil überwunden. Von den positiven Zusicherungen der Bundesgesetzgebung für die Verbesserung der Lage der Israëliten in Deutschland wird im Bundesrechte gehandelt.

[8]) Es enthält zwar unter den deutschen Verfassungsurkunden nur die Würtembergische §. 5, die ausdrückliche Bestimmung: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." Allein in den übrigen deutschen Staaten wird dies als selbstverständlich betrachtet, da alle jetzigen Dynastien christliche sind.

[9]) Man pflegt auch von katholischen und protestantischen Regierungen zu sprechen, je nachdem das regierende Haus der einen oder der anderen Confession angehört; doch ist diese Bezeichnung an sich unpassend und Missverständnissen unterworfen.

[10]) Der paritätische Staat, Mainz, 1851. — v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland, Mainz, 1853.

§. 54.

Der Souverain. Begriff. Nichtigkeit der sog. Staatssouverainetät.

I. Der Souverain oder Staatsherrscher ist das Subjekt, in welchem der in der Staatsgewalt liegende Gedanke der Herrschaft (§. 47) personifizirt, d. h. äusserlich erkennbar und handlungsfähig dargestellt wird. II. Der Staatsherrscher ist also der Repräsentant des allgemeinvernünftigen auf die Verwirklichung des Staatszweckes gerichteten Willens, somit der geschichtliche Träger einer Idee, und als solcher weder Mandatar, noch Depositar der Gewalt irgend einer anderen Persönlichkeit[1]. III. Es ist daher auch ein grosser Irrthum, wenn man als eine solche andere Persönlichkeit den Staat selbst setzt und demnach in der Monarchie von einer Staatssouverainetät spricht, welche der Fürst auszuüben habe[2]. (Dass in einer Republik von einer Staatssouverainetät neben der Volkssouverai-

---

[1]) Der wesentliche Unterschied zwischen Repräsentation und Mandat bestehet darin, dass letzteres stets ein Rechtssubjekt voraussetzt, welches den Auftrag gibt: repräsentirt können aber nicht nur Rechtssubjekte, sondern auch Jdeen als solche werden, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags bedarf, oder mitunter dieser auch nur denkbar wäre. In diesem Sinne spricht man z. B. auch von den Repräsentanten der Kunst, der Wissenschaft u. s. w., die sich notorisch alle von selbst zu dem machen, was sie sind. Das deutsche Wort „Stellvertretung" entspricht daher nicht vollständig dem Begriffe von Repräsentation nur der Ausdruck „geschichtliche Darstellung" nähert sich mehr dem eigentlichen Sinne dieses Wortes. Hier wird Repräsentation und Personifikation als ganz gleichbedeutend gebraucht.

[2]) Die Nachweisung, dass die bei den deutschen Publizisten sehr gewöhnliche Annahme einer Staatssouverainetät als Quelle der Souverainetät des Fürsten in einer Monarchie ein Unding ist, ist das Verdienst der Schrift von R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souverainetät, Frankfurt, 1839, an so grossen Mängeln und Irrthümern diese Schrift auch sonst leidet. — Vergl. (Fr. Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift u. s. w. Kassel, 1839. — Stahl, in Richters Jahrb. 1841. Hft. 2. — Für Republiken hat die Aufstellung eines besonderen Begriffes von Staatssouverainetät ohnehin gar keine praktische Bedeutung.

netät zu sprechen völlig ungereimt wäre, leuchtet von selbst ein). Zu einem solchen Irrthume gelangt man aber, wenn man übersieht, dass die Staatsgewalt nicht eine Gewalt des Staates, sondern eine (und zwar die höchste) Gewalt im Staate ist, und dass der Staat selbst erst mit der (gleichviel ob freiwilligen oder unfreiwilligen) Anerkennung eines Subjektes als Herrscher praktische Realität erhält, d. h. aus der Sphäre der Gedanken in die Reihe der geschichtlichen Erscheinungen tritt, so dass also vor der Anerkennung eines Subjektes als Staatsherrscher, es mag dies ein Individuum, oder wie in den Republiken, das Volk in seiner Gesammtheit selbst sein, weder ein Staat, noch eine Staatsgewalt vorhanden ist. IV. Ein souveraines Gemeinwesen (§ 5) kann daher der Staat nur in dem Sinne genannt werden, dass er ein Gemeinwesen ist, in welchem eine Souverainetät besteht (sei sie beim Volke oder bei dem Fürsten) und welchem eben desshalb auch in völkerrechtlicher Beziehung volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zukommt. V. Wer von einer Staatssouverainetät spricht, welche durch den Souverain ausgeübt werde, stehet entweder auf dem Boden der Volkssouverainetät und macht der Sache nach den Fürsten zu einem Beamten[4]), oder er ist sich in seinen Begriffen überhaupt nicht klar, und verwechselt den Staat als Zustand, in welchem geherrscht wird, mit den allein möglichen Subjekten der Herrschaft und der Beherrschung im Staate, d. h. Fürst und Volk[5]), oder er verwechselt das staatsrechtliche Prinzip, d. h. die vernünftige Idee der

---

[3]) Am gebräuchlichsten ist der Ausdruck „souveraine Staaten“ im völkerrechtlichen Verkehr: gerade bei diesem ist aber klar, dass hier das Prädikat „souverain“ dem Staate nur darum in figürlicher Redeweise beigelegt wird, weil er sich im Völkerverkehr von seinem Souverain gar nicht unterscheiden lässt, d. h. nur dieser allein handelt und handeln kann, und durch seine Handlungen sofort das Volk verpflichtet. Vergl. unten §. 58.

[4]) In diesem Falle liegt der Irrthum in der Annahme, als wenn jede monarchische Gewalt auf einer Uebertragung durch das Volk beruhte, und schon vor dieser Uebertragung der Staat constituirt und eine Staatsgewalt vorhanden wäre. Siehe oben §. 49.

[5]) Vergl. oben §. 15.

Herrschaft, mit der Thatsache ihrer praktischen Darstellung durch eine geschichtliche Persönlichkeit [6]), und übersieht dabei, dass ein Zustand sehr wohl die Quelle von gewissen Rechten sein kann, ohne dass er darum nothwendig selbst ein Rechtssubjekt wäre, oder in aller und jeder Beziehung als ein solches gelten müsste. VI. Um aber den Gedanken (das Prinzip) auszudrücken, dass der Staatszweck der Grund, sowie die natürliche Schranke der Herrschaft im Staate sei [7]), bedarf es der so leicht missverständlichen Bezeichnung als Staatssouverainetät nicht: es muss vielmehr zu noch grösserer Verwirrung führen, wenn das Wort „Staatssouverainetät" auf den Ausdruck des eben gedachten Prinzipes willkührlich beschränkt und dafür empfohlen werden will, nachdem der gemeine Sprachgebrauch, welcher darunter das begreift, dass der Staat selbst als wirkliches und ursprüngliches Subjekt der Souverainetät vor oder neben dem Fürsten und dem Volke gedacht werden will, sich einmal entschieden festgestellt hat [8]). VII. Dem Fürsten in der Monarchie gegenüber haben nur die einzelnen Unterthanen von Haus aus eine Persönlichkeit, und ausser diesen Einzelnen kann sie nur noch das Volk, als deren Gesammtheit, haben, insoferne ihm durch Einrichtung einer Repräsentation die Möglichkeit gewährt ist, in der Gestalt einer juristischen Person d. h. in Form einer parlamentarischen Corporation aufzutreten [9]).

---

[6]) Dies thut H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 18. III, S. 63; nachdem er kurz zuvor, S. 61, aus Stahl's Kritik der Maurenbrecher'schen Schrift in den Richter'schen Jahrbüchern, 1841 Hft. 2, selbst die Warnung vor solcher Verwechselung hat abdrucken lassen.

[7]) In diesem Sinne, erklärt H. A. Zachariä, a. a. O., den Ausdruck Staatssouverainetät gebrauchen zu wollen.

[8]) Es ist an sich unpassend, einen „Gedanken" d. h. ein Prinzip, als eine Souverainetät zu erklären; denn in einem Prinzipe liegt nur ein Anspruch auf Geltung, d. h. auf Anerkennung und Verwirklichung durch die Herrschaft, resp. durch das herrschende Subjekt, aber nicht die Herrschaft (Souverainetät) selbst.

[9]) Hiervon wird unten in der Lehre von der constitutionellen Monarchie gehandelt. —

§. 55.

Fürstensouverainetät. Volkssouverainetät*).

I. Da alle Herrschaft ein willensfähiges Subjekt voraussetzt (§. 47), so kann die Souverainetät nur entweder bei einem Individuum, dem Fürsten, oder bei der Gesammtheit des Volkes sein. Es kann demnach sowohl eine Fürstensouverainetät als eine Volkssouverainetät geben[1]. Das erstere ist der Fall in der Monarchie, das andere in der Republik. II. Diese beiden Souverainetäten können nie in einem und demselben Staate zugleich vorkommen, sondern die eine schliesset die andere vollständig aus. Dass es in der Republik keine Fürstensouverainetät neben der Volkssouverainetät geben kann, ist noch niemals bezweifelt worden. Dagegen hat man mitunter geglaubt, der Volkssouverainetät in der Monarchie eine Stelle neben der Fürstensouverainetät anweisen zu können[2]. Ein jeder solcher Versuch muss aber an dem inneren Gegensatze der beiden Souverainetäten scheitern und ist durchaus unpraktisch: es kann dadurch nur ein Kampf hervorgerufen werden, der nothwendig mit dem Untergange einer dieser beiden Souverainetäten endigen muss. III. Die Volkssouverainetät hat ihre geschichtliche Wahrheit und Berechti-

---

*) F. Murhard, die Volkssouverainetät im Gegensatz der sog. Legitimität. Kassel, 1832. — Thilo, die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt. Breslau, 1832. Vergl. die im §. 54 Note 2 angeführten Schriften von Maurenbrecher und Nebelthau. — Bluntschli, allgem. Staatsrecht, S. 337. — H. A. Zachariä, deut. Staatsrecht, 2. Aufl. §. 18.

[1]) Was hier Fürstensouverainetät genannt wird, nennt Bluntschli allg. Staatsr. S. 341 auch „Regentensouverainetät."

[2]) Solche unhaltbare Versuche wurden in einigen im Sturme des Jahres 1848 abgefassten Verfassungsurkunden gemacht: z. B. Anhalt-Dessau, V. U. §. 4. „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische." §. 5. „Alle Gewalten gehen vom Volk aus." — Provisor. Staatsgrundges. f. d. Herzogthum Gotha, §. 3. „Das Herzogthum Gotha steht unter der verfassungsmässigen Regierung eines Herzogs, welcher das erbliche Staatsoberhaupt ist. Die Staatsgewalt, so weit sie dem Volke in seiner Gesammtheit verfassungsmässig zukommt, wird nur durch eine Abgeordnetenversammlung ausgeübt." (A. Rauch, parlam. Taschenbuch, 3. u. 4. Liefg. Erlangen, 1847, S. 114. —

gung in der Republik [3]) : nur das ist unrichtig, wenn man sie grundsätzlich als die Quelle der Fürstensouverainetät in der Monarchie, und diese als ein von dem sog. allgemeinen Volkswillen abgeleitetes und durch ihn dem Fürsten übertragenes und darum auch widerrufliches Recht darstellen will [4]). IV. Ebenso unrichtig und willkührlich ist es aber auch, wenn man mit dem Worte „Fürstensouverainetät", den Begriff einer patrimonialen Herrschergewalt im Sinne einer völlig unbeschränkten, despotischen Gewalt verbindet [5]) : denn an sich liegt in diesem Worte nicht mehr, als dass die Souverainetät in der Monarchie bei dem Fürsten und nur allein und ungetheilt bei dem Fürsten ist, wie dies nach dem Begriffe der Monarchie nicht anders sein kann, und auch für die monarchischen Staaten in Deutschland positiv in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 57 ausgesprochen ist [6]).

§. 56.
Die Nationalsouverainetät.

Es wird in neuerer Zeit nicht selten von Nationalsouverainetät gesprochen; jedoch ist man nichts weniger als einig über den Begriff, der mit diesem Worte zu verbinden ist, vielmehr wird es in zwei ganz verschiedenen Beziehungen gebraucht. I. Die Einen verstehen hierunter mit Hinweisung auf die englische Verfassung, dass die höchste Macht im Staate dem Ganzen, d. h. dem Staate selbst gebühre: unter der Nation soll sodann nicht eine atomistische Masse von Individuen, sondern die gegliederte und geordnete Gesammtheit, in welcher das Haupt die Stellung des Hauptes habe, und die übrigen Glieder je nach ihrer staatlichen Bedeutung im Organis-

---

[3]) Dies erkennt auch an, Bluntschli, allg. Staatsr. S. 341. a. E. —

[4]) Hiermit stimmt überein, H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 18, II, III. —

[5]) Vergl. oben §. 39, bei Note 12 u. 13. — Zu diesem Missverständnisse hat besonders die im §. 54, Note 2 angeführte Schrift von Maurenbrecher Veranlassung gegeben.

[6]) W. S. A. art. 57. „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben," u. s. w.

mus vertreten seien, verstanden werden. Diese Nationalsouverainetät soll nun mit der Fürstensouverainetät verträglich sein, während die Unverträglichkeit der Volkssouverainetät mit derselben zugestanden wird[1]). Wenn sich aber gleichwohl ein solcher besonderer Sprachgebrauch in England gebildet hat, so dass man daselbst dem Parlamente, an dessen Spitze der König steht, und welches die gesammte Nation vorstellt, die Souverainetät beigelegt, und nebenbei wieder der König in einem besonderen Sinne Souverain genannt wird, so folgt daraus doch keineswegs, dass ein solcher (aus der besonderen Geschichte Englands und seiner Revolution und der darauf erfolgten förmlichen Berufung einer neuen Dynastie auf den Thron erklärlicher) Sprachgebrauch einen Anspruch auf allgemeine grundsätzliche Richtigkeit habe[2]). Uebrigens liegt in dieser englischen Nationalsouverainetät im Wesentlichen nichts anderes, als der Gedanke, dass der englische Staat von dem Könige unter Mitwirkung eines mächtigen und mit grossen Rechten versehenen Parlaments regiert wird, und dass das Volk von England in dieser Weise regiert sein will. Es ist daher die Nationalsouverainetät in diesem Sinne im Wesen dasselbe, was man in Deutschland die Staatssouverainetät (§. 54) zu nennen gewohnt ist. Um aber im Allgemeinen den Gedanken (das Prinzip) auszudrücken, dass

---

[1]) In dieser Weise hat sich Bluntschli, allg. Staatsr. S. 340, 341, über das Wesen der Nationalsouverainetät erklärt.

[2]) Die Nation ist eben in ihrem Wesen doch nichts anderes als das Volk; die Nationalsouverainetät, ist daher auch im Wesen nichts anderes als eine Volkssouverainetät, aber eine solche, welche durch den Bestand der parlamentarischen Regierung gleichsam in den Hintergrund gedrängt wird, und schlummert, bis ein unlösbarer Conflikt zwischen Krone und Parlament eintritt: dann aber tritt die Souverainetät des Volkes ein, und stehet als entscheidend sowohl über dem Könige als dem Parlamente. So erklärt sich Locke, der Erfinder dieser Theorie, ganz offen über die in der englischen Verfassung liegende Nationalsouverainetät. Es ist dieselbe daher, mit anderen Worten, nichts anderes, als ein Revolutionsrecht, welches sich, nach englischer Vorstellung, das Volk bei der Uebertragung der Krone auf eine neue Dynastie für den Fall vorbehält, dass diese nicht nach der Verfassung des Landes und mit Verletzungen der Freiheiten der Nation und des Parlamentes regieren sollte.

das, was von einem Fürsten und seinem Parlamente oder seinen Landständen gemeinschaftlich beschlossen worden ist, das Volk verpflichte, und auch als Volkswille zu betrachten sei, bedarf man des Ausdruckes „Nationalsouverainetät" so wenig, als des Ausdruckes Staatssouverainetät; denn in allgemein wissenschaftlicher Beziehung wird durch den einen Ausdruck so wenig als durch den anderen etwas erklärt[3]). II. Andere verstehen dagegen unter Nationalsouverainetät den Grundsatz, dass unter Voraussetzung einer in Einzelnstaaten gegliederten Nation, die Ansprüche des Partikularismus zurücktreten müssen, es möge sich nun um die Wiederherstellung des faktisch zerrissenen Bandes oder um eine dem wahren Bedürfnisse der Nation entsprechende Umgestaltung der Gesammtverfassung handeln[4]). So richtig dieser Grundsatz an sich ist, so ist doch dessen Bezeichnung als Nationalsouverainetät nichts destoweniger durchaus unpassend, weil nun einmal Grundsätze, so geltungsberechtigt sie an sich sind, keine Souverainetäten sind und sein können, sondern stets ein mit der Souverainetät wirklich bekleidetes, also wirklich herrschendes Subjekt voraussetzen, durch welches sie zur Geltung gebracht werden können[5]). Eine Nationalsouverainetät ist also unter der Voraussetzung einer mehrere Einzelnstaaten umfassenden Nationalität erst dann vorhanden, wenn sich eine Nation in ihrer Gesammtheit für souverain erklärt und die sie vertretende Versammlung sich wirklich in den Besitz einer souverainen Herrschaft über die Einzelnstaaten gesetzt hat. III. Der Weg, wie die Nation zu dem Besitze dieser Herrschaft über die Einzelnstaaten gelangen kann, ist entweder ein friedlicher und gesetzlicher, soferne die bisher souverainen Einzelnstaaten,

---

[3]) In wissenschaftlicher Beziehung wird also diese sog. Nationalsouverainetät ganz von demselben Tadel getroffen, wie die sog. Staatssouverainetät: dass sie nämlich eines Theils nichts anderes ist, als die Volkssouverainetät, theils ein Prinzip mit der Thatsache der Herrschaft verwechselt. Vergl. §. 54.

[4]) In diesem Sinne stellet das Wesen der Nationalsouverainetät dar H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 18, III.

[5]) Vergl. oben §. 54.

beziehungsweise deren bisherige Centralgewalt, der Nationalversammlung die Gesammtsouverainetät selbst beilegen; oder es ist dieser Weg ein gewaltsamer und revolutionärer, wenn die Nation oder die Nationalversammlung die Gesammtsouverainetät sich einseitig selbst beilegt und sich darin behauptet. IV. Auch kann die Ausübung der nationalen Gesammtsouverainetät in zweifacher Form geschehen, nämlich entweder in republikanischer Form, in welchem Falle die Nationalsouverainetät von der Volkssouverainetät in nichts verschieden ist [6]); oder sie kann in monarchischer Form geschehen, in welchem Falle eine Fürstensouverainetät als Gesammtkönigthum ins Leben tritt [7]). Bis das eine oder das andere geschieht, ist die sog. Nationalsouverainetät nichts anderes, als die Forderung der Anerkennung eines Grundsatzes, verbunden mit der Behauptung der rechtlichen Nothwendigkeit seiner Geltung, d. h. eine staatsrechtliche Praetension.

§. 57.

Verhältniss des Souverains zur Staatsgewalt. Territorialprinzip.

I. Jeder Staatsorganismus, die Staatsform sei welche sie wolle, beruht auf der Rechtsfiktion, dass der Wille des Souverains der vernünftige Wille sei (§. 54). Die Staatsgewalt ist daher das innere juristische Wesen des Souverains: sie ist dem Unterthan gegenüber sein Recht, welches ihm kraft seines Begriffes an sich und ohne weitere Vermittelung zusteht. II. Um diesen absoluten Charakter der Souverainetät, d. h. ihre Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt auszudrücken, pflegt man sie mitunter als das Eigenthum (*Dominium politicum*) des Souverains zu bezeichnen [1]).

---

[6]) Diese republikanische Form der nationalen Gesammtsouverainetät besteht in der nordamerikanischen Union.

[7]) Dies war der Fall zur Zeit des deutschen Reiches. Dasselbe war auch durch die zu Frankfurt von der deutschen Nationalversammlung abgefasste Reichsverfassung vom 28. März 1849 beabsichtigt.

[1]) Dies thut z. B. Maurenbrecher, die deut. Fürsten. etc., S. 167 u. f. Die ähnliche Auffassung in der älteren Schule, z. B. bei *Hugo Grotius*, siehe oben bei der Darstellung des Patrimonialprinzips §. 39, Note 12 u. 13. —

Hierdurch ist auch wirklich der Souverain von einem Magistratus, Beamten oder sog. Depositar der Staatsgewalt unterschieden, welcher stets ein Subjekt der Staatsgewalt voraussetzt, von welchem er seine Gewalt ableitet [2]). Bedenklich und Missverständnissen ausgesetzt und daher besser ganz zu vermeiden ist aber die Bezeichnung der Souverainetät als *Dominium* aus dem Grunde, weil sich mit diesem Worte, besonders nach dem römischen Sachenrechte, welchem es entlehnt ist, nicht nur der Begriff der absoluten Zuständigkeit, sondern auch eines absoluten, willkührlichen Gebrauchsrechtes verbindet, was dem Begriffe der Staatsgewalt als sittlicher Gewalt (§. 52), widerspricht [3]). Nach der Vorstellungsweise der germanischen Völker erschien alle Regierungsgewalt als ein politisches und zwar als das höchste politische Immobiliarrecht und somit als eine der Gewere und Investitur fähige, ja sogar regelmässig durch letztere bedingte Innehabung [4]). Diese Auffassungsweise kann sogar auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen, da alle Staatsgewalt durch die Innehabung (den Besitz) eines Landes bedingt ist, und mit dem Lande erworben und verloren wird [5]), und daher für den

---

[2]) Es ist daher eine unrichtige und verwirrende Bezeichnung, wenn *Rousseau, contr. soc.* L. 3. c. 1., dem ersten Executiv-Beamten seiner Republik den Namen Souverain beilegt.

[3]) Der wesentliche Unterschied zwischen Eigenthum und Staatsgewalt, wesshalb auch jede Verweisung auf eine Analogie des Ersteren unpassend erscheint, liegt darin, dass das Eigenthum nur eine Gewalt über Sachen ist, und in der Befugniss des willkührlichen Verfügens besteht, was alles bei der Staatsgewalt nicht statt findet (§. 46 u. 52).

[4]) Vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II, Abth. 2. §. 51. 53. — Die Auffassung der Souverainetät als Immobiliarrecht bestätigt auch der Ausdruck, dass der Souverain mit der höchsten Gewalt bekleidet sei, worin unverkennbar eine Anspielung auf den gewöhnlichen Erwerb von Immobilien und Territorien in der Zeit des Reiches durch Investitur hervortritt.

[5]) Hieraus erklären sich auch die mit Souverain und Souverainetät im Allgemeinen heut zu Tage gleichbedeutenden Ausdrücke „Landesherr“ und „Landesherrschaft“; ebenso die Bezeichnung des Staatsherrschers durch Benennung nach dem Lande, z. B. Kaiser von Oesterreich, König von Bayern u. s. w. Um den Schein einer Anerkennung des Patrimonialprinzipes (§. 39) zu vermeiden, ist in der neueren Zeit in den

Souverain selbst hinsichtlich ihrer praktischen Geltung Ausfluss (Rechts-Wirkung) seines Territorialbesitzes, mithin ein Recht des Besitzes (*jus possessionis* im Gegensatze von *jus possidendi*) ist[6]). Dieser Grundsatz, dass der Besitz des Landes an sich der historische Grund der praktischen Geltung der Staatsgewalt in demselben, d. h. die unerlässliche thatsächliche Voraussetzung der Möglichkeit einer Regierung ist — ein Grundsatz, der wegen seiner durchgreifenden Gültigkeit zugleich als der oberste Grundsatz des gesammten praktischen Staatsrechtes erscheint — wird das Territorialprinzip genannt[7]).

§. 58.

Die Staatspersönlichkeit als Ausfluss sowohl der Volkssouverainetät als der Fürstensouverainetät.

I. Wenn gleich von einer Persönlichkeit des Staates nicht die Rede sein kann, so lange noch kein Subjekt, sei es ein Individuum oder das Volk in seiner Gesammtheit, als Staatsherrscher anerkannt ist, weil vorher eben gar kein Staat bestehet,

---

Titeln der Souveraine, deren Herrschaft durch einen Akt der Volkssouverainetät gegründet worden ist, die Bezeichnung des Herrschers nach dem Volke, z. B. Roi oder Empereur des Français, Roi des Grecs etc. Sitte geworden.

6) Vergl. oben §. 46.

7) Das Territorialprinzip war zwar bisher den publizistischen Schriftstellern nicht unbekannt; jedoch beschränkte man sich darauf, es in einer einzelnen Lehre (von dem Staatsgebiete oder der Gebietshoheit) an die Spitze zu stellen. Es ist aber diesem Prinzip in Bezug auf das praktische Staatsrecht unbedingt der Platz an der Spitze des ganzen System's anzuweisen, wodurch auch erst Zusammenhang in seine einzelnen Consequenzen gebracht wird. — Das Territorialprinzip unterscheidet sich von dem Patrimonialprinzip dadurch, dass es 1) nicht das Eigenthum an Grund und Boden zum Grunde der Staatsgewalt selbst macht, sondern nur die Thatsache der Unterwürfigkeit des Landes als den allgemeinen historischen Grund der Wirksamkeit der Staatsgewalt in demselben darstellt, und 2) dadurch, dass es die Frage, wie und aus welchem Rechtstitel das Land oder die Herrschaft darin besessen werde, ob als ein patrimoniales oder als ein von der Volkssouverainetät abgeleitetes Recht, überhaupt gar nicht berührt.

und wenn es demnach, wie (§. 54) gezeigt wurde, ganz unrichtig ist, wenn man die sog. Staatssouverainetät als die Quelle der Volks- oder Fürstensouverainetät betrachten wollte, und wenn demnach der Staat auch nie eine Persönlichkeit dem Souverain gegenüber haben kann [1]), so folgt hieraus keinesweges, dass der Staat als Produkt des Daseins von Volk und Herrscher (§. 15) nicht auch eine Persönlichkeit haben könne. Dies wäre ein Widerspruch gegen den Begriff des Staates als Gemeinwesen (§. 5), und wirklich hat auch der Staat Persönlichkeit, so wie er einen Herrscher hat, durch, in und mit seinem Herrscher, denn eben durch dessen Dasein ist die Verbindung der Volksmassen selbst erst Staat, d. h. Gemeinwesen. II. In Bezug auf die Republik ist dies von selbst klar und einleuchtend: denn so lange sich eine Volksmasse nicht die Souverainetät beigelegt hat, ist keine Republik vorhanden: wie sie aber sich selbst als Staatsherrscher erklärt, so ist sie eben damit staatliches Gemeinwesen geworden. Die Sache ist hier darum einfach und begreiflich, weil hier die Masse der Gehorchenden, der Herrscher und das durch sie erzeugte Gemeinwesen in einem und demselben Subjekte, dem Volke, zusammentreffen. III. Aber auch in der Monarchie verhält sich die Sache ganz in gleicher Weise. Auch hier ist kein staatliches Gemeinwesen da, so lange nicht ein Staatsherrscher vorhanden ist, und sowie ein Individuum als Fürst anerkannt ist, so ist eben hiermit auch das staatliche Gemeinwesen vorhanden. Der Unterschied von der Republik bestehet nur darin, dass in der Monarchie der Staatsherrscher ein von dem Volke (den Gehorchenden) unterschiedenes Subjekt ist. IV. Das staatliche Gemeinwesen, als Produkt der beiden Faktoren Volk und Herrscher, hat sodann auch Persönlichkeit in allen denkbaren Beziehungen in welche es als Ganzes kommen kann [2]). Es erscheint aber diese Staatsper-

---

[1]) Etwas anderes ist es mit dem Volke: dass dies in der Monarchie dem Fürsten gegenüber in seiner Repräsentation allerdings eine juristische Persönlichkeit haben kann, ist schon oben §. 54 angegeben worden.

[2]) Maurenbrecher, in der Schrift, die deutschen Fürsten u. s. w. wollte nur in einzelnen von ihm besonders aufgezählten Beziehungen eine Staatspersönlichkeit annehmen: es sind dies allerdings die haupt-

sönlichkeit geschichtlich handlungsfähig und handelnd unter allen Umständen nur in der Person des Herrschers, oder der von diesem bestellten Organe, es mag der Herrscher das souveraine Volk selbst oder ein Fürst sein [3]). V. Der Unterschied dieser Theorie von der gewöhnlichen Theorie der sog. Staatssouverainetät bestehet also darin, dass sie nicht, wie diese, die Souverainetät (das Herrscherrecht) aus der Staatspersönlichkeit ableitet, sondern letzere als die nothwendige Folge und Wirkung einer bestehenden Volks- oder Fürsten-Souverainetät auffasst. Darum muss auch bei aller Anerkennung der Staatspersönlichkeit deren Bezeichnung als Staatssouverainetät als durchaus unpassend und begriffsverwirrend verworfen werden [4]) : denn wenn auch durch und mit dem Herrscher das staatliche Gemeinwesen, der Staatszustand, in das Leben gerufen wird, so ist und bleibt nichts desto weniger der Herrscher allein der Souverain und die Personifikation (§, 54) dieses Gemeinwesens, dieses selbst aber immer nur ein Begriff, welcher ohne solche Personifikation in seinem Herrscher willens- und handlungsunfähig, und damit auch rechtsunfähig wäre. VI. Da die Staatspersönlichkeit unmittelbar mit dem Dasein des Staatherrschers (souveraines Volk oder Fürst) gegeben ist, so ist es auch ganz unrichtig, wenn behauptet werden will, dass der Staat nur in soweit Persönlichkeit habe, als der Herrscher sie ihm beilege [5]): im Gegentheile hat der Staat darum eine vollkommene juristische Persönlichkeit, und somit Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit, weil sein Herrscher eine vollständige Persön-

---

sächlichsten Fälle, wo dieselbe zur Erscheinung kommt (siehe unten Nr. 1, 2 u. 3 in diesem §.); allein sie selbst sind nur Ausflüsse eines von ihm verkannten Prinzips.

[3]) In der Monarchie sind diese Organe stets nur Beamte des Souverains, in der Republik pflegen die Organe des souverainen Volks theils Beamte (Magistrate), theils Volksrepräsentanten zu sein. — In der constitutionellen Monarchie, wie sie in Deutschland vorkommt, ist die Aufgabe der Volksvertretung aber eine andere, als die Rechte des Staatsherrschers auszuüben.

[4]) Siehe oben §. 54. —

[5]) Dies ist einer der grössten Irrthümer in der Maurenbrecher'schen Schrift; die deutschen Fürsten u. s. w. S. 275, ff.; vergl. oben §. 5, Note 2.

lichkeit und ein rechts- und handlungsfähiges Subjekt ist, und er hat sie in und mit dieser Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit seines Herrschers. VII. Eben hieraus erklärt sich, warum man im gemeinen Leben oft von Rechten des Staates spricht, während man genau genommen von Rechten des Staatsherrschers sprechen sollte. Es ist aber zwischen den sog. Rechten des Staates und den Rechten des Staatsherrschers nie ein Unterschied im Wesen. Ein Unterschied zwischen beiden kann nur scheinbar in der Monarchie dadurch hervortreten, dass der Fürst nur dadurch und insoweit Staatsherrscher ist, als er die Staatsidee personifizirt und repräsentirt, im Uebrigen aber Privatperson bleibt, wonach im einzelnen Falle der Zweifel entstehen kann, ob der Fürst in der einen oder in der anderen Eigenschaft gehandelt habe. VIII. Praktisch aufgefasst äussert sich die Staatspersönlichkeit hauptsächlich in drei Beziehungen: 1) In Bezug auf die Vermögensverhältnisse des Staates, d. h. in Bezug auf Staatseigenthum, Staatsnutzungsrechte, wie Regalien und dergl., Domänennutzungen, Staatslehen und Staatsschulden; 2) in Bezug auf den Staatsdienst, und 3) in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten. Aber in allen diesen Beziehungen sind die Rechte des Staates keine anderen als die des Staatsherrschers, sondern nur diesem kraft der in ihm personifizirten Staatsidee zukommende Rechte, und werden in keinem Staate jemals von einem anderen Subjekte als dem Staatsherrscher ausgeübt [6]). IX. Dass die Rechte des Staatsherrschers in diesen Beziehungen aber desshalb, dass sie seine, d. h. nur ihm zukommende und nur von ihm anszuübende Rechte sind, keine unbeschränkten, willkührlich zu gebrauchenden, sog. patrimonialen Rechte sind, bedarf wohl nach dem, was in dieser Hinsicht bereits ausgeführt worden ist [7]), keiner weiteren Erörterung.

---

[6]) Dies hat recht gut Fr. Nebelthau, Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift u. s. w. S. 26 folg. ausgeführt.

[7]) Vergl. oben §. 52. 53. 55.

§. 59.

Beherrschungsformen der Staaten nach dem Prinzipe der Volkssouverainetät und der Fürstensouverainetät. Monarchien und Republiken, nebst deren Unterarten, Aristokratien und Demokratien.

I. Je nachdem die Herrschaft bei einem Individuum, dem Fürsten, oder bei Mehreren, insbesondere bei gewissen Geschlechtern oder bei dem Volke in seiner Gesammtheit (bei Allen) ist, pflegt man als staatliche Beherrschungsformen die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie zu unterscheiden [1]). II. Da aber doch die sog. Aristokratie im Prinzipe die Volkssouverainetät anerkennt, wenn sie gleich für die bevorzugten Geschlechter einen überwiegenden Einfluss auf deren Ausübung in Anspruch nimmt, so ist es logisch richtiger, wenn man entsprechend den beiden allein geschichtlichen Formen, in welchen die Souverainetät praktisch hervortritt, nämlich der Volkssouverainetät und der Fürstensouverainetät, auch nur zwei Hauptformen des Staates, nämlich Monarchien (Einherrschaften) und Republiken (Volksherrschaften, auch sog. Freistaaten) unterscheidet, und die sog. Aristokratie und Demokratie als Unterarten der Republik auffasst [2]). III. Es ist dies um so zweckmässi-

---

[1]) Diese Terminologie war schon bei den Römern gebräuchlich; so z. B. findet sie sich bei *Cicero* de republica. Aristoteles gebrauchte für die Herrschaft des gesammten Volkes, den Ausdruck *πολιτεία*; die Demokratie erklärte er als den Verfall der *πολιτεία*, d. h. einen Zustand der Pöbelherrschaft, (auch sog. Ochlokratie), der kaum mehr von der Anarchie verschieden ist. Eben so erklärte er die Oligarchie als Ausartung der Aristokratie, die *Τυράννις* als Ausartung des Königthums. — Montesquieu stellte als Prinzip der Monarchie die Ehre; als das der Aristokratie die Mässigung; als das der Republik die Gleichheit auf.

[2]) An sich betrachtet bezeichnete *Respublica* überhaupt einen Staat, oder bürgerliches Gemeinwesen (siehe oben §. 2 und §. 5); daher sprach man fortwährend selbst in der Zeit der despotischen Imperatorenherrschaft von der *Respublica Romanorum*. *Cicero* versteht unter *Respublica* gewöhnlich die aristokratische römische Staatseinrichtung, welche durch die Demokratie (die Parthei Caesar's) bedroht wurde.

ger, als die Aristokratien im Sinne des Alterthums und des Mittelalters überall verschwunden sind, und in allen noch bestehenden Republiken das demokratische Element allein oder doch vorwiegend herrscht.

§. 60.

Von der geschichtlichen Aufeinanderfolge der Staatsformen.

I. Der Natur der Sache nach ist die Herrschaft thatsächlich immer und nothwendig, in Wahrheit und Wirklichkeit da, wo das höchste Vermögen, d. h. die meiste Macht, Intelligenz und Willenskraft ist. Darum ist die natürliche und eigentlich primitive Beherrschungsform Aristokratie, d. h. Herrschaft der willenskräftigen Mächtigen über die willensträgen Massen [1]: sie geht aber in ihrer historischen Entwickelung allmählig entweder in Demokratie, d. h. Herrschaft der Massen, oder in Monarchie, d. h. in Herrschaft eines Einzelnen, über. II. Ersteres ist der Fall, wenn die Masse des Volkes sich von der Aristokratie wirklich übermüthig behandelt findet und auf einer höheren Bildungsstufe angelangt ist, oder wenn die Masse von ihren Schmeichlern, den Demagogen, aufgeregt, in den Dünkel verfällt, sich selbst als die grösste Intelligenz zu betrachten [2]. III. Die Monarchie dagegen entstehet meistens und ursprünglich dadurch, dass sich die Masse freiwillig unter die Leitung eines Einzelnen stellt, um das ihr allmählig drückend gewordene Joch der Aristokraten abzuschütteln [3], oder sie entstehet dadurch, dass es einem einzel-

---

[1]) Auch das kleine sog. patriarchalische Königthum, so wie das altgermanische kleine Gaukönigthum, ist seinem Wesen nach nichts anderes als eine aristokratische Geschlechterherrschaft. — Eben so ist auch die Theokratie nur eine Form der Aristokratie.

[2]) An diesem Dünkel gingen die griechischen Republiken zu Grunde: so namentlich Athen, seitdem der Gerber Kleon in der Politik das grosse Wort führte. Schon Plato, in der Apologie des Sokrates, geisselt diesen Dünkel der Handwerker, die, weil sie ihre Kunst geschickt ausübten, sich auch in den übrigen, und zwar in den wichtigsten Dingen, für sehr weise hielten.

[3]) Diesen gewöhnlichen Entwickelungsgang, das Hervortreten der Monarchie als Opposition gegen die Aristokratie, häufig nach einer kurzen

nen Ehrgeizigen gelingt, mit Hülfe der von ihm aufgeregten Masse die alte Aristokratie zu stürzen und hierauf die Masse selbst als etwas Willenloses sich zu unterwerfen [4]). Mitunter entwickelt sich die Monarchie auch friedlich und naturgemäss aus der Aristokratie, was namentlich bei den germanischen Völkern in Folge ihrer Eroberungszüge und des Gefolgschaftswesens der Fall war. IV. Wo die Monarchie sich nicht behaupten kann und ein Umsturz erfolgt, tritt im heutigen Europa regelmässig unmittelbar die Demokratie an ihre Stelle: und wo sich die Demokratie auf revolutionärem Wege an die Stelle der Monarchie setzt, muss sie regelmässig alsbald wieder der Monarchie, und zwar gewöhnlich in den strengsten Formen der Autokratie (der Aera der Cäsaren) Platz machen [5]). So kann eine grosse Nation längere Zeit zwischen der Herrschaft der Volkssouverainetät und des Absolutismus hin und her geworfen werden, bis sie in einer gemässigten Monarchie eine dauernde Ruhe findet. VI. Uebrigens gehen die Verfassungsentwickelungen bei den einzelnen Völkern naturgemäss einen sehr verschiedenen Gang, und kann daher auch kein dafür allgemein gültiges Gesetz der Weltgeschichte ausgesprochen wer-

---

demokratischen Episode, welche nur den Uebergang vermittelt (wie bei Caesar und den beiden Napoléon) hat schon *Cicero,* de offic., II., 12, sehr gut bemerkt: „Mihi quidem non apud Medos solum, ut ait Herodotus, sed etiam apud majores nostros justitiae fruendae causa videntur olim bene meriti reges constituti. Nam quum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtute praestantem, qui quum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat.“ Ebenso begehrte (1660) das dänische Volk die absolute Monarchie, um dem Drucke des Adels zu entgehen.

[4]) So berichtet im 16. Jahrhundert *W. Pirckheimer*, censura de Germaniae rebus publicis (in Opp. Edit. Frkf. 1765, p. 201), über die Art, wie die Bischöfe verfuhren, um sich die Reichsstädte zu unterwerfen: „Sed cum primum plebem contra optimates instigassent, brevi eos ubique ejecere, ac deinde stulto oppresso populo, omnia suae ditioni subjecerunt.“

[5]) Dass die Demokratie regelmässig dem Despotismus den Weg bahnt, ist auch schon von den griechischen Geschichtschreibern erkannt worden: so z. B. von Polybius, hist. lib. 6, c. g., der es das Naturgesetz der Staaten (*φύσεως οἰκονομία*) nennt, dass auf die Demokratie die Despotie folgt.

[6]) Vergl. meine Schrift, die Demokratie in Deutschland. 2. Aufl. Stuttgart, 1853.

den. Insbesondere ist es ein offenbarer und durch die Geschichte aller Zeiten widerlegter Irrthum, dass eben so, wie man logisch die Herrschaft von Einem, Mehreren und Vielen unterscheiden kann, darum auch das weltgeschichtliche Gesetz der Staatenentwickelung in dem Uebergang der Monarchie in Aristokratie und dieser in Demokratie, und hierin also die Vollendung zu erkennen sei.

§. 61.

Von der Bedeutung der aristokratischen Elemente in jeder Beherrschungsform.

I. Abgesehen von der Bezeichnung einer gewissen Staatsform (§. 59) verbindet sich mit dem Worte Aristokratie noch eine andere Bedeutung, nämlich die als Inbegriff der herrschaftstüchtigen oder geltungsfähigen Elemente, welche überhaupt in einer Nation liegen. In jedem Staate finden sich nämlich tüchtige und untüchtige Elemente: dass aber Macht (Vermögen, Reichthum), Intelligenz und Willenskraft sich gegenüber von der Schwäche (Mittellosigkeit), Unfähigkeit und Trägheit geltend machen, also im Vergleich zu diesen herrschen, ist ein allgemeines und unabänderliches Naturgesetz. II. Eine Aristokratie in diesem Sinne findet sich in jedem Staate, gleichviel ob die Form seiner Beherrschung sich als Republik oder als Monarchie ausgebildet hat, und muss sich in ihm finden, wenn er nicht an eigener Unfähigkeit und Schwäche zu Grunde gehen soll. Selbst die Republik kann derartige aristokratische Elemente, wie z. B. geistige Capazitäten u. s. w. nicht entbehren: noch weniger könnte dies die Monarchie, deren Wesen vorzugsweise in der Verbindung sämmtlicher herrschaftstüchtigen Elemente mit dem Staatsherrscher (der Autorität) besteht. III. Die aristokratischen Elemente sind nicht überall und in allen Zeiten dieselben: auch sie haben ihre Geschichte, und bald hat das eine, bald das andere vorwiegende Bedeutung. Nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen in den europäischen Staaten kann man vier Klassen aristokratischer Elemente unterscheiden: 1) die Geburtsaristokratie, als Aristokratie des grossen, geschlossenen

und unveräusserlichen Grundbesitzes, früher auch als Aristokratie der Wehrkraft von Bedeutung: 2) die Aristokratie der Intelligenz, früher hauptsächlich bei der Geistlichkeit, jetzt überhaupt bei den sog. gebildeten Ständen, und namentlich im Staatsdienste als Beamtenaristokratie hervortretend: 3) die Geldaristokratie als Aristokratie des Reichthumes in beweglichem Vermögen, in Handel und Fabrikation, deren Einfluss sich besonders in Bezug auf den Staatskredit (auf der Börse) geltend macht: und 4) die Aristokratie der Wehrkraft, welche in dem stehenden Heere liegt, und deren Bedeutung für die Bewältigung staatsgefährlicher Ereignisse im Inneren und Aeusseren von selbst einleuchtet. V. In diesem Sinne kann man sagen, dass kein Staat in seinem Wesen etwas anderes sein solle, als eine Aristokratie, d. h. ein Zustand, im welchem alle geltungsfähigen Elemente auch zur entsprechenden Geltung gelangen [1]. Je mehr eine jede tüchtige Kraft an die rechte Stelle gebracht und die gehörige Entfaltung möglich gemacht wird, desto mehr wird auch die Macht des Staates und das Ansehen der Regierung gewinnen, und das wahre Beste des Volkes gefördert werden.

---

[1]) Die Ansicht, das jeder Staat im Wesen eine Aristokratie sein solle, d. h. dass die besten und tüchtigsten Elemente zur Herrschaft gebracht werden sollen, findet sich schon bei *Aristoteles*.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verbindung mehrerer Staaten.

§. 62.

Begriff von Staatensystem und dessen Unterarten.

I. Unter Staaten, welche neben einander in demselben Welttheile bestehen und daher miteinander allmälig in vielfachen Verkehr kommen, entwickeln sich unvermeidlich im Laufe der Zeit gewisse völkerrechtliche Grundsätze, welche sie als gemeinverbindlich unter sich anerkennen, ohne dass darum einer dieser Staaten seiner Selbstständigkeit entsagte. Solche Staaten, welche in voller Unabhängigkeit neben einander bestehend, nur durch die Gemeinschaftlichkeit der völkerrechtlichen Grundsätze verbunden sind, bilden ein sog. Staatensystem, und in diesem Sinne spricht man von einem europäischen Staatensysteme, welches sich seit dem XVI. Jahrhundert zu bilden angefangen, und allmählig so erweitert hat, dass es jetzt sämmtliche Staaten Europa's umfasst [1]). II. Es bilden sich aber geschichtlich unter den Staaten häufig noch besondere, engere Verbindungen, welche man im Allgemeinen als Unionen zu bezeichnen pflegt, und zwar theils zu vorübergehenden Zwecken, sog. Allianzen; theils zu bleibenden und umfassenderen Zwecken, so dass die Verbindung selbst mehr oder minder einen staatenähnlichen Charakter annimmt, oder sogar zur vollkommenen Verschmelzung mehrerer Staaten zu einem Staate hinführt. III. Die Veranlassung zu solchen bleibenden Verbindungen mehrerer Staaten liegt theils in dem Bedürfnisse der ursprünglich kleinen Staaten, durch eine bleibende Verbindung unter sich oder mit einem grösseren Staate ihr Bestehen zu sichern und

---

[1]) Vergl. Hälschner, in Eberty, Zeitschrift f. volksth. Recht, 1844. Bd. I, S. 59.

die Vortheile zu erlangen, die ein grosses Staatswesen allein zu gewähren vermag: theils liegt die Veranlassung in Friedensschlüssen, theils tritt eine solche Verbindung als eine geschichtliche Nothwendigkeit hervor, wo ein zahlreiches Volk, wie das deutsche, durch den naturwüchsigen und unzerstörlichen Partikularismus seiner einzelnen Stämme gehindert ist, einen Einheitsstaat zu erschaffen oder in demselben fortzubestehen, aber nichts desto weniger eine seiner Gesammtnationalität entsprechende Einigung nicht entbehren kann.

IV. Solche bleibende Verbindungen unter mehreren Staaten nennt man im Allgemeinen auch Staatensysteme[2]): meistens aber bezeichnet man sie mit besonderen Ausdrücken, je nach ihren verschiedenen Arten, und unterscheidet demnach den Staatenbund, den Bundesstaat (oder Staatenstaat) und die verschiedenen Arten der sog. Unionen im engeren Sinne, wie die Personal-Union, die Realunion und die Incorporation.

§. 63.

Staatenbund und Bundesstaat (Staatenstaat).*)

1) Gemeinschaftliches.

I. Die Hauptformen, in welchen sich eine Mehrzahl von Staaten zu einem organisirten, bleibenden Staatensysteme zu verbinden pflegt, sind der Staatenbund (*Confoederatio civitatum*) und der Bundesstaat oder Staatenstaat (*civitas foederata s. composita*). Zwischen Bundesstaat und Staatenstaat ist kein Unterschied, ausser hinsichtlich der Entstehung: erstere Bezeichnung gebraucht man nämlich, wenn die Gesammtstaatsverbindung auf Vertrag der Einzelnstaaten, wie ein Staatenbund, beruht: die letztere Bezeichnung wird dagegen dann gebraucht, wenn die Bildung des Gesammtstaates in anderer Weise vor sich gegangen ist,

---

²) Systema civitatum confoederatarum, etc.

*) Vergl. überhaupt, P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland: Stuttgart, 1835, S. 41 ff. — Welcker, Wichtige Urkunden, Mannheim 1844, S. 34 ff. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, S. 129 ff. — H. A. Zachariä, Deut. Staatsrecht (2. Aufl.) §. 25 ff.

und daher unter Umständen selbst nicht einmal als eine freiwillige erscheint[1]). II. Das System des Staatenbundes und des Bundesstaates stimmen darin überein: 1) dass jeder der verbundenen Staaten seine besondere Regierung behält; 2) dass die vereinigten Staaten über sich als Gesammtorgan eine Centralgewlt anerkennen, welcher legislative, und richterliche Befugnisse und eine vollziehende Gewalt beigelegt sind; 3) dass die Verbindung eine immerwährende ist, wodurch sie sich namentlich von einem einfachen Bündnisse oder einer Allianz (§. 62) unterscheidet; und endlich 4) dass die Verbindung in völkerrechtlicher Beziehung den Charakter eines politischen Gemeinwesens in Anspruch nimmt.

§. 64.

2) Unterschiede zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate oder Staatenstaate.*)

Der Unterschied zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate oder Staatenstaate zeigt sich vorzugsweise in folgenden Beziehungen:

I. Im Bundes- oder Staatenstaate erscheint die Centralgewalt als eine wirkliche Staatsgewalt; sie verfolgt also sämmtliche Staatszwecke, wie die Staatsgewalt im Einheitsstaate [1]): im Staatenbunde dagegen ist die Wirksamkeit der Centralgewalt auf die Verfolgung der bestimmt benannten Bundeszwecke und auf die sonst in den Bundesverträgen ihrer Leitung und Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten beschränkt[2]). II. Bei dem Staatenbunde ist und bleibt jedes

---

[1]) Vergl. §. 64. Nr. IV.

*) Die Unterschiede zwischen dem Staatenbund und Bundesstaat sind besonders bei den Verhandlungen über eine deutsche Reichsverfassung in den Jahren 1848 u. 1849 zur Sprache gekommen. Es sind überhaupt drei Staatensysteme, in welchen diese Fragen, und zwar in verschiedener Weise, bereits zu praktischer Erörterung und Darstellung gekommen sind: der deutsche Bund, die Schweizer Eidgenossenschaft und die Nordamerikanische Union.

[1]) So z. B. die Reichsgewalt im alten deutschen Reiche.

[2]) So z. B. in der deut. Bundesakte, art. 2.

Bundesglied vollkommen souverain, und hat nur sich selbst im Gebrauche seiner Souverainetät in einigen bestimmt benannten Beziehungen bundesvertragsmässig beschränkt [3]): im Bundes- oder Staatenstaate können die Einzelnstaaten in ihrer Souverainetät der Art beschränkt sein, dass sie nur noch als sog. halbsouveraine Staaten erscheinen [4]). III. In jedem Staatenbunde spricht im Zweifel die rechtliche Vermuthung für die politische Berechtigung der Einzelnstaaten, und muss daher jede Beschränkung ihrer Souverainetät durch die Centralgewalt besonders, als durch die Grundverträge des Bundes begründet, nachgewiesen werden [5]): für den Bundes- oder Staatenstaat lässt sich dagegen eine solche Rechtsvermuthung in solcher Allgemeinheit nicht behaupten [6]). IV. Ein Staatenbund kann niemals anders als durch Vertrag der

---

[3]) Vergl. die deut. B. A., art. 1; art. 11, a linea 4, und die Einleitung zu den besonderen Bestimmungen vor art. 12.

[4]) Der Begriff eines halbsouverainen Staates gründet sich nach völkerrechtlichen Begriffen darauf, dass ein Staat kein Gesandtschaftsrecht und kein selbstständiges Kriegsrecht hat (siehe unten Nr. 6 ff.), sondern in diesen Beziehungen von einem anderen Staate abhängig ist, von dessen Concession sich auch meistens seine Regierungsgewalt als Lehen u. dergl. ableitet. Doch sind diese Beschränkungen nirgends gleichmässig durchgeführt: so z. B. waren die deutschen Einzelnstaaten zur Reichszeit unstreitig nur halbsouverain, und hatten doch bereits seit dem westphälischen Frieden Bündnissrecht mit auswärtigen Staaten. Daher kommt es auch, dass in Bezug auf die Cantone in der Schweiz und die nordamerikanischen Freistaaten immer gestritten wird, ob sie ganz oder halbsouverain seien.

[5]) Sehr sorgfältig ist dieser Grundsatz entwickelt in der Wiener Schlussakte, art. 9. 10. 15.

[6]) A. M. ist H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 27. II. — Es lässt sich aber auf geschichtlicher Grundlage nicht mehr sagen, als dass da, wo ein Staatenstaat sich durch Vertrag, als eigentlicher Bundesstaat bildet, die einzelnen Stnaten den im Staatenbunde jedenfalls selbstverständlichen Grundsatz, dass ihre Souverainetät nicht weiter beschränkt werden solle, als es der Bundesvertrag sagt, gewöhnlich vorsorglich ausdrücklich aufnehmen: so z. B. in der Schweizer Bundesverf. v. 1848, §. 3; und in der Frankfurter deutschen Reichsverfassung v. 1849, Art. I, §. 5. — Wo aber der Staatenstaat in anderer Weise entsteht, wie z. B. das alte deutsche Reich, da ist ein solcher Grundsatz keineswegs selbstverständlich, noch hat er die Rechtsvermuthung für sich, sondern da kommt alles auf die historische Entwickelung und die positiven Rechtstitel im Einzelnen an.

Bundesglieder unter sich entstehen: ein Staatenstaat kann aber auch in anderer Weise entstehen, wie z. B. durch Uebermacht, Lehensverband, oder theilweise Lockerung einer früher bestandenen grösseren Staatseinheit. V. In dem Staatenbunde ist die Centralgewalt und deren Berechtigung stets nur Ausfluss der vorher schon bestehenden Souverainetät der Bundesglieder: im Staatenstaate aber kann die den Einzelnstaaten zukommende Regierungsgewalt auch wohl umgekehrt als Ausfluss der Centralgewalt, ja sogar als eine widerrufliche Conzession derselben erscheinen [7]; wogegen der Staatenbund nie ein Recht haben kann, die Souverainetät eines seiner Mitglieder aufzuheben. VI. Im Staatenbunde behält jeder Einzelnstaat das volle aktive und passive Gesandtschaftsrecht und volles Bündniss- und Vertragsrecht mit anderen, nicht zum Bunde gehörigen souverainen Staaten, und ist nur verpflichtet, es nicht gegen den Bund, d. h. nicht zu dessen Schaden zu gebrauchen [8]. Im Bundesstaate dagegen hat nur der Gesammtstaat das Recht und die Ehre des diplomatischen Verkehrs, und sind diese den Einzelnstaaten ganz entzogen, oder sie dürfen doch keine völkerrechtlichen Verträge ohne Vorwissen und Genehmigung der Centralgewalt schliessen [9]. VII. Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied sein selbstständiges Kriegsrecht, und wenn auch dieses hinsichtlich seiner Ausübung gewöhnlich durch den Bundesvertrag beschränkt wird, so behält doch im Staatenbunde ein jedes Bundesglied sein eigenes Militair und seine eigene Militairgewalt, und somit auch das Ernennungsrecht der Offiziere seiner Truppen; die Bundesarmee kann sonach nur aus Contingenten der Bundesglieder bestehen und der Bund kann hier auch nur für die Dauer eines Bundeskrieges den Oberfeldherrn ernennen [10]. Im Bundesstaate dagegen hat nur der Gesammt-

---

[7]) So galt im deutschen Reiche die Regierungsgewalt der Landesherrn als ihnen vom Kaiser geliehen (siehe oben §. 29 Note 4.); und soweit sie im eigentlichen Sinne lehnbar war, unterlag sie der Widerruflichkeit nach gemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen (siehe oben §. 50 V.).

[8]) Deut. B. A. art. 11, a linea 3.

[9]) Frankf. deut. Reichsverf. v. 1849, §. 6—9.

[10]) Deut. B. A. art. 11, a linea 1 u. 2; Wiener Schlussacte, art. 35 u. folg. Vergl. überhaupt unten die Kriegsverfassung des deut. Bundes.

staat als solcher Kriegsrecht und wirkliches Militair, und daher hat hier auch nur die Centralgewalt das Ernennungsrecht der Offiziere[11]. VIII. Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied seine eigene Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über seine Unterthanen; der Bund aber hat gar keine Finanzgewalt und kein Besteuerungsrecht, sondern nur ein Cassenwesen und ist daher lediglich auf die Matrikularbeiträge seiner Mitglieder angewiesen[12]. Ein Staatenbund bedarf daher auch keines Credites, und hat daher auch keine Schulden, sondern deckt unvorhergesehene dringende Bedürfnisse durch Vorschüsse einzelner Bundesglieder[13]. Der Bundesstaat legt sich dagegen selbst die Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über die Unterthanen aller Einzelnstaaten bei, sowie auch das Recht, Staatsschulden zu contrahiren, welche die Gesammtheit verpflichten, und beschränkt daher durch seine Conkurrenz die Finanzgewalt der Einzelnstaaten in sehr empfindlicher Weise[14]. IX. Im

---

[11]) So z. B. in Nordamerika. — Auch bei der Berathung über die Frankfurter deutsche Reichsverfassung wollte von einer Seite das Ernennungsrecht sämmtlicher Offiziere des Reichsheeres für die Centralgewalt in Anspruch genommen werden: man blieb aber endlich doch bei dem System der Contingentstellung der einzelnen Staaten stehen, und räumte der Reichsgewalt nur die Ernennung der gemeinschaftlichen Befehlshaber für die „grösseren militärischen Ganzen" ein, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, so wie für den Fall eines Reichskrieges die Ernennung der commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie des Personals der Hauptquartiere. Frankfurter deut. Reichsverf. §. 10—17. — Die Seemacht wurde aber als ausschliessliche Sache des Reichs erklärt, und diesem allein die Ernennungsbefugniss der Offiziere und Beamten der Seemacht beigelegt. Ebendas. §. 19.

[12]) Vergl. unten die Finanzverfassung des deutschen Bundes. Auch die Finanzverfassung des deutschen Reiches, obschon es eigentlich zuletzt ein Staatenstaat war, beruhte im wesentlichen auf dem System der Matrikularbeiträge. Meine deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. Bd. 2. Abth. §. 75. — So grosse Klagen zur Zeit des Reiches über säumiges oder nicht Eingehen der Matrikularbeiträge geführt worden, so wenig ist jemals seit dem Bestande des deutschen Bundes eine Veranlassung zu solcher Klage gewesen.

[13]) So ist es bisher im deutschen Bunde gehalten worden.

[14]) Die Frankf. deut. Reichsverfassung §. 48—51 hatte dem Reiche als eigene Mittel einen Antheil an den Einkünften aus Zöllen und den gemein-

Staatenbunde hat die Bundesversammlung als Centralorgan des Bundes keine Staatshoheit über die Unterthanen der Bundesglieder, also weder ein Recht der Gesetzgebung, noch Gerichtsbarkeit, noch vollziehende Gewalt über dieselben, sondern es sind nur die Bundesglieder verpflichtet, die bundesverfassungsmässig gefassten Beschlüsse der Bundesversammlung in ihren Ländern zu verkünden und zur Geltung zu bringen[15]. In einem Bundesstaate dagegen publizirt auch die Centralgewalt Gesetze, welche unmittelbar die Unterthanen in den Einzelnstaaten binden[16]: sie legt sich auch regelmässig in weit mehreren Fällen eine Gerichtsbarkeit bei, als dies in einem Staatenbunde der Fall zu sein pflegt[17], und mischt sich überhaupt weit mehr in die inneren Angelegenheiten der Einzelnstaaten ein, als dies bei einem Staatenbunde für zulässig geachtet werden kann. X. In einem Staatenbunde bestehet demnach auch nur eine einfache Unterthanschaft und Unterthanenpflicht, nämlich im Verhältniss zum Landesherrn in jedem der verbündeten Staaten, und wird daher auch nur diesem, nie aber dem Staatenbunde ein Eid der Treue von den Unterthanen und namentlich vom Militär geleistet.

---

schaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen, sodann ihr das Recht beigelegt, Matrikularbeiträge zu erheben, und in ausserordentlichen Fällen sogar Reichssteuern aufzulegen, zu erheben oder erheben zu lassen und Anleihen oder sonstige Schulden zu contrahiren. Die Einführung eines solchen doppelten Besteuerungsrechtes der Gesammtheit und der Einzelstaaten, und namentlich die Zuweisung der Produktions- und Verbrauchssteuern an die Gesammtheit, wäre nach der Beschaffenheit der deutschen Zustände das unfehlbare Mittel, um den Staatshaushalt der Einzelnstaaten gründlich zu zerrütten, und die Steuerpflichtigen zur Verzweiflung zu bringen. Welche Sicherheit ein Staatenstaat seinen Gläubigern zu gewähren vermag, davon hat das Schicksal der Gläubiger der Reichsoperationskasse bei der Auflösung des deutschen Reichs ein schlagendes unvergessliches Beispiel gegeben.

[15]) So wird es im deutschen Bunde gehalten. Siehe unten §. 151.

[16]) Dies bestimmte auch die Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 62—66.

[17]) Vergl. den Abschnitt V., das Reichsgericht, in der Frankfurter deutschen Reichsverfassung v. 1849, § 124, mit der Bestimmung der deutschen B. A. art. 11, a linea 4, und der hieran sich anschliessenden Verfassung der Bundesausträgalinstanz; siehe unten §. 159.

Im Bundesstaate dagegen bestehet eine doppelte Unterthanenschaft, und muss daher mitunter auch von dem Militär ein Eid der Treue sowohl der Centralgewalt als dem Landesherrn des betreffenden Einzelnstaats geleistet werden, wodurch namentlich da, wo man das Contingentssystem theilweise beibehält, nur Missstände hervorgerufen werden können [18]. XI. Bisher hat es noch keinen Staatenbund gegeben, in welchem, wenn er ganz oder hauptsächlich aus monarchischen Staaten besteht, eine Gesammtvolksvertretung neben der Bundesversammlung eingerichtet gewesen wäre, obschon eine solche Einrichtung an sich betrachtet, nicht unmöglich wäre [19]: dagegen hat man bei einem Bundesstaate mit monarchischer Spitze schon einmal die Errichtung einer Gesammtnationalvertretung in zwei Häusern beschlossen [20]. XII. In einem Staatenbunde kann die Centralgewalt nur in einer Versammlung sämmtlicher Bundesglieder, der Bundesversammlung, liegen: die Mitglieder der Bundesversammlung erscheinen hier als Mandatare der Bundesglieder und haben nach deren Instruktionen zu handeln; auch findet man hier kein Bundesministerium [21]. In dem Bundesstaate dagegen kann sogar ein als souverainer Monarch anerkanntes Haupt des Gesammtstaates an der Spitze stehen [22],

---

[18]) Vergl. oben Note 11. — In der Frankfurter Reichsverfassung v. 1849, war bestimmt: Art. 14: „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen."

[19]) Vergl. meine Schrift: Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht, Heidelberg, 1848.

[20]) Vergl. die Frankfurter deutsche Reichsverfassung v. 1849, Absch. IV. Der Reichstag. §. 85 u. folg. — Das Staatenhaus sollte die deutschen Einzelnstaaten als solche, das Volkshaus das deutsche Volk in seiner nationalen Gesammtheit vertreten. — Wo ein Bundesstaat allein von kleinen Republiken gebildet wird, wie in der Schweiz und Nordamerika, hat die Einrichtung einer Gesammtrepräsentation weit weniger Schwierigkeiten, als wenn der Bundesstaat, wie in Deutschland, aus hauptsächlich monarchischen Staaten und zwar von sehr verschiedenen Machtverhältnissen gebildet werden will.

[21]) So verhält es sich im deutschen Bunde. Siehe unten §. 121 fl.

[22]) Frankfurter deut. Reichsverfassung v. 1849, Absch. III, vom Reichsoberhaupt, §. 68 ff.

und wenn eine Gesammtnationalvertretung eingerichtet ist, so erscheinen die Mitglieder derselben als eigentliche Repräsentanten der ganzen Nation, die nach eigenem Ermessen stimmen [23]), auch findet man daselbst mitunter ein Ministerium der Centralgewalt, oder des Inhabers der vollziehenden Gewalt [24]).

§. 65.

Personalunion. Realunion. Incorporation.

Abgesehen von dem Staatenbunde und Bundes- oder Staatenstaate können noch folgende Verbindungen unter ursprünglich selbstständigen Staaten stattfinden:

I. Die Personalunion: dies ist der Fall, wenn zwei an sich selbstständige monarchische Staaten nur dadurch unter einem Scepter vereinigt werden, dass in Folge einer zufälligen Uebereinstimmung der Successionsgesetze dieselbe Person zu beiden Kronen berufen wird. Hier bleiben beide Staaten fortwährend in Verfassung, Recht und Verwaltung vollständig von einander unabhängig. Diese Verbindung endigt, so wie ein Successionsfall eintritt, für welchen die Successionsgesetze dieser Staaten abweichende Bestimmungen enthalten [1]).

II. Realunion heisst die Verbindung, wenn sie grundsätzlich als eine bleibende in der Art errichtet ist, dass der Herrscher des einen Staates jederzeit auch als Herrscher in dem anderen anerkannt werden muss. Hiernach erscheint

---

[23]) Frankfurter deut. Reichsverfassung v. 1849, §. 96: „Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden."

[24]) Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 73, a linea 2: „Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus." — Auch die Verf. v. Nordamerika, Art. II, Absch. 2. §. 2, legt dem Präsidenten der vereinigten Staaten das Recht bei, Minister zu ernennen. — Nach der Schweizer Bundesverfassung v. 1848 werden die Geschäfte des aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrathes, welcher die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist (art. 83), unter die einzelnen Mitglieder nach Departementen vertheilt (art. 91).

[1]) So z. B. waren Hannover und England noch unter dem König Wilhelm IV. in solcher Personalunion (bis 20. Juni 1837).

das eine Land als das Hauptland, das andere als Nebenland, gleichviel welches das grössere oder volkreichere ist. In monarchischen Staaten beruhet die Realunion darauf, dass das Thronsuccessionsgesetz des einen Landes auch für das andere unbedingt als gültig anerkannt ist. Uebrigens können auch bei der Realunion die unirten Staaten eine verschiedene Verfassung, ein anderes Recht und getrennte innere Verwaltung behalten, und ist diese Trennung mitunter sogar grundgesetzlich ausgesprochen [2]).

III. Incorporation heisst die Verbindung, wenn mehrere Staaten so mit einander vereinigt werden, dass für sie ausser dem gemeinschaftlichen Thronsuccessionsgesetze auch nur noch ein und dasselbe politische Grundgesetz gilt, und insoferne eine Repräsentativ-Verfassung besteht, auch nur eine einzige Repräsentation stattfindet. Hiermit endiget die bisherige politische Selbstständigkeit des incorporirten Staates vollständig, und bestehet fortan nur noch ein Einheitsstaat, sei es, dass der eine Staat den anderen vollständig in sich aufnimmt, oder aus beiden ein Staat unter neuem Namen gebildet wird [3]). Ob etwa in den einzelnen Landestheilen noch die hergebrachten Civil- oder Strafgesetze, oder Besonderheiten in dem Verwaltungsorganismus bestehen bleiben, ist für das Wesen der Incorporation gleichgültig [4]).

---

[2]) Die Frankfurter deutsche Reichsverfassung v. 1849 enthielt in Abschnitt I, das Reich, §. 2 ff. mehrere Bestimmungen, welche darauf abzielten, den deutschen Ländern, welche mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hatten, ihre Selbständigkeit in Verfassung, Regierung und Verwaltung zu erhalten. Im §. 4 war überdies ausgesprochen: „Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.“

[3]) Nach Analogie der kirchlichen Benefizien sprach man hier früher von *Unio per suppressionem* und *Unio per novationem*.

[4]) So z. B. haben die bayerischen Rheinlande die französischen Gesetzbücher und die französische Gerichtsverfassung behalten.

Sechster Abschnitt.

Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechts.

§. 66.

Begriff des deutschen Staatsrechts.

Unter deutschem Staatsrecht versteht man im Allgemeinen den Inbegriff aller politischen, d. h. auf den Staatszustand bezüglichen Rechtsnormen, welche überhaupt in Deutschland seit seiner ersten Gestaltung zu einem Staatskörper in Anwendung gekommen sind, oder noch jetzt, d. h. seit der Stiftung des deutschen Bundes, zur Anwendung kommen [1]). In einem engeren Sinne begreifet man aber unter deutschem Staatsrechte jene politischen Normen, welche in einheimischen deutschen Rechtsquellen ihren Ursprung haben [2]).

§. 67.

a) Eintheilung des deutschen Staatsrechts nach den Gegenständen und Subjekten.

I. Reichsstaatsrecht. Landesstaatsrecht. Oeffentliches Recht des Rheinbundes. Deutsches Bundesrecht. Oeffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten.

Das deutsche Staatsrecht zerfiel zur Zeit der Reichsverbindung in zwei Haupttheile:

---

[1]) Hiermit ist auch die Eintheilung in antiquirtes und praktisches (sog. heutiges oder dogmatisches) deutsches Staatsrecht gegeben. Ungenau ist es, wenn Manche das erstere auch als historisches bezeichnen, denn auf dieses Prädikat hat auch das praktische Staatsrecht Anspruch: auch lässt sich, was antiquirtes deutsches Staatsrecht ist, nicht durch die Aufstellung gewisser Perioden bestimmen, indem sehr vieles aus der Zeit der alten Reichsverfassung und des Rheinbundes sich fortwährend praktisch erhalten hat.

[2]) Sog. *Jus publicum proprium s. domesticum.* Den Gegensatz bildet das ausländische oder fremde Staatsrecht, *jus publ. peregrinum*), welches in soweit, als es in Deutschland zur Anwendung kommen kann, in den Begriff von *jus receptum* übergeht.

1) in das Reichsstaatsrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Verfassung und Regierung des gesammten Reichskörpers bezogen;
2) in das Territorialstaatsrecht oder Landesstaatsrecht, als Inbegriff der hinsichtlich der Verfassung und Regierung der einzelnen deutschen Länder geltenden Rechtsnormen.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches war für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten das öffentliche Recht des Rheinbundes an die Stelle des Reichsstaatsrechtes getreten.

Heut zu Tage sind zu unterscheiden:
1) das öffentliche Recht des deutschen Bundes, oder das sogenannte deutsche Bundesrecht;
2) das Staatsrecht der souverainen deutschen Bundesstaaten, wofür man die Bezeichnung „Landesstaatsrecht“ beizubehalten pflegt [1]).

§. 68.

II. Generelles und spezielles deutsches Staatsrecht.

Je nachdem sich die staatsrechtlichen Normen auf alle Klassen von Personen, Gegenständen oder Verhältnissen, oder nur auf einzelne Klassen derselben, auf Individuen u. s. w. beziehen, ergibt sich eine weitere Eintheilung des deutschen Staatsrechtes in generelles und spezielles Staatsrecht [1]).

§. 69.

III. Eintheilung des deutschen Bundesrechtes insbesondere.

Unter dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes oder dem deutschen Bundesrechte hat man zu verstehen

---

[1]) Maurenbrecher, Grunds. des heut. deut. Staatsr., §. 4, bezeichnet alles deutsche Landesstaatsrecht als partikuläres Staatsrecht: dies ist aber gegen den bisherigen Sprachgebrauch und überhaupt unpassend, da er sich sodann genöthigt sieht, allgemeines und besonderes partikuläres Staatsrecht zu unterscheiden. (Vergl. unten §. 70.)

[1]) Zu letzterem rechnete man z. B. früher das reichsritterschaftliche und reichsstädtische Staatsrecht: h. z. T. kann man die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, des fürstlichen Hauses Taxis u. s. w. dahin zählen.

1) in weiterer Bedeutung, den Inbegriff sämmtlicher Rechtsnormen, welche sich auf die Verhältnisse der souverainen deutschen Staaten sowohl unter einander, als auch auf die politischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten beziehen, insoferne sie in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und in den Beschlüssen der Bundesversammlung aufgestellt sind.
2) In engerer Bedeutung verstehet man aber unter dem deutschen Bundesrechte nur diejenigen Rechtsnormen, welche sich auf das unter den souverainen deutschen Staaten bestehende Bundesverhältniss beziehen.

§. 70.

b) Eintheilung des deutschen Staatsrechtes nach dem Umfange der Verbindlichkeit der Rechtsquellen.

Gemeines deutsches und partikuläres Staatsrecht [1]).

I. Je nachdem den Quellen des Staatsrechtes der Charakter der Gemeinverbindlichheit für sämmtliche deutsche Staaten zukommt, oder dieselben nur für einzelne deutsche Länder verbindliche Normen enthalten, theilet sich das deutsche Staatsrecht in gemeines *(jus publicum commune)* und in partikuläres Staatsrecht *(jus publicum particulare)*. Als gemeines deutsches Staatsrecht in diesem Sinne (auch juristisch-gemeines Staatsrecht genannt) sind unzweifelhaft zu betrachten:

1) alle politischen Rechtsnormen, welche von der höchsten gemeinsamen politischen Autorität in Deutschland ausgegangen sind oder noch ausgehen werden *(jus publicum commune scriptum)* [2]).

---

[1]) Vergl. überhaupt: C. G. v. Wächter, gemeines Recht Deutschlands. 1844. —

[2]) Dahin gehören z. B. die deutschen Reichsgesetze, so weit sie noch anwendbar sind (§. 25); die deutschen Bundesgesetze; die Staatsverträge, Friedensschlüsse u. s. w., welche von Deutschland als einem politischen Ganzen (Reich oder Bund), mit auswärtigen Mächten abgeschlossen wurden.

2) Alle politischen Rechtsnormen, welche sich zur Reichszeit unter den Faktoren der Reichsgewalt durch Herkommen gebildet haben oder sich in der Bundesversammlung durch Herkommen bilden *(jus publicum commune non scriptum)* [3]).

II. Im Gegensatze des sog. juristisch gemeinen deutschen Staatsrechtes kann man von einem gemeinen deutschen Staatsrechte noch insofern sprechen, als nachweisbar in einer oder der anderen Beziehung eine Uebereinstimmung unter den partikulären Staatsrechten der einzelnen deutschen Länder bestehet. Wenn dieses sogenannte historisch gemeine Staatsrecht auch nur als etwas rein zufälliges, resp. nur als ein Produkt des Paralellismus zu betrachten wäre, so würde doch in keinem Falle dessen wissenschaftliches Interesse in Abrede zu stellen sein [3]). Die praktische Bedeutung dieses sogenannten historisch gemeinen Rechtes muss aber um so mehr anerkannt werden, als man die Bedeutung des Partikularismus im deutschen Rechte und namentlich die historische Nothwendigkeit desselben gehörig würdigen lernt [4]), und sich überzeuget, dass die Uebereinstimmung der Partikularrechte, namentlich so weit sie auf Herkommen beruhen, nicht sowohl ein Spiel des Zufalles, als vielmehr die nothwendige Folge von dem wirklichen und lebendigen Dasein eines gemeinsamen nationalen Geistes und das historische Zeugniss davon ist, wie sich derselbe überall in den einzelnen Staaten gleichmässig schöpferisch und rechtsbildend äussert. Die eigenthümliche politische Gestaltung Deutschlands, welche die Folge davon ist, dass die zahlreiche deutsche Nation von Anfang an naturwüchsig in vielen selbstständigen Volksstämmen erschien, brachte es mit sich, dass sich die gemeinsamen Rechtsideen von jeher grossentheils nicht anders, als in der Form des Partikularismus zu äussern vermochten [5]). Dies gilt namentlich von dem gemei-

---

[3]) Nur in diesem Sinne will Maurenbrecher, Grunds., §. 6, ein gem. deut. Landesstaatsrecht anerkennen, und legt ihm daher auch nur allein doktrinelle Bedeutung bei.

[4]) Siehe oben §. 12, Note 11.

[5]) In der Entwickelung des Allgemeinen aus dem Partikulären beruhet der Charakter aller analytischen oder regressiven Methode. Es ist

nen deutschen Herkommen, welches sich aus dem deutschen Volksleben selbst entwickelt hat. Wer daher ein gemeines Herkommen auch als Quelle des Landesstaatsrechts anerkennt, erkennt eben hiermit auch die Uebereinstimmung der Partikularrechte als Rechtsquelle an, weil sich bei dem Bestehen mehrerer Staaten in Deutschland ein gemeines Herkommen gar nicht anders, als durch die Uebung in den einzelnen Ländern bilden kann [6]. Aber auch die Partikularstatute, d. h. die in den einzelnen deutschen Ländern entstandenen Gesetze müssen in diesem nationalen Zusammenhange aufgefasst werden. Wenn daher die Uebereinstimmung der Partikularrechte zwar nicht als der Rechtsgrund, warum etwas gemein-verbindlich ist, betrachtet werden kann, so darf sie doch als praktischer Erkenntnissgrund der gemeinsamen Rechtsidee *(communis ratio)* aufgefasst werden. Ist diese einmal durch historisch-wissenschaftliche Forschung als die Urquelle der partikulären Erscheinungen aufgefunden und erkannt, so tritt sie in umgekehrte Wechselwirkung zu den einzelnen Partikularrechten selbst und dienet eben so zur Erklärung wie zur Ergänzung derselben: daher behauptet denn auch das sogenannte historisch-gemeine Recht, in dieser Art aufgefasst, allerdings einen subsidiären Charakter neben den einzelnen Partikularstatuten. Aus diesem quellenmässigen Verhältnisse der als historische von der Doktrin nachgewiesenen gemeinen Rechtsideen zu den Partikularrechten ergibt sich sodann als Folgesatz, dass eine Abweichung der letzteren von den ersteren nie vermuthet werden darf, und selbst erweisliche Abweichungen als Singularitäten nur in der geringsten Ausdehnung anzunehmen sind.

---

nicht nur kein Grund vorhanden, warum dieselbe bei der Behandlung des deutschen Staatsrechtes (oder überhaupt des deutschen Rechtes) ausgeschlossen sein sollte, sondern im Gegentheil leitet die historische Erscheinung der deutschen Völker selbst auf die Anwendung dieser Methode hin.

[6]) Zu weit geht daher v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg, Tübingen, 1840, I., S. 86, wenn er die Existenz und praktische Bedeutung eines gemeinen deutschen Landesstaatsrechts ganz läugnet, Vergl. dagegen, Reyscher, in der Zeitschrift f. deut. Recht, Bd. III., Hft. 3. p. 194 u. f., — auch H. A. Zachariä, deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 2. II.

III. Insoferne endlich das Logisch-Richtige in allen Beziehungen einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung und Gültigkeit in sich selbst trägt, d. h. insoferne alles, was der streng-rechtlichen Natur eines Verhältnisses gemäss ist (das sogenannte *jus strictum*) im doktrinellen Sinne als gemeines Recht (*jus commune*) bezeichnet wird [7]), so dürfen auch alle jene Staatsrechtsgrundsätze als gemeinrechtliche bezeichnet werden, welche sich als logische Entwickelungen aus dem Begriffe und der Natur der einzelnen deutschen politischen Rechtsinstitute darstellen, wenn gleichwohl ein solches Rechtsinstitut nicht in allen Staaten vorkommt [8]).

§. 71.

Die Quellen des heutigen deutschen Staatsrechtes.

Verstehet man unter dem heutigen deutschen Staatsrechte dasjenige, welches seit der Stiftung des deutschen Bundes praktische Bedeutung behalten oder erhalten hat (§. 19, Note 1), so sind zu den Quellen desselben zu rechnen:

1) alle Arten von Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie staatsrechtliche Verhältnisse berühren;
2) alle Arten von Staatsverträgen, sowohl der deutschen Staaten unter sich oder mit auswärtigen Staaten, als auch der einzelnen Regierungen mit ihrem Volke oder ihren Landständen oder auch einzelnen Familien oder Personen, insoferne nämlich denselben vertragsmässig besondere

---

[7]) Vergl. Thibaut, System des Pand. Rechtes, §. 34.

[8]) In diesem Sinne gibt es z. B. ein doktrinelles gemeines Recht der Primogenitur, der constitutionellen Monarchie u. s. w. — Die älteren Schriftsteller bezeichneten gewöhnlich das durch die Wissenschaft (doktrinell) für gemeines anerkannte Recht als „*communis doctorum opinio*, oder *autoritas prudentum*.“ Neuere nennen es Juristenrecht, und insbesondere Theorierecht, im Gegensatz der Praxis oder des Gerichtsgebrauches. — Zu weit geht hier Maurenbrecher, deut. Privr., (2. Aufl.) §. 31 ff., und in s. Prolusio academica de auctoritate prudentum, Bonn, 1839. — Vergl. dagegen Wächter, Würtemb. Privr. Bd. II, §. 10, Note 25. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 5, Note 9. — Meine deut. Staats- u. Rechtsgesch. (2. Aufl.), Bd. II. Abthl. I, §. 56, Note 1.

politische Rechte eingeräumt oder von ihnen besondere politische Verpflichtungen übernommen werden, unter welcher Voraussetzung allein ein Vertrag einer Staatsregierung mit einzelnen Familien oder Personen unter die Kategorie der Staatsverträge (*pacta juris publici*) fallen kann;

3) die Hausgesetze und Hausverträge der regierenden Familien;
4) das Herkommen, und zwar sowohl das eigenthümliche Staatsherkommen als das Familienherkommen der regierenden Häuser;
5) der Gerichtsgebrauch, insoweit sich ein solcher in politischen Verhältnissen überhaupt bilden, und derselbe als eine Unterart des Herkommens oder Gewohnheitsrechtes betrachtet werden kann;
6) die Analogie der bisher genannten Rechtsquellen [1].

Die Eintheilung dieser Rechtsquellen in geschriebene und ungeschriebene ergibt sich von selbst in gleicher Weise wie im Privatrechte.

§. 72.

Von der Anwendbarkeit des ehemaligen Reichs-Staatsrechtes und des öffentlichen Rechtes des rheinischen Bundes.

I. So wesentlich auch die gegenwärtige politische Gestaltung Deutschlands von seiner früheren Staatsform verschieden ist, so ist sie doch nur eine allmählig vorbereitete Phase seiner historischen Entwickelung, welche mit den älteren staatsrechtlichen Verhältnissen noch in vielfacher Beziehung und quellenmässigem Zusammenhange stehet. Es ist daher auch keinesweges das gesammte Staatsrecht des deutschen Reiches, d. h. der gesammte Inbegriff der politischen Rechtsnormen, welche zur Zeit des Reichsverbandes für die Verfassung und Regierung

---

[1] Für die Analogie gelten auch im Staatsrechte keine anderen Grundsätze, als im Privatrecht. — Vergl. darüber besonders v. Wächter, würtembergisches Privatrecht, II., §. 13.

des ganzen Reichskörpers und der einzelnen Territorien galten, unpraktisch geworden. Vielmehr muss als oberster Grundsatz betrachtet werden, dass alle staatsrechtlichen Normen, welche zur Zeit des deutschen Reiches Geltung hatten, noch fortwährende Geltung haben, insoferne sie überhaupt eine solche noch haben können: d. h. sie behaupten nicht nur da fortwährende praktische Anwendbarkeit, wo es sich um die Beurtheilung älterer, in der Reichs-Zeit selbst schon bestandener politischer Rechtsverhältnisse handelt, sondern auch überall da, wo dieselben politischen Verhältnisse noch fortdauern, d. h. wo ihr Objekt noch vorhanden ist, insoferne sie nicht speziell durch neuere Rechtsnormen aufgehoben sind[1]). Der Grund hiervon liegt

1) soviel die aus der Zeit der Reichsverbindung stammenden Reichs-Gesetze anbelangt, darin, dass die Souverainetät in Deutschland, welche früher bei Kaiser und Reich war, und worin die Verbindlichkeit der Reichsgesetze wurzelte, bei der Auflösung des deutschen Reiches an sich nicht erloschen ist, sondern nur die Form und theilweise das Subjekt gewechselt hat, und gleichsam durch eine Art von Appropriation an die jetzigen souverainen Landesherrn übergegangen ist, so dass diese, jeder für sein Territorium, als die unmittelbaren Rechtsnachfolger von Kaiser und Reich erscheinen.

2) Die fortdauernde Gültigkeit der übrigen politischen Gesetze, welche schon zur Zeit des Reiches nur von der landesherrlichen Gewalt ausgegangen waren, so wie auch der rechtliche Fortbestand der bis zur Auflösung des Reiches in den einzelnen Ländern bestandenen landständischen Verfassungen kann, insoferne sie nicht durch neuere Normen aufgehoben sind, durchaus keinem Bedenken unterliegen, da durch das Emporsteigen des Landesherrn zur vollen Souverainetät wohl in einigen Beziehungen eine Erweiterung seiner politischen

---

1) Maurenbrecher, deut. Staatsr., §. 92. — Klüber, öffentl. R. §. 51. H. A. Zachariä. deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 37. III.

Befugnisse bewirkt, aber keinesweges das frühere Verhältniss zu den Unterthanen unterbrochen worden ist[2]).

3) In keiner Weise sind durch die Auflösung des deutschen Reiches jene Rechtsnormen unverbindlich geworden, welche auf einem gemeinen oder partikulären Herkommen oder ähnlichen Quelle beruhten, da die Rechtserzeugung durch Herkommen, d. h. durch thatsächliche Aeusserung des nationalen Geistes, und somit auch der Rechtsgrund und die Verbindlichkeit solcher Normen an sich von der Form der Staatsregierung unabhängig sind, das deutsche Volk aber und dessen Rechtsbewusstsein und Nationalität zu keiner Zeit aufgehört haben.

II. Nur allein für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten war im Art. 2 der Rheinbundsakte positiv festgesetzt worden, dass sie und ihre Unterthanen durch die Reichsgesetze nicht mehr verpflichtet sein sollten [1]). Des allgemeinen Wortlautes ungeachtet kann aber hier doch nicht zweifelhaft sein, dass hierdurch nicht die Verbindlichkeit solcher Reichsgesetze aufgehoben werden wollte und konnte, welchen nebenbei noch der Charakter von Staatsverträgen und insbesondere Friedensschlüssen, sei es der ehemaligen Reichsstände unter sich oder mit auswärtigen Staaten, zukommt, wie z. B. der Religionsfrieden v. J. 1555 und der Westphälische Frieden v. J. 1648 [2]). Ausserdem wurden in den Rheinbundsstaaten selbst

---

[2]) In einzelnen Rheinbundesstaaten wurden jedoch mit grosser Willkühr die früheren landständischen Verfassungen aufgehoben. Klüber, öffentl. Recht, §. 50. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. §. 37. IV.

[1]) Rheinbunds-Akte, Art. 2. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc. leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nulle effet." Ausgenommen wurden nur und als fortwährend verbindlich erklärt in demselben Artikel die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, 1) hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und Pensionäre, und 2) hinsichtlich des Octroi der Rheinschifffahrt, a. 39.

[2]) Vergl. überhaupt Klüber, öffentliches Recht, §. 50. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 37. Nr. III, a. E. — A. Frey, Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptconfessionen in Deutschland durch die rheinische

mitunter theils ausdrücklich, theils durch die Praxis manche Reichsgesetze als fortwährend gültig bis zur Einführung einer neuen Gesetzgebung beibehalten, insbesondere solche, welche sich auf die bürgerliche und peinliche Rechtspflege bezogen.

III. Das öffentliche Recht des Rheinbundes hat ohnehin über die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 hinaus, keine grosse legislative oder praktische Entwickelung erlangt. Dass jene Bestimmungen der Rheinbunds-Akte, welche sich auf das Bundesverhältniss bezogen, mit der allmähligen und stillschweigenden Auflösung des Rheinbundes im Jahre 1813 unpraktisch geworden sind, bedarf keiner Erörterung: dagegen hat der übrige Inhalt der Rheinbunds-Akte, wie jeder andere Staatsvertrag, durch dessen Vollziehung erworbene Rechte begründet worden sind, fortwährend praktische Bedeutung [3]).

§. 73.

Von dem Gebrauche der rezipirten fremden Rechte in staatsrechtlichen Fragen. *)

I. Hinsichtlich der als gemeines subsidiäres Recht in Deutschland rezipirten fremden Rechte, wie das römische und canonische Recht und das lombardische Lehnrecht, verstehet sich von selbst, dass alle darin aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze, welche sich speziell auf die Eigenthümlichkeit der römischen oder einer anderen auswärtigen mittelalterlichen Staatsverfassung beziehen, eben desshalb in Deutschland nicht anwendbar sind [1]). II. Dagegen

---

und Wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? Bamb. 1816. — Klüber, völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Gültigkeit des westphäl. oder allg. Religionsfriedens. Erlangen, 1841. — v. Linde, Gleichberechtigung der augsburg. Confession, u. s. w. Mainz, 1853.

[3]) Vergl. Klüber, öffentliches Recht, §. 47. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 36, IV.

*) Vergl. Pütter, instit, §. 22. — Dessen Beiträge zum deut. Staats- und Fürstenr., II., p. 30, und dessen Erörterungen, I., p. 299. — Klüber, öffentl. Recht, §. 73. — H. A. Zachariä, deut. Staats- und Bundesr., §. 5, I., A. — Weiss, System des deut. Staatsr., §. 14.

[1]) So z. B. der Grundsatz der L. 31. Dig. de Legibus (1. 3.) „Princeps legibus solutus est,“ und dgl. — Ebenso sind die römischen Grundsätze über

sind die rezipirten Rechte insoferne völlig praktisch, als es sich um solche staatsrechtliche Institutionen handelt, welche aus denselben wirklich und erweislich in Deutschland oder in einem einzelnen deutschen Staate rezipirt worden sind [2]), oder das gleiche publizistische Verhältniss auch in Deutschland schon der Natur der Sache nach vorkommt [3]). III. Insbesondere sind das römische und canonische Recht und die *Libri Feudorum* von wenigstens mittelbarer Bedeutung für das praktische Staatsrecht, so weit sie subsidiäre Quelle des deutschen Privatfürstenrechtes sind [4]). IV. Unbedenklich dürfen auch das römische und canonische Recht als praktisch in jenen Materien betrachtet werden, welche als allgemeine und logische Lehren (*doctrinae universales*) in das Staatsrecht eben so, wie in alle anderen Rechtstheile einschlagen [5]). V. Eine vorzüglich hohe Bedeutung hatten die *Libri Feudorum* für das deutsche Staatsrecht, so lange noch die Reichsverbindung bestand, und das Lehenwesen der Reichsverfassung zur Grundlage diente [6]). Heut zu Tage lässt sich aber für das Lehnrecht überhaupt nur noch insofern ein praktischer Einfluss auf staatsrechtliche Fragen behaupten, als es sich entweder um die Beurtheilung älterer Verhältnisse handelt, oder lehenrechtliche Analogien in dem Privatfürstenrechte Platz greifen können.

---

die Amtsthätigkeit der *Magistratus* und über die Rechtsverhältnisse der *Universitates* durchaus nicht unbedingt auf unsere Beamten oder Gemeinden anwendbar.

[2]) Besonders ist das canon. Recht noch mehrfach praktische Quelle für das Staatskirchenrecht.

[3]) Die Bedeutung, Wirkung u Anfechtung der *Rescripta principis* u. dgl.

[4]) Klüber, öffentl. Recht, §. 73, Not. a.

[5]) Z. B. die Lehre von den allgemeinen Erfordernissen der Verträge, vom *dolus, error, vis, possessio, protestatio* u. dgl.

[6]) Genau zu unterscheiden sind aber in den *Libris feudorum* jene Constitutionen deutscher Kaiser, welche nur für Italien bestimmt waren, z. B. die Constit. Frid. I. in II. Feud. 56. Quae sint regalia. — Pütter, Beitr. I, S. 207.

§. 74.
Von der praktischen Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechtes in Deutschland.

Die Frage, ob das allgemeine oder sogenannte natürliche Staatsrecht in Deutschland als praktisches Recht zu betrachten sei und neben den Quellen des historischen Rechtes zu subsidiärer Anwendung kommen könne, ist in neuerer Zeit vielfach streitig geworden [1]. I. Einige verneinen dies aus dem Grunde, weil das allgemeine oder philosophische Staatsrecht nur ein Recht sei, welches nach der Idee des Staates gelten könne oder solle, womit aber noch nicht bestimmt sei, was in einem Staate wirklich gelte: auch wird hierbei hervorgehoben, dass das philosophische Staatsrecht an sich etwas willkührliches, und nie allgemein anerkannt sei [2]. II. Andere läugnen die praktische Anwendbarkeit des philosophischen Staatsrechtes darum, weil mit dem Begriffe eines Volkes auch stets zugleich der Begriff einer demselben eigenthümlichen, seine sämmtlichen Lebensverhältnisse umfassenden conkreten Rechtsanschauung, und mithin ein positives Recht gesetzt sei, daher auch bei keinem Volke jemals ein anderes, als sein positives, und zwar in Bezug auf alle Rechtstheile nur ein positives Recht gelten könne [3]. III. Allein der erstere Einwand beruhet auf einer irrigen Vorstellung von dem Vernünftigen, wobei sein Charakter als sittlich Nothwendiges und folglich an sich Praktisches nicht gehörig aufgefasst ist [4]. Ueberdies könnte man aber auch gegen das ganze positive Recht

---

[1]) Wenn auch hier die praktische Anwenbarkeit des allgemeinen Staatsrechtes in Deutschland vertheidigt wird, so durfte es doch nicht unter den Quellen des deutschen Staatsrechts aufgezählt werden, insoferne hierunter nur das besondere, historisch national und eigenthümlich ausgeprägte Staatsrecht zu verstehen ist.

[2]) Vergl. Maurenbrecher, Grunds., §. 7.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechtes, I., §. 7., p. 14. — v. Wächter, würtemberg. Privatr., Bd. II., §. 13 vergl. mit Bd. I., Abth. 2, §. 131. — Schwankend ist H. A. Zachariä, deut. Staatsrecht, §. 4.

[4]) In dieser Beziehung gehört auch alles das hieher, was gleich nachfolgend bei der Prüfung des zweiten Einwandes über die Bedeutung des Positiven im philosophischen Sinne angegeben werden wird.

den gleichen Einwand vorbringen, dass es nie allgemein, sondern nur individuell erkannt werden könne [5]), wenigstens insoweit als es sich um seine Anwendung auf die einzelnen Fälle handelt, worin eben allein die praktische Bedeutung des Rechtes erst hervortritt [6]).

IV. Was aber den zweiten Einwand anbelangt, so liegt demselben ein Missverständniss des Begriffes vom positiven Rechte zu Grunde. Indem man nämlich anfing, das mit dem Begriffe eines Volkes zugleich gesetzte, in dessen Bewusstsein lebendige Recht [7]), sein positives Recht zu nennen, selbst bevor es noch eine äusserlich erkennbare Form als Gesetz, Herkommen, oder Urtheil gewonnen hat, während nach dem früheren juristischen Sprachgebrauche die Bezeichnung „positives Recht" erst dann für statthaft gehalten wurde, wenn das mit dem Begriffe des Volkes gesetzte Rechtsbewusstsein bereits eine solche äussere Form der Erkennbarkeit erlangt hatte, so warf man den Begriff des Positiven im philosophischen Sinne und den Begriff des Positiven im historischen Sinne durcheinander. In ersterer Beziehung ist nämlich alles positiv, was wirklich ist, wenn es auch noch keine äussere Gestaltung gewonnen hat; in letzterem Sinne ist aber nur das positiv, was bereits äusserlich erkennbar hervorgetreten ist. In dem ersteren Sinne ist daher auch alles sogenannte philosophische oder allgemeine Recht ein positives,

---

5) Wie viele Gesetze sind nicht einer mehrfachen Auffassung und verschiedenen Auslegung fähig! Die unzähligen Controversen im römischen Rechte geben davon ein schlagendes Beispiel. Auch die Analogie wird nur individuell erkannt, und doch ist sie bisher überall für eine praktische Rechtsquelle geachtet worden.

6) Es giebt nun einmal für die Menschheit keine andere Weise der Erkenntniss der Wahrheit, als nur die individuelle: nicht die Menschheit denkt als Ganzes, sondern nur der Mensch als Individuum denkt und kann das allgemein Menschliche denken! Da aller positiven Rechtsquellen (wie Gesetze) ungeachtet, das Recht nur individuell im conkreten Falle erkannt werden kann. d. h., da eben im conkreten Falle immer wieder in Frage steht, was als positives Recht hier anzuerkennen sei, so hat man in allen Staaten das formelle (judicatmässige) Recht erfunden, und sich damit begnügen lernen müssen.

7) Vergl. oben §. 12.

da der allgemeine Menschengeist auch ein positiver, d. h. ein wirklicher ist. Diejenigen, welche das im lebendigen Bewusstsein eines jeden Volkes liegende Recht als positives bezeichnen, befinden sich daher in einer Täuschung, wenn sie glauben, hiermit das sogenannte allgemeine Recht beseitiget zu haben, indem sie es vielmehr nur unter dem Namen des positiven untergebracht haben [8]. V. Ueberdies werden sogar eben jene nationalen Rechtsideen, welche uranfänglich als Rechtsgefühl im Volke liegen, und sich zuerst in einzelnen Urtheilen und in praktischer, gleichsam instinktartiger Uebung äussern (auf welcher Basis sodann allmählig erst Herkommen, Gerichtsgebrauch und Gesetz erwachsen) naturgemäss von jedem Volke für allgemein gültiges oder rationales (ideales) Recht gehalten, d. h. das Volk hält sie für natürliches Recht, weil sie ihm nach dem Grundtypus seines Charakters natürlich sind, wenn sie gleich etwa von einem höheren, universelleren Standpunkte aus betrachtet, nur für ein individuell ausgeprägtes, oder nationales Recht geachtet werden können. Diese Verwechselung oder vielmehr Identification des rationalen (idealen) und nationalen Rechtes ist für jedes Volk unvermeidlich [9], weil es sich als eine Darstellung der Menschheit und des allgemeinen menschlichen Geistes in conkreter Staatsform begreift [10]. VI. Auf dieses sein natürliches Recht greifet jedes Volk bei dem Stillschweigen seiner positiven Quellen als auf die oberste Wurzel derselben zurück, und in diesem Sinne, als Inbegriff der Volksphilosophie über das Recht, d. h. als Ausdruck des sogenannten gesunden Menschenverstandes hat das natürliche Recht in

---

[8]) Wer das Allgemeine oder Philosophische Positives nennt, für den kann es freilich kein Allgemeines mehr geben. Es ergibt sich aber eben hieraus, dass eine solche Terminologie in der Jurisprudenz nur unpassend und verwirrend ist.

[9]) Nur der Einzelne kann sich von dieser Verwechslung losmachen, wenn er anfängt, die Rechte verschiedener Völker zu vergleichen. Völker, die ein tüchtiges unvermischtes Nationalrecht besitzen, haben nie eine hochstehende Rechtsphilosophie als Wissenschaft des allgemeinen Rechtes im Gegensatze des Volksrechtes, und empfinden auch nicht das Bedürfniss derselben.

[10]) Vergl. meinen Aufsatz über nationales und rationales Recht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, 1841, Bd. 4, p. 1 u. f.

jedem Volke fortwährende praktische Bedeutung, und ist sogar durchaus unentbehrlich, indem sonst die doch jedenfalles für unerlässlich zu erkennende Rechtsprechung über neu entstehende, noch durch kein Gesetz oder Herkommen oder Gerichtsgebrauch regulirte Rechtsfragen eine Unmöglichkeit sein würde [11]). VII. Dieses natürliche Recht ist aber nichts anderes, als eine logische Anwendung des allgemeinen und eben darum auch volksmässigen Rechtsbegriffes auf die Verhältnisse des nationalen Lebens, und somit ist das, was man in der neueren Zeit, als im Volksbewusstsein lebendig gesetzt, positives Recht nennen wollte, in seinem Wesen eben dasselbe, was in der frühern Zeit die (juristische) Natur der Sache genannt wurde [12]). VIII. Erwägt man aber endlich, dass kein Volk, seiner nationalen Individualität ungeachtet, jemals aufhört, ein Theil der Menschheit zu sein, so kann es nicht fehlen, dass nicht das nationale Recht eines jeden Volkes auch solche Rechtsgrundsätze in grosser Anzahl in sich begreift, welche wirklich den Charakter der allgemeinen Vernünftigkeit und somit der allgemeinen Gültigkeit an sich tragen; denn auch das sogenannte allgemeine, natürliche oder Vernunftrecht ist kein willkührlich gemachtes Recht, sondern ein in der sittlichen Natur des Menschen liegendes, mit dem Begriffe des Menschen und der Menschheit gesetztes, und also im philosophischen Sinne ebenfalls positives Recht, und wegen dieser Qualität, d. h. wegen seiner Realität, ist es auch stets und überall ein praktisches Recht, d. h. es will und muss gelten, so wie es

---

11) Jede Rechtsfrage, über deren Entscheidung sich ein Gerichtsgebrauch gebildet hat, war einmal zum erstenmale da, und ist entschieden worden, und musste entschieden werden, und wenn dies nicht nach dem hier erörterten allgemeinen oder sog. natürlichen Rechte geschehen wäre, so würde nie die Bildung eines Gerichtsgebrauches möglich gewesen sein.

12) Auch das, was von v. Wächter, würtemberg. Privatrecht, II., §. 13, „Rechts-Analogie" im Gegensatze von Gesetzes-Analogie genannt wird, fällt zum Theil unter diesen Gesichtspunkt. — Gärtner, über die wissenschaftl. Behandlung des deut. Staatsrechts. Bonn, 1839. — Dass das sog. natürliche Staatsrecht unentbehrlich ist für die rationelle Begründung gewisser staatsrechtlichen Fundamentalbegriffe, erkennet an: H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 4.

gehörig erkannt ist. IX. Selbst das historische Recht will und kann nur darum (vernünftigerweise) gelten, dass es als concrete (nationale) Entwickelung und Darstellung des allgemeinen vernünftigen, d. h. der menschlichen Natur gemässen Rechtes erfasst wird, und erhält also eben nur durch diese seine Beziehung auf das Allgemeine seine Weihe und seine Rechtfertigung. X. Eben hieraus, dass das historische Recht als individuelles seine Wurzel in dem allgemeinen Rechte hat, ergibt sich aber die unmittelbare praktische Anwendbarkeit dieses letzteren überall da von selbst, wo und so weit noch keine concrete historische Rechtsbildung stattgefunden hat [13]). XI. Das Erkennen und Aussprechen dessen, was als allgemeines, d. h. als vernünftiges Recht zu gelten hat, geschieht aber *in concreto* durch den Richter, und dieser ist (da ihn auch Gesetz und Herkommen nur bei dem Aufsuchen des Vernünftigen unterstützen sollen und selbst nichts anderes sein wollen, als erkennbare Formen des Vernünftigen) nicht nur befugt, sondern auch, und zwar nach ausdrücklicher Vorschrift der gemeinen positiven Rechtsquellen selbst, verpflichtet, überall nach dem allgemeinen, d. h. dem vernünftigen und dem Staats- und Rechtsbegriffe entsprechenden Rechte zu erkennen, wo das historisch positive Recht schweigt [14]). XII. Auch kann Niemand vernünftiger Weise mehr verlangen, und Niemand

---

[13]) Hiermit ist auch die Regel für die Anwendung des allgemeinen Rechtes ausgesprochen. — Sehr unbestimmt äussert sich darüber v. Mohl, würtemberg. Staatsrecht, 2. Aufl., I., p. 88. — Wo einmal die Thatsache historisch feststehet, dass ein Staat ist, muss auch alles für praktisch gelten, was sich als logische Folgerung aus diesem Begriffe ergibt, so weit nicht die historische Rechtsbildung erweislich modifizirend oder beschränkend eintritt.

[14]) Cap. 11, X. de consuetudine, (1, 4). „Nemo sanae mentis (non) intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari." — Vergl. meine deut. Staats- und Rechtsgesch. (2. Aufl.) Bd. II. Abth. 2, §. 28. — Auch das römische Recht machte schon das „*rationabile*" zum Prüfstein der Verbindlichkeit einer Gewohnheit. L. 2 Cod. quae sit longa consuetudo (9, 53). Sehr schön bestimmt der Code Napoleon, art. 4. „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisence de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de dénie de justice."

wird auch jemals mehreres in der Praxis erreichen, als ein der Bildungsstufe, dem Geiste und der Philosophie seiner Zeit, d. h. dem, was dieselbe für vernünftig und darum für allgemein gültig erkennt, angemessenes Urtheil, und man dürfte sich glücklich schätzen, wenn dies nur durchgängig und sicher zu erreichen wäre.

§. 75.

Von der Bedeutung des Besitzes und der Verjährung im Staatsrechte.

I. Da nur dasjenige als eine Rechtsquelle anerkannt werden kann, worin sich Rechtsnormen (Regeln, *jus in sensu objectivo*) aufgestellt finden, so ergibt sich, dass Besitz und Verjährung nicht unter die Rechtsquellen des Staatsrechtes zu zählen [1]), sondern nur als Erwerbsarten, d. h. als Thatsachen zu betrachten sind, welche unter Umständen politische Befugnisse in concreto (*jus in sensu subjectivo*) begründen können. Um aber eine solche praktische Gültigkeit zu haben, setzen also Besitz und Verjährung selbst eine Rechtsquelle voraus, wodurch ihre Rechtswirkung anerkannt ist.

II. Hinsichtlich des Besitzstandes ist diese Rechtsquelle in der Vernunft selbst (der Natur der Sache resp. in dem allgemeinen Staatsrechte) zu erkennen, da der Begriff des Besitzes ein universeller, d. h. für alle Rechtstheile gleichmässig gültiger Begriff ist. Es hat aber der Besitz in staatsrechtlichen Verhältnissen nicht nur wie im Privatrechte rechtliche Wirkungen, so dass er wenigstens provisorischen Schutz begründet [2]), sondern er wirkt in den politischen Verhältnissen sehr häufig noch in weit höherem Maase als Recht oder Rechtstitel selbst, nämlich überall da, wo er sich als dauernder Zustand behauptet, weil und insoweit in der Politik die Kritik eines thatsächlichen Zustandes durch eine richterliche Instanz unmöglich ist, und also die Thatsache selbst als unanfechtbar

---

[1]) Nicht ganz bestimmt erklärt sich darüber Klüber, öffentl. Recht, §. 68. 77.

[2]) Dies spricht positiv aus die Wiener Schlussakte von 1820. art. 19.

an die Stelle des Rechtes tritt und das höchste praktisch Geltende ist[3]). Die grosse Bedeutung eines unvordenklichen Besitzstandes für staatsrechtliche Verhältnisse ergibt sich hiernach von selbst, weil hier der Zustand nicht nur als ein dauernder, sondern als ein solcher erscheint, dessen Anfang sogar nicht mehr als ein unrechtmässiger (illegitimer) im Vergleiche mit einem etwa noch früheren Zustande nachgewiesen werden kann und also eine unzerstörliche Vermuthung seiner Rechtlichkeit (*praesumtio tituli*) in sich trägt.

III. Die Verjährung oder Ersitzung dagegen (wozu der unvordenkliche Besitzstand nicht zu rechnen ist)[4]) kann als ein Institut des blos positiven Rechtes überhaupt nur in seltenen Fällen im öffentlichen Rechte als Erwerbsart von Rechten in Betracht kommen, theils weil es in den meisten politischen Verhältnissen an Gesetzen fehlt, welche eine Verjährung zulassen, resp. eine Verjährungszeit bestimmen, theils und hauptsächlich aber, weil in den meisten Fällen der Besitz selbst im öffentlichen Rechte sls genügende Erwerbsart für die Zuständigkeit politischer Befugnisse gilt, und sehr häufig die Stelle eines *Titulus* zugleich vertritt[5]).

Literatur des gemeinen deutschen Staatsrechtes.

I. Literärische Uebersichten enthalten:

J. J. Moser, bibliotheca jur. publ. III. Thl. 1729—1734; desselb. neueste Gesch. der deutschen Staatsrechtslehre etc. 1770; und desselb. neueste Bibliothek des allg. deut. Staatsr. 1771. — Besonders: Pütter, Lit. des deut. Staats. III. Thl. 1776—1783; (als Fortsetzung) J. L. Klüber,

---

[3]) Hierauf beruht das politische System unserer Zeit, welches einerseits den Schutz des *Status quo* proclamirt, andererseits keinem *fait accompli* seine Anerkennung verweigert, wie z. B. im Jahre 1844 das Benehmen Russlands bei der Einführung der griechischen Constitution gezeigt hat.

[4]) Vergl. v. Savigny, System des röm. Rechts, IV., p. 528.

[5]) Der Grund dieser hohen Bedeutung des blossen Besitzes im Staatsrechte liegt darin, dass der Staat seiner Idee nach ein Zustand der Geltung des Rechtes durch souveraine Gewalt ist, daher umgekehrt in der Praxis letztere als geltendes Recht erscheint.

neue Lit. des deut. Staatsr. 1791; und J. Th. Roth, Beitr. zum deut. Staatsr. etc. 1791. — F. S. Ersch, Handb. der Lit. d. Jurisprud. u. Politik seit d. Mitte des 18. Jahrh. 2. Aufl. Leipz. 1823. — H. Th. Schletter, Handbuch der jurist. u. staatswissenschaftl. Lit. (die 4. Lief.) 1841. —

II. Quellen-Sammlungen und Commentare über die Quellen.

A) Für die älteste Zeit gehören hieher die Sammlungen der *Leges Barbarorum* und der *Capitularien* der fränkischen Könige (Herold, Lindenbrog, Baluz, Heineccius s. Georgisch, Canciani, Walter u. A.); besonders Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. u. II. 1825. 1837. Der 1. Band enthält die Constitutionen der fränkischen Könige, der 2. Band enthält die Constitutionen der deut. Könige und Kaiser bis 1313 (Heinrich VII.). — Vergl. J. F. Böhmer, die Reichsgesetze v. 900—1400 nachgewiesen. Frkf. 1832. — Die ersten Versuche einer Zusammenstellung staatsrechtlicher Grundsätze und Auszüge aus Landfrieden und Reichsabschieden finden sich im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel.

B) Für die mittlere und neuere Zeit: Goldast (Melchior von Heimsfeld) Reichssatzungen, Frkf. 1712; Desselben: Collectio const. imp. Tom. IV. (2. Ausg.) Frkf. 1713. — Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, (sog. Senckenberg'sche oder Koch'sche Sammlung) Frkf. a. M. 1747. u. f. — Eggersdorf, Samml. d. Reichsschlüsse (v. 1663—1776) Tom. IV. 1740 ff. — *C. F. Gerstlacher*, Corp. jur. Germ. publ. et priv. (in syst. Ordnung), 4 Bde. 1783 u. f. Desselb. Handbuch der deut. Reichsgesetze, XI Bde. 1786 u. f. — *J. J. Schmauss*, Corp. jur. publ. acad. 1722. (zuletzt) 1794. — *G. Emminghaus*, Corp. jur. germ. tam publ. quam priv. acad. 1824 (2. Aufl. 1844). — *A. Michaëlis*, Corp. jur. publ. germ. acad. 1825. — Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs, zusammengestellt, eingeleitet u. histor. erklärt. Leipz. 1841. — Ueber ältere Sammlungen v. Hortleder, Lehmann, u. A. vergl. Pütter, Lit. I. S. 178 u. f. — Aktenstücke v. 1800 an finden sich in: Quellen des öffentl. Rechts d. deut. Bundesstaaten. Carlsruhe, (sog. Carlsruher Sammlg.) III Bde. 1821. 1833. — Von den Sammlungen der Staatsakten sind hier besonders zu erwähnen: J. C. Lünig's, deut. Reichsarchiv. 24 Bde. 1710—1722. fol. — Anton Faber's (Chph. Leonh. Leucht), europ. Staatskanzlei 115 Bde. 1697—1760 (9 Bde. Hauptregister, 1761—1772). Dessen neue europ. Staatskanzlei, 55 Bde. 1761—1702. — J. A. Reuss, deut. Staatskanzlei, 55 Bde. 1783—1803. — *Theatrum Europaeum* (von verschiedenen Herausgebern), 19 Bde. 1617—1712. — J. J. Moser, deut. Staatsarchiv, 13 Bde. 1751—1757. — Dessen Samml. der neuesten Deductionen, 8 Bde. 1752. 1754. — Ueber andere ähnliche Sammlungen vergl. Pütter, Lit. I. S. 305 u. f.

C) Für die Zeit des Rheinbundes: Winkopp, d. rheinische Bund (Zeitschrift), 69 Hfte. in 23 Bänden u. 1 Suppl. Hft. 1806—1814. — A. F. W. Crome und C. Jaub, Germanien, 4 Bde. 1807—1811; u. v. denselb.

Germanien und Europa, 1812. — Ueber die Lit. des öffentl. Rechts des Rheinbundes s. auch v. Kamptz, Beitr. z. Staats- u. Völkerr. Bd. I; und Klüber öffentl. Recht d. deut. B. §. 24. Note 2. —

D) Für die Zeit seit der Stiftung des deutschen Bundes: J. L. Klüber, Akten des Wiener Congresses. 8 Bde. 1815—19. — Desselben: Staatsarchiv des deut. Bundes. 2 Bde. 1816. 17; und Quellensamml. zu dem öffentl. R. des deut. B. (3. Aufl. 1830) nebst Fortsetzung 1833. — Die Protokolle d. deut. Bundesversammlung seit 5. Nov. 1816. (Davon besonders im Bundes-Rechte.) — Ausser den unter B. angeführten Sammlungen v. Emminghaus u. Michaëlis gehören noch hieher: Grävell, die Quellen des allgem. deut. Staatsrechts seit 1813 —1820. Thl. 1. 1820. — Quellen des öffentl. R. der deut. Bundesstaaten von 1800—1821. 2 Thl. Carlsruhe, 1822. — Elvers, Hauptquellen des deutschen Bundesstaatsrechts 1824. — Schmalz, Grundgesetze des deut. Bundes, 1825. — G. L. v. Zangen, die Verfassungesetze deutscher Staaten in systemat. Zusammenstllg. 3 Bde. 1828—36. — A. Müller, Arch. f. die neueste Gesetzgeb. in Deutschland (IX. Bd. 1839). E. Hermsdorf, Jahresberichte über die deut. Gesetzgebung. Leipz. 1845 fl. — A. Rauch, Archiv f. d. neueste Gesetzgebung in d. deut. Bundesstaaten. Erlangen. 1850, 51. — Ph. A. G. v. Meyer, Staatsakten f. Gesch. u. öffentl. R. des deut. Bundes, 2. Aufl. (früher, 1822, unter d. Titel Corp. Jur. Confoderationis Germanicae), Frkft. a. M. 1833. fortges. 1840.— Desselb. Corpus Constitutionum Germaniae, oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands, mit den beiden Grundverträgen des deutschen Bundes u. deren wesentl. Ergänzungen. 1. Lief. Frkf. a. M. 1845.—

III. Wissenschaftliche Schriften.

A) Aus der Zeit der Reichsverfassung.

Ueber die staatsrechtlichen Arbeiten der Glossatoren, s. Pütter Lit. I. S. 54 u. f. — Ueber die ersten staatsrechtlichen Streitschriften im XIV. Jahrhundert bei Gelegenheit des Zerwürfnisses des K. Ludwig des Bayern mit dem römischen Stuhle (Marsilius de Menandrino, Wilhelm ab Occam, Lupold v. Bebenburg, s. Pütter, Lit. I. S. 67 u. f. Eichhorn, deut. St. u. R. G. III. §. 393. — Ueber Petrus de *Andlo*, de imp. Rom. Germ. libri II (um 1460), herausgegeben v. M. Freher 1612, s. Pütter, l. c. I. p. 77 u. f.; Hugo, in d. Ztsch. f. gesch. R. W. I. S. 346 u. f. — Eichorn, l. c. §. 393. Not. a; auch meine Ausgabe u. Comment. über das alte Bamberger Recht, 1839, S. 44 u. Anh. III. — Ueber die publizistische Bedeutung der Arbeiten der Reichskammergerichtsassessoren im 16. Jahrhundert (Mynsinger, † 1578, Gail, † 1587 u. A.), s. Pütter, Lit. I. S. 116 u. f. — Erste Schriften mit der Tendenz praktischer Erörterung der Quellen: Dominicus *Arumaeus* (geb. 1579 † 1637, der erste Lehrer des Staatsrechts zu Jena) discursus academici de jure publ. 5 Bde. 1616—23. — *Limnaeus,* de jure publ. lib. IX. 4 Bde. 1629—45. — Vergl. hierüber Pütter Lit. I. S. 165 u. f. 194 u. f. — Erste Anfänge

theils einer geschichtlichen Begründung, theils einer politischen Kritik der gegebenen Zustände: Herm. Conring (geb. 1606 † 1681) zu Helmstädt, in s. publizistischen Dissertationen seit 1635 (Pütter, Lit. I. S. 203 u. f.). *Hyppolithus* a *Lapide* (*Ph. v. Chemnitz*), de ratione status imperii Rom. 1640. — *Severinus* de *Monzambano* (*S. Puffendorf*), de statu imp. Germ. ad Laelium fratrem liber 1667. — *Caesarinus Fürstenerius* (*v. Leibnitz*), de jure suprematus ac legationum principum Germ. 1677. (Vergl. Pütter Lit. I. S. 203. 207. 234. 249.) — Erste Anleitung zur Regierungskunst eines deutschen Staates: Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat 1655. (Pütter. Lit. I. S. 225.) — Erste compendiarische und andere systematische Schriften: *Gabriel Schweder* (Prof. in Tübingen), introductio in jus publ. imp. R. G. novissimum. 1681. — *Ph. Rich. Vitriarius* institutiones juris publ. (zuerst unter dem Namen Nic. Dankwerth) 1683. Hierzu: *J. E. Pfeffinger*, Vitriarius illustratus 1661, stark vermehrt, Gotha 1739, unter dem Titel, Corp. jur. publ. etc. (Dazu das Repertor. v. Riccius, 1741). — Aus dieser Zeit sind noch besonders zu erwähnen: Joh. Nic. Hert, geb. 1652) eine Uebersicht s. publicist. Dissert. s. bei Pütter, I. S. 256.); *H. Cocceji*, jur. publ. prudentia compendio exhibita (zuerst) 1695; *Joh. Ph. Datt*, de pace imp. publica 1698; *J. Schilter*, institutiones jur. publ. 1696; *Gottl. Gerh. Titius*, Specimen jur. publ. R. G. (zuerst) 1698. — Ueber die Verdienste der Hallischen Juristen vom Ausgang des 17., bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wie Christ. Thomasius (geb. 1655 † 1728); Samuel Stryck (geb. 1640 † 1710), Joh. Peter Ludewig (geb. 1668 † 1743), Nic. Hier. Gundling (geb. 1671 † 1729), Joh. Sam. Stryck (geb. 1668 † 1715), Just. Henning. Böhmer (geb. 1674 † 1748), Joh. Gottl. Heineccius (geb. 1680 † 1741), u. A. vergl. Pütter, Lit. I. S. 326 u. f. — *B. G. Struv*, Syntagma jur. publ. 1711; sodann vermehrt unter dem Titel: Corp. Jur. publ. imp. 1720. 1731. Ein Auszug daraus ist seine juris publ. prudentia. 1712. 1730. 1740. Nach seinem Tode († 1738) erschien seine Jurisprudentia heroica, 7 Bde. 1743—53, edirt. v. J. A. Helfeld. — Am bedeutendesten sind unter den gleichzeitigen und nachfolgenden Publizisten: *J. J. Mascov*, princ. jur. publ. (zuerst 1729. V. Ausg. 1761). — J. J. Moser (geb. 1701 † 1785). Ausser seinen bereits unter I. u. II. B. angeführten Schriften u. Sammlungen gehören hieher: dessen deutsches Staatsrecht, 50 Thle. 1737—53, u. 2 Thl. Zusätze u. 1 Register, 1754; dessen Neues Staatsrecht, 21 Bde. u. 1 Bd. Register, 1766—1775, u. 3 Bde. Zusätze 1781—83. — Von J. St. Pütter (geb. 1725 † 1807) sind hier anzuführen: Institutiones jur. publ. (zuerst 1770), 6. Aufl. 1802; dessen Beitr. z. deut. Staats- u. Fürstenr. 2 Thle. 1777. 1779; Erörterungen u. Beispiele des deut. St. u. Fürstenr. 2 Bde. 1793. 1794; historische Entwikkelung der heut. Staatsverf. des deut. Reichs, 3 Bde. (zuerst 1786); desselb. Geist des Westphäl. Friedens. 1795. — (J. B. Fölsch) Erklärung des deut. Staatsr. nach Pütter. Wien. 1793. — C. F. Häberlin, Handb. des

deut. Staatsr. 3 Bde. 1794—1797. (Bd. 1 u. 2 sind 1802 u. 1803 neu aufgelegt.) — J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deut. Staatsr. 1803. — J. C. Leist, Lehrb. des deut. Staatsr. 1803. (2. Aufl. 1805.) — N. Th. Gönner, deut. Staatsr. 1804. — T. Schmalz, Handb. des deut. Staatsr. 1805. — Eine gedrängte Uebersicht der deut. Reichsverfassung gewährt auch K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deut. Staatsr. Jena, 1821. Kap. 3. S. 253 u. f. — Vergl. auch (Buder) Repertor. reale pragmat. jur. publ. et feud. 1751; umgearbeitet und vermehrt (aber nur von A—R ausgeführt) v. H. G. Scheitemantel und C. F. Häberlin, Repertorium des deut. Staats- u. Lehnr. 1782—1795. 4 Bde. —

B) Aus der Zeit des rheinischen Bundes.

Hierher gehören ausser den oben II. C. angeführten Zeitschriften: *K. S. Zachariae,* jus publ. civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt 1807 u. dessen Staatsr. der rhein. Bundesstaaten und das rhein. Bundesrecht, erl. in einer Reihe v. Abhandl. 1810. — J. Zintel, Entwurf eines Staatsr. f. den rhein. Bund. 1807. — J. F. N. Brauer, Beitr. z. einem Staaatsr. der rhein. Bundesstaaten, 1807. — G. H. v. Berg, Abhandlungen z. Erläuterung der rhein. Bundesakte. 1808. — W. J. Behr, syst. Darstellung des rhein. Bundes, 1808. — J. L. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, 1808.

C) Seit der Stiftung des deutschen Bundes.

(Die Schriften, in welchen nur das öffentliche Recht des deutschen Bundes ausschliesslich behandelt wird, sind unten im neunten Abschnitt, Bundesverfassung, angegeben.)

a) Systematische Werke: J. L. Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes u. der Bundesstaaten (zuerst 1817), 4. Aufl. 1840. — E. H. de S. (Schwarzkopf) Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris. 1821. — K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deut. Staatsr. I. Abth. 1821 (unvollendet). — Schmalz, deut. Staatsr. Berlin 1825. — S. Jordan, Lehrb. d. allgem. u. deut. Staatsr. I. Abthl. 1831 (unvollendet). — R. Maurenbrecher, Grds. des heut. deut. Staatsr. 1837. — H. A. Zachariä, deut. St. u. Bundesr. 1841 flg. (2. Aufl. 1853). — K. E. Weiss, System des deut Staatsr. 1843. —

b) Abhandlungen über mehrere öffentliche Rechtsfragen: Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatsr. in Neudeutschland. I Bd. in 2 Abth. Karlsruhe, 1824. — A. W. Heffter, Beitr. z. deut. St. u. Fürstenr. 1829. — L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. sowohl des deut. Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten. 1830. — J. L. Klüber, Abhandlungen u. Beobachtungen f. Geschichtskunde, Staats- u. Rechtswissenschaften. II Bde. 1830. 1834. — A. L. Reyscher, publizistische Versuche. 1832. — F. v. Gruben, Abhandl. über Gegenstände des öffentl. R. des deut. Bundes u. d. Bundesstaaten, 1835, 36. 2 Hfte. — (Die Abhandlungen über einzelne Rechtsfragen werden am betreffenden Orte angegeben). — Staatslexikon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, herausg. von C. v. Rotteck und C. Welcker, 15 Bde. (begonnen 1834, vollendet 1844.)

c) Zeitschriften: Pölitz (jetzt Fr. Bülau), Jahrbücher d. Geschichte u. Politik. — Buddeus, deut. Staatsarchiv; seit 1842. — Biedermann, deut. Monatschrift; seit 1842. — K. Weil, constitutionelle Jahrbücher; seit 1843. — v. Mohl (in Verbindung mit mehreren Prof. z. Tübingen), Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft; seit 1844. — Eberty, Zeitsch. f. volksthüml. R. u. nationale Gesetzgebung; seit 1844.

Das praktische Staatsrecht einzelner deutscher Staaten hat bisher noch wenige tüchtige Bearbeiter gefunden. Die vorzüglichsten neueren Schriften sind: Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. 2. Aufl. 1843. — H. Simon, das preuss. Staatsrecht. II Thl. 1844. — Stiber, die Gesetzgebung des preuss. Staats seit Einführung der constit. Regierungsform. 1850. — R. v. Mohl, Staatsrecht des K. Würtemberg, 2. Aufl. 1840. — C. Cucumus, Lehrb. d. Staatsr. der constit. Monarchie Bayern's, 1825. — v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsr. 2. Ausg., 1835. — E. v. Moy, Lehrb. d. bayerischen Staatsr. I. Thl. 1. Abthl. 1840. 2. Abth. 1841. II. Thl. 1843. — Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts. 1851. — Weise, Lehrbuch des k. sächs. Staatsr. 2 Bde. 1824. 1827. — Fr. Bülau, Darstellung der Verf. und Verwalt. des K. Sachsen. (Bd. I. Verf.) 1833. — J. Grünler, Beitr. z. Staatsr. des KR. Sachsen. (Auswärtiges Staatsr.) 1838. — Fr. Milhauser, d. Staatsr. des K. Sachsen, I. Bd. 1839. — C. W. Schweitzer, öffentl. R. des Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, I. Bd. 1825. — E. J. J. Pfister, Geschichtl. Entwickelung des Staatsr. des Grossherz. Baden, I. Bd. 1836. II. Bd. 1. Abth. 1838. — Murhard, Grundl. des jetzigen Staatsr. des Kurfürstenth. Hessen, 2 Bde. 1834. 1835. — K. E. Weiss, System des öffentl. R. des Grossherz. Hessen, Bd. I. (Verf.) 1837. — F. A. Küchler, Handbuch der Lokalstaatsverwaltung im Gr. H. Hessen, Heidelberg, 1854. — Schlegel, Staatsr. des K. Dänemark, u. der Herzogthümer Schlesswig, Hollstein und Lauenburg. A. d. Dänischen übers. v. Sarauw. Schlesswig, 1828. — Von älteren Werken über das Landes-Staatsrecht sind auszuzeichnen: v. Kreitmayer, Grundr. des allg. u. bayer. Staatsr. 3. Thl. 1770. — v. Römer, Staatsr. u. Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, 3. Thl. 1787—1792. — J. J. Moser, Staatsr. des fürstl. Hauses Anhalt, 1741. — Dessen Einl. in das churfürstl. u. fürstl. Braunschweig. Staatsr. 1755. — Dessen Einl. in das markgräfl. Baden'sche Staatsr. 1772. — *J. G. Estor*, origines jur. publ. Hassiaci, 1738; u. dessen Jus publ. Hassiacum, 1752. — Jos. Kropatscheck, Staatsvef. Oesterreich's, 5 Bde. 1794. — A. J. Schnaubert, Anfangsgründe d. Staatsr. d. gesammten Reichslande, 1787. — v. Roth, Staatsr. deut. Reichslande, 2 Bde. 1788. 1792. — J. C. Mayer, deut. geistl. Staatsr. 2 Thle. 1773; desselben weltl. Staatsr. 3 Thle. 1775. 1776. — (Wilib. Held) Reichsprälatisches Staatsr., 2 Bde. 1787—1785 — J. v. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsr. d. deutsch. kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 2 Bde. 1788—1791. — J. G. Kerner, Staatsr. d. unmittelb freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken u. am Rhein, 3. Abthl. 1786—1789. —

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsrecht zur Zeit des deutschen Reiches.*)

§. 76.

Vom deutschen Reiche überhaupt.**)

I. Deutschland erscheint als ein besonderes Königreich *(regnum Germaniae)* seit der Theilung des fränkischen Reiches unter die Söhne des Kaisers Ludwig des Frommen durch den Vertrag zu Verdun im Jahre 843. Die vollständige und bleibende Lossagung Deutschlands von dem Frankenreiche geschah aber erst durch die Absetzung Karl's des Dicken im Jahre 888. Von hier an war Deutschland ein selbstständiges Königreich. II. Von Kaiser Otto I. an rechnete man die Errichtung einer bleibenden Verbindung Deutschlands mit dem römischen Kaiserthume *(Imperium Romanum)* [1]. Seitdem behauptete die deutsche Nation, dass ihr König von Rechtswegen römischer Kaiser *(Imperator Romanorum)*, sowie auch König von der Lombardei (*Regnum Italiae*) sei; doch pflegten in der älteren Zeit (vor K. Maximilian I.) die deutschen Könige den römischen Kaiser- und italischen Königstitel nicht zu führen, bevor sie in Rom und Pavia wirklich gekrönt wor-

---

*) Da ich hinsichtlich des Reichsstaatsrechts im Allgemeinen auf die Darstellung in meiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1847. Bd. II, Abthl. II, verweisen kann, so gebe ich hier nur einen kurzen Abriss des Reichsstaatsrechtes, so weit ein solcher zum Verständnisse des praktischen deutschen Staatsrechts nöthig.

**) Vergl. die oben S. 138. bei der Literatur angegebenen Lehrbücher, von Pütter, Leist und Gönner, und das Handbuch von Häberlin; sodann Schmid, Lehrbuch (1821) §. 124. folg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 62 folg. — H. A. Zachariä, Staatsrecht, 2. Aufl. §. 29. —

[1]) Es war dies eine Realunion in dem oben §. 65. angegebenen Sinne. — Vergl. die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos a. 964 (Papst Leo VIII.); s. meine deut. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. II. Abth. II, §. 46. Note 3.

den waren[2]). Das Ganze nannte man „Heiliges römisches Reich deutscher Nation“ (*Sacrum Imperium Romanum Nationis Gormaniae*). III. Das Wort „Reich“ bezeichnete bald das Landgebiet, bald die gesammte vereinigte Reichsgewalt (Kaiser und Reichsstände) bald (im engeren Sinne) die Gesammtheit der Reichsstände im Gegensatze zum Kaiser. IV. Aus der Verbindung des Königreiches Germanien mit dem römischen Kaiserthume leitete man für den römisch-deutschen Kaiser, als Nachfolger der alten römischen Imperatoren, den Vorrang vor allen übrigen Monarchen Europas [3]), die Advocatie über den päpstlichen Stuhl und die christliche Kirche [4]), sowie manche andere Ehren-Vorrechte ab [5]).

§. 77.

Regierungsform des deutschen Reiches.*)

I. Das deutsche Reich hatte sich im Laufe der Zeit entschieden als eine durch Reichsstände beschränkte Wahlmonarchie, und gleichzeitig als ein aus vielen Partikularstaaten

---

[2]) Ausdrücklich sagt dies der Sachsensp. III, 52, §. 1. (Siehe meine deut. St. u. R. Gesch. 1847. Bd. II. Abth. II. §. 46. Note 4. — Pütter, instit. §. 20. seq.

[3]) In den letzten Zeiten des Reichs erkannte der Kaiser den gleichen Rang der französischen Republik an, (im Frieden von Campoformio, v. 1797, art. 23); schon früher im Passarowitzer Frieden v. 1718 hatte er den gleichen Rang des Sultans anerkannt. Leist, deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 16. Note 8.

[4]) Wahlkap. art. 1. §. 1; wegen des hierdurch dem römischen Stuhl zugesagten Schutzes enthält aber die Wahlkap. art. 1. §. 10, eine ausdrückliche Verwahrung der Protestanten und Ausbedingung eines gleichen Schutzes.

[5]) Z. B. das Recht Königstitel zu verleihen u. s. w.

*) J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, 1766. — Pütter, inst. §. 23 ff. und dessen Beitr. Thl. I. Nr. II. III. — Gönner, Staatsr. §. 3. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 16 ff. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 71. — H. A. Zachariä, Staatsr. (2. Aufl.)§ . 29. — C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichsverhältnisse, Berlin, 1830. — Perthes, de sententiis jur. publ. peritorum, quas habuerint de imperii Germ. forma atque statu. Bonn, 1844. — Meine deut. St. u. 1848. R. Gesch. Bd. II. Abth. II, §. 44 ff.

(*Territoria*) zusammengesetzter Staatskörper (als Staatenstaat) ausgebildet. II. Hiernach ergibt sich von selbst, dass die Reichsregierung auf einem zweifachen Prinzip beruhte: nämlich 1) auf dem Prinzip oder der sog. Maxime der Reichseinheit und 2) auf der Maxime der Staatentrennung und partikulären Selbstständigkeit. III. Die Reichsgewalt, d. h. das Herrscherrecht im deutschen Gesammtstaate, (sog. Reichsstaate) stand unstreitig dem Kaiser zu: er galt allein im Reichsstaate als souverainer Monarch, und diese seine Souverainetät äusserte sich vorzugsweise in seinem Rechte der Sanktion der Reichsgesetze und der ausschliesslichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches. IV. So hoch aber der Kaiser als Herrscher über Fürsten und andere regierende Herren gestellt schien, so war er doch an Gewalt der eingeschränkteste Monarch der Christenheit [1]). Daher erklärt sich, dass in den letzten Zeiten die Publizisten meistens das Reich, oder den Reichsstaat, selbst als das eigentliche Subjekt der Regierungsgewalt betrachteten [2]). Die königliche Gewalt bestand demnach in dem Rechte des Kaisers, die Rechte des Reiches in verfassungsmässiger Weise auszuüben [3]). Es hatte sich also eine Lehre von einer Art von Staatssouverainetät gebildet, welche in der Eigenschaft des Reiches als Wahlreich und dem Dasein einer mächtigen reichsständischen Körperschaft wurzelte, ohne im Wesentlichen irgend etwas zu erklären [4]). V. Da nur allein der Kaiser als

[1]) Ausdrücklich sagte dies schon Gönner, Staatsr. §. 99.

[2]) Gönner, Staatsr. §. 94, VIII.

[3]) Gönner, Staatsr. §. 95. — Die Wahlkap. art. I, §. 1 bezeichnet die Regierungsgewalt des Kaisers als König von Germanien: „Unsere königliche Gewalt, Amt und Regierung.“ Jedoch war man allgemein einverstanden, dass der Kaiser (König) weder als ein Mandatar noch als ein Beamter des Reiches zu betrachten sei, sondern als wahrer und alleiniger souverainer Monarch in Deutschland. Gönner, Staatsr. §. 93.

[4]) Pütter, inst. §. 129: „Immo pro indole monarchiae electitiae proprietas jurium, quae vel a solo Caesare exercentur, penes imperium est. etc. — Schon der Sachsenspiegel III, 52, §. 1, spricht von „des rikes gewalt,“ die der Kaiser habe. Desgleichen gelobte der Kaiser in dem Eide, den er bei seiner Thronbesteigung zu schwören hatte (Sachsenspiegel III, 54, §. 2, „dat he it rike vorsta an sime rechte.“

Souverain betrachtet wurde, so waren auch sämmtliche Reichsfürsten und andere Reichsstände der Theorie nach seine Unterthanen, obgleich man diesen Ausdruck gerne vermied, und gewöhnlich nur von ihrer Subordination sprach [5]). VI. Selbst der Kaiser galt als Reichsfürst hinsichtlich seiner Erblande als Unterthan und beziehungsweise als Lehensmann des Reiches [6]). VII. Die Reichsstände hatten ihres Antheiles an der Reichsregierung ungeachtet unstreitig keinen Antheil an der Souverainetät des Kaisers. VIII. Die Territorien waren, mit Ausnahme der freien Reichsstädte und der wenigen Reichsdörfer, meistens (durch Landstände) beschränkte Einherrschaften. IX. Aus der Maxime der Reichseinheit leitete man ab [7]): 1) das Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt über die Territorialregierungen überhaupt: 2) das Recht der Reichsgewalt, direkt gegen alle mittelbaren und unmittelbaren Reichsangehörigen fiskalisch wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen das Reich einzuschreiten, wie z. B. wegen Landfriedensbruches: 3) die Unstatthaftigkeit aller gewaltthätigen Selbsthülfe unter den Reichsgliedern [8]): 4) den Grundsatz, dass ab-

---

Meine deutsche St. u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 46. — Diese Sitte einen Regierungseid bei der Krönung zu schwören, wurde bis zur Auflösung des Reiches beibehalten. Leist, Staatsr. §. 65. Es ist dies unverkennbar ein Ausdruck, welcher der Idee der Repräsentation des Staates durch den Souverain (siehe oben §. 54) entspricht. Dasselbe suchte man in Bezug auf die Reichslehen durch die Bezeichnung des Kaisers als *Prodominus* auszudrücken.

[5]) Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16, III. — Siehe besonders Pütter, Beitr. I, S. 58 ff. — Vergl. Gönner, Staatsrecht §. 52; meine deut. St. u. R. Gesch. 1847. Bd. II. Abth. II. §. 77.

[6]) Gönner, Staatsr. §. 52. — Der Kaiser musste daher seine eigenen Reichslehn (durch einen Stellvertreter) von sich selbst empfangen, Wahlkap. art. X. §. 11; und von seinen Erblanden zu den Reichslasten beitragen. Wahlkap. art. V. §. 6.

[7]) Gönner, Staatsr. §. 89.

[8]) Ausdrücklich bestimmt dies: Instr. Pac. Osnabr. art. XVII. §. 7. (Siehe unten §. 104. Note 19). — Nur zur Erwehrung gegen den Missbrauch einer verliehenen Zollgerechtigkeit, und gegen einseitige, ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehene kaiserliche Verleihung derselben, gestattete ausdrücklich die WK. a. VIII, §. 16 u. 20 den Reichsständen und der freien Reichsritterschaft die Selbsthülfe.

solut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen in keinem Territorium durch die Landesgesetzgebung derogirt werden könne [9]). X. Das Prinzip der Reichseinheit hatte aber sehr durch die steigende Bedeutung des Partikularismus gelitten, welchen anfänglich die Kaiser selbst durch Verleihung von exorbitanten Privilegien und Exemtionen von den Reichsgerichten nährten [10]): insbesondere aber litt die Reichseinheit durch die endliche Entwickelung der Landeshoheit zu einer eigenthümlichen Art von untergeordneter Staatsgewalt [11]), und durch die im westphälischen Frieden den Reichsständen ertheilte Bewilligung des Bündnissrechtes mit auswärtigen Staaten [12]). XI. Die Maxime der Staatentrennung äusserte sich aber gerade darin, dass dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt war, in die Landeshoheit einzugreifen, so lange der Landesherr verfassungsmässig regierte [13]).

---

[9]) Pütter, inst. §. 225.

[10]) Man vergl. z. B. das berühmte *Privilegium* für Oesterreich v. J. 1156; (siehe den Inhalt in meiner deut. St. u. R. Gesch. 2. Aufl. Bd. I, S. 147 Note 4). Zwar ist die Aechtheit des noch vorhandenen Exemplars fortwährend streitig: dass aber das Privilegium wirklich ertheilt wurde, ist nicht wohl mit Grund zu bezweifeln. Vergl. Schlichtegroll, die Salbücher des Mittelalters, München, 1853, S. 15 ff. — In der Wahlkap. art. X, §. 52 versprach der Kaiser: „(Wollen) Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten.“ — Ebendaselbst, art. XVIII, wurden aber doch die bereits ertheilten Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte bestätigt. —

[11]) Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16, I. a. E.

[12]) Instr. Pac. Osnabr. art. VIII, §. 2. „Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium et pacem ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem,“ etc.

[13]) Das erste kaiserliche Versprechen, in die landesherrliche Regierung nicht eingreifen zu wollen, findet sich in: Const. Utin. Friderici II. a. 1232. „Unusquisque Principum libertatibus Jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a Domino terrae vel ab eo, qui per Dominum terrae fuerit infeodatus. Locum centae nemo mutabit sine consensu Domini terrae. Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejus principis

§. 78.

Grundgesetze des deutschen Reiches.*)

Als die wichtigsten Verfassungsgesetze (Grundgesetze) des deutschen Reiches betrachtete man:

I. Die Urkunden K. Friedrichs I. v. J. 1220 *(Constitutio Francof. de juribus Principum ecclesiasticorum)* und v. J. 1232 *(Constit. Utin. de juribus Principum saecularium)*, worin er zuerst die geistlichen, sodann auch die weltlichen Reichsfürsten in ihren hergebrachten Regalien, d. h. in der sog. Landeshoheit bestätigte, und somit den Grundsatz der Staatentrennung positiv anerkannte [1]).

---

deterioretur.“ Instr. Pac. Osnabruc. art. VIII. §. 1: „.... Omnes et singuli Electores, Principes et Status Imp. Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.“ — Hiermit stimmt überein die Wahlkap. art. I, §. 2. „... (Wie wir) dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen.“ — Noch bestimmter lautet: Wahlkap. art. I. §. 8: „Der Landeshoheit und *Pactis* nicht einzugreifen. Wir wollen auch weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, dass denen Ständen in ihren Territoriis (Zusatz 1790, 1792 „in ihre Landeshoheits- und Regierungsbesonders“) in Religions-, Politischen-, Justiz-, Cameral- und Criminal-Sachen *sub quocunque praetextu* wider die Reichsgesetze, den Friedensschluss oder aufgerichtete und verbindliche *Pacta* vor- oder eingegriffen werde.

*) Literatur: J. St. Pütter, histor. Entwickelung der Staatsverf. d. deut. Reichs. III Bd. Göttingen (2. Aufl.). — Moser, v. Deutschland u. d. deut. Staatsverf. überhaupt. Stuttg. 1766. S. 195 fl. — Häberlin, Handbuch, Bd. I. S. 179 fl. — Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Norddeutschland. Carlsruhe, 1824, S. 11, 21. fl. — Die Sammlungen der Reichsgesetze, siehe oben bei der Literatur des deut. Staatsrechts S. 135.

[1]) Abdrücke dieser Urkunden s. bei Schmauss (Edit. v. 1774) S. 4 fl.; Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II, p. 236, 292. — Vergl. meine deut. Staats- u. Rechtsgesch. 1847, B. II. Abth. II, §. 53, Note 2 u. 4.

II. Die Constitution K. Ludwig's des Bayern (*de jure et excellentia imperii*) v. J. 1338 [2]). Hierdurch wurde die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl vom päpstlichen Stuhle und die unmittelbare Berechtigung des von den Kurfürsten gewählten deutschen Königs, sich sofort als römischer Kaiser zu betrachten, und die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der durch die Kurfürsten vorzunehmenden Wahl ausgesprochen.

III. Die goldene Bulle (*Aurea Bulla*) K. Karl's IV. v. J. 1356 [3]). Sie bestimmte, welche Fürsten fortan die Kurwürde haben sollten; Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer, und die Primogeniturordnung bei der Erbfolge in dieselben; Grundsätze über Regierungsfähigkeit und Regierungsvormundschaft. Sie bestätigt zugleich die Regierungsrechte und Privilegien der Kurfürsten in ihren Staaten und enthält sodann noch einige Bestimmungen über Landfrieden, Pfahlbürger und städtische Verbindungen.

IV. Der ewige Landfrieden K. Maximilians I. v. J. 1495 [4]); eigentlich ein Criminalgesetz des Reiches, aber zu den Grundgesetzen darum gerechnet, weil durch ihn die Rechtsverfassung eine wesentlich neue Grundlage durch das Verbot aller und jeder Fehde erhielt; später mehrfach erneuert, declarirt und bestätigt (1521, 1522, 1542, 1548).

V. Die Reichskammergerichtsordnung v. J. 1495, revidirt 1555, und die Reichshofrathsordnung v. J. 1518, revidirt 1654, d. h. die Gerichtsordnungen für die beiden obersten Reichsgerichte [5]).

---

[2]) Abgedruckt bei Schmauss, S. 9. — Vergl. meine deut. St.- u. R.Gesch. 1847, Bd. II. Abth. II. §. 58.

[3]) v. Ludewig, vollst. Erläuterung der goldenen Bulle. Frkf. 1716, 1719. — Ohlenschlager, Erläuterung der G. B. Frkf. u. Leipz. 1766. — Pütter, Entwick. d. deut. Staatsverf. I, 237 fl. — Moser, v. Deutschland S. 214 fl. — Oertel, Staatsgrundges. S. 50. — Meine deut. St.- u. R Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 59. — v. Leonhardi, Etwas über die G. B., (aus d. Wetzlar. Beitr. bes. abgedr.) Frkf. 1840.

[4]) Abgedruckt in d. Neuen Samml. der Reichsabschiede, II, S. 1; bei Schmauss, (1774) S. 56, 126. — Datt, de pace publica. 1698. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 60. — Vergl. P. Wigand, Wetzlar. Beitr. Hft. 2, S. 152. —

[5]) Abgedruckt ist die R. K. G. O. v. 1495 in d. N. Samml. d. R. A. II, 6; die

VI. Die Kaiserliche Wahlkapitulation *(Capitulatio Caesarea)*[6] d. h. ein Staatsgrundgesetz, welches seit K. Karl V. (1519) bei jeder Kaiserwahl zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten im Namen der sämmtlichen Reichsstände über seine Wahl vertragsmässig errichtet wurde und die Bedingungen derselben, so wie die Beschränkungen seiner Regierungsgewalt enthielt. Dies war die eigentliche Verfassungsurkunde des Reiches, aber immer nur für das Leben eines Kaisers gültig. Sie wurde bei jeder Wahl erneuert und zeitgemäss verändert. Im J. 1711 (Juli 8) einigte man sich nach langen Verhandlungen über eine beständige Wahlkapitulation *(Capitulatio Caesarea perpetua)*, deren man sich auch seit der Wahl K. Karl's VI. bediente. Demungeachtet kamen doch noch Zusätze in die folgenden Wahlkapitulationen, welche zu machen die Kurfürsten als ihr besonderes Recht *(Jus adcapitulandi)* behaupteten, obschon die anderen Reichsstände manchen solchen neuen Zusätzen die Anerkennung verweigerten (sog. *Passus contradicti)*[7]).

VII. Die sog. deutschen Religionsverträge, nämlich der sog. Passauer Vertrag 1552, als provisorisches Toleranzgesetz[8]) und sodann der Religionsfrieden von Augsburg v. J. 1555 als definitives Toleranzgesetz[9]), worin zuerst unwiderruflich die Berechtigung der protestantischen Kirche (der sog. Augsburger Religionsverwandten, *Status*

R.G.O. v. 1555, ebendas. III, 43; die R.H.R.O. s. bei Schmauss, S. 889. — Vergl. meine deut. St.- u. R.Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 61. (Siehe unten §. 99. Note 19). —

[6]) Moser, von der kais. W. K. (neu bearbeitet v. Häberlin) Nürnberg, 1772. — Dessen Betrachtungen über d. W. K. Joseph's II. 2 Thl. 1777. 78. — v. Riegger, harmonische Wahlkapitul. Joseph's II. Prag, 1781 — Häberlin, Pragmat. Gesch. der neuesten (Leopold II.) kais. W. K. Leipz. 1792, 93; — Schmelzer, die W. K. Franz II. Helmst. 1792. — v. Berg, die W. K. Franz II. in syst. Ordnung. Göttingen, 1792. — Crome, die W. K. Leopold II u Franz II. mit Anmerk. Lemgo, 1794. auch bei Oertel, S. 442.

[7]) Vergl Pütter, hist. Entwickl. d. deut. Staatsverf. I, 351 fl.; II, 118, 260, 372. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 62. —

[8]) Abgedruckt in N. Samml. d. R.A. III, 3.

[9]) Abgedruckt in N. Samml. d. R.A. III, 16. — Lehmann, acta original. de pace relig. Frkf. 1631.

Augustanae Confessioni addicti) in Deutschland und ihre Befreiung von der kirchlichen Jurisdiktion der katholischen Bischöfe anerkannt wurde [10]).

VIII. Die Concordate der deutschen Nation mit dem päpstlichen Stuhle [11]), nämlich 1) das Wormser Concordat (*Concordatum Calixtinum*) v. J. 1122, wodurch die freie Bischofswahl durch die Domkapitel, unter Anwesenheit eines kaiserlichen Commissärs festgesetzt, und zugleich bestimmt wurde, dass die Belehnung der päpstlichen Fürsten als Reichsfürsten durch den Kaiser fortan mit dem Scepter geschehen sollte, die Investitur der Bischöfe mit Stab und Ring aber, die als geistliche Symbole anerkannt wurden, dem Papste überlassen sein solle [12]): 2) das Wiener (auch ungenau sog. Aschaffenburger Concordat) v. J. 1448, wodurch mehrere Streitigkeiten zwischen der deutschen Nation und dem römischen Stuhl, insbesondere Rentenbezüge (Annaten) und die Besetzung geistlicher Pfründen betreffend, erledigt, und namentlich dem Papste ein von Monat zu Monat abwechselndes Besetzungsrecht der Pfründen neben dem *ordinarius collator* eingeräumt wurde [13]).

IX. Der sog. westphälische Frieden v. J. 1648, abgefasst in zwei im Wesentlichen gleichlautenden Instrumenten, dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensinstrument [14]). Das Erstere enthält den Friedensschluss des

---

[10]) Vergl. Pütter, hist. Entwickl. d. deut. Staatsverf. I, 405. — Dessen, Lit. II, §. 687 fl.; III, §. 877 fl. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 63.

[11]) Sämmtl. Concordate d. deut. Nation mit dem päpstlichen Stuhle sind abgedruckt in: Concordata nationis Germanicae integra. Frkf. et Lips. 1771.

[12]) Pütter, hist. Entwickl. I, 151. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. I, §. 35, Note 15; Bd. II, Abth. II. §. 47, Note 23, 24.; §. 56. Note 11.

[13]) Pütter, hist. Entwickl. I, 298; III, 179. — Meine deut. St.- u. R.G. Bd. II. Abth. II. §. 64. —

[14]) Ausgaben nach authentischen Quellen: J. G. de Meyern, Instrumenta Pacis Caes. Suec. et Caes. Gall. Götting. 1738; Oertel, Staatsgrundges. S. 260. — Die Urkunden der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster, nebst darauf bezügl. Aktenstücken, hist. Uebersicht, Bücherkunde u. Anm. Zürich, 1848. — Auch in N. Samml. d. R.A. III, 574; bei Schmauss, Nr. 53. 54. — Die Verhandlungen finden sich in: W. Gärt-

Kaisers mit Frankreich, das Andere mit Schweden. Abgesehen von Länderabtretungen an Frankreich und Schweden, Amnestien und Restitutionen vertriebener Fürstenhäuser und geistlicher Korporationen, bei welchen letzteren vielfach der 1. Januar 1624 als Normal-Jahr und Tag *(annus et dies decretorius)* hinsichtlich des Besitzstandes zu Grunde gelegt wurde, erhielt die Reichsverfassung durch den westphälischen Frieden vielfach eine neue bleibende Grundlage: 1) durch die Erledigung der sog. *Gravamina ecclesiastica*, d. h. durch die Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken in allen reichsstaatsrechtlichen Beziehungen, und durch die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausübung des religiösen Kultus der anerkannten Religionstheile, und die Einschränkung des landesherrlichen Reformationsrechtes: und 2) durch die Erledigung der sog. *Gravamina politica*, d. h. durch Anerkennung der Theilnahme der Reichsstände an der Reichsregierung, insbesondere durch Anerkennung ihres Rechtes zu Bündnissen mit fremden Staaten und Sonderbündnissen unter sich [15]).

X. Wenn gleich kein eigentliches Grundgesetz, so war doch für die politische Gestaltung und die rechtlichen Zustände in Deutschland kurz vor der Auflösung des Reiches von grösster und noch jetzt vielfach praktischer Bedeutung der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 [16]). Er war

---

ner, westphäl. Friedenskanzlei, XI Thl. Leipz. 1731—37 (bis 31. Mai 1646). am vollständigsten bei J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphal. publ. VI Thl. Hannov. 1734 fl. (dazu das Register von Walther, Götting. 1740.)

[15]) Pütter, hist. Entwickl. II, 48 fl. — Dessen Geist des westphäl. Friedens. Göttingen, 1795. — Moser, Erläut. des westphäl. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen. II. Thle. Erlangen, 1775. 76. — v. Senckenberg, Gesch. des westphäl. Friedens, Frkf. 1805. — v. Woltmann, Gesch. des westphäl. Friedens. 1808. — Klüber, völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Gültigkeit des westphäl. Friedens. Erlangen, 1841. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. I. §. 56, Bd. II. Abth. II. §. 65.

[16]) Abgedruckt u. A. bei G. v. Meyer, Staatsakten, (Corp. jur. Conföd. Germ. 2. Aufl. 1839.) S. 12. — A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit Erläuterungen. Hamburg, 1803. 2 Thle. — Protokoll d. ausserordentlichen Reichsdeput. zu Regensburg. Regensb. 1803 (2 Bde, mit 4 Bden Beil.). — Cämmerer, Hauptschluss d. ausserordentl. Reichsdep. Regensb. 1804. —

bestimmt zur Ausführung des Lüneviller Friedens v. J. 1801, durch welchen das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, der Thalweg des Rheines als die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland festgesetzt, und das Reich verpflichtet worden war, die weltlichen Landesherren, welche ihre Gebiete dadurch verloren hatten, aus sich selbst zu entschädigen. Diese Entschädigungen zu bestimmen, war der Zweck dieses Reichsdeputationshauptschlusses. Als Mittel diente die allgemeine Säkularisation der geistlichen Territorien und die Mediatisirung der Mehrzahl der Reichsstädte [17]). Zugleich wurden mancherlei Pensionen und Rentenbezüge festgesetzt [18]) und Bestimmungen über die Rheinzölle getroffen. Den Entschädigungsländern wurde der Fortbestand ihrer landständischen Verfassungen [19]) und den christlichen Confessionen ihr bisheriger Rechtszustand und der Besitz und ungestörte Genuss ihres Kirchen- und Schulvermögens garantirt, den Landesherrn aber die Aufnahme auch andererConfessionen und die Verleihung bürgerlicher Rechte an dieselben freigestellt [20]).

§. 79.

Das Reichsgebiet und seine Eintheilungen. *)

I. Bei dem deutschen Reiche unterschied man das Reichsgebiet oder eigentliche Reichsländer und Nebenländer

---

v. Hoff, das deut. Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden v. Lüneville, II. Thle. Gotha, 1801, 1805. — v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse, etc. Berlin, 1830. — Dieser R. D. H. S. wurde durch Reichsgutachten v. 24. März und durch kaisl. Ratificationsdecret v. 28. April 1803 zum Reichsgesetz erhoben. Er war besonders unter Einwirkung der vermittelnden Mächte, Frankreich und Russland, zu Stande gekommen. Hinsichtlich der ersten 47 §§. gilt der französische Text. als Original: es stimmt jedoch der deutsche Text damit vollkommen überein.

[17]) Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 66. —

[18]) R.D.H.S. art. 36. 51 folg.

[19]) R.D.H.S. art. 60. Siehe unten §. 104. Note 21.

[20]) R.D.H.S. §. 63. u. §. 65. Siehe unten §. 104, Note 21.

*) Pütter, instit. §. 12 seq. — Leist, Lehrb. §. 14 fl. — Gönner, deut. Staatsr. §. 44 fl. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 64 fl. — v. Hoff, das deut. Reich 1801, 1805 und v. Lancizolle, Uebersicht 1830 (s. §. 78, Note 16). — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 57.

des deutschen Reichs. Zu den letzteren gehörten Lothringen, Burgund und die Lombardei. Die völlige Lostrennung der Schweiz von Deutschland war im westphälischen Frieden anerkannt worden [1]). Böhmen galt stets als eigentliches Reichsland (als ein Kurstaat), wenn gleich im Uebrigen als ein selbstständiges Königreich. Polen, Preussen, Liefland, Ungarn und Jerusalem waren stets nur Prätensionen. II. Das deutsche Reich, mit Ausnahme von Böhmen, hatte eine Kreiseintheilung, und zwar seit 1500 sechs Kreise (*sex pristini circuli*), nämlich: fränkischer, bayerischer, schwäbischer, niedersächsischer, westphälischer und oberrheinischer Kreis, welche die kleineren Staaten ausser den Kurfürstenthümern begriffen. Seit 1512 bestanden zehn Kreise, indem durch den Beitritt des Kaisers für seine Erblande und der Kurfürsten vier neue Kreise, der kurrheinische, kursächsische, burgundische und österreichische Kreis hinzu kamen [2]). Der Zweck der Kreisverbindung war hauptsächlich Erhaltung des Landfriedens und Aufstellung einer exekutiven Macht zur Vollziehung der Reichsschlüsse und reichsgerichtlichen Urtheile, unter einem Fürsten als Kreisobersten, überhaupt collegialische Berathung gemeinsamer Angelegenheiten (seit 1555) unter der Leitung zweier kreisausschreibenden Fürsten. Die Versammlungen hiessen Kreistage, die Mitglieder Kreisstände; als solche konnten auch solche Landesherrn aufgenommen werden, welche nicht zugleich Reichsstände waren [3]). III. Für die Dauer eines Interregnums,

---

[1]) J. P. O. art. VI. „Cum item Caesarea Majestas . . . singulari decreto die XIV. Mensis Maji anno proxime praeterito (1647) declaraverit, praedictam Civitatem Basileam, ceterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et Exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos; placuit hoc idem publicae huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque et firmum manere" etc.

[2]) Vergl. die Regimentsordnung v. 1500, §. 5 fl., bei Schmauss, S. 62. — Ordnung der zehn Kreise, v. 1512, ebendas. S. 67; und die Executionsordnung von 1555, §. 56 fl.; ebendas. S. 175 fl. —

[3]) Pütter, inst. §. 106; dessen hist. Entwickl. I, S. 314, 452. — Leist, Staatsr. §. 91. — Gönner, Staatsr. §. 220. — Schmid, Staatsr. §. 143. — Moser, von Deutschland, S. 275; dessen deut. Staatsr. Bd. 26, 27, 32; und dessen neues Staatsr. Bd. 10. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 66. H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 30. a. E.; 31 Nr. VI; §. 33. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 71.

in welchem eine Zwischenregierung (Reichsvicariat) nothwenwurde, war das deutsche Reich in zwei Reichsvicariatsbezirke getheilt, von welchen der eine die Länder des sächsischen Rechtes, der andere die übrigen deutschen Länder umfasste [4]). IV. Die reichsritterschaftlichen Gebiete waren insbesondere in drei Ritterkreise (fränkischer, schwäbischer und rheinischer Kreis) und jeder derselbe in Kantone oder Orte eingetheilt [5]). V. Dem Titel nach unterschied man a) Fürstenthümer *(Principatus)*, mit den Unterarten Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer schlechthin, Pfalz- Mark- und Landgrafschaften, und gefürstete Grafschaften; b) (einfache) Reichsgrafschaften; c) freie Herrschaften *(Dynastiae)*; d) *Prälaturae*, d. h. geistliche Territorien; e) freie Reichsstädte *(civitates imperii)* und f) freie Reichsdörfer *(pagi imperii)* [6]). VI. Dem Rechtstitel nach wurden die Territorien als Reichs-Allodien oder als Lehen besessen [7]). Diese letzteren waren entweder Reichslehen oder Landeslehen, je nachdem sie von Kaiser und Reich, oder einem Landesherrn herrührten [8]).

§. 80.

Das deutsche Reich als Wahlreich.

I. Obschon seit dem Abgange der ächten Karolinger das Reich sich thatsächlich als Wahlreich ausgebildet hatte [1]), so findet sich eine reichsgrundgesetzliche Feststellung dieser Eigenschaft doch erst in der Constitution K. Ludwig's des Bayern, nachher aber in der goldenen Bulle K. Karl's IV. und in allen Wahlkapitulationen wiederholt ausgesprochen. II. Insbesondere

---

4) Siehe unten §. 89.

5) Siehe unten §. 105.

6) v. Dacheröden, Versuch einer Staatsrechtsgesch. u. Statistik der fr. Reichsdörfer, Thl. I. 1785. — v. Lancizolle, l. c. S. 35. — Häberlin, Handb. III, S. 565 fl. — Hugo, in Höfer's Zeitschrift, 1835, II, 446 fl.

7) Struv, de allodiis imperii 1734. — Itter, de feudis imperii. 1756. — Vergl. über das Reichslehnrecht G. L. Böhmer, princip. jur. feud. Edit. 8. Götting. 1839. Lib. II. — Moser, von der deut. Lehensverfassung. 1774.

8) G. L. Böhmer, princ. jur. feud. §. 8.

1) Meine deut. St.- u. R. Gesch. 1847, Bd. II. Abth. II. §. 44.

musste jeder Kaiser in der Wahlkapitulation versprechen das Reich nicht erblich zu machen[2]), die Reichslehnpflichten nicht auf sein Haus zu übertragen[3]), seine eigenen Reichslehen als solche zu empfangen[4]), von seinen Erbländern die betreffenden Reichsbeiträge zu leisten[5]) und heimfallende Reichslehen, die „etwas Merkliches eintragen" zum Unterhalte des Reiches einzuziehen[6]). III. Mit der Entwickelung des Reiches als Wahlreich hängen zusammen: 1) die Entstehung von Kurfürsten (§. 93); 2) die Nothwendigkeit eines Reichsvicariates als Provisorium bei eintretendem Interregnum, d. h. wenn bei dem Tode eines Kaisers kein römischer König vorhanden war (§. 89); 3) Die Errichtung einer neuen Wahlkapitulation bei jeder Kaiserwahl.

§. 81.
Das deutsche Reich als beschränkte Monarchie.

I. Der Grundsatz, dass der Kaiser in allen Regierungsangelegenheiten, welche nicht blos die Vollziehung der Reichsschlüsse und Handhabung der Reichsgesetze betreffen, an die Zustimmung der Reichsstände gebunden sei, ist nach langer Unterhandlung im westphälischen Frieden positiv aufgestellt worden. II. Zugleich wurden die wichtigsten Gegenstände namentlich aufgezählt, bei welchen fortan die Mitwirkung der Reichsstände erforderlich sein sollte[1]). Seitdem wurde auch

---

[2]) W. K. art. II. §. 2: „Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (des Reiches) anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden." —

[3]) W. K. art. XI. §. 2.

[4]) W. K. art. X. §. 11.

[5]) W. K. art. V. §. 6.

[6]) W. K. art. XI. §. 10. 11.

[1]) I. P. O. art. VIII. §. 2. „Gaudeant (status imperii) sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii; praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi Pax aut foedera facienda aliave ejus-

immer in der Wahlkapitulation die gleiche Beschränkung des Kaisers durch Aufzählung der einzelnen Fälle neu bestätigt und eingeschärft [2]). III. Die Mitwirkung der Reichsstände hatte die Eigenschaft eines wahren Zustimmungsrechtes (*consensus*), nicht blos eines Beirathes (*consultatio*) [3]). IV. Die Zustimmung musste regelmässig als Comitialbewilligung, d. h. von den Reichsständen als Reichstag (*comitia*) [4]) oder doch in *Forma Deputationis*, d. h. durch die ordentliche Reichsdeputation gegeben werden, welche in der Zeit, wo kein Reichstag versammelt war, dessen Stelle vertrat [5]). V. Die Reichsstände ertheilten ihre Zustimmung regelmässig nach Stimmenmehrheit [6]). Durch den westphälischen Frieden waren aber drei Fälle ausgezeichnet worden, in welchen ein Beschluss nur allein durch freundliche Verständigung zu Stande kommen konnte [7]):

---

modi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu."

[2]) W.K. art. II, §. 3; art. IV, §. 1, 9, 11; art. V, §. 1.

[3]) I. P. O. art. VIII, §. 2 (siehe Note 1). — W. K. art. IV. §. 1. „In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insbesondere diejenige, welche in dem *Instrumento Pacis* namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres *Juris suffragii* sich gebrauchen lassen, und ohne derselbigen Reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten."

[4]) Siehe Note 1 u. 3.

[5]) W.K. art. II. §. 3. „. . . unter keinerlei Vorwand . . . ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder *ordinari* Deputationstage vorgehende Bewilligung." — Die ordentliche Reichsdeputation bestand aus Abgeordneten der Kurfürsten, und bestimmten (Anfangs 10, später 24) Reichsständen. Sie verhandelte in zwei Collegien, dem kurfürstlichen, unter dem Vorsitze von Kur-Mainz, und dem Colleg der Stände, unter dem Vorsitze von Oesterreich. Vergl. meine deut. St.- u. R.Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 73, I. — Sie trat seit dem J. 1663 nicht mehr zusammen, weil seitdem der Reichstag selbst permanent geworden war. Von hier an wurden nur noch sog. ausserordentliche Reichsdeputationen zur Erledigung einzelner Geschäfte bestellt.

[6]) Vergl. die reichsgesetzlichen Bestimmungen bei Pütter, inst. §. 175. Leist, Staatsr. §. 84; Gönner, Staatsr. §. 166.

[7]) I. P. O. art. V. §. 52. „In causis religionis, omnibusque aliis negotiis ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam

nämlich 1) in Religionssachen, 2) wenn *Jura singulorum* in Frage standen [8]) und 3) wenn *Itio in partes* statt fand, d. h. so oft die Katholiken oder Protestanten als Religionstheil (*Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum*) in irgend einer Sache, wenn sie auch keine Religionssache war, erklärten, dass sie dieselbe als eine Korporationssache betrachteten [9]). VI. Die Zustimmung des Reichstages sollte regelmässig vor der Vornahme einer Regierungshandlung eingeholt werden [10]); doch war auch nachträgliche Zustimmung nicht ausgeschlossen [11]). VII. Die Reichsstände stellten in ihrer Versammlung (dem Reichstage) das Reich in seiner Gesammtheit vor, ohne aber desshalb als Repräsentanten der einzelnen Länder betrachtet zu werden. Die Ideen des modernen Repräsentativsystems dürfen hier nicht eingemischt werden. Ob den Reichsständen ein Mitregierungsrecht zustehe, war da-

---

Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“

[8]) Als Gegensatz des reichsständischen Körpers in seiner Einheit betrachtete man die Einzelnen mit ihren wohl erworbenen Rechten: diese konnten zum Nachtheil des Berechtigten durch keine Majorität, sondern nur durch freie Uebereinkunft desselben mit der gesammten Reichsgewalt geändert werden. Gönner, Staatsr. §. 167; 198. Leist, Staatsr. §. 85. — Es fehlte nicht an Anträgen, auch die Reichssteuersachen (*materia collectandi*) unter diesen Begriff zu ziehen und dabei auch die Stimmenmehrheit auszuschliessen: allein der westphälische Frieden (I. P. O. art. 52 i. f.) verwies die Entscheidung hierüber auf den nächsten Reichstag, und da diese nicht erfolgte, blieb die Praxis hier bei der Stimmenmehrheit stehen. Gönner, Staatsr. §. 167, a. E. — Pütter, inst. §. 176.

[9]) Darüber, dass die Behauptung falsch sei, als wenn die *Itio in partes* ebenfalls nur in Religionssachen hätte stattfinden dürfen, sondern dass vielmehr dieselbe von jedem Religionstheile in jeder beliebigen Sache gebraucht werden könne, und dass eben hierin ein grosses und für unentbehrlich geachtetes Sicherungsmittel eines jeden Religionstheils gegen Uebergriffe des anderen liege, waren seit dem vorigen Jahrhundert sowohl die ausgezeichnetesten katholischen wie protestantischen Publizisten einverstanden. Gönner, Staatsr. §. 167. 198. 200; Pütter, inst. §. 177. — Leist, Staatsr. §. 85. Note 5 u. 6. — Vergl. die Literatur bei Schmid, Staatsr. §. 142 Note *).

[10]) W.K. art. II. §. 3 (Siehe Note 5).

[11]) Gönner, Staatsr. §. 98. VII.

her nur ein Wortstreit. Gewiss aber war, dass sie durch ihre Zustimmung zu den Reichsgesetzen sofort alle Reichsangehörige verpflichteten [12]).

§. 82.

Der Kaiser. Dessen persönliche Befähigung. *)

Die persönlichen Eigenschaften, welche reichsgesetzlich die Fähigkeit, zum Kaiser gewählt zu werden, bedingten, waren: I. Nur ein unbescholtener, regierungstüchtiger Mann durfte zum Kaiser gewählt werden [1]). II. Es verstand sich von selbst, dass er von hohem Geschlechte sein musste. Ausdrücklich sagt dies zwar nur der Schwabenspiegel [2]); allein hieran hielt die Praxis unverbrüchlich und ausnahmslos fest. III. Es war in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben, dass der Kaiser Katholik sein musste, und kann daher auch nicht bezweifelt werden, dass auch ein protestantischer Fürst hätte zum Kaiser gewählt werden können [3]). Doch ist es Thatsache, dass nie ein protestantischer Fürst zum Kaiser gewählt worden ist, und dass die Reichsgesetze, da wo es sich einerseits um den Schutz der katholischen Kirche und des Papstes, anderseits um die Sicherstellung der Rechte der Protestanten handelte, immer von der Voraussetzung ausgingen, dass der Kaiser ka-

---

12) Gönner, Staatsr. §. 98. IX. X.

*) Pütter, inst. §. 56; — Leist, Staatsrecht, §. 62. — Gönner, Staatsrecht, §. 108. — Moser, von dem röm. Kaiser, röm. König, und den Reichsvicarien. 1764. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 72. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 46. —

1) Gold. Bull. cap. II. §. 1. „. . . hominem bonum, justum et utilem.“ — Sachsensp. Ldr. III, 54. §. 3. „Lamen man, noch meselseken (d. h. aussätzigen) man, noch den de in des paves ban mit rehte komen. den ne mut man nicht to koninge kiesen.“ — Der Schwabensp. Ldr. c. 122 setzt noch bei: „(noch den) der in der ahte (Acht) ist.“

2) Schwabensp. Ldr. c. 123: „Wer ze Kunige edel genug ist. Die fursten suln kiesen einen Kiunig. der ein vrier herre si. vnde also vri. daz sin vater und sin muter vri gewesen si. vnd der (deren) vater vnd der (deren) muter vri gewesen si. vnde suln nit mitel vrien si. Si suln nut (nicht) sin man. wan der phaffenfursten man. vnd suln mitel vrien ze man han.“ —

3) Pütter, Rechtsfälle, III, 788.

tholisch sei[4]). Es erklärt sich dies daraus, dass in den letzten dreihundert Jahren die Kaiser fast ohne Unterbrechung aus dem Oesterreichischen Hause gewählt wurden, weil man einsah, dass kaum ein anderes Haus die deutsche Krone mit dem erforderlichen Glanze, Macht und Würde hätte tragen können. IV. Der Kaiser musste von weltlichem Stande sein[5]). Deutsche Geburt war nicht erforderlich[6]).

§. 83.

Rechte des Kaisers.

a) Ehrenrechte.

Die Ehrenrechte des Kaisers waren: I. Der Vorrang vor allen christlichen Monarchen[1]). II. Im Titel die Prädikate: „von Gottes Gnaden; erwählter römischer Kaiser[2]); zu

---

[4]) Z. B. W. K. art. I. §. 1. „Zum Ersten, dass Wir . . . die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben *advocat* in gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen.“ Vergl. der Evangelischen Vorbehalt wegen der päpstlichen *Advocatie*, ebendas. art. I. §. 10. —

[5]) Dies sagte zwar kein Reichsgesetz, es galt aber als ausgemacht. Doch soll sich K. Maximilian I. darum beworben haben, auch zum Papste gewählt zu werden. Zedler, allg. Chronik, 1735, Bd. VI, S. 213. — Siehe besonders: Lochner, Zeugnisse über d. deut. Mittelalter, Nürnberg, 1850, Bd. II. Nr. XLVIII. S. 331.

[6]) So war K. Karl V., König von Spanien, Ausländer. Gleichzeitig bewarb sich mit ihm König Franz I. von Frankreich um die deutsche Kaiserkrone. — Meine d. St.- u. R. Gesch. Bd. I, §. 54.

[1]) Siehe oben §. 76. Note 3. —

[2]) Dieser Beisatz wurde seit Maximilian I. gebräuchlich, um auszudrücken, dass der Kaiser mit der Wahl sofort alle kaiserlichen Rechte und Würden habe, wenn auch keine Krönung durch den Papst statt fand. In früheren Zeiten führte der Gewählte vor der Krönung durch den Papst nur den Königstitel. Sachsensp. III, 52. §. 1. Schwabensp. c. 118. Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. I, §. 53. Bd. II. Abth. II. §. 46. Note 4. Noch die Goldene Bulle, cap. II, §. 9, unterscheidet zwischen dem „*Regale nomen*“ welches der Erwählte sofort führt, und dem durch die päpstliche Krönung dazu kommenden „*imperialis titulus*.“ — Daher heisst auch in der Gold. Bulle, cap. V, §. 1, der zu wählende Kaiser „*futurus Rex Romanorum*.“

allen Zeiten Mehrer des Reichs (*Semper Augustus*)" [3]). III. Ein Reichshofstaat und zwar a) ein ausserordentlicher, bestehend aus sog. Erzämtern (*archiofficia*) des Reiches, welche den weltlichen Kurfürsten reichsverfassungsmässig zustanden [4]), von diesen aber nur bei ausserordentlichen Feierlichkeiten, wie z. B. bei der Krönung, in Person oder durch erbliche adelige, von den Kurfürsten mit der Stellvertretung belehnte Stellvertreter, die sog. Reichs-Erbämter oder Reichs-Erbbeamte, ausgeübt wurden [5]); und b) ein ordentlicher Reichshofstaat, welcher den gewöhnlichen Dienst verrichtete und vom Kaiser aus Personen von Adel angestellt und besoldet wurde [6]). IV. Auch die Kaiserin hatte einen entsprechenden Titel und einen besonderen Hofstaat. Die Kinder des Kaisers hatten aber als solche keine Auszeichnung, weil das Reich Wahlreich war [7]). V. Das kaiserliche oder Reichswappen war ein zweiköpfiger schwarzer Adler mit des Kaisers Hauswappen auf der Brust [8]). VI. Die kaiserlichen oder Reichsfarben waren gelb (Gold) und schwarz [9]).

§. 84.

b) Eigentliche Regierungsrechte.

I. Dem Kaiser standen im Allgemeinen alle Regierungsrechte zu, welche aus dem Begriffe der Reichsgewalt flossen,

---

[3]) Schon der Schwabenspiegel c. 122 erwähnt es als eine Eidespflicht des Kaisers, dass er das Reich „zu aller Zeit mehre und nicht ärmer mache." — Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. §. 46. Note 11. Im R.A. v. 1512 (Schmauss, S. 66) klagt Maximilian I. selbst darüber, „wie eine gute Zeit das hl. Reich in merklich abnehmen kommen." —

[4]) Siehe unten §. 93. Note 9.

[5]) Die Aufzählung der Erbämter s. in meiner deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 68. — (Siehe auch unten §. 93. Note 10.) Es gab auch einige selbstständige Erbämter ohne correspondirende Erzämter, z. B. das Reichserbthürhüteramt der Grafen von Werthern, das Reichjägermeisteramt der Grafen von Urach, später von Würtemberg behauptet u. s. w.

[6]) Vergl. überhaupt: Pütter, inst. §. 60 fl. — Leist, Staatsr. §. 66. — Gönner, Staatsr. §. 101. 102.

[7]) Gönner, Staatsr. §. 103.

[8]) Pütter, §. 59; Gönner, Staatsr. §. 100.

[9]) Gönner, Staatsr. §. 100, IV. — Zeichen, Fahnen u. Farben des deut. Reichs, histor. erört. Frkf. a. M. 1848. S. 12. —

jedoch unter den durch die Reichsverfassung festgesetzten Beschränkungen. II. Nach der mittelalterlichen Vorstellung wurde die kaiserliche Regierungsgewalt als oberste Gerichtsbarkeit (*Jurisdictio*) aufgefasst, worunter man aber die obrigkeitliche Gewalt überhaupt, insbesondere das verstand, was man jetzt die vollziehende Gewalt zu nennen pflegt [1]). III. Im Einzelnen betrachtet hatte der Kaiser folgende Rechte: 1) Die gesammte Reichsregierung im Innern, aber unter grundgesetzlicher Mitwirkung der Reichsstände [2]). 2) Das Recht der Sanktion und Publikation der Reichsgesetze, und überhaupt das unbeschränkte Ratifikationsrecht aller Reichsgeschäfte, mithin ein absolutes Veto [3]). 3) Der Kaiser galt stets als die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und hiess in diesem Sinne der oberste Richter in Deutschland [4]). Er hatte jedoch in eigentlichen streitigen Justizsachen regelmässig kein Selbstentscheidungsrecht [5]), sondern musste reichsconstitutionsmässig seine Gerichtsbarkeit durch die Reichsgerichte [6])

---

[1]) Sachsensp. Ldr. III. 52. §. 2. „Den Konig küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif." — Meine deut. St.- u. R. Gesch. 1847, Bd. II. Abth. II. §. 47.

[2]) Siehe oben §. 81.

[3]) Der Kaiser sollte nach der W. K. art. XIII. §. 5, seine Resolution „schleunigst" ertheilen; und sich (W. K. art. XXV. §. 4) dabei des Beirathes des Reichsvicekanzlers bedienen: im Uebrigen war seine Entschliessung völlig frei. Pütter, inst. §. 154. — Leist, Staatsr. §. 84. — Gönner, Staatsr. §. 188.

[4]) v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis. 1797, §. 4. „Das Reichsoberhaupt war und blieb höchster Richter im Reich und Quelle aller untergeordneten Staatsgerichtsbarkeit." —

[5]) Uebereinstimmt H. A. Zachariä, deut. Staatsr. §. 30. II. — Schon nach dem älteren Reichsrechte hatte der Kaiser nur das Recht, Gerichte anzuordnen, und darin den Vorsitz zu führen: die eigentliche Rechtsprechung aber war Sache der Schöffen oder der Standesgleichen (*Pares*). Schwabensp. Ldr. (Lassberg) c. 138. „Der kunc sol mit der fursten Urdeil den fursten ze ahte tun . . . vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze ahte tun." — Meine deut. St.- u. R. Gesch. 1847, Bd. II. Abth. II. §. 47.

[6]) W. K. art. XVI. §. 3. „Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten" . . . §. 4. „Wir wollen die Justiz nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich administriren lassen" . . . §. 7. „Dem Prozesse die-

und die landesherrlichen Gerichte ausüben [7]). Bei dem Reichskammergerichte war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig jede Einmischung in die Rechtspflege ohne Ausnahme untersagt [8]) : nur der Reichshofrath musste in gewissen genau bestimmten Fällen dem Kaiser ein Gutachten (*Votum ad imperatorem*) erstatten [9]), worauf der Kaiser die Ent-

---

ser Reichsgerichte seinen starken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avociren, vielweniger über die *sententias* und *judicata camerae* von Unserem Reichshofrathe, unter was für Prätext es sei, cognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderlichen kaiserlichen Rescripte die Hände binden ... überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun" ...

[7]) Die reichsconstitutionsmässige Zusicherung, dass in die landesherrliche Gerichtsbarkeit nicht eingegriffen werden solle, enthält die W.K. art. I. §. 8.

[8]) W.K. art. XVI. §. 7 (s. Note 6.); W.K. art. XVI. §. 8. „Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns Allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in *particulari* an Unsern und des Reiches Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der *protocollorum pleni et senatuum* erlassen" .... In der W.K. art. XVI. §. 17, versprach der Kaiser noch insbesondere, die an dem Reichskammergericht anhängigen Sachen nicht an den Reichshofrath zu fordern.

[9]) R.H.R.O. v. 1654, Tit. V. §. 18 u. 20. (Schmauss, S. 935). — Die bestimmten Fälle waren hiernach: 1) wenn im Reichshofrath die Stimmen zwar ungleich, aber „in ziemlicher Anzahl vertheilt" waren, und der Präsident dafür hielt „dass beider Theile Meinung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärkt wären;" oder 2) wenn sich in einer Sache die Reichsräthe „nicht vergleichen" konnten, z. B. wenn der Referent und der Correferent sich *in Facto* nicht vereinigen konnten, oder wenn überhaupt Stimmengleichheit eintrat, und der Präsident Bedenken trug, von der ihm für diesen Fall zustehenden entscheidenden Stimme (s. unten §. 100. XIX) Gebrauch zu machen, „daher" also wegen „Hochwichtigkeit" der Sache deren Erledigung durch den Kaiser selbst vonnöthen war. — Leist, Staatsr. §. 139. Note 12. — v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. §. 148, S. 203. — Danz, Grds. d. Reichsgerichts-Proz. S. 470, 471. — Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 55. 56. — Ausserdem wurden 3) nach der Praxis die Straferkenntnisse, welche der Reichshofrath gegen Reichsunmittelbare aussprach, in der Form eines solchen *Votum* dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt. Leist, Staatsr. §. 165. — Schmalz, Staatsr. §. 176. — Gönner, Staatsr. §. 350, II. — Endlich war 4) dem Kaiser das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften u. dergl. die

scheidung nach seinem persönlichen Ermessen geben konnte[10]). 4) Der Kaiser hatte für die Vollziehung der Reichsschlüsse und insbesondere für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen und gegen Verletzungen desselben oder der Reichsgrundgesetze einzuschreiten[11]): doch lag die Ausführung hauptsächlich in der Hand der Reichskreise und war der Kaiser regelmässig darauf beschränkt, einen oder mehrere derselben zur Vollziehung aufzufordern[12]). 5) Die Vertretung (Repräsentation) des Reiches dem Auslande gegenüber stand dem Kaiser allein zu[13]); jedoch war er hinsichtlich der Ausübung des Bündniss- Kriegs- und Friedensrechtes mehrfach durch die Reichsverfassung be-

---

unmittelbare Reichslehen waren, ausdrücklich reichsgesetzlich vorbehalten. Siehe unten §. 98. Note 5.

[10]) R.H.R.O. v. 1654, Tit. V. §. 21. „Und was Wir Uns darauf jedesmahls entschliessen" etc. — Gönner, Staatsr. §. 306; Leist, Staatsr. §. 139; Moser, v. kais. Machtsprüchen, 1750. §. 15. — Die Befürchtung, dass hierdurch die kaiserliche Willkühr die mühsam gebauten Grundpfeiler der Reichsjustiz endlich erschüttern würde, veranlasste die Reichsstände, besonders die protestantischen, auf die gänzliche Beseitigung der *Vota ad Imperatorem*, als eines Missbrauches, hinzuarbeiten. — Malblank, Anl. z. Verf. des kais. R.K.G. u. R.H.R. III, S. 245 flg. — Es kam aber nur zu einer Bestimmung in der W.K. art. XVI, §. 15 (mit einem Zusatz vermehrt 1790) wodurch das Verfahren bei Erstattung der Gutachten genauer bestimmt wurde. „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein *Votum* oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beider Religion . . . vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren etc." — Vergl. W.K. art. XVI, §. 12 (Verbot der Einmischung anderer kaiserlicher Räthe und Minister in die vor den Reichshofrath gehörigen Sachen).

[11]) W.K. art. XVII, §. 1. „. . . einem jedweden ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen." Insbesondere verspricht der Kaiser, W. K. art. XVII, §. 16 „*Res judicatas imperii* gegen alle Gewalt kräftig zu schützen und zu manuteniren etc." — Vergl. W.K. art. I, §. 8, 9; art. II, §. 2; art. XVI, §. 1, 9—11; art. XX, §. 9.

[12]) Siehe oben §. 79. — Vergl. die Executionsordnung v. 1555 (Schmauss, S. 165 fl.).

[13] Schon der Sachsensp. Ldr. III. 54. §. 2. verlangt vom Kaiser, dass er „it rike vorsta an sime rechte, als he künne und moge." —

schränkt [14]). 6) Eben so stand dem Kaiser die Vertretung des Reiches bezüglich der Reichslehen, d. h. die Ausübung der Lehensherrlichkeit des Reiches als *Prodominus* zu [15]); er hatte ferner 7) das Recht gewisse Reichsämter zu besetzen [16]) und 8) das (sehr geringfügige) Reichseinkommen zu beziehen [17]) und beliebig zu verwenden, ohne dass er dem Reiche Rechenschaft darüber zu geben hatte [18]). Reichsgüter, Reichsstädte und Reichseinkünfte, wie Zölle, durfte aber der Kaiser seit der Einführung der Wahlkapitulation nicht mehr ohne Zustimmung der Reichsstände verpfänden [19]). Er hatte 9) die Schirmvogtei (*advocatia*) über die christliche und insbesondere römische Kirche und den römischen Stuhl [20]), womit ausser dem (frühzeitig schon ausser Uebung gekommenen) Spolienrecht [21]), und *Jus regaliae* [22]), auch das Recht der ersten Bitte (*Jus precum primariarum*) [23]) und das Recht Panis-

---

[14]) W.K. art. IV, §. 2; art. VI, §. 1, 2, 3.

[15]) Die reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der kaiserlichen Lehensherrlichkeit enthält die W.K. art. XI; vergl. auch art. X, §. 6, 10, 11.

[16]) So z. B. ernannte der Kaiser den gesammten Reichshofrath; den Reichskammerrichter, die beiden Präsidenten und zwei Assessoren (zuletzt einen kathol. Assessor) des Reichskammergerichts etc. — Meine deut. St.- u. R.Gesch. Bd. II. Abth. §. 61. — Schmalz, Staatsr. §. 171.

[17]) Man schlug dies in der letzten Zeit nicht viel höher als auf 13,000 Thl. jährlich an. Schmalz, Staatsr. §. 182. Vergl. Häberlin, Handb. II, S. 248.

[18]) Häberlin, Handbuch II, S. 243.

[19]) W.K. art. X, §. 1. Den Reichsständen war aber im westphälischen Frieden (I.P.O. art. V, §. 26. und in der W.K. art. X, §. 4,) die Zusicherung ertheilt worden, dass sie „bei den ihnen verschriebenen und innehabenden Reichspfandschaften ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei, bis auf weitere Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben" sollten.

[20]) W.K. art. I, §. 1. (siehe oben §. 76. Note 4. .)

[21]) Man verstand darunter das von dem kaiserl. Fiskus bis auf Friedrich II. behauptete Recht, den Nachlass verstorbener Bischöfe einzuziehen. Meine deutsche St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II, §. 50. 56.

[22]) Hierunter verstand man das vom kaiserlichen Fiskus beanspruchte Recht, das Einkommen der Kirchengüter bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls zu beziehen. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 56.

[23]) Dies war das Recht des Kaisers, an jedem reichsunmittelbaren Stifte auf die erste nach seiner Thronbesteigung erledigte Pfründe einen

briefe zu ertheilen[24]), zusammenhingen. 10) Der Kaiser galt auch als die Quelle aller Gnaden[25]): er hatte nicht nur das Begnadigungsrecht in Strafsachen, sondern auch das Recht, Privilegien aller Art, insbesondere auch sog. Justizprivilegien, d. h. Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte zu ertheilen[26]), wie z. B. das *jus de non appellando*[27]) und das *jus de non evocando*[28]), und überhaupt von der Beobachtung der Vorschriften des gemeinen Reichsrechtes, z. B. bei der Errichtung von Familienstatuten, zu dispensiren und die Einführung singulärer Rechtsgrundsätze zu gestatten[29]).

Candidaten zu präsentiren. Pütter, inst. §. 417. 421. — Gönner, Staatsr. §. 414. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 56 Note 27. u. §. 67 Note 11.

[24]) Panisbriefe waren Anweisungen an geistliche Stifter, weltlichen Personen Unterhalt zu gewähren. Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 67. Note 12. — Gönner, Staatsr. §. 414.

[25]) Die Gnadensachen wurden sämmtlich am Reichshofrathe behandelt; s. unten §. 100.

[26]) Eine Beschränkung des Kaisers enthält W. K. art. X. §. 2. „Uns auch alles dessen, was etwa zu *Exemption* und Abreissung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitanten Privilegien und Immunitäten enthalten."

[27]) Hierunter verstand man die Bewilligung, dass von den landesherrlichen Gerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden durfte. Man unterschied *privilegia de non appellando illitimata* und *limitata*, je nachdem gar nicht, oder nur bei dem Vorhandensein einer erhöhten Appellationssumme an die Reichsgerichte appellirt werden durfte.

[28]) Dies bestand in der Zusicherung, dass an den landesherrlichen Gerichten anhängige Rechtssachen nicht von diesen abgerufen und an die Reichsgerichte zur Entscheidung gewiesen werden sollten. Es hing dies mit der mittelalterlichen Ansicht zusammen, dass die Reichsgerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten hätten. Meine deut. St.- u R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 47 Note 9; §. 59 Note 15; §. 66; §. 73. V.

[29]) Formulare der am Reichshofrath zu verhandelnden Gnadensachen, s. bei J. F. W. de N. de W. Princip. proc. jud. imp. aul. 2. Aufl. 1754. Thl. V. S. 357 fl.

§. 85.

c) Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die kaiserlichen Reservatrechte.

I. In Folge einer unklaren Ansicht über die Verbindung der alten römischen Kaiserkrone mit dem deutschen Königthume sprach man im Mittelalter auch von einer kaiserlichen Machtvollkommenheit (*Plenitudo potestatis*) [1], kraft deren sich die Kaiser das unbeschränkte Recht beilegten, alle Arten von Privilegien, (sowohl *favorabilia* als *odiosa*) zu ertheilen, oder sie wieder aufzuheben, oder die Anwendung der Reichsgesetze und des Reichsrechtes in einzelnen Fällen auszuschliessen [1]. II. Seitdem aber die Kaiser durch die Reichsgesetze, insbesondere durch den westphälischen Frieden und durch die Wahlkapitulation in diesem Rechte, sowie in allen Regierungsrechten vielfach beschränkt worden waren, so konnte von einer Machtvollkommenheit in obigem Sinne überhaupt nicht mehr die Rede sein [2]. Daher verstand man hierunter in der letzten Zeit nur noch dasjenige, was man gegenwärtig das Staats-Nothrecht (*jus eminens*) zu nennen pflegt [3]. III. Dagegen bezeichnete man die einzelnen Befugnisse der ehemaligen Machtvollkommenheit, welche der Kaiser seit dem XVII. Jahrhundert noch auszuüben für befugt galt, als kaiserliche Reservatrechte, d. h. besonders vorbehaltene Rechte, und zwar theils im Gegensatze der Comitialrechte, d. h. der Rechte des Reichstages, theils der Landeshoheit

---

[1]) Offiziell spricht noch die Goldene Bulle, v. 1356, cap. 2, §. 8, cap. 13, §. 3 etc. von dieser *Plenitudo potestatis* als einem unbezweifelt dem Kaiser zustehenden Rechte. — Einen Fall, wo der Kaiser „*ex plenitudine potestatis*" das Pflichttheilsrecht der Kinder (*legitima*) aufhob, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen in den reg. deut. Fürstenhäusern, Stuttg. 1852. S. 51; Pütter, Missheirathen, S. 110.

[2]) Schon im J. 1609 schrieben die Fürsten an K. Rudolph II: „Mit Jurisdiction und Rechten, wie sie die lateinischen Kaiser gehabt, sei dieses Orts sich nicht aufzuhalten, da es mit dem deutschen Reiche grosse Ungleichheit gegen die alten lateinischen Kaiser habe." Pütter, inst. §. 22; dessen: Erört. I, 299; Moser, v. kais. Machtsprüchen, 1750, §. 8. fl.

[3]) Häberlin, Handbuch, II, §. 260. — Chr. Gottl. Biener, v. d. kais. Machtvollkommenheit in der Reichsregierung. Leipz. 1781.

der einzelnen Landesherrn[4]). IV. In ersterer Beziehung hiessen Reservatrechte jene Rechte, welche der Kaiser ausübte, ohne an die Mitwirkung des Reichstages gebunden zu sein. War der Kaiser in ihrer Ausübung völlig unbeschränkt, so hiessen sie insbesondere *jura reservata illimitata*: war der Kaiser aber durch die Reichsverfassung hierbei wenigstens an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, so hiessen sie *jura reservata limitata*. V. In zweiter Beziehung hiessen Reservatrechte, erstlich diejenigen Rechte, welche nicht als im Begriffe der Landeshoheit liegend betrachtet wurden, die also ein Landesherr entweder gar nicht, oder, doch nur in Folge einer besonderen kaiserlichen Verleihung ausüben durfte: zweitens aber auch jene Reservatrechte, welche der Kaiser eben sowohl als die Landesherren, also mit diesen concurrirend, in den einzelnen Territorien ausüben konnte. Im ersteren Falle hiessen sie *jura reservata exclusiva*; im zweiten Falle *jura reservata communia* oder *cumulativa*. VI. Als *jura reservata illimitata* und zugleich *exclusiva* wurden betrachtet, 1) das Recht der Standeserhöhung, d. h. das Recht, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen[5]): 2) das Recht, gelehrten Körperschaften das Universitätsprivilegium zu verleihen, d. h. das Recht, akademische Würden zu ertheilen. VII. *Jura reservata limitata* waren 1) das Recht, Zölle anzulegen und Zollgerechtigkeiten zu ertheilen, d. h. das Recht, die an bestimmten Zollstätten zu erlegenden

---

[4]) Pütter, inst. §. 26. 116. 127 — Häberlin, Handb. II, §. 116. 127. — Leist, Staatsr. §. 16, IV. 17, II. 23, II. — Gönner, Staatsr. §. 105. — Schmid, Staatsr. §. 133. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 78. — H. A Zachariä, Staatsr. §. 30, I. — Es konnte ein Reservatrecht sehr wohl in beiden Beziehungen in Betracht kommen z. B. das Recht der Standeserhöhung.

[5]) W.K. art. XXII, §. 1: „Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen. Bei Collation fürstlicher, gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor Anderen wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirten Stand *pro dignitate* auszuführen."

Zölle ganz oder theilweise zu erheben und zu beziehen[6]), welches Recht durchaus nicht als in der Landeshoheit liegend betrachtet wurde, aber von den Kaisern theils als Gnade, theils durch onerose Geschäfte, wie Kauf, oder als Pfandschaft, *datio in solutum* u. dgl., theils für immer, theils für bestimmte Jahre oder auf Widerruf, sowohl an Landesherren, wie an einzelne Privatpersonen, auch eben sowohl an Landstädte wie an Reichsstädte verliehen wurde[7]): 2) das Recht, das Münzregal in ähnlicher Weise wie die Zollgerechtigkeiten zu verleihen[8]). VIII. Als *jura reservata communia* wurden betrachtet 1) das Recht, Volljährigkeit (*venia aetatis*) zu ertheilen, uneheliche Kinder durch Rescripte zu legitimiren, oder sie von dem Ehren-Makel der unehelichen Geburt zu befreien (sog. *Legitimatio minus plena*); Notarien zu ernennen, Lehenfähigkeit und Wappen zu ertheilen (zum Wappengenossen zu machen). IX. Der Kaiser übte sowohl die *jura reservata exclusiva* als die *communia* regelmässig durch besonders angestellte Beamte aus, welche Hofpfalzgrafen hiessen: ihre Befugniss hiess *Comitiva*. Man unterschied die niedere und die höhere Comitive (*Comitiva minor et major*). Die erstere begriff die Befugniss, die zuletzt genannten *jura reservata communia* auszuüben: die letztere überdies das Recht zu adeln und die niedere Comitive zu er-

---

[6]) W.K. art. VIII, §. 1: „Wir sollen und wollen auch . . . hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation . . . gewilligten Zollkonzessionen . . . keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren . . . (§. 2) Es sei dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluss also in diesem Stücke verfahren“ etc. — Nach §. 3 sollten auch die benachbarten Kreise, insbesondere derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht u. s. w. werden sollte, darüber vorerst gehört werden.

[7]) Vergleiche: Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frkf. a. M. 1832. — Interessante Urkunden enthält: (Longard 1) Ausführung der Ansprüche des H. Grafen Jakob zu Eltz-Kempenich aus dem Rheinzolle zu Engers. Coblenz, 1842.

[8]) W.K. art IX. §. 6. „Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darin der neue Münzstand gesessen, niemanden . . . mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen.“

theilen [9]). Die Würde eines Hofpfalzgrafen nebst der niederen Comitive wurde aber auch häufig an Landesherrn, sogar auch an nicht regierende Personen verliehen [10]), oder mit gewissen Aemtern ein für allemal verbunden [11]).

§. 86.

Anfang der kaiserlichen Regierung. *)

I. Die kaiserliche Regierung begann mit der Beschwörung der Wahlkapitulation, welche reichsgrundgesetzlich vor der Krönung geschehen sollte [1]). Die Krönung wurde in den letzten Zeiten von dem Erzbischofe von Mainz (als Kurerzkanzler) [2]) zu Frankfurt vorgenommen [3]).

II. Der Kaiser musste, um selbst regieren zu können, das

---

[9]) Pütter, inst. § 138; Schmid, Staatsr. §. 145. — Die höhere Comitive wurden selten ertheilt. Erblich hatte sie das Haus Pfalz und das Haus Schwarzburg. Schmalz, Staatsr. §. 180.

[10]) Z. B. in den Grafendiplomen einiger Titularreichsgrafen.

[11]) So z. B. hatte sie der jeweilige Prorektor und der juristische Dekan der Universität Heidelberg durch ein Reichsvikariatsdiplom v. 23. August 1745. Aus diesem ist auch der oben angeführte Inhalt der *Comitiva minor* hier mitgetheilt.

*) Pütter, inst. §. 495. — Gönner, Staatr. §. 106. — Leist, §. 66.

[1]) W.K. (1792) art. 30, §. 5. 6. „Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfang der Krone in eigener Person selbst zu leisten . . . auch ehe wir solches gethan uns der Regierung nicht zu unterziehen." — Ebendas. art. III, §. 18. „Bis Wir die W.K. in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten." Vergl. die Gold. Bulle cap. 2, §. 8. —

[2]) Ueber die Krönungsfeierlichkeiten, die dabei gebrauchten Reichskleinodien, die Ableistung des kaiserlichen Regierungseides u. s. w. s. Leist, Staats. §. 65. — Gönner, Staatsr. §. 113. — Pütter, inst, §. 496 und die daselbst angeführte Literatur. — In früheren Zeiten concurrirte Cöln mit Mainz in der Ausübung des Krönungsrechtes. Gold. Bulle. cap. 4, §. 4; Vergleich v. 16. Juni 1657, bei Schmauss, S. 1028; W.K. (seit 1658) art. 3 §. 9. — Pütter, inst. §. 497.

[3]) Ursprünglich war Aachen die Krönungsstadt gewesen; seit K. Ferdinand I. geschah die Krönung aber immer an dem Wahlorte. Pütter, inst. §. 497. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Ab. II. §. 45.

achtzehnte Jahr erreicht haben [4]); und seine Residenz im Reiche halten [5]).

III. Eine förmliche Reichshuldigung leisteten nur die Reichsstädte; die übrigen Reichsstände leisteten den Huldigungseid zugleich mit dem Lehenseid bei der Belehnung mit ihren Reichslehen und Hoheitsrechten [6]).

§. 87.
Ende der kaiserlichen Regierung. *)

Die kaiserliche Regierung endigte: 1) durch den Tod des Kaisers; 2) durch Resignation (Abdankung) d. h. durch freiwillige Niederlegung der Krone [1]): 3) durch Absetzung, worüber es jedoch an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen fehlte. Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel [2]) sowie auch die goldene Bulle Karl's IV. [3]) sprechen zwar von einer Jurisdiktion des Pfalzgrafen bei Rhein über den Kaiser. Diese galt aber später entschieden für unpraktisch, obschon die betreffende Stelle der goldenen Bulle durch kein neueres Reichsgesetz ausdrücklich aufgehoben worden war. Die Theoretiker aus der letzten Zeit des Reiches hielten mindestens

---

[4]) So musste K. Joseph I. in der W.K. (1690) art. 47, versprechen: „Uns auch keiner Regierung . . zum Präjudiz der Reichsvicarien, welche inmittelst die Reichsadministration führen, die Expedition aber in Unserem Namen verfügen sollen, unterziehen, bis Wir das achtzehnte Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben.“ Gerstlacher, Handb. X, S. 1794.

[5]) W.K. art. XXIII.

[6]) Leist, Staatsr. §. 66; besonders Gönner, Staatsrecht, §. 279.

*) Leist, Staatsr. §. 67. — Gönner, Staatsr. §. 106.

[1]) So z. B. K. Karl V.; siehe meine deut. St.- u. R.Gesch. Bd. I, §. 54.

[2]) Sachsensp. III, 52. §. 3. — Schwabensp. c. 121. 128. — Meine deut. St.- u. R.Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 46 Note 12. — A. Schulze, de jurisdictione principum, praesertim Comitis palatini in imperatorem exercita. Jena 1847.

[3]) Gold. Bulle c. V. §. 3; „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus imperator impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite Palatino Rheni . . . respondere, illud tamen judicium comes Palatinus ipse non alibi, praeterquam in imperiali curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere.“

einen Comitialschluss für nothwendig, wie bei der Absetzung eines Reichsstandes [4]).

§. 88.
Der römische König. *)

I. Wenn bei dem Leben eines Kaisers ein Nachfolger desselben gewählt wurde, so führte dieser den Titel römischer König (*Rex Romanorum*). II. Die Frage, wer über die Nothwendigkeit, einen solchen römischen König zu wählen, entscheiden solle, war im westphälischen Frieden unerledigt geblieben [1]). Später kam auf dem Reichstage in den Jahren 1691 und 1711 ein Vergleich zwischen den Kurfürsten und den übrigen Fürsten zu Stande, dessen Inhalt seitdem auch in die Wahlkapitulationen aufgenommen wurde. Hiernach sollten die Kurfürsten nur bei dem Vorhandensein besonderer Gründe zur Wahl eines römischen Königs bei dem Leben des Kaisers schreiten. III. Ueber das Vorhandensein eines solchen Grundes entschieden jedoch die Kurfürsten allein. Sie mussten von ihrem Beschlusse, eine römische Königswahl vorzunehmen, dem Kaiser Anzeige machen, und dessen Genehmigung zur Vornahme der Wahl nachsuchen, konnten aber damit doch vorschreiten, wenn sie die Verweigerung der kaiserlichen Zustimmung nicht für hinreichend begründet erachteten [2]). Es lag jedoch in dem Inte-

---

[4]) Man bezog sich auf die Analogie der W. K. art. I. §. 3, 4, wonach auch kein Reichsstand ohne Comitialbewilligung entsetzt oder suspendirt werden durfte. Gönner, Staatsr. §. 106. 310. — Leist, §. 67, 143 — Moser, Staatsr. Thl. VII, S. 71 flg.

*) Pütter, inst. §. 504 fl. — Leist, Staatsr. §. 69, 70. — Gönner, Staatsr. §. 116. fl. — Schmid, Staatsr. §. 134. — Schmalz, Staatsr. §. 154. — Moser, v. römischen Kaiser, S. 671 fl. —

[1]) I. P. O. art. VIII, §. 3. — Ueber die früher übliche Bezeichnung des erwählten Kaisers selbst vor der Krönung durch den Papst als *Rex Romanorum*, s. oben §. 83. Note 2.

[2]) W. K. art. III. (1711, §. 11) 1792 §. 10. „Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung *articuli* VIII *Instrumenti Pacis*, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, dass die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs *vivente imperatore* schreiten, es wäre dann, dass entweder der erwählte und regierende rö-

resse der Kaiser selbst, einem ihrer Söhne oder einem anderen Mitgliede ihres Hauses durch Veranlassung der Kurfürsten zur römischen Königswahl schon bei ihrem Leben die Nachfolge in der kaiserlichen Würde zu sichern. IV. Die Rechte des römischen Königs waren: 1) der Majestätstitel; 2) der einköpfige Adler als Wappenträger; 3) der Vorrang vor allen Reichsständen. 4) Er war Reichsverweser bei Verhinderung des Kaisers an Ausübung der kaiserlichen Regierung, durfte sich aber ausserdem ohne dessen Auftrag in die Reichsregierung nicht einmischen[3]; 5) bei dem Tode des Kaisers oder bei Resignation desselben ging die Reichsregierung *ipso jure* an ihn über, und zwar ohne neue Krönung und Beschwörung der Wahlkapitulation, da dies alles gleich bei der römischen Königswahl selbst stattfand.

§. 89.
Die Reichsvikarien.*)

I. Eine Reichsverwesung war zur Reichszeit schon darum oft nothwendig, weit das Reich Wahlreich war, und daher leicht

---

mische Kaiser sich aus dem römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpässlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft ... erforderte einen römischen König noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann dass in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit ... frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verfassten Schluss, wie hiermit geschieht, für genehm und Uns demselben gemäss und conform halten."

[3]) Z. B. W.K. Joseph's II. (1764) art. XXX, §. 3: „Wir sollen und wollen auch keine Regierung und Administration im heil. Römischen Reich, so lange ihre Kaiserliche Majestät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiserthums einigen Eintrag thun."

*) Pütter, inst. §. 478 fl. — Moser, v. d. röm. Kaiser, S. 737. — Leist, Staatsr. §. 95 fl. — Gönner, Staatsr. §. 118 fl. — Schmid, Staatsr. §. 135. —

ein kaiserloser Zustand, sog. Zwischenreich, *Interregnum*, eintreten konnte. II. Durch Herkommen [1]) und dessen ausdrückliche Bestätigung in der goldenen Bulle [2]) und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen [3]) waren Kurpfalz und Kursachsen die Reichsverweser (*Provisores sive vicarii imperii*) in den deutschen Landen. In Italien war (dem Namen nach) Savoyen Reichsverweser [4]). III. Kurpfalz und Kursachsen behandelten als Reichsverweser in Deutschland, wenn kein Kaiser vorhanden war, nur jene Reichsgeschäfte gemeinschaftlich, welche ihrer Natur nach untheilbar waren [5]): im Uebrigen führten sie die Reichsverwesung in getheilten Distrikten, wofür die Bezeichnung „Länder des sächsischen Rechtes und Länder des fränkischen Rechtes" gebräuchlich geworden war [6]). IV. Ueber die Theilung ihrer Amtsbezirke bestand ein Vergleich v. J. 1750 [7]). V. Die Reichsvikarien

---

Schmalz, Staatsr. §. 190. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 47. 59. 67. — Jos. v. Sartori, reichsvikariatisches Staatsrecht. Augsburg, 1790.

[1]) Schwabensp. Ldr. c. 125, weiss nur erst von einem Reichsvikariate des Pfalzgrafen bei Rhein aus speziellem kaiserlichen Auftrag während einer Abwesenheit des Kaisers. „vnd vert der Kiunig von tuschem lande . . . da sol er dem phalentzgraven von Rine den gewalt geben. daz er rihter si. an des Kuniges stat. uber der fursten lip. vnde gibt er im dez gewaltes nüt. so hat er kein reht daran"

[2]) Gold. Bulle cap. V.

[3]) W.K. (1792) art. III, §. 14—18; XI, §. 7; XIII, §. 9.

[4]) W.K. art. XXVI, §. 2.

[5]) So z. B. die Fortsetzung eines Reichstags: die Bestätigung des Reichskammergerichts in seiner Funktion u. dgl.

[6]) Gold. Bulle, cap. V, §. 1: „Quoties insuper . . . sacrum vacare continget imperium, illustris Comes Palatinus Rheni . . . ad munus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni ac Sueviae et in Jure Franconico . . . esse debet provisor ipsius imperii." Ibid. §. 2. „Et eodem Jure provisionis illustrem Ducem Saxoniae . . . frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur." — Nach der Trennung der Kurhäuser Pfalz und Bayern, errichteten dieselben im J. 1724 einen Vergleich wegen gemeinschaftlicher, und im J. 1745 wegen alternirender Führung des rheinischen Reichsvikariats. Schmauss, S. 1345 flg. — Mit dem Erlöschen der kurbayerischen Linie (30. Dec. 1777), fiel die Bedeutung dieser Vergleiche von selbst hinweg.

[7]) Ein Extrakt dieses Vergleiches, der niemals vollständig veröffentlicht worden zu sein scheint, findet sich bei Schmauss, S. 1626. — Er

konnten in Thätigkeit treten: 1) *Sede plena*, d. h. bei Verhinderung des lebenden Kaisers, z. B. wegen seiner Unmündigkeit [8]), sowie auch, nach vorgängigem Comitialschluss bei langer Abwesenheit, Altersschwäche u. dergl. des Kaisers, soferne nicht schon ein römischer König erwählt war [9]): In diesem Falle waren sie eigentliche Regierungsvormünder, oder „*Administratores*" der kaiserlichen Gewalt und handelten stets „im Namen" des Kaisers, und daher auch durchaus und nothwendig gemeinschaftlich, sowie auch alle Reichsgerichte hier in ununterbrochenem Gange blieben. 2) *Sede vacante*, d. h. wenn ein wirkliches Interregnum eintrat, so ging im Allgemeinen alle Reichsgewalt an die Reichsvikarien als ihr grundgesetzliches Recht interimistisch über. VI. Es nennet zwar die goldene Bulle cap. V. §. 1 nur vier Rechte ausdrücklich als den Reichsvikarien zuständig: dies erklärt sich aber daraus, weil nur die Zuständigkeit dieser Rechte früher bezweifelt worden war: nämlich 1) *Potestas judicia exercendi*. Hierunter verstand man seit der Einrichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes a) das Recht, das Reichskammergericht gemeinschaftlich zur Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit zu ermächtigen und dasselbe zu visitiren [10]); b) anstatt des durch den Tod des Kaisers jeweilig suspendirten Reichshofrathes durfte sogar jeder der beiden Reichsvikarien für seinen Sprengel ein sog. reichsvikariatisches Hofgericht für die Dauer des Interregnums einrichten [11]). 2) *Jus ad beneficia ecclesiastica praesentandi*, d. h. das kirchliche Präsentationsrecht auszuüben, wo es der Kaiser als Patron hatte [12]): 3) das Recht, die Reichseinkünfte während des

---

sollte nach der W.K. (1792), art. III, §. 17, dem Reiche zur Genehmigung vorgelegt werden, was aber nicht geschehen ist.

[8]) Vergl. die Bestimmungen in der W.K. Joseph's I. art. 47 (s. oben §. 86, §. 4).

[9]) W.K. (1792) art. III, §. 14.

[10]) Pütter, inst. §. 481.

[11]) W.K. (1792) art. III, §. 15. — Danz, über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreiches. Stuttg. 1790.

[12]) Nicht zu verwechseln mit dem *Jus precum primariarum* (s. oben §. 85), welches seinem Begriffe nach nur dem Kaiser zustehen konnte.

Interregnums zu beziehen, und 4) *Jus investiendi de feudis, et juramenta fidelitatis jure et nomine sacri imperii recipiendi.* Eigentlich war hierunter nur das Recht der Lehenserneuerung bei Veränderungen in der Person der Vasallen (in der dienenden Hand) zu verstehen. Allein das Herkommen legte den Reichsvikarien auch das Recht bei, heimgefallene Reichslehen weiter zu verleihen. Ausgenommen waren nach der goldenen Bulle nur Fürstenthümer und Fahnlehen, d. h. Lehen mit eigentlichen hohen Regierungsrechten [13]). Die neueren Wahlkapitulationen beschränkten diese Ausnahme sogar auf eigentliche Thronlehen [14]). VII. Nach dem Herkommen galten die Reichsvikarien auch für befugt, während der Dauer ihrer Zwischenregierung Privilegien, Pfalzgrafenrechte und Standeserhöhungen zu ertheilen. Sie konnten auch Reichstage ausschreiben und fortsetzen [15]) und Commissarien zu den Bischofswahlen abordnen. VIII. Ausser der bereits erwähnten Verleihung von Fahnlehen war den Reichsvikarien nur noch die Verpfändung und Veräusserung von Reichsgütern untersagt [16]).

§. 90.

Von den Reichsständen und ihren Collegien im Allgemeinen. *)

I. Reichsstand, *Status imperii*, im allein reichsgrundge-

---

[13]) Gold. Bulle, cap. V, §. 1; „. . . feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus.“ Ueber den Begriff v. Fahnlehen, s. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 13. 47.

[14]) W.K. (1792) art. XI, §. 7. „. . . (als worin die von einem jedesmaligen römischen Kaiser *coram throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind).“

[15]) Ausdrücklich bestimmt dies die W.K. art. XIII, §. 9.

[16]) Gold. Bulle, cap. V, §. 1: „Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse noverit sibi interdictum.“

*) Moser, Staatsr. Th. VIII. IX. XLIII. — Derselbe, von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren

setzlichen Sinne [1]) war nur, wer auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme (*Sessionem et votum*) führte [2]), oder doch zu führen berechtigt war [3]). Diese Berechtigung setzte seit dem J. 1653 [4]) ausser der kaiserlichen Verleihung der Reichsstandschaft eine darauf erfolgte reichscollegialische Cooptation und gehörige Habilitation oder Qualifizirung voraus [5]). Ob sodann die wirkliche Admission (auch sog. In-

---

Reichsgliedern 1767. — Pütter, inst. §. 26; 71 flg. — Leist, Staatsr. §. 71. — Gönner, Staatsr. 133. — Schmid, Staatsr, §. 136. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttg. 1853, §. 74 flg. —

[1]) Einige sprachen auch von Ständen des Reiches in weiterem Sinne und verstanden darunter alle reichsunmittelbaren Landesherrn, wenn sie auch keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Allein die Unrichtigkeit und praktische Bedeutungslosigkeit eines solchen Begriffes, und dass Landeshoheit allein zur Reichsstandschaft nicht genügte, war von den besseren Publizisten des vorigen Jahrhunderts übereinstimmend anerkannt. Siehe meine Schrift über hohen Adel §. 74 Note **). — Leist, Staatsr. §. 57. — Scheidemantel, Repert. Bd. IV. S. 654. — Schmid, Staatsr. §. 136, Note *). — Genau unterschied auch der Reichsdeputationsabschied v. 1564 §. 29 „die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reich *immediate* unterworfen."

[2]) So wenig wie Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, eben so wenig genügte ein Sitz auf dem Reichstage ohne *Votum*, um Reichsstand zu sein. Solchen Sitz ohne Stimme hatten einige Reichsbeamte, wie z. B. die Grafen von Pappenheim, als Reichserbmarschälle, und die Grafen von Werthern als Reichserbthürhüter.

[3]) Ueber den Begriff und die Voraussetzungen dieser Berechtigung siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 76 flg.

[4]) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 und 1654 siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel, §. 64.

[5]) W. K. (Ferdinand IV. 1653 art. 47) 1792 art. I, §. 5: „Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen *Collegiis* anoder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, resp. Graf- oder Herrschaft, genugsam qualifizirt, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage ... in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium oder Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll." Vergl. den jüngsten Reichsabschied (1654) §. 197, bei Schmauss, p. 1025. — Vergl. unten §. 92. —

troduktion) bereits erfolgt war oder nicht [6]), oder ob sich der cooptirte und gehörig habilitirte Reichsstand etwa seines Rechtes nicht bediente, sei es weil er nicht wollte [7]), oder weil er in Folge einer Mediatisirung, d. h. wegen Subjektion unter einen anderen Reichsstand (als sog. *Status exemtus*) zur Zeit nicht konnte [8]), kam nicht weiter in Betracht. II. Nur mit diesen Reichsständen handelte der Kaiser: nur diese machten das Reich aus, nur diese durften dem kurfürstlichen Collegium ihre Wünsche und Monita bei Gelegenheit der Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation vortragen: nur diesen galten auch die kaiserlichen Zusicherungen, welche zu Gunsten von Kurfürsten, Fürsten und „Ständen" in die Wahlkapitulationen oder in andere Reichsgesetze aufgenommen wurden [9]). III. Soll-

---

[6]) Ueber den Unterschied von Cooptation nnd Admission eines Reichsstandes, vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel §. 77.

[7]) Wiederholt wurde in den Reichsgesetzen und Reichstagsverhandlungen darauf gedrungen, dass solche „nicht beihaltende Mitstände", welche sich durch die Unterlassung der Ausübung ihres reichsständischen Sitz und Stimmrechtes auch den Beiträgen zu den Reichslasten zu entziehen suchten, unter Bedrohung mit der Entziehung ihres Rechtes beigezogen werden sollten. R. A. 1548 §. 73; Beschluss der Wetterauischen Grafen v. 12. Febr. 1696 (Moser, Staatsr. Th. 19, S. 376); Protokoll des fränkischen Grafentags v. 24. Mai 1785 (Reuss, teut. Staatskanzlei, Bd. X, S. 306.

[8]) Ueber den Begriff von *Status exemti* oder Exemtionen, s. Scheidemantel, Rep. I. S. 904 flg. — Moser, v. d. deut. Reichsständen Bd. I, Kap. 10, §. 12. — Gönner, deut. Staatsr. §. 225. — Pütter, inst. §. 475. — Meine Schrift über hohen Adel, S. 8 flg. — Der Reichsstand, welcher einen Mitstand unter seine Landeshoheit gebracht hatte, hiess *Eximens*; man unterschied *Exemtiones cum onere* und *sine onere*, je nachdem der *Eximens* die ordentlichen Reichslasten für die *Exemtio* übernommen hatte oder nicht. Alle solche Exemtionen betrachtete das Reich als eine bedauerliche Verminderung seiner Mitglieder, und daher schrieb auch der westphälische Frieden ausdrücklich vor, dass baldigst auf ihre Wiederherstellung Bedacht genommen werden sollte. (I. P. O. art. VIII. §. 3. „In proximis comitiis de reducendis statibus exemtis agatur. — Solche eximirte Stände heissen in der W. K. art. IX, §. 10, 11, auch „Mediatstände" oder „mittelbare Stände".

[9]) Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es diesen Reischsständen erst bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 gelang, die Aenderung durchzusetzen, dass in der Wahlkapitulation (Ferdinands IV. 1653, zum Erstenmale) da, wo früher bei kaiserlichen Zu-

ten in einzelnen Beziehungen noch andere reichsunmittelbare Herren, wie die Reichsritterschaft, unter solchen reichsgesetzlichen Bestimmungen mitbegriffen werden, so wurde dies in den Reichsgesetzen jederzeit besonders ausgesprochen [10]). Insgemein gebrauchen die Reichsgesetze, wenn sie etwas auf sämmtliche Reichsstände Bezügliches aussprechen wollen, die Formel: Kurfürsten, „Fürsten und Stände des Reichs" [11]). Mitunter werden aber auch, ohne dass damit etwas anderes ausgedrückt werden soll, noch Grafen, Prälaten und Herren dabei ebenfalls genannt [12]). IV. Alle diese Klassen hatten katholische und protestantische Mitglieder. V. Auf dem Reichstage verhandelten die Reichsstände nach Herkommen regelmässig in drei Collegien: dem Collegium der Kurfürsten, dem Collegium der Fürsten, Grafen und Herren, oder sog. Fürstenrathe und dem Collegium der Reichsstädte.

§. 91.
Vorrechte der Reichsstände.*)

Die Vorrechte der Reichsstände waren im Allgemeinen: I. Sitz und entscheidende Stimme *(Sessio et votum)* auf dem Reichstage [1]). Diese Stimme konnte aber Viril- oder Curiat-Stimme sein: es hatte nämlich nicht jeder Reichsstand eine volle selbstständige Stimme, sondern sehr häufig nur Antheil an einer mit mehreren Anderen gemeinschaftlichen Stimme [2]).

---

sicherungen nur der Kurfürsten Erwähnung geschehen war, nunmehr diese Zusicherungen auf Kurfürsten, Fürsten und Stände gestellt wurden. I. G. v. Meiern, *acta comitial. Ratisbon. Tom* I. p. 118. Meine Schrift über hohen Adel §. 74 a. E.

[10]) So z. B. in der W. K. art. I, §. 2. „Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)". Siehe unten §. 105 Note 10. Meine Schrift: Ueber hohen Adel, §. 74, und meine deut. St. u. R.-Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 20, Note 5.

[11]) Vergl. z. B. W. K. (1792) Art. IV. §. 1.

[12]) Siehe oben Note 10.

*) Gönner, Staatsr. §. 134. — Schmid, Staatsr. §. 136. 142.

[1]) Vergl. oben §. 81, und §. 90, Note 2.

[2]) So z. B. hatten die Reichsprälaten zwei, die Reichsgrafen vier Curiatstimmen. Siehe unten §. 94.

II. Sie konnten von ihrer Reichsstandschaft und der Landesregierung nur nach vorgängigem Comitialbeschluss entsetzt oder suspendirt werden[3]). Handelte es sich dagegen nur um den Missbrauch des Zoll- oder Münzregals, so konnte ihnen dessen Ausübung auch sofort vom Kaiser und nach Umständen durch Urtheile der Reichsgerichte vorläufig untersagt oder entzogen werden[4]). III. Der Kaiser konnte den reichsgesetzmässigen Erbverbrüderungen der Reichsstände die Confirmation nicht verweigern[5]). IV. Die Reichsstände hatten den Rang vor allen Reichsunterthanen: insbesondere war den reichsständischen Reichsgrafen der Vorrang vor allen ausländischen und inländischen Grafen zugesichert[6]). V. Die Reichspfandschaften, welche die Reichsstände inne hatten, waren unablöslich[7]). VI. Die Reichsstände hatten das Recht der Autonomie in Hinsicht auf ihre Familienverhältnisse; jedoch waren die Gränzen desselben nicht unbestritten[8]): sie hatten

---

[3]) W. K. (1792) art. I, §. 3, 4. — Doch kam es mitunter vor, dass einem Reichsstande wegen dessen zerrütteten Finanzwesen unter dem Namen eines kaiserlichen Commissärs ein Administrator (sog. Debit- und Administrations-Commission) gesetzt wurde, deren Thätigkeit aber nur auf den Kameral- und Finanzzustand des Landes beschränkt war, ohne im Uebrigen den Landesherrn in Ausübung seiner Regierung zu beschränken. Moser, Anmerk. z. d. W. K. Franz I. S. 9; dessen deut. Staatsr Bd. 24, S. 264. — Leist, Staatsr. §. 46.

[4]) W.K. (1792) art. VIII. §. 13, bedroht den Missbrauch eines verliehenen Zollrechtes mit Verlust auf Lebenszeit des Reichsstandes, und bei Communitäten mit Entziehung auf 30 Jahre: der Missbrauch des Münzrechtes hat nach der W.K. art. IX, §. 7, dessen Verlust „ohne ferneres Erkenntnis" zur unmittelbaren Folge, und soll dasselbe (§. 8) „einem solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituirt werden."

[5]) W.K. (1792) art. I, §. 9.

[6]) W.K. art. III, §. 22.

[7]) W.K. art. I, §. 9; X, §. 4; I. P. O. art. V, §. 26. 27. — Siehe oben §. 84, Note 19.

[8]) In der neueren Zeit wird häufig die Behauptung aufgestellt, dass wenigstens in der letzten Zeit des Reiches die Hausgesetze der Reichsstände keiner kaiserlichen Confirmation bedurft hätten (vergleiche z. B. Maurenbrecher, Privr. 2. Aufl. §. 74. — Mittermaier, Privr. 7. Aufl. §. 23, u. A.). Dies ist aber, in solcher Allgemeinheit aufgestellt, unrichtig. Nicht nur war die kaiserliche Confirmation unzweifelhaft nöthig, wo

ferner: VII. Das Recht der Bündnisse mit Auswärtigen und das Recht der Sonderbündnisse (*Uniones*, Einigungen) unter sich[9]), und VIII. Das Recht der Selbstversammlung, d. h. das Recht, sich in und ausser den Reichstagen nach ihren Collegien (*collegialiter*), oder ohne solche Form (*circulariter*) zu versammeln, sog. „Tage" zu halten[10]). IX. Am Wichtigsten und Einflussreichsten und eine wesentliche Grundlage der Reichsverfassung war die Verbindung, welche der Religion wegen unter den religionsverwandten Reichsständen unter der Bezeichnung als *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum* bestand. Jedes *Corpus* fasste seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit: bei Meinungsverschiedenheit der beiden *Corpora* aber (*Itio in partes*, s. oben §. 81 V, 3) konnte

---

es wegen der in der kaiserlichen Gerichtsbarkeit liegenden Curatel über minderjährige oder auch ungeborne (*nascituri*) Reichsunmittelbare einer *causae cognitio* des Reichshofrathes bedurfte (vergl. Pütter, prim. lineae jur. priv. princ. §. 49. — Kohler, Privatfürstenr. §. 123.); sondern auch da, wo durch ein Hausgesetz die im gemeinen Reichsrechte begründeten Pflichttheilsrechte, namentlich der Töchter, willkührlich verletzt, oder Ehen mit Frauen von niederem Adel für Missheirathen erklärt werden wollten. In diesem und ähnlichen Fällen wurde regelmässig den Hausgesetzen sowie auch den Ritterstatuten die kaiserliche Confirmation verweigert, wie aus vielen Beispielen dargethan werden kann. Vergl. meine Schrift: Ueber Missheirathen, 1853, S 77, 81. — Siehe das kais. Rescript (Ferdinand III.) vom 25. Mai 1652, in Burgmeister, reichsritterschaftl. corp. jur. 1707. S. 663. — Dass die Autonomie der Reichsstände nicht gegen die Reichsgrundgesetze verstossen durfte, verstand sich von selbst. Irrig ist es jedoch, wenn Kohler, a. a. O. §. 121 a. E., die Worte der W. K. art. I, §. 9: „denen Reichsconstitutionen gemäss gemachte *Uniones*" hieher bezieht: der Ausdruck „*Uniones*" geht hier nicht auf Hausgesetze in den einzelnen reichsständischen Familien, sondern auf ihre Einigungen oder Bündnisse „unter ihnen" d. h. unter einander, wovon hier unter N. VII. gehandelt wird.

[9]) W. K. I, §. 9 (siehe Note 8 a. E.). — I. P. O. art. VIII, §. 2. (siehe oben §. 77 Note 12.) — Es gab Kurfürstenvereine (s. unten §. 93. Nr. 12), Fürstenvereine (seit 1662, s. Gerstlacher, Handb. IV, 585. — Moser, Staatsr. XXXVI, 193); einen Grafenverein (v. 1732, Gerstlacher, l. c. 673. — Moser, XXXVIII, 527); Städtebündnisse, wie z. B. die Hanse u. s. w.

[10]) W. K. art. XIII, §. 10. — Man unterschied Kurfürstentage, Fürstentage, Prälatentage, Städtetage. — Ueber die Bedeutung von *circulariter* siehe unten §. 96. — Ueber die besonderen Versammlungen der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte, siehe Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 90.

auf dem Reichstage kein Beschluss durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen [11]). Das Direktorium in dem *Corpus Catholicorum* führte Mainz: in dem *Corpus Evangelicorum* Kur-Sachsen, ungeachtet der katholischen Religionseigenschaft des regierenden Hauses [12]). X. Kein Reichsstand durfte von dem Kaiser ausserhalb des Reiches vor Gericht oder zur Lehenempfängniss geladen werden [13]). XI. Wegen der Gemeinschaftlichkeit dieser Rechte betrachtete man alle Reichsstände als dem Rechte, keineswegs aber als dem Range nach gleich [14]).

§. 92.

Charakter, Erwerb und Verlust der Reichsstandschaft.

I. Die Reichsstandschaft hatte sich im Laufe der Zeit als ein sog. dinglich-persönliches Recht ausgebildet, d. h. die Voraussetzung ihrer Ausübung war als reale Grundlage die Landesherrlichkeit über ein Land (*Territorium*), worauf ein reichsständisches Sitz- und Stimmrecht haftete. Es stand aber dieses Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage dennoch nicht dem Lande selbst zu, sodern es wurde nur als eine persönliche Befugniss des Landesherrn betrachtet [1]). II. Die Folge davon, dass die Reichsstandschaft als ausschliessliches Recht des

---

[11]) J. P. O. art. V, §. 52 (siehe oben §. 81. Note 7 u. 9).

[12]) Moser, v. d. Religionsverf. 1774 (N. Staatsr. Th. VII.) — Posselt, hist. corp. ev. Kehl, 1784. — Ejusd. Systema jur. corp. ev. Argent. 1786. — v. Bülow, Gesch. u. Verf. des corp. evang. 1795. — Gönner, Staatsr. §. 196 flg. — Pütter, inst. §. 114. 172. — Schmid, Staatsr. §. 142, II. — Leist, Staatsr. §. 89. Die Protestanten bildeten den Katholiken gegenüber in reichsrechtlicher Beziehung immer nur einen einzigen Religionstheil unter der Bezeichnung *Evangelici* oder *Status Augustanae confessioni addicti.* Ihre Trennung in Lutheraner und Reformirte kam hierbei nicht in Betracht.

[13]) W. K. art. XVI, §. 2. — Uebrigens ist dieses Recht ebendas. auch den übrigen Reichsunterthanen gleichmässig zugesichert.

[14]) Selbst die königliche Würde begründete keinen Vorzug in reichsständischen Verhältnissen (W. K. art. III, §. 20), soferne nicht ein Reichsgrundgesetz etwas ausdrücklich bestimmte: so z. B. legt die goldene Bulle cap. IV, §. 1, dem König von Böhmen das Recht auf den ersten Sitz zur Rechten des Kaisers bei: „*cum sit princeps coronatus et unctus.*“

[1]) Gönner, Staatsr. §. 135. 136. — Leist, Staatsr. §. 72.

Landesherrn auf einem bestimmten Lande haftete, war, dass von mehreren Besitzern eines solchen Landes nur eine, von dem Besitzer mehrerer solcher Länder auch mehrere Stimmen geführt wurden, und eine Veränderung in diesen Stimmen nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen konnte [2]). III. Eben desshalb, weil die Reichsstandschaft ein persönliches Recht des Landesherrn war, bestimmte sich ursprünglich und regelmässig auch die Religionseigenschaft der Stimme danach, ob der Landesherr Katholik oder Protestant war. Doch wurde es hinsichtlich der protestantischen Länder üblich, dass man die Stimme, wenn der Landesherr, wie z. B. im Kurhause Sachsen (§. 91, IX) wieder katholisch wurde, nichts desto weniger als protestantische Stimme fortführen liess [3]). IV. Seit den Zeiten des Kaisers Ferdinand I. (1653) war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt, reichsständische Personalisten, d. h. Reichsstände ohne reichsständisches Territorium zu machen [4]): es konnte also der Kaiser keine Pairs willkührlich creiren, wie die Könige von England. V. Die rechtsbeständig erworbene Reichsstandschaft ging auf alle nachfolgenden Besitzer und Erwerber des Landes über, worauf sie ruhte, soferne die Stimme eine alte, d. h. schon vor dem westphälischen Frieden bestandene Virilstimmme war. Von den neuen, d. h. später entstandenen Stimmen lässt sich dies nicht behaupten: hierbei überwog vielmehr die Rücksicht der Verleihung an eine bestimmte Familie [5]). VI. Hinsichtlich der

---

[2]) Gold. Bulle, cap. 20. — I. R. A. §. 197. — Schmid, Staatsr. §. 136.

[3]) Pütter, Entwickl. Thl. II, S. 353. — Schmid, Staatsrecht §. 136. 142. II. — Gönner, Staatsr. §. 139. 144. — Die Stimmen der säkularisirten katholischen Staaten, welche an evangelische Reichsstände gekommen waren, wurden dagegen den katholischen Stimmen nicht weiter beigezählt. Leist, Staatsr. §. 71. II.

[4]) Vergl. oben §. 90, Note 4 u. 5. — Siehe auch W. K. art. I, §. 5; art. III, §. 21. — Moser, v. d. deut. Reichsständen S. 816 fl. — Nur *Nomeny* war von 1736—1803 Personalist mit Virilstimme. — Gönner, Staatsr. §. 136. 150. — Mehrere Personalisten im fränkischen Grafenkolleg führt auf: Pütter, inst. §. 100. — Als „ganz inconstitutionell" bezeichnet die Personalisten, Leist, Staatsr. §. 71. — Klüber, öffentl. R. §. 262, c; 303, e. —

[5]) Moser, l. c. S. 278 flg. — Posse, diss. de transmissione voti in comitiis competentis. Götting. 1785. §. 13. — Leist, Staatsr. §. 72, Nr. 3; vergl. besonders Gönner, Staatsr §. 136. II. — Vergl. unten Note 13.

Errichtung neuer reichsständischer Stimmen galt seit 1653 ausnahmslos der Grundsatz, dass sie der Kaiser nicht allein d. h. nicht ohne reichsständische Zustimmung verleihen konnte [6]). Eine derartige kaiserliche Verleihung hatte seitdem keine andere Bedeutung, als dass sich der solchergestalt Begnadigte sofort um die reichsständische Einwilligung bewerben konnte. Welche dingliche Qualification aber auch der Begnadigte nachweisen mochte, so stand es immerhin in dem freien Belieben des betreffenden reichsständischen Körpers, dieselbe für genügend anzuerkennen, oder nicht und in die Cooptation zu willigen, oder dieselbe zu verweigern [7]). VI. Sodann war zu unterscheiden: A. Die Errichtung einer neuen Kurstimme erforderte ausser der kaiserlichen Verleihung auch die Zustimmung sämmtlicher drei reichsständischen Collegien [8]) und zugleich Erhebung der Länder zu Kurländern [9]). B. Die Verleihung einer fürstlichen Virilstimme setzte nebst der kaiserlichen Verleihung eine Qualification durch den Besitz einer bedeutenden (nicht reichsritterschaftlichen) Immediatherrschaft und die Erwerbung der Kreisstandschaft voraus [10]). Zugleich musste sich der Fürst zur Uebernahme eines standeswürdigen Matrikular-Anschlags zu den Kreis- und Reichslasten an Geld und Mannschaft verpflichten. Hier genügte die Einwilligung des Kurfürstencollegs und des Fürstenrathes: die Zustimmung der Reichsstädte hielt man nicht für erforderlich [11]). C. Dieselben Bestimmungen galten auch bei der Verleihung

---

6) Siehe §. 90, I. —

7) Vergl. meine Schrift, über den hohen Adel (1853) S. 7.

8) I. P. O. art. IV, §. 5. „... Imperator cum imperio ... consentit, ut ... institutus sit electoratus octavus.“ — Vergl. das kais. Versprechen im Commissionsdekret, vom 21. Juli 1706, die Braunschweig-Lüneburgische Kur betr. und das Reichsgutachten v. 30. Juni 1708 in derselben Sache, und über die Readmission von Kurböhmen, bei Schmauss, p. 1132 flg.

9) In dem letzten Falle (1803) war die Bezeichnung der Länder, worauf die Kurwürde ruhen sollte, durch ein kaiserliches Dekret geschehen. Gönner, §. 136.

10) Siehe die Bestimmungeu der W. K. art. I, §. 5, oben §. 90, Note 5.

11) Die Reclamationen der Reichsstädte (1711 u. 1803) waren unbeachtet geblieben. Moser, W.K. Karl's VII. Thl. II, S. 17. — Leist, Staatsr. §. 72, Note 4.

einer neuen reichsgräflichen Stimme. In diesem Falle musste überdies der Candidat noch von einer der Grafenbänke speziell rezipirt werden [12]. D. Alle diese Grundsätze galten gleichmässig, wenn von dem Uebergange (sog. Prorogation) einer neuen, nur einer bestimmten Linie eines Hauses verliehenen Virilstimme auf eine andere Linie durch erbschaftlichen Länderanfall die Rede war [13]. VII. Verloren ging die Reichsstandschaft: A. durch die Reichsacht, d. h. durch ein verurtheilendes, vom Kaiser bestätigtes, Erkenntniss des Reichstags [14]: B. Durch Avulsion, d. h. durch Länderabtretung an eine auswärtige Macht, wenn nicht durch einen Staatsvertrag das Gegentheil festgesetzt worden war [15]. C. Durch Mediatisirung oder sog. *Exemtion*, d. h. durch Unterwerfung unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstandes [16]. Für solche mediatisirte Reichsstände findet sich schon seit dem 14. Jahrhundert die Bezeichnung Standesherrn, um anzudeuten, dass ihnen der bisherige Geburtsstand verblieb. Ob die Reichsstandschaft, die auf dem mediatisirten Territorium haftete, an den *Eximens* überging, war nach Analogie der Grundsätze über *Prorogation* zu beurtheilen [17]. D. Aus gleichem Grunde erlosch die Reichsstandschaft, wenn das Land, worauf sie haftete, an einen neuen Erwerber veräussert wurde, den Fall unter V. ausgenommen [18].

---

[12]) Vergl. die W. K. art. I, §. 5 (oben §. 90, Note 5).

[13]) W.K. art I, §. 6. „Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz und Stimmrechtes auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandener chur- und fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns allein nicht anmassen.“ Der Unterschied von neuen und alten Stimmen hinsichtlich der Prorogation ist hierdurch genügend angedeutet.

[14]) W.K. art. I, §. 3. — Ausdrücklich sagt die W.K. art. IX, §. 9, dass der Missbrauch des verliehenen Münzregals von Seiten eines Reichsstandes dessen „*Suspension a Sessione et voto*“ nach sich ziehen solle.

[15]) So z. B. erhielt Schweden Reichsstandschaft wegen der im westphälischen Frieden an dasselbe gekommenen Reichsländer.

[16]) Ueber den Begriff von *exemtio*, s. oben §. 90, Note 8.

[17]) Siehe oben Note 13.

[18]) In der Regel gelang es aber einem solchen neuen Erwerber leicht, die Prorogation der Reichsstandschaft auf sich zu erwirken.

§. 93.

Von den drei reichsständischen Collegien insbesondere: A. Das Collegium der Kurfürsten. *)

I. Durch Herkommen hatten einige der grösseren Reichsfürsten das Recht erworben, im Namen des Reiches den Kaiser (König) zu wählen, und hiessen eben darum Kurfürsten d. h. Wahlfürsten[1]. Die goldene Bulle (1356) setzte die Zahl derselben grundgesetzlich auf sieben fest, und erkannte als Kurfürsten drei geistliche Fürsten (Mainz, Trier und Köln) und vier weltliche Fürsten (Böhmen, Rheinpfalz, Sachsen und Brandenburg) an[2]. Durch den westphälischen Frieden wurde eine neue, achte Kurstimme für das rheinpfälzische Haus bei dessen Restitution geschaffen, weil dessen frühere Kurwürde im Laufe des dreissigjährigen Krieges nach der Aechtung des Kurfürsten Friedrich V. (1623) an Bayern gekommen war[3]. Diese achte Kurstimme fiel aber wieder hinweg, als (1777) Bayern durch das Aussterben der dort regierenden Linie des wittelsbachischen Hauses an Pfalz fiel, und dadurch Pfalz wieder in den Besitz seiner früheren Kurstimme kam[4]. Im Jahr 1692 verlieh der Kaiser auch dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause eine (damals neunte) Kurwürde, welche aber vom Reiche erst 1708 bei Gelegenheit der Reaktivirung der schon seit den Zeiten des Kaisers Wenzel nicht mehr ausgeübten böhmischen Kurstimme anerkannt wurde[5]. In Folge

*) Moser, Staatsr. XXXII. XXXIII: ders. Von den deutschen Reichsständen, S. 369. — Pütter, inst. §. 83 flg. — Gönner, Staatsr. § 142 fl. — Leist, Staatsr. §. 74. — Schmid, Staatsr. §. 137. (Pütter, Lit. III, 50 — Klüber, Lit. 124). — Faber, von dem Ursprung etc. der Kurfürsten-Würde und der k. W. K. Tübingen, 1803.

[1]) Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II, §. 45.

[2]) G. B. cap. VII, §. 2.

[3]) Ueber diese und die übrigen Veränderungen in der Zahl der Kurfürsten, s. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 68. —

[4]) Für einen solchen Fall war das Aufhören der achten Kurstimme schon in dem westphälischen Frieden (I. P. O. art. IV, §. 3—5, 9) vorsichtlich angeordnet worden.

[5]) Vergl. das in §. 92, Note 8, angeführte kais. Commissionsdekret v. 21. Jul. 1706, und den ebendas. erwähnten Reichsschluss v. 30. Juni 1708.

der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden (1801) hörten die Kurstimmen von Trier und Köln auf: die Kurstimme des Erzbischofs von Mainz, der von hier an den Titel Kurfürst-Reichserzkanzler führte, wurde aber durch Verlegung des erzbischöflichen Sitzes nach Regensburg und die Bildung eines neuen Territoriums für den Kurfürsten Erzkanzler aus den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg erhalten [6]. Durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 wurde sodann noch die Kurwürde an Würtemberg, Baden, Hessen-Kassel und Salzburg, (welches dem Grossherzog von Toskana eingeräumt worden war) ertheilt, so dass es in der letzten Zeit des Reiches zehn Kurfürsten gab [7].

II. Die Rechte der Kurfürsten waren: 1) Das Recht den Kaiser zu wählen, und mit ihm die Wahlkapitulation zu vereinbaren. Auch nach der Entstehung der beständigen Wahlkapitulation behaupteten sie sich noch in dem Rechte, Zusätze zu machen *(jus adcapitulandi)*, welche jedoch nicht immer von den übrigen Reichsständen anerkannt wurden (sog. *Passus contradicti)* [8]. 2) Sie hatten das Recht auf ein bestimmtes mit der Kurwürde als unzertrennlich verbunden betrachtetes Erzamt *(Ministerium)* des Reiches [9]. Die weltlichen Kurfürsten liessen sich aber bei der Ausübung regelmässig durch erbliche Stellvertreter von Adel, die sog. Erbbeamten des Reiches, vertreten [10]. 3) Sie waren die ersten Stände des Reichs

---

[6]) R.D.H.S. v. 25. Febr. 1803, §. 25.

[7]) R.D.H.S. v. 25. Febr. 1803, §. 31.

[8]) Siehe oben §. 78, Note 7.

[9]) Mainz war Erzkanzler durch Germanien, Köln durch Italien, Trier durch Gallien und Arelat. Böhmen war Erzschenk, Pfalz Erztruchsess, Sachsen Erzmarschall, Brandenburg Erzkämmerer. So lange die pfälzische Kur bei der anderen wittelsbacher Linie war, legte man Pfalz ein Erzschatzmeisteramt bei, welches nachher Braunschweig, (Hannover) behauptete und darin 1778 anerkannt wurde. — Hinsichtlich der im R.D.H.S. v. 25. Febr. 1803 neu geschaffenen Kurfürsten kam es hinsichtlich der ihnen beizulegenden Erzämter und entsprechenden Wappenzeichen zu keiner endlichen Verständigung. — Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter etc. der neuen Kurfürsten. Erlangen, 1803. — Der Kurfürst Reichserzkanzler liess sich durch den Reichsvicekanzler (s. §. 97.) vertreten.

[10]) §. 83. Note 5. — Erbmarschall. Gr. v. Pappenheim; Erbschenk, Gr. v. Althan; Erbtruchsess, Gr. von Waldburg; Erbkämmerer, F. v. Hohenzollern; Erbschatzmeister, Gr. v. Sinzendorf.

und hatten königlichen Rang und Ehren [11]); doch führte nur Böhmen wirklich den Königstitel [12]). 4) Ein an der Person der Kurfürsten begangenes Verbrechen war unter gleichen Voraussetzungen, wie an der Person des Kaisers, *Crimen Majestatis*, was damit zusammenhing, dass man sie als die innersten (höchsten, geheimsten) Räthe des Kaisers betrachtete [13]). 5) Die Kurfürsten bildeten ein eigenes Collegium auf dem Reichstage und bei der ordentlichen Reichsdeputation unter dem Vorsitze (*Directorium*) von Mainz als Reichserzkanzler [14]): 6) sie durften auf den Reichstagen selbst Gesetzesvorschläge machen und sollten von dem Kaiser in allen wichtigen Sachen befragt oder um ihre schriftliche Einwilligung (Willbriefe) angegangen werden [15]). 7) In einigen Fällen genügte ihre Zustimmung zu den kaiserlichen Regierungshandlungen ohne Mitwirkung der übrigen Reichsstände, z. B. bei Verleihung der Münz- und Zollprivilegien [16]). 8) Sie hatten das Recht der Selbstversammlung zu sog. Kurfürstentagen auch ohne Vorwissen oder Genehmigung des Kaisers [17]). 9) Sie hatten für ihre Länder ein unbeschränktes *Privilegium de non apellando* und *de non evocando* d. h. vollständige Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über ihre Unterthanen [18]): auch waren ihnen mehrere ausgezeichnete nutzbringende Regalien reichsconsti-

---

[11]) W.K. art. III, § 19. Die Kurfürsten heissen „*solidae bases imperii et columnae immobiles*," Gold. Bulle c. XII, §. 1; vergl. c. III, §. 1. —

[12]) Gold. Bulle, c. IV, §. 1.

[13]) Die Bestimmung in der Gold. Bulle c. XXIV, welche die Kurfürsten als Theilnehmer an der Majestät des Kaisers erklärt: („*nam et hi pars corporis nostri sunt*,") ist aus der L. 5, Cod. ad L. Jul. Majest. ausgeschrieben.

[14]) Die ersten Spuren eines besonderen Collegiums der Kurfürsten findet man im XV. Jahrhundert. Ihr „Herkommen und Brauch, dass sie einen sondern Rath haben" bestätigt bereits der R A. v. 1514, §. 25; sodann auch die W.K. art. III, §. 13. — Ueber das Wesen der ordentlichen Reichsdeputation s. oben §. 81, Note 5.

[15]) W.K. art. III, §. 3. — Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 59.

[16]) Siehe oben §. 85, Note 7, 8.

[17]) Gold. Bull. c. XII, §. 1, 2. — W.K. art. III, §. 12, 13.

[18]) Gold. Bulle, cap. XI, (*de immunitate principum electorum.*) Vergl. c. VIII. — Das *Privilegium de non evocando* bestand darin (G. B.

tutionsmässig verliehen[19]). 10) Jeder Kurfürst konnte selbstständig einen Assessor zum Reichskammergerichte präsentiren[20]), und 11) Reichslande ohne spezielle Zustimmung des Kaisers erwerben[21]). 12) Zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Rechte hatten die Kurfürsten schon im J. 1338 einen besonderen Verein zu Rense am Rhein errichtet (sog. Kurverein (*Unio Electorum Rhenensis*), welcher später mehrmal erneuert wurde[22]).

§. 91.

B. Der Fürstenrath. *)

I. Das zweite Collegium bildeten auf dem Reichstage die reichsständischen Fürsten, Grafen, freie Herren und Prälaten, welche man häufig insgesammt unter der Bezeichnung reichsständischer Fürstenstand, im weiteren Sinne begriff, daher ihr Collegium auch Fürstenrath genannt wurde. Im engeren Sinne hiessen Reichsfürsten diejenigen, welche den Fürsten-

---

c. XI, §. 1 u. 2), dass keine Unterthanen der Kurfürsten „*ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium . . . ad quodcunque tribunal . . . citari potuerint,*“ d. h. es war dadurch die concurrirende Gerichtsbarkeit der k. Hof- und Landgerichte (s. unten §. 102) ausgeschlossen. Das *Privilegium de non appellando* (G. B. c. XI, §. 3) bestand aber darin, dass ein Prozess auch nicht durch das Rechtsmittel der Berufung (*appellatio*) von den kurfürstlichen Gerichten an die Reichsgerichte gebracht werden durfte. Ausgenommen waren nur (G. B. art. XI, §. 3 u. 4) die Beschwerden wegen Justizverweigerung (*justitia denegata, defectus justitiae*) an die kaiserlichen Gerichte. Ueber die Appellationsprivilegien der Kurfürsten, s. Schmid, Staatsr. §. 146, Note †††). —

19) Die G. B. art. IX, bestätigt den Kurfürsten das Bergwerksregal in Bezug auf alle Arten von Metallen und Salz, das Judenschutzrecht und ihre hergebrachten Zölle.

20) v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. u. Prax. §. 63.

21) Gold. Bulle, c. X, §. 2, 3.

22) Ueber den ersten Kurverein und dessen Erneuerungen, s. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 58, Note 1. — Der rheinische Kurverein wurde auch in den Wahlkapitulationen von den Kaisern jederzeit bestätigt. W. K. art. III, §. 6.

*) Moser, v. d. deutschen Reichsständen, S. 519 fl. — Pütter, inst. §. 90 fl. — Leist, Staatsr. §. 75. fl. — Gönner, Staatsr §. 149 fl. — Schmid, Staatsr. §. 138. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 69.

titel, oder einen diesem gleichgeachteten Titel führten, wie Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen. Uebrigens gab der Fürstentitel an sich noch kein Recht auf die Führung einer Virilstimme auf dem Reichstage. Reichsgrafen, welche den Fürstentitel erwarben, führten nach wie vor nur ihre Curiatstimme auf den Grafenbänken fort. II. In dem Fürstenrathe bestanden bis zum Lüneviller Frieden 100 Stimmen. Von diesen waren 94 fürstliche Virilstimmen [1]): die Grafen hatten vier Curiatstimmen, die schwäbische, wetterauische, fränkische und westphälische Grafenbank [2]): die Prälaten, die nicht als Reichsfürsten Virilstimmen führten, hatten zwei Curiatstimmen, die rheinische und schwäbische Prälatenbank [3]). III. Sämmtliche 100 Stimmen wurden nach einer Abtheilung in zwei Bänke geführt, die geistliche und die weltliche Bank [4]), und zwar immer von der geistlichen Bank zur weltlichen abwechselnd [5]) und überdies mit mannigfachen Alternationen unter mehreren Stimmen nach feststehenden Ordnungen.[6]) IV. Das Direktorium im Fürstenrathe führten von Materie zu Materie abwechselnd Oesterreich und Salzburg [7]). V. Die Berechtigung, eine fürstliche Virilstimme zu führen, wurde hauptsächlich nach dem Besitzstande des hierfür als Normaljahr angenommenen Jahres 1582 (Zeit des Reichstages zu Augsburg) beurtheilt. Die Fürstenhäuser, welche

---

[1]) Das Verzeichniss siehe in den, Note *), angeführten Schriften der älteren Publizisten.

[2]) Den fränkischen Grafen wurde erst 1641, den westphälischen Grafen 1654 ihre Kuriatstimme eingeräumt. Siehe das Verzeichniss der Mitglieder der vier Grafencollegien bei Pütter, inst. §. 100.

[3]) Das Verzeichniss der Mitglieder beider Prälatenbänke s. bei Pütter, inst. §. 95.

[4]) Auf der geistlichen Bank sassen nicht blos geistliche Fürsten, sondern aus besonderen Gründen auch Oesterreich und Burgund. Pütter, inst. §. 91.

[5]) Siehe das Schema bei Gönner, Staatsr. §. 150. — Leist, §. 76.

[6]) Das Verzeichniss bei Gönner, §. 154. — Sechs weltliche Fürstenhäuser, welche vorzugsweise die alternirenden Häuser hiessen (Pommern, Mecklenburg, Wirtemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt) alternirten sogar nach zehn Ordnungen, sog. Strophen. Gönner, §. 154 a. E.

[7]) Pütter, inst. §. 103. — Leist, Staatsr. §. 78. — Jede Grafenbank hatte überdies ihr spezielles Direktorium Gönner, Staatsr. §. 157.

damals schon eine Virilstimme hatten, wurden als altfürstliche Häuser, im Gegensatze der später in den Fürstenstand erhobenen, (sog. neufürstlichen Häuser) bezeichnet[8]): ein rechtlicher Unterschied war aber dadurch auf dem Reichstag nicht begründet[9]). Hiernach stellte man als Grundsatz auf, dass jedes fürstliche Haus so viele Stimmen von seinen Ländern zu führen berechtigt sei, als es davon 1582 geführt habe: doch war dies, wenn auch im Allgemeinen, doch nicht durchaus richtig. VI. Von den 100 Stimmen des Fürstenrathes waren 55 entschieden katholisch[10]): die Stimme von Osnabrück aber bald katholisch, bald protestantisch, da dieses Fürstenthum abwechselnd einen katholischen und einen protestantischen Bischof zum Landesherrn hatte[11]). VII. Durch den Frieden von Lüneville (1801) wurde in dem Reichsfürstenrathe eine grosse Veränderung bewirkt, indem alle geistlichen Stimmen bis auf Regensburg säcularisirt wurden und 18 Stimmen des linken Rheinufers ganz hinwegfielen. Hierdurch sank die Zahl der entschieden katholischen Stimmen auf 28 herab. Eine neue Eintheilung und Vermehrung der Stimmen im Fürstenrathe, welche im Plane lag, kam bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr zur Ausführung[12]).

---

[8]) Das Jahr 1582 wurde zuerst von Moser (in *Moserianis*, 1739. Thl. I, Nr. 1) angenommen. — Vergl. Pütter, hist. Entwickl. Thl. II, S. 11. — Gönner, Staatsr. §. 135, Note *t*.

[9]) Leist, Staatsr. §. 75.

[10]) Hinsichtlich der Religionseigenschaft der Grafenbänke sah man auf die Mehrzahl der Mitglieder: die schwäbische Bank galt für katholisch, die wetterauische und fränkische für protestantisch, die westphälische für gemischt, daher ihre Stimme von Materie zu Materie abwechselnd von einem protestantischen und einem katholischen Gesandten geführt wurde. Gönner, Staatsr. §. 159.

[11]) I. P. O. art. XIII, §. 1: „. . . Caesarea Majestas . . . permittit, ut ejusmodi alternativa successio in dicto Episcopatu Osnabrucensi deinceps inter Catholicos et Augustanae confessionis episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsvicensium, quamdiu ea duraverit, postulandos, locum habere debeat.“ Ein protestantischer Bischof (*Princeps postulatus in Episcopum*) von Osnabrück hatte einen Sitz auf einer Querbank in der Mitte zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten. I. P. O. art. V. §. 22.

[12]) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage, s. L. K. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin, 1853.

§. 95.

C. Das Collegium der Reichsstädte.*)

I. Bis zum Jahre 1803 hatten 51 Städte auf dem Reichstage Sitz und Stimme, und hiessen eben daher Reichsstädte[1]. II. Die Reichsstandschaft wurde ebenso, wie die Landeshoheit der städtischen Korporation (der *universitas civium)* beigelegt, und nur in deren Namen von dem Magistrate ausgeübt[2]. Die Reichsstädte waren wahre Reichsstände, aber eben desshalb so wenig souveraine Republiken, als die übrigen Reichsstände souveraine Fürsten[3]. III. In den älteren Zeiten war es streitig gewesen, ob die Reichsstädte eine entscheidende Stimme auf dem Reichstage hätten: sie wurde ihnen aber endlich in dem

---

*) Ph. Knipschild, de jur. et privileg. civ. imperial. Arg. 1657. (2. Ausg. 1687. 3. Ausg. 1740.) Fol. — J. J. Moser. v. d. deut. Reichsständen S. 1041; Ders. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung 1772. (Neues Staatsr. XIX.); ders. Reichsstädtisches Handbuch, worinnen Urkk. etc. 2 Thle. Tübing. 1732. 33. — Pütter, inst. §. 104 fl. — Gönner, Staatsr. §. 161 fl.—Leist, Staatsr. §. 79. — Schmid, Staats. § 139.— Siehe besonders: G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838 (enthält viele urkundliche Nachweisungen, über die alten Reichsstädte, und verfolgt die Mediatisirungen derselben vom XIII. Jahrhundert an). — Ueber die Entstehung der Reichsstädte, s. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 55.

[1]) Siehe die Aufzählung bei Pütter, inst. §. 104.

[2]) Reichshofrathsconclusum v. 1746, bei Moser, v. d. reichsstädtischen Regimentsverfassung (N. Staatsr. XVIII) S. 64. „Kais. Majestät befehlen dem Stadtmagistrat zu F. in seinen Gränzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie er in der That nichts anders ist, als ein Kollegium solcher Männer, die *autoritate caesarea* von der Bürgerschaft erwählet worden, nicht *jure proprio* zu regieren, sondern als bestellte *Administratores* dem gemeinen Wesen vorzustehen.“ — Von der eigentlichen Bürgerschaft in den Reichsstädten waren aber deren Schutzgenossen oder Schutzbürger, so wie die Landbewohner auf den reichsstädtischen Gebieten wohl zu unterscheiden, welche zu der Bürgerschaft in dem Verhältnisse von Unterthanen standen, und an dem Stadtregiment keinen Antheil oder doch nur beschränkte politische Rechte hatten. Ueberreste dieses Verhältnisses haben sich z. B. in Frankfurt bis auf die neueste Zeit erhalten.

[3]) Gönner, Staatsr. §. 161. III. — Mit Unrecht tadelt aber derselbe die Bezeichnung der Reichsstädte als kaiserliche, freie Städte. (Siehe meine deut. St.- u. R. Gesch. l. c.)

westphälischen Frieden ausdrücklich zugestanden [4]). Nur bei gewissen Sachen hatten sie überhaupt kein Stimmrecht, nämlich a) bei Aufnahme von Reichsständen in den Fürstenrath [5]); b) bei Wiederverleihung solcher heimfallenden Reichslehen, welche die Reichsstädte nicht berührten [6]), und c) seit 1803, bei Reichskriegen, wogegen ihnen eine längst gewünschte Neutralität beigelegt wurde [7]). IV. Die Reichsstädte verhandelten in Bänken, der rheinischen und der schwäbischea Städtebank. Die Erstere bildeten 14, die Letztere 37 Städte [8]). Davon wurden 13 als katholisch, 33 als protestantisch und 5 als gemischt betrachtet. Jede Stadt führte auf der betreffenden Bank eine Virilstimme. V. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden 45 Städte mediatisirt, so dass das reichsstädtische Collegium nur noch von sechs Städten, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg, gebildet wurde [9]). VI. Das Direktorium in dem reichsstädtischen Collegium führte früher die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde; also seit 1663 Regensburg. Unter dem 4. Mai 1803 hatten die übrig gebliebenen sechs Städte einen Vertrag errichtet, wonach das Direktorium unter ihnen von zwei zu zwei Jahren wechseln sollte [10]).

§. 96.

Verhandlungsweise auf dem Reichstage. Reichsgutachten. Reichsschlüsse. Reichsabschiede. *)

I. Die Versammlung der Reichstände unter den Auspizien des Kaisers, d. h. auf Berufung durch denselben und unter dessen hoheit-

---

[4]) I. P. O. art. VIII. §. 4. „Tam in universalibus vero, quam particularibus diaetis liberis Imperii civitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii, competat votum decisivum.“

[5]) W.K. art. I. §. 5. (S. oben §. 90, Note 5. und §. 92, VI).

[6]) W.K. art. XI, §. 10.

[7]) R.D.H.S. v. 25. Febr. 1803, §. 27.

[8]) Siehe die Eintheilung in diese beiden Bänke bei Pütter, inst. §. 104.

[9]) R.D.H.S. art. 27.

[10]) Leist, Staatsr. §. 79.

*) Moser, v. d. Reichstagsgeschäften 1768; v. d. deut. Reichstagen, II Thle. 1774. — Pütter, inst. §. 139, fl. — Gönner, Staatsr. §. 168. — Leist, Staatsr. §. 80 fl. —

licher Gewalt, zur Verhandlung und Erledigung von Reichsangelegenheiten hiess: allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag (*Comitia imperii universalia*). Nur der Kaiser hatte das Recht, den Reichstag zu berufen und seine Beschlüsse zu sanktioniren (sog. Ratifikationsrecht) [1]. Der Kaiser war verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre, oder sonst so oft es des Reiches Nothdurft erforderte, einen Reichstag zu halten und hatte sich desshalb jedesmal vorher mit den Kurfürsten zu verständigen [2]. Als Versammlungsort wurde eine Reichsstadt gewählt. Seit 1663 war aber der Reichstag permanent geworden, und hatte bis zur Auflösung des Reiches seinen Sitz zu Regensburg. II. Da der Reichstag nur unter den Auspizien des Kaisers handeln konnte, so musste dieser fortwährend auf dem Reichstage gegenwärtig sein, entweder in Person, was aber schon seit dem XVII. Jahrhundert ausser Gebrauch gekommen war, oder durch einen Commissarius mit Repräsentativ-Charakter. Dieser hiess „kaiserlicher Prinzipalcommissär" und wurde nach der Praxis nur aus dem Fürstenstande des Reiches genommen [3]. Auch dieser trat nur bei der feierlichen Eröffnung und am Schlusse des Reichstags persönlich auf: im Uebrigen handelte er mit dem Reichstage schriftlich durch sog. Commissionsdekrete. Dem Kaiser war jedoch unbenommen, schriftliche Erlasse auch unmittelbar dem Reichstage zugehen zu lassen: solche hiessen Hofdekrete. Dem kaiserlichen Prinzipalcommissär war noch ein sog. Concommissarius beigegeben, d. h. ein Staatsmann ohne Repräsentativcharakter, welcher mit der eigentlichen Geschäftsführung betraut war. III. Auch die Reichsstände erschienen seit dem XVII. Jahrhundert auf dem Reichstage regelmässig nur noch durch Gesandte (sog. Reichstagsgesandte). IV. Das allgemeine reichstägliche oder Reichsdirektorium führte Mainz als Reichserzkanzler [4] durch den von ihm ernannten

---

[1]) Siehe oben §. 84, Note 3.

[2]) W.K. art. XIII, §. 1.

[3]) Man wollte hierfür auch eine gesetzliche Grundlage in dem R. A. v. 1548 §. 17 finden (N. S. der R.A. Thl. II, S. 486) „kais. Majestät verordneten Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen."

[4]) W.K. art. XIII, §. 6.

Reichsdirektorialgesandten. An dasselbe gelangten alle kaiserlichen Erlasse, Zuschriften und anderen Eingaben von Reichsständen oder anderen Personen und wurden von ihm zur Kenntniss des Reichstags gebracht. Die Vervielfältigung zum Behufe der Vertheilung an die Reichstagsgesandten geschah durch Diktatur: der diktirende Sekretär hiess Reichsdiktator. Das Reichsdirektorium hatte ausser der allgemeinen Leitung der Reichstagsverhandlungen auch die Reichsgutachten und Reichsabschiede zu entwerfen, und die Protokolle, sowie überhaupt das Reichstagsarchiv zu bewahren. V. Die Veranlassung zu Berathungen des Reichstags gaben zunächst die kaiserlichen Propositionen, welche durch Hofdekrete oder Commissionsdekrete eingebracht wurden, oder ein vom Kurfürstencolleg ausgehender Gesetzesvorschlag (§ 93), oder ein Antrag einzelner Reichsstände oder anderer Personen. Das Reichsdirektorium bestimmte die Reihenfolge der Berathungsgegenstände, und sollte dieselben längstens innerhalb zweier Monate nach dem Einlaufe zur Berathung bringen. Die Notifikation an die Reichstagsgesandten geschah durch Ansagezettel, welche die Einladung zur Sitzung enthielten; dann folgte die Aufforderung zur Instruktionseinholung und die Verlassnahme, d. h. die Uebereinkunft der Gesandten „*stando in circulo*“ d. h. ohne ordentliche collegienweise Sitzung und ohne förmlichen Aufruf zur Abstimmung, über einen Termin zur Eröffnung des Abstimmungsprotokolls [5]). Am bestimmten Tage erfolgte sodann die Direktorial-Proposition, d. h. der Vorschlag zur Beschlussfassung von Seiten des Reichsdirektoriums *in circulo*, und hierüber wurde nunmehr in den einzelnen Collegien berathen und abgestimmt und jede einzelne Abstimmung zu Protokoll genommen. VI. Hierauf folgte sodann die Re- und Correlation, d. h. dasjenige der

---

[5]) W. K. art. XIII, §. 8. „Darob besonders zu halten, dass die beim Reichskonvent einkommenden *gravamina* und *desideria statuum* . . . von dem Reichsdirektorium, nach vorgängiger herkömmlicher und gebührlicher Verlassnehmung, längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo *periculum in mora* ist, noch eher, zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.“ — Gewöhnlich bestimmte man sechs Wochen: mindestens aber zehn Tage.

beiden ersten Collegien, welches mit seinem Beschlusse zuerst fertig war, theilte diesen dem anderen mit (sog. Relation): die hierauf folgende Erklärung des anderen hiess sodann Correlation. Das Kurfürstencolleg und der Fürstenrath setzten in solcher Weise ihre gegenseitige Verhandlung fort, bis eine Vereinbarung erzielt, oder Gewissheit erlangt war, dass sich diese beiden Collegien über den betreffenden Gegenstand nicht einigen würden. In letzterem Falle blieb die Sache beruhen: hatten sich aber diese beiden Collegien über einen Beschluss vereinigt, so ging die Sache nunmehr zu gleicher Re- und Correlation an das Collegium der Reichsstädte, soferne deren Zustimmung nöthig war [6]). VII. Stimmten hierauf die Reichsstädte ebenfalls bei, so hiess der Beschluss *commune trium (sc. collegiorum)* und der Aufsatz darüber Reichsgutachten *(Consultum s. Suffragium imperii)*. Stimmte das Collegium der Reichsstädte aber nicht bei, so war die Sache ebenfalls abgethan und beseitigt, da zwischen den drei reichsständischen Collegien unter sich keine Majorität galt, und auch der Kaiser bei Meinungsverschiedenheit der Reichscollegien keine entscheidende Stimme hatte. VIII. Auf dieses Reichsgutachten sollte der Kaiser schleunig nach Beirath des Reichsvicekanzlers durch eine sog. kaiserliche Resolution seine Genehmigung oder Nichtgenehmigung erklären [7]). Wenn der Kaiser das Reichsgutachten ratifizirte, so war es hiermit in einen Reichsschluss *(Conclusum imperii)* verwandelt, d. h. es war der Beschluss jetzt publikationsfähig (als Reichsgesetz) und vollziehbar [8]). IX. Bevor der Reichstag zu Regensburg permanent geworden war, pflegte man die auf einem Reichstage zu Stande gekommenen Reichsschlüsse nicht sofort einzeln zu publiziren, sondern man verschob ihre Publikation regelmässig bis zu dem Ende des Reichstags, und verkündete sie sodann zusammen und gleichzeitig in einer Urkunde, welche Reichsabschied *(Recessus imperii)* genannt wurde. Der letzte, sog. jüngste Reichsabschied *(Recessus imperii novissimus)* ist vom Jahre 1654.

---

[6]) Siehe oben §. 95, III.

[7]) Siehe oben §. 84, Note 3.

[8]) Ob ein Reichsbeschluss als Reichsgesetz publizirt werden konnte, hing von seinem Gegenstande ab.

§. 97.
Von der Reichsregierung.
A. Reichsministerium.*)

Da die Reichsregierung wegen des neben dem Prinzipe der Reichseinheit zur vorwiegenden Geltung gekommenen Prinzipes der Staatentrennung (§. 77), hauptsächlich nur das Verhältniss der Stände zum Kaiser und Reiche, die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, den sog. Landfrieden, und eine beschränkte Aufsicht über die Landesregierungen zum Gegenstande hatte, so bedurfte man auch nur weniger ständiger Reichsbehörden. I. Der oberste Reichsbeamte und gleichsam geborene Reichsminister war der Reichs-Erzkanzler (Mainz), welcher sein Amt theils aus seinem Kabinet, theils durch Gesandte, theils durch einen von ihm ohne Rücksicht auf ein Standesverhältniss ernannten Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, den Reichshofvicekanzler oder Reichsvicekanzler ausübte [1]. Dieser wurde als der eigentliche constitutionelle Reichsminister betrachtet, indem er dem Kaiser über alle Reichsangelegenheiten Vortrag zu erstatten hatte, und der Kaiser ohne dessen Einvernehmung nichts beschliessen konnte, wenn er gleich an dessen Gutachlen nicht gebunden war [2]. Derselbe hatte auch alle kaiserlichen Erlasse zu contrasigniren [3], und führte zugleich (als Reichssiegelbewahrer) die Aufsicht über die Reichssigille. Es

---

*) Pütter, inst. §. 68. 69. 132 seq. — Gönner, Staatsr. §. 203 fl. — Schmid, Staatsr. §. 145.

[1] Der Reichserzkanzler, der zugleich das allgemeine Reichstagsdirektorium (§. 95) und das Direktorium im Kurfürstenkolleg (§. 92) hatte, war demnach der ausgezeichneteste Reichsstand. Auch war er der Chef aller Reichskanzleien, und hatte das Recht sie zu besetzen und die Kanzleigefälle zu beziehen, wovon er aber den Unterhalt des nöthigen Personals bestreiten musste. Auch war ihm provisorisch die Visitation des Reichshofraths übertragen. I. P. O. art. V, §. 85. W. K. art. XXIV, §. 6. 7; art. XXV, §. 1.

[2] W. K. art. XXV, §. 4.

[3] Nach der W. K. art. XXII, §. 7, durften alle kaiserlichen „Expeditionen," nur bei der Reichskanzlei geschehen: es mussten daher auch jene Expeditionen vom Reichsvizekanzler unterzeichnet werden, welche der Kaiser nicht selbst unterschrieb.

wurde (mit Recht) als eine der grössten Eigenthümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung betrachtet, dass der Kaiser seinen ersten Minister aus der Hand eines Reichsstandes empfing, welcher bei dessen Ernennung völlig unabhängig von aller Zustimmung des Kaisers war. Der Reichsvicekanzler hatte auch von Amtswegen im Reichshofrathe Sitz und Stimme, und das Recht, bei Verhinderung des Präsidenten, das Direktorium darin zu führen. Dem Reichsvicekanzler standen bis zum J. 1803 zwei Reichsreferendarien, einer für die lateinische, der andere für die deutsche Expedition (seit 1803 nur noch einer), als vortragende Räthe und Sekretäre im Reichsministerium zur Seite, welche ebenfalls der Reichserzkanzler ernannte. II. Der zweite Minister war der Reichshofrathspräsident als verfassungsmässiger Justizminister des Reiches [4]): dieser wurde, sowie der gesammte Reichshofrath, von dem Kaiser ernannt. Bei Berathschlagungen über Justizsachen mussten von dem Kaiser, ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten, auch noch einige Reichshofräthe, mindestens noch der Referent und der Correferent, zugezogen werden [5]). III. Das eigentliche Regierungscollegium des Reiches (Staatsrath) war der kaiserliche Reichshofrath, und diese Eigenschaft verblieb ihm, auch nachdem er nebenbei zu einem höchsten Reichsgerichte ausgebildet worden war. Der Kaiser musste sich bei Behandlung aller Regierungssachen, wohin man auch alle Gnaden- und Reichlehenssachen rechnete, des Reichshofrathes reichsverfassungsmässig bedienen: es stand ihm aber frei, nebenbei sich noch ein besonderes Kabinet und Rathgeber (kaiserliches geheimes Rathskollegium, kaiser-

---

4) Ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten gab es keine anderen Reichsminister.

5) W. K. art. XVI, §. 15. „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein *Votum* oder Gutachten abgefasset und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthen beider Religion, wann die Sache beiderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen und in keinem anderen Rath resolviren.“ — Ueber die Fälle, wenn es zu einem solchen *Votum ad imperatorem* kam, s. oben §. 81, Note 9.

lichen Hofkriegsrath oder andere Minister) zu halten: jedoch durften diese nicht in die reichsgesetzlichen Befugnisse des Reichshofrathes eingreifen [6]). Der Reichshofrath durfte nur mit deutschen Räthen besetzt werden [7]).

§. 98.

B. Reichsgerichte.

I. Fürstenrecht. Der Reichstag als Gerichtshof.

I. Nach altem Herkommen hatten die Fürsten (d. h. die reichsständischen Herren) zufolge des allgemeinen Grundsatzes, dass jeder Mann von seinen Standesgenossen gerichtet werden müsse, das Recht, wenn es sich um eine Achtserklärung oder Criminalstrafe handelte, nur von Fürsten unter dem Vorsitze des Kaisers gerichtet zu werden [1]). Dies nannte man das Fürstenrecht (Fürstengericht, *Judicium Parium*) [2]). Dieses Recht der Fürsten wurde noch ausdrücklich als fortbestehend in dem mainzer Landfrieden v. 1235 anerkannt, worin K. Fried-

---

[6]) W. K. (seit 1658) art. XVI, §. 12. 13. „Auch wollen Wir nicht gestatten . . . dass andere unsere Räthe und Minister . . . sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen“ etc. — W. K. (seit 1711) art. XVI, §. 14: „. . . und das gesammte Reichshofrathskollegium bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben.“ — W. K. art. XVII, §. 6. „Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so *praeviam causae cognitionem* erfordern, und obverstandener massen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rath beschwert, noch dieselben in *judicio* angezogen werden sollen.“ —

[7]) Ausdrücklich sicherte dies zu, der Passauer Vertrag 1552. §. 14.

[1]) Sachsensp. III, 55. „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die Koning.“ — Schwabensp. Ldr. c. 138. „. . . der Kunc sol mit der Fursten vrdeil den Fursten ze achte tun. der sol ze minsten siben sin. vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze achte tun. vmbe die sculde hat ein iegelich man daz (selbe) reht.“ — Ueber das Recht des Pfalzgrafen bei Rhein, an des Kaisers Statt über die Fürsten zu richten, s. oben §. 89 Note 1.

[2]) Gönner, Staatsr. §. 310. — Schmid, Staatsr. §. 147. — Pütter, Entwickel. d. deut. Staatsverf. Bd. I, S. 211. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. und Praxis, S. 9.

rich II. für die übrigen Reichsangehörigen bereits ein ständiges d. h. mit einem Hofrichter von hohem Adel ununterbrochen besetztes Reichshofgericht angeordnet hatte [3]). II. Auch durch die Errichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes war das altherkömmliche Fürstenrecht ursprünglich keineswegs vollständig beseitiget: doch wurden seitdem die Sachen, welche bisher vor ein Fürstenrecht gebracht worden waren, nicht selten vor dem Reichshofrathe verhandelt [4]), dessen Befugniss sich eben hierdurch allmählig auf eine unbeschränkte Ausübung der kaiserlichen Jurisdiktion erweiterte, während die des Reichskammergerichts fortwährend in einigen

---

[3]) Landfrieden v. 1235 §. 15 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II, 317) „Statuimus igitur, ut curia nostra institiarium habeat, virum liberae conditionis (alte Uebersetzung, ebendas. p. 561: „*der ein Fryman sey*“), qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Hic singulis diebus judicio praesideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis majoribus, jus reddens omnibus querulantibus, praeterquam de principibus et aliis personis sublimibus, (alte Uebersetzung „*hohe lute*“) in causis quae tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis; praedictorum etenim discussionem et judicium nostrae Celsitudini reservamus.“ — Pütter, Entwickl. d. deut. Staatsverf. I, 210 bestritt, dass sich aus dieser *Curia imperii* der spätere Reichshofrath entwickelt habe, und wollte vielmehr eine Aehnlichkeit mit dem späteren Reichskammergerichte darin erkennen (S. 211), dass dieselbe die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht unbeschränkt in allen und jeden Sachen auszuüben gehabt habe. Allein diese Beschränkung der *Curia imperii*, welche Friedrich II. einrichtete, und die sich nachweislich bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts in Thätigkeit erhielt (Pütter, l. c. S. 210) ist durchaus kein Grund gegen die spätere Entwickelung des Reichshofrathes aus derselben, sondern erklärt sich aus dem Fortbestande des uralten Fürstenrechtes neben dieser *Curia imperii*, und eben als dieses Fürstenrecht abkam, trat der Reichshofrath als Organ der unbeschränkten kaiserlichen Gerichtsbarkeit ins Leben. Vergl. besonders meine deut. St.- u. R. G. Bd. II. Abth. II. §. 47, Note 16. — Die Entstehung des Reichskammergerichtes ist dagegen notorisch völlig unabhängig von allen älteren kaiserlichen Hofgerichten. — Vergl. auch v. Berg, l. c. S. 17. — Ueber die Beisitzer bei diesem kaiserlichen Hofgericht s. unten §. 100. —

[4]) v. Berg, l. c. S. 36. — Ein Beispiel eines Fürstenrechtes, gehalten unter K. Maximilian I., 1504, s. bei Pütter, Entwickl. Bd. I, S. 319.

Beziehungen beschränkt blieb [5]). Insbesondere erkannte man in der Bestimmung des westphälischen Friedens, wodurch dem Kaiser frei gestellt wurde, in vorzüglich wichtigen an dem Reichshofrath verhandelten Sachen einige Kurfürsten und Fürsten beiderlei Religion zu Rathe zu ziehen [6]), eine stillschweigende Abschaffung des alten Fürstenrechtes, und eine Uebertragung seiner Befugnisse an den Reichshofrath [7]). III. Da jedoch der Einfluss, welchen der Kaiser auf die Erkenntnisse des Reichshofrathes ausüben konnte, für die reichsständische Freiheit bedenklich schien, so wurden einige Fälle ausgezeichnet, in welchen ein Erkenntniss nur durch einen förmlichen Reichsschluss zu Stande kommen sollte, nämlich 1) wenn bei der Abstimmung in Streitsachen reichsständischer oder doch reichsunmittelbarer Personen Stimmengleichheit der katholischen und protestantischen Beisitzer bei einem der beiden obersten Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrath) eintrat [8]): 2) wenn es sich um die Achtserklärung

---

[5]) In die Reichsregimentsordnung (auf dem Reichstag zu Worms 1521 errichtet) §. 7, wurde der Vorbehalt eingerückt: „Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft etc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselben Erkenntniss wollen Wir Uns hierin auch vorbehalten haben.“ — Diese Bestimmung wurde auch in die Kammergerichtsordnung v. 1555 als Thl. II. Tit. VII. aufgenommen und blieb daher praktisches Recht. — Ueber die Streitigkeiten wegen der Ausdehnung dieser Bestimmung, s. Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg l. c. §. 117. — Vergl. auch Pütter, Entwickl. Bd. II. S. 111. — Es verstand sich aber von selbst, dass in dieser Sache der Kaiser nicht ohne Vernehmung des Reichshofrathes entscheiden konnte. — Vergl. oben §. 84 Note 9 u. 10; und §. 97 Note 5 und 6. — Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) S. 96 Note *).

[6]) I. P. O. art. V. §. 54. „. . . liberumque sit Suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in imperio timeri possint, insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.“ — Beispiele von solchem Einfordern von Gutachten der Kurfürsten finden sich schon in früherer Zeit, z. B. unter Kaiser Rudolph II., 1580. — Pütter, Entwickl. Bd. II. S. 210. —

[7]) v. Berg, l. c. S. 37. —

[8]) Ausdrücklich war dies nur für den Prozess am Reichshofrath vorgeschrieben: I. P. O. art. V. §. 55; Reichshofrathsordnung, Tit. V.

eines Reichsstandes handelte [9]), oder um Entsetzung eines solchen von der Reichsstandschaft oder Landeshoheit, oder um Suspension in ihrer Ausübung [10]); auch war 3) durch die Praxis ein Rekurs an den Reichstag gegen die Erkenntnisse der beiden obersten Reichsgerichte eingeführt und für zulässig erachtet worden, wenn eine Ueberschreitung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse behauptet wurde [11]). So grosser und anerkannter Missbrauch mit diesem Rekurse an den Reichstag getrieben wurde, so kam doch die Reichsgesetzgebung nicht dazu, hier eine ernstliche Abhülfe zu schaffen. [12]). IV. Vollziehbar war jedoch ein solcher Reichsschluss nur nach erlangter kaiserlicher Bestätigung (§. 92, VII).

---

§. 22. (s. §. 100 Note 39): wegen Gleichheit des Grundes wurde aber auch das Gleiche angenommen, wenn der Fall am Reichskammergericht eintrat. Gönner, Staatsr. §. 311, Nr. XXVII.

[9]) Schon im I. P. O. art. VIII. §. 3 war auf Feststellung des Verfahrens bei der Achtserklärung eines Reichsstandes gedrungen worden: sie erfolgte aber erst in der W. K. Karls VII. (1711) art. XX. Danach sollte die Sache bis zum Aktenschluss von einem der beiden höchsten Reichsgerichte verhandelt, sodann aber an den Reichstag abgegeben, von einer besonders aus den drei Reichstagscollegien in gleicher Anzahl der Religionen zu ernennenden Deputation geprüft und auf deren Relation ein förmlicher Reichsschluss gefasst werden. J. Carrach, reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht. Halle, 1758. — Pütter, Entwickl. II, 114.

[10]) W. K. art. I. §. 3. 4. — Siehe oben §. 91. II.

[11]) Der Rekurs an den Reichstag sollte eigentlich nur da statt haben, wo ein ordentliches Rechtsmittel (*Remedium revisionis s. supplicationis*) gegen ein Erkenntniss der obersten Reichsgerichte nicht statthaft war. Er selbst galt nicht als ordentliches Rechtsmittel: er war daher weder an Formalien noch an Fatalien gebunden und hatte auch keinen Suspensiveffekt: doch konnte die Reichsversammlung Inhibitorien erlassen, wenn sie die Rekursbeschwerden für begründet hielt. Moser, histor. und rechtl. Betrachtung des Rekurses etc. an den Reichskonvent. Frkf. 1737. — (F. W. Grimm) der Rekurs an die allgem. Reichsversamml. Regensb. 1784. — Lutterloh, de recursus etc. ad comitia genuino fundamento, Lips. 1789. — Pütter, Abbildung des heut. Zustandes beider höchster Reichsgerichte. Gött. 1794. — v. Berg, l. c. S. 449. — Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsproz. S. 698.

[12]) Die hauptsächlichste Veranlassung, warum die Rekurse an den Reichstag immer häufiger geworden waren, lag darin, dass wegen des Unterbleibens der Reichskammergerichtsvisitationen (§. 99. XV) das *Remedium revisionis* nicht mehr gebraucht werden konnte. Da diese

§. 99.

II. Höchste Reichsgerichte.

1) Das kaiserliche und Reichskammergericht.*)

I. Die Aufrichtung des ewigen Landfriedens unter K. Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms 1495 liess die Einsezzung eines ständigen Collegialgerichtshofes als obersten Reichsgerichtshofes, bei welchem nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die übrigen Mitglieder fortwährend angestellt und versammelt wären, als eine Nothwendigkeit erscheinen [1]). Diese Einrichtung wurde sonach auch zu Worms am 7. Aug. 1495 unter dem Namen „kaiserliches und Reichs-Kammergericht" (*Camerae Imperialis Judicium*)

Visitationen nicht mehr in Gang gesetzt werden konnten, so blieb auch das kaiserliche Versprechen in der W. K. art. XVII. §. 3. „Den in letzteren Zeiten *ad comitia* genommenen häufigen *recursibus* Ziel und Maass zu setzen" ohne Wirkung.

*) v. Fahnenberg, Lit. des R. K. Gerichts. Wetzlar 1792. — Moser, v. d. Justizverfassung, 1774 (N. St. R. VIII). — v. Senckenberg, v. d. kais. höchsten Gerichtsbarkeit. Frkf. 1760. — Malblank Anleitung zur Kenntniss d. Verf. des kais. u. R. K. G. u. s. w. IV. Thle. Nürnberg u. Altdorf, 1791—95 (besonders Bd. I, II u. IV.) — v. Harpprecht, Staatsarchiv des R. K. G. Ulm, 1757—69. VI.; dessen Gesch. des R. K. G. in d. J. 1545—58. Ulm, 1785. — Reuss, Beitr. z. neuesten Gesch. d. reichsger. Verf. u. Prax. Ulm, 1785—92. III. — Hoscher, Jahrbücher des R. K. G. Lemgo, 1789—91. — Brainl, Lehrsätze über die Praktik der beiden höch- Reichsgerichte, Wien, 1776. — Pütter, inst. §. 263 fl. — Gönner, Staatsr §. 311. — Leist, Staatsr. §. 125 fl. — Schmid, Staatsr. §. 146. 148. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 61, §. 73. III. — Ueber das Verfahren am Kammergerichte und Reichshofrath siehe Pütter. Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum. Edit. IV. Götting., 1786. — Danz, Grunds. des Reichsgerichtsprozesses. Stuttgart, 1795; besonders: v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis, Göttingen, 1797.

[1]) Pütter, Entwickl. I, 308. — Durch die Anstellung ständiger Urtheiler ausser dem Vorsitzenden (Richter) unterschied sich die Einrichtung des Reichskammergerichts wesentlich von der Einrichtung des Reichshofgerichts unter K. Friedrich II, 1235 (oben §. 98, Note 3). — Nur in diesem Sinne war übrigens das Reichskammergericht das erste stehende Reichsgericht (S. unten §. 100). — Pütter, Entwickl. I, 310. — Vergleiche meine deut. St.-u. R. Gesch. Bd. I. (Volksgeschichte) §. 53, Note 10.

beschlossen, und dieses am 31. Okt. 1495 zu Frankfurt eröffnet. Nach mehrfacher Verlegung seines Sitzes kam es endlich 1689 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des Reiches verblieb. II. Die besondere Eigenthümlichkeit dieses Gerichtes war, dass es nicht, wie die älteren kaiserlichen Hofgerichte, von dem Kaiser allein, sondern von dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetzt und unterhalten wurde. Hierin liegt der Grund, wesshalb K. Maximilian I. sich nur sehr schwer entschloss, zur Errichtung des Kammergerichtes seine Zustimmung zu geben, indem er durch die Einräumung des Mitbesetzungsrechtes an die Reichsstände die hergebrachten Rechte des Kaisers zum Nachtheile der Nachfolger auf dem kaiserlichen Throne ungebührlich zu schmälern befürchtete [2]. III. Das Kammergericht war ursprünglich hauptsächlich bestimmt, als Gerichtshof in Landfriedensbruchsachen zu dienen [3], und behielt auch die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen bis zur Auflösung des Reiches [4]: es gewann aber allmählig den entschiedensten Einfluss auf die Bildung des gesammten gemeinen deutschen Rechtes und erschien fortan als der Bewahrer der Rechtseinheit in Deutschland, und seine Praxis wurde das maasgebende Vorbild für die Rechtspflege in den einzelnen Territorien. IV. Ueberhaupt stand das Kammergericht wegen seiner Unabhängigkeit von kaiserlichen Weisungen in dem höchsten Ansehen als reichsconstitutionsmässig unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes [5]; daher kann nur sehr bedauert werden, dass es in der dermaligen deutschen Bundesverfassung durch keine andere ähnliche Einrichtung ersetzt worden ist. V. Ursprünglich bestand

---

[2]) Hieraus erklären sich auch die Vorbehalte der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, wovon oben §. 84, Note 9, 10 u. §. 98, Note 5, 6, gehandelt worden ist.

[3]) Landfrieden v. 1495, §. 1.

[4]) Die Reichsgerichte konnten in Landfriedensbruchsachen sowohl auf Antrag der Beschädigten, als des kaiserlichen Fiskals, als auch von Amtswegen verfahren. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Prax. S. 330 fl.

[5]) Eine Reihe von ausdrücklichen Garantien der Unabhängigkeit des Reichskammergerichtes, sowohl gegen persönliche Einmischung des Kaisers als des Reichshofraths, enthält die W. K. art. XVI, §. 4, 6, 7, 8, 16 und 17. — (Siehe oben §. 84, Note 8).

das Reichs-Kammergericht aus einem Kammerrichter als Vorsitzendem, der ein Fürst, oder ein Graf, mindestens ein Reichs Freiherr sein musste, und aus sechszehn Beisitzern (Assessoren), zur Hälfte Doctoren des Rechts, zur Hälfte von Adel[6]). Später wurde die Zahl der Beisitzer mehrmals vermehrt[7]), nach dem westphälischen Frieden sollte dieselbe sogar bis auf 50 gebracht werden[8]). Allein diese Zahl konnte wegen des unregelmässigen Eingehens der ständischen Beiträge (sog. Kammerziele) niemals angestellt werden[9]); sie wurde desshalb 1729 auf 25 herabgesetzt und selbst diese Zahl wurde erst vom J. 1782 an, wirklich eingehalten. Seit 1550 wurden dem Kammerrichter zwei Präsidenten beigegeben[10]): diese beiden, sowie der Kammerrichter und ein Assessor wurden von dem Kaiser ernannt, die übrigen Assessoren aber von den Reichsständen, und zwar von jedem Kurfürsten einer, von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd noch ein vierter, die anderen von den übrigen Reichsständen nach Kreisen, mit Rücksicht auf die Religionseigenschaft der Kreise. Im Ganzen waren der Kammerrichter, ein Präsident und 13 Assessoren katholisch, ein Präsident und 12 Assessoren protestantisch. VI. Die präsentirten Mitglieder des

---

[6]) K.G.O. 1495, §. 1. „Zum ersten das Camergericht zu besetzen mit eynem Richter, der ein Geistlich oder Weltlich Fürst, oder ein Graf oder Freiherr sei, und sechzehn Vrtailern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung (Reichsversammlung) yetzt hie kiesen werden, aus dem Reych teutscher Nacion, dye redlichs, erbars Wesens, Wissens, Uebung und ye der halb tail der Vrtailer der Recht gelert und gewirdigt, und der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen; und was die sechtzehn Vrtailer oder der merer tail in Sachen erkennen und ob sie spennig und auf yeglichem Tail gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut (d. h. beistimmt) dabei soll es bleiben."

[7]) Durch die Reichsschlüsse v. 1521. 1530. 1566. 1570 wurde die Zahl der Beisitzer auf 18. 24. 30. u. 41 gebracht.

[8]) I. P. O. art. V, §. 53.

[9]) Die Bezeichnung „Kammerziele" erklärt sich daraus, weil die jährlichen ständischen Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts in zwei Zielen, d. h. Terminen, einzuzahlen waren.

[10]) Nach dem I. P. O. art. V, §. 53 sollten sogar vier Präsidenten angestellt werden. Dies kam nicht zur Ausführung.

Kammergerichtes mussten sich vor ihrer wirklichen Aufnahme einer strengen Prüfung am Kammergerichte selbst unterwerfen. Sie wurden durch ihr Amt reichsunmittelbar und waren unabsetzbar, ausser durch rechtliches Urtheil des Kammergerichts selbst oder einer Kammergerichtsvisitation[11]). VII. Es waren am Kammergerichte 12 Advokaten und 30 Prokuratoren, welche das Gericht selbst anstellte, ausserdem wurden der Fiskal-Prokurator und der Fiskal-Anwalt vom Kaiser präsentirt[12]). Die Kanzleibedienten und Boten bestellte und besoldete der Kurfürst von Mainz. VIII. Die Geschäfte wurden in Senaten erledigt[13]), bei deren Bildung auf gleiche Zahl der katholischen und protestantischen Mitglieder Rücksicht genommen[14]), oder diese wenigstens fingirt wurde[15]). Ergab sich Stimmengleichheit in einem Senate, so wurde noch ein anderer Senat zugezogen (sog. *Adjunction*), und wenn hierdurch keine Majorität erlangt werden konnte, kam die Sache an das Plenum[16]): beruhte die Stimmengleichheit aber auf Meinungsverschiedenheit der Religionstheile,

---

[11]) Ein Absetzungsgrund war in der K.G.O. Concept v. 1613, Thl. I, Tit. III, §. 3, besonders ausgezeichnet: wenn sie nämlich sich nicht „der alten Religion oder der Augsburgischen Confession gemäss halten, sondern sich besonderen Secten anhängig machen.“ Vergl. ebendas. Thl. I, Tit. VI.

[12]) v. Berg, l. c. §. 70. 71.

[13]) Man unterschied *Judicial*-Senate von acht und neun, *Extrajudicial*-Senate von vier und fünf und sechs und sieben Mitgliedern. Leist, Staatsr. §. 133.

[14]) I. P. O art. V, §. 53. — Dem Wortlaut nach war die Bildung eines Senats mit gleicher Stimmenzahl beider Confessionen nur für den Fall vorgeschrieben, wenn bei der Sache Protestanten Parthei oder Intervenienten waren.

[15]) Dies war nothwendig, wenn in einem Senate eine ungleiche Zahl von Mitgliedern sass, und *Itio in partes* statt fand, d. h. die Stimmen der Religion nach sich theilten: man unterschied demnach *paritas vera* und *paritas ficta*. R.S. v. 1788 art. VI, B. — Leist, Staatsr. §. 134.

[16]) In dem *Plenum* sollte, wenn etwa wieder Stimmengleichheit eintrat, eigentlich die Stimme des Präsidenten entscheiden (siehe Note 6). Dies wollten die Protestanten aber nicht anerkennen, und sonach konnte es kommen, dass eine Sache ganz liegen blieb, wenn sie nicht etwa an den Reichstag abgegeben wurde. Leist, Staatsr. §. 134.

(*itio in partes* der Kammergerichtsassessoren) so wurde die Sache an den Reichstag abgegeben [17]. IX. Das Reichskammergericht war angewiesen, nach den Reichsgesetzen und den gemeinen geschriebenen Rechten zu verfahren und zu erkennen [18]. Besondere Normen für sein Verfahren hatte es in der mehrfach revidirten Reichskammergerichtsordnung (von 1495, 1548 und 1555) [19] und in einigen Reichsschlüssen, Visitationsabschieden und Beschlüssen [20]. X. Ganz eigenthümlich war das dem Reichskammergerichte durch die Kammergerichtsordnung v. 1555 Thl. II §. 36 ausdrücklich beigelegte Recht, über zweifelhafte prozessualische Fragen selbst Beschlüsse (*Decreta* oder *Senatusconsulta Cameralia*) zu fassen und diese als interimistisch, d. h. bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes verbindliche Normen zu publiziren, in welchem letzteren Falle sie sodann gemeine Bescheide (*decreta communia*) hiessen [21]. XI. Das Reichskammergericht war competent: A. als ausschliessliche Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen des Reichskammergerichtspersonals und in Fiskalsachen, welche das Kammergericht selbst unmittelbar betrafen, z. B. die Beitreibung der Kammerziele [22]. B. Klagsachen gegen

---

[17]) I. P. O, art. V, §. 55. (Vergl. oben §. 98, Note 8.)

[18]) K. G. O. v. 1495, §. 3; v. 1555, Thl. I, Tit. 57. — Concept der K. G. O. Thl. I, Tit. 71.

[19]) Siehe oben §. 78, V. — Abgedruckt ist die K. G. O. v. 1495 in der N. Samml. d. R. A. II, 6; die K. G. O. v. 1555, ebendas. III, 43. — Unter K. Rudolph II. war 1613 ein *Concept* einer erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung abgefasst worden, welches aber niemals formelle gesetzliche Gültigkeit erlangte: materiell aber allerdings geltendes Recht enthielt, da dieses Projekt nur aus wirklich gültigen Gesetzen zusammen gesetzt worden war. Abgedr. in Schmauss, p. 300 fl. — v. Zwierlein, Concept der K. G. O. mit Anmerk. 1744. (3. Ausg. 1783). — Vergl. Gerstlacher, Handbuch d. deut. R. Ges. I, S. 24 fl.; — Dessen Corp. Jur. I, S. 240 fl.

[20]) Reichsschlüsse von 1720, 1775, 1788; Visitationsabschiede und Beschlüsse v. 1713. 1767. (v. Balemann) Visitationsschlüsse, die Verbesserung des R. K. Gerichtl. Justizwesens betr. Lemgo, 1779, 1780.

[21]) Sammlungen der gemeinen Bescheide des Kammergerichts, s. in (v. Ludolf) Corp. jur. cameral. 1724. — de Cramer, Observ. jur. univ. V. obs. 1387. — v. Balemann, a. a. O. S. 197 fl; Nachtrag, S. 1 fl. S. 256. etc. — Siehe Leist, Staatsr. §. 125.

[22]) v. Berg, l. c. §. 115, 359, 360.

Reichsunmittelbare konnten bei dem Reichskammergericht sofort (in erster Instanz) angebracht werden, soweit nicht das denselben zustehende Recht der Austräge (§. 101) in Betracht kam: wo dies Platz griff, konnte die Sache nur in höherer (zweiter) Instanz an das Kammergericht kommen[23]. C. In Civilprozessen gegen Mittelbare (landsässige) Personen konnte das Kammergericht regelmässig nur als Gericht höherer Instanz, und zwar im Verhältniss zu den Landesgerichtshöfen regelmässig nur als dritte und letzte Instanz angegangen werden[24], und auch dieses nicht hinsichtlich jener Länder, welche das *Privilegium de non appellando* hatten, wie z. B. die kurfürstlichen Territorien[25]. Die Appellationssumme war regelmässig 400 Thaler: durch kaiserliches Privilegium war sie mitunter sehr bedeutend (bis auf 1500 Thaler) erhöht[26]. D. Das Reichskammergericht nahm Beschwerden wegen ver-

---

[23]) K.G.O. (Concept) Thl. II. Tit. 30 (siehe unten §. 101, Note 5). — Reichsunmittelbare konnten daher regelmässig in erster Instanz bei dem Kammergerichte nur belangt werden in Landfriedens- und Religionsfriedensbruchsachen, in Fiskalsachen, d. h. wegen Verletzung der allgemeinen Reichsbürgerpflichten, auf Antrag der Reichsfiskale, und in solchen Klagsachen ihrer Unterthanen wegen Missbrauches der Landesstaatsgewalt, in welchen weder die Austräge, noch die Territorialgerichte als competent anzusehen waren: desgleichen konnten auch Beschwerden über verweigerte und verzögerte Rechtspflege unmittelbar bei dem Kammergerichte eingereicht werden. v. Berg, l. c. §. 105, 108, 109, 113. — Leist, Staatsr. §. 147. — Ausserdem konnten Reichsunmittelbare ausnahmsweise sofort vor dem Kammergerichte belangt werden, wegen Zusammenhanges (*continentia*) und Connexität der Sachen; ferner wenn der Kläger auf das *Privilegium miserabilum personarum* Anspruch hatte; in Provokationssachen, und wenn aus einem besonderen Ausnahmsgrunde die Austrägalinstanz ausfallen musste. v. Berg, l. c. 106, 107, 110, 111, 112.

[24]) Mittelbare konnten nur ausnahmsweise sofort (in erster Instanz) bei dem Kammergerichte belangt werden, z. B. wegen Landfriedensbruch, oder wenn der Landesherr selbst seine Unterthanen vor dem Kammergericht beklagen wollte, oder wenn der Beklagte unter einer zwischen verschiedenen Landesherrn streitigen Gerichtsbarkeit stand. Jedoch wurde im ersteren Fall (Landfriedensbruch) gegen Mittelbare doch gewöhnlich vor den Landesgerichten verfahren. v. Berg, §. 108, 113. — Leist, Staats. §. 149.

[25]) Siehe oben §. 93. Note 18.

[26]) I. R. A. (1654) §. 112. — Moser, v. d. Justizverf. I, 208.

zögerter oder verweigerter Rechtspflege (*querela protractae vel denegatae justitiae*) aus allen deutschen Ländern an, selbst aus jenen welche ein *Privilegium de non evocando* hatten[27]. E. Es war das Kammergericht zugleich Cassationshof bei Beschwerden über unheilbare Nichtigkeiten gegen die höheren Landesgerichtshöfe in Civil- und Criminalsachen sowohl der Landsässigen als der Reichsunmittelbaren[28]. F. Das Kammergericht hatte auch die sog. freiwillige Gerichtbarkeit über Reichsunmittelbare: es konnte daher Confirmationen ertheilen, z. B. Verträge und Testamente bestätigen, Tutoren bestellen und sicheres Geleit ertheilen[29]: XII. Ganz ausgeschlossen war die Competenz des Kammergerichtes a) in Bezug auf gewisse deutsche Länder in Folge besonderer Privilegien[30]: b) in allen eigentlichen Regierungssachen[31]: c) in Achtssachen der Reichsstände[32]: d) in geistlichen Sachen[33]:

---

[27]) Gold. Bul. XI, §. 3, 4. — R. A. v. 1512, §. 58; 1519, §. 13. — K. G. O. (Concept) Thl. II. Tit. 28; Dep. Absch. v. 1600, §. 27. — Moser, v. d. Justizverf. I, 913. — J. H. Böhmer, de origine etc. querelae denegatae. s. protractae justitiae 1738 (Exerc. ad Pand. VI, 103).

[28]) K. G. O. 1555, Thl. III. Tit. 34. §. 1, 2. — Vergl. ebendas. Thl. II. Tit. 28. §. 5. — I. R. A. §. 121, 122. — Concept der R. G. O. 1613, Thl. II. Tit. 31, §. 14. — Leist, Staatsr. §. 168.

[29]) v. Berg, l. c. §. 99, 362, 363.

[30]) Solche völlige Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts beanspruchte z. B. Oesterreich, wegen seines Privilegs v. 1156 und mehrerer späteren Privilegien; Böhmen nach der Gold. Bulle, cap. VIII, §. 2. — v. Berg, l. c. §. 100. — Leist, Staatsr. §. 143, I. — Gönner, Staatsr. §. 309. I.

[31]) Dahin rechnete man insbesondere die Gesetzgebung, also auch die authentische Interpretation der Gesetze, und alle Gegenstände, welche aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohls zu erledigen waren: dagegen gehörten die Forderungen an einzelne Reichsstände auf Erfüllung ihrer reichsverfassungsmässigen Verbindlichkeiten und die Entscheidung wegen Verletzung wohlerworbener Rechte unbestritten zur Competenz des Kammergerichts. v. Berg, §. 101. — Leist, Staatsr. §. 143, II. — Gönner, Staatsr. §. 309, II.

[32]) Siehe oben §. 98, Note 9.

[33]) Es galt dies von allen Sachen, welche nach den Grundsätzen sowohl des katholischen als des protestantischen Kirchenrechts zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten. v. Berg, l. c. §. 104. — Gönner, Staatsr. §. 309, V. — Leist, §. 143. II. 6. — Daher wurde die Frage,

e) in den grösseren Reichslehensachen und in allen Gnadensachen [34]) : f) in peinlichen Sachen der Mittelbaren [35]). XIII. Hinsichtlich der Criminalsachen der Reichsunmittelbaren (ausser den Landfriedensbruchsachen) liess sich zwar theoretisch die Competenz des Kammergerichtes nicht bezweifeln: jedoch wurden dieselben herkömmlich am Reichshofrath verhandelt [36]). XIV. Desgleichen war die Competenz des Kammergerichtes, in Missheiraths- und Status-Sachen der Reichsunmittelbaren zu sprechen, immer unbestritten anerkannt, wenn gleich die Prozesse dieser Art in der letzten Zeit gewöhnlich am Reichshofrathe anhängig gemacht wurden [37]). XV. Gegen die Urtheile des Reichskammergerichtes liess man unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsmittel der Supplikation [38]), der Restitution [39]) und der Revision zu [40]). Durch die beiden

---

ob eine Ehe oder ein Concubinat vorhanden sei, von dem Kammergericht in der Isenburgischen Sache an das competente geistliche Gericht verwiesen. S. meine Schrift, über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, §. 50. — Gerstlacher, Handb. d. R.G. Bd. X, S. 1836 fl. —

[34]) Diese gehörten ausschliesslich vor den Reichshofrath; s. §. 100. — Vergl. über die Reichslehnsachen, oben §. 98, Note 5. —

[35]) R.A. v. 1530, §. 95; K.G.O. 1555, Thl. II. Tit. 28, §. 5; Concept ders. Tit. 31, §. 14. — v. Berg, l. c. §. 103. — Die Criminaljurisdiktion über Mittelbare wurde stets als in der Landeshoheit der Reichsstände inbegriffen betrachtet; W.K. art. I. §. 8; den Reichsrittern aber stand sie nicht unbedingt zu (Siehe unten §. 103, Note 4). — Die (wenig praktische) Ausnahme bei Landfriedensbruchsachen der Mittelbaren, und die Ausnahme hinsichtlich der Nullitätsquerelen in Criminalsachen s. hier oben Note 24 u. 28. —

[36]) Leist, Staatsr. §. 164. — Gönner, Staatsr. §. 350. IV.

[37]) Vergl. die ausführlichen Nachweisungen in meiner Schrift, über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853), §. 41—58.

[38]) Die Supplikation (*Remedium novae supplicationis s. ulterius deductionis*) hatte am Kammergerichte statt, wenn gebetene Prozesse, wie z. B. Citations- Mandats- oder Appellationsprozesse, abgeschlagen worden waren. v. Berg, l. c. §. 336.

[39]) Das Rechtsmittel der Restitution musste auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden. v. Berg, l. c. §. 342 fl. —

[40]) Die Revision hatte den Zweck, mittelst wiederholter Vergleichung der schon vorgebrachten Thatsachen mit den Gesetzen die Abänderung oder Aufhebung eines beschwerenden Urtheils zu erwirken. Sie hatte am Kammergerichte stets Devolutivkraft, weil nun die Sache an die

ersteren Rechtsmittel konnte eine wiederholte Prüfung der Sache durch das Kammergericht selbst veranlasst werden. Das dritte Rechtsmittel hatte dagegen die Eigenthümlichkeit, dass dadurch die Sache zur Entscheidung der sog. Reichskammergerichtsvisitation, d. h. der vom Reichstag ernannten Deputation verstellt wurde, welche jährlich die Geschäftsführung des Reichskammergerichtes prüfen und dessen Wünsche in Bezug auf die Reichsgesetzgebung vernehmen sollte: es war jedoch dadurch unpraktisch geworden, dass die jährlichen (ordentlichen) Visitationen schon 1588 aufgehört hatten, und ausserordentliche Visitationen nur selten zu Stande kamen, ja sogar die letzte, welche von 1767—1776 gedauert hatte, ohne Beendigung ihres Geschäftes auseinander gegangen war [41]). XVI. In einigen Fällen war auch der Rekurs an den Reichstag statthaft [42]).

§. 100.

2) Der kaiserliche Reichshofrath.*)

I. Die Entstehung des Reichshofrathes (*Consilium imperiale aulicum*) hängt mit der uralten Gerichtsverfassung des deutschen Reiches zusammen, wonach jeder deutsche Kaiser das für seine Erblande bestehende Hofgericht als Reichsgericht und als Staatsrath benützen konnte und zu benützen pflegte, so wie er auch ein Hofgericht zur Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen besonders anordnen und zusam-

---

Kammergerichtsvisitation kam: aber nicht in allen Fällen Suspensivkraft. v. Berg, §. 346 fl.

[41]) Moser, v. d. Justizverf. II. 728. — Malblank, Anleitung Bd. II. — v. Ompteda, Gesch. d. vormaligen ordentl. K. G. Visitationen, Regensb. 1792. — v. Berg, Darstellung d. Visitation des R. K. G. nach Ges. u. Herk. Götting. 1794. — Pütter, wahre Bewandtniss der Trennung der K. G. Visitationen im Mai 1776. Göttingen, 1776. Abgedruckt mit Gegenbemerkungen, Wien, 1776. — Gönner, Staatsr. §. 312.

[42]) Siehe oben §. 98, Note 11 und 12.

*) Ausser den §. 99 angeführten Schriften, welche von den beiden höchsten Reichsgerichten handeln, siehe besonders: J. Ch. ab Uffenbach de consilio imp. aulico. Frkf. 1700. — Malblank, Anleitung, besonders Bd. III u. IV. — Herchenhahn, Gesch. d. Entstehung, Bildung und ge-

mensetzen konnte [1]). II. Auf dieses kaiserliche Recht hatte auch K. Maximilian I. nicht verzichtet, als er in die Errichtung des Reichskammergerichtes willigte. Er liess daher auch durch das von ihm (1501) zunächst für seine Erblande eingerichtete ständige Hofrathscollegium Reichssachen behandeln, und behauptete sich nicht nur in diesem Rechte ungeachtet des alsbald (seit 1502) von den Reichsständen erhobenen Widerspruches, sondern es wurde später dieses Collegium sogar nur ausschliesslich für Reichssachen als Reichshofrath bestimmt, und erhielt demgemäss schon am 24. Mai 1518 von K. Maximilian I. eine entsprechende Einrichtung [2]). Jedoch wurde der Reichshofrath erst in dem westphälischen Frieden als ein oberstes, dem Kammergerichte gleichstehendes, Reichsgericht reichsgrundgesetzlich anerkannt [3]). III. Der Reichshofrath durfte, abgesehen von dem Reichshofvicekanzler, welcher von Amtswegen darin Sitz und Stimme, und bei Verhinderung des Präsidenten mit Vorzug vor dem Vicepräsidenten das Recht zu präsidiren hatte [4]), nur aus 18 Personen (Reichshofräthen) bestehen, einschlüssig des Präsidenten und Vicepräsidenten [5]). IV. Sämmtliche Mitglieder des Reichshofraths (ausser dem Reichshof-Vicekanzler) wurden vom Kaiser allein

---

genwärtigen Verf. des k. Reichshofraths etc. Mannheim, 1791—93. — (v. Rieffl) der Reichshofrath in Justiz, Gnaden und anderen Sachen. 4 Thle. Augsb. 1791—93. — Hanzely, Anl. z. neuest. Reichshofrathspraxis. Frkf. u. Leipz. 2. Bd. 1784. — Dessen Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. Frkf. u. Leipz. 1785. — I. F. W. de N. de W. Principia processus jud. imp. aul. hodierni cum differentiis proc. cam. nebst einem vollst. Formularbuch etc. 2. Aufl. Frkf. u. Leipz. 1754. — B. F. Mohl, histor. polit. Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm, 1789. — Moser, deut. Justizverf. Thl. II, S. 1. — Pütter, Entwickl. I, 316 fl. — Dessen Instit. §. 275 fl. — Gönner, Staatsr. §. 313 fl. — Leist, Staatsr. §. 135 fl. — Schmid, Staatsr. §. 149. —

[1]) Vergl. oben §. 98, Note 3.

[2]) Nach dieser Verordnung Maximilian's I. sollten von den achtzehn Mitgliedern fünf aus dem Reich, die übrigen aus den Erblanden genommen werden. — Pütter, Entwickl. S. 317. —

[3]) I. P. O. art. V, §. 54. 55.

[4]) Siehe oben §. 97. — Der Reichshofvicekanzler machte aber von diesem Rechte niemals Gebrauch.

[5]) R. H. O. v. 1654. Tit. I, §. 2.

ernannt und besoldet[6]): sie mussten geborne Deutsche sein, und der Reichshofrathspräsident und der Vicepräsident mussten dem Reichsfürsten- Grafen- oder Herrenstande angehören[7]). Die Reichshofräthe wurden nicht blos aus österreichischen Unterthanen, sondern auch aus anderen Reichsländern genommen: sechs sollten der evangelischen Confession zugethan sein[8]). V. Es wurde eine Herrenbank und eine Gelehrtenbank unterschieden, worauf die Reichshofräthe nach ihrem Stande sassen[9]): ein akademischer Grad war aber nicht erforderlich. VI. Auch bei dem Reichshofrathe ging der Aufnahme eine Proberelation und Prüfung vorher[10]). VII. Die Reichshofrathskanzlei (Reichshofkanzlei) wurde von dem Kurfürsten Erzkanzler besetzt[11]). Die Rechtsanwälte am Reichshofrath, sog. Reichshofraths- oder Reichsagenten, deren 20 — 30 waren, ernannte der Reichshofrathspräsident[12]): der Reichshof-Fiskal dagegen wurde vom Kaiser unmittelbar ernannt[13]). VIII. Der Kaiser wurde als das oberste Haupt des Reichshofrathes und oberste Richter in demselben betrachtet[14]): er konnte aber dieses Richteramt persönlich nur in jenen Fällen ausüben, in welchen der Reichshofrath verfassungsmässig ein *Votum ad imperatorem* zu erstatten hatte[15]). IX. Wegen dieser engen Verbindung mit der Person des Kaisers wurde der Reichshofrath durch den Tod eines jeden Kaisers sofort aufgelöst, d. h. es wurden damit sämmtliche Richteramtsstellen an demselben erledigt[16]): ausser diesem Falle aber

---

6) W.K. art. XXIV, §. 1; art. XXV, §. 5.

7) R. H. O. Tit. I, §. 1. — W. K. art. XXIV, §. 11.

8) I. P. O. art. 55. — Besonders W. K. art. XXIV, §. 1.

9) R. H. O. Tit. I, §. 1 u. 9. — W. K. art. XXIV, §. 9.

10) W. K. art. XXIV, §. 1. 2.

11) W. K. art XXV, §. 1. 2.

12) R. H. O. Tit. VII, §. 2.

13) Leist, Staatsr. §. 138.

14) R. H. O. Tit. I, §. 1. „Unser kaiserlicher Reichshofrath, dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder römischer Kaiser selbst ist.“ — Dem entsprechend wird der Reichshofrathspräsident, als der Stellvertreter des Kaisers, in der R. H. O. Tit. I, §. 4. „das nachgesetzte Haupt“ des Reichshofraths genannt.

15) Siehe oben §. 84, Note 9. 10, und hier unten Note 38.

16) Leist, Staatsr. §. 136.

konnte kein Mitglied anders als durch ein Urtheil dieses Gerichtshofs selbst, nach vorgängiger Untersuchung, abgesetzt werden [17]). Die Reichshofkanzlei wurde aber bei dem Tode eines Kaisers bis zur Wiederbesetzung des kaiserlichen Thrones nur geschlossen [18]). X. Der Reichshofrath hatte einen zweifachen Charakter: A. als kaiserliches Regierungscollegium oder Staatsrath, wovon im §. 97 III. gehandelt worden ist; und B. als höchstes Reichsgericht. In dieser letzteren Eigenschaft hatte der Reichshofrath mit dem Reichskammergerichte vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit, so dass theils durch die Wahl des Klägers, theils durch Prävention bestimmt wurde, an welchem dieser beiden höchsten Reichsgerichte eine Sache zu verhandeln war [19]). XI. Im allgemeinen galten daher hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichshofrathes als erste, zweite oder dritte Instanz, dieselben Grundsätze, wie bei dem Reichskammergerichte. Der Reichshofrath war daher in allen Sachen competent, in welchen es das Reichskammergericht war, die wenigen Fälle abgerechnet, in welchen das Reichskammergericht ausschliessliche Gerichtsbarkeit hatte [20]). XII. Es gehörten aber ausserdem noch viele Sachen zur Competenz des Reichshofrathes, worin das Kammergericht nicht zuständig war; auch wurden in der letzten Zeit des Reiches manche Sachen, in welchen unstreitig das Kammergericht auch competent war, regelmässig an dem Reichshofrathe verhandelt, weil die Partheien ein besonderes Interesse dabei fanden, sie hier anzubringen. Dies war besonders der Fall bei solchen Sachen, bei welchen die kaiserliche Gnade einen Einfluss haben konnte, wie z. B. in den Criminalsachen der Reichsunmittelbaren [21]). XIII. Der

---

[17]) W. K. art. XXIV, (1790) §. 10: „Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher *Cognition*, und darauf erfolgtem Spruche Rechtens, entsetzt werden."

[18]) Leist, Staatsr. §. 137.

[19]) Das Haus Braunschweig-Lüneburg und die Krone Schweden hatten für ihre deutschen Besitzungen besondere Privilegien über die Wahl des Gerichtsstandes, Gönner, Staatsr. §. 315.

[20]) Siehe §. 99, XI. A. — Gönner, Staatsr. §. 315, X.

[21]) Siehe §. 99, Note 36, 37. — Auch die Rechtsstreitigkeiten über das Reichspost- Münz- und Bücherwesen wurden regelmässig am Reichshofrath verhandelt. v. Berg, l. c. §. 117.

Reichshofrath hatte ausschliessliche Competenz: A. in Sachen der zu ihm gehörenden Personen, mit Ausschluss des Personals der Reichshofkanzlei, über welches der Kurerzkanzler, die Gerichtsbarkeit hatte [22]): B. über die zum deutschen Reiche gehörigen italienischen Länder mit wenigen Ausnahmen [23]): C. in Rechtsstreitigkeiten über die unmittelbar vom Reiche zu Lehen rührenden Fürstenthümer u. dergl. [24]): D. in Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung und den Verlust kaiserlicher Privilegien, sowie über Erwerb und Verlust des Adels (nicht aber über Adelsprobe und Adelsrechte), den Rang einzelner Reichsstände unter sich, und über kaiserliche *Preces* [25]). E. Der Reichshofrath lies es zwar nicht an Versuchen fehlen, seine ausschliessliche Competenz in Rechtsstreitigkeiten noch weiter auszudehnen: rief aber eben dadurch jederzeit lebhaften Widerspruch hervor [26]). XIV. Besonders ausgedehnt war die Competenz des Reichshofrathes in Gegenständen der sog. willkührlichen Gerichtsbarkeit; denn in dieser Beziehung hatte er nicht nur dieselben Befugnisse wie das Reichskammergericht, sondern es gehörte zu seiner Competenz auch Alles, was in irgend einer Weise den Charakter einer Gnadensache an sich trug, also namentlich die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte, insbesondere die Verleihung der Reichslehen als oberster Reichslehnhof, und überhaupt alle Arten von Privilegienverleihungen, Verleihung von Grossjährigkeit, Legitimation, Moratorien, Protektorien, Standeserhöhungen, Bestätigungen von Primogeniturordnungen und Hausgesetzen adeliger Familien, worin Abweichungen von dem gemeinen Reichsrechte festgesetzt werden sollten und dergl. [27]). XV. Die sehr häufigen sog. Offizialverfügungen, d. h. Verfügungen von Amtswegen, ohne vorgängiges förmliches prozessualisches Verfahren, erliess der Reichshof-

---

[22]) Leist, Staatsr. §. 137. V.; §. 150. — v. Berg, l. c. §. 116.

[23]) v. Berg, l. c. §. 118.

[24]) Siehe oben §. 98, Note 5.

[25]) Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117.

[26]) Gönner, Staatsrecht, §. 315. VIII. — Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117.

[27]) v. Berg, l. c. §. 364—375.

rath nicht in seiner Eigenschaft als Gerichtshof, sondern als Regierungscollegium [28]). XVI. In Bezug auf die besonders privilegirten Länder, in Achtssachen der Reichsstände, in peinlichen Sachen der Mittelbaren, und in geistlichen Sachen, war die Competenz des Reichshofrathes ganz so ausgeschlossen, wie die des Reichskammergerichts [29]). XVII. Der Reichshofrath hatte im Allgemeinen bei seinem gerichtlichen Verfahren die Kammergerichtsordnung zu beachten [30]). Es bestanden aber ausserdem noch besondere Reichshofrathsordnungen, welche von den Kaisern ohne Zuziehung der Reichsstände erlassen wurden, ohne dass deren Widerspruch hiergegen jemals beachtet worden wäre. [31]). Doch wurde endlich die provisorische Gültigkeit der (neuesten) Reichshofrathsordnung K. Ferdinand's III. v. 16. März 1654 in der Wahlkapitulation ausdrücklich anerkannt [32]). Ausserdem dienten als Normen einige kaiserliche Dekrete [33]) und die *Conclusa Pleni* des Reichshofrathes selbst, nach Analogie der gemeinen Bescheide des Reichs-Kammergerichts [34]). XVIII. Das prozessualische Verfahren hatte am Reichshofrathe manche Eigenthümlichkeit; namentlich wurden die Reskripte stets in einer Form erlassen, als wenn sie von der Person des Kaisers selbst ausgingen, sowie überhaupt die Eingaben der Partheien

---

[28]) v. Berg, l. c. §. 366.

[29]) Siehe §. 99, Note 30. 32. 33. 35.

[30]). I. P. O. art. V, §. 54. „Ordinatio Camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia."

[31]) Die erste Reichshofrathsordnung ist von K. Ferdinand I., 3. Apr. 1559; diese, so wie die nachfolgende Reichshofrathsinstruktion K. Rudolph's II., die Reichshofrathsordnung K. Mathias, 3. Juli 1617 und die neueste, K. Ferdinand III., 16. März 1654, s. bei Uffenbach, l. c. Anhang I. — Die neueste R. H. O. v. 1654 s. auch bei Schmauss, S. 898.

[32]) W. K. art. XXIV, §. 8. „Wie dann auch von Unserm Reichshofrath . . . bis von Uns und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäs eingerichtete vollständige R. H. Ordnung verfasst werden kann . . . die alte R. H. O. beobachtet werden soll."

[33]) Die wichtigsten waren das Dekret K. Karl's VI. v. 1714, und die Dekrete K. Joseph's II, v. 5. April 1766 und 19. Oktob. 1767; Schmauss, p. 1255. — Faber, N. Staatskanzl. Thl. XVII, cap. 5; XVIII, cap. 2. — Häberlin, Repert. IV, 493.

[34]) Gerstlacher, Corp. jur. publ. IV, 205.

immer an des Kaisers Majestät gerichtet wurden [35]). Auch gab es bei dem Reichshofrathe keine Eintheilung in Senate, sondern alle Sachen wurden im vollen Rathe verhandelt [36]). XIX. Der Präsident hatte bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme [37]) : er hatte aber auch das Recht in diesem Falle, sowie auch dann, wenn die Majorität nur gering war, und beide Meinungen auf stattlichen Gründen beruhten, die Sache durch ein *Votum ad Imperatorem* zur persönlichen Entscheidung des Kaisers zu bringen [38]). Trat aber in Religionssachen eine Meinungsverschiedenheit zwischen den katholischen und protestantischen Reichshofräthen ein, so wurde den letzteren eine fingirte Parität der Stimmen beigelegt, und musste daher die Sache an den Reichstag abgegeben werden [39]). XX. Gegen die Erkenntnisse des Reichshofraths waren dieselben Rechts-

---

[35]) Es erklärt sich dieses aus der Verbindung des Reichshofrathes mit der Person des Kaisers (Siehe oben Note 14). — Vergl. Hanzely, Grundlinien, S. 10. 30; dessen Anleitung §. 842. — v. Berg, l. c. §. 251. 253. — Danz, Grds. des Reichsgerichtsproz. §. 399. — Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 56.

[36]) Die Bildung von Senaten am Reichshofrath war sogar ausdrücklich verboten. W. K. art. XXIV, §. 13. „Sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmt werden — R. H. O. 1654. Tit. I, §. 14.

[37]) R. H. O. 1654. Tit. V, §. 16. „Da auch unterschiedliche *Vota* in der Anzahl gleich wären, so soll Unser Präsident einem Theile mit seiner Stimme Beifall thun, und alsdann auf dasselbige als das Mehrere schliessen."

[38]) W. K. art. XVI, §. 15; R. H. O. 1654. Tit. V, §. 18. 20. — Vergl. die ausführlichere Nachweisung über das *Votum ad imperatorem*, oben §. 84, Note 9 u. 10.

[39]) I. P. O. art. V. §. 55. „. . . Postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia imperii universalia." — Diese Bestimmung ist in wörtlicher Uebersetzung in die R. H. O. v. 1654 Tit. V. §. 22 übergegangen. — Das Verlangen der Protestanten, auch am Reichshofrath eine sog. Real-Parität *(Paritas vera)*, wie am Reichskammergericht, einzurichten, ist ohne Erfolg geblieben.

mittel, wie gegen die Urtheile des Kammergerichts zulässig [40]): Jedoch wurde hier das Rechtsmittel der Revision gewöhnlich auch als „Supplikation" bezeichnet, und hatte hier nur die Wirkung, dass die Sache vom Reichshofrathe neuerdings mit Aufstellung eines anderen Referenten und Correferenten geprüft werden musste [41]). XXI. Der Rekurs an den Reichstag fand unter denselben Voraussetzungen wie gegen die Urtheile des Kammergerichtes statt. XXII. Das Visitationsrecht des Reichshofrathes hatte der Kurerzkanzler (Mainz); es wurde aber niemals ausgeübt [42]).

§. 101.

III. Reichs-Untergerichte.

1) Die Austraegal-Instanz. *)

I. Schon lange vor der Errichtung des Reichskammergerichtes hatten vielfach Reichsstände und andere Reichsunmit-

---

40) Vergl. oben §. 99, Note 38. 39. 40.

41) I. P. O. art. V. §. 54. „... ne partes ibidem (sc. in Judicio aulico) litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatae licitum esto parti gravatae, a sententia in iudicio aulico lata, ad caesaream majestatem supplicare, ut acta iudicialia denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus ... consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, revideantur." — In wörtlicher Uebersetzung in R. H. O. 1654, Tit. V. §. 7. — W. K. art. XVII. §. 14. „Mit der im Reichshofrath anstatt der *Revision* gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* art. V. §. (54) „*Quoad Processum judiciarium* und nach der R. H. O. allerdings verfahren" etc. — Die Prozessualisten behandelten diese Supplikation regelmässig unter dem Namen der Revision. — v. Berg, l. c. §. 346.

42) I. P. O. art. V. §. 55: „Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit," etc. — Nach der W. K. art. XXV. §. 6, 7. sollte der Kurerzkanzler alle drei Jahre eine Visitation vornehmen.

*) H. Ch. Senkenberg, flores sparsi ad jus austraegarum. Giess., 1739. — Prehn, v. d. Austrägen, 1779. — Moser, v. d. deut. Justizverf. I, 46. — Malblank, Anleitung, IV, 420 fl. — v. Berg, Grundriss d. reichsger. Verf. §. 39 fl. — G. F. Eichhorn, de differentia inter Austraegas et ar-

telbare unter sich Einrichtungen zu schiedsrichterlicher Erledigung ihrer Streitigkeiten getroffen, wofür die Bezeichnung Austräge gebräuchlich geworden war [1]). II. Diese Einrichtungen, welche ursprünglich nur auf Willkühr und gegenseitigem Belieben beruhten, behielten sich die Reichsstände nicht nur bei der Errichtung des Reichskammergerichtes bevor, sondern sie wurden sogar von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich bestätigt [2]), und überdies für die Reichsstände und andere reichsunmittelbare Herren unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich angeordnet, ja sogar manchen Personen (oder auch Reichsstädten) das Recht, vor Austrägen belangt zu werden, durch kaiserliche Privilegien verliehen [3]). Hiernach unterschied man gewillkührte, gesetzliche und privilegirte Austräge [4]). III. Gesetzliche Austräge (sog. „Austräge der

---

bitros compromissarios. Götting. 1801. — Pütter, inst. §. 280 fl. — Gönner, Staatsr. §. 317 fl. — Leist, Staatsr. §. 144 fl. — Schmid, Staatsr. §. 151.

[1]) „Austragen" bezeichnet überhaupt soviel, als eine Sache freundlich auseinandersetzen und gleichsam die Partheien vergleichen. Der Austragsrichter hiess im barbarischen Latein „*Austraega*".

[2]) Von den Austrägen handelt insbesondere die K. G. O. 1555 Thl. II., Tit. 2 fl. — K. G. O. 1495 §. 28, Concept d. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. princ.) „. . . . Welche sonderliche gewillkürte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen." — I. P. O. art. V. §. 56. „Caeterum in aulico non minus, quam camerae imperialis judicio privilegium primae instantiae, Austraegarum, . . . statibus imperii illibata sunto." — W. K. art. XVIII. §. 4: „Sondern einen jeden bei seiner *Immedietät . . . item jure austraegarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum* . . . bleiben lassen."

[3]) Eine spätere Beschränkung enthält: W. K. art. XVIII. §. 7. „Und nach Inhalt des Reichsabschiedes v. J. 1654 (§. 116) mit Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten."

[4]) Je nachdem die gewillkührten Austräge durch Vertrag oder Testament begründet wurden, unterschied man *austraegae conventionales* und *testamtarii*. Zu den gewillkührten Austrägen rechnete man die in einigen reichsritterschaftlichen Kantonen eingerichtete Ortsausträgal-Instanz. Kerner, reichsrittersch. Staatsr. Th. II. S. 400. — Malblank, Anleitung, IV, 463 fl. — Die gewillkührten Austräge hatten an sich nur Verbindlichkeit für die Theilnehmer: sollten sie auch Dritte (als Reichsanstalt) verpflichten, so war kaiserliche Bestätigung nöthig.

Ordnung" [5]), d. h. in der Kammergerichtsordnung angeordnete Austräge) hatten nur A) Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässige [6]), ohne allen Unterschied des Standes des Klägers [7]); B) die Prälaten, Grafen und der unmittelbare Reichsadel, wenn der Kläger gleichen oder höheren Standes war [8]). C) Ausserdem war anerkannt, dass auch die eigenen Unterthanen eines Landesherrn, welche über Missbrauch der Regierungsgewalt sich beklagen wollten, in erster Instanz vor den Austrägen ihres Landesherrn klagen mussten, wenn die Sache nicht zu denjenigen gehörte, welche an sich unmittelbar bei den obersten Reichsgerichten angebracht werden durfte [9]). Dasselbe galt im Allgemeinen auch hinsichtlich der Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in Privatsachen, da man früher diese nicht scharf von Staatssachen unterschied [10]). Durch die Wahlkapitulation Leopolds II. 1790 wurden aber die Klagen, welche die landesherrliche Kammer betrafen, vor die Landesgerichte verwiesen [11]). IV. Die Reichsgesetze hatten

---

[5]) Dieser Ausdruck findet sich im Concept d. K. G. O. Thl. II. Tit. 30. „Weiter ordnen . . . Wir, dass alle und jede Persohnen und Sachen, die der Kaiserlichen *Jurisdiction* ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freiheiten, Gewillkühre und rechtmässige Gewohnheiten nicht ausgenommen seynd, an Unserm Kaiserlichen Cammergericht vorgenommen und gerechtfertigt werden sollen."

[6]) Unter Fürstenmässigen wurden in dieser Beziehung nur wirklich gefürstete Prälaten und Grafen verstanden. — Leist, Staatsr. §. 145, Note 1. —

[7]) Also auch, wenn Bürger oder Bauern klagten, die nicht Unterthanen der Fürsten oder Fürstenmässigen waren. K. G. O. 1500. Tit 11. — Vergl. K. G. O. 1555 Thl. II, Tit. 4, §. 18. (s. unten Note 9).

[8]) Con. d. K. G. O. Thl. II, Tit. 3 und 5.

[9]) K. G. O. Thl. II. Tit. 4, §. 18; Concept, ibid. §. 21. „Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Ritterschaften und Städte, in aller Maasse wie abgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern und andern Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstenmässigen Statt haben." — Leist, Staatsr. §. 147. — Mitglieder der Reichsritterschaft konnten in diesem Fall auch bei der Ortsausträgalinstanz (s. Note 4) belangt werden. — Leist, Staatsr. §. 145, Note 6. — Kerner, l. c. II. 410.

[10]) Leist, Staatsr. §. 147. II.

[11]) W. K. art. XIV. §. 6. „Wenn Landstände oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche

für die Bildung der gesetzlichen Austräge eine Reihe verschiedener Formen festgesetzt, wobei besonders auf den Rang und Stand des Beklagten Rücksicht genommen worden war [12]). Da, wo die Austrägalinstanz aus Standesgenossen gebildet wurde, galt schon der Grundsatz, dass der Beklagte die Austrägalrichter vorschlägt, und der Kläger aus den Vorgeschlagenen die Auswahl hat [13]). V. Die Austräge waren für diejenigen, die als Beklagte ein Recht darauf *(jus austraegarum)* hatten, als eine reichsgesetzliche erste Instanz (als ein eigentliches Reichsuntergericht) erklärt [14]), welche von dem Kläger nicht umgangen werden durfte [15]). VI. Das Urtheil sollte von der Austrägalinstanz binnen Jahresfrist gesprochen werden, widrigenfalls die Sache an eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden konnte [16]). An diese ging auch die Appellation von den austrägalgerichtlichen Erkenntnissen [17]): eben dahin musste man sich auch wegen ihrer Vollstreckung wenden [18]).

Cammer antreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen" etc.

[12]) Concept, d. K. G. O. Thl. II. Tit. 2 bis 5. —

[13]) Z. B. Concept der K. G. O. Thl. II. Tit. 2. „. . . soll der beschrieben und erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige . . . dem Kläger vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige, halb geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Haus gebohren seyn, ungefehrlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen soll." — Ebendas. Thl. II. Tit. 4. §. 7: „dass der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht haben soll."

[14]) v. Berg, l. c. §. 49. — K. G. O. 1495 §. 28. „Der Austragsrichter soll die Sache zu vollführen schuldig sein als unser königlicher oder kaiserlicher *Commissarius*, in Kraft der Commission, die wir als R. König hiermit einem jeden ertheilt haben wollen, und soll derselb erkoren *Commissarius* förderlich Rechttage setzen, in einer sein stat, ungevärlich, und mit sampt seinen unpartheyschen Räthen der Sach zu recht Verhörung, und wie sich in Recht gepüren würdt, Entscheid thun. — Uebereinstimmt K. G. O. 1555. Thl. 2. Tit. 2. §. 2; Concept; ibid. §. 1. —

[15]) Siehe hier oben Note 2.

[16]) Concept d. K. G. O. Thl. II. Tit. 4, §. 1.

[17]) K. G. O. 1495, §. 28 (siehe Note 14; fährt fort): „Doch sol kein Parthey die *Appellation* für Unser Königklich oder Kayserlich Camergericht benommen oder abgestelt seyn."

[18]) Pütter, de ordine judiciario ab austraegis observando; in opusc. rem jud. imp. illustr. p. p. 470. —

VII. Ausgenommen von der Competenz der Austrägalinstanz waren nur diejenigen Sachen, welche durch die Reichsgesetze ausdrücklich schon in erster Instanz vor die höchsten Reichsgerichte gewiesen waren [19].

§. 102.

2) Kaiserliche Hof- und Landgerichte.*)

I. Nach der älteren Gerichtsverfassung bestanden theils auf alten Reichsdomänen, theils in anderen unmittelbaren Reichsländern, zahlreiche kaiserliche Hof- und Landgerichte [1]), von welchen die meisten, deren Gerichtssprengel mit dem Umfange der später entstandenen landesherrlichen Gebiete zusammenfiel, in die Hände der Landesherren übergegangen und in landesherrliche Gerichte umgewandelt worden waren. II. Doch erhielten sich einige von diesen kaiserlichen Hof- und Landgerichten bis zur Auflösung des deutschen Reiches mit dem

---

[19]) So z. B. die Landfriedensbruchsachen, Reichsfiskalsachen, Streitigkeiten über grössere Reichslehen, Besitzstreitigkeiten, Gesuche und Mandate *sine clausula*, Sachen der mitleidenswürdigen Personen, Pfandungen, Arreste und Repressalien u. s. w. S. oben §. 99. — Leist, Staatsr. §. 146. —

*) Moser, v. d. deut. Justizverf. I, 1110, II, 915. — v. Senkenberg, v. d. k. Gerichtsbarkeit. 1760. — Pütter, inst. §. 295. — Häberlin, Handb. II, S. 445 fl. — Leist, Staatsr. §. 141. — Gönner, Staatsr. §. 318. — Schmid, Staatsr. §. 153. — v. Berg, Grdrss. der reichsgerichtl. Verfass. §. 11. 35 fl.

[1]) K. Hof- oder Pfalzgerichte bestanden ursprünglich da, wo kaiserliche Pfalzen (*Palatia*) waren: Sachsensp. Ldr. III. 62, §. 1. „Vif stede, die palenze heten, liegen in'me lande to sassen, dar die Koning echte hove (d. h. Gerichtshöfe) hebben sal." — Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 47. — Die k. Landgerichte (*Judicia provincialia*) bildeten so lange die Gauverfassung bestand, die regelmässige Instanz für alle *causas majores*, insbesondere für die Criminalsachen, unter dem Vorsitz des vom Kaiser ernannten Richters (*Judex provinciae, Comes*, Graf, *greve* des Sachsenspiegels). — Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit standen die Hof- oder Pfalzgerichte und die Landgerichte gleich. Sachsensp. Ldr. III. 64, §. 6. „Palenzgreven unde landgreven dingen under koninges banne, als die greve." — Schon frühzeitig finden sich Spuren der Verlegung der Hofgerichte: Sachsensp. Ldr. III. 62, §. 1. „werle (die zweite Pfalz) die is to goslere (Goslar) geleget." —

Charakter von Reichuntergerichten, obschon ihr Fortbestand, bei den seit dem XVI. Jahrhundert eingetretenen Veränderungen, den Reichsständen vielfachen Anlass zu Beschwerden gegeben hatte, und nicht nur deren Abschaffung schon im westphälischen Frieden angeregt [2]), sondern auch in den neueren Wahlkapitulationen wiederholt zugesichert worden war [3]). III. Zuletzt bestanden nur noch A) das k. Hof- und Landgericht zu Rothweil, dessen Gerichtssprengel sich über den Schwäbischen, Fränkischen, Kur- und oberrheinischen Kreis erstreckte [4]): B) das k. freie Landgericht in Schwaben, oder k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben, auf Leutkircher Heide und in der Gepürs zu Weingarten mit den ehemaligen Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny und dem Flecken Altorf als Mahlstätten, im Pfandbesitze des Hauses Oesterreich [5]): C) das k. Landgericht des Burggraf-

---

[2]) I. P. O. art V, §. 56: „Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottwilae, judiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto . . ."

[3]) W. K. art. XVIII, §. 8.

[4]) Mauritius, de jud. Rothwil. Kil. 1666; in opusc. p. 588; u. in Fritsch, Var. exerc. jur. publ. II, 229. — Kreuter, de jud. caes. aul. Rothwil. Argent. 1780. — Blum, de jud. cur. imp. Rothwil. in append. comment. de jud. cur. imp. germ. p. 137. — K. Konrad III. soll 1146 eine Ordnung dieses Gerichts gemacht haben: s. dieselbe in Lünig, R. Arch., Cont. II. Part. gen. p. 94; 1496 wurde dasselbe von K. Maximilian I. bestätigt: Lünig, R. Arch. Cont. II. zweiter Forts. p. 714. — Seine neueste Ordnung durch K. Maximilian II. a. 1572 s. bei Schmauss, p. 281 fl. — Das Hofrichteramt hatten erblich die Grafen von Sulz: nach deren Aussterben (1687) erhielten es die Fürsten von Schwarzenberg. Nach der H. G. O. v. 1572 sollte dieses Gericht ausser dem Hofrichter mit dreizehn Beisitzern aus dem Stadtrath zu Rothweil besetzt sein: es waren jedoch gewöhnlich weniger. Es sprach auch in peinlichen Sachen und nahm auch Appellationen an.

[5]) J. P. de Ludewig, de Sueviae tribunali etc. Hal. 1725. — (J. R. Wegelin) Gründlicher Bericht von d. k. u. Reichsvogtei in Schwaben 1756. — Dessen neueste Gerichtsordnung v. 1618 s. bei Ludolf, Collect. statutor. S. 307. — J. A. Bürkhle, des freien k. L. Gerichts in O. und N. Schwaben gerichtl. Prozess. Frkf. 1742. II Bde. — Man beschwerte sich besonders wegen der Einführung von Stempelpapier an diesem Gerichte,

thums Nürnberg zu Anspach; es war im Lehenbesitze der Markgrafen von Brandenburg und wurde von diesen besetzt [6]): D) das k. Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg [7]) und E) das k. Landgericht zu Bamberg. Diese beiden k. Landgerichte wurden von den Bischöfen zu Würzburg und Bamberg besetzt und waren zuletzt auf das Gebiet dieser geistlichen Fürstenthümer beschränkt: bei der Säkularisation kamen sie an Bayern. IV. Die k. Hof- und Landgerichte hatten als Reichsuntergerichte Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare und Mittelbare innerhalb ihres Sprengels und zwar a) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den höchsten Reichsgerichten, wo diese in erster Instanz zuständig waren: b) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Landesgerichten, soferne nicht das Land das *privilegium de non evocando* hatte. In diesen Fällen entschied daher die Prävention [8]). c) Sie konnten auch Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz annehmen. d) Von den Erkenntnissen dieser k. Hof- und Landgerichte ging die Appellation an die höchsten Reichsgerichte [9]).

---

und weil K. Karl V. die Appellationen von dessen Erkenntnissen, statt an die Reichsgerichte, nach Insbruck verwiesen hatte. Die Beisitzer wurden aus den Rathsgliedern und Bürgern der Mahlstädte genommen.

[6]) J. H. Hagen, de judicio caes. prov. Norico. Baruth. 1677. — C. F. Junge. Unumstössl. Grundveste der Hoheit des k. Landgerichts, Burgrafthums Nürnberg. 1759. — Ordnung des Kampfgerichts des Burgrafth. Nürnberg: dessen Miscell. I, 161. — Ludolf, coll. stat. p. 1.

[7]) Eine Kampfrechtsordnung des Herzogthums Franken aus dem XV. Jahrh. s. bei Goldast, Reichssatzungen (1712) I. S. 238. — Bischof Johann Gottfridt erliess 1618 eine Landgerichtsordnung. Gedruckt Würzb. 1618 fol.; — auch in Ludolf, obs. var. III, p. 1. — Die Appellation ging (L. G. O. Thl. II. Tit. 38.) an das bischöfliche Hofgericht, und von diesem erst an die höchsten Reichsgerichte.

[8]) W. K. art. XVIII, §. 9. 11, verspricht ausdrücklich den Schutz der Exemtionsprivilegien. (Siehe oben §. 93, Note 18).

[9]) W. K. art. XVIII, §. 10. — Doch wurde dies nicht überall beobachtet. (Siehe hier oben Note 4 und Note 7.) — Auch wurde mitunter das k. Landgericht selbst als Appellationsinstanz benützt. Ausdrücklich erlaubt z. B. die Würzburger k. L. G. O. v. 1618. Thl. II. Tit. 33. von den Untergerichten des Stifts dahin zu appelliren.

§. 103.

Die Landeshoheit. Begriff und Wesen.*)

I. Für die Regierungsgewalt, welche dem Landesherrscher (der „Landesobrigkeit") als ein in eigenem Namen, jedoch mit Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt auszuübendes Recht in den einzelnen Territorien zustand, war die Bezeichnung Landesherrlichkeit oder Landeshoheit, hohe Landesobrigkeit, *jus territoriale*, gebräuchlich [1]). II. Die Rechte, welche man unter diesem Namen zusammenfasste, waren weder zu allen Zeiten, noch in allen Territorien ganz dieselben [2]). Abgesehen davon, dass die Landesherren

---

*) Moser, von der Landeshoheit der deut. Reichsstände überhaupt. 1773; ders. von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen etc. 1769; ders. Zusätze z. neuen Staatsr. Bd. II, 661 fl.; und im Einzelnen dessen Schriften: von der Landeshoheit in Regierungssachen, in Justizsachen, in Militärsachen 1772; in Cameralsachen; in Polizeisachen; in Gnadensachen; in Steuersachen; im Geistlichen; sämmtlich 1773. — Pütter, Beiträge, 1777. Thl. I. Nr. VI fl. XVII fl. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. 1794. — K. S. Zachariä, Geist der deut. Territorialverfassung. Leipz. 1800. — v. Eppeln, über das Prinzip der deut. Territorialverf. Regensburg, 1803. — Gönner, Programm über das rechtl. Prinzip der deut. Territorialverf. Landshut, 1804. — Siehe auch Pütter, inst. §. 28. 116. — Leist, Staatsr. §. 20 fl. — Gönner, Staatsr. §. 226 fl. — Schmid, Staatsr. §. 158. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 53 u. 77. —

[1]) Der Ausdruck „*Domini terrae*," welchem zunächst die Bezeichnung „Landesherrlichkeit" entspricht, findet sich schon in der (oben bei den Grundgesetzen des deut. Reiches, §. 78, I.) erwähnten *Constitutio Friderici II.* (Utin.) a. 1232; der Ausdruck, „*Jus territoriale*" findet sich im I. P. O. art. VIII, §. 1, wofür in der deutschen Uebersetzung „hohe Landesobrigkeit" steht; woraus die Form „Landeshoheit" hervorging. Gleichbedeutend ist „*Jus territorii et Superioritatis*" in I. P. O. art. V, §. 30 (s. unten Note 3). — Vergl. die W. K. 1792. art. I, §. 8; XV, §. 8. Der Ausdruck „Landesobrigkeit, landesherrliche Obrigkeit," wurde bald in subjektivem Sinne, bald im objektiven, gleichbedeutend mit Landeshoheit, gebraucht. W. K. art. XV, §. 1; vergl. mit art. XIX, §. 6.

[2]) Aus diesem Grunde enthalten auch die Reichsgrundgesetze keine Begriffsbestimmung der Landeshoheit, sondern sprechen immer nur von den wohlerworbenen und hergebrachten Freiheiten, Rechten u. s. w. der Fürsten und Stände, welche gegen kaiserliche Entziehung und Eingriffe sicher gestellt werden sollen. Vergl. die Const. Friderici II. (Utin.) a. 1232.

fortwährend mit Glück bestrebt waren, ihre politischen Befugnisse zu vermehren [3]), so stand naturgemäss der Umfang der landesherrlichen Regierungsrechte mit der Grösse der Länder im Verhältnisse, da kleine Gebiete, namentlich in Bezug auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei-, Finanz- und Militärwesen keine so umfassende territoriale Regierungsgewalt erforderten oder vertragen konnten, wie diese in den grösseren Gebieten unentbehrlich war [4]). III. Geschichtlich hat sich die

---

„Unusquisque principum libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam." — I. P. O. art. VIII, §. 1. (s. §. 77, Note 13). — W.K. art. I, §. 9. „Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen, die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien . . . in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei handhaben und schützen." — Erst in der W. K. Leopold's II. (1790) und Franz II. (1792) wurden zum erstenmale in den Text art. I, §. 8, die Worte, Landeshoheits- und Regierungs-Sachen als einen Gattungsbegriff bezeichnend eingeschoben. Siehe diese Stelle im §. 77, Note 13.

[3]) So wurde den Landesherrn im westphälischen Frieden I. P. O. art. VIII, §. 2. (s. §. 77, Note 12) das Recht der Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Staaten (somit also auch das Gesandtschaftsrecht) beigelegt, und eben daselbst, art. V, §. 30, war ausdrücklich erklärt worden, dass „*ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*" auch das „*Jus reformandi exercitium religionis*" den Landesherrn als Ausfluss ihrer Landeshoheit (*cum Jure Territorii et Superioritatis*) zustehe.

[4]) So z. B. hatten nicht alle Reichsritter in ihren kleinen reichsfreien Gebieten die Criminaljurisdiktion und den Blutbann. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht. Thl. I, S. 252 fl. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 166. Manche wollten desshalb den Reichsrittern nur eine Landesherrlichkeit, aber keine Landeshoheit beilegen: (s. bes. Leist, Staatsr. 1. Aufl. §. 46.) Allein es war dieses ein reiner Wortstreit, da an sich Landesherrlichkeit und Landeshoheit gleichbedeutend sind (s. oben Note 1) und dadurch, ob man den Reichsrittern Landeshoheit beilegte oder nicht, an der Sache weder in Bezug auf ihre Gebiete noch in Bezug auf ihre Stellung zu anderen Landesherrn, das Mindeste geändert wurde. Gönner, Staatsr. §. 265, bezeichnet daher die Regierungsgewalt der Reichsritter in ihren Gebieten als einen „Inbegriff von Rechten, welche der Landeshoheit ganz analog ist." — Auch hiessen die ihrer Regierung unterworfenen Personen ihre Unterthanen, *subditi*, wie die Mittelbaren in den Ländern der Reichsstände (I. P. O. art. V, §. 28; s. §. 105, Note 23). — Ausdrücklich gewährleistet die W. K. art. I, §. 2, den Reichsrittern die Erhal-

Landeshoheit hauptsächlich aus der Gerichtsbarkeit *(Jurisdictio)* entwickelt, indem auf dieselbe allmählig, und zwar vielfach unter Einflüssen des Feudalismus, der patrimoniale Charakter der Erblichkeit übertragen, oder auch sie bleibend (wie ein Patrimonium) geistlichen und weltlichen Corporationen verliehen worden war[5]. Uebrigens war nur in ganz kleinen Territorien, wie z. B. bei der Reichsritterschaft, mitunter der Landesherr wirklich Grundherr und Eigenthümer seines ganzen Gebietes. In den grösseren Territorien zeigte sich von jeher unverkennbar, dass das ursprüngliche Wesen der Landeshoheit in der Gerichtsherrlichkeit, und das Wesen der Unterthanschaft in der Gerichtspflichtigkeit, dem sog. Landsassiate lag. IV. Diesem ursprünglichen Charakter entsprechend blieb auch in der späteren Zeit bis zur Auflösung des Reiches die Gerichtsbarkeit das wesentlichste Recht in dem Begriffe der Landeshoheit, ohne welches sie nicht gedacht werden konnte, und zwar durfte nicht nur, sondern sollte sogar jeder Landesherr (wo nicht die Kleinheit des Gebietes es unmöglich machte) Gerichte zweier Instanzen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Untergericht und Obergericht) haben[6]. Die Criminalgerichtsbarkeit in einem Gebiete durfte aber für sich allein nach ausdrücklicher Vorschrift des westphälischen Friedens nicht als ein Beweis der Landeshoheit in demselben

---

tung bei ihren „Hoheiten," wie den Reichsständen. (s. §. 77, Note 12.) S. meine Schrift: über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, § 78. — Leibnitz, in der Schrift *Caesarinus Fürstenerius, de jure suprematus ac legationis principum Germaniae*, 1677, unterschied *Jus suprematus*, (Landeshoheit im höheren Sinne) als *„jus educendi militem et participiendi negotia publica Europae"* und nahm diesen *Suprematus* für die grösseren Reichsfürsten in Anspruch, im Gegensatze der zunächst auf Gerichtsbarkeit und innere Administration beschränkten Landesherrlichkeit, *superioritas territorialis*, Landesobrigkeit oder Landeshoheit im niederen Sinne der kleineren Landesherrn, welchen er das Recht Truppen zu halten nur in dem Umfange zusprach, als nothwendig sei, um die Unterthanen im Gehorsam gegen die Gesetze zu erhalten. Vergl. Pütter, Lit. I, 249. Allein dies alles hat auf den Begriff und das rechtliche Wesen der Landeshoheit keinen Einfluss.

[5]) Vergl. oben §. 39, und besonders meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 53.

[6]) Deputat. Abschied v. 1600, §. 15. — Leist, Staatsr. §. 155. — Gönner, Staatsr. §. 324; und besonders dessen Handb. des gem. deut.

betrachtet werden [7]), weil von alten Zeiten her die Zuständigkeit der Criminalgerichtsbarkeit sehr häufig auf ganz singulärer Verleihung beruhte [8]). Da die Gerichtsbarkeit *(Jurisdictio)* nach dem Geiste des alten deutschen Rechtes an sich nicht auf den Begriff der blossen Rechtsprechung beschränkt war, sondern auch das Recht der Vollziehung, und somit auch das Recht, Verordnungen zu erlassen, enthielt [9]), und ohnehin der Unterschied von Gesetzen und Verordnungen in vielen Fällen schwer zu erkennen ist, so trug man kein Bedenken, auch das Recht der Landesgesetzgebung als in der Landeshoheit begriffen anzuerkennen. Daher beanspruchten die Reichsgesetze selbst häufig nur eine ergänzende und aushülfsweise Bedeutung, soferne dem Geiste ihrer Bestimmungen nicht bereits durch die Gesetzgebung oder Praxis der einzelnen Länder entsprochen sei [10]). Doch blieb immer der Grundsatz anerkannt,

---

Proz. Bd. III. Abth. 37. — Schick, über das reichsständische Instanzenrecht. Giessen, 1802. — Wo die Länder zu klein waren, um ein Obergericht (Hofgericht) einzurichten, half man durch Aktenversendung an Juristenfakultäten oder Schöffenstühle, oder lies die Berufung an ein kaiserliches Hof- oder Landgericht zu. Die dritte Instanz galt als kaiserliches Recht, und konnte nur kraft besonderer kaiserlicher Erlaubniss (*privilegium de non appellando* s. oben §. 93, Note 18) von den Landesherren in ihren Staaten eingerichtet werden. Diese Grundsätze bestätigte noch ausdrücklich der R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803 §. 27. „Sie (d. h. die noch übrigen Reichsstädte) geniessen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.“

[7]) I. P. O. art. V, §. 44. „Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuunt.“ — Vergl. ibid. art. V, §. 42: „A sola qualitate feudali vel subfeudali . . . jus reformandi non dependet.“

[8]) So z. B. war namentlich in den Gebieten der Reichsritter nicht selten die Criminalgerichtsbarkeit, oder doch der sogenannte Blutbann, d. h. das Recht, Todesurtheile vollziehen zu lassen, einem benachbarten Reichsstande verliehen. Siehe oben Note 4.

[9]) Siehe meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II, §. 47.

[10]) So schliesst z. B. selbst die Vorrede der peinlichen Gerichtsordnung K. Karl's V. v. 1532 mit den Worten: „Doch wollen Wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden an jren alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben.“ — Siehe meine Ausgabe der P. G. O. Heidelberg, 1842, S. 214.

dass keine landesherrliche Gesetzgebung oder Verordnung absolut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen widersprechen dürfe[11]). V. In der letzten Zeit des Reiches wurde die Landeshoheit allgemein als eine eigentliche, wenn gleich nicht völlig souveraine, und theils durch die Reichsverfassung, theils durch die Rechte der Landstände und anderer Unterthanenklassen vielfach beschränkte Staatsgewalt betrachtet, daher man auch den Landesherren alle Regierungsrechte beilegte, welche nicht nach der Reichsverfassung dem Kaiser oder dem Reichstage besonders vorbehalten und zugewiesen waren[12]). VI. Die Landeshoheit wurde ihrem geschichtlichen Ursprunge gemäss als ein Ausfluss der Reichsregierungsgewalt überhaupt betrachtet[13]). Daher hielt man in den älteren Zeiten selbst bei den allodialen Territorien eine kaiserliche Verleihung der Regierungsrechte (*Regalia*) oder eine Bestätigung derselben in der Form einer Belehnung (Investitur) für nothwendig[14]). In der späteren Zeit waren solche Investituren nur noch bei den lehnbaren Territorien nothwendig: überhaupt hatte sich die Landeshoheit zu einem auf dem Lande selbst in der Art ruhenden Real- oder Immobiliärrechte ausgebildet, dass sie mit diesem zugleich, und in derselben Weise wie dieses,

---

[11]) Pütter, inst. §. 225. — Leist, Staatsr. §. 109, II. — Gönner, Staatsr. §. 290. — Silberrad (resp. Scheid) de potestate statuum Imp. leges in territorio ferendi recessibus Imp. contrarias. 1756.

[12]) Siehe oben §. 77. 85. — Dies sollte auch die vielfach missverstandene Parömie ausdrücken: „Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande:“ oder: quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio.“ Vergl. Leist, Staatsr. §. 20, Note 6. — Gönner, Staatsr. §. 227.

[13]) Siehe meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 51. 53. — Gönner, Staatsr. §. 228.

[14]) So wurde z. B. in dem *Concordatum Calixtinum* v. 1122, wodurch der sog. grosse Investiturstreit beendigt wurde, bestimmt, dass der von dem Kapitel erwählte Bischof „*Regalia per Sceptrum*“ (anstatt der bei der Belehnung der weltlichen Fürsten gebräuchlichen Belehnung mit Fahnen) vom Kaiser verliehen erhalten solle: daher diese Lehen Scepterlehen hiessen. — Dass die kaiserliche Verleihung oder Bestätigung der Regierungsrechte in Form der Belehnung ursprünglich das Land nicht feudal machte sagt ausdrücklich der Sachsenspiegel, Ldr. III, 64. §. 5. „Ban liet man ane manscap“ (Mannschaft d. h. *vassallagium*).

erworben wurde [15]). VII. Subjekt der Landeshoheit war in den weltlichen Erbherrschaften der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung gekommene Herr: in den geistlichen Ländern der durch die Wahl des Kapitels ernannte kirchliche Würdenträger (Bischof oder Prälat): in den freien Städten die Gesammtheit der Bürgerschaft [16]). In Folge der damals allgemein verbreiteten und gangbaren, aber nichts desto weniger ganz unrichtigen Ansicht von der Natur der Stammgutsfolge, betrachtete man aber insgemein die Landeshoheit in den weltlichen Erbstaaten als im Eigenthume der landesherrlichen Familie liegend und den jeweils regierenden Herrn nur als einen Nutzniesser [17]): ebenso stritt man bezüglich der geistlichen Länder darüber, ob nicht vielmehr das Kapitel als das Subjekt der Landeshoheit, der Bischof oder Prälat aber nur als ein *Prodominus* zu betrachten sei [18]). VIII. Erworben wurde die Landeshoheit regelmässig in den Erbherrschaften durch Erbfolge, in den geistlichen Staaten durch die Wahl des Kapitels: ausserdem auch durch neue Verleihung, Investituren, Veräusserungen, wie Kauf, Tausch, durch Pfandschaft, Testamente, Erbverträge, unvordenkliche Verjährung und ähnliche Rechtstitel [19]). IX. Uebrigens war weder der Besitz, noch die Ausübung einer Landes-

---

[15]) Der Anfang dieser Umbildung zeigt sich schon im Sachsensp. Ldr. III, 64. §. 5, wonach der König es nicht verweigern konnte, dem den Ban (die Regierungsgewalt, Gerichtsbarkeit) zu leihen, „dem das Gericht gelegen ist."

[16]) Ueber das Subjekt der Landeshoheit in den Reichsstädten, s. oben §. 95.

[17]) Leist, Staatsr. §. 24. — Schmid, Staatsr. §. 158, III.

[18]) Die geistlichen Gebiete wurden, wie eigentliche Kirchengüter, nach canonischen Grundsätzen als unveräusserlich behandelt: in diesem Sinne gehörten sie zum Stifte: die Regierungsrechte standen aber dem Bischof zu, dem sie auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des *Concordatum Calixtinum* (s. Note 14) allein vom Kaiser geliehen wurden. Doch gestattete man *Sede vacante* (z. B. durch den Tod eines Bischofs) dem Kapitel die Zwischenregierung. — Leist, Staatsr. §. 24, vergleiche mit §. 21, III. — Schmid, §. 158, III, Note †). —

[19]) Leist, Staatsr. §. 24. 30 fl. 45. — Gönner, Staatsr. §. 232. — Sogar Ersitzung durch dreissigjährige Verjährung wurde als genügend behauptet, wenn ein deutscher Staat vom andern erwerben wollte. Leist, §. 45, Note 8.

hoheit von einer Adels-Eigenschaft des Erwerbers abhängig, und konnte sowohl durch Erbfolge, als durch Pfandschaft oder einen anderen Rechtstitel an bürgerliche Personen kommen [20]).

§. 104.
Reichsgrundgesetzliche Bestimmungen über die Landeshoheit.

I. Schon in früher Zeit ging das Streben der geistlichen und weltlichen Reichsstände dahin, sich in dem Besitze und der Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte zu sichern, und die Einmischung des Kaisers in die innere Landesregierung auszuschliessen. Die ersten hierauf bezüglichen kaiserlichen Zusicherungen finden sich in den Constitutionen K. Friedrich's II. v. J. 1220 und 1232 *de juribus principum ecclesiasticorum* und *de juribus principum secularium (Constitutio Utinensis)*, welche eben desshalb als die erste grundgesetzliche Anerkennung der Landeshoheit betrachtet werden [1]). II. Noch in weit grösserem Umfange wurde die Landeshoheit in der goldenen Bulle K. Karl's IV. anerkannt, jedoch nach der Absicht dieses Gesetzes nur in Betreff der Kurfürsten, so dass die denselben darin gemachten Zugeständnisse nur als ein Privilegium erscheinen [2]). III. In dem westphälischen Frieden wurde die Landeshoheit der Reichsstände insgesammt als ein ihnen von Alters her zustän-

---

[20]) Moser, v. den deut. Reichsständen S. 1506. — So waren z. B. die reichsunmittelbaren Besitzungen Bettenreuthe, Zusdorf und Dankersweier im J. 1649 von der freien Stadt Ravensburg, als ein bisheriger Theil ihres Gebietes, an einen Bürgerlichen, Hyrus Hombergk, damals Bürgermeister, verkauft, und von dessen Descendenten mit allen landesherrlichen Gerechtsamen besessen worden, bis sie durch eine Erbtochter an die Freiherrn v. Rehlingen kamen. — Ueber den Fall, wenn es sich um Ausübung einer Reichsstandschaft handelt, s. oben §. 92. — Selbst bei reichsfreien, bei der Reichsritterschaft immatrikulirten Gebieten, war der Erwerber in Ausübung der landesherrlichen Rechte unbehindert, wenn er gleichwohl die persönliche Reception in die Reichsritterschaft nicht erlangen konnte. Leist, Staatsr. §. 58, V.

[1]) Siehe die hauptsächlichste Stelle oben §. 77, Note 13; §. 78, I.

[2]) Siehe oben §. 93.

diges, selbstständiges Recht anerkannt, und dieselbe als eigentliches Regierungsrecht (*Jus territoriale*, *Superioritas*) in ihren Ländern von den anderen Hoheitsrechten, die sie in Folge besonderer kaiserlicher Verleihung noch inne haben möchten (sog. *Regalia*), bereits scharf unterschieden, obschon auch hinsichtlich der letzteren die gleiche Zusicherung ihres ruhigen Besitzes gegeben wurde [3]). Hiermit war auch als Grundsatz ausgesprochen, dass der Kaiser in den Territorien kein concurrirendes Regierungsrecht mehr habe, wovon nur noch hinsichtlich einiger kaiserlichen Reservatrechte und der Jurisdiktion der kaiserlichen Hof- und Landgerichte einige Ausnahmen fortbestanden [4]). IV. Am Entschiedensten wurde aber die Anerkennung der Landeshoheit der Reichsstände und der unmittelbaren Reichsritterschaft in den Wahlkapitulationen ausgesprochen und ihnen wiederholt der kaiserliche Schutz in ihrer Ausübung versprochen, und namentlich zugesichert, dass weder der Kaiser selbst in die Landeshoheit eingreifen, noch auch Eingriffe der Reichsgerichte oder anderer Personen in dieselbe dulden wolle [5]) : insbesondere wurde V. den Reichsständen zugesichert, dass sie von dem Kaiser einseitig weder definitiv, noch provisorisch, noch *in Contumaciam* entsetzt werden sollten [6]). VI. Den sämmtlichen Landesherren war zugesichert, dass ihre Landesunterthanen zum schuldigen Gehorsame gegen sie als ihre Landesobrigkeiten angehalten [7]) ; und VII. dass die Landesunterthanen von der landesherrlichen Botmässigkeit und Jurisdiktion in keiner Weise eximirt werden sollten [8]). VIII. Gegen „unziemliche hässige“ Verbindungen, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, so wie gegen Aufruhr und Empörung derselben sollte von dem Kaiser kräftig eingeschritten [9]), sowie auch IX. den Landstän-

---

[3]) I. P. O. art. VIII, §. 1. (Siehe diese Stelle oben §. 77, Note 13.

[4]) Siehe oben §. 85. 102.

[5]) W. K. art. I, §. 2, (siehe oben §. 77, Note 13); W. K. art. I, §. 8. (ebendas.). Vergl. W. K. art. XXI, §. 1.

[6]) W. K. art. I, §. 4. (Vergl. oben §. 91, Note 3 und §. 98, III.

[7]) W. K. (1792) art. XV, §. 1.

[8]) W. K. art. XV, §. 2.

[9]) W. K. art. XV, §. 6.

den nicht gestattet werden, ihre Befugnisse ungebührlich auszudehnen [10]). X. Den Landesherren war ausdrücklich verstattet, sich in ihren landesherrlichen Rechten wider ihre Unterthanen durch Anwendung von Gewaltmaasregeln (Selbsthülfe) zu schützen und sie „zum Gehorsame zu bringen“ [11]). XI. Auf der anderen Seite war anerkannt, dass Unterthanen und Landstände sich mit Klagen gegen ihre Landesherrschaft wegen Bedrückung durch schlechte Regierung, Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten u. s. w. an die Austrägalinstanz und an die Reichsgerichte wenden konnten [12]): doch sollten solche Klagen „nicht leichtlich“ angenommen, und wenn sie nicht für begründet erkannt würden, sofort ohne weitere Verhandlung abgewiesen werden [13]). Auch sollten auf Klagen der Unterthanen und Landstände keine unbedingte Mandate oder Rescripte erkannt werden, welche in der Sache selbst (*in meritis causae*) eine Entscheidung enthielten [14]), sondern wo sich fand, dass die Unterthanen oder Landstände „billige Ursache zu klagen“ hätten, sollte mit Beobachtung der *Substantialia processus* im schleunigen Verfahren Abhülfe geschehen [15]). War die Sache einmal gerichtlich anhängig, so hatte sich die Regierung des eigenmächtigen Vorschreitens zu enthalten [16]), die Unterthanen aber sollten von den Reichsgerichten „inmittelst“ d. h. bis zur richterlichen Entscheidung der Sache, zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit

---

[10]) W. K. art. XV, §. 3.

[11]) W. K. art. XV, §. 8.

[12]) W. K. art. XIX, §. 6. — Vergl. oben §. 101, III. C. — Die Unterthanen konnten sich auch aussergerichtlich an den Kaiser mit Bitten um Abhülfe wegen Missbrauchs der Landeshoheit wenden: Moser, v. d. kais. Reg. Rechten u. Pflichten Th. I, S. 219; die Anrufung des Schutzes fremder Mächte, deren Vermittelung oder Garantie war aber untersagt. W. K. art. XXVII, §. 1—3; kais. Resolution v. 12. Febr. 1671, bei Schmauss, p. 1079. — Leist, Staatsr. §. 23. — Doch stand darauf keine Strafe, sondern es war nur den Schutzbriefen der auswärtigen Staaten rechtliche Bedeutung abgesprochen.

[13]) W. K. art XV, § 4.

[14]) W. K. art. XIX, §. 6.

[15]) W. K. art. XIX, §. 7.

[16]) W. K. art. XV, §. 9.

angewiesen werden[17]). XII. Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, „in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betrafen", waren zur Entscheidung an die Landesgerichte verwiesen[18]). XIII. Beschränkt war die landesherrliche Regierungsgewalt durch die Reichsgrundgesetze in der Richtung, als denselben alle Selbsthülfe gegen ihre Mitstände und Reichsangehörige[19]), und der Gebrauch ihres Bündnissrechtes zum Schaden von Kaiser und Reich untersagt war[20]). XIV. Die Verfassung, das Kirchenvermögen, und das Vermögen der frommen und milden Stiftungen in den nach dem Lüneviller Frieden säkularisirten Ländern waren durch ausdrückliche (noch jetzt unbestreitbar praktisch gültige) Bestimmungen im Deputationshauptschlusse v. 25. Februar 1803 gegen willkührliche Veränderungen von Seiten des neuen Landesherrn sicher gestellt worden[21]). XV. Auch hatte es der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 als „selbstverständlich" erklärt, dass „Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und

---

[17]) W. K. art. XIX, §. 7. a. E.

[18]) W. K. art. XIX, §. 6. — Vergl. oben §. 101, Note 11.

[19]) So z. B. in dem ewigen Landfrieden Maximilian's I. 1495. — I. P. O. art. XVII, §. 7. „Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid sit controversiae . . . unusquisque e jure experiatur; secus faciens reus sit fractae pacis." — W. K. art. XXI, §. 5—8.

[20]) I. P. O. art. VIII, §. 2 (Siehe diese Stelle oben §. 77, Note 12).

[21]) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803. §. 60. „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden." — §. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben." — §. 65. „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

ausgetauschten (d. h. an Frankreich abgetretenen) Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen" [22]).

§. 105.
Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit: insbesondere Reichsritterschaft.

I. Das Bestehen der Landeshoheit als einer Regierungsgewalt unter der Reichshoheit begründete einen wichtigen Unterschied sowohl in Bezug auf Personen wie auf Liegenschaften, je nachdem sie nämlich nur allein der Reichshoheit oder überdies auch einer Landeshoheit unterworfen waren. Im ersteren Falle wurden sie als reichsunmittelbar, im zweiten Falle als mittelbar oder landsässig bezeichnet [1]). Mit den sog. bürgerlichen Standesverhältnissen oder den Geburtsstandsrechten stand die Reichsunmittelbarkeit oder Mittelbarkeit in keiner Beziehung. Es gab sowohl adelige als unadelige Reichsunmittelbare und Mittelbare [2]); eben so waren Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft ganz verschiedene Begriffe [3]). In gleicher Weise konnten sowohl einfache bürgerliche oder bäuerliche Grundstücke, als auch adelige Güter (Rittergüter), sogar auch ganze Herrschaften, reichsunmittelbar oder reichsmittelbar sein [4]). Auch konnte weder von der Reichsunmittelbarkeit der Person auf gleiche Eigenschaft ihrer Güter, noch umgekehrt, geschlossen

---

[22]) R.D.H.S. §. 45.

[1]) Der Ausdruck: „dem hl. Reiche ohne alles Mittel unterworfen" findet sich zuerst in einer Urk. des K. Friedrich III. (IV) v. 1478. (s. unten Note 7.), — I. P. O. art V, §. 29, „. . . immediate vel mediate imperio subjectis." — Vergl. I. P. O. art. III, §. 2. — W. K. art. XV, §. 1. „Die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen."—

[2]) So z. B. waren sämmtliche Angestellte an den Reichsgerichten und Reichskanzleien, ohne Unterschied, ob Adelige oder Unadelige, reichsunmittelbar. Siehe oben §. 99, VI. — Leist, Staatsr. §. 18.

[3]) Deput. Abschied v. 1564. §. 29. (Siehe oben §. 90, Note 1. a. E. —

[4]) W. K. art. IX, §. 10. „. . . bei Mediatständen, und andern so dem Reich *immediate* nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen unterworfen." — (Siehe §. 90, Note 8.)

werden[5]). II. Besondere Bedeutung hatte durch ihre eigenthümliche Organisation und Stellung zum Reiche die sog. freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine[6]). Es hatten sich nämlich die ritterlichen Geschlechter in diesen Gegenden schon seit dem XIII. Jahrhunderte in Folge der Auflösung der dortigen Herzogthümer nach dem Sturze der Hohenstaufen von der Landeshoheit der Fürsten und Grafen unabhängig erhalten[7]), und zur Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit verschiedene Ritterbünde oder ritterliche Gesellschaften geschlossen. Hieraus waren allmählig drei grössere Vereine (Partheien), hervorgegangen[8]), welche

---

[5]) Vergl. über dingliche und persönliche Reichsunmittelbarkeit: Allgayer (resp. Gregel) Bestimmung d. wesentl. Merkmale im Begriffe der heutigen Reichsmittel- u. Unmittelbarkeit. Wrzb. 1795. — (v. Fahnenberg) Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit etc. 1798. — Pütter, Beitr. I, S. 43. — Dessen inst. §. 33. 474. — Gönner, Staatsr. §. 58 fl. — Leist, Staatsr. §. 18. §. 21, II.

[6]) Kerner, Staatsr. d. unmittelbaren freien Reichsritterschaft. 3 Thle. Lemgo, 1786—89. — Moser, von den deut. Reichsständen. S. 1241 fl. — Dessen vermischte Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen. 1772. 6 Hfte. — Dessen Beiträge zu einer Geschichte der Reichsritterschaft. 1775. 4 Hfte. — Dessen neueste Geschichte der Reichsritterschaft. 1775, 2 Bde. — Burgmeister, Reichsritterschaftl. *Corp. Jur.* oder *Codex diplomaticus.* etc. Ulm, 1707. — Burgermeister, *Cod. dipl. equestr.* oder R. Ritterschaftl. Archiv. Ulm, II. 1721. — Dessen *Thesaur. jur. equestr.* Ulm, 1718. 3 Thl. — Dessen *Status equestris.* 1709. — Dessen *Bibliotheca equestris.* II. 1721.—Dessen Grafen- und Rittersaal. 1715 (1721).—Mader, Samml. reichsritterschaftlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen. 1776—90. XXV Hfte. — Dessen Reichsritterschaftl. Magazin, 1780—90. XIII Hfte. — Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. contin. III die freie Reichsritterschaft etc. — J. L. Klüber, isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur Nobiles immediati in imp. Rom. Germ. Erlang. 1793. — Pütter, inst. §. 460 fl. — Gönner, Staatsr. §. 263 fl. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 56 fl. — Schmid, Staatsr. §. 144. — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 72; u. meine Schrift, über hohen Adel u. Ebenbürtigkeit, 1853. §. 78.

[7]) Die erste urkundliche Anerkennung einer reichsfreien Ritterschaft findet man in der Aufforderung des K. Friedrich III. (IV) an die Ritterschaft in Schwaben, dem schwäbischen Bunde zur Erhaltung des Landfriedens beizutreten. Urk. v. 1478, bei Datt, de pace publ. p. 286, Note 18. „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche ohne alles mittel vor andern zugehörig, und keinen eigenen Fürsten hat.“

[8]) Die schwäbische Ritterordnung ist v. 1560; die erste fränkische v. 1590; nach der Revision v. 1718 gedruckt 1772; die erste rheinische v. 1652.

sich endlich (1577) zu einem gemeinsamen Ganzen (*corpus*) aneinander schlossen [9]), und sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine besondere wohlgegliederte Organisation gaben, wonach seitdem drei sog. Ritterkreise, und zwar seit 1650 jeder mit Unterabtheilung in sog. Ritter-Cantone, Orte oder Viertel bestanden [10]). III. Es wurde ein Verzeichniss (Ritter-Matrikel) über die zur Reichsritterschaft gehörigen Familien und Güter geführt [11]). Man unterschied Realisten und Personalisten, je nachdem die Familie immatrikulirten reichsfreien Grundbesitz hatte oder nicht [12]). Der Verlust oder die Veräusserung oder Mediatisirung der reichsunmittelbaren Güter zog daher auch, so lange das Reich bestand, den Verlust der persönlichen Reichsunmittelbarkeit keinesweges nach

---

[9]) Die im J. 1577 gestiftete Verbindung der drei Ritterkreise war 1650 erneuert worden.

[10]) Es bestand ein unter den drei Ritterkreisen auf deren Versammlungen (sog. Correspondenztagen) wechselndes Generaldirektorium, sodann für jeden Ritterkreis ein Spezialdirektorium, im schwäbischen Ritterkreis stets geführt vom Canton Donau, in den beiden anderen Ritterkreisen unter den Cantonen wechselnd. Das Cantonsdirektorium bestand aus einem Ritterhauptmann, einigen Ritterräthen, einem Ausschuss, und erforderlichen Kanzleipersonal. — Die Cantone hiessen I. in Schwaben: 1) an der Donau; 2) im Hegau, Algau und am Bodensee; 3) am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau; 4) am Kocher; 5) im Craichgau; II. in Franken: 1) Odenwald; 2) Gebürg; 3) Röhn-Werra, mit dem in besonderer Verfassung bestehenden Quartier (Viertel) Buchen; 4) am Steigerwald; 5) an der Altmühl; 6) an der Baunach; III. am Rhein: 1) Oberrhein-, 2) Mittelrhein- und Unterrheinstrom. Die beiden Cantone Ober- und Niederrhein waren schon durch den Lüneviller Frieden (1801) hinweggefallen.

[11]) Zur Reception eines neuen Mitgliedes gehörte stets Stimmenmehrheit, sowohl der Mitglieder in den einzelnen Cantonen, als auch sämmtlicher Cantone eines Kreises, und sodann Einstimmigkeit der drei Ritterkreise. Ein zu immatrikulirendes reichsfreies Gut musste mindestens 6000 Thl. Werth haben. Dass ein solches Gut vom Kaiser oder einem Landesherrn zu Lehen ging, war kein Hinderniss seiner Anerkennung als reichsfrei. (*Vasallagium non involvit homagium.*)

[12]) Ausserdem konnten noch Grundbesitzer vorkommen (die auch von Einigen Realisten genannt wurden) welche ohne persönlich recipirt oder zur Reception in die Reichsritterschaft qualifizirt zu sein, reichsfreie immatrikulirte Güter erworben hatten (s. oben §. 103, Note 20). Die Reichsritterschaft übte über sie dieselben Rechte aus, wie über die wirklichen Reichsritter. Leist, Staatsr. §. 58.

sich [13]). IV. Uebrigens war die Reichsritterschaft darauf bedacht, die bei ihr immatrikulirten Güter möglichst innerhalb ihrer Genossenschaft zu erhalten. Zu diesem Zwecke bestand ein durch kaiserliche Privilegien bestätigtes sog. ritterschaftliches Retraktsrecht *(retractus equestris)* in der Art, dass sowohl alle Mitglieder der Reichsritter, und unter diesen vor Allen die Verwandten des Veräusserers, als auch das Ritter-Corpus selbst, das Recht hatten, die an einen Fremden veräusserten immatrikulirten Güter einzulösen [14]). V. Desgleichen suchte die Reichsritterschaft den Glanz der Familien durch Einführung eines eigenthümlichen Erbrechtes, aufrecht zu erhalten, wonach die Töchter nicht nur von der Erbfolge in die Stammgüter, sondern überhaupt sogar von aller väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Hinterlassenschaft gegen eine geringe Aussteuer im Falle der Verheirathung, und vorbehaltlich des ledigen Anfalls, ausgeschlossen werden sollten. Wenn nun gleich das von der Reichsritterschaft angeblich im J. 1653 (Febr. 12) errichtete sog. Geislinger Statut [15]) nicht nur seiner formellen Gültigkeit nach sehr zweifelhaft [16]), seinem Inhalte nach sehr unbestimmt [17])

[13]) Dies ist der Sinn der *Parömie*: *„Immediatus semper et ubique immediatus“* — Dass eine reichsunmittelbare Familie sich in dem Gebiete eines Landesherrn aufhielt, oder darin ihren Wohnsitz nahm, hob ihre persönliche Reichsfreiheit keineswegs auf. Leist, Staatsr. §. 21, II. — Doch konnte sie dadurch in ihrer Religionsübung beschränkt werden. I. P. O. art. V, §. 28. (Siehe diese Stelle unten Note 23). Auch konnte ein Reichsritter durch Annahme eines Staatsamtes in den dadurch begründeten Verhältnissen der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen werden. — Zu allgemein fasst dies Gönner, Staatsr. §. 265.

[14]) Nach dem Privilegium Leopold's I. v. 1688, war für die Ausübung des Retraktes eine Frist von drei Jahren (*a die denunciationis directoriae facta*) bestimmt.

[15]) Abgedruckt in Burgmeister, R. Rittersch. Corp. Jur. (1707) p. 533; auch in Burgermeister, Cod. dipl. I, 515, u. in Emminghaus, Corp. Jur. Germ. (2. Aufl. 1844) p. 464.

[16]) Vergl. Reyscher, in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. VI. 1842, S. 297 ff. Das angebliche Statut spricht selbst am Schlusse nur von den „sich zu diesem Statut verstehenden Mitgliedern,“ so dass es selbst die dissentirenden nicht binden will. Es soll nur von 45 Mitgliedern des Cantons Neckar-Schwarzach unterschrieben worden sein.

[17]) Das sog. Geislinger Statut erkennt übrigens das Erbrecht der

und jedenfalls soviel gewiss ist, dass es die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten hat, so haben doch mehrere reichsritterschaftliche Familien ähnliche Grundsätze wirklich seither praktisch beobachtet [18]), woraus aber noch keineswegs geschlossen werden darf, dass sich die Töchter solcher Familien die Anwendung derselben gegen ihren Willen und somit die Schmälerung ihres im gemeinen Reichsrechte begründeten Pflichttheilsrechtes gefallen lassen müssten [19]), es wäre denn, dass

---

Töchter an sich, unbedingt an, und behält ihnen (und ihren ehelichen Leibeserben) ausdrücklich ihren vollen Erbtheil für den ledigen Anfall vor. Es setzt keine Abfindungs-Quote fest, sondern will darüber gütliche Verständigung unter den Interessenten, und wenn diese nicht stattfindet, ein *arbitrium* des Cantonsdirektoriums. Der Pflichttheil, welcher den adeligen Töchtern nach dem gemeinen deutschen Rechte eben so gut wie den Bürgerstöchtern aus allem Vermögen ihrer Aeltern (insbesondere der Mutter) und ihrer Brüder gebürt, was nicht Stammgut ist, ist eben so, wie überhaupt der bei der Intestaterbfolge wesentliche Unterschied zwischen Stammgut und freiem Vermögen, das nicht diese Eigenschaft hat, bei dem sog. Geislinger Statut ganz unberücksichtigt geblieben. Dies haben auch die Praktiker des vorigen Jahrhunderts wohl gefühlt, und daher die Bedeutung des Geislinger Statuts von jeher auf das wirkliche Stammgut eingeschränkt. Vergl. Kerner, Staatsr. d. fr. Reichsrittersch. I, S. 92 ff.

18) Bei der Ritterschaft in Schwaben bekam ein „verziehenes" d. h. verzichtetes Fräulein nach allgemeinem Gebrauch 2500 fl. zum Heurathgut. (Kerner, l. c. S. 94); bei einigen fränkischen Familien sogar nur 2000 fl.

19) Mit Unrecht würde man in dem sog. Geisslinger Statut mindestens ein Zeugniss einer allgemeinen reichsritterschaftlichen Observanz in dem Sinne eines rechtsverbindlichen Herkommens sehen. Wenn das sog. Geislinger Statut auch gleichwohl auf „unvordenkliches Herkommen und üblichen Gebrauch" Bezug nimmt, so ist nicht zu übersehen 1) dass eine solche Uebung, so langjährig sie auch sein möchte, die so sehr gegen alle Grundsätze des gemeinen Rechtes verstösst, und die Töchter nicht blos von der Stammgutsfolge, sondern überdies von der übrigen Hinterlassenschaft der Aeltern und Brüder verdrängen will, welche doch das gemeine Reichsrecht jedem Kinde ohne alle Standesrücksichten wenigstens bis zum Betrage des Pflichttheils verbürgt, an sich vielmehr eine *abusio* oder *corruptela*, als ein *usus bonus* ist: 2) dass sich der Kaiser in mehrfachen Rescripten, z. B. Ferdinand III. d. d. Wien 25. Mai 1652 (Burgmeister, S. 663) ausdrücklich gegen eine solche Nichtbeachtung des Pflichttheilsrechtes der adeligen Töchter, bezüglich der Hinterlassenschaft die nicht Lehen- oder Stammgut ist, erklärt hat;

ein jetzt noch gültiges Hausstatut sie dazu verpflichtete [20]). VI. Weder die Reichsritterschaft in ihrer Gesammtheit, noch die einzelnen Reichsritter, hatten Reichsstandschaft. Manche Mitglieder derselben hatten im Laufe der Zeit Grafentitel erworben, wodurch aber in ihrer staatsrechtlichen Stellung keine Veränderung bewirkt wurde. VII. Die Beschlüsse des Reichstags über Reichssteuern erstreckten sich nicht auf die Reichsritterschaft. Mitunter bewilligte sie aber dem Kaiser in Folge besonderer Verhandlung und Verständigung sog. Caritativ-Subsidien (*Subsidia caritatis*), für welches Ansinnen des kaiserlichen Hofes die Rücksicht auf den kaiserlichen Schutz, so wie der Umstand die Grundlage bildete, dass von den Reichsrittern der Reichskriegsdienst nicht mehr wie in frühern Zeiten, in Person und auf eigene Kosten geleistet zu werden brauchte [21]). VIII. Die reichsfreien Besitzungen der Reichs-

---

ferner 3) dass ohne ausdrückliche kaiserliche Confirmation (s. unten Nr. XI) keine solche Bestimmung in ein Ritterstatut noch in ein Hausstatut einer reichsfreien Familie hätte aufgenommen werden dürfen, und dass daher 4) den neuerdings sich verheirathenden Töchtern rechtlich nicht angesonnen werden kann, sich eine Ausschliessung und Beschränkung, die so sehr gegen alle Grundsätze das Reichsrechtes anstösst, blos darum auch gefallen zu lassen, weil andere vor ihnen aus Gütmüthigkeit oder Unkenntniss der Rechte sich dieselbe gutwillig haben gefallen lassen. Uebrigens soll hiermit nicht geläugnet werden, dass der Adel auch in anderen Theilen von Deutschland bemüht war, ähnliche Beschränkungen der Töchter zu Gunsten seines Mannsstammes durchzusetzen. Vergl. die Vereinigung der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über Absteuer und Verzicht adeliger Töchter, bestätigt v. König v. Grossbritannien als Vaters des Bischofs v. 15. Mai 1778, in Möser, patr. Phant. IV, 242. — Vergl. das Mandat des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern, v. 20. April 1672, in Lünig, Corp. Jur. Feud. II. pag. 235. — Beseler, v. d. Erbverträgen, Th. II. Bd. II. S. 286. — Dass der Verzicht der Töchter auf die mütterliche Erbschaft kein nach gemeinem Adelsrecht nothwendiger war, erkennt auch Beseler, l. c. S. 283 an.

[20]) Hierzu wurde, abgesehen von dem Einflusse, welchen die Auflösung des deutschen Reiches zum Theile hinsichtlich der Hausgesetze adeliger Familien hervorgebracht hat, jedenfalls gehören, dass ein solches Hausgesetz die kaiserliche Confirmation erlangt hätte (siehe unten Nr. XI.).

[21]) Leist, de subsidio caritativo nobil. imp. immed. Götting. 1793. — Zuletzt soll sich der Kaiser mit der Reichsritterschaft über eine jähr-

ritter wurden als wirkliche Gebiete (*Territoria*) betrachtet, in welchen ihnen als Gutsherren landesherrliche Rechte[22]), namentlich sogar das für wesentlich im Begriffe der Landeshoheit liegend geachtete *Jus reformandi* zustand[23]). Doch waren sie wegen der Kleinheit ihrer Territorien, und der Unmöglichkeit, darauf vollständig genügende Staatseinrichtungen herzustellen, in der Ausübung mancher landesherrlichen Rechte grossen Beschränkungen unterworfen, theils durch die Reichsgewalt, theils durch das Cantonsdirektorium, wie namentlich in Bezug auf Criminalsachen[24]), die Militärgewalt und die Besteuerung ihrer Unterthanen[25]). IX. Seit dem J. 1653 wurde die Reichsritterschaft in den Wahlkapitulationen überall neben den Reichsständen genannt, wo es sich um die Zusicherung des Schutzes landesherrlicher und anderer hergebrachten Rechte und Freiheiten handelte[26]). X. Die Reichsritter hatten auch

---

liche Zahlung von 10,000 fl. verglichen haben. Häberlin, Hdbch. III. S. 548; eine geringe Summe, im Verhältniss zu den 1475 reichsfreien Rittergütern, die man noch im J. 1793 zählte.

[22]) Ueber den praktisch bedeutungslosen Streit, ob die Regierungsgewalt der Reichsritter in ihren Territorien Landeshoheit genannt werden dürfe, siehe §. 103. Note 4. —

[23]) I. P. O. art. V. §. 28. „Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosae et praesentis conventionis in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit.“ — Auch das Begnadigungsrecht verurtheilter Verbrecher wurde von den Reichsrittern, die Criminaljurisdiction hatten, in Anspruch genommen, und ohne Widerspruch des Kaisers ausgeübt. Kerner, l. c. I. §. 79.

[24]) Siehe §. 103. Note 8.

[25]) Man unterschied Steuern, welche das Rittercorpus ausschrieb, und Privatsteuern, d. h. solche, welche der einzelne Reichsritter in seinem Gebiet erhob. In Bezug auf erstere hatte der Reichsritter ein sog. Subcollectations-Recht (untergeordnetes Erhebungsrecht). Letztere hielt man nur für zulässig, auf Grund von Verträgen mit den Unterthanen, oder Herkommen, oder reichsgerichtlicher Urtheile. Kerner, l. c. I. §. 64. —

[26]) W. K. art. I. §. 2 (s. §. 77. Note 13). — W. K. art. I. §. 9; III. §. 6; XV. §. 6. 8. — Siehe auch oben §. 90. Note 10. —

wie die Reichsstände, das Recht der Austräge: die Austrägalinstanz bildete aber für sie das Cantonsdirektorium[27]), welchem auch die Voruntersuchung in Strafsachen der Reichsritter oblag; auch war dieses für sie in Folge besonderen kaiserlichen Auftrags obervormundschaftliche Behörde. XI. In Bezug auf die Reichsritterschaft war unbestritten anerkannt, dass ihre Statuten und Ritterordnungen ohne kaiserliche Confirmation keine Gültigkeit hatten[28]). Eben so bedurften auch die Hausstatuten der reichsritterlichen Familien, wenn sie vom gemeinen Reichsrechte abweichende Bestimmungen aufstellen wollten, der kaiserlichen Bestätigung[29]). XII. In einer ähnlichen politischen Stellung zum Reiche, wie die Reichsritterschaft, befanden sich auch einige sog. adelige Ganerbschaften[30]).

---

[27]) Siehe §. 101. Note 4. u. 9. — Leist, Staatsr. §. 144. Note 6; §. 145. Note 6. —

[28]) Gönner, Staatsr. §. 266. IV.

[29]) Da sich schon ein unbeschränktes Autonomierecht der Reichsstände in ihren Familienverhältnissen nicht vertheidigen lässt, (s. oben §. 91. Note 8) so kann ein solches noch viel weniger hinsichtlich der reichsritterschaftlichen Familien angenommen werden, hinsichtlich deren man darüber einverstanden war, dass sie in jeder Rücksicht Reichsunterthanen und den Reichsgerichten unterworfen waren.

[30]) Moser, v. d. deut Reichsständen S. 1493 fl. — Desseu: Zusätze z. neuen Staatsr. S. 1010. — Mader, sichere Nachricht von der kais. etc. Burg Friedberg, 1766—1774. 3 Thle. — Ganerben, soviel wie Anerben, sind eigentlich gesetzlich berufene Erben in absteigender Linie (Sachsensp. Ldr. I, 17. §. 1.). Unter adeliger Ganerbschaft verstand man ritterliche Familien, welche eine Burg oder ein Haus gemeinschaftlich hatten, und unter sich, regelmässig sowohl auf Weiber und Männer, vererbten. Siehe besonders Wehner, *obs. pract. voce* „Ganerben". — Meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 118. Note 5.

Achter Abschnitt.

Staatsrechtliche Veränderungen zur Zeit des Rheinbundes.

§. 106.

Die Auflösung des Reiches. Stiftung des Rheinbundes. Oesterreich als Kaiserthum erklärt. Projekt eines preussischen Kaiserthumes von Norddeutschland. *)

I. Die Unhaltbarkeit der deutschen Reichsverfassung war eigentlich schon seit dem westphälischen Frieden entschieden: ihr Sturz war unausbleiblich und unaufhaltsam näher gerückt, seitdem Deutschland in dem Lüneviller Frieden (1801) das ganze linke Rheinufer verloren hatte [1]) und von dem Uebermuthe Frankreichs höhnend darauf angewiesen worden war, sich für diesen Verlust aus sich selbst zu entschädigen [2]). Die Säkularisation der geistlichen Territorien und die Mediatisirung der Mehrzahl der Reichsstädte, wozu man der Durchführung des Entschädigungswerkes halben greifen musste [3]), war ein

---

*) Die Literatur über des Staatsrecht des Rheinbundes s. oben S 138. Die politische Literatur für diesen Zeitabschnitt, s. in meiner deut St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 59, Note 17.

[1]) Siehe den Abdruck des Lüneviller Friedens v. 9. Febr. 1801 in G. v. Meyer, Staatsakten, S. 1. fl.

[2]) Lüneviller Frieden art. VII. — Nachdem gesagt ist, dass das deutsche Reich die Verluste auf dem linken Rheinufer als Gesammtheit („*collectivement*") zu tragen habe, heisst es wörtlich: „. . . l'Empire sera tenu de donner aux Princes héréditaires, qui se trouvent à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein de l'Empire."

[3]) Den Abschluss des Entschädigungswerkes enthält der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803. Siehe oben §. 78. X. — Vergl. die Uebersicht des Inhalts, in meiner deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §..

offenbarer, wenn auch nothgedrungener, Rechtsbruch an diesen bisherigen Reichsständen, und der Todesstreich, an welchem das Reich selbst zu Grunde ging [4]), da nunmehr klar vorlag, dass der in den Reichsgesetzen und Wahlkapitulationen sämmtlichen Reichsangehörigen zugesicherte Reichsschutz nur noch ein leerer Name war. II. Da überdies die beiden mächtigsten Staaten in Deutschland, Oesterreich und Preussen, keine einheitliche Politik verfolgten [5]), und daher alsbald, einer nach dem anderen, die tiefsten Demüthigungen von Frankreich erdulden mussten [6]), das deutsche Reich aber so weit herunterkam, dass ihm Frankreich (im Pressburger Frieden) sogar nicht einmal mehr seinen althergebrachten offiziellen Titel gab, sondern nur noch von einer *Conféderation Germanique* sprach [7]), so war klar geworden, dass die mittleren und kleinen deutschen Staaten nirgends mehr einen Stützpunkt in Deutschland finden konnten. Somit waren namentlich die süd- und westdeutschen Staaten, Bayern an der Spitze, ihrer Selbsterhaltung wegen, und durch das Drängen Frankreichs genöthigt, sich zu einem besonderen politischen Körper, dem sog. Rheinbund, zu vereinigen, über welchen der Kaiser der Franzosen Napoleon I. das Protektorat übernahm, und dadurch der Verwirklichung seiner ausgesprochenen Idee, das Reich Karl's d. Gr. als Frankenreich wieder herzustellen, um keinen geringen Schritt näher rückte. Am 12. Juli 1806 wurde die Rheinbundsakte zu München unterzeichnet [8]). Am 1. August 1806 zeigten die Rheinbundsglieder ihre Lossagung vom deutschen

---

[4]) Sehr treffend nannte Klüber, öffentl. R. §. 26. den R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803 die „Vorakte des Rheinbundes.“

[5]) Diese unselige Trennungspolitik begann schon mit dem preussischen Separatfrieden zu Basel, 5. April 1795.

[6]) So Oesterreich im Pressburger Frieden v. 26. December 1805. — Preussen erreichte sein Schicksal im Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807.

[7]) Pressburger Frieden, 1805, 26. Dec. art. VII: „Les Electeurs de Bavière et de Würtemberg, ayant pris le titre de Roy, sans néanmoins cesser d'appartenir à la conféderation gérmanique, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité.“

[8]) G. v. Meyer, Staatsakten, I, 109.

Reichsverbande an [9]): und am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder, indem er es für eine Unmöglichkeit erklärte, nach der gänzlichen Lossagung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen. Zugleich entband derselbe die sämmtlichen Reichsstände und Reichsangehörigen der Pflichten, mit welchen sie an ihn als das bisherige reichsconstitutionsmässige Oberhaupt gebunden waren, und vereinigte seine deutschen Reichsländer mit den übrigen Besitzungen des österreichischen Hauses zu einem Staatskörper, unter Annahme des Titels als Kaiser von Oesterreich [10]). Hiermit war das deutsche

---

[9]) Vergl. die Lossagungsurkunde v. 1. Aug. 1806 bei v. Meyer, l. c. S. 104 fl. — Hierin findet sich folgende Hauptstelle: „Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System.“ (Das Beispiel Preussens im Baseler Frieden!) „Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch (Napoleon I.) dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben (sic!) verbindet.“ — Mit ungemeiner Naivetät erklärte der französische Geschäftsträger am Reichstag, Bacher, in einer gleichzeitigen Note v. 1. August 1806, dass der (von Frankreich 10 Monate zuvor diktirte!) Pressburger Frieden der Grund sei, warum Deutschland als ein Reichsstaat nicht mehr bestehen könne! v. Meyer, l. c. S. 102. — Möchte doch die geschichtliche Erfahrung, dass ein politisches System, welches die kleineren deutschen Staaten als ein drittes selbsständiges Corpus neben Oesterreich und Preussen stellen will, das unheilvollste für Deutschland von allen denkbaren Systemen ist, weil es nothwendig der Fremdherrschaft den Eingang öffnet, für Deutschland zu keiner Zeit verloren gehen!

[10]) Die Abdankungsurkunde K. Franz II. v. 6. Aug. 1806, s. bei v. Meyer, Staatsakten I. 107.

Reich vollständig aufgelöst. Preussen, von dieser Wendung der Dinge eben so überrascht, wie die kleineren norddeutschen Staaten, machte den Versuch, einen norddeutschen Reichsbund zu gründen. Bei dieser Gelegenheit tauchte zum erstenmale die Idee eines preussischen Kaiserthumes als Kaiserthumes von Norddeutschland auf [11]. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung; die kleineren norddeutschen Staaten durften daher sich noch glücklich schätzen, wenn es ihnen gelang, nachträglich in den Rheinbund aufgenommen zu werden, und sie nicht vollkommen in französische Provinzen umgewandelt, oder dem von Napoleon I. geschaffenen (ephemeren) Königreiche Westphalen einverleibt wurden [12].

§. 107.

Uebersicht der Veränderungen, welche durch die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes in dem öffentlichen Rechtszustande Deutschlands herbeigeführt worden sind.*)

Die praktischen Folgen der Auflösung des deutschen Reiches und der Stiftung des Rheinbundes waren: I. Sämmtliche

---

11) Unter dem 21. August 1806 wurden dem kursächs. Minister Grafen v. Görtz von dem preuss. Minister v. Haugwitz die vorläufigen Grundlinien zu einer neuen Constitution für das nördliche Deutschland unter dem Namen eines norddeutschen Reichsbundes mitgetheilt. Als Zweck des Bundes wurde erklärt (ähnlich wie in der jetzigen deutschen Bundesakte): Sicherheit von Aussen und im Innern. Als die drei vorzüglichsten Mitglieder dieses neuen Staatensystems sollten Preussen, Kursachsen und Hessen zusammen das Direktorium haben. Preussen sollte die Würde eines Kaisers von Norddeutschland annehmen, Sachsen und Hessen die Königswürde. Vergl. den Text bei Mirus, diplom. Arch. f. d. deut. Bundesstaaten Bd. I. Abthl. I. S. 813.

12) Siehe das Verzeichniss der dem Rheinbund beigetretenen Staaten und die Nachweisungen über das Schicksal der kleinen norddeutschen Staaten in meiner deutschen St.- u. R. Gesch. Bd. I. (Volksgeschichte) §. 59. 60. — Einen Auszug aus dem Dekret v. Fontainebleau, d. 15. Nov. 1807, wodurch Napoleon I. das Königreich Westphalen erschuf, s. bei v. Meyer, l. c. I. 130. —

*) Klüber, öffentl. Recht, §. 48—53. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 92 fl. — H. A. Zachariae, Staatsr. §. 37 fl. —

bisherige Reichsstände, welche als Mitglieder dem Rheinbunde beigetreten waren, so wie auch alle diejenigen, deren Gebiete ausserhalb der Länder der Rheinbundsfürsten lagen, traten in den Besitz der vollen Souverainetät und nahmen dieser neuen Stellung entsprechende Titel an [1]. II. Die gesammte Reichsritterschaft, so wie auch viele Reichsstände, wurden den Rheinbundsfürsten als Unterthanen unterworfen [2], welche Subjektion man jedoch (unpassend) als Mediatisirung zu bezeichnen pflegt [3]. Auch diese sog. Mediatisirung, war eben so, wie die im J. 1803 durchgeführte Säkularisation ein Gewaltstreich. III. Für die Rheinbundsstaaten wurde die verbindliche Kraft der Reichsgesetze ausdrücklich durch die Rheinbundsakte als erloschen erklärt, mit alleiniger Ausnahme der Rechte der Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803, und der ebendaselbst getroffenen Bestimmungen über den Rheinschifffahrts-Oktroi [4]. IV. Alle Rechte und Pflichten, welche sich auf den durch die bisherige Reichsverfassung begründeten öffentlichen Rechtszustand bezogen, erloschen von selbst mit der Auflösung des Reiches, da hiermit ihr Objekt hinweggefal-

---

[1]) Vergl. z. B. Rheinbundsakte, art. 4. 5.

[2]) Rheinbundsakte, art. 25. „Chacun des Rois et des Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions; quant aux terres équestres enclavées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées quand à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également, que faire se pourra, mais de manière à ce, qu'il n'en resulte ni morcelement ni melange des territoires.“ — Bayern, Würtemberg und Baden hatten die von ihren Ländern umschlossenen reichsritterschaftlichen Gebiete sogar schon durch ein Dekret Napoleons vom 19. Dezemb. 1805 (vor dem Pressburger Frieden) zugewiesen erhalten. Auch die Reichsstadt Augsburg hatte Bayern schon durch den Pressburger Frieden, art. 13, erhalten; durch die Rheinbundsakte art. 17, erhielt es jetzt auch die Reichsstadt Nürnberg. Auch die Besitzungen des deutschen Ordens, und des Johanniter-Ordens, welche bei den Säkularisation im J. 1803 noch verschont worden waren, kamen jetzt zur Vertheilung. Rheinbundsakte art. 17 fl.

[3]) Offiziell spricht z. B. die deutsche Bundesakte art. 14 von dem „im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen.“

[4]) Ueber den art. 2, der Rheinbundsakte siehe oben §. 72, II.

len war[5]). V. Den sog. Mediatisirten wurde, im Gefühle des an ihnen begangenen Unrechts, eine bevorzugte persönliche und privatrechtliche Stellung zugesichert[6]). Namentlich sollten ihnen a) ihre Domänen als Eigenthum, so wie alle anderen Herren- und Feudalrechte, und andere nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes für patrimonial zu achtenden Rechte und Renten, sogar die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, und überhaupt alle Rechte bleiben, welche nicht wesentlich mit der Souverainetät zusammenhängen[7]), so dass die Mediatisirten in eine den mediatisirten Landesherren *(status exemti)* der Reichszeit ähnliche Stellung gebracht werden

---

[5]) So z. B. die Reichshoheit mit allen ihren Wirkungen, Beschränkungen der Landesherrn u. dergl., die Reichswürden und Aemter, die Reichsgerichte, der Reichslehnverband u. s. w.

[6]) Niemand ist seit der Auflösung des Reiches fortwährend ungerechter und unbilliger behandelt worden als die Mediatisirten (und überhaupt der grundbesitzende Landes-Adel, seit der Umbildung der Landeshoheit in die Souverainetät). Je längere Zeit seit der Mediatisirung verfloss, desto mehr wurde den Mediatisirten das von der Bewegungspartei angefeindet, was ihnen anfänglich die Regierungen noch aus Schamgefühl wegen ihrer ungerechten Behandlung eingeräumt hatten. In allen Staaten zeigten sich die Regierungen immer mehr geneigt, je mehr die Erinnerung an die erste Ungerechtigkeit im Laufe der Zeit in den Hintergrund trat, die in ihrem Endzwecke gegen die Regierungen selbst gerichteten Forderungen der Bewegungsparthei durch neue Schmälerung der den Mediatisirten garantirten Rechte für Augenblicke zu beschwichtigen, und zur endlichen Vernichtung dieser Rechte selbst die Hand zu bieten. Die grosse Bedeutung einer in ihren historischen Rechten sicheren Aristokratie für die Sicherheit der Krone und die Festigkeit der Regierung, welche namentlich in England so sehr erkannt wird, scheint die Staatsweisheit der deutschen Büreaukratie nicht würdigen zu können, sondern vielmehr nur darauf hinarbeiten zu wollen, die Krone als einzigen Gegensatz dem demokratischen Elemente gegenüber zu stellen.

[7]) Rheinbundsakte, art. 27. „Les Princes ou Comtes actuellement regnants conserveront chacun, *comme propriété patrimoniale* et *privée*, tous les *domaines* sant exception, qu'ils possedent maintenant, ainsi que tous les *droits seigneuriaux* et *féodaux non essentiellement* inhérens à la souveraineté, et notamment les *droits* de la *basse* et *moyenne jurisdiction* en matiére *civile* et *criminelle*, de *jurisdiction* et de *police forestière*, de *chasse*, de *pèche*, de *mines*, d'*usines*,, de *dimes* et *prestations féodales*, de *patronage* et *autres* semblables, et les *revenus* provenans des dites domaines et droits."

sollten. Ob Zollrechte unter diese den Mediatisirten verbleibenden Rechte gehören, so dass sie denselben, wenn die neue Ordnung des Staatshaushalts deren Einziehung für den Staat erfordert, den bisher Berechtigten mindestens nicht ohne Entschädigung entzogen werden können, hängt von der Art der Verleihung, namentlich davon ab, ob sie dem Mediatisirten auf Grundlage eines privatrechtlichen Titels, namentlich ob *titulo oneroso*, als Pfandschaft für dem Reiche geleistete Darlehen und dergl. und unabhängig von seiner Eigenschaft als Landesherr verliehen worden waren, und ob die Zollerträgnisse bisher in die Landeskassen flossen und für öffentliche Zwecke verwendet wurden oder nicht [8]. b) Den mediatisirten Fürsten

---

[8]) Die Rheinbundsakte spricht von den Zöllen überhaupt nicht. Die Regierungen haben häufig den Mediatisirten die Zölle ohne alle Entschädigung entzogen, weil das Recht, sie anzulegen, kaiserliches Regal (Reservatrecht) gewesen, und somit als Hoheitsrecht den neuen Souverainen von selbst accrescirt sei. (Dieser Meinung scheint auch H. A. Zachariä, Staatsr. §. 37, VI. A. zu sein.) Allein es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Rechte einen Zoll anzulegen, und dem Rechte die Revenüen des Zolles zu geniessen. Ersteres Recht war allerdings nur kaiserliches Regal: letzteres aber galt, wenn der Zollgenuss einmal einer Person verliehen war, gerade so gut als patrimonial, wie die Renten eines Grundstücks. Aus hunderten von Urkunden lässt sich nachweisen, dass die Zölle nicht blos an den Landesherrn des Ortes wo die Zollstätte lag, sondern auch an andere Personen, einfache adelige und bürgerliche Privatpersonen, namentlich häufig als Pfand oder *datio in solutum* für dem Kaiser vorgestreckte Darlehen verliehen wurde, also in ihren Händen rein Quelle ihres Privateinkommens, und als solches für sie ein wohlerworbenes Recht war (s. §. 85, Note 7). Dass der Zollberechtigte auch die betreffenden Verkehrsanstalten, Wege, Leinpfade, im Stand halten musste, hinderte nicht, den Ueberschuss als Privatrente zu betrachten. Das badische 4. Constit. Edikt v. 22. Jul. 1807, die Grundherrlichkeitsverfassung betr. Nr. 18. C. erkennt den Zoll, wo ihn ein früher schon landsässig gewesenen Ritter hergebracht hat, als Privateigenthum, vorbehaltlich des Rechtes der Einlösung an: eben so bei den jetzt erst mediatisirten Reichsrittern, sofern der Zoll nicht als Ausfluss ihrer jetzt verlornen Reichsterritorialgewalt erscheint. — Die bayerische Deklaration v. 19. März 1807, Lit H, 3, rechnet die Zölle unter die Territorialgefälle, die zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten dienen, die eine Centralleitung erfordern und daher an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten übergehen, erkennt aber im Uebrigen (Lit. H, 1, 2,) hinsichtlich der Entschädigungsfrage bei den standesherrlichen Gefällen die

und Grafen und deren Familiengliedern wurde das Recht bewilligt, in Criminalsachen durch Standesgleiche (ein *Iudicium parium)* gerichtet zu werden, welches aber irrig als *droit d'austrègues* bezeichnet wurde [9]); c) auch wurde ihnen das Recht bewilligt, ihren Wohnsitz beliebig in allen Rheinbundsstaaten, oder anderen in friedlichen Verhältnissen mit dem Rheinbunde stehenden Staaten, oder ihren etwa ausserhalb des Rheinbundsgebietes liegenden souverainen Besitzungen zu nehmen [10]): d) sie sollten ihre Kapitalien und Revenüen erheben und beziehen können, ohne desshalb irgend einer Steuer oder Abgabe unterworfen zu sein: auch sollte e) gegen sie keine Vermögensconfiskation als Strafe ausgesprochen werden dürfen [12]). VI. In Rücksicht auf die vorgenommenen Mediatisirungen wurde eine ausdrückliche Aufzählung der Rechte gegeben, welche fortan prinzipiell als die eigentlichen Souverainetätsrechte gelten sollten, nämlich Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, hohe Polizei, Militärconscription und Besteuerung [13]). VII. In einer ausdrücklichen Bestimmung der Rheinbundsakte art. 34 (sog. Verzichts-Artikel) verzichteten alle Rheinbundsfürsten gegenseitig auf alle Rechte, welche dem Einen in dem Gebiete des Andern gegenwärtig wirklich zustehen oder

---

Rücksicht darauf, ob die Renten in die Landeskasse flossen oder nicht und der Standesherr durch die Einziehung eine Schmälerung seines Einkommens leidet, als einen Billigkeitsgrund für eine zu leistende Entschädigung an. — Aehnliche Entschädigung aus Billigkeitsgründen bewilligt den Standes- und Grundherren für Ohmgeld und Gewerbsrecognition die bad. Verordn. v. 23. April 1818, §. 24, Abs. 2. —

[9]) Rheinbundsakte, art. 28. „En matière criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs *heritiers* jouiront des droits *d'austrégues,* c. a. d. d'être jugés par *leurs pairs.*" — Die richtige Bedeutung von *jus austraegarum,* s. oben §. 101.

[10]) Rheinbundsakte, art. 31.

[11]) Ebendas. art. 31 a. E.

[12]) Ebendas. art. 28 a. E. „. . . dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie des condamnés."

[13]) Rheinbundsakte, art. 26. „Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt."

als gegenwärtig zustehend behauptet werden möchten. Gegenseitig vorbehalten sind jedoch die künftigen Successionsrechte [14]), ohne Unterscheidung, ob sie auf Geblütsrecht, oder auf einem anderen, z. B. lehenrechtlichen Titel, wie Eventualbelehnung u. dgl. beruhen [15]). VIII. Unstreitig begreift der im art. 34 der Rheinbundsakte erklärte Verzicht alle bisherigen landesherrlichen und anderen Hoheits- und politischen Rechte, welche ein Rheinbundsfürst in dem Lande eines anderen Bundesgliedes damals hatte oder beanspruchte: also sicher auch alle Staatsservituten [16]). IX. Eben so gewiss ist, dass sich dieser Verzicht nicht auf Privatrechte, wie z. B. das Eigenthum an Gütern bezog, die ein Rheinbundsfürst im Lande eines anderen nach blossen privatrechtlichen Titeln besass [17]). X. Folgerichtig musste das Gleiche auch hinsichtlich der Lehensherrlichkeit eines Rheinbundsfürsten über Güter gelten, welche in dem Gebiete eines Anderen lagen; jedoch haben die meisten Rheinbundsstaaten in dieser Hinsicht das Gegentheil angenommen [18]). XI. Streitig war, ob auch das Ein-

---

[14]) Rheinbundsakte, art. 34. „Les Rois, Grand-Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout *droit actuel*, qu'il pourrait *avoir* ou *prétendre* sur les *possessions* des autres membres de la confédération, telles quelles sont et telles, qu'elles doivent être, en consequence du présent traité; les *droits eventuels de succession* demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui possede maintenant, ou doit, en vertue du présent traité, posseder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdites droits peuvent s'etendre." Ueber den Sinn dieses Artikels und seine fortdauernde Gültigkeit siehe besonders, Klüber, Abhdl. 1830. Bd. I, S. 1 fl. — Prot. d. B.V. 1846, §. 62, S. 113.

[15]) Durch die allgemeine Wortfassung des im art. 24 der Rheinbundsakte aufgenommenen Vorbehalts der künftigen Successionsrechte ist für die Familien der Rheinbundsfürsten untereinander der Streitfrage über die fortdauernde Wirkung der Eventualbelehnungen vorgebeugt worden, welche in Bezug auf die übrigen deutschen Fürstenhäuser angeregt werden kann. Hiervon wird unten in dem Privatfürstenrechte gehandelt.

[16]) Klüber, Abhandl. I, S. 15 fl. — Ob die Staatsberechtigung den Rheinbundsfürsten etwa bisher nach der Reichsverfassung grundgesetzlich oder herkömmlich gegenseitig zugestanden hatte, wie z. B. das Recht der Nacheile, ist gleichgültig. Ebendas. S. 14. —

[17]) Klüber, Abhdl. I, S. 30 fl.

[18]) Die spezielle Ausführung über die durch die Auflösung des deut-

lösungsrecht bei einer Pfandschaft (sog. Territorialpfandschaft), welche ein Rheinbundsfürst von einem Anderen inne hatte, unter jenem Verzichte begriffen sei: es scheint jedoch diese Frage aus Mangel an Fällen niemals praktische Bedeutung erhalten zu haben [19]). XII. Die zur Zeit der Reichsverbindung den bisherigen Landesherrn gegenüber wohlbegründeten Rechte der Landstände und einzelner Unterthanen, oder Klassen derselben, wurden an sich betrachtet, durch die Auflösung des Reiches in keiner Weise berührt. In der Erweiterung, welche die Landesherrlichkeit durch die Umbildung in eine volle Souverainetät erhielt, kann daher auch kein Rechtsgrund gefunden werden, aus welchem sich der bisherige Landesherr oder dessen nunmehriger Nachfolger von der Verpflichtung zur Anerkennung und Achtung der landständischen und anderen wohlerworbenen Rechte der Unterthanen hätte loszählen können. Jedoch wurde in manchen Staaten auch in dieser Beziehung sehr willkührlich verfahren [20]). Das Beispiel

---

schen Reiches und insbesondere durch die Hereinziehung des art. 34 der Rheinbundsakte in dem Lehenwesen überhaupt bewirkte Veränderungen, s. unten in der Lehre von der Lehenshoheit.

[19]) Man war darüber einig, dass die durch Pfandschaft (als eine Art von Staatsvertrag) begründeten Rechte Staatsberechtigungen seien. Sodann waren aber mehrere Fälle zu unterscheiden: 1) war die Pfandschaft ein selbstständiges Gebiet, so konnte der Art. 34 gar nicht darauf bezogen werden, denn der Pfandinhaber hatte sie dann nicht als sein Gebiet, und konnte daher dem Verpfänder die Einlösung nicht weigern: oder 2) Pfandobjekt war ein Hoheitsrecht, welches im Lande des Pfandschuldners selbst auszuüben war: dann erlosch das Ausübungsrecht des Gläubigers, als *droit actuel* in fremdem Gebiete kraft des art. 34 der Rheinbundsakte; er behielt aber sein Forderungsrecht auf Rückzahlung der Schuld; oder 3) Pfandobjekt war eine Staatsberechtigung, die der Schuldner in dem Lande des Gläubigers (des Pfandbesitzers) selbst auszuüben hatte; so erlosch aus gleichem Grunde, wie im vorigen Falle, das Einlösungsrecht des Schuldners, weil seine bisherige (von ihm verpfändete) Staatsberechtigung an sich nicht mehr im Gebiete eines bundesverwandten Fürsten bestehen konnte: folgerichtig hatte er aber auch weiter keine Einlösungspflicht, da der Gläubiger das verpfändete Objekt sich aneignen durfte. — Vergl. über diese Streitfrage, Klüber, Abhdl. I, S. 31 fl, (der jedoch den letzteren Fall ganz übergangen hat).

[20]) Siehe oben §. 72, Note 2.

der Missachtung historisch begründeter Rechte und deren eigenmächtiger Beseitigung unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles, welches damals nicht selten von Oben herunter gegeben wurde, hat nicht verfehlt, in der neueren Zeit vielfache Nachahmung von Unten, zum merklichen Schaden des monarchischen Prinzipes selbst, hervorzurufen [21]). XIII. Weder bei der Gründung des Rheinbundes, noch bei der Auflösung des Reiches war eine Vorsorge für die Bezahlung der allgemeinen Reichsschulden, (Schulden der Reichsoperationskasse) nach auch für die Versorgung der Angestellten des Reiches, wie z. B. des Reichskammergerichtspersonals, getroffen worden [22]). Nur hinsichtlich der Kreisschulden erkannten die Rheinbundsfürsten die Verpflichtung an, dieselben nach dem Verhältniss ihrer nunmehrigen Territorien zu bezahlen [23]). XIV. Die Bestimmungen der Rheinbundsakte über die Organisation des Rheinbundes sind niemals ins Leben getreten. Die projektirte Bundesversammlung sollte ihren Sitz zu Frankfurt haben und in zwei getrennten Collegien, einem Colleg der Könige und Grossherzoge, und einem Colleg der Fürsten verhandeln, was an die Einrichtung der früheren ordentlichen Reichsdeputation erinnert [24]), und in so ferne nicht unzweckmässig ausgedacht war, als voraussichtlich nach erfolgter Verständigung unter den grösseren Bundesgliedern die Zustimmung der kleineren mit Sicherheit zu erwarten war.

---

[21]) Mit Recht nennt auch H. A. Zachariä, Staatsrecht, §. 37, V. den in der Rheinbundszeit häufig aufgestellten Satz, dass alle Rechte der Unterthanen, insbesondere auch der Mediatisirten, einer willkührlichen Bestimmung durch die Souveraine unterlägen, soferne sie nicht durch die Rheinbundsakte neu bestimmt, oder durch das natürliche Staatsrecht als nothwendig gesetzt seien, eine despotisch-revolutionäre Lehre.

[22]) Ueber die Frage, ob mit dem Untergang des deutschen Reiches auch die von der Reichsgewalt contrahirten Schulden erloschen sind, s. unten in in der Lehre von der Finanzhoheit.

[23]) Rheinbundsakte, art. 29. „Les Etats confédérés contribueront au payement des *dettes actuelles* des *cercles*, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté."

[24]) Siehe oben §. 81, Note 5.

Neunter Abschnitt.

Die deutsche Bundesverfassung.

Literatur.

Klüber, Akten des Wiener Congresses. 2. Aufl. Erlangen 1833; — dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt 1816, und dessen: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. Frankfurt 1831 (4. Aufl. 1840). — de Pradt, du congrès de Vienne. Paris 1818. — Histoire du congrès de Vienne. Par l'auteur de la diplomatie française. Paris 1829. III. Vol. — v. Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1822; — dessen: Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deut. Bundes. Tübingen 1822, und desselben: Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes, sowohl des deutschen Bundes überhaupt als der deutschen Bundesstaaten. München 1830. — W. J. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. Stuttgart 1820. — Rudhardt, das Recht des deutschen Bundes. Stuttgart 1822. — A. Brunquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824. — Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. 1te Abthlg. Cassel 1831. — L. A. Reyscher, publizistische Versuche. Stuttgart 1832. — P. A. Pfizer, über die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart 1835. — Freiherr F. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und des Staatsrechts der Bundesstaaten. II. Hfte. Stuttgart 1835-36. — Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt 1837. §. 99—125. — K. E. Weiss, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 26—220. — H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1845 (2. Aufl. Bd. I. 1853, §. 39—42; Bd. II. 1854, §. 243—296.) — C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen v. J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert. Mann-

heim 1844. — G. v. Meyer, Repertorium der Verhandl. der deut. B. V. in einer systemat. Uebersicht. 4 Hefte. Frkf. 1820—22. — C. Nauwerk, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung (bis 1824) III. Hfte. Berlin 1846. — G. v. Struve, das öffentliche Recht des deut. Bundes. 2 Thle. Mannh. 1846. — F. D. de Schütz, la conféderation germanique. Aperçu des lois et des autres institutions féderales. Wiesbade 1847. — Die Verhandlungen der Bundesversamml. von den revolutionären Bewegungen des J. 1830 bis zu den geh. Wiener Ministerialconferenzen, ihrem wesentl Inhalt nach mitgetheilt aus den Protokollen des Bundes. Heidelberg 1846; (Fortsetzung bis 1845) 1848. — Bundesrechtliche Fragen, aktenmässig dargestellt. Halle 1851. — Die Abhandlungen über einzelne Fragen des Bundesrechts sind am betreffenden Orte angegeben. — Quellensammlungen: Klüber, Quellensamml. z. dem öffentl. R. des deut. Bundes. 3. Aufl. Erlangen, 1830. 33. — Insbesondere siehe die oben S. 136. angeführten Staatsakten (corp. jur. confoeder. Germ. 2. Aufl.) von G. v. Meyer, Frkf. 1833; Forts. 1840 (3. Aufl. 1847, unvollendet). —

---

§. 108.

Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes.

Der Zustand staatsrechtlicher Vereinzelung, welcher für die deutschen Länder durch die Auflösung des deutschen Reiches herbeigeführt worden war, so wie auch der Rheinbund, welcher für seine Mitglieder gewissermassen die Stelle des Reichsverbandes vertreten sollte, waren glücklicher Weise von keiner langen Dauer. Nachdem zwischen Russland und Preussen im Jahre 1813 (28. Febr.) ein Bündniss zu Kalisch gegen Napoleon I. geschlossen worden war [1]), hatte sich der rheinische Bund durch den allmähligen Beitritt seiner Mitglieder zu diesem Vertrage stillschweigend aufgelöst. Hierauf wurde zuerst durch den Art. 6 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 festgesetzt, dass die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Föderativ-Verband vereinigt sein sollten [2]). Die weitere Organisation des Bundes wurde nach dem

---

[1]) Martens suppl. V., p. 234.

[2]) I. Paris. Frieden, v. 30. Mai 1814., Art. 6. „*Les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.* — (Bei v. Meyer, Staatsakten, I., S. 151.)

ersten geheimen Artikel dieses Friedens dem 2 Monate später zu eröffnenden Wiener Congresse vorbehalten [3]). Die Eröffnung des Wiener Congresses verzögerte sich jedoch noch bis zum 1. November 1814. Hier erklärten sich fünf deutsche Höfe: Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Würtemberg, als ein Comité zur Regulirung der deutschen Verfassungsangelegenheiten. Dieses Comité löste sich aber schon am 16. Nov. 1814 nach 13 Sitzungen wieder auf, ohne ein Resultat geliefert zu haben [4]). Da Bayern und Würtemberg gegen die von Preussen und Hannover vorgelegten Verfassungsentwürfe Widerspruch erhoben, und die übrigen deutschen Staaten durch eine Note vom 16. Nov. 1814 Theilnahme an diesen Berathungen verlangt hatten, so gerieth das deutsche Verfassungswerk in's Stocken, und überhaupt stand der ganze Congress auf dem Punkte, sich ohne Beschlussfassung aufzulösen, weil sich unter den Grossmächten eine Meinungsverschiedenheit über das künftige Schicksal von Sachsen und Polen ergeben hatte. Als aber endlich am 11. März 1815 die Nachricht von Napoléon's Flucht aus Elba und von seinem Wiedererscheinen in Frankreich eintraf, fühlten sich die Monarchen neuerdings zur Einigkeit und Eile gedrungen, und nun wurden die deutschen Angelegenheiten in 11 Sitzungen, vom 23. Mai bis 10. Juni 1815, verhandelt, wozu diesmal die Bevollmächtigten von 36 ehemaligen deutschen Reichsständen zugezogen wurden. Baden und Würtemberg hielten sich jedoch jetzt aus Besorgniss vor Napoleon von der Berathung entfernt. Auch hatte Hessen-Homburg keinen Antheil daran. In jenen 11 Sitzungen kamen 20 Artikel zu Stande, die von 36 deutschen Staaten, zuerst einzeln am 8. Juni 1815 angenommen, und dann zusammen als Bundesakte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden [5]). Für Baden und Würtemberg wurde der Beitritt

---

[3]) Klüber, Uebersicht, S. 122 fl.

[4]) Klüber, Uebersicht, S. 59 fl.

[5]) Die Grundlage der Berathungen bildete ein in der Sitzung v. 23. Mai von dem Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten im Einverständnisse mit Preussen vorgelegter Entwurf; hierauf wurde noch von einer dazu ernannten Redaktions-Commission ein Entwurf ausgearbeitet (vorgelegt am 2. Juni 1815). — Ueber die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des deutschen Bundes vergl. Klüber, Uebersicht, S. 61 u. flg. 567; und dessen Akten des Wiener Congr., Bd. II., S. 293.

ausdrücklich vorbehalten [6]). Baden trat sodann am 26. Juli 1815. Würtemberg am 1. Sept. 1815 dem deutschen Bunde bei [7]). Hessen-Homburg, das zur Zeit der Abschliessung der Bundesakte unter der Hoheit von Hessen-Darmstadt stand, wurde erst am 7. Juli 1817 in den deutschen Bund aufgenommen [8]). Von den früheren Rheinbundsfürsten, die zur Zeit des Wiener Congresses noch souverain waren, wurde nur zweien, nämlich dem Fürsten von Isenburg und dem Fürsten von der Leyen, die Bundesgenossenschaft verweigert [9]). Beide wurden durch die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815, wegen ihrer früheren Anhänglichkeit an Napoléon, der Hoheit von Oesterreich unterworfen [10]). Eben so bemühte sich der Graf v. Bentinck vergeblich, den souverainen Besitz seiner früher reichsunmittelbaren Herrschaft Kniphausen wieder zu erlangen und in die Bundesgenossenschaft aufgenommen zu werden [11]). Dagegen wurde Frankfurt wieder als freie Stadt anerkannt und als Bundesglied aufgenommen [12]).

---

[6]) Klüber, Akten des Wiener Congresses, II. Bd., S. 457 u. 564.

[7]) S. die Urk. bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II., S. 30, und in dessen *Corp. Constit. Germ*, I., S. 16 u. 17.

[8]) v. Meyer, Staatsakten, S. 71, u. in dessen *Corp. Constit. Germ.* S. 26. — Das Stimmverhältniss Hessen-Homburgs blieb hier noch ausgesetzt. Vergl. unten §. 114.

[9]) Klüber, Akten des Wiener Congr., II. Bd., S. 579. 581.

[10]) W. C. A. art. 51 u. 52. — Klüber, Uebersicht, S. 90.

[11]) Erst durch ein unter Vermittelung von Oesterreich, Preussen und Russland zu Stande gekommenes Abkommen mit Oldenburg, d. d. Berlin den 8. Juni 1825, welches sodann der deutsche Bund garantirte, erhielt der Graf v. Bentinck die Landesregierung der Herrschaft Kniphausen in dem Masse wieder, wie sie ihm vor der Auflösung des deutschen Reiches zugestanden, und Oldenburg trat in Bezug auf ihn und die Herrschaft Kniphausen ganz in das ehemalige Verhältniss von Kaiser und Reich, so dass also die Herrschaft Kniphausen als ein halbsouverainer Staat erschien, der in Bezug auf den deutschen Bund durch Oldenburg vertreten wurde, und das Oberappellationsgericht von Oldenburg als oberstes Gericht an der Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte anzuerkennen hatte. Siehe die hierher gehörigen Aktenstücke, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, 285 ff. — Nunmehr ist die Herrschaft Kniphausen vertragsmässig von Oldenburg erworben und in Besitz genommen worden, (1. Aug. 1854), und somit diese staatsrechtliche Singularität vollständig beseitiget. Protok. d. B.V. 1854, Sitz. 25, §. 248, S. 773.

12) W. C. A. art. 46. —

§. 109.
Quellen des deutschen Bundesrechtes.

A) Grundverträge oder Grundgesetze des deutschen Bundes.

Die Grundverträge oder sog. Grundgesetze des deutschen Bundes [1]), d. h. diejenigen Staatsverträge, welche die Bestimmungen über die Eingehung des deutschen Bundes, seine Zwecke, die Form desselben, das Subjekt der Bundesgewalt und die Verbürgung der Rechte der einzelnen Mitglieder des Bundes enthalten, sind: 1. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815; 2. die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820.

I. Von den 20 Artikeln der deutschen Bundesakte betreffen nur die 11 ersten Artikel unter der Rubrik: „Allgemeine Bestimmungen“ das eigentliche Bundesrecht. Die Artikel 12—19 umfassen dagegen unter der Rubrik: „Besondere Bestimmungen“ vertragsmässige Bestimmungen zur gleichmässigen Regulirung einzelner staatsrechtlicher Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten, über deren Vollzug die Bundesversammlung zu wachen hat. Der Art. 20 enthält nur die Ratifikationsformel. Die deutsche Bundesakte ist im Art. 118, Nr. 9 der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 im Ganzen als ein integrirender Theil derselben erklärt [2]). In der Wiener Congressakte sind übrigens (als deren Artikel 53—63) nur die 11 ersten Artikel der Bundesakte wörtlich aufgenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen (im Art. 64 der W. C. A.), dass die übrigen Artikel, welche unter der Bezeichnung „be-

---

[1]) Dass Grundverträge und Grundgesetze des deutschen Bundes ganz gleichlautend sind (in demselben Sinne, wie von *Lex contractus* gesprochen werden kann), sagt ausdrücklich die W. S. A., art. 3. — Ueber den Begriff der Grundgesetze vergl. v. Dresch, Abhandl. 1832. Nr. II, S. 23. — Reyscher, publ. Vers., S. 114.

[2]) Ueber den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der deut. Bundesakte, als Beil. 9 der Wiener Congressakte, vergl. Klüber, Abhandlungen (1830), Bd. I., Nr. 2.

sondere Bestimmungen" zusammengestellt sind, dieselbe Kraft und Geltung haben sollen, als wenn sie ebenfalls wörtlich in die Congressakte aufgenommen worden wären. Aus dieser Einverleibung der deutschen Bundesakte in die Wiener Congressakte darf aber kein Recht der Mächte, welche diese letztere unterzeichnet haben, abgeleitet werden, sich in die rein deutschen Angelegenheiten einzumischen. Dies ist auch bereits positiv durch einen Bundesbeschluss v. 18. Sept. 1834 (Protok. §. 455) und wiederholt durch den Bundesbeschluss v. 17. Juli 1851, (Protok. §. 79) ausgesprochen worden [3]).

II. Die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 (sog. Wiener Schlussakte) umfasst in 65 Artikeln eben so, wie die Bundesakte, sowohl die eigentlich bundesrechtlichen, als auch die nach gemeinsamen Prinzipien zu regulirenden inneren Verfassungsangelegenheiten der deutschen Staaten. Sie wurde zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte, und zwar, so viel die Verfassung der einzelnen Länder anbelangt, zum Behufe der Kräftigung des monarchischen Prinzips, durch Abgesandte sämmtlicher deutschen Staatsregierungen auf den sogenannten Wiener Ministerialconferenzen in den Jahren 1819 und 1820 berathen

---

[3]) Der B. B. v. 18. Sept. 1834, welcher die versuchte Einmischung der französischen und englischen Gesandtschaft in Betreff der Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt zurückwies, ist abgedruckt in G. v. Meyer, Staatsakt. Fortsetzung z. II. Thl. (1840) S. 475. — Der B. B. v. 17. Juli 1851 erklärt die mit Noten der französischen und englischen Gesandtschaft vom 9. Juli 1851 übergebenen Protestationen Frankreichs und Englands gegen den (übrigens bei der B. V. gar nie in Antrag gewesenen) Gesammteintritt von Oesterreich und Preussen in den deutschen Bund „als eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen, welche, als mit der deutschen Bundesakte in Widerspruch stehend, niemals zugestanden werden können. Der ebendas. erstattete Präsidialvortrag erklärt die B. V. für „rechtlich gebunden" an ihre frühere (im B. B. v. 18. Sept. 1834) ausgesprochene Auffassung, „von welcher sie nicht abweichen kann, ohne den Rechtsboden ihrer Selbstständigkeit zu untergraben, und ihre darauf ruhende Autorität der Willkühr des Auslandes preiszugeben." — Vergl. auch Prot. d. B. V. v. 6. Sept. 1851, §. 132; Prot. v. 30. Sept. 1851 §. 161. —

und beschlossen [4]) und sodann von der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss v. 8. Juni 1820 ausdrücklich als ein Grundgesetz des deutschen Bundes anerkannt [5]).

§. 110.
B) Bundesbeschlüsse.

I. Die nächste hauptsächlichste Quelle für das Bundesrecht und zugleich die regelmässige Art, wie das Bundesrecht sich fortbildet, ist die Abfassung von Beschlüssen der Bundesversammlung, welche als Ausdruck des Gesammtwillens des Bundes Bundesbeschlüsse genannt werden, und den Charakter statutarischer Normen an sich tragen, welche sich die Bundesglieder in der grundvertragsmässig bestimmten Weise autonomisch geben [1]). II. In der Regel geschieht daher sowohl die Vorbereitung und Berathung als auch die endliche Abstimmung in der Bundesversammlung; jedoch ist es schon mehrfach vorgekommen, dass einzelne Angelegenheiten in besonderen Ministerialconferenzen ausserhalb der Bundesversammlung berathen und darin Beschlüsse vorbereitet wurden, welche die Bundesversammlung nachher als die ihrigen anerkannte und promulgirte, wie z. B. die eben erwähnte Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820; eben so die Beschlüsse des Ministercongresses zu Carlsbad (August 1819) über Missbrauch der Presse, Universitäten und demagogische Umtriebe, welche die Bundesversammlung einstimmig am 20. Sept. 1819 zum Bundesgesetz erhoben hat. Das Schlussprotokoll der Wiener Cabinetsconferenzen v. 12. Juni 1834, welches die Grundsätze enthält, über welche sich die Bevollmächtigten der sämmtlichen deutschen Staatsregierungen zum Zwecke „der Erhaltung der Bundesverfassung

---

[4]) Die Protokolle dieser Wiener Ministrialkonferenzen sind nicht offiziell gedruckt, doch findet man viele Auszüge in Klüber's öffentlichem Rechte, so wie auch viele hieher gehörige Notizen in C. Welker's wichtigen Urkunden etc., 1844. (Vergl. oben die Lit. des Bundes-Rechts.)

[5]) Ueber die Entstehung und den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der W. S. A. vergl. Klüber, Abhandl. (1830), I, Nr. 3.

[1]) W. S. A. art. 10.

und Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten und zur Bewahrung des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung" vereinigt hatten [2]), ist nicht als Ganzes von der Bundesversammlung zum Bundesbeschlusse förmlich erhoben worden; es sind aber hieraus die Anordnungen entnommen worden, welche das Bundesschiedsgericht (B. B. v. 30. October 1834), die gemeinsamen Maasregeln in Betreff der Universitäten (B. B. v. 13. Nov. 1834. Prot. §. 546), und das Verbot der Aktenversendung in Polizei- und Criminalsachen (B. B. v. 13. Nov. 1834, Prot. §. 547) betreffen. III. Als Grundsatz ist ausgesprochen, dass die Bundesbeschlüsse weder mit dem Geiste der Bundesakte in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen [3]).

§. 111.

C) Die übrigen Quellen des Bundesrechts.

I. Ausser den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den Beschlüssen der Bundesversammlung sind noch den Quellen des deutschen Bundesrechtes beizuzählen: 1) Staatsverträge mit auswärtigen Staaten; 2) das Herkommen, das sich sowohl in der Bundesversammlung unter den Bundesgliedern als Gesammtheit, als auch im Verhältniss einzelner Bundesglieder zu dem Bunde bilden kann. Es wird jedoch voraussichtlich nur selten hierzu kommen, weil die Bundesversammlung durch die Abfassung von Bundesbeschlüssen, je nach Bedürfniss, ihren Rechtsansichten leicht den entsprechenden Ausdruck geben kann [1]). II. Gerichtsgebrauch kann

---

[2]) Abgedruckt ist das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 in Welcker, wichtige Urkunden. 1844, S. 373 fl.

[3]) W. S. A. art. 4.

[1]) Ein (und zwar bis jetzt das einzige) Beispiel eines Bundesherkommens findet sich unten, §. 136, in Bezug auf die Wahl der Mitglieder zu Bundestagscommissionen, und auch dieses Herkommen ist durch die revidirte Geschäftsordnung §. 27 (B. B. v. 16. Juni 1854, Prot. §. 181) in einen Bundesbeschluss umgewandelt worden.

dagegen, insoferne daraus ein den Bund selbst verpflichtendes Recht fliessen soll, unter den Quellen des Bundesrechts nicht aufgeführt werden, da eine Bildung desselben sowohl durch die Organisation der Bundesversammlung, als durch den Organismus der beiden jetzt bestehenden entscheidenden Instanzen des Bundes, des Austrägalgerichtes und des Bundesschiedsgerichtes, ausgeschlossen ist. III. Auch hat die Bundesversammlung bereits ausdrücklich erklärt, dass sie alle doktrinelle Interpretation der Bundesgesetze für sich als unverbindlich betrachtet[2]), was sich von selbst versteht, da ihr die Befugniss zukommt, die Bundesgesetze authentisch zu interpretiren.

§. 112.

Begriff, Zweck und publizistischer Charakter des deutschen Bundes.

I. Der deutsche Bund ist nach ausdrücklicher Erklärung in der deutschen Bundesakte art. 1., und der Wiener Schlussakte v. 1820 art. 1., „ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, und zwar ein „beständiger“ Bund, d. h. nach der Erläuterung, welche die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen v. 1820 art. 5. hierzu gibt, ein unauflöslicher Verein, so dass „der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen kann.“ II. Als Zweck des deutschen Bundes wird in der Bundesakte art. 2, und in der Wiener Schlussakte art. 1, übereinstimmend „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen einzelnen deutschen Staaten, und die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands“ ausgesprochen. III. Darüber, dass der deutsche Bund nicht ein blos persönliches Bündniss der deutschen souverainen Fürsten, oder ein von diesen unter sich und mit den freien Städten eingegangenes Schutz- und Trutzbündniss, son-

---

[2]) Beschl. v. 11. Dec. 1823. XXIV. Sitzung, §. 167; bei v. Meyer, Staatsakten, II. Thl., Nr. LV., S. 235.

dern dass er ein wirklicher Staatenbund ist und sein soll, dass er daher auch von den souverainen deutschen Fürsten als Inhabern der gesammten Regierungsgewalt und namentlich der Repräsentativgewalt in ihren Staaten, für diese ihre Staaten abgeschlossen worden ist, und dass also diese Staaten selbst sich vermittelst ihrer Staatsregierungen in der beständigen unauflöslichen Gemeinschaft befinden, welche der deutsche Bund heisst, ist unter den Stiftern und Mitgliedern des Bundes und in der Bundesversammlung niemals zweifelhaft gewesen. Daher bezeichnet auch die Wiener Schlussakte ausdrücklich den deutschen Bund in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger „Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äusseren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Ueberdies sind auch bereits in der Bundesversammlung selbst die bestimmtesten Erklärungen darüber abgegeben worden, dass die Bundesglieder den deutschen Bund als einen Staatenbund betrachten [1]), und werden daher auch die einzelnen im Bunde vereinigten (verbündeten) Staaten durchweg als „Bundesstaaten“ bezeichnet [2]). IV. Diese Auffassung des deutschen Bundes als Staa-

---

[1]) Vergl. z. B. den Bundes - Präsidialvortrag v. 5. Nov. 1816, Protok. B. V., §. 4. „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein blosses politisches Schutz- und Trutzbündniss zu schliessen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens.“

[2]) So z. B. definirt die W. S. A. art. 2. den Bund als eine Gemeinschaft unabhängiger „Staaten;“ und der B. B. v. 30. Oktober 1834, die Bildung des Bundesschiedsgerichts betreffend, spricht von den durch die siebzehn Stimmen des engeren Rathes repräsentirten „Staaten.“ Der Ausdruck „die Bundesstaaten,“ findet sich sogar schon in der Bundesakte selbst art. 13, 14, 16, 17, 18 und 19. Desgleichen spricht die Executionsordnung vom 3. August 1820, art. VI, von „Bundesregierungen“ im Sinne von verbündeten Regierungen.

tenbund ist auch ganz seinem Wesen entsprechend, indem man hierunter nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen eine bleibende Vereinigung mehrerer vollkommen souverainer Staaten zu bestimmten politischen Zwecken mit organischen Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bundesgewalt verstehet [3]. V. Es nähert sich sogar der deutsche Bund in einiger Beziehung einem Bundesstaate, nämlich insoferne, als er der Bundesgewalt einige Einwirkung auf gewisse einzelne, innere politische Verhältnisse in den deutschen Staaten erlaubt [4]. Doch ist der deutsche Bund von einem Bundesstaate noch immer deutlich genug dadurch unterschieden, dass 1) die volle Souverainetät der Bundesglieder überall und wiederholt in den Grundverträgen des Bundes anerkannt ist und als die Quelle erscheint, woraus die Bundesgewalt selbst entspringt [5], und dass 2) der deutsche Bund nicht den vollständigen Staatszweck sich zur Aufgabe gesetzt hat, sondern nur bestimmte einzelne politische Zwecke verfolgt, wesshalb auch jene inneren Staatsverhältnisse, auf die dem Bunde einige Einwirkung gestattet ist, nach der Einleitung zum Art. 12 der Bundesakte und nach Art. 53 der Wiener Schlussakte nur als besondere, d. h. ausnahmsweise oder singuläre Verhältnisse dargestellt werden. VI. Der sprechendste Beweis dafür aber, dass der deutsche Bund auf der Grundlage, welche er durch die Bundesakte und die Wiener Schlussakte von 1820 erhalten hat, kein Bundesstaat ist, liegt darin, dass die Bewegung im Jahre 1848 hauptsächlich dahin gerichtet war, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln.

§. 113.

Verhältniss des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde.

I. Der deutsche Bund sollte als ein Staatenbund nach der Absicht seiner Stifter eine neue, den Zeitverhältnissen

---

[3]) Die Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, s. oben §. 63. 64.

[4]) Vergl. die B. A. art. 12. 19.

[5]) Zur Zeit des Reichsstaates erschien gerade umgekehrt die Regierungsgewalt der Landesherrn als eine Concession der Reichsstaatsgewalt.

angemessene politische Gestaltung Deutschlands hinsichtlich der völkerrechtlichen Beziehungen der aus der Katastrophe von 1806 – 1814 hervorgegangenen souveränen deutschen Staaten zu einander und zu auswärtigen Staaten begründen. Es wurde daher von der Wiederherstellung des deutschen Reiches und von der Wiedererrichtung einer eigentlichen Reichsstaatsgewalt Umgang genommen, sowie auch von der Wiederherstellung der mediatisirten Standesherren und der Reichsritterschaft [1]). II. Der deutsche Bund betrachtet sich eben so wenig als Rechtsnachfolger des im Jahre 1806 förmlich aufgelösten deutschen Reiches, als er Rechtsnachfolger des Rheinbundes ist, welcher ohnehin nur einen Theil der deutschen Länder umfasst, und sich schon vor dem ersten Pariser Frieden faktisch aufgelöst hatte. III. Bei der gänzlichen Verschiedenheit der Grundlagen der politischen Vereinigung der deutschen Staaten kann gar nicht daran gedacht werden, dass an die deutsche Bundesversammlung die in der Eigenthümlichkeit der deutschen Reichsverfassung begründeten Befugnisse der Reichsgewalt überhaupt und des Reichstages insbesondere übergegangen wären: vielmehr sind für die Befugnisse der Bundesversammlung ausschliesslich die Bestimmungen der Grundverträge des Bundes und die darin bezeichneten Bundeszwecke maassgebend [2]). IV. Die fortwährende Gültigkeit der Reichsgesetze, sowie der, innere Staatsverhältnisse betreffenden, Bestimmungen der Rheinbundakte muss auch von dem deutschen Bunde in seiner Gesammtheit nach denselben allgemeinen Grundsätzen (und mit denselben Einschränkungen) anerkannt werden, wie von den einzelnen deutschen Staaten, also namentlich in Bezug auf die Beurtheilung geschichtlich begründeter, wohlerworbener Rechte der einzelnen Souveraine, Staaten, Corporationen oder Privatpersonen [3]). V. Es verstehet sich von selbst, dass der deutsche Bund aber auch ausdrücklich die fortdauernde Anwendung von

---

[1]) Die Standesherrn übergaben desshalb auf dem Wiener Congresse eine förmliche Rechtsverwahrung d. d. 13. Juni 1815; in Klüber's Akten d. Wien. Congr. Bd. II. S. 384 flg.; vergl. dessen Uebersicht, S. 119. 327.

[2]) Ausdrücklich sagt dies die W. S. A. art. 3 und 9.

[3]) Siehe oben §. 72.

Rechtsnormen aus der Reichszeit anordnen kann, und dies ist auch bereits für einige Fälle, bereits ausdrücklich geschehen[4]). VI. Insoweit der deutsche Bund die älteren Reichsgesetze als subsidiäre praktische Rechtsquellen anerkennt, muss man ihm auch das Recht beilegen, dieselben authentisch zu interpretiren, da die authentische Interpretation nichts Anderes ist, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes [5]). VII. Eben so kann auch der deutsche Bund aus der Reichszeit herstammende, sowohl begründete, als bestrittene und zweifelhafte Rechtsverhältnisse, Rechtsansprüche u. dergl. (unbeschadet der Rechte Dritter) als begründet oder fortbestehend anerkennen, z. B. Standesrechte, wie den sog. hohen Adel einer Familie, Pensionsansprüche, Forderungen von Gläubigern an die Gesammtheit [6]). Ob aber Stimmenmehrheit genügt, oder Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, damit durch einen solchen anerkennenden Bundesbeschluss sämmtliche Mitglieder verpflichtet

---

[4]) So z. B. ist in der B. A. art. 15, ausdrücklich die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi durch den R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803 angewiesenen Renten und anderer in demselben getroffenen Verfügungen über Pensionen und Schuldenwesen anerkannt; die W. S. A. art. 23. verfügt die Anwendung der von den Reichsgerichten subsidiär befolgten Rechtsquellen bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen unter Bundesgliedern, u. s. w.

[5]) So hat z. B. die B. V. auf Reklamation des Grafen Hallberg den R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803, §. 24, „mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen“ dahin (und zwar vollkommen richtig) interpretirt: „dass den im §. 24 des R. D. H. S. mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjekte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäftes vorgeschriebene Klassifikation nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjekte eine bloss subsidiarische Berechtigung für die letzte Klasse zu begründen.“ — Prot. der B. V. v. 24. März 1824, §. 72. — Vergl. meine deut. St.- u. R. Gesch. Bd. II. Abth. II. §. 66. S. 203. —

[6]) So z. B. hat der deut. Bund 1831, Sitzg. v. 9. Sept., den hohen Adel der Grafen von Pappenheim; 1845, Sitzg. v. 12. Juni, den hohen Adel der Grafen von Bentinck anerkannt: desgleichen Pensionsrechte der Mitglieder und Diener des Johanniterordens (B. B. 17. Juli 1817, §. 351), Pensionsrechte der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichts (B. B. v. 14. Juli 1817, §. 330) u. s. w.

werden, hängt von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab [7]). VIII. In keinem Falle kann aber einer authentischen Interpretation eines Reichsgesetzes oder der Anerkennung eines angeblich zur Reichszeit bestandenen Rechtsverhältnisses durch den Bund rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden, dass desshalb bereits früher in anderem Sinne ergangene rechtskräftige Urtheile der Landesgerichtshöfe umgestossen werden dürften [8]): desgleichen bleibt es auch in schwebenden Prozessen immer Sache des Richters, zu beurtheilen, welche Bedeutung ein Bundesbeschluss, welcher Rechtsverhältnisse als zur Reichszeit begründete anerkennt, für die Entscheidung des einzelnen Falles sowohl in materieller Beziehung, als nach dem prozessualischen Stadium, in welchem sich die Sache bereits befindet, haben könne [9]). IX. Als Rechtsnachfolger des deut-

---

[7]) Vergl. meine Abhandlung, über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen, im Archiv f. civil. Prax. Bd. XXVII. Hft. 3, S. 417 flg. (Auch in besonderem Abdruck, Heidelberg, 1844.)

[8]) Diess hat die B. V. in der Reklamationssache des Grafen Hallberg in dem Note 5 angeführten Bundesbeschluss anerkannt und darum sich daselbst nur für befugt erachtet, ihre Interpretation auszusprechen: sie hat aber hiermit keinesweges das auf entgegengesetzte Grundsätze gebaute rechtskräftige Erkenntniss des Oberappellationsgerichtes des Königreichs Würtemberg aufgehoben oder umgestossen, noch sich zu einem solchen Vorgehen für befugt erkannt. Protok. der B. V. vom 24. März 1824, §. 72; vergl. mit Prot. v. 1817, §. 365; 1818, §. 228; 1822, §. 105. 145. — Claus, der unerledigte Rechtsfall des Grafen Hallberg, Frankfurt a. M. 1834.

[9]) Die Frage ist hier, ob der Bundesbeschluss als Norm, oder als Zeugniss, oder Beurkundung oder Entscheidung, oder als Machtspruch zu betrachten sei? Vergl. meine in Note 7 angeführte Abhandlung, S. 428 fl., und hierzu meine Antikritik der vom H. Prof. Vollgraff herausgegebenen sog. kritischen Beleuchtung meiner Abhandlung. Heidelberg, 1845; s. auch F. G. Eckenberg, Antikritischer Beitrag; betr. des H. Prof. Vollgraff s. b. kritische Beleuchtung. Leipz. 1845. — Dass es dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben muss, welchen Einfluss der Inhalt eines Bundesbeschlusses auf die Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreites haben müsse, ist ausdrücklich anerkannt in dem in der Bentinck'schen Sache in der B. V. erstatteten Commissionsberichte v. 12. Dec. 1852, Protok. §. 306. 307. Siehe die betreffende Stelle in meiner Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853 S. 319.

schen Reiches können nur die einzelnen, durch seine Auflösung souverain gewordenen Landesherren und Staaten betrachtet werden, und auch diese nur so weit, als durch die Erwerbung (Appropriation) der Souverainetät die früher dem Kaiser und Reiche zugestandenen obersten Regierungsrechte mit der Landeshoheit vereiniget worden sind [10]. Hieraus ergibt sich, dass es allerdings eine, zwar nicht dem deutschen Bunde als solchem, wohl aber den sämmtlichen einzelnen deutschen Souverainen obliegende Rechtspflicht ist, die Reichs- und Kreisschulden, wie z. B. die Schulden der Reichsoperationskasse nach dem Verhältnisse ihrer Gebiete, sowie sie jetzt bestehen, abzutragen [11] und dass die Weigerung, eine solche rechtliche Verbindlichkeit anzuerkennen, nur auf einer ganz unrichtigen Vorstellung von der publizistischen Bedeutung der Auflösung des Reichsverbandes beruhen kann [12].

---

[10]) Alle Rechtsnachfolge im Verhältniss zum deutschen Reiche läugnet Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. Adels, S. 293. Er behauptet dagegen eine neue Gründung der Herrschaft der jetzigen Souveraine „*titulo singulari.*“ Er übersieht aber hierbei, dass alle Staatssuccession nur eine Folge „*titulo singulari*“ ist und sein kann.

[11]) Hinsichtlich der Kreisschulden ist diese Verpflichtung unter den Rheinbundsgliedern durch die Rheinbundsakte art. 29 positiv anerkannt worden. Siehe oben §. 107. Note 23. — Im B.B. v. 5. Okt. 1820, §. 160 erkennt die B. V. zwar „keine rechtliche Verbindlichkeit“ des Bundes zur Zahlung der Reichsoperationskasse-Schulden, aber doch die „Billigkeit“ an, dass den Privatgläubigern „einige“ Befriedigung „*ex aequo et bono* werde.“ — Durch B. B. v. 5. Nov. 1835, §. 444, wurde nach einer fast zwanzigjährigen Verhandlung die Sache in der Art beendigt, dass ein Theil der angemeldeten Forderungen vom Bunde „aus sprechenden Billigkeitsgründen“ anerkannt, andere Forderungen aber theils definitiv, theils als nicht zu dieser Liquidation gehörig, zurückgewiesen wurden.

[12]) Gänzlich läugnet die rechtliche Verbindlichkeit der deutschen Souveraine und Staaten zur Zahlung der Reichsschulden Maurenbrecher, Staatsr. § 85, Note c; §. 92, Nr. 5, weil mit dem Untergange der Reichsgewalt die *Persona debitrix* untergegangen sei, und mit Hinweisung auf L. 7, §. 1. *Dig. quod cujusque universitatis nomine* (3, 4). „*Quod universitas debet, singuli non debent.*“ Allein hierbei ist übersehen, dass durch die Auflösung des Reiches nicht Deutschland (weder das Land noch das Volk) aufgehört hat, sondern dass nur eine Staatsform verändert

§. 114.
Mitglieder des deutschen Bundes.

Die Mitglieder des deutschen Bundes sind in der Bundesakte vom 8. Juni 1815, art. 6 namentlich aufgeführt, und zwar waren es deren ursprünglich 38, Würtemberg und Baden, welchen der Beitritt vorbehalten war, mitgerechnet [1]). Im Jahre 1817 wurde Hessen Homburg neu aufgenommen [2]), dagegen kam durch das Aussterben von Sachsen-Gotha am 11. Febr. 1825, und die Erbtheilung der herzoglisch sächsischen Häuser vom 12. Nov. 1826 [3]), ein Bundesglied in Abgang. Am 23. November 1847 ist auch das fürstliche Haus Anhalt-Cöthen im Mannstamme erloschen. Das Land fiel durch Erb-

---

worden, also der eigentliche Schuldner allerdings noch vorhanden ist, (s. oben §. 72) und dass das Hereinziehen civilistischer Grundsätze, welche nur das Verhältniss von Privatpersonen zu Gemeinheiten, die im Staate bestehen, zum Gegenstande haben, völlig ungeeignet ist. Neben einer solchen Theorie, wie sie Maurenbrecher aufstellt, ist für jeden Staatenbund oder Bundesstaat aller Kredit unmöglich. — Die Regulirung des aus der Reichszeit herrührenden Schuldenwesens hat zwischen den Bundesgliedern vielfache austrägalgerichtliche Verhandlungen veranlasst. Eine Uebersicht des Inhalts der in diesem Betreff ergangenen austrägalgerichtlichen Urtheile s. bei G. v. Struve, öffentl. R. des deut. Bundes Bd. I. S. 429 fl. — Siehe auch v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deut. Bundes, II. Bde. Frkf. 1838. 45.

[1]) Vergl. §. 108, Note 6. — Bei dieser Zählung ist, wie auch die B. A. thut, Reuss jüngere Linie nur für ein Bundesglied gerechnet. Zur Zeit der Abfassung der B. A. bestand aber Reuss jüngere Linie aus drei souverainen Häusern: Reuss-Schleiz, Reuss-Lobenstein-Lobenstein und Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. Im J. 1824 (7. Mai) erlosch Reuss-Lobenstein-Lobenstein; seine Besitzungen gingen an Reuss-Lobenstein-Ebersdorf über. (S. noch B. B. v. 29. Jan. 1829. Sitz. I, §. 7.) Durch Cession des letzten Fürsten von Reuss-Lobenstein-Ebersdorf (Heinrich LXXII. † 17. Febr. 1853) vom 1. Okt. 1848 sind sämmtliche souveraine Besitzungen von Reuss jüngerer Linie in dem Hause Schleiz vereinigt worden.

[2]) Siehe §. 108, Note 8.

[3]) Seitdem bestehen anstatt der in der B. A., Art. 6, aufgeführten Herzogl. Sächsischen Häuser: die Herzogthümer 1) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; 2) Sachsen Altenburg. 3) Sachsen-Coburg-Gotha; — Prot. d. B. V., 25. Jan. 1827. Sitz. I, §. 4.

schaft an Anhalt-Dessau und Bernburg, und ging sodann durch Vertrag an Ersteres über. Durch Uebereinkunft vom 7. Dez. 1849 entsagten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Regierung zu Gunsten des Königs von Preussen, als des Hauptes des Gesammthauses Hohenzollern: die Fürstenthümer wurden hierauf dem Königreiche Preussen einverleibt. Somit sind gegenwärtig 35 Bundesglieder vorhanden.

§. 115.

Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den deutschen Bund kann nur durch einstimmigen Beschluss der Bundesversammlung und darf nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet [1]). Ausser dem Landgrafen von Hessen-Homburg (1817), ist seit der Stiftung des deutschen Bundes kein neues Bundesglied aufgenommen worden. Den deutschen Standesherren ist die Einräumung einiger Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung durch Art. 6 der Bundesakte als eine Möglichkeit in Aussicht gestellt worden. Bis jetzt ist aber die Bundesversammlung noch in keine hierauf bezügliche Berathung eingetreten [2]).

---

[1]) W. S. A., art. 6.

[2]) Auf dem Congresse zu Aachen (Sitz. v. 7. Nov. 1818) wurde auf Reklamation der Standesherrn die Gerechtigkeit ihrer Forderung anerkannt, durch die endliche Einräumung von Curiatstimmen eine ihrer früheren Stellung im deutschen Reiche entsprechende Stellung im deutschen Bunde zu erhalten, ohne deren Gewährung selbst die ihnen in der B. A., art. 14, zugesicherte Ebenburt mit den souverainen Häusern allmählig bedeutungslos werden („*tomber en désuétude*“) werden könnte. Die Einleitung der Verhandlungen auf dem Bundestage soll aber so lange verschoben werden (*ad Calendas Graecas?*) bis Oesterreich und Preussen, die sich auf dem Aachener Congresse sehr entschieden für die Gewährung der Bitte der Standesherrn aussprachen, es an der Zeit finden würden, den Impuls zu geben. — Das Protokoll findet sich in Martens, recueil, Supplem. T. IX., p. 287; auch in Kohler, staatsrechtl. Verhält. des mittelbar gewordenen reichsständ. Adels, S, 267.

§. 116.
Bundesgebiet.

Das Bundesgebiet ist der Inbegriff der im deutschen Bunde vereinigten Staatsgebiete [1]). Nach der Bundesakte art. 1 sind von den Fürsten, die zugleich europäische Mächte sind, Oesterreich und Preussen nur für ihre früher zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen [2]), Dänemark nur für Holstein [3]), (später auch für den von ihm erworbenen Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg) [4]), und die Niederlande nur für Luxemburg dem Bunde beigetreten. Hannover war bei dem Abschlusse des Bundes nur zufällig (persönlich) mit England vereinigt, und galt daher von jeher als selbstständiges Königreich, so dass also England als solches nie Bundesmitglied war [5]). Nachdem Oldenburg von der ihm schon im Jahre 1818 von Russland abgetretenen Erbherrschaft Jever im Jahre 1823 Besitz ergriffen hatte, wurde

---

[1]) In art. 6 der W. S. A. wird der Ausdruck: „ein Bundesgebiet" (sehr sprachwidrig) für ein in dem Bundesverbande begriffenes Staatsgebiet gebraucht.

[2]) B. A., art. 1. — Die Erklärung Oesterreichs über jene seiner Länder, welche es als zum deutschen Bunde gehörig betrachtet, findet sich in dem Prot. v. 6. April 1818, §. 77. — Als Grund, warum die Lombardei, obschon ein vormaliges Reichsland, nicht ebenfalls als Bundesland aufgeführt wurde, wird angegeben, dass der Kaiser wünsche, hierdurch „dem Bunde zu bewähren, wie wenig es in seiner Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen." — Preussen erklärte als Bundeslande: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein. Prot. v. 4. Mai 1818, §. 105. — (Beide Erklärungen finden sich auch in v. Meyer, Corp. Const. Germ. I., S. 25. 26.) — Ueber das staatsrechtliche Verhältniss des Fürstenthums Neuenburg (*Neufchatel*) zu dem k. preussischen Hause, siehe H. J. F. Schulze, die staatsrechtl. Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena, 1854. — Vergl. Heidelberg. Jahrb. 1854. Nr. 48.

[3]) B. A., art. 1.

[4]) Erklärung des Königs von Dänemark, im Prot. v. 5. Nov. 1816, §. 3. — (Auch in v. Meyer, Staatsakten, II., S. 31).

[5]) Die völlige Trennung Hannovers von England besteht wieder seit dem Tode Wilhelm's IV., 20. Juli 1837.

dieselbe ebenfalls als Bundesland erklärt [6]). In Folge der Anerkennung der Oldenburgischen Hoheit im Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 ist auch die dem Grafen Bentinck gehörige, nunmehr (1854) vollständig an Oldenburg übergegangene freie Herrschaft Kniphausen ein Theil des deutschen Bundesgebietes geworden [7]). Das Bundesgebiet umfasst sonach alle Länder, die heutzutage den politischen Begriff von Deutschland ausmachen [8]).

§. 117.

Abtretung von Bundesländern.

I. Abtretungen von Ländern, welche dem Bundesgebiete einverleibt sind, an auswärtige Staaten, widersprechen dem Zwecke des Bundes, da dieser zur Erhaltung der Integrität der gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten geschlossen ist. Es darf daher auch kein Theil eines Bundeslandes an Auswärtige ohne Zustimmung des Bundes abgetreten werden; dagegen ist die freiwillige Abtretung eines Bundeslandes im Ganzen oder theilweise an ein anderes Bundesmitglied an diese Voraussetzung nicht gebunden [1]). II. Eine solche Abtretung hat erst einmal stattgefunden, nämlich von Seiten des Königs der Niederlande, als Grossherzog's von Luxemburg, an Belgien, in Gemässheit des Artikels 2 des Londoner Vertrags vom 19. April 1839. Der König der Niederlande hat aber an die Stelle des abgetretenen Theiles von Luxemburg

---

[6]) Oldenburg'sche Erklärung, im Prot. v. 27. Nov. 1823, §. 148. — (Auch in v. Meyer, Corp. Confoed. Germ. I., S. 27.)

[7]) Berliner Abkommen, art. 2. (Abgedr. in v. Meyer, a. a. O., S. 46.)

[8]) Ueber den Begriff von Deutschland vergl. Klüber, Abhandl. I., Nr. VII., S. 213. — Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Wiener Congressakte, des Frankfurter Territorialrecesses und anderer Uebereinkünfte aus den Jahren 1815 bis 1821, die überrheinischen Gebiete betreffend, findet sich in v. Meyer, Corp. Const. Germ. I., S. 34 flg. — Vergl. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichsstandschaft und Territorialverhältnisse vor dem franz. Revolutionskrieg, die seitdem eingetretenen Veränderungen und die gegenwärtigen Bestandtheile des deut. Bundes und der Bundesstaaten. Berlin, 1830.

[1]) W. S. A. art. 6.

mit Genehmigung der Bundesversammlung neben den Resten dieses Grossherzogthumes das Herzogthum Limburg als deutsches Bundesland erklärt. Der deutsche Bund hat zu dieser Veränderung in der 19. Sitzung vom 5. Septbr. 1839 Protok. §. 251 seine Zustimmung ertheilt [2]).

§. 118.
Rechtsgleichheit der Bundesglieder.

Die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ist in der Bundesakte (art. 3) positiv ausgesprochen, jedoch ist dieser Grundsatz ebendaselbst (art. 4 und 6) in Bezug auf die Abstimmungsverhältnisse in der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die Grösse der Länder und die Stärke der Bevölkerung in der Art modifizirt, dass den Bundesgliedern ein nach dem Umfange ihrer Pflichten und Lasten verschiedenes Stimmgewicht beigelegt ist.

§. 119.
Rangverschiedenheit der Bundesglieder.

I. Daraus, dass den Bundesgliedern gleiche Rechte beigelegt sind, folgt aber nicht, dass auch alle Bundesglieder gleichen Rang hätten. Dies ist weder in einem Bundesgesetze ausgesprochen, noch nach dem europäischen völkerrechtlichen Ceremoniel bei der Verschiedenheit der politischen Macht und Titel der einzelnen Bundesglieder überhaupt möglich. II. Nur so viel ist bundesgesetzlich anerkannt (B. A. art. 4 und 8), dass weder die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der Bundesakte aufgeführt sind, noch die Ordnung, wie sie in der Bundesversammlung sitzen und stimmen, ihren gegenseitigen Rang-Ansprüchen einigen Abbruch thun solle, daher auch bis

---

[2]) Die hierauf bezüglichen Aktenstücke siehe in G. v. Meyer, Staatsakten II, 582 fl. — Eine übersichtliche Darstellung der über diese Angelegenheit in der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen findet sich bei G. v. Struve, öffentl. R. des deut. Bundes, I, S. 307 flg.

jetzt noch keine Rangstreitigkeiten am Bundestage vorgekommen sind. [1]) III. Unter den herzoglich sächsischen Häusern ist durch Verträge (1851, 1853 und 1854) festgesetzt worden, dass in allen Ausfertigungen, in welchen die Staaten genannt werden, solches nach dem Alter der Linien geschieht, und bei Conferenzen, wobei auch Bevollmächtigte anderer Staaten conkurriren, das Gleiche hinsichtlich der herzoglich sächsischen Bevollmächtigten zu beobachten ist [2]).

§. 120.

Titelveränderungen einzelner Bundesglieder.

Seit der Stiftung des deutschen Bundes haben bisher folgende Veränderungen in der Bezeichnung und den Prädikaten der einzelnen Bundesglieder stattgefunden: A) Die Stimme von Dänemark als Herzog von Holstein wird in Folge der Erwerbung des Herzogthumes Sachsen-Lauenburg als Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische Stimme geführt [1]). — B) Seit dem Jahre 1824 wird von Holstein-Oldenburg die Stimme am Bundestage in Folge der seit der Erwerbung der Erbherrschaft Jever von dem Herzoge vorgenommenen Titel-Veränderung nur als Oldenburg geführt [2]), und seit dem 28. Mai 1829 von Oldenburg der grossherzogliche Titel gebraucht, welcher diesem Hause schon durch die Wiener Congressakte, art. 34 zugestanden worden

---

[1]) Bayern stimmt zufolge der in der B. A. art. 4 und 6 ersichtlichen Ordnung im engeren Rathe vor Sachsen; im Plenum aber stimmt Sachsen vor Bayern. In der ersten Plenar-Sitzung nach Wiederherstellung der B. V. (Protok. 10. Mai 1850, §. 2.) erklärte Bayern, „dass ihm unter allen Umständen nach den bestehenden Verhältnissen“ auch im Plenum die Stimme vor Sachsen zukomme; es stellte aber keinen Antrag, um keine „Formschwierigkeiten“ zu erheben.

[2]) Vergl. Protok. der B. V. v. 17. Juli 1851. §. 83. — Protok. vom 9. Febr. 1854 §. 32, S. 55. — Hiernach ist die Rangordnung: 1) Meiningen, 2) Altenburg, 3) Coburg-Gotha.

[1]) Vergl. §. 116, Note 4.

[2]) Prot. der B. V. v. 15. Januar 1824, §. 2. (v. Meyer, Corp. Constit. Germ., I., S. 28.)

war [3]). — C) In Folge der Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande nach dem Erlöschen dieses Hauses im Mannstamme am 11. Febr. 1825, bestehen anstatt der herzoglich sächsischen Häuser Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen Meiningen und Sachsen-Hildburghausen nunmehr die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha [4]). — D) Am 16. Aug. 1844 hat die Bundesversammlung beschlossen, dass von Seiten des deutschen Bundes den die Regierung führenden Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt Bernburg und Anhalt-Köthen für ihre Person statt des bisher geführten Prädikats „Durchlaucht" das Prädikat „Hoheit" werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notifikation über die dessfalls beliebte Veränderung des Prädikats von Seite der regierenden Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird. In der vertrauensvollen Erwartung, dass die gedachten Herzoge weder in deutscher noch in einer fremden Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, dass durch das Prädikat „Hoheit" ein anderes als das der „herzoglichen" Hoheit gemeint sei, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen. Ausdrücklich wurde noch beigefügt, dass dieser, nur die Courtoisie-Frage der regierenden Herzoge erledigende Beschluss die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes alles und jedes in der bisherigen Lage verbleiben solle [5]). E. Noch im Jahre 1848 führte das König-

---

[3]) Prot. der. B. V. v. 4. Juni 1829, §. 88. (v. Meyer, C. C., I., S. 28.)

[4]) Vergl. die B. A., art. 6, und Prot. der B. V. v. 25. Januar 1827., §. 4. (Dieses, nebst dem gemeinschaftlichen Patente der Herzoge von Sachsen, v. 12. u. 15. Novemb. 1826, s. bei v. Meyer, C. C., I., S. 28 u. flg.)

[5]) Separat. Prot. der B. V. v. 16. Aug. 1827. Sitzung XXVII. S. 792. (v. Meyer, Corp. Constit. Germ. I., S. 101.) — Vergl. Die Praedikatsfrage, eine Abhandlung aus dem Gebiete des deut. Staatsrechts. Giessen, 1845.

reich der Niederlande die Stimme nur für „Luxemburg"; seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung (1850) aber, für Luxemburg und Limburg[6]).

§. 121.

Subjekt der Bundesgewalt. Bundesversammlung. Bundespräsidium.

I. Subjekt der Bundesgewalt ist die Gesammtheit aller Bundesglieder, welche aber nicht selbst zusammentreten, sondern durch einen permanenten Congress ihrer Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M., die Bundesversammlung, oder den Bundestag, repräsentirt werden[1]). II. Die einzelnen Bundestagsgesandten bilden übrigens kein selbstständiges und unabhängiges, am wenigsten ein richterliches Collegium, sondern sie sind nach ausdrücklicher Bestimmung in der W. S. A. art. 8 durchgängig und unbedingt in allen Verhältnissen an die von ihren Committenten ertheilten, oder von denselben einzuholenden Instruktionen gebunden, und diesen allein wegen deren getreuer Befolgung, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. III. Den Vorsitz bei der Bundesversammlung hat Oesterreich[2]).

---

[6]) Die Veranlassung zu dieser Veränderung liegt in den Vorgängen des Jahres 1849 (s. unten §. 186, Note 5.). Es soll dadurch ausgedrückt werden, dass Limburg nicht ein mit Luxemburg, sondern mit dem Königreich der Niederlande vereinigtes Herzogthum ist, und in demselben auch nur die niederländische Verfassung gilt. Auch hat sowohl Luxemburg als Limburg eine besondere Regierung, deren jede unabhängig von der anderen Instruktionen an den gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten erlässt. Uebrigens bilden Luxemburg und Limburg keine Curie, auch erkennt die B. V. nicht deren lokale Regierungen, sondern nur deren gemeinschaftliches Staatsoberhaupt, den König der Niederlande, als alleinigen Inhaber der elften Stimme im engeren Rathe an.

[1]) Die Grundgesetze des Bundes gebrauchen gewöhnlich die Bezeichnung „Bundesversammlung;" doch findet sich auch die Bezeichnung „Bundestag" z. B. in W. S. A. art. 8. — Als französische Uebersetzung wird *„la Diète"* gebraucht.

[2]) B. A. art. 5.

§. 122.
Innere Organisation der Bundesversammlung. Engerer Rath und Plenum.

Die Bundesversammlung hat grundgesetzlich zwei verschiedene Verhandlungsarten bei ihren Geschäften und Schlussfassungen. Sie verhandelt nämlich entweder

1) im engeren Rath, der die regelmässige Form der Verhandlung bildet (Bundesakte, Art. 4); oder
2) im Plenum, als ausnahmsweiser Verhandlungsform in gewissen bundesgesetzlich bestimmten Fällen. (Bundesakte, Art. 6).

§. 123.
Unterschiede zwischen dem engeren Rathe und dem Plenum, insbesondere Zahl und Verhältniss der Stimmen im engeren Rathe und im Plenum.

Die Unterschiede zwischen beiden Formen der Verhandlung liegen:

1) In der Zahl der Stimmen und in der Verschiedenheit des Stimmgewichtes, welches den einzelnen Bundesgliedern in dem Plenum oder in dem engeren Rathe zukommt. Im Plenum sind nämlich nach art. 6, der B. A. 69 Stimmen unter die ursprünglichen 38 Bundesglieder vertheilt, so dass jedes Bundesmitglied wenigstens eine Stimme führt, vierzehn Staaten aber mehrere Stimmen (4, 3 oder 2) und zusammen 45 Stimmen haben. Wegen des Wegfalles von Anhalt-Cöthen, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (§. 114) bestehen gegenwärtig im Plenum nur noch 66 Stimmen. Im engeren Rathe sind dagegen die ursprünglichen 38 Bundesglieder durch die B. A. art. 4, in 17 Stimmen eingetheilt, so dass nur eilf Staaten einzelne Stimmen führen, von den sieben und zwanzig übrigen aber immer mehrere in eine Gesammtstimme

oder Curie vereinigt sind, und sonach sechs Curiatstimmen bestehen [1]).

2) Ein anderer Unterschied besteht zwischen der Verhandlung in dem Plenum und im engeren Rathe in der Verschiedenheit der Berechnung der Majorität. Im engeren Rathe entscheidet nämlich nach der B. A. art. 7 Abs. 2 absolute Majorität, d. h. es genügt, wenn sich für eine Meinung überhaupt mehr als die Hälfte aller Votanten ausgesprochen hat. In dem Plenum entscheidet aber nur eine Majorität von zwei Dritttheilen der Votanten, d. h. der Bundesglieder, welche ihre Stimme wirklich abgegeben haben [2]). Eine eigenthümliche Ausnahme von diesen Grundsätzen findet bei der Wahl von Mitgliedern zu Bundestagscommissionen statt [3]).

3) Nur im engeren Rathe kann die Berathung oder Erörterung eines Gegenstandes stattfinden, selbst wenn die Beschlussfassung im Plenum zu geschehen hat [4]).

---

[1]) Hessen-Homburg ist erst durch B. B. v. 17. Mai 1838, §. 138 in eine Curie eingetheilt, und stimmt hiernach im engeren Rathe in der XVI Stimme, im Plenum vor den freien Städten.

[2]) Dies will die B. A. art. 7., Abs. 2, durch die Wortfassung ausdrücken, dass im engeren Rathe die absolute, im Plenum aber nur eine auf zwei Drittheilen „der Abstimmung" beruhende, Mehrheit entscheidet. A. M. war Brunnquell, l. c., I., S. 98. — Vergl. aber A. Doerr, Beitr. zu der Lehre von der Organisation der Bundesregierung, in der Zeitschr. f. deut. R. v. Reyscher u. Wilda, 1843. Bd. VII. Hft. 2, S. 243 ff. — Die Bestimmung in der vorläufigen Geschäftsordnung der B. V. v. 14. Nov. 1816, I., dass zu einer gültigen Beschlussnahme im engeren Rathe die Abgabe von wenigstens 9, im Plenum von wenigstens 46 einverstandenen Stimmen gehöre, gab aber Anlass zu Zweifeln, obschon dieselbe, richtig verstanden, nur von dem Falle sprach, wenn alle Stimmen wirklich abgegeben worden waren. Nunmehr ist die Sache durch die revidirte Geschäftsordnung der B. V. vom 16. Juni 1854, §. 11, geordnet. Siehe unten §. 128, III, C.

[3]) Vergl. unten, §. 135. — Mit Unrecht behauptet eine gleiche Ausnahme auch für die Wahl eines Oberfeldherrn des Bundes, Doerr, l. c., S. 258. — Jedenfalls ist der Streit hierüber durch die revidirte Geschäftsordnung der B. V. v. 16. Juni 1854, §. 10 u. 25, unpraktisch geworden. (Siehe unten §. 128.)

[4]) B. A. art 7; W. S. A. art. 12.

§. 124.
Von den Curiatstimmen im engeren Rathe insbesondere.

I. Die im engeren Rathe bestehenden Gesammtstimmen dürfen immer nur von dem Bundestagsgesandten eines der in der Curie verbundenen Staaten geführt, d. h. abgegeben werden: doch dürfen auch die nicht-stimmführenden Gesandten der übrigen Mitglieder der Curie in den Sitzungen der Bundesversammlung gegenwärtig sein [1]), und zum Zwecke der Erläuterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besonderen Ansichten und Gründe, beziehungsweise die ihrer Regierungen, gleichsam als ein *votum consultativum*, darlegen [2]). II. Es ist den Mitgliedern der Curiatstimmen überlassen, in welcher Weise sie sich über die Führung der Curiatstimme unter einander verständigen wollen. Halbe, u. dergl. Bruchtheile von Stimmen können in der Bundesversammlung nicht abgegeben werden. III. In der 13, 16 und 17. Curie ist durch solche Privatconventionen ein Wechsel, (Turnus, Alternation) in der Stimmführung eingerichtet worden. Der Bundestagsgesandte, welcher nach dem Turnus die Curiatstimme führt, ist in diesen drei Curien berechtigt, dieselbe in allen Fällen, wo nicht Instruktionseinholung beschlossen worden ist, auch ohne vorherige Verständigung mit den Bundestagsgesandten der übrigen Mitglieder der Curie, wenn solche überhaupt aufgestellt sind, und er nicht etwa ohnehin für sämmtliche Mitglieder bevollmächtigt ist, abzugeben. Wenn aber Instruktionseinholung beschlossen wird, und die von den Regierungen eingehenden Instruktionen nicht gleichlautend sind, so gelten in jeder der drei Curien, welche einen Turnus eingeführt haben, andere Grundsätze über

---

[1]) Dies war schon in der vorläufigen Geschäftsordnung der B. V. v. 14. Nov. 1816, I, a. E. bestimmt. Damit stimmt überein, die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 17.

[2]) Ausdrücklich sagt dies die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 17.

das Zustandebringen der Gesammtstimme [3]). IV. Für die 12. Curie (grossherzogl. und herzogl. sächsische Häuser) führt Weimar die Stimme. Die Vereinbarung wird unter den Mitgliedern in der Art bewirkt, dass Weimar zu diesem Behufe 2 Stimmen, Meiningen 1, Altenburg 1, und Coburg 1 Stimme führt, und Majorität entscheidet, daher auch, wenn zu Weimar noch eine Stimme hinzukommt, der weimarische Gesandte die Curiatstimme abgeben kann, ohne vorher mit den anderen Gesandten in Conferenz treten zu müssen. Falls auf der einen Seite Sachsen Weimar, auf der anderen die drei herzoglichen Regierungen stehen, entscheidet aber abwechselnd (alternirend) bald die Stimme von Weimar, bald

---

[3]) In der 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) besteht seit 1816 ein Wechsel in der Stimmführung von drei zu drei Monaten. Gegenwärtig ist der nassauische Gesandte auch für Braunschweig bevollmächtigt. Für den Fall abweichender Instruktionen findet ein Turnus in der Weise statt, dass bald Braunschweig, bald Nassau die entscheidende Stimme hat. Das Entscheidungsrecht wechselt von Gegenstand zu Gegenstand, jedoch so, dass der Staat, der in einer Sache einmal gestimmt hat, auch bei den etwaigen späteren Abstimmungen in derselben Sache bis zu deren Erledigung die entscheidende Stimme führt. — Das Bestehen einer Uebereinkunft über die Führung der 16. Stimme (Liechtenstein, beide Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg) aber nicht die Art der Uebereinkunft, ist bei der Bundesversammlung zur Anzeige gekommen, Protok. 1851, §. 20. 49. 63. Es bestehet gegenwärtig eine monatliche Alternation in der Stimmführung unter den oben genannten sieben Mitgliedern der sechszehnten Stimme. Gegenwärtig werden fünf dieser Staaten (zufällig) von einem Gesandten vertreten. Lippe-Schaumburg und Liechtenstein haben jedes seinen besonderen Gesandten. Die Stimme der beiden Hohenzollern wird seit der Erwerbung dieser Fürstenthümer durch Preussen nicht mehr geführt (s. oben §. 114.); doch zahlt Preussen fortwährend die betreffenden Beitragsquoten zur Bundeskanzleikasse. Bei Verschiedenheit der Ansichten in dieser Curie entscheidet die Majorität. — In der 17. Curie (der vier freien Städte) bestehet seit 1816 ein Turnus von Jahr zu Jahr, nach der Reihenfolge: Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg jedoch mit nicht seltenen Ausnahmen von dieser Zeitfrist nach vorgängiger Verständigung. Jeder der freien Städte kommt ein Viertel der Gesammtstimme zu. Bleibt bei Differenz der Instruktionen der Versuch der Verständigung erfolglos, so entscheidet auch in dieser Curie die Majorität. Bei Stimmengleichheit gibt die eben stimmführende Stadt den Ausschlag.

die übereinstimmende Instruktion der herzoglichen Häuser. In der 14. Curie der beiden Mecklenburg führt Schwerin die Stimme allein [4]. Für die 15. Curie führt Oldenburg die Stimme. In der Curie selbst hat Oldenburg 4 Stimmen, von den übrigen Mitgliedern, Anhalt-Dessau (-Cöthen), Anhalt-Bernburg und die beiden Schwarzburg, hat jedes eine Stimme. Die Majorität bildet sich wie bei der 12. Curie, so dass also Oldenburg die Gesammtstimme abgeben kann, so wie ihm eines der anderen Mitglieder beitritt. V. Wenn die nach der Privatconvention der Mitglieder einer Gesammtstimme zur Stimmführung berechtigte Regierung die Abgabe der Stimme mit oder ohne genügenden Grund verweigert oder unterlässt, so sind die übrigen Mitglieder der Curie, wenn nicht auch für sie ein von der Bundesversammlung für genügend erkannter Grund zur Unterlassung der Abstimmung vorliegt, sowohl berechtigt, als verpflichtet, die Gesammtstimme abzugeben [5].

---

[4]) Aus den Bundesprotokollen ist hierüber nichts bekannt, als dass Mecklenburg-Strelitz, unter Bezugnahme auf seine mit Schwerin bestehende Privatübereinkunft, in der ersten Sitzung des engeren Rathes der B. V., nach Wiederherstellung des Bundestags, am 2. September 1850, Protok. §. 3, S. 4, sich dagegen verwahrte, als ob es „durch die Aeusserungen, zu welchen sein Bevollmächtigter bei vorkommenden Abstimmungen im engeren Rathe der B. V. veranlasst sein werde, sich die Ausübung der beiden Mecklenburg nur gemeinschaftlich zustehenden Stimme anzumassen beabsichtige." – Gegenwärtig haben beide Mecklenburg nur einen und denselben Gesandten. Für den Fall einer sich nicht ausgleichenden Differenz in den Ansichten der beiden Regierungen, gibt Mecklenburg-Schwerin zweimal nacheinander, hierauf Mecklenburg-Strelitz einmal u. s. w. den Ausschlag für die Abstimmung.

[5]) In diesem Sinne erklärte sich das Bundespräsidium unter Zustimmung der B. V. auf die (Note 4) angeführte Verwahrung von Mecklenburg-Strelitz, ebendas. (Protok. v. 2. Sept. 1850, §. 3, S. 4): „die inneren Angelegenheiten der Curien seien zwar dem Uebereinkommen der einzelnen Mitglieder derselben überlassen; so die Stimmführung: indessen könne nicht anerkannt werden, dass die Abwesenheit einzelner Mitglieder der Curie die übrigen hier vertretenen Mitglieder der Curie ihrer Verpflichtung entbinde, sich an den Berathungen und Abstimmungen der hohen Versammlung zu betheiligen."

§. 125.

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

I. Ordnung der Sitzungen überhaupt.

Da im Plenum keine Berathung oder Erörterung sondern nur eine Abstimmung über die vor dasselbe gewiesenen Gegenstände statt finden kann, und daher selbst diese vorher im engeren Rathe vorbereitet sein müssen (§. 123, Nr. 3), so war nur die Aufstellung von Grundsätzen für die Verhandlungen im engeren Rathe nothwendig. Zu diesem Zwecke wurde schon am 14. November 1816 von der Bundesversammlung eine vorläufige Geschäftsordnung entworfen[1]), an deren Stelle nunmehr die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 (Protok. §. 181) getreten ist, nachdem bereits ein Bundesbeschluss v. 16. August 1851 Protok. §. 115, auf Grundlage der Vereinbarungen der ersten Commission auf den Dresdener Conferenzen einige Punkte in vier Sätzen zur Beschleunigung des Geschäftsganges verbessert hatte, welche im Wesentlichen und zum Theil wörtlich in die revidirte Geschäftsordnung übergegangen sind. Durch die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 ist hinsichtlich der Ordnung der Sitzungen überhaupt folgendes bestimmt worden: I. Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich einmal und zwar regelmässig Donnerstags gehalten[2]). II. Bei gehäuften Geschäften oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten finden ausserordentliche Sitzungen in Gemässheit diesfallsiger Verabredungen, oder einer Anzeige des Präsidiums statt. In der Einladung wird der Grund der ausserordentlichen Sitzung angegeben[3]). III. Aus der Beschaffen-

---

[1]) Abgedruckt bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II, 38.

[2]) Revid. G. O. §. 1. — Nach der vorläufigen G. O. v. 14. Nov. 1816 sollten wöchentlich zwei Sitzungen am Montag und Donnerstag gehalten werden. Seit 1819 hielt aber die B. V. nur wöchentlich eine Sitzung, Vormittags um 10 Uhr.

[3]) Revid. G. O. §. 2.

heit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Massgabe der Bundesakte, blos die engere Bundesversammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen hat[4]). IV. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich[5]). V. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird desshalb während derselben kein Protokoll aufgenommen, und kein Gesandter ist an die hierin abgegebenen Aeusserungen gebunden[6]). VI. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wird den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Insbesondere soll eine vertrauliche Erörterung und Besprechung jeweils stattfinden, bevor Termin zur Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist[7]). VII. Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der Absagung wird in dem betreffenden Notifikatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt[8]). VIII. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, so wie Zeit und Form der Versammlung und sollen, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derselben, spätestens bis drei Uhr Nachmittags jedem Gesandten zugestellt werden[9]). IX. Die Gegenstände der Berathung werden in dem Ansagezettel soweit möglich angegeben, und muss dies geschehen, insofern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Schlussfassung oder die Wahl eines Ausschusses statt finden soll[10]). X. Jeder Gesandte hat im Falle seiner Abwesenheit

---

[4]) Revid. G. O. §. 3.

[5]) Ebendas. §. 4.

[6]) Ebendas. §. 5. — Aufzeichnungen, welche über vertrauliche Sitzungen gemacht werden, heissen Registraturen.

[7]) Ebendas. §. 6. — Im B. B. v. 16. Aug. 1851, Satz I, *a linea* 2, Protokoll §. 115, lautete die entsprechende Bestimmung: „Der Berathung und Beschlussfassung in förmlicher Sitzung soll stets eine vertrauliche Erörterung und Besprechung vorausgehen.“

[8]) Revid. G. O. §. 7.

[9]) Ebendas. §. 8.

[10]) Ebendas. §. 10.

oder sonstigen Verhinderung einen anderen Gesandten zu substituiren und solches dem Vorsitzenden wo möglich am Tage vor der nächsten Sitzung anzuzeigen. Unterlässt er dies, so wird seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt [11]). XI. Bei Beschlussnahmen gewöhnlicher Art, zu welchen im engeren Rathe die absolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert wird, kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht [12]). XII. Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten bleibt, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit. Ist dies nicht der Fall gewesen, so hat die Bundesversammlung zu der Wiederbesetzung der Gesandschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Gesandten, nach Verhältniss der Entfernungen, eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beschlüssen, welche späterhin zu fassen sind, der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird [13]). XIII. Der Präsidirende ist befugt die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat [14]). XIV. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engeren Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesakte aufgeführt sind, so wie bei den Plenar-Sitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt, mit Rücksicht auf diejenigen Aenderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben haben und zur

---

[11]) Revid. G. O. §. 10. — Vergl. noch unten §. 128.

[12]) Ebendas. §. 11. — Siehe auch unten §. 127.

[13]) Ebendas. §. 13. — Siehe auch unten §. 128, III, A. — (Ueber den hier übergangenen §. 12 der revidirten Geschäftsordnung, siehe unten §. 128, III, C.

[14]) Revid. G. O. §. 14.

Kenntniss der Bundesversammlung gebracht worden sind [15]. XV. Jeder Gesandte, welcher die Plenar-Stimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben [16].

§. 126.

II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung und Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder A) bereits durch die Bundesakte vorgeschrieben, oder B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlasst [1]. II. Die Anträge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche dem Präsidium so zeitig schriftlich mitgetheilt worden sind, dass der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, die sich im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, hat letzteres jedoch keinen Bezug [2]. III. Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Bureau der Kanzleidirektion aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsi-

---

[15]) Revid. G. O. §. 15. Siehe oben §. 119.

[16]) Ebendas. §. 16. — Der hierauf folgende art. 17 der revid. G. O., ist, so weit er die Stimmführung in den Curien behandelt, schon oben §. 124, I. mitgetheilt; vergl. auch noch unten §. 135.

[1]) Revid. Gesch. Ord. v. 16. Juni 1854, §. 18.

[2]) Ebendas. §. 19.

dium nach Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiven Beseitigung nur vertraulich in der nächsten Sitzung [3]. IV. Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, sowie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden [4]. V. Die Ausschussberichte sollen, wo es sich nicht um ganz einfache oder besonders dringende Gegenstände handelt, uud desshalb der Ausschuss das Gegentheil beschliesst, schon vor der Sitzung, in welcher der Gegenstand zur Verhandlung kommt, gedruckt und spätestens mit den Ansagezetteln unter die Gesandten vertheilt werden [5]. VI. Um in allen Fällen die Schlussfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten

---

3) Revid. G. O. §. 20. — Hinsichtlich der Eingaben von Privatpersonen bestehen folgende Bestimmungen: Alle Eingaben an die B. V. müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, B. B. v. 5. Dec. 1816: bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 48. — Beobachtung der Schicklichkeit bei Abfassung der Eingaben von Privatpersonen, und insbesondere Aufstellung einer bekannten, geschäftstüchtigen Person, als Bevollmächtigten zur Empfangnahme der zu erwartenden Resolutionen, unter Bedrohung, dass sonst die Gesuche nicht zugelassen oder unberücksichtigt gelassen werden, fordert der B. B. v. 11. Dec. 1817, Protok. §. 412; bei G. v. Meyer, Staatsakten II, S. 89 — Man beauftragt am zweckmässigsten einen angesehenen Frankfurter Advokaten mit der Einreichung der Eingaben an die B. V. und mit den sonstigen Geschäften eines Insinuations-Mandatars. — Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt. B. B. v. 30. Jan. 1817. — Schriftsteller, welche ihre Werke der B. V. überreichen wollen, haben dies durch den Gesandten ihres Staates zu thun. Auch werden von der B. V. keine Zueignungen angenommen, wozu die Erlaubniss nicht vorher nachgesucht worden ist. B. B. vom 3. Juli 1823. — So lange Censur bestand, mussten die bei der B. V. einzureichenden Druckschriften der Censur des Staates unterstellt werden, in welchem sie gedruckt wurden. Wurden sie in Frankfurt gedruckt, so übte die Bundes-Kanzlei-Direktion selbst die Censur. B. B. v. 15. Jan. 1824.

4) Revid. Gesch. Ord. §. 21. Diese Bestimmung ist aus dem B. B. v. 16. Aug. 1851. Satz I. Prot. §. 115 herübergenommen.

5) Revid. Gesch. Ord. §. 22.

soweit möglich schon im Voraus mit ausreichender Instruktion versehen[6]). VII. Wo es der Einholung einer besonderen Instruktion bedarf, oder wo überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung und Schlussfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll. Hierdurch sind jedoch diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung sofort oder doch vor dem festgesetzten Termin zu Protokoll geben wollen, daran nicht gehindert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hierzu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dies aus besonderen Gründen beschliesst[7]).

§. 127.

III. Von dem Rechte und der Verbindlichkeit der Bundesglieder sich der Abstimmung zu enthalten.

I. Die Bundesgesetzgebung enthält eben so wenig ein ausdrückliches Gebot, dass sämmtliche Bundesglieder in allen einzelnen Fragen ihre Stimmen abgeben müssen, als eine Vorschrift darüber, ob und wann sie sich der Abstimmung enthalten dürfen oder etwa sogar enthalten müssen. II. Es finden sich jedoch mehrere Fälle, dass sich einzelne Bundesglieder der Abstimmung enthalten haben, theils bei direkter Betheiligung, wie z. B. bei Reklamationen von Privatpersonen, oder bei Streitigkeiten mit anderen Bundesgliedern, oder bei Beschlussnahmen über die eigenen Landesverfassungsangelegenheiten, wie Uebernahme der Garantie der Verfassung durch den Bund u. dergl., theils bei mittelbarer Betheiligung, z. B. wegen naher verwandtschaftlicher Verhältnisse mit dem Bundesgliede, dessen Handlungsweise der Beurtheilung unter-

---

[6]) Revid. G. O. §. 23. — Wörtlich aus dem B. B. v. 16. Aug. 1851, Prot. §. 115, Satz II.

[7]) Revid. Gesch. Ord. §. 24. — Aus dem B. B. v. 16. Aug. 1851, Prot. §. 115, Satz III.

liegt [1]). III. Insbesondere findet man, dass auch von den übrigen Mitgliedern einer Curie auf die Abgabe der Curiatstimme verzichtet wurde, wenn ein oder mehrere Mitglieder derselben als direkt Betheiligte sich der Abstimmung enthalten zu müssen glaubten [2]). IV. Auch haben mitunter sich Bundesglieder dann der Abstimmung enthalten, wenn sie die Competenz der Bundesversammlung zur Fassung des in Frage stehenden Beschlusses in Abrede gestellt hatten [3]). V. Uebrigens lässt sich aus diesen Vorgängen noch nicht schliessen, dass sich bei der Bundesversammlung bereits ein Herkommen gebildet habe, wonach nunmehr eine Verpflichtung der einzelnen Mitglieder festgestellt wäre, im Falle der Betheiligung sich der Abstimmung zu enthalten, indem das, was einzelne Bundesglieder in einzelnen Fällen freiwillig gethan haben, den übrigen nicht präjudiziren kann. Auch ist die Bundesversammlung an sich nicht als ein richterliches Collegium constituirt, sondern fasst regelmässig nur als eine politische Versammlung Beschlüsse, in welcher ihrem Grundcharakter gemäss, jedes Mitglied vollkommen berechtigt ist, seine eigenen Interessen geltend zu machen [4]). Ueberdies besteht, namentlich so viel die Beschlussfassungen über politische Verhältnisse der einzelnen Bundesglieder zu ihren Landständen oder einzelnen Unterthanen anbelangt, noch gar keine Gleichheit der Fälle, wie sie die Bildung eines Herkommens erfordern würde. VI. Nur da, wo die Bundesversammlung ausnahmsweise selbst als wahre richterliche Behörde entscheidet, wie dies z. B. nach dem B. B. v. 15. Nov. 1842, §. 283, über die Errichtung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten und auch nach der Wiener Congress-Akte, art. 46 hinsichtlich der über die

---

[1]) Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle findet sich in Dörr, l. c. (Zeitschr. f. deut. R., B. VII., S. 277 flg.)

[2]) Beispiele bei Dörr, l. c., S. 278. 279. Sieh aber oben §. 124, V.

[3]) Beispiele bei Dörr, l. c., S. 279.

[4]) Ausdrücklich hat die Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung in der v. Kettenburg'schen Sache (Protok. 1853, §. 152, S. 451), erklärt, „dass ein Verzicht auf ihr Stimmrecht wegen des hier zur Frage stehenden, auch für künftige Fälle maasgebenden Prinzips nicht gerechtfertigt erscheinen würde.“ Sie stimmte demnach für den Antrag der Minorität der Reklamationscommission.

Constitution der freien Stadt Frankfurt sich ergebenden Streitigkeiten der Fall ist, darf das betheiligte Bundesglied nicht mitstimmen[5]). VII. Nach der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 11 und §. 25 hat die Bundesversammlung die Entscheidung über die Frage, ob die Gründe, aus welchen sich ein Bundesglied der Abstimmung enthalten will, für genügend zu achten seien, ihrem Ermessen im einzelnen Falle vorbehalten. Wird diese Frage bejaht, so bleibt die Stimme des sich der Abstimmung enthaltenden Bundesgliedes bei Berechnung der Majoritäten ausser Berücksichtigung[6]): wird jene Frage aber verneint, so wird das Bundesglied, welches demungeachtet sich der Abstimmung enthält, so behandelt, als wenn es sich an derselben versäumt hätte[7]).

§. 128.

IV. Von der Versäumniss der Abstimmung.

I. Schon die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816, I, *a linea* 14, hatte den Versäumnissen an der Abstimmung durch die Bedrohung mit dem Rechtsnachtheile entgegen zu wirken gesucht, dass die Stimmen der Säumigen nach Ablauf der ihnen zur Nachbringung verstatteten Fristen ohne Weiteres zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt werden sollten[1]). Diese Bestimmung stand aber allerdings, dem Wortlaute nach, mit den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen (*a linea* 12 und 13) im Widerspruche, indem daselbst zu einer Beschlussnahme gewöhnlicher Art in der engeren Bundesversammlung die „Abgabe" von wenigstens neun, sowie im Plenum von wenigstens sechs und vierzig „einverstandenen" Stimmen

---

[5]) Vergl. das Bayerische Votum in dem Protok. d. B. V. v. 2. Dec. 1816, §. 36.

[6]) Revid. Gesch. Ord. §. 11. (s. oben §. 125, XI.)

[7]) Revid. Gesch. Ord. §. 25 (s. §. 128). — Diese Bestimmung ist aus dem B. B. v. 16. August 1851, Protok. §. 115, Satz IV, *a linea* 2 herübergenommen.

[1]) Siehe v. Meyer, Staatsakten II, S. 40.

erfordert wurde, [2]) und überdies da, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *Jura singulorum* oder Religionsangelegenheiten ankommt, sowohl im engeren Rathe als im Plenum, die „Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden" erfolgt sein musste, um eine gültige Beschlussnahme zu bewirken.

II. Um den Missständen, welche aus der Verzögerung und Versäumniss der Abstimmungen entstanden, zu begegnen, wurde durch den auf Grundlage der Dresdener Conferenzbeschlüsse gefassten Bundesbeschluss vom 16. August 1851 Satz IV. Protok. §. 115 sofort in der Bundesversammlung die Bestimmung in Wirksamkeit gesetzt: „Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen von der Bundesversammlung bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt."

III. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 enthält hierüber folgende Bestimmungen: A) Eine Versäumniss an der Abstimmung kann eintreten: 1) wenn ein Gesandter im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung unterlassen hat, sich einen anderen Bundestagsgesandten zu substituiren [3]); 2) wenn eine Staatsregierung unterlassen hat, bei dem Tode ihres Gesandten dessen Stelle innerhalb der von der Bundesversammlung zu bestimmenden möglichst kurzen Frist wieder zu besetzen, oder die Stimme durch Substitution an einen anderen Gesandten einstweilen zu übertragen [4]); und 3) wenn sich ein Gesandter an dem zur Abstimmung bestimmten Termine ohne Instruktion befindet, und die Versammlung nicht aus besonderen Gründen einen weiteren Aufschub bewilligt [5]). 4) Diesen Fällen stehet gleich,

---

[2]) Genau betrachtet war der Widerspruch nur scheinbar. (Siehe §. 123, Note 2).

[3]) Revid. G. O., §. 10. (s. oben §. 125, X.)

[4]) Ebendas. §. 13. (s. oben §. 125. XII.)

[5]) Ebendas. §. 25. Abs. 1. —

wenn ein Gesandter, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe sich der Abstimmung enthält[6]). B) Die Rechtsfolge der Versäumniss bestehet eben so, wie dies der Bundesbeschluss vom 16. August 1851 bestimmt hatte, nach der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 darin, dass die versäumte Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt wird[7]). C) Hinsichtlich der in der provisorischen Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816 ausgezeichneten Fälle (Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden organischen Bundeseinrichtungen, *jura singulorum* und Religionsangelegenheiten), über welche sowohl in der engeren Bundesversammlung als im Plenum „die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden" erfordert wurde, um eine gültige Beschlussfassung zu erwirken, ist nunmehr durch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 12 die Abänderung gemacht worden, dass den genannten Gegenständen auch noch die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund beigesetzt, dagegen nicht mehr die „Abgabe" sämmtlicher Stimmen einverstanden gefordert wurde. Die revidirte Geschäftsordnung hat sich vielmehr darauf beschränkt, hier nur die schon in der Bundesakte art. 7 und in der Wiener Schlussakte art. 13—15 hinsichtlich dieser Gegenstände getroffene Bestimmung zu wiederholen, dass über dieselben kein Beschluss durch Stimmenmehrheit stattfinden könne. Demnach kann also nunmehr, weil von dem früheren Erforder-

---

[6]) Revid. G. O. §. 25. Abs. 2. —

[7]) Ebendas. §. 10. 13. 25. — Nach der vorläufigen Gesch. Ord. v. 14. Nov. 1816, I, Abs. 14 (bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. S. 40) wurde dem Bundestagsgesandten, der sich versäumt hatte, das Protokoll bis zur nächsten Sitzung behufs der Nachbringung seiner Abstimmung offen gehalten, bevor die Zuzählung der versäumten Stimme zur Mehrheit oder Einstimmigkeit geschah. Dies fällt jetzt hinweg. — Der Fall, dass in Folge der Versäumniss eines Bundesgliedes oder seines Gesandten an der Abstimmung eine Stimmengleichheit der Votanten sich ergibt, ist sowohl in der vorläufigen als in der revidirten Geschäftsordnung nicht erwähnt. Uebrigens ist dieser Fall schon in der Bundesakte art. 7, Abs. 3, vorgesehen. (Siehe unten §. 134, II.)

nisse der „Abgabe" der sämmtlichen Stimmen Umgang genommen worden ist, auch hinsichtlich dieser besonders ausgezeichneten Gegenstände die erforderliche Einstimmigkeit durch Einrechnung versäumter Stimmen erreicht werden [8]). IV. Obschon aus der Fassung des §. 12 der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 das Bestreben hervorleuchtet, die Fälle, in welchen Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich ist, vollständiger aufzuzählen, als dies in der provisorischen Geschäftsordnung von 1816 geschehen war, so sind doch auch hier nicht alle derartigen Fälle erschöpft [9]). Da aber hinsichtlich dieser übrigen Fälle, als der minder wichtigen, schon nach der provisorischen Geschäftsordnung von 1816 die versäumten Stimmen den abgegebenen zugerechnet werden durften, um die erforderliche Einhelligkeit zu erzielen, so kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass dies auch jetzt nach der revidirten Geschäftsordnung ebenfalls statthaft ist, indem nunmehr der Grundsatz der Zurechnung der versäumten Stimmen bei den wichtigen, früher ausgenommenen Fällen durchgeführt worden ist. Ein Zweifel könnte etwa nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände bleiben, welche an sich nicht in den Kreis der Bundesgesetzgebung gehören, und worüber nur der Zweckmässigkeit wegen mitunter in der Bundesversammlung verhandelt und die erzielte Verständigung unter den Bundesgliedern in der Form eines Bundesbeschlusses kund gegeben wird, wie z. B. die Gewährung von Unterstützung literärischer Unternehmungen, gelehrter Gesellschaften, Privilegien gegen Nachdruck gewisser Werke u. dergl. Da aber in allen diesen Beziehungen unläugbar stets *Jura singulorum* in Frage stehen (§. 143 u. 145), der §. 12 der revidirten Geschäftsordnung aber diese ausdrücklich mitbegreift, so ist anzunehmen, dass auch bei dergleichen Gegenständen und bei Einrichtung anderer gemeinnützigen An-

---

[8]) Dass dies der richtige Sinn des art. 12 der revid. Gesch. Ord. ist, ergibt sich aus den Berathungen, besonders aus Protok. 1854, §. 181. Die von einigen Stimmen beantragte Wiederherstellung der Fassung der provisorischen Geschäftsordnung von 1816, wurde durch Stimmenmehrheit abgelehnt.

[9]) Siehe unten §. 140.

ordnungen nunmehr die versäumten Stimmen der Einhelligkeit beigezählt werden dürfen. Eine Härte kann hierin um so weniger gefunden werden, als es in solchen Sachen wie überall, wo *Jura singulorum* in Frage kommen, in der Macht jedes interessirten Bundesgliedes steht, durch zeitige Abgabe einer verneinenden Stimme die ganze Beschlussfassung zu hindern.

§. 129.
V. Ordnung des Geschäftsgangs in den Sitzungen.

Ueber den Geschäftsgang in den Sitzungen bestimmt die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854.: I. Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht bereits allseitig anerkannt und unterzeichnet ist. II. Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge, nebst vorläufiger Berathung und Schlussfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlussfassung eigne, oder ob b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuss erforderlich geachtet werde, und letzteren Falls c) ob ein bereits vorhandener Ausschuss damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sei, und aus wieviel Mitgliedern dieser zu bestehen habe [2]. III. Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst dem Antrage des Präsidiums gemäss zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung; endlich die Abstimmung oder die Schlussziehung und deren Genehmigung; auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung des gefassten Beschlusses [3]. IV. Schliesslich

---

[1]) Revid. Gesch. Ord. §. 26.
[2]) Ebendas. §. 27.
[3]) Ebendas. §. 28.

findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft, und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften [4]). V. Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten nachfolgende Regeln: a) die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich: der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlussziehung kommt. Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen hiermit einverstanden sind. b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen. c) Dessgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sei es, dass etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Missverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlussziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird. d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll diktirt. Wird hierbei die definitive Redaktion der Abstimmung vorbehalten, so muss diese spätestens am Tage nach der Sitzung dem Protokollführer zugestellt werden [5]). VI. Auf Eingaben oder Schreiben, welche der Bundesversammlung zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den dessfallsigen Beschluss, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, ent-

---

[4]) Revid. Gesch. Ord. §. 29.

[5]) Ebendas. §. 30, lit. a—d. — Die Festsetzung des Tages an welchem die Erörterung stattfinden soll, wird von Manchen, mit Rücksicht auf ein ähnliches Verfahren auf dem Reichstage (s. oben § 96, V.), auch Verlassnahme genannt.

halten [6]). Handelt es sich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, so ist die Kanzleidirektion eine solche zu ertheilen ermächtigt [7]). VII. In den Sachen, wo an eine Bundesregierung ein besonderes Ersuchen gerichtet oder ein Beschluss in ihrer Angelegenheit gezogen wird, ist ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zuzustellen [8]).

§. 130.

VI. Ordnung der Protokollführung und des Archivs der Bundesversammlung.

I. Mit der Protokollführung in den Sitzungen ist der Kanzleidirektor beauftragt. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzleidirektors trifft die Bundesversammlung wegen Vertretung desselben, auf Vorschlag des Präsidiums, die erforderlichen Vorkehrungen [1]). II. Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschussvorträge, und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniss der Eingaben [2]). III. Schriftlich übergebene oder diktirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen [3]). IV. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und zwar regelmässig vor der nächsten Sitzung, cirkulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeich-

[6]) Die Form solcher Beschlüsse ist: „Auszug des Protokolls der . . . Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom etc. Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen: etc. Frankfurt den etc. (L. S.) Die Bundes-Kanzlei."

[7]) Revid. Gesch. Ord. §. 30, Lit. f.

[8]) Ebendas. §. 30, Lit. g.

[1]) Revid. Gesch. Ord. v. 16. Juni 1854 §. 31. Abs. 1 u. 2.

[2]) Ebendas. §. 32. Abs. 1.

[3]) Ebendas. §. 32, Abs. 2.

net, so wird es nach Hebung der dessfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen [4]). V. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, sowie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht. Auf diesen Aktenstücken wird von der Bundeskanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt [5]). VI. Die Aufsicht über die Urkunden und Akten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu: jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Aktenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldokumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung [6]).

§. 131.

VII. Druck der Protokolle. Oeffentliche und Separatprotokolle.

I. Die förmlichen Protokolle der Bundesversammlung werden zum Gebrauche der Bundestagsgesandten und der verbündeten Staatsregierungen in einer amtlichen (sog. Original- oder Folio-) Ausgabe durch den Druck vervielfältigt. II. Nach der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 III. 7, e, sollte die Bundesversammlung in jedem besonderen Falle bestimmen, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders ob sie dem Druck für das Publikum zu übergeben seien. In dem Plenarbeschluss v. 14. Novemb. 1816 (Prot. §. 12), wodurch die Gültigkeit der vorläufigen Geschäftsordnung anerkannt wurde, war die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch der Druck ausdrücklich als Regel festgesetzt worden. III. Die Bundesversammlung liess bis zum Jahre 1828 für das Publikum eine Ausgabe in Quart erschei-

---

[4]) Revid. Gesch. Ord. §. 33.
[5]) Ebendas. §. 34.
[6]) Ebendas. §. 35.

nen [1]), worin jedoch die nur zur Kenntnissnahme der Bundestagsgesandten und deren Committenten bestimmten Separatprotokolle nicht enthalten waren. Diese Ausgabe fand auch bei dem Publikum nur sehr geringe Theilnahme. IV. Der Bundesbeschluss v. 5. Febr. 1824 (Sitzg. IV. Prot. §. 39) sicherte den Redaktionen der Frankfurter Zeitungen die Mittheilung der Protokolle der förmlichen Sitzungen zu, und gestattete ihnen, dieselben, jedesmal am dritten Tage nach der in der Kanzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen. Zugleich wurde es den Regierungen der Bundesstaaten anheimgestellt, diese Protokolle auch den Redaktionen der in ihren Staaten erscheinenden Tageblätter, nach eigener Auswahl, zukommen zu lassen: dagegen sollte in die Zeitungen nichts anderes in Bundessachen aufgenommen werden dürfen, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundesprotokolle enthielten, damit nur genuine Nachrichten über Bundestagsverhandlungen in's Publikum kämen [2]). V. Bald nachher nahm die Bundesversammlnng aus Anlass eines speziell zur Sprache gebrachten, das deutsche Vertheidigungswesen betreffenden Falles wahr, dass wohl mehrere ihrer Verhandlungen nicht zur Aufnahme in die zur Publizität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen geeignet wären, und dass die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, zu Missbräuchen Veranlassung gegeben habe. In dieser Erwägung wurde der Bundesbeschluss v. 1. Juli 1824 (XIX. Sitz. Prot. §. 116) gefasst, wonach der Bundes Kanzlei-Direktion aufgegeben wurde, „künftighin nach Massgabe der verhandelten Gegenstände zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen und zwar

---

[1]) Die Quartausgabe besteht im Ganzen aus 19 Bänden Protokolle, und 5 Bände Nachträge. Die amtliche (*Folio-*) Ausgabe liefert jährlich einen, wohl auch zwei starke Folio-Bände.

[2]) Die Handhabung dieser Bestimmung wurde den Regierungen auch noch einmal später, durch B. B. v. 21. Juni 1838, (Prot. §. 155) in Erinnerung gebracht. — Siehe G. v. Meyer, Staatsakten II, S. 239 u. Fortsetzung S. 552.

öffentliche und Separatprotokolle“[3]). Diese Letzteren welche das enthalten, was die Bundesversammlung zur Veröffentlichung nicht für geeignet hält, werden für die Bundestagsgesandten und die Regierungen nur durch Diktatur, oder durch Druck *loco dictaturae* vervielfältigt[4]). VI. In der Sitzung v. 7. April 1848 wurde dagegen beschlossen, die Bundesprotokolle wieder so zu veröffentlichen, wie dies vor dem Bundesbeschlusse vom 1. Juli 1824 geschehen war[5]). Alsbald wurde auch der Inhalt der Bundesprotokolle von den Frankfurter politischen Blättern wieder veröffentlicht, und damit bis zur Auflösung der Bundesversammlung fortgefahren. VII. Nach der Wiederherstellung der Bundesversammlung ist durch Bundesbeschluss v. 7. Nov. 1851 (Prot. §. 208) beschlossen worden: 1) die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung werden, in soweit deren alsbaldigen Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die hiezu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht. 2) die Bekanntmachung der Sizzungsprotokolle ist unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils näher zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hiebei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Maassnahmen bevor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen. 3) Es wird ein aus fünf, je für ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung bestehender Ausschuss niedergesetzt, welcher a) den Vollzug des Beschlusses *sub* Nr. 1 unverzüglich einzuleiten und der Bundesversammlung hierwegen, so weit nöthig, die geeigneten Vor-

---

[3]) G. v. Meyer, Staatsakten, II, 244.

[4]) Die zur Fertigung der Abschriften bei der Diktatur zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen haben sich in der Kanzlei durch Zeugnisse der Gesandten zu legitimiren (2. Prälim. - Conferenz v. 9. Okt. 1816). — Bei der Diktatur soll Niemand, als der im wirklichen Staatsdienst steht, zugelassen werden (3. Prälim.-Conferenz v. 15. Okt. 1816).

[5]) Die Abstimmungen am Bundestage sind mitgetheilt in: Bundesrechtliche Fragen, 1841, S. 235 ff. —

schläge zu machen, b) die treue, dem Zweck entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten *Resumés* der Sitzungen, unter Ausscheidung des nicht zur gleichbaldigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen, c) die successive Bekantmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termines, wann solche gestattet, und durch Ausscheidung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat. Jedem Bundestagsgesandten steht frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speziell betreffenden Angelegenheiten an den Ausschuss Bemerkungen gelangen zu lassen oder dessfalls Anträge an die Bundesversammlung zu stellen. Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Endlich wird dieser Ausschuss beauftragt d) zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung darüber Vortrag zu erstatten, wie sich dieser Beschluss in der Erfahrung erprobt habe, und welcher Modifikationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte“. VIII. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854, §. 30 Lit. e. beschränkt sich auf die Erklärung, dass die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen nach Massgabe des Bundesbeschlusses v. 7. Novemb. 1851 und der Bestimmungen statt finde, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden.

§. 132.

VIII. Wappen, Siegel und Titel der Bundesversammlung.

I. Bei Ausfertigungen bediente sich der deutsche Bund bis zum Jahre 1848 des Wappens und Siegels des Präsidium's mit der Umschrift: „Kaiserlich Oesterreichische Bundespräsidialkanzlei.“ Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Staaten führten die Unterschrift: „Der deutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung. II. Durch Bundesbeschluss

v. 9. März 1848 [1]) (XVI. Sitzung) wurde „der alte deutsche Reichsadler" mit der Umschrift: „Deutscher Bund" als Bundeswappen angenommen: desgleichen wurden „die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — als Farben des deutschen Bundes erklärt. In der XXI. Sitzung vom 20. März 1848 [2]) wurde beschlossen: „das Bundeswappen und die Bundesfarben sind sofort in den Bundesfestungen anzubringen, und das durch die Bundeskriegsverfassung §. 36 für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen diesen Emblemen zu entnehmen. Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen." III. Hieran anschliessend erklärt die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 §. 30, Lit. h. Abs. 1. „Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung und die Bundeskanzlei bedient, ist der deutsche Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund" *respective* „deutsche Bundeskanzlei." Die Adresse der Bundesversammlung ist nach der revidirten Geschäftsordnung §. 30 Lit. h. Abs. 2. „An die hohe deutsche Bundesversammlung".

§. 133.

IX. Vertagung der Bundesversammlung.

I. Die Bundesversammlung ist nach art. 7 der Bundesakte „beständig", hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, sich auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf vier Monate, zu vertagen. II. Die Abfassung der näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen blieben der Bundesversammlung selbst vorbehalten. Die Bundesversammlung fasste demzufolge einen Beschluss über die Vertagung v. 26. Juni 1817 (Prot. §. 267) [1]) welcher später durch den

[1]) Abgedruckt bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin, 1850, S. 91.

[2]) Ebendas. S. 92.

[1]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 70.

Beschluss v. 20. Sept. 1819 (Prot. §. 221) [2]) in einigen Punkten abgeändert wurde. III. Nunmehr hat die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 §. 36 — 42 hierüber folgende Bestimmung getroffen: A. (§. 36) Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis Oktober statt. Der Anfangs und Endtermin, so wie die Verlegung der Vertagung auf eine andere Jahreszeit, oder deren gänzliche Aussetzung in einem einzelnen Jahre hängt von dem Stande der Geschäfte ab. Nach vorgängiger vertraulicher Erörterung beschliesst hierüber die Versammlung. B. (§. 37) Das Bundespräsidium und die Bundeskanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet betrachtet. C. (§. 38) Der präsidirende Gesandte muss jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung der Bundesversammlung, einen anderen Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren. D. (§. 39) Ausser dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandten sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben, a) um in Kenntniss der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Bundestagsgesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundestagsgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen; c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Massregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der

---

[2]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II. 146.

Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten, und deren Bestätigung zu bewirken. Es versteht sich übrigens von selbst, dass alle in Frankfurt anwesenden Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidium, oder dessen Stellvertreter und sämmtlichen Anwesenden, wenigstens aber aus vier zu wählenden Bundestagsgesandten bestehenden Ausschusses Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören. E. (§. 40) Die Auswahl derjenigen vier Bundestagsgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch erforderlichenfalls die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundestagsgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden sein. F. (§. 41) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern. G. (§. 42) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuss eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

§. 134.

X. Geschäftskreis des Bundespräsidiums.

I. Der Vorsitz in der Bundesversammlung, welcher nach der Bundesakte art. 5. von Oesterreich geführt wird (§. 121, III), ist kein solches politisches Vorrecht, wodurch etwa Oesterreich als ein besonderer politischer Faktor in eine herrschende Stellung, gegenüber von den übrigen Bundesgliedern gebracht worden wäre. Das Präsidium in der deutschen Bundesversammlung ist daher auch nicht, wie das Präsidium der nordamerikanischen Union, mit besonderen wesentlichen politischen Befugnissen ausgerüstet: es hat weder ein Recht der Sanktiön der Bundesbeschlüsse, noch ein Veto, noch auch die exekutive Gewalt als ein ausschliessliches Recht gegenüber von den anderen Bundesgliedern. Es ist daher das Präsidium der deutschen Bundesverfassung seinem Wesen nach nur ein Ehrenrecht, und seine Bestimmung, die Führung der ihm anvertrauten Geschäftsordnung nach Maassgabe

der Geschäftsordnung der Bundesversammlung [1]). Es hat mithin das Präsidium die Vollmachten und Creditive der Gesandten, die Eingaben und Anträge an die Bundesversammlung anzunehmen und vorzubereiten, die Sitzungen und deren Tagesordnung zu bestimmen, den Bundestag zu vertagen und wieder zu eröffnen, den Vorsitz in den Sitzungen zu führen, die Umfrage und Stimmenzählung vorzunehmen und das Archiv zu beaufsichtigen [2]). II. Das wichtigste Recht des Bundes-Präsidiums ist dasjenige, welches ihm die Bundesakte art. 7. Abs. 3 beilegt, bei Stimmengleichheit im engeren Rathe die entscheidende Stimme abzugeben. Dieser Fall kann aber, da im engeren Rathe 17 Stimmen sind, und zu seinen Beschlussfassungen regelmässig absolute Stimmenmehrheit gehört (§. 123, Nr. 2), nur eintreten, wenn sich ein Mitglied der Abstimmung enthält oder an derselben versäumt [3]). III. Bei Wahlen der Mitglieder von Bundestagscommissionen, bei welchen relative Stimmenmehrheit im engeren Rathe genügt, hat nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 §. 27 Lit. c, Abs. 2, nunmehr das Präsidium die Entscheidung, wenn sich die mit gleicher Stimmenzahl Gewählten nicht über den Eintritt in den Ausschuss einigen können [4]). IV. In Bezug auf die Bundesbeamten hat das Präsidium nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 31 das Recht des Vorschlags: auch hat hiernach der Vorsitzende die Gewählten in Eid und

---

[1]) In dieser Weise wird von Oesterreich selbst seine Stellung in der Bundesversammlung aufgefasst. Vergl. die Eröffnungsrede des Grafen Buol-Schauenstein in der ersten Sitzung der B.V. am 5. Nov. 1816 (Prot. §. 4): „Die Bundesakte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, zum Vorsitze des deutschen Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten . . . Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung.“

[2]) Vergl. oben 125 u. flg.

[3]) Vergl. oben §. 128, Note 6.

[4]) Siehe unten §. 135.

Pflicht für den Bund zu nehmen [5]); dessgleichen hat er die Gerichtsbarkeit über die Bundesbeamten, und übt auch über dieselben die Disciplinargewalt, so weit nicht in dieser Beziehung die Mitwirkung der Bundesversammlung vorbehalten ist [6]). V. Bei dem Ableben eines Bundestagsgesandten hat das Präsidium nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 §. 13 in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation des Nachlasses vorzunehmen [7]).

§. 135.

XI. Die Bundestags-Commissionen.

I. Zur Berichterstattung behufs der Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse bedient sich die Bundesversammlung verschiedener Ausschüsse, welche sie aus ihrer Mitte wählt. Diese heissen Bundestags-Commissionen. II. Die Bundesversammlung hat für diese Commissionen in der Sitzung v. 29. April 1819 (Prot. §. 65) eine besondere Geschäftsordnung beschlossen [1]). Hierdurch war bestimmt worden, dass die Wahl aller Commissionen auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rathe zu geschehen hat, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollten, bestimmt worden ist. III. Nach einem bei der Bundesversammlung ausgebildeten Herkommen genügte bei dieser Wahl schon relative Stimmenmehrheit [2]).

---

[5]) Siehe noch unten §. 137. — In dieser Weise ist von jeher verfahren worden. Vergl. die Registratur über die VI. Praeliminarconferenz der Gesandten, v. 30. Oktob. 1816; in der Quartausgabe der B. Prot. I, S. 236. Prot. d. B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 70; vorläufige Gesch. Ord. v. 14. Nov. 1816, Nr. IV. (bei G. v. Meyer, Staatsakten. II, S. 44 fl.)

[6]) Siehe hierüber unten §. 137, III.

[7]) So ist es auch schon früher bei vorgekommenen Fällen stets gehalten worden. Vergl. Prot. d. B. V. v. 22. Febr. 1821, §. 37; und Prot. v. 1. März 1821, §. 42, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 199 fl.

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 108 fl.

[2]) Die Gesch. Ord. f. d. B. C. v. 29. April 1819 setzt dieses Herkommen als rechtlich bestehend bereits voraus. Vergl. Dörr in d. Zeitschr v. Reyscher u. Wilde f. deut. R. Bd. VII. S. 251.

IV. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 27, Lit. c, Abs. 2 hat nunmehr in Bezug auf die Wahl folgende Bestimmung getroffen: „Die Wahl geschieht in der Art, dass mittelst geheimer Abstimmung so viel Namen bezeichnet werden, als der Ausschuss Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses. Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuss eintritt; in Ermanglung einer dessfallsigen Verständigung entscheidet hierüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittelst Vereinbarung, oder in Ermanglung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses[3]". V. Durch diese Bestimmung ist das bisherige Herkommen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder nach relativer Stimmenmehrheit zum Bundesbeschlusse erhoben: auch ist dadurch die frühere Bestimmung der Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen v. 29. April 1819 §. 2, Nr. 3, hinsichtlich des Verfahrens bei eintretender Stimmengleichheit verändert, beziehungsweise geradezu umgekehrt worden[1]. VI. Schon durch den Bundesbeschluss v. 26. März 1821 (Prot. §. 73) war bestimmt worden, dass auch die nicht stimmführenden Gesandten der Curiatstimmen in die Bundestagscommissionen als Mitglieder gewählt werden können[5]. Dies bestätigt die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 §. 17 a. E. durch folgende Bestimmung: „Ebenso können zu allen Commissionen auch diejenigen Gesandten der Curiat-

---

[3]) Wer Vorsitzender des Ausschusses sei ist nicht gesagt. Es scheint das Mitglied gemeint zu sein, welches die meisten Stimmen erhalten hat.

[4]) Nach der Gesch. Ord. f. d. B. C. v. 29. April 1819, §. 2. Nr. 3, hatten sich die zur Besetzung der letzten Stelle in der Reklamationscommission mit gleicher Stimmenzahl Gewählten nur in dem Falle unter einander über einen Wechsel in bestimmten Fristen zu vereinigen, wenn das Präsidium von seinem, ihm in Fällen der Stimmengleichheit zustehenden *Votum decisivum* keinen Gebrauch machen wollte.

[5]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 208.

stimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.“ VII. Gewöhnlich bestehet eine Bundestags-Commission aus drei Mitgliedern. Es stehet jedoch lediglich in dem Ermessen der Bundesversammlung, für einzelne Fälle eine zahlreichere Commission zu ernennen. Nur in Bezug auf die sog. Reklamations-Commission, d. h. die Commission zur Begutachtung der Privateingaben, ist in der Geschäftsordnung für die Bundescommissionen v. 29. April 1819 §. 2 vorgeschrieben, dass sie aus fünf Mitgliedern bestehen soll, welche dreimal im Jahre gewählt werden: 1) zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien; 2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres und 3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. Es versteht sich übrigens von selbst, dass der Bundesversammlung unbenommen ist, für die Beurtheilung einer Privateingabe wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder Weitläufigkeit eine besondere Commission zu ernennen. VIII. Der Beförderung der Geschäfte wegen ist die Reklamationscommission angewiesen, in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmässigen Sitzungen fortzufahren, soferne nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind[6]. Die bei den anderen Commissionen, welche die Geschäftsordnung für die Bundsstagscommissionen v. 29. April 1819 §. 3 aufführt, den Mitgliedern eingeräumte Befugniss, sich in Verhinderungsfällen selbst ein anderes Mitglied der Commission zu substituiren, soferne bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei verbleiben, bei Commissionen von einer grösseren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist, muss als durch die oben (IV.) angeführte Bestimmung der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 §. 27 aufgehoben betrachtet werden, und ist nunmehr der Eintritt derjenigen Gesandten, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, als Stellvertreter (was nach der Geschäftsordnung für die

---

[6]) Gesch. Ord. f. d. B. C. v. 29. April 1819, §. 2.

Bundescommissionen v. 29. April 1819 nur bei den daselbst unter Nr. 4 verzeichneten Commissionen statt fand) zur allgemeinen Regel erhoben werden [7]): es haben daher auch die früheren Unterscheidungen der Commissionen nach der Verschiedenheit der Gegenstände, mit Ausnahme der Reklamationscommissionen, gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr. IX. Die Reklamationscommissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellte Eingaben, alle anderen Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlussbericht [8]).

§. 136.

XII. Die Bundescommissionen.

Verschieden von den Bundestags-Commissionen (§. 135) sind die Bundes-Commissionen, d. h. Commissionen, welche zwar durch Beschlüsse der Bundesversammlung zur Behandlung gewisser Angelegenheiten angeordnet werden, aber nicht aus Bundestagsgesandten bestehen. Dahin gehören z. B. die technische Militärcommission des Bundes [1]), die (frühere) Centraluntersuchungscommission zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe [2]) und die (1853 aufgelöste) Archiv-Commission zu Wetzlar zur Bewahrung und Auseinandersetzung des ehemaligen reichskammergerichtlichen Archivs [3]). Der Umfang der Befugnisse solcher Commissionen

[7]) Der Fall, wenn keine anderen Gesandten ausser den zu Commissionsmitgliedern Gewählten Stimmen erhalten haben, ist in der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung nicht vorgesehen. Der Natur der Sache nach muss nunmehr die Bundesversammlung in solchem Falle durch neue Wahl eine unvollständig gewordene Commission ergänzen.

[8]) Gesch. Ord. f. d. B. C. v. 29. April 1819, §. 5.

[1]) Die Geschäftsordnung der technischen Militaircommission der deut. B. V. 15. März 1819. siehe bei v. Meyer, l. c., S. 103 flg. — Vergl. auch B. B. v. 29. Juli und 5. Aug. 1819, ebendas., S. 121.

[2]) B. B. v. 20. Sept. 1819, ebendas. S. 143. — B. B. v. 20. Juni 1833, 8. Aug. u. 10. Okt. 1833, bei v. Meyer, Fortsetzg. z. II. Thl., Nr. CXV. S. 427.

[3]) Angeordnet wurde die Archiv-Commission durch B. B. v. 25. Jan. 1821, Prot. §. 15. — Die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen

richtet sich lediglich nur nach den von der Bundesversammlung ihnen ertheilten Instruktionen. Selbstverständlich ist die Bundesversammlung an die Motive, welche ihre Commissionen in den erstatteten Gutachten aussprechen, nicht gebunden [4]).

§. 137.
XIII. Die Bundes-Kanzlei.

I. Das Kanzlei-Personale der Bundesversammlung besteht aus einem Kanzleidirektor (der zugleich die Protokolle in den Sitzungen zu führen hat), einem Registrator, einem Kassier, einem Kassencontroleur, zwei Kanzellisten, dem Druckcorrektor, welcher zugleich die Stelle eines dritten Kanzellisten versieht, und zwei Kanzleidienern [1]). Für das Kassenwesen ist ein Kassier, ein Controlleur und ein Kassendiener angestellt [2]). II. Die Ernennung der Bundesbeamten geschieht nach der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 31 „von der Bundesversammlung auf den Vorschlag des Präsidiums" in geheimer Abstimmung. Nimmt die Bundesversammlung ein vorgeschlagenes Individuum nicht an, so hat dies einen neuen Vorschlag zur Folge. Der Gewählte

---

Archiv's dauerte bis in das Jahr 1852, in welchem nach Beendigung ihres Geschäftes die Archiv-Commission aufgelöst wurde. Die untrennbaren Theile des Archivs sind zu Wetzlar verblieben und unter die Obhut von Preussen gestellt worden. Vergl. B. B. v. 25. Nov. 1851 (Protok. §. 233); B. B. v. 24. Juni 1852 (Prot. §. 167); B. B. v. 28. April 1853 (Protok. §. 119). — Vergl. Dietz, Nachrichten v. Archiv des ehemal. R. K. G. zu Wetzlar, in P. Wigand, Wetzlarische Beiträge, 1837. Hft. 2. S. 114; besonders aber P. Wigand, Denkschrift, das ehemal. R. K. G. Archiv zu Wetzlar btr. in dessen: Denkwürdigkeiten, gesammelt aus dem Archive des R. K. Gerichts zu Wetzlar. Leipz. 1854.

[4]) Ausdrücklich erklärt dies der in der Sitzung v. 13. März 1845, Prot. §. 107, erstattete Commissionsbericht. S. 241.

[1]) Vorläuf. Gesch. Ord. der B. V. vom 14. Nov. 1816, IV. — Die Stelle eines Druckcorrektors wurde durch B. B. v. 23. Dec. 1816 (Prot. §. 70) geschaffen: (bei G. v Meyer, Staatsakten II, S. 48). — Ueber die Besoldungsverhältnisse s. B. B. v. 30. Juli 1821 (Prot. §. 228); B. B. v. 28. Juni 1827. §. 13 (Separat. Prot. §. 4); bei G. v. Meyer, II, S. 226, 313.

[2]) B. B. v. 14. Okt. 1830 (Prot. §. 246); B. B. v. 27. Jan. 1831 (Prot. §. 15); bei G. v. Meyer, l. c. II, S. 359, 360.

wird von dem Vorsitzenden, und zwar der Kanzleidirektor in der Bundesversammlung, in Eid und Pflicht für den Bund genommen. III. Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 14. Nov. 1816. IV. Abs. 5 übertrug dem Präsidium die Befugniss, „die Angestellten des Bundes, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht wieder zu entlassen, nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiktion über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.“ Durch den Bundesbeschluss v. 6. Mai 1841, II. Nr. 6 (Prot. §. 142) über die Gerichts-Heimaths- und Pensionsverhältnisse der im Dienste des Bundes befindlichen Personen wurde die Gerichtsbarkeit des Präsidiums über dieselben wiederholt anerkannt, und deren Umfang dahin erläutert, „dass dieselbe die aus dem Dienstverhältnisse hervorgehende Disciplinargewalt und alle diejenigen Befugnisse in sich begreife, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten hinsichtlich ihres Personals zugestanden, und mit den Civil- und Criminalgesetzen jener Staaten, welchen die betreffenden Individuen als Unterthanen angehören und wo deren Heimath begründet ist, vereinbar sind. IV. Die Aufnahme in den Dienst des Bundes geschieht — wo nicht eine bestimmte Dienstzeit im Anstellungsdekrete ausgesprochen ist — bleibend auf Wohlverhalten [3]). Die Entlassung der Kassen-, Registratur- und Kanzlei-Beamten und Diener aus den Bundesdiensten, sowie die Versetzung in eine andere Stelle kann nur auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung geschehen [4]). Ein Klagerecht gegen den Bund auf eine gerichtliche Untersuchung, oder wegen vermeintlicher, aus der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung abgeleiteter Entschädigungsansprüche ist den Beamten und Dienern des Bundes ausdrücklich abgesprochen [5]). V. Den im Dienste des Bundes angestellten Personen sind während dieser Dienstes-Eigenschaft im allgemeinen alle jene Vorrechte

---

[3]) B. B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142), II, 7. —

[4]) Revidirte Gesch. Ord. der B. V. v. 16. Juni 1854, §. 31, Abs. 3. — Dasselbe verfügte schon der B. B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) II, 7. —

[5]) B. B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) II, 7, a. E.

beigelegt, deren sich das Personal der einzelnen Bundestagsgesandtschaften in Beziehung auf Jurisdiktions- und Exterritorialitäts-Verhältnisse zu erfreuen hat [6]). VI. Der Eintritt in die Dienste des Bundes ändert nichts an den bis dahin erworbenen Heimathsrechten und Unterthansverhältnissen des Eintretenden. Die Heimathsrechte müssen vor der Aufnahme in den Dienst des Bundes vollständig nachgewiesen und von der betreffenden Regierung anerkannt sein. Die Erlaubniss zur Verehelichung eines Bediensteten des Bundes hat von der Regierung auszugehen, in deren Unterthanenverbande derselbe steht; sie setzt jedoch den Nachweis voraus, dass der Verehelichung kein Anstand in dienstlicher Beziehung von Bundeswegen entgegenstehe. Die Ehefrauen und Kinder der Bediensteten des Bundes theilen die Heimathsrechte der Letzteren [7]). VII. Die Bediensteten des Bundes erwerben durch treue Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Pensionen aus Bundesmitteln für sich und ihre Wittwen und Waisen, für Letztere bis zu deren vollbrachtem zwanzigsten Jahre. Die Grösse der Pensionen richtet sich nach der Dauer der Dienstzeit, und der Höhe der Besoldung. Ein Anspruch auf einen Normalruhegehalt wird aber von dem Bediensteten jedenfalls erst nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung, und nur dann erworben, wenn die Dienste dem Bunde mit Ausschluss eines jeden anderen Dienstverhältnisses geleistet worden sind. Nach vierzig Dienstjahren wird der unverkürzte Fortgenuss der ganzen fixen Besoldung gewährt [8]).

§. 138.

XIV. Verhältniss der Bundestagsgesandten und der Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt.

I. Die Bundestagsgesandten und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen geniessen für sich, ihre Familie

---

[6]) B. B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) II, 5.

[7]) Ebendas. I, 1—4.

[8]) Die speziellen Bestimmungen über die Berechnung dieser Pensionen s. ebendas. III, 8—17. Die Bestimmungen des B. B. v. 6. Mai 1841, über

und Dienerschaft in der freien Stadt Frankfurt alle jene Auszeichnungen und Vorrechte, welche überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten und ihrem Gefolge zustehen. Nach dem Bundesbeschlusse v. 22. Okt. 1816, welcher als Note dem Senate der freien Stadt Frankfurt zugesandt worden ist [1]), geniessen: A) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen die völlige Exterritorialität. B) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen nebst ihrer Familie und Dienerschaft sind von aller städtischen Jurisdiktion, mithin von aller Civil-Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbfällen. C) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es hat der Senat zur Führung des Verkehrs mit der Bundesversammlung und der Gesandtschaften eine Commission aus seiner Mitte zu ernennen, welche die Stelle eines Ministeriums des Auswärtigen in dieser Beziehung einnimmt. D) Um Collisionen vorzubeugen, verpflichten sich die Bundestagsgesandten, ein jeder ein Verzeichniss der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, sowie ihrer Familie und Dienerschaft, der Commission einzureichen, auch sie von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen. E) Dabei erklärten die Gesandten, auf den sonstigen Gebrauch, auch anderen, nicht zur Gesandtschaft gehörigen Unterthanen ihrer Souveraine, oder Fremden, Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, keinen Anspruch machen, und selbstverständlich den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten zu wollen, Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung des Gesandten oder für andere zu einer Bundestagsgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen. Doch wurde der Bundesversammlung in ihrer Gesammtheit die Befugniss vorbehalten, in geeigneten Fällen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu

---

die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Beamten und Diener des Bundes hat die revidirte Geschäftsordnung §. 31, Abs. 4, ausdrücklich bestätigt.

[1]) Abgedruckt im G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 33 fl.

ertheilen. F) Zur Dienerschaft eines Bundestagsgesandten gehörige Individuen, welche bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen verhaftet worden sind, sollen, sobald sie sich legitimiren, in das Haus des Gesandten verbracht werden. Die Gesandten werden, wenn sie es nicht vorziehen, ein solches Individuum des Dienstes zu entlassen, unverzüglich auf die ihnen in geeignetem Wege zugehenden Mittheilungen alle erforderliche Auskunft gewähren, besonders wo das Zeugniss einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig sein sollte; auch werden sie den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung, und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde. G) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens ist aber ein solches Individuum, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen sein sollte, ebenfalls sofort an den Gesandten abzuliefern, und ihm so wie in anderen Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle. H) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestagsgesandten kann nur in dringenden Criminal-Fällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder in der dazu verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden. I) Es machen jedoch die Bundestagsgesandten keinen Anspruch auf eine Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören, und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort (Asyl) zu ertheilen, sondern verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste, ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen. K) Die Bundestagsgesandten geniessen für sich und ihr Gefolge auch gänzliche Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, sowie von aller Einquartirung und deren Reluition. Sie

haben das Recht, von Fremden verfertigte Mobilien für ihren und der Ihrigen Gebrauch selbst ausser der Messzeit einführen zu lassen: sind aber verpflichtet, hinsichtlich aller Mobilien und Consumtibilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certifikate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigen Gebrauche bestimmt sind. Die Erben eines Bundestagsgesandten oder einer zu seinem Gefolge gehörenden Person geniessen Freiheit von Bezahlung des Abzugsgeldes selbst in dem Falle, dass die Erbschaft nach einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte. L) Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestagsgesandten der Stadt Frankfurt zu derselben, sind ihrer eigenen Bestimmung überlassen. M) Nach dem Anschlusse Frankfurts an den Zollverein wurde mit dieser freien Stadt von der Bundesversammlung, 1838 Nov., ein Uebereinkommen getroffen, wie die nunmehr nöthig gewordenen Controllmassregeln hinsichtlich der zollfreien Bezüge der Bundestagsgesandtschaften und ihres Personals für die Dauer des Zollvereins einzurichten seien. Es wird hiernach für jede Bundestagsgesandtschaft ein Frei-Conto von fl. 3500 eröffnet, und nach dessen Erschöpfung erneuert. Hierauf ist auch der Verbrauch der Mitglieder der Militärcommission, welche ähnliche Zollbefreiung wie die Gesandtschaften geniessen, einzutragen. Der Verbrauch des Bundeskanzleidirektors und der übrigen, zur Bundespräsidial-Kanzlei gehörigen Personen, sowie des Bundeskassiers und Bundes-Kassen-Controleurs werden dem Freiconto des jeweiligen k. k. Bundespräsidialgesandten in Aufrechnung gebracht [2]).

II. Ein besonderes Recht ist der Bundesversammlung überdiess durch die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815, art. 46, in Bezug auf die freie Stadt Frankfurt beigelegt, nämlich die Befugniss, die Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden, welche sich in derselben erheben können [3]). Die Bundesversammlung hat dieser Be-

---

[2]) Siehe B. B. v. 29. Nov. 1838, §. 361. G. v. Meyer, Staatsakten, II. (Fortsetzung) S. 563 fl.

[3]) W. C. A. art. 45.: „Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution (de la ville de Francfort), soit sur son

stimmung der Wiener Congressakte bereits in einem Falle die Ausdehnung gegeben, dass sie auch ohne vorhandene Verfassungsstreitigkeit in der Bürgerschaft oder deren verfassungsmässigen Organen, sowie auch ohne irgend ein Anrufen von Seiten wirklich oder angeblich Betheiligter, sich für befugt erkannte, die „Ungültigkeit“ einiger in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsgesetze als „nicht legal“ entstanden auszusprechen, und sich hinsichtlich der Verfassungsveränderungen überhaupt eine Einwirkung als „competenzmässiges Recht“ vorzubehalten [4]).

§. 139.

Gegenstände, welche vor das Plenum gehören.

I. Die Gegenstände, über welche nur im Plenum entscheidende Beschlüsse gefasst werden dürfen, sind A) nach der Bundesakte, art. 6: 1) Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des deutschen Bundes [1]); 2) organische Bundeseinrichtungen, und 3) sonstige gemeinnützige Anordnungen; B) nach der Wiener Schlussakte art. 12 kommen noch hinzu: 4) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; 5) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund. II. Bei entstehenden Zweifeln soll nach der Wiener Schlussakte art. 12 vorerst im engeren Rathe entschieden werden ob eine Sache vor das Plenum gehört oder nicht.

---

maintien, seront du resort de la Diéte Germanique, et ne pourront être décidées que par elle.“ — In Gemässheit dieser Bestimmung ist im J. 1816 bei der B. V. eine Reklamation von Seiten der alten Geschlechter der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt a. M. auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des Senats erhoben worden. Vergl. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 36.

[4]) B. B. v. 12. Aug. 1852, Prot. §. 231. — Vergl. hierüber mein Rechtsgutachten, über die fortdauernde Gültigkeit der in der fr. Stadt Frankfurt den Israeliten, Landbewohnern und Beisassen gesetzlich verliehenen Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern. 1852, S. 60 fl. —

[1]) Die B. A. art. 6. erwähnt als hierher gehörig noch ausdrücklich „Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen.“ Diese Erwähnung war aber an sich ganz überflüssig, da die Bundesakte selbst Grundgesetz ist, und bis zur Abfassung der W. S. A. sogar das einzige Grundgesetz war. — Vergl. über die verschiedenen Ansichten von dem Sinne und der Bedeutung dieser Stelle, A. Dörr, l. c., S. 288 flg.

§. 140.
Von den Gegenständen, über welche keine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden können.

A. *Uebersicht und Aufzählung der hieher gehörigen Fälle.*

I. Als Regel ist in der Bundesakte art. 7. und in der Wiener Schlussakte art. 11 sowohl für die Beschlussfassungen im Plenum wie im engeren Rathe die Stimmenmehrheit aufgestellt. II. Die Ausnahmsfälle, in welchen weder im Plenum noch im engeren Rathe (je nachdem nämlich die Abstimmung in dem einem oder dem anderen zu geschehen hat) eine Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit statt finden kann, zerfallen in zwei Klassen, 1) solche Fälle in welchen nur allein Stimmeneinhelligkeit entscheidet, und 2) solche Fälle, in welchen ohne Zustimmung des besonders betheiligten Bundesgliedes kein dasselbe verbindender Beschluss möglich ist[1]. A) Die Fälle in welchen Stimmeneinhelligkeit erfordert wird sind nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte: 1) Beschlussfassungen über alle jene Gegenstände, deren Entscheidung nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte nur im Plenum geschehen darf (§. 139) mit alleiniger Ausnahme der Beschlussfassungen über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse[2]. 2) Beschluss-

[1] In der Praxis wird es sich zwar regelmässig so stellen, dass, wenn das betheiligte Bundesglied zustimmt, auch Stimmeneinhelligkeit vorhanden ist, und darum behandeln die Bundesgesetze die hier unterschiedenen beiden Klassen von Fällen stets miteinander, ohne besondere Scheidung; vergl. B. A. art. 7; W. S. A. art. 13.

[2] B. A. art. 7; W. S. A. art. 13 u. 64. — Man ersieht hieraus, dass Kriegserklärungen und Friedensschlüsse die einzigen Gegenstände sind, bei welchen die in der B. A. art. 7, Abs. 2, aufgestellte Regel Platz greifen kann, dass im *Plenum* regelmässig eine Mehrheit von zwei Drittheilen entscheiden solle. Es ist diese Art der Beschlussfassung also viel mehr eine Ausnahme, als eine Regel; denn in allen anderen vor das *Plenum* gewiesenen Gegenständen kann nur Stimmeneinhelligkeit entscheiden. Diese, keineswegs einzige, Ungenauigkeit in der Redaktion des Textes der B. A. ist auf Rechnung der Eilfertigkeit bei der Abfassung zu setzen.

fassungen über Religionsangelegenheiten [3]: 3) wenn die Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Abänderung erleiden sollen [4]; 4) wenn ein Bundesglied seine Souverainetät oder einen Theil seiner Länder an einen auswärtigen, nicht verbündeten Fürsten abtreten will [5]. 5) Wenn einem deutschen Bundesfürsten durch Erbschaft andere Bundesstaaten zufallen, hat der Bund durch Stimmeneinhelligkeit zu bestimmen, ob und in wie ferne ihm die bisher darauf haftenden Stimmen im Plenum beigelegt werden können [6]. B) Ohne

---

[3]) B. A. art. 7; W. S. A. art. 13. — Das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit bei Religionssachen, ist eben, so wie die nachfolgende Bestimmung über *Jura singulorum* aus der Reichsverfassung (dem westphälischen Frieden) beibehalten worden (s. oben §. 81, V.). Die weitere Bestimmung des westphälischen Friedens über die *Itio in partes*, welche hauptsächlich zum Schutze der protestantischen Reichsstände gegen das Uebergewicht der katholischen Stimmen auf dem Reichstage eingeführt worden war, fand in der Bundesakte keine Aufnahme, da die gegenwärtige Zahl der katholischen Stimmen am Bunde (nur drei, nämlich Oesterreich, Bayern und Liechtenstein) den protestantischen Bundesgliedern keinen Grund zur Besorgniss geben kann. Sachsen, dessen königliches Haus zwar katholisch ist, wurde schon zur Reichszeit nur als protestantische Stimme betrachtet; s. oben §. 91, IX. — Ueber den Begriff v. Religionsangelegenheiten, vergl. v. Dresch, Abh. 1822, Nr. 22, S. 37. — Vergl. hierüber die Berichte und Abstimmungen über die Beschwerde des H. v. Kettenburg auf Matgendorf (Mecklenburg-Schwerin) wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, Prot. d. B. V. v. 17. März 1853, §. 75, und 9. Juni 1853, §. 152.

[4]) W. S. A. art. 6. — Solche Veränderungen sind bis jetzt noch nicht mit Einfluss auf das Stimmgewicht, sondern nur mit Einfluss auf die matrikularmässigen Geldbeiträge und auf die Stellung des Militär-Contingentes vorgekommen. Vergl. die Abtretung des Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an Preussen. Prot. d. B. V. 26. Sept. 1834, §. 10 u. 14. Juli 1842, §§. 105 u. 197 (v. Meyer, Corp. Constit. Germ. I., S. 31 u. 44).

[5]) W. S. A. art. 6. — Siehe oben §. 117.

[6]) W. S. A. art. 16, — Bisher hat sich die B. V. noch nicht bewogen gefunden, eine solche Bewilligung zu ertheilen. Der Antrag von Anhalt-Dessau, ihm die Fortführung der Virilstimme von Anhalt-Cöthen im *Plenum* zu gestatten, wurde durch B. B. v. 7. Nov. 1851 (Prot. §. 209.) abgeschlagen, und die von dem herzogl. Hause Anhalt-Cöthen geführte Plenarstimme mit dem Erlöschen dieses Hauses im Manns-

freie Zustimmung der Betheiligten dürfen weder im Plenum noch im engeren Rathe Beschlüsse gefasst werden 1) über *jura singulorum* [7]), und 2) wenn einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung für den Bund zugemuthet werden will [8]). III. Die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 §. 12 nennt als Gegenstände über welche kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt findet, nur: Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, organische Bundeseinrichtungen, *jura singulorum*, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten. Es darf aber hieraus nicht geschlossen werden, dass nunmehr die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit in den anderen bei dieser Aufzählung übergangenen Fällen, in welchen sie nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte ausgeschlossen ist, habe wieder hergestellt werden wollen: hierzu wäre mindestens eine bestimmte ausdrückliche Erklärung in der revidirten Geschäftsordnung nöthig gewesen, da nicht angenommen werden kann, dass die Bundesversammlung bei der Revision ihrer Geschäftsordnung nur so beiläufig ausdrückliche Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes habe beseitigen wollen. IV. Die Eigenschaft eines Gegenstandes, dass darüber

---

stamme für hinweggefallen erklärt. — Wegen der Stimmführung im engeren Rathe enthält die W. S. A. art. 16, keine Bestimmung. Tritt also der Erbfall lediglich unter Mitgliedern einer Curie ein, so ist dadurch nichts weiter verändert, als dass nun das erbende Haus, auch den Bruchtheil der Stimme des ausgestorbenen Hauses führt, wie sich dies bei dem Erlöschen von Anhalt-Cöthen gezeigt hat. Gehen aber Bundesstaaten, welche an einer Gesammtstimme Antheil hatten, durch Erbfolge und dergl. an ein Haus über, welches bereits eine ganze Stimme im engeren Rathe führt, so gelten die Antheile an der Curiatstimme für erloschen, da im engeren Rathe ohnehin kein Bundesglied mehr wie eine Stimme führen kann. In dieser Weise sind die Antheile von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen an der 16. Stimme mit dem Uebergange dieser Fürstenthümer an Preussen im J. 1850 erloschen. Der Fall, wie es gehalten werden soll, wenn ein Bundesstaat, auf welchem ein Antheil an einer Curiatstimme ruht, an ein Bundesglied durch Erbschaft u. dergl. überginge, welches in einer anderen Curiatstimme steht, ist nirgends vorgesehen, und würde, wenn er eintreten sollte, eine besondere Beschlussfassung der B. V. nöthig machen.

[7]) B. A. art. 7; W. S. A. art. 15. — Siehe oben Note 3.

[8]) W. S. A. art. 15.

kein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden kann, hat keineswegs zur Folge, dass derselbe von der Bundesversammlung gar nicht in Berathung gezogen oder ihre Competenz als sofort ausgeschlossen betrachtet werden dürfte, sobald etwa ein Mitglied von vornehinein erklären würde, dass es der von den übrigen Stimmen beabsichtigten Beschlussfassung nicht beitreten wolle; vielmehr schreibt die Wiener Schlussakte art. 13 gerade mit Rücksicht auf diesen Fall vor, dass der definitiven Abstimmung eine genaue Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe vorangehen müsse, und deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden dürfe [9]. V. Hat aber die Bundesversammlung über einen Gegenstand dieser Kategorie bereits einmal in bundesverfassungsmässiger Weise allgemeine Grundsätze festgestellt, so dass es sich nur allein noch darum handelt, wie „beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind“ so findet hinsichtlich dieser letzteren Frage nach der Wiener Schlussakte art. 11 allerdings wieder die regelmässige Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit statt [10].

§. 141.

B. *Einzelne besonders ausgezeichnete Fälle:*

1) Die authentische Interpretation der Bundesgesetze.

I. So wie einem Richter die Anwendung eines Gesetzes auf einen vorliegenden Fall nicht möglich ist, ohne dass er sich eine Ansicht von dem Sinne und Geiste des anzuwendenden Gesetzes bildet, also dasselbe interpretirt, so kann auch die Bundesversammlung ihre normativen Beschlüsse nicht praktisch auf einzelne Fälle anwenden, ohne auf den Sinn und

---

[9]) Ausdrücklich erklärt dies der Commissionsbericht in der v. Kettenburg'schen Sache, erstattet in der Sitzung der B. V. v. 17. März 1853, §. 75, S. 254.

[10]) In diesem Sinne hat sich die Oesterreichische Abstimmung in der v. Kettenburg'schen Sache (Sitzung d. B. V. v. 9. Juni 1853, Prot. §. 152, S. 445) ausgesprochen.

Geist derselben Rücksicht zu nehmen, und hierüber können in der Bundesversammlung eben so wohl verschiedene Ansichten hervortreten, und sind schon oft hervorgetreten, wie dies auch in Richtercollegien oder anderen Regierungscollegien zu geschehen pflegt. II. Wo es sich nur um die Feststellung des Sinnes eines Bundesbeschlusses zum Behufe der Anwendung desselben auf einen einzelnen gegebenen Fall handelt, hat die Bundesversammlung regelmässig keine Veranlassung, über den Sinn des anzuwendenden Bundesbeschlusses als selbstständigen Gegenstand abzustimmen, sondern es wird jede Stimme den Ausdruck ihrer Ansicht mit ihrer Abstimmung in der Hauptsache verbinden und diese selbst nach ihrer Auffassung von dem Sinne und Geiste des anzuwendenden Bundesbeschlusses einrichten. III. Anders verhält sich die Sache, wenn die Bundesversammlung, sei es auf Antrag eines Bundesgliedes [1]) oder aus eigenem Ermessen, beschliesst, einen Bundesbeschluss zum Behufe seiner richtigen und gleichförmigen Anwendung authentisch zu interpretiren. Die Frage, welche Verhandlungsart und Abstimmungsweise bei der authentischen Interpretation von Bundesgesetzen anzuwenden sei, namentlich ob sie immer vor das Plenum gehöre, oder nicht, ist bereits in der Bundesversammlung selbst angeregt worden [2]). Am richtigsten wird man hier von dem Grundsatze ausgehen, dass eine authentische Interpretation nichts anderes, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes ist, und daraus ergibt sich die Folgerung, dass zu der authentischen Interpretation alles dasjenige, aber auch nicht mehr gehört, als was zu der Abfassung des zu interpretirenden Gesetzes selbst erforderlich gewesen ist und zu seiner förmlichen Abänderung nöthig sein würde. Hieraus ergibt sich von selbst die Unterscheidung, dass die Gesetze,

[1]) Ein solcher Antrag eines Bundesgliedes auf die Ertheilung einer authentischen Interpretation vor der Abstimmung über einen vorliegenden Fall unterliegt selbst, wie jeder andere nicht besonders grundgesetzlich ausgezeichnete Berathungsgegenstand, der Verhandlung im engeren Rathe und der Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit.

[2]) Vergl. die Beil. 25, §. 41, zu dem Prot. der B. V. vom 5. Juni 1820 §. 190. (Prot. XII, S. 143 flg., der Quartausgabe.)

die nur im Plenum errichtet werden können, auch nur im Plenum interpretirt werden dürfen, die übrigen aber, die im engeren Rathe errichtet worden sind, auch von diesem interpretirt werden können. Dieselbe Unterscheidung ist auch hinsichtlich der Frage zu machen, ob Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit zu der authentischen Interpretation erforderlich sei [3]).

§. 142.

2) Die organischen Einrichtungen des Bundes.

Organische Einrichtungen sind nach der Wiener Schlussakte art. 13. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke [1]). Die sehr bald äusserst fühlbar gewordene Schwierigkeit, organische Einrichtungen zu Stande zu bringen, weil dieselben nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden können (§. 139, 140. A, 1), nöthigte die Bundesversammlung, einen Ausweg in der Weise zu ergreifen, dass sie da, wo voraussichtlich die Stimmeneinhelligkeit nicht erzielt werden kann, nur provisorische Beschlüsse fasst, welche als einstweilige Aushülfe, und vorübergehende, nicht definitive Einrichtungen im engeren Rathe nach Stimmenmehrheit gefasst werden können [2]). So unangenehm es schon vielfach in der Bundesversammlung empfunden worden ist, dass organische Einrichtungen, welche von der Majorität als höchst nothwendig und zweckmässig erkannt worden waren, an dem Widerspruche einzelner Bundesglieder gescheitert sind, so hat sich die Bundesversammlung doch niemals entschliessen können, das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit bei organischen Ein-

---

[3]) Diese Unterscheidungen sind auch auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1820 gemacht worden. Klüber, §. 120, not. d. — A. M. ist Brunquell, I, S. 275 fl. — Vergl. aber v. Dresch, Beitr., Nr. 1; Reyscher, Versuche, S. 217; und besonders Dörr, l. c. (Zeitschr. f. deut. R. 1843, Bd. VII.), S. 304 u. flg.

[1]) Ueber den Begriff der organischen Einrichtungen vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. 2, S. 31.

[2]) Vergl. das am 29. Juli 1819 zum provisorischen Bundesbeschluss erhobene Commissionsgutachten, bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II., S. 114 fl.

richtungen aufzugeben und hat dasselbe erst neuerdings wieder in der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 12 als fortdauernd gültig anerkannt.

§. 143.
3) Die Jura Singulorum.

I. *Jura Singulorum* (§. 139) sind nach der Erklärung der Wiener Schlussakte art. 15. solche Rechtsverhältnisse, in Bezug auf welche die deutschen Staaten „nicht als Glieder des Bundes in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige Staaten“ in Betracht kommen [1]) wesshalb denn auch ohne freie Zustimmung der Betheiligten kein dieselben bindender Beschluss gefasst werden kann [2]). Die Fälle, in welchen *Jura Singulorum* als vorhanden angenommen werden sollen, sind in den Bundesgesetzen nicht speziell aufgezählt worden und hat sich daher auch bei einzelnen Vorkommnissen eine grosse Meinungsverschiedenheit in der Bundesversammlung gezeigt. Zufolge des in der Wiener Schlussakte art. 15. aufgestellten Begriffes gehören dahin A) alle Souverainetätsrechte der deutschen Bundesglieder, soweit nicht eine Beschränkung hinsichtlich deren Ausübung durch die Grundgesetze des Bundes und verfassungsmässige Bundesbeschlüsse begründet worden ist [3]).

---

[1]) Vergl. noch über diesen Begriff das durch B. B. v. 29. Juli 1819 als Provisorium angenommene Commissionsgutachten bei v, Meyer, Staatsakten, Thl. II, S. 118. —

[2]) B. A. art. 7; W. S. A. art. 15; revidirte Gesch. O. d. B. V. v. 16. Juni 1854, §. 12. — Stimmt also das betheiligte Bundesglied zu, so kann die Beschlussfassung auch wohl durch die Majorität der Stimmen geschehen, insofern nicht aus anderen Gründen noch Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. — Vergl. oben, §. 139, Note 1.

[3]) Dieser Satz ist prinzipiell zu keiner Zeit streitig gewesen. Vergl. den Bundes-Präsidial-Vortrag am 15. Nov. 1816 (I. Sitzung): „Wir wollen uns zum Ziele unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter inneren freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniss.“ — Provisor. Competenzbestimmung der B. V. vom 12. Juni 1817, §. 5. (3): „Da der Begriff der Souverainetät der einzelnen Bundes-Staaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbe-

B) Es gehört dahin ferner die Bewilligung von dinglichen und persönlichen Vorrechten, wie die Anerkennung des hohen Adels, Privilegien, Auszeichnungen u. dergl., zu Gunsten von Personen, hinsichtlich deren die Bundesglieder nicht schon in den Grundverträgen des Bundes eine Verpflichtung zu einer derartigen Einräumung übernommen haben [4]. C) Der Interimsbeschluss vom 29. Juli 1819 rechnete unter die *Jura Singulorum* auch die Fälle, wo ein Bundesglied Leistungen übernehmen soll, welche die anderen nicht gleichmässig tragen. Dieser Fall ist zwar in der Wiener Schlussakte art. 15. auch namentlich und mit gleicher Rechtswirkung, wie die *Jura Singulorum*, aufgeführt, jedoch als ein von denselben unterschiedener Fall aufgeführt werden.

II. Die Bestimmung, dass über *Jura Singulorum* kein Beschluss ohne Zustimmung der Betheiligten gefasst werden soll, enthält die eigentliche bundesmässige Garantie der Souverainetät der einzelnen Bundesglieder, insbesondere hinsichtlich der Selbstständigkeit ihrer inneren Landesregierung. Es kann daher, wenn nicht diese Bestimmung praktisch bedeutungslos werden soll, auch die präjudizielle Vorfrage nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob *Jura Singulorum* vorhanden sind, wenn ein Bundesglied unter Berufung auf dieselben seine Zustimmung zu einem Beschlusse verweigert [5]. Es bleibt in einem solchen Falle nichts übrig,

---

zweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz." — Vergl. Reyscher, Versuche, S. 116 fl. — In der Praxis haben sich hierüber aber mancherlei Anstände ergeben, z. B. über die Gränzen der landesherrlichen Gewalt in Bezug auf Pressfreiheit, die bürgerliche und politische Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung u. s. w. —

[4]) Wenn daher auch die Mehrheit der Bundesglieder sich für ein solches Zugeständniss aussprechen würde, so könnte daraus doch rechtlich keine Verpflichtung eines dissentirenden Bundesgliedes zu einer gleichen Gewährung abgeleitet werden. — Vergl. hierüber die Ausführungen in meiner Abhandlung über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, u. s. w. im Arch. f. civ. Proz. 1844, Bd. XXVII, S. 422; und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, S. 227 fl.

[5]) Vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. II, S. 37.

als die Herbeiführung einer Verständigung durch fortgesetzte Verhandlung. Bisher haben die minder mächtigen Bundesglieder, ohne förmliche Erklärung der Beistimmung, ihre Ansicht der ihrer Bundesgenossen untergeordnet, wenn ihnen dieselben einstimmig oder doch in Mehrzahl zu erkennen gegeben haben, dass sie ihre Berufung auf *Jura Singulorum* nicht für begründet erachten [6]). Sollte dagegen einmal der Fall eintreten, dass eines der mächtigsten Bundesglieder sich auf *Jura Singulorum* zu berufen Veranlassung fände, und von seinem Widerspruche nicht freiwillig abstehen, die Bundesversammlung aber diesen nicht für gegründet anerkennen wollte, so wäre eben damit der Bund von einem Schisma bedroht.

§. 144.

4) Die Interessen oder sogenannten politischen Rechte der Bundesglieder.

Es ist bereits bei dem deutschen Bunde einmal, bei Gelegenheit eines sehr heftigen Streites zwischen Preussen und Anhalt-Cöthen wegen der Ausdehnung der preussischen Zollgesetze auf sämmtliche auf der Elbe nach den anhalti-

---

[6]) So z. B. Baden, nachdem die B. V. durch Beschluss v. 5. Juli 1832 die Unverträglichkeit des badischen Pressgesetzes v. 28. Juni 1831 mit der Bundesgesetzgebung über die Presse erklärt hatte. — Vergl. den Eingang der Bad. Verord. v. 8. Juli 1832, Reg. Bl. Nr. LII. „Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung unter d. 5. l. M. gefassten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben“ etc. — In der gräfl. Bentinck'schen Sache hat die B. V. unter Verwahrung von Oldenburg durch Stimmenmehrheit in der Sitzung v. 12. Mai 1853 (Prot. §. 132) beschlossen, die Regierungen um die auf landesgesetzlichem Wege zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung des B. B. v. 12. Juni 1845, wodurch der hohe Adel der Familie Bentinck ebenfalls nur durch Stimmenmehrheit, und namentlich unter Verwahrung Oldenburg's ausgesprochen war, zu ersuchen, mit der Auflage, die erfolgte Bekanntmachung der B. V. binnen drei Monaten anzuzeigen. Diesem B. B. ist von sämmtlichen Bundesregierungen entsprochen worden; von Oldenburg aber erst 1854, bei Gelegenheit des Vergleiches mit der gräfl. Bentinck'schen Familie.

schen Landen verführten Waaren[1]), die Frage angeregt worden, ob auch Interessen (das *Utile*), oder, wie man in neuerer Zeit sich auszudrücken angefangen hat, die „politischen Rechte" der einzelnen Bundesglieder, nach den Grundsätzen über *Jura Singulorum* zu behandeln seien, oder ob, wenn gleichwohl darüber von der Bundesversammlung kein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden könne, doch ein solcher zwischen einzelnen Bundesgliedern schwebender Streit als ein Rechtsstreit zu behandeln sei, und daher doch wenigstens nach der Bundesakte art. 11 eine austrägalgerichtliche Entscheidung verlangt werden könne oder nicht[2]). Diese Frage ist nun zwar an der Bundesversammlung zu keiner Entscheidung gekommen[3]). Vom allgemeinen juristischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint aber allerdings der Begriff der *Jura Singulorum* nur da passend, wo von besonderen Rechten eines Bundesgliedes gegen die Gesammtheit des deutschen Bundes die Rede ist, nicht aber da, wo ein Bundesglied gewisse Interessen, die dem Rechte eines anderen einzelnen Bundesgliedes widerstreiten, in Anspruch nimmt. Allein hieraus folgt noch nicht, dass ein Bundesglied, welches unter Berufung auf seine Interessen die Rechte anderer Bundesglieder verletzt, in einem hierüber entstehenden Streite gar keine Autorität anzuerkennen schuldig sei. Vielmehr setzt die Bundesakte art. 11 hinsichtlich aller Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche Anlass

---

[1]) Die an dem Bundestage bezüglich dieses Streites gepflogenen Verhandlungen finden sich übersichtlich zusammengestellt, bei G. v. Struve, öffentl. R. d. deut. Bundes, Bd. I, S. 173 fl.

[2]) Prot. der B. V. von 1820, (Quart-Ausgabe) Bd. XII, S. 92 u. fl., S. 149 flg. — Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürsten-Recht, S. 182.

[3]) Der Streit wurde durch Vergleich beendigt. Siehe die Anzeige von Anhalt-Cöthen, in der Sitzung der B. V. v. 7. März 1822 (Prot. §. 72). — Auch ein später (1827) begonnener Streit zwischen Preussen und den anhaltischen Häusern Cöthen und Dessau, wurde ausserhalb der Bundesversammlung verglichen (siehe die Anzeige der anhaltischen Häuser in der 2. Sitzung der B. V. v. 1829 (Prot. §. 15). Die anhaltischen Häuser traten in das preussische Zollsystem ein, wodurch ein wesentlicher Schritt zur Begründung des deutschen Zollvereins gemacht wurde.

zu Krieg oder anderen Gewalthandlungen geben könnten, eine austrägalgerichtliche Entscheidung fest [4]).

§. 145.

5) Die gemeinnützigen Anordnungen und anderen freien Vereinbarungen der Bundesglieder.

I. Gemeinnützige Anordnungen sind nach der Bundesakte, art. 6., und der Wiener Schlussakte art. 64., Beschlüsse über solche zu den Befugnissen der einzelnen Bundesregierungen gehörige Gegenstände, welche die Bundesversammlung zu ihrer Berathung zieht, weil sie für sämmtliche Bundesstaaten auf irgend eine Art von gemeinsamer Wichtigkeit oder Bedeutung sind, und durch ihre Behandlung nach gleichförmigen Grundsätzen in sämmtlichen Bundesstaaten für alle Einzelnen ein grösserer Vortheil zu erwarten steht [1]). II. Jede gemeinnützige Anordnung stehet ihrem rechtlichen Wesen nach unter dem Gattungsbegriffe der *Jura Singulorum*, d. h. es handelt sich hier immer um Einrichtungen, hinsichtlich deren die Bundesglieder keine Verpflichtung in den Bundesgrundgesetzen übernommen haben, und die auch nicht als Folgerungen aus den anerkannten Bundeszwecken zu betrachten sind. Es handelt sich hier also stets um Massregeln, welche an sich in den Kreis der Regierungsrechte der einzelnen Bundesglieder gehören, aber nunmehr aus

---

[4]) Diese Ansicht findet sich auch in der Correlation über den Anhalt-Preussischen Streit (Prot. d. B V. v. 5. Juli, §. 190) ausgesprochen. — Das Gegentheil suchte auszuführen: Karl Friedr. Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des deut. Bundes. Berlin 1833; welchem beistimmt Maurenbrecher, Staatsr. §. 120, Note *e*. — Die Widerlegung findet sich schon vollständig bei Dresch, Beiträge, Tübingen, 1822, Nr. V, und sodann in desselben Abhandl., München, 1830, Nr. I. — Klüber, Oeffentl. R. §. 175. — Brunnquell, l. c. S. 303. — Vergl. besonders: Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deut. Bundes. Wien, 1833. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 268, III. — Weiss, Staatsr. §. 112, Note *e*.

[1]) Ueber den Begriff von gemeinnützigen Anordnungen vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. II, S. 36. —

Rücksichten der Zweckmässigkeit gemeinschaftlich und übereinstimmend getroffen werden wollen. III. Durch B. B. vom 30. Jan. 1817, Sitz. VI. §. 30. wurde beschlossen, ein Verzeichniss der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen anzulegen, welches in der letzten Sitzung des Jahres der Bundesversammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt werden soll. IV. Bisher ist die Bundesversammlung mit der Zustandebringung solcher Anordnungen nicht sehr glücklich gewesen [2]); günstigere Resultate haben dagegen mitunter die ausserhalb derselben unter den einzelnen Bundesstaaten gepflogenen Negotiationen gehabt [3]). V. Der Grund, wesshalb die Versuche sich über gemeinnützige Anordnungen zu verständigen, an dem Bundestage nicht leicht gelingen können, liegt nicht an einem etwaigen Fehler seiner Organisation, son-

---

[2]) Zur Gewährung der in der Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815, art. 109 bis 116, ferner in der Bundesakte, art. 19. und den B. B. v. 2. Aug. 1820, Plenarversammlung, §. 4, wiederholt zugesicherten Freiheit der Fluss-Schifffahrt sind bis jetzt zu Stande gekommen: 1) die Elb-Schifffahrts-Akte, Dresden, 23. Juni 1821, mit der Revisions-Akte, Hamburg, v. 18. Sept. 1824; 2) die Weser-Schifffahrts-Akte, Minden, v. 10. Sept. 1823, und Revisions-Akte, Bremen, v. 21. Dec. 1825; 3) die Rhein-Schifffahrts-Akte, Mainz, v. 31. März 1831; — sämmtlich in v. Meyer, Staatsakten, I, Nr. XVI, XVII u. XVIII, S. 347 u. flg. — Ueber die Gesetzgebung, die Rheinschifffahrt betr. siehe Oppenheim, der freie deutsche Rhein. Stuttg. u. Tübing. 1842. — C. A. v. Kamptz, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins, gesammelt und mit Rücksicht auf die fremdländische Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet. Braunschw. 1845. — Eine sehr zweckmässige Anordnung ist die auf Antrag des k. b. Bundestagsgesandten Freiherrn v. Aretin i. J. 1821 beschlossene Sammlung und Aufstellung aller in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen in der Bibliothek der Bundesversammlung. Vergl. B. B. v. 18. Jan. 1821. Prot. §. 10. (v. Meyer, Staatsakten, S. 192). Vergl. B. B. v. 27. Aug. 1829, Prot. §. 153, die unentgeldliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die B. V. betr. (Ebendas., S. 349.)

[3]) Hieher gehören der Abschluss des deutschen Zollvereins, die damit in Verbindung stehende Münzconvention, die Vereinbarungen deutscher Staaten über Einführung von Passkarten und Briefmarken, das Telegraphenwesen, der Betrieb der Eisenbahnen, der Vertrag von Gotha, 15. Juli 1851, die Uebernahme der Auszuweisenden und Heimathlosen betreffend u. s. w.

dern theils in seinem Charakter als Staatenbund, welcher ihm die möglichste Schonung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zur Pflicht macht, theils in der grossen Anzahl und Natur der in den einzelnen Staaten bestehenden Spezial-Interessen, welche nicht leichtfertig der Einführung häufig noch unerprobter allgemeiner Grundsätze geopfert werden dürfen, sondern eine allmählige, bedachtsam vorschreitende Ausgleichung erfordern, wenn nicht die Wohlfahrt der Theile zerstört werden soll, ohne welche doch die angestrebte Wohlfahrt des Ganzen nur eine Chimäre ist. Für das Ganze kann es aber nicht nur gleichgültig sein, ob die erforderlichen gemeinnützigen Anordnungen in oder ausserhalb der Bundesversammlung zu Stande kommen, wenn sie nur überhaupt ins Leben treten, sondern es ist dem Ganzen unverkennbar zuträglicher, wenn sich die gemeinnützigen Einrichtungen aus den besonderen Bedürfnissen der zu einander zunächst in Verkehrsbeziehungen stehenden Staaten als organische Gebilde entwickeln, und von den engeren Kreisen allmählig auf weitere Kreise übertragen werden. Diese Erweiterung und Ausdehnung gemeinnütziger Einrichtungen kann naturgemäss nicht ausbleiben, so wie ihre Zweckmässigkeit sich einmal in irgend einem Kreise erprobt hat, da das Verkehrsleben selbst nicht nur keine Einschränkung duldet, sondern jeder, anscheinend noch so geringe Fortschritt unaufhaltsam zu weiterem Fortschritt und grösserer Entwickelung hindrängt [4]). Durch diese Erwägungen werden sich die Ansichten über die Bedeutung, welche der Bund für Deutschland haben kann, berichtigen und darüber aufklären, was er einerseits leisten kann und also leisten soll, und was ihm zu leisten nicht zugemuthet werden darf, weil es anderwärts besser geleistet werden kann. Auch um zu dieser Einsicht zu gelangen, hat es der Zeit und der Erfahrung bedurft. Eben daher, weil die Gründer des Bundes selbst, so wie auch die

---

[4]) Wer wirklich einen praktischen Standpunkt einnimmt, wird sich auch die Frage aufwerfen müssen, ob denn völlig gleichmässige Bestimmungen in allen Beziehungen in sämmtlichen Bundesstaaten nothwendig, oder vortheilhaft sein würden? Gleichförmigkeit hat gewis manches Gute: dass sie aber durchaus das Beste und Zweckmässigste sei, lässt sich sicher nicht unbedingt behaupten.

Nation, hierüber sich anfänglich nicht klar waren, und bei dem Beginne der neuen Schöpfung auch gar nicht klar sein konnten, und weil es auch ausserhalb des Bundes längerer Zeit bedurfte, bis man endlich Gemeinnütziges in grösserem Umfange als geschaffen erkennen und Vortheile davon empfinden konnte, mussten sich so manche unrichtige und geringschätzende Urtheile über den Bund selbst bilden. VI. Es hat sich nunmehr gezeigt, dass, wenn überhaupt ein Weg, eben nur das anfängliche Abschliessen von Uebereinkünften unter den bei einer nützlichen Einrichtung zunächst interessirten Staaten, und der allmählige Beitritt anderer Staaten, welche dasselbe Bedürfniss fühlen, dahin führen kann, endlich auch Bundesbeschlüsse über gemeinnützige Anordnungen zu ermöglichen, und selbst hiernach scheinen sich der Bundesversammlung noch immer schwer zu überwindende Gegensätze in den Weg zu stellen. So hat z. B. in neuerer Zeit die Bundesversammlung in der Sitzung v. 8. Juli 1851 (Protok. §. 67) auf Antrag des Präsidiums einen Ausschuss von 7 Mitgliedern für handelspolitische Angelegenheiten ernannt, welcher mit der Prüfung der Arbeiten der dritten Dresdener Commission beauftragt wurde [5]). Dieser Ausschuss hat nach abermaliger unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommenen Revision schon in der Sitzung v. 7. Nov. 1851. (Protok. §. 210) den Antrag gestellt, es möge die Bundesversammlung die Regierungen ersuchen, sich über Annahme des auf Grund des Protokolles

---

[5]) In der am 27. Dec. 1850 gehaltenen zweiten Dresdener Minister-Conferenz erfolgte die Niedersetzung von fünf Commissionen. Die dritte dieser Commissionen sollte die Einrichtungen zur gemeinsamen Förderung der materiellen Interessen, Handel, Zoll, Schifffahrt, Verkehrsmittel, zu ihrem Gegenstande machen. Diese Commission erbat sich alsbald von den Regierungen die Absendung von Sachverständigen nach Dresden, und diese übergaben am 9. März 1851 als Resultat ihrer Arbeiten einen Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs, nebst vier Anlagen, ein Verzeichniss der Gegenstände, die bei dem Eingang aus einem Bundesstaat in den andern vom Eingangszoll frei sein sollten, ein Verzeichniss der in einzelnen deutschen Zollgebieten bestehenden Ausgangsabgaben, den Entwurf eines Zollcartels und den eines Münzcartels zwischen den deutschen Bundesstaaten. Vergl. Prot. d. B. V. v. 9. Aug. 1851, §. 112. woselbst auch der Dresdener Entwurf nebst Anlagen (in Beilage) zu finden ist.

der Sachverständigen vom 16., 20. u. 21. Oktober 1851 superrevidirten Dresdener Entwurfes einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs und ihrer Anlagen in der Bundesversammlung innerhalb vier Wochen in so bestimmter Weise zu erklären, dass die Uebereinkunft und ihre Anlagen zum Abschlusse gebracht werden können. Bisher ist aber dieser Abschluss noch nicht erfolgt. VII. In der Sitzung v. 11. Novemb. 1852 (Protok. §. 270) wurde auf den Antrag von Baden eine Commission niedergesetzt, um die Feststellung allgemeiner Heimathsverhältnisse unter Zugrundelegung des von mehreren deutschen Staaten zu Gotha am 15. Juli 1851 geschlossenen Vertrages bezüglich der Uebernahme Auszuweisender und Heimathloser, vorzubereiten. In der Sitzung v. 10. März 1853 (Protok. §. 58) wurde von der Bundesversammlung auf den Antrag dieser Commission beschlossen, die Regierungen, welche dem Gothaer Vertrag bislang nicht beigetreten sind, einzuladen, binnen einer Frist von zwei Monaten sich zu äussern, ob sie geneigt seien, jenem Vertrage sich anzuschliessen, oder aus welchem Grunde sie es zu thun Bedenken tragen möchten. Obschon die meisten Regierungen ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt erklärten, so kam doch bisher auch diese Sache noch zu keinem endlichen Beschlusse in der Bundesversammlung, wobei auch das von Einfluss war, dass für das Jahr 1854 eine Revision des Gothaer Vertrags unter den Contrahenten selbst in Aussicht stand [6]).

VIII. Von den gemeinnützigen Anordnungen im Sinne der Bundesakte art. 6 und der Wiener Schlussakte art. 64 sind zwar dem Begriffe, aber nicht dem rechtlichen Wesen nach, jene Sachen zu unterscheiden, welche sich den Bundesgliedern aus irgend einer beliebigen Rücksicht der Gnade, der Ermunterung, der Billigkeit, des Anstandes, der Zuträglichkeit und Angemessenheit als Gegenstände einer gemeinsamen Beschlussfassung empfehlen, obschon sie eben sowohl ausserhalb der Bundeszwecke liegen, als sie auch nicht für das öffentliche Wohl

---

[6]) Der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 findet sich in den Prot. d. B. V. Sitz. v. 10. März 1853. Beil. zu §. 58, S. 234 (Folio-Ausgabe).

der Bundesstaaten von Bedeutung sind, wie z. B. Vereinbarungen über die Unterstützung literärischer Gesellschaften, historischer Vereine, Ankauf von Erfindungsgeheimnissen, Privilegien für Erfindungen, oder gegen Nachdruck, Pensionsverleihungen, wo keine Pensionsansprüche rechtlich begründet sind u. dergl. (§. 128 IV.). Dahin gehört z. B. auch der Bundes-Beschluss v. 23. August 1829, Protok. §. 153, wodurch die Bundesregierungen um unentgeldliche Einsendung ihrer Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung ersucht wurden [7]), und der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1836, Protok. §. 171, wodurch die Anwendung von Stempelpapier und die Erhebung von Sporteln im austrägalgerichtlichen Verfahren beseitigt wurden [8]). Auch bei dieser Art von Gegenständen ist in der Bundesversammlung nie bezweifelt worden, dass darüber nur durch freie Vereinbarung aller Bundesglieder Beschlüsse gefasst werden können, obschon sie in den Bundesgrundgesetzen gar nicht besondes benannt sind. Unverkennbar gehören auch diese Gegenstände unter den Gattungsbegriff der *Jura Singulorum.* So wenig daher ein Bundesbeschluss über sie zu Stande kommen könnte, wenn ein Bundesglied widerspricht (§. 128, IV.), so wenig kann es einem Bedenken unterliegen, dass darüber ein förmlicher Bundesbeschluss gefasst werden kann, wenn alle Bundesglieder sich zustimmend erklärt haben [9]).

§. 146.

Die Competenz der Bundesversammlung.

I. Charakter der Bundesgewalt als oberster politischer Autorität in Deutschland.

I. Die Bundesgewalt ist der Inbegriff der Rechte, welche dem Bunde in seiner Gesammtheit über die einzelnen Bundesglieder zustehen. II. Sie ist die höchste politische

---

[7]) Siehe Note 2. a. E.

[8]) Bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 347.

[9]) Ausdrücklich erklärt dies der Präsidialvortrag in der Sitzung v. 23. Juni 1836, Prot. §. 171.

Autorität in Deutschland, eben darum, weil sie durch die Vereinigung aller deutschen Souveraine gebildet wird, und ihre Beschlüsse als der Ausdruck ikres freien und vertragsmässigen Gesammtwillens erscheinen. III. Da der Bund eine vertragsmässig begründete politische Corporation ist, so kommt der Bundesgewalt der Charakter einer politischen Collegialgewalt zu. IV. Hieraus folgt, dass die Bundesversammlung von keinem einzelnen Mitgliede des Bundes eine Weisung anzunehmen hat oder von demselben zur Rechenschaft gezogen werden kann. V. Die Grundgesetze des Bundes schweigen darüber, ob von einem Beschlusse der Bundesversammlung noch ein Rekurs der Betheiligten an die sämmtlichen einzelnen souverainen Bundesglieder selbst zulässig sei. Jedenfalls ist soviel gewiss, dass einem solchen Rekurse der Charakter eines eigentlichen Rechtsmittels nicht zukommen würde, und dass die Personen sämmtlicher Souveraine nicht als eine höhere Instanz betrachtet werden können, weil sie selbst schon in der Bundesversammlung vollständig repräsentirt werden. Da jedoch die Bundesversammlung als ein politisches Collegium unzweifelhaft von ihren gefassten Beschlüssen auch wieder abgehen und nach erlangter besserer Einsicht andere Beschlüsse an deren Stelle setzen kann [1]), so kann ein Rekurs an die Person der Souveraine, worin die betreffenden Verhältnisse besser erörtert und aufgeklärt oder bei der Behandlung der Sache auf dem Bundestage etwa vorgefallene Ordnungswidrigkeiten gerügt werden, allerdings den Bundesgliedern Veranlassung geben, eine neue Verhandlung der Sache in der Bundesversammlung einzuleiten und sich daselbst über eine abändernde Beschlussfassung zu vereinigen [2]).

---

[1]) Das was die Bundesversammlung abhalten kann, und nach Lage der Sache auch abhalten wird, von einem einmal gefassten Beschlusse wieder abzugehen, ist nur allein die Fortdauer ihrer Ansicht von der Richtigkeit, Verfassungs- und Pflichtmässigkeit ihrer früheren Beschlussfassung. Unter dieser Voraussetzung ist die Bundesversammlung allerdings moralisch und rechtlich „gebunden", an der früheren Beschlussfassung festzuhalten, wie dies der oben, §. 109, Note 3, angeführte Präsidialvortrag v. 17. Juli 1851 ausdrücklich ausspricht.

[2]) Ein solcher Rekurs an die Souveraine ist bereits einmal von einem Bundesgliede (Reuss-Lobenstein und Ebersdorf) im J. 1825 ein-

§. 147.

II. Positive Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung.

A. *Die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817.*

I. Die Bundesversammlung hatte schon in der Sitzung vom 19. Dez. 1816 eine Commission beauftragt, eine Competenz-Bestimmung auszuarbeiten. Das von der Commission einhellig erstattete Gutachten wurde von der Bundesversammlung in der Sitzung v. 12. Juni 1817 (Protok. §. 223) einstweilen als Provisorium angenommen [1]). Es enthält nachstehende Bestimmungen: A) Hinsichtlich der inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnisse [2]): 1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesakte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden. 2) Der Bundestag ist competent Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmässige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt. 3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat. 4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muss, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. B) Hinsichtlich der inneren auf die einzelnen deutschen Staa-

gelegt worden. Derselbe findet sich in Klüber, Abhandl., Bd. II, Nr. III, S. 261 fl. — Die Sache wurde ausserhalb der Bundesversammlung durch Vergleich (13. Mai 1828) erledigt.

[1]) Abgedruckt ist die provisorische Competenzbestimmung bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 52 fl. —

[2]) Provis. Competenzbest. §. 3.

ten sich beziehenden Verhältnisse des Bundes [3]) ist die Bundesversammlung berufen: 1) wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem anderen Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewissheit zu ihrer Kenntniss gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen: 2) die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten zu übernehmen, wenn Fürst und Stände einstimmig dies beantragen: 3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden. 4) Dort wo die Congressakte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen. 5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes in Widerspruch stände, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügungen berufen. 6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des art. 11 der Bundesakte ungezweifelt der Competenz des Bundes unterworfen. 7) Der Bund ist unbezweifelt befugt, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die art. 6, 18 und 19 der Bundesakte beziehen. C) Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Klassen betreffen [4]): 1) Insofern die Bundes- oder Congressakte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der

---

[3]) Provis. Competenzbest. §. 4.

[4]) Ebendas. §. 5.

Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestage in Antrag zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge dessfalls zu übergeben. 2) Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden. wenn die oben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf dessfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt. 3) Sodann ist die Bundesversammlung auch als competent anerkannt bei Beschwerden von Unterthanen einzelner Bundesstaaten wegen Justizverweigerung, und wenn bei Streitigkeiten zwischen einem Souverain und seinen Unterthanen die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht sein sollte. D) Hinsichtlich der äusseren Verhältnisse ist die Bundesversammlung competent in allen Beziehungen, welche den Bund in seiner Gesammtheit als Macht berühren [5]): auch hebt die provisorische Competenzbestimmung einige besondere Fälle namentlich hervor, wenn nämlich ein Landesherr die Bundesversammlung um ihre Verwendung bei einer auswärtigen Regierung für einen seiner Unterthanen angeht, oder eine auswärtige Macht die Verwendung der Bundesversammlung in einer Angelegenheit nachsucht, welche einen Bundesstaat betrifft [6]).

II. Die Bestimmungen der provisorischen Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817 werden von der Bundesversammlung noch fortwährend als maasgebend betrachtet. Es lag auch nicht in der Absicht, durch die in die Wiener Schlussakte von 1820 über die Competenz der Bundesversammlung aufgenommenen Bestimmungen die provisorische Competenzbestimmung zu beseitigen oder aufzuheben, oder die Competenz der Bun-

---

[5]) Revis. Competenzbest. §. 6.

[6]) Ebendas. §. 5, Nr. 3, Lit. *c* u. *d*. — Hiervon wird bei Darstellung der auswärtigen Verhältnisse ausführlicher gehandelt.

desversammlung allein auf jene Fälle einzuschränken, welche in der Wiener Schlussakte aufgenommen worden sind [7]).

§. 148.

B. *Die Bestimmungen der Wiener Schlussakte über die Competenz der Bundesversammlung.*

I. Die Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 schliesst sich hinsichtlich der Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung an die Sätze der provisorischen Competenzbestimmung an, brachte aber Mehreres, ohne in der Sache selbst etwas zu verändern, in genauere Fassung, und hob namentlich das leitende Prinzip schärfer hervor, wodurch eben eine Aufzählung der einzelnen Fälle, welche sich ohnehin schwerlich mit erschöpfender und für alle Zukunft genügender Vollständigkeit entwerfen lassen möchte, von geringerer Wichtigkeit geworden ist. II. Das Prinzip für die Competenz der Bundesversammlung ist in folgenden Bestimmungen der Wiener Schlussakte ausgesprochen: 1) Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte als dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze dieses Vereins bestimmt. Indem dieselbe die Zwecke dieses Vereins ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen [1]). 2) Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, indem die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die dessfalls zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen [2]). 3) Die Bundesversammlung aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmässige

---

[7]) Vergl. das Commissionsgutachten in der v. Kettenburg'schen Sache, Sitzung d. B. V. v. 17. März 1853 (Prot. §. 75, S. 252).

[1]) W. S. A. art. 3.

[2]) Ebendas. art. 4.

Organ seines Willens und Handelns[3]). Hiermit ist klar ausgesprochen, dass die Thätigkeit der Bundesversammlung innerhalb der Gränzen ihrer Competenz eine im Wesen zweifache ist — nämlich Berathen und Vollziehen, und sind demnach auch die Gegenstände ihrer Thätigkeit für sie entweder Berathungs- oder Vollziehungsgegenstände[4]). 4) Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt[5]). 5) Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern[6]). 6) Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen[7]). III. Fasst man diese einzelnen Bestimmungen der Wiener Schlussakte zusammen, so ergibt sich, dass der Grundgedanke, und somit das Kriterium,

---

[3]) W. S. A. art. 7, vergl. mit art. 31 (siehe unten Nr. 6).

[4]) Es erhellet von selbst, dass ein und derselbe Gegenstand, je nach den verschiedenen Stadien seiner Behandlung am Bundestage, für die Bundesversammlung bald Berathungsgegenstand, bald Vollzugsgegenstand sein kann.

[5]) W. S. A. art. 9.

[6]) Ebendas. art. 17.

[7]) Ebendas. art. 31.

wonach die Competenz des Bundes im einzelnen Falle zu ermessen ist, darin liegt, ob ein Gegenstand als nach den Bundesgrundverträgen und den darin aufgestellten Bundeszwecken ihrer Thätigkeit, sei es zur Beschlussfassung oder zur Vollziehung, unterstellt und zugewiesen betrachtet werden kann oder nicht. In Bezug auf die einzelnen Bundesglieder im Verhältnisse zur Bundesversammlung ist dies ganz gleichbedeutend mit der Untersuchung über die Frage, ob ein Gegenstand unter die Kategorie der *Jura singulorum* gehöre oder nicht [8]). IV. Was aber die einzelnen Fälle der Competenz der Bundesversammlung anbetrifft, welche in der Wiener Schlussakte aufgeführt sind, so sind sie im Wesentlichen keine anderen als die schon in der provisorischen Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817 (§. 147) aufgeführt sind, und ist die gesammte Wiener Schlussakte nichts anderes, als die weitere Entwickelung dieser einzelnen Fälle.

§. 149.

C. *Positive Bestimmungen über das Verfahren der Bundesversammlung von Amtswegen oder auf Anträge.*

In Bezug auf die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände entwickelt die Bundesversammlung theils unaufgefordert, theils nur auf Antrag der Betheiligten ihre Thätigkeit.

A. Ersteres ist der Fall in Bezug auf Grundgesetze, organische Einrichtungen, die militärischen und finanziellen Verhältnisse des Bundes, die Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund, ferner in Bezug auf alle auswärtigen Verhältnisse, sodann bei Störungen des Besitzstandes durch Feindseligkeiten der Bundesglieder unter einander, und bei Bedrängung einer Regierung durch ihre rebellischen Unterthanen, Sicherung der Neutralität der Bundesglieder bei Kriegen auswärtiger Mächte, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse des Bundes und Interpretation der Bundesbeschlüsse [1]). Ueberdies soll die Bundesversammlung noch

---

[8]) Siehe oben §. 143, vergl. unten §. 150.

[1]) B. A. art. 10. — W. S. A. art. 18, 19, 26, 28, 31, 45, 50, 51, 52. — Bundesbeschl. v. 28 Juni 1832, art. 6.

unaufgefordert sorgen für die Einführung landständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten, für gleichlautende Bestimmungen über Pressfreiheit, Nachdruck, Handelsverkehr, bürgerliche Verbesserung der Juden, nähere Bestimmung der Rechte der Standesherrn, Festsetzung einer beständigen Stimmordnung unter den Bundesgliedern, für Aufrechthaltung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 über die Rheinschifffahrtsoctroi und deren Renten, und die ebendaselbst bestimmten Pensionen und Sustentationen [2]).

B. Auf Aufforderung

a) einzelner Bundesstaaten hat der Bund einzuschreiten (abgesehen von dem Falle, dass die Anträge eines Bundesstaates die Bundesangelegenheiten selbst berühren, B. A., art. 5), wenn Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgliedern unter sich entstehen und die Vermittlung der Bundesversammlung oder die Exekution eines Austrägalgerichtserkenntnisses verlangt wird; ferner wenn ein Bundesglied Schutz des Besitzstandes oder Hülfe gegen aufrührerische Unterthanen verlangt, oder ein Bundesstaat die Vermittlung des Bundes in seinen eigenen oder auch seiner Unterthanen Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten anspricht [3]), oder wenn eine Bundesregierung die Garantie einer von ihr eingeführten landständischen Verfassung nachsucht, oder Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen macht, oder wenn sich ein Bundesglied durch die in einem andern Bundesstaate erschienenen Druckschriften verletzt glaubt [4]).

b) Auf Aufforderung einzelner Privatpersonen oder Corporationen ist die Bundesversammlung competent bei Rekursen und Reklamationen wegen Justizverweigerung oder wegen Verletzung der ihnen durch die

---

[2]) B. A. art. 6, 8, 14, 15, 16, 18, 19. — W. S. A. art. 54, 63, 65.

[3]) Die Unterthanen, welche gegen eine auswärtige Macht Beschwerde zu führen haben, dürfen sich nicht direkt um Verwendung an die B. V., sondern nur an ihren Landesherrn wenden. Competenzbest. v. 12. Juli 1817, §. 5, C. 3. c.

[4]) Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, §. 4. — Vergl. das Bundes-Pressgesetz vom 20. Sept. 1819, §. 6.

Bundesverfassung garantirten Rechte; auch wenn es sich um Rechte handelt, die durch die Landesverfassung begründet sind, jedoch hier nur, wenn der Bund die Garantie der Verfassung übernommen hat[5]), insoferne nämlich nicht schon aus allgemeinen Gründen[6]) der Bund einzuschreiten befugt ist. Auch bei Reklamationen von Privatpersonen, welche nach der W. S. A. art. 30. Anlass zu einem Austrägalverfahren unter mehreren Bundesgliedern geben können, ist die Bundesversammlung competent, einzuschreiten.

c) Endlich kann die Bundesversammlung sogar auf die Aufforderung auswärtiger Staaten thätig werden, wenn nämlich diese über Verletzungen durch ein Bundesglied klagen (W. S. A. art. 36.) oder wenn von zwei streitenden fremden Mächten, deren Streit Bundesglieder bedroht, die Vermittelung des Bundes begehrt oder angenommen wird (W. S. A. art. 43.) oder wenn eine auswärtige Macht die Verwendung der Bundesversammlung bei einem Bundesgliede wegen einer Beschwerde gegen einen Unterthan desselben nachsucht[7]),

§. 150.

D. *Die Competenz der Bundesversammlung:*

1) In Bezug auf die Souverainetätsrechte der Bundesglieder. *)

I. In keiner Beziehung ist die Competenz der Bundesversammlung bereits so streitig und Gegenstand sehr ernster Erörterungen geworden, als in Bezug auf das Verhältniss der Bundesbeschlüsse zu den Souverainetätsrechten der Bundesglieder[1]). II. Schon die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni

---

[5]) W. S. A. art. 19, 53, 60.

[6]) Ebendas. art. 61.

[7]) Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, §. 5, C. 3. d., 1 u. 2.

*) v. Gruben, Abhdl. Hft. 1. Stuttg. 1835.

[1]) So z. B. in der Sache, das badische Pressgesetz betr. 1832, in der

1817 §. 5 Nr. 3 sprach als Grundsatz aus: „Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz." Als Ausnahmen, in welchen die Competenz des Bundes zu geeignetem Einschreiten begründet sein sollte, wurden daselbst nur aufgeführt: 1) der Fall einer Justizverweigerung oder einer derselben gleichstehenden Verzögerung in einem Bundesstaate, und 2) der Fall von solchen Streitigkeiten zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen, welche die innere Ruhe des Landes und mit dieser auch die allgemeine Ruhe gefährden. Auch war 3) überdies anerkannt worden, dass sich die Einzelnen, Corporationen und Klassen, welchen die Bundesakte bestimmte Rechte zugesichert hatte, hülfesuchend an die Bundesversammlung wenden dürfen [2]). III. Die Wiener Schlussakte art. 53 enthält darüber folgende Vorschrift: „Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch

---

Bentinck'schen Sache (siehe die Erklärung Oldenburg's, Prot. der B. V. 1852, §. 271); in der Frankfurter Verfassungsfrage 1852; in der von Kettenburg'schen Sache 1853; in Bezug auf die sog. deutschen Grundrechte u. s. w.

[2]) Diese dritte Ausnahme ist in der prov. Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, im §. 5, unter Nr. 1 u. 2, aufgeführt. Siehe oben §. 147, I, C.

den Regierungen allein überlassen." Im Uebrigen hat auch die Wiener Schlussakte dieselben Fälle, in welchen die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 schon ein ausnahmsweises Einschreiten der Bundesversammlung für begründet erklärt hatte, ebenfalls anerkannt, und noch weiter ausgeführt [3]). III. Es ist bereits in der Bundesversammlung die Frage angeregt worden, ob nicht durch die Schlussbestimmung des art. 53 der Wiener Schlussakte die Competenz der Bundesversammlung ausgeschlossen sei, die von den Regierungen erlassenen Verordnungen und Gesetze zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit den allgemeinen Anordnungen der Bundesbeschlüsse, bezüglich der den Unterthanen, Corporationen oder einzelnen Personen und Klassen zugesicherten Rechte zu überwachen? Es ist aber einleuchtend, dass alle Gewährung von Rechten dieser Kategorie in den Bundesgrundgesetzen und späteren Bundesbeschlüssen rein illusorisch sein würde, wenn nicht der Bundesversammlung dieses Prüfungsrecht und die Befugniss zustände, auf die Beseitigung der widersprechenden oder ungenügenden Verordnungen der einzelnen Regierungen zu dringen und sie zur vollständigen Erfüllung der bundesgesetzlichen Zusagen anzuhalten [4]). IV. Auch die Frage ist bei der Bundesversammlung mehrfach zur Sprache gekommen, ob ein Bundesglied kraft seiner Souverainetät befugt sei, seinen Unterthanen durch Landesgesetze mehr politische Rechte einzuräumen, als ihnen die Bundesgesetze ausdrücklich beilegen. Nach der Natur der Sache und nach der Analogie der Rechtsgrundsätze, die zur Zeit des deutschen Reiches galten [5]), muss diese Frage bejaht werden, mit der sich von selbst verstehenden und sogar für die Bundesbeschlüsse selbst nach positiver Vorschrift der Wiener Schlussakte art. 4 geltenden Einschränkung, dass die innere

---

[3]) Vergl. W. S. A. art. 25. 26. 29. 54 u. flg.

[4]) Ganz in diesem Sinne hat sich der Commissionsbericht in der v. Kettenburg'schen Sache, (Sitzung der B. V. v. 17. März 1853, Prot. §. 75, S. 253) und besonders energisch das Oesterreichische Votum (Sitzung d. B. V. v. 9. Juni 1853, Prot. §. 152, S. 444,) ausgesprochen.

[5]) Leist, deut. Staatsr., §. 175.; Gönner, deut. Staatsr., §. 290, 331, 333. — Siehe oben §. 103.

Gesetzgebung eines Bundesstaates nicht mit dem Geiste und Grundcharakter des Bundes oder den bundesverfassungsmässigen Verpflichtungen der Regierung im Widerspruche stehen darf [6]). Daher wurde schon in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 art. 57 ausgesprochen, dass, da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten bestehe, dem hiernach gegebenen Grundbegriffe, d. h. dem monarchischen Prinzip zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden darf. Dessgleichen hat die Wiener Schlussakte art. 58 positiv erklärt, dass die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen. V. Diese Grundsätze sind sodann durch den Bundesbeschluss (die sechs Artikel) vom 28. Juni 1832 (Protok. S. 863) neuerdings bestätigt worden [7]). Demzufolge hat sodann die Bundesversammlung in Bezug auf das badische Pressgesetz vom 28. Dezbr. 1831 durch Beschluss vom 6. Juli 1832 (Prot. §. 230) ausgesprochen: „dass dieses Gesetz für unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe [8])." Demzufolge ist auch von der badischen Regierung durch Verordnung vom 8. Juli 1832 jenes Pressgesetz wieder ausser Wirkung gesetzt worden [9]). VI. Ebenfalls

---

[6]) Siehe oben §. 110, III.

[7]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 397 fl.

[8]) Siehe den vollständigen Abdruck dieses Bundesbeschlusses, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 414.

[9]) Bad. Reg.-Bl., Nr. XLII, 1832. — Uebrigens bestimmte schon §. 17. der Bad. Verf.-Urk. ausdrücklich: „Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden." Dass die Souveraine der deutschen Staaten übrigens jederzeit das Recht der Pressgesetzgebung als ein auch in ihrer Souverainetät liegendes Hoheitsrecht betrachtet und als solches neben der Bundespressgesetzgebung ausgeübt haben, ersieht man am deutlichsten aus der k. bayer. Verkündigung des Bundespressgesetzes v. 1819 im Reg.-Bl. Nr. 49. „Machen Wir dieselben hiermit bekannt und verordnen, dass Unsere sämmt-

ganz in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen erklärte sich die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. August 1851 (Prot. §. 120) unter Bezugnahme auf art. 2 der Bundesakte und art. 1 der Wiener Schlussakte „für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind. Die Bundesversammlung forderte daher die hohen Bundesregierungen auf, „die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.“ VII. In demselben Geiste wurde von der Bundesversammlung gleichzeitig, in derselben Sitzung v. 23. August 1851 (Protok. §. 121), beschlossen, dass „die in Frankfurt unter dem 27. Dez. 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs v. 28. März 1848, wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volks, weder als Reichsgesetz, noch so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dez. 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden können. Sie sind desshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen um diese Bestimmungen ausser Wirkung zu setzen, insoferne sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesproche-

---

liche Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zustehende Souverainetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreichs, sich hiernach geeignet achten.“

nen Bundesgesetzen in Widerspruch stehen.“ In Folge dieses Beschlusses hat die Bundesversammlung theils einzelne Staaten besonders zur Beseitigung solcher Bestimmungen aus ihrer Landesverfassung aufgefordert, theils von denselben entsprechende Anzeigen erhalten [10]).

§. 151.

2) Verhältniss der Bundesgewalt zu den Unterthanen und Gerichtshöfen der einzelnen Bundesstaaten.

I. Bundesbeschlüsse, welche innerhalb der Competenz der Bundesversammlung in grundverfassungsmässiger Weise entstanden sind, verpflichten die sämmtlichen souverainen Bundesglieder in Gemässheit ihrer eigenen in den Grundverträgen des Bundes ausgesprochenen Willensbestimmung. Insoferne daher durch Bundesbeschlüsse allgemeine Normen aufgestellt werden, kommt ihnen auch in Bezug auf die souverainen Bundesglieder der Charakter von Gesetzen zu, und in diesem Sinne spricht die Wiener Schlussakte selbst von Bundesgesetzen [1]). II. Da sich aber die Bundesgewalt als eine politische Collegialgewalt (§. 146) ihrem Begriffe nach nur über die Mitglieder des völkerrechtlichen Vereins, d. h. nur über die Souveraine selbst erstrecken kann, so ist auch durchaus kein Beschluss der Bundesversammlung für die Unterthanen in den ein-

---

[10]) In Gemässheit dieser Beschlüsse vom 23. Aug. 1851 hat die Bundesversammlung die kurhessische Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831 nebst deren Erläuterungen und Abänderungen v. 1848 u. 1849 und das Wahlgesetz vom 5. April 1849, als „in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der art. 54, 57 und 58 der W. S. A. nicht vereinbar,“ ausser Wirksamkeit gesetzt, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmässigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkannte. B. B. v. 27. März 1852, Prot. §. 91, S. 432. — Vergl. auch die Vorlagen von Oesterreich und Preussen, das ihnen übertragene Bundescommissorium in der kurhessischen Angelegenheit betreffend; Prot. v. 6. März 1852, §. 66, S. 328 fl.

[1]) Vergl. z. B. W. S. A. art. 11.

zelnen Bundesstaaten überhaupt, noch auch für die Gerichtshöfe in denselben als Gesetz verbindlich, so lange er nicht von der betreffenden Staatsregierung speziell zur Darnachachtung publizirt ist. Der Einrückung von Bundesbeschlüssen in die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen, welche die Bundeskanzlei seit 1829 manchmal unter der Bezeichnung „offizieller Artikel“ veranlasst, kommt die rechtliche Wirkung einer Gesetzes-Publikation eben so wenig zu, als früher der Aufnahme derselben in die für das Publikum bestimmte Quartausgabe der Protokolle der Bundesversammlung. III. Die Bundesversammlung ist nicht befugt, ihre Beschlüsse als für die Unterthanen und Gerichte verbindliche Gesetze in den Bundesstaaten selbst zu publiziren: es sind aber die Bundesglieder schuldig, diejenigen Bundesbeschlüsse, welche nach der Absicht der Bundesversammlung als Gesetze in den Bundesstaaten gelten sollen, zur Darnachachtung (und nicht blos zur Kenntnissnahme) ihrer Unterthanen und Gerichte in ihren Gebieten zu verkünden[2]. IV. Dagegen hat sich in der Bundesversammlung eine Meinungsverschiedenheit darüber ergeben, ob die Bundesglieder auch schuldig sind, solche Bundesbeschlüsse in ihren Gebieten zu verkünden, welche keine allgemeinen Normen enthalten, und also ihrem Inhalte nach keine Gesetze sind oder sein können, wie z. B. wenn die Bundesversammlung einer Familie die standesherrlichen Vorrechte nach art. 14 der B. A. beilegt. In dem einen Falle, in welchem bisher diese Frage zur Ent-

---

[2]) Es liegt dies in der Natur der Sache, indem es sonst in der Willkühr eines jeden einzelnen Bundesgliedes liegen würde, ob ein zu allgemeiner gesetzlicher Geltung in Deutschland bestimmter Bundesbeschluss dazu in seinem Gebiete gelangen würde. Aus diesem Grunde hat z. B. auch die B. V. im Jahre 1832 davon Kenntniss nehmen zu müssen geglaubt, dass der B. B. v. 28. Juni 1832 (die sechs Artikel, s. §. 150, V) von einigen deutschen Staaten, wie Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Grosshrz. Hessen und Sachsen-Meiningen mit dem Beifügen publizirt worden ist, dass dadurch den Verfassungen und den verfassungsmässigen Rechten der Stände kein Eintrag geschehen solle. Es wurde desshalb in dem Prot. der B. V. vom 8. Nov. 1832 die Erklärung niedergelegt, dass durch diese Beisätze einzelner Regierungen der allgemeinen Verbindlichkeit des B. B. v. 28. Juni 1832 kein Eintrag geschehen könne.

scheidung kam, hat die Bundesversammlung durch einen nach Stimmenmehrheit gefassten Beschluss entschieden, dass die Publikation stattfinden solle und von den Regierungen die Anzeige davon, dass dies geschehen, zu machen sei [3]). V. Die Bundesversammlung erkennet keine Befugniss der Gerichtshöfe der Bundesstaaten an, einem von ihr gefassten und von der betreffenden Landesregierung gehörig publizirten Bundesbeschlusse diese Eigenschaft und die davon abhängige Gültigkeit und Verbindlichkeit im Allgemeinen abzusprechen. VI. Davon ganz verschieden aber ist die Frage, welche Folge in der Anwendung auf einzelne thatsächliche Voraussetzungen einem im Allgemeinen als gültig und verbindlich anerkannten Bundesbeschlusse zu geben sei. Dieser letzteren Frage, d. h. dem Urtheile der Gerichte darüber, ob ein Bundesbeschluss, als ein gültiger betrachtet, Einfluss auf die Beurtheilung eines zur richterlichen Entscheidung stehenden Falles haben könne, wird dadurch, dass die Bundesversammlung ihrem Beschlusse *in thesi* alle Erfordernisse der Gültigkeit sichert, in keiner Weise präjudizirt [4]).

---

[3]) Es ist dies in der Bentinck'schen Sache geschehen, durch B. B. v. 12. Mai 1853 (Prot. §. 132, S. 375). — Bemerkenswerth ist die Abstimmung von Würtemberg, ebendaselbst S. 372, dass Bundesbeschlüsse über ein Standesverhältniss, worüber die B. A. art. 14, der B. V. allein das Entscheidungsrecht gebe, gar keiner allgemeinen Publikation bedürfen, sondern eine solche durchaus unnöthig sei, weil ein Bundesbeschluss über solche Standesverhältnisse schon mit der Publikation an die betreffenden Betheiligten rechtskräftig werde und von Privaten und Gerichten eben so anerkannt werden müsse, wie auch die Gültigkeit eines richterlichen Urtheils in irgend einer Civilsache nicht von seiner allgemeinen Publikation abhänge." — So viele Familien auch vor 1853 von der Bundesversammlung als standesherrliche anerkannt worden waren, so hatte doch bis dahin niemals eine Anordnung einer allgemeinen Publikation eines solchen Anerkenntnisses von Bundeswegen stattgefunden.

[4]) Genau in dieser Weise erklärt sich das in der Bentinck'schen Sache (Sitzung der B. V. v. 12. Mai 1853) erstattete Commissionsgutachten (Prot. §. 132, S. 369).

§. 152.

3) Verhältniss der Bundesgesetzgebung zu den deutschen Landständen.*)

I. In den deutschen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, ist schon wiederholt die Frage praktisch geworden, ob der Souverain, welcher unbezweifelt an die Mitwirkung der Landstände bei der Landesgesetzgebung gebunden ist, solche Bundesgesetze, welche in die innere Landesregierung eingreifen, ohne vorherige Zustimmung der Landstände, verkünden, und hiermit einseitig die bestehenden Landesgesetze abändern oder aufheben könne? II. Bei der Beantwortung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, dass die gegenwärtig bestehenden landständischen Verfassungen sämmtlich in den Bundesgrundgesetzen selbst in dem Sinne wurzeln, als sie namentlich in der Bundesakte art. 13 und in der Wiener Schlussakte für alle deutschen Staaten vorgeschrieben und befohlen worden sind, und also selbst als eine positiv bundesverfassungsmässige Institution und als ein organischer Bestandtheil der politischen Gesammtverfassung Deutschlands erscheinen. Auch ist so viel gewiss, dass es bei der Abfassung der Bundesakte durchaus nicht in der Absicht der Souveraine gelegen hat, die Rechtsgültigkeit der Bundesbeschlüsse von einer landständischen Genehmigung abhängig zu machen, so wenig als zur Zeit des Reiches die Verbindlichkeit eines Reichsgesetzes von der Zustimmung der Landstände der einzelnen Länder abhängig war [1]). III. Vielmehr liegt der Bundesakte offenbar die Ansicht zu Grunde, dass, der von den Souverainen in ihrer Gesammtheit (als Bund) den deutschen Völkern zugestandenen landständischen Verfassungen ungeachtet, nichts desto weniger diese Gesammtheit, der Bund,

---

*) v. Gruben, Abhandlungen, Hft. 2, Stuttg. 1836. — Th. Kind, von der Stellung sowohl der constitut. Bundesregierungen als der Ständeversammlungen Deutschlands zu dem deut. Bund und zu Deutschlands Einheit. Leipz. 1833.

[1]) Siehe oben §. 81, VII

die höchste politische Autorität in Deutschland verbleiben müsse, und dass die landständischen Befugnisse nie die Bundesgewalt sollten beschränken, oder die Ausführung eines Bundesbeschlusses sollten verhindern können. Diese Grundsätze sind, wie bereits gezeigt wurde, durch die Wiener Schlussakte, art. 57 und 58 und die auf diesen Gruudlagen ergangenen Bundesbeschlüsse, auch in der neuesten Zeit, von der Bundesversammlung aufrecht erhalten worden[2]. IV. In mehreren deutschen Staaten ist zur Beseitigung aller Zweifel und zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen in den Verfassungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen worden, dass die Bundesbeschlüsse durch die von dem Souverain verfügte Publikation sofort Gesetzeskraft erhalten und also von den Gerichten und den Unterthanen als verbindlich anerkannt werden müssen, woraus sich sodann von selbst ergibt, dass die etwa entgegenstehenden Landesgesetze hiermit als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten sind, und die Landstände, soweit es nöthig, ihre Mitwirkung hierzu nicht versagen können[3]. V. In anderen deutschen Staaten, welche keine derartige Bestimmung in ihre Verfassungen oder bereits thatsächlich in ihre Staatspraxis aufgenommen haben — und dies ist namentlich der Fall in den grösseren deutschen Staaten, in welchen sowohl die Regierungen als die Landstände mitunter ein besonderes Interesse zeigen, dem Bunde gegenüber die möglichste Selbstständigkeit zu behaupten — muss zwar ebenfalls die bundesmässige Verpflichtung der Regierung anerkannt werden, die Bundesbe-

---

[2]) Siehe oben §. 150. — Vergl. auch den Präsidialvortrag vom 20. Sept. 1819, Sitz. XXXV, §. 220, Nr. I. b. v. Meyer, Thl. II, p. 125 flg.

[3]) So z. B. Bad. Verf-Urk. v. 22. Aug. 1818, §. 2. „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechtes aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie vom Staatsoberhaupte publizirt worden sind. — Im Wesentlichen gleichlautend ist die Würtemberg. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819, §. 3; fügt aber noch bei: „Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.“

schlüsse zur praktischen Geltung zu bringen [4]); es ist jedoch zu diesem Behufe der landesverfassungsmässige Weg in der Weise einzuschlagen, dass die Regierung, die durch die Bundesbeschlüsse nothwendig gewordenen Abänderungen der bestehenden Landesgesetzgebung der landständischen Zustimmung unterbreitet [5]), und alle landesverfassungsmässigen Mittel anwendet, um dieselbe zu erlangen [6]). VI. Da die Bundesbeschlüsse regelmässig nur prinzipielle Andeutungen enthalten, und bezüglich der Durchführung der in ihnen aufgestellten Grundsätze ohnehin eben so, wie dies zur Zeit des Reiches mit den Reichsgesetzen der Fall war, darauf Rücksicht zu nehmen pflegen, dass die durch örtliche Verhältnisse und die Zustände in den einzelnen Staaten bedingten und wünschenswerthen Modifikationen in besonderen Einführungsgesetzen angebracht werden können, so ist nicht leicht zu befürchten, dass eine Landesregierung durch einen hartnäckigen, unüberwindlichen Widerstand der Landstände in die Lage kommen werde, ihrer bundesmässigen Verpflichtung, die Bundes-

---

[4]) Es gilt hier analog ganz dasselbe, was von allen anderen durch Staatsverträge von einer Regierung übernommenen Verpflichtungen gilt. Ausdrücklich erklärt es die W. S. A. art. 32, für eine Verpflichtung der Regierungen, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, und bedroht daher diese im Unterlassungsfall zunächst mit dem Exekutionsverfahren.

[5]) Verbindlichkeit eines Bundesbeschlusses im Allgemeinen kann auch hier nicht Gegenstand der Abstimmung der Kammern sein.

[6]) Diesen Weg hat bisher die Krone Bayern regelmässig eingehalten. Daher hat Bayern in der Sitzung v. 23. August 1851 den beiden daselbst gefassten Bundesbeschlüssen (s. oben §. 150, VI u. VII) seine Zustimmung nur „in der Voraussetzung" ertheilt, „dass es jeder Regierung, welche zu Aenderungen in staatlichen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden sollte, frei stehen müsse, zur Bewirkung der fraglichen Uebereinstimmung den durch die Verfassung des Landes vorgeschriebenen Weg einzuschlagen." Protok. 1853, §. 120. 121; S. 270, 272. Vergl. auch die Erklärung v. Bayern. Prot. d. B. V. 13. Jan. 1848, §. 27, S. 38. — Recht deutlich zeigen sich die Unterschiede des Verfahrens so eben bei der Publikation der Bundesbeschlüsse v. 1854 über die Presse und das Vereinswesen, indem einige Staaten sie ohne weiteres zur Darnachachtung verkündet haben, andere vorerst Einleitungen zur Abänderung ihrer bestehenden Gesetzgebung mit landständischer Mitwirkung treffen.

gesetze in ihrem Gebiete zur Geltung zu bringen, nicht genügen zu können [7]. Sollte dieser ausserordentliche Fall wider Erwarten aber dennoch eintreten, so wäre es Sache der Bundesversammlung, jene Maassregeln zu berathen und zu beschliessen, von welchen nach der Lage des Falles die Durchführung der Bundesbeschlüsse am sichersten und zweckmässigsten erwartet werden könnte [8].

§. 153.

Die Landfriedens- und Rechtsverfassung des Bundes.

A. *Im Allgemeinen.*

I. So wie das deutsche Reich seinem Wesen nach ein Landfriedens-Staat war, d. h. so wie seine politischen Institutionen hauptsächlich auf die Erhaltung des Landfriedens berechnet waren und die gesammte Rechtsverfassung des Reiches hiermit im engsten Zusammenhange stand, so ist auch der deutsche Bund seinem Wesen nach ein Landfriedens-Bund, d. h. er hat den Grundgedanken der ehemaligen Reichsverfassung beibehalten und zu dem seinigen gemacht, und daher auch seine Rechtsverfassung hiernach eingerichtet und ausgebildet. II. Indem die Bundesakte art. 2. die äussere und innere Sicherheit Deutschlands als den eigentlichen Bundeszweck erklärt, hat sie den Gedanken des Landfriedens eben so klar als bestimmt ausgesprochen. Es handelte sich sonach nur darum, die Einrichtungen, welche die Durchführung dieses Grundgedankens erfordert, in einer, den

---

[7]) Die Regierung kann in dringenden Fällen durch provisorische Gesetze, oder nach Umständen durch Auflösung der widerspenstigen Kammern und Berufung eines neuen Landtages die Uebereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bundesgesetzen einzuleiten suchen.

[8]) Diese Erwägung „welche innerhalb ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Absendung von besonders zu instruirenden Commissionen in Anwendung zu bringen sind," hat sich die B. V. bei Abfassung des B. B. v. 23. Aug. 1851, Prot. §. 120, S. 271, ausdrücklich vorbehalten. Nach Umständen könnte sogar eine (für das betreffende Land jedenfalls sehr kostspielige) Bundesexekution angeordnet werden. W. S. A. art. 32.

eingetretenen politischen Veränderungen in Deutschland entsprechenden Weise zu treffen. Hierbei musste namentlich das von entschiedenem Einflusse sein, dass die einzelnen deutschen Staaten nunmehr vollkommen souverain geworden waren, und dass der deutsche Bund nach der Absicht seiner Stifter nur ein Staatenbund von (mit sehr geringen Ausnahmen) monarchischen Staaten, und kein Bundesstaat werden sollte. III. Es ergibt sich hieraus von selbst, dass jene Einrichtungen der Rechtsverfassung des ehemaligen deutschen Reiches, welche die völkerrechtliche und staatliche Unselbstständigkeit der einzelnen deutschen Länder als Grundlage voraussetzten, der nunmehr völlig veränderten politischen Stellung und nunmehrigen Selbstständigkeit der deutschen Staaten entsprechend umgebildet werden mussten. IV. Die Folge hiervon war, dass man von der Einrichtung einer obersten richterlichen Gewalt in dem Sinne und Umfange, wie solche früher bei Kaiser und Reich gewesen war und von den Reichsgerichten ausgeübt wurde, Umgang nahm und eine solche oberstrichterliche Gewalt weder der Bundesversammlung selbst beilegte, noch auch die Einrichtung eines obersten ständigen Bundesgerichtshofes an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte für angemessen erachtete. V. Dass Letzteres nicht geschah, und dass namentlich das Reichskammergericht, der alt-ehrwürdige Wächter sowohl der Einheit in der deutschen Rechtsbildung als der Unabhängigkeit der Rechtspflege gegen kaiserliche und landesherrliche Eingriffe, durch keine andere zeitgemässe Einrichtung ersetzt wurde, ist sehr zu beklagen. Mit dem Aufhören der richterlichen Thätigkeit des Reichskammergerichtes verlor die Praxis in den einzelnen Ländern das Vorbild, nach welchem sie sich seit Jahrhunderten zu richten gewohnt war, und ebenso versiegte hiermit jene lebendige Quelle, aus deren Studium die Wissenschaft bis dahin das Lehrgebäude des gemeinen Rechtes entwickelt und fortgebildet hatte, welches alle deutschen Staaten mit gerechtem Stolze als das Gesammteigenthum der deutschen Nation betrachteten. VI. Unverkennbar leistet die gegenwärtige deutsche Bundesverfassung somit auf der Grundlage, welche sie aus der alten Reichsverfassung herüberge-

nommen hat, weniger, als diese selbst geleistet hatte. Es wird daher, so lange in dieser Beziehung keine Abhülfe geschieht, welche allerdings ihre grossen Schwierigkeiten hat, und keineswegs so leicht zu bewerkstelligen und unbedenklich in ihren Folgen ist, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, doch immer eine fühlbare Lücke in der Bundesverfassung bleiben [1]. VII. Dagegen hat die Landfriedensverfassung unverkennbar an Stärke bezüglich der Exekution, d. h. der Handhabung und Vollziehung der Bundesbeschlüsse, bundesausträgalgerichtlichen und bundesschiedsgerichtlichen Erkenntnisse gewonnen, während nach der Reichsverfassung der Erfolg der vom Kaiser und Reiche angeordneten Vollstreckungen hauptsächlich von dem guten Willen der Reichskreise abhing [2]. Doch sind auch in dieser Beziehung in der Bundesverfassung noch sehr erhebliche Mängel zu verspüren, wie z. B. namentlich der Mangel aller Vorsorge für die Aufstellung eines zu selbstständigem, energischen Einschreiten ohne vorgängige Instruktionsholung in ausserordentlichen Zeitumständen befugten, d. h. mit diktatorischer Gewalt vorübergehend begleiteten Bundesorgans [3]. Andere Mängel der Landfriedensverfassung des Bun-

---

[1] Vergl. meinen Aufsatz: die Vorarbeiten für ein ständiges Bundesgericht in Deutschland in der deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart und Tübingen, 1851, Nr. 56, S. 81 fl. — Bis jetzt ist in der B. V. bezüglich der Errichtung eines Bundesgerichts nichts weiter vorgekommen, als die Ernennung einer Commission von fünf Mitgliedern auf Antrag des Präsidiums, zur Bearbeitung der von der vierten Dresdener Conferenz-Commission gemachten Vorschläge hinsichtlich eines obersten Bundesgerichts, Prot. d. B. V. v. 8. Juli 1851, §. 67, S. 128. — In einem Vortrage der Reklamationscommission (Sitzung v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 206, wird anerkannt, „wie es aus allgemeinen Rücksichten wünschenswerth sei, dass die deutschen Regierungen auf die ernste Berathung der Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichtes eingehen mögen, um auch Privatpersonen, mögen sie gegründete oder ungegründete Ansprüche gegen Bundesregierungen verfolgen, die Berechtigung darüber, einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, für die Zukunft zu sichern."

[2] Die Einrichtung des Exekutionsverfahrens, siehe unten §. 170 fl.

[3] Das Bedürfniss der Einrichtung eines solchen Bundesorgans haben die Vorgänge in den Jahren 1848—49 wohl zur Genüge nachgewiesen. Auf den Antrag der badischen Regierung hatte die B. V. in der Sitzung

des sind dagegen durch keine Gesetzgebung oder Anordnung zu beseitigen, weil sie in der Beschaffenheit der Elemente selbst liegen, aus welchen der Bund gebildet ist. So z. B. ist offenbar, dass wenn einmal etwa eine Bundesexekution gegen eines der mächtigeren Bundesglieder beschlossen werden wollte, diese im Wesen mit einem Schisma im Bunde gleichbedeutend sein und in ihrer äusseren Erscheinung bei der Durchführung von einem Kriege der deutschen Staaten unter einander nicht zu unterscheiden sein würde [4]).

---

v. 3. Mai 1848, Prot. §. 406, S. 532 fl., einstimmig die Errichtung einer solchen aus drei Personen bestehenden Eexekutivbehörde beschlossen; es kam aber dieser Beschluss nicht zur Ausführung. Wenn solche Einrichtungen nicht in ruhigen Zeiten berathen und beschlossen werden, so ist stets zu befürchten, dass sie im Augenblicke der Gefahr nicht, oder zu spät zu Stande kommen. — In der Sitzung v. 8. Juli 1851, Prot. §. 67, wurde auf Antrag des Präsidiums auch ein „politischer Ausschuss von sieben Mitgliedern beschlossen, um über die Arbeiten der ersten und zweiten Commission der Dresdener Conferenz, die Maasnahmen für Sicherheit und Ordnung im Bunde betr. zu berichten. — In der gemeinschaftlichen Erklärung von Oesterreich und Preussen in derselben Sitzung (Prot. §. 68,) wird es ausdrücklich (S. 130) als die „dringendste Anforderung“ erklärt, „dass der innere Friede Deutschlands befestigt, und den Kräften der Zerstörung. die ihn seit den Ereignissen des Jahres 1848 zerrütteten, Einhalt gethan werde ... Zu den wichtigsten Erfolgen der Dresdener Berathungen gehört es desshalb, dass sie auch in der Erkenntniss dessen, was zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nothwendig ist, die den wesentlichen Grundsätzen nach bereits bestehende Uebereinstimmung der Regierungen ausdrücklich beurkunden. Von dieser Erkenntnis für das allgemeine Wohl Gewinn zu ziehen, sie rasch und entschieden zur That zu gestalten, ist unstreitig die nächste Aufgabe dieser hierzu mit dem ganzen Ansehen des Rechtes und der Macht ausgerüsteten hohen Versammlung ... Auf militärische und polizeiliche Vorkehrungen wird sich aber die Thätigkeit des Bundes nicht beschränken dürfen.“ (Die nächste Folge dieses Antrags waren die B. B. vom 23. Aug. 1851; siehe oben §. 150.

[4]) Betrübende Beispiele bieten bereits der Krieg mit Dänemark in Holstein 1848; die Aufstellung preussischer Truppen einerseits und der Bundestruppen (Bayern und Oesterreicher) anderseits in Kurhessen (Oktob. u. Novemb. 1850).

§. 154.

B. *Die bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen über Landfrieden und Rechtsverfassung:*

a) In Bezug auf Erhaltung des Landfriedens unter den Bundesgliedern selbst.

I. Das erste und eigentliche Landfriedensgesetz des deutschen Bundes ist art. 11 der Bundesakte. Abgesehen von der darin ausgesprochenen Verpflichtung, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden auswärtigen Angriff in Schutz zu nehmen, und keine Bündnisse zu schliessen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, wovon besonders bei der Darstellung der auswärtigen Verhältnisse gehandelt werden wird, so ist daselbst das Verbot der Selbsthülfe in derselben Weise ausgesprochen, wie dies zur Zeit der Reichsverfassung bestand. Es machen sich nämlich in der Bundesakte art. 11. Abs. 4. die Bundesglieder verbindlich, „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. II. Diese Bestimmungen sind in der Wiener Schlussakte art. 21. 22. u. 23. neuerdings anerkannt, und namentlich hinsichtlich des bundesgrundgesetzlichen Austrägalverfahrens weiter ausgeführt. Zugleich (art. 24) wurde ausgesprochen, dass es übrigens den Bundesgliedern freistehe, sowohl bei den einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.“ III. „Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört

erhalten" d. h. da jedem Landfriedensbruche vorgebeugt werden soll, „so hat die Bundesversammlung nach der Wiener Schlussakte art. 18, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen." IV. Wenn nämlich „zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung (W. S. A. art. 19) berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen." V. „Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie (W. S. A. art. 20) für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderungen freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat." In dieser Weise ist also auch das alte reichsrechtliche Verfahren *in Possessorio summariissimo* in Landeshoheitsstreitigkeiten in das Bundesrecht herüber genommen worden.

§. 155.

b) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die innere Ruhe der einzelnen Bundesstaaten.

I. Die Wiener Schlussakte art. 25 erkennet es als Grundsatz an, dass die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung

in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe. Es ist dies ganz im Einklange mit der Grundauffassung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Regierungen zum Bunde, wonach die Landesregierung prinzipiell Sache der ersteren ist und soweit als unter den Begriff der *Jura singulorum* gehörig betrachtet werden muss, als nicht das Gegentheil aus den positiven Bestimmungen der Bundesgesetze und den allgemeinen Bundeszwecken nachzuweisen ist. Es kann daher nach der Wiener Schlussakte art. 25 nur als Ausnahme, in Rücksicht auf die innere Sicherheit (den Landfrieden) des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundsstaaten, stattfinden. II. Hieran reihen sich folgende Bestimmungen der Wiener Schlussakte art. 26.: „Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen and gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.“ Art. 27. „Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen

in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen." Art. 28. „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maassregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maassregeln zu berathen und zu beschliessen." III. An diese bundesgrundgesetzliche Bestimmung reihen sich die zahlreichen Beschlüsse der Bundesversammlung polizeilichen Inhalts, sowie die Bundesbeschlüsse über die Presse, Vereine u. dergl., deren an den geeigneten Orten besondere Erwähnung geschehen wird. IV. Um den Störungen des Landfriedens in den Bundesstaaten wegen Streitigkeiten zwischen Regierungen und ihren Landständen vorzubeugen, hat die Bundesversammlung zu deren friedlicher Erledigung eine entscheidende Instanz unter dem Namen eines Bundesschiedsgerichtes durch Bundesbeschluss vom 30. Okt. 1834 angeordnet.

§. 156.

c) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Rechtspflege in den Bundesstaaten: Nothwendigkeit von Gerichten dritter Instanz: Hülfe gegen Justizverweigerung.

I. Obgleich sich die Stifter des deutschen Bundes nicht über die Einrichtung eines beständigen Bundesgerichtshofes mit einer ähnlichen Competenz, wie die des Reichskammergerichtes gewesen war, verständigen konnten, und obgleich somit der auf die Landfriedens-Idee gebauten Rechtsverfassung der eigentliche Schlussstein fehlt, [1]) so war es doch nicht ihre Meinung, die Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten nunmehr lediglich der Willkühr der einzelnen Re-

---

[1]) Siehe oben §. 153.

gierungen zu überlassen und den Unterthanen jeden Schutz gegen Verkümmerung der Rechtspflege, welchen sie zur Zeit des Reichsverbandes durch Anrufen der Reichsstaatsgewalt oder der Reichsgerichte finden konnten, zu entziehen.

II. Um den Unterthanen der Bundesstaaten für den Wegfall der höchsten Reichsgerichte wenigstens einen theilweisen Ersatz zu gewähren, wurde in der Bundesakte art. 12. die Justizpflege nach drei Instanzen als ein im deutschen Bunde für alle Bundesstaaten festgestellter Grundsatz ausgesprochen, [2]) und somit den Staaten, in welchen bisher noch keine dritte Instanz eingerichtet gewesen war, weil ihnen die Reichsgerichte als solche gedient hatten, die Einrichtung einer solchen zur Pflicht gemacht. III. So wie sich schon die Reichsgesetzgebung ernstlichst hatte angelegen sein lassen, die Unterthanen in den einzelnen Ländern gegen Justizverweigerung und Verzögerung der Rechtspflege zu schützen, so hat auch die Bundesgesetzgebung nicht unterlassen, in gleicher Weise schützende Normen aufzustellen [3]). Schon in der provisorischen Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, §. 5. Nr. 3. Lit. a. wurde als eine selbstverständliche Folgerung aus der eben erwähnten Bestimmung des art. 12. der Bundesakte erklärt, dass, wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte, die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sein würde, erwiesene begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken. IV. Hiermit übereinstimmend wurde sodann in die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 29. die Bestimmung aufgenommen:

---

[2]) In dieser Weise erklärt sich über den Sinn des art. 12 der Bundesakte, die provisor. Competenzbestimmung der B. V. v. 12. Juni 1817, §. 5, Nr. 3, Lit. *a*, Abs. 2.

[3]) Unabhängige, unpartheische Rechtspflege und Unterlassen aller Kabinetsjustiz wird insbesondere anbefohlen in der W. K. (1792) art. XVI, §. 4; XVII, §. 6, 7; XVIII, §. 3, 4; XIX, §. 3, 4; XXI, §. 5, 6. (Siehe auch oben §. 84; §. 99, XI, D; §. 102, IV, c.

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken." V. Die Fassung der Bestimmung über das Einschreiten der Bundesversammlung im Falle einer Justizverweigerung in der Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 und in der Wiener Schlussakte unterscheidet sich sehr wesentlich dadurch, dass nach der ersteren Fassung nur von einer „Verwendung" der Bundesversammlung, in der letzteren Fassung aber von einem „Bewirken" der gerichtlichen Hülfe die Rede ist. Die Bundesversammlung hat also nach der Wiener Schlussakte das Recht, der Bundesregierung, welche zu der Beschwerde gegründeten Anlass gegeben hat, durch einen förmlichen, nach der Regel der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, die Bewirkung der Abhülfe eben so bestimmt aufzugeben und Nachweis über den Vollzug zu begehren, wie in den anderen Fällen, in welchen eine Regierung ihrer bundesmässigen Verpflichtung nicht nachkommen würde [4]). VI. In der W. S. Art. 63 wird den mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren noch insbesondere der Schutz der Bundesversammlung zugesichert, wenn ihnen hinsichtlich ihrer in der Bundesakte art. 14 gewährleisteten Rechte in einem Bundesstaate die gesetzliche und verfassungsmässige Rechtshülfe verweigert werden sollte. VII. Wo ein Gericht einen Kläger abgewiesen, oder ge-

---

[4]) Oben §. 151. — Ganz diesen Grundsätzen gemäss hat die B. B. in der Sitzung v. 7. Octob. 1830, Prot. §. 236, auf die Beschwerde des Freiherrn v. Sierstorpff wider den Herzog Karl von Braunschweig wegen Cassirung eines zum Vortheil des ersteren ergangenen landesgerichtlichen Urtheils, beschlossen: 1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs von Brauschweig vorgenommene Cassation des von dem herzoglichen Landesgerichte unter d. 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn v. S., we-

gen eine Partei entschieden hat, lässt sich nicht behaupten, dass eine Justizverweigerung vorliegt [5]). In einem solchen Falle ist die Bundesversammlung nicht competent, in irgend einer Weise einzuschreiten, selbst wenn sie die Ueberzeugung gewänne, dass die Landesgerichte den Fall unrichtig entschieden hätten, da sie weder Appellhof noch Cassationshof in dem Sinne ist, wie dies die ehemaligen obersten Reichsgerichte waren [6]). VIII. Desgleichen ist nach dem Wortlaute und Sinne des art. 29 der Wiener Schlussakte die Bundesversammlung nicht competent, eine Beschwerde über Justizverweigerung in einer Sache anzunehmen, welche durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich der Cognition der Gerichte entzogen ist [7]).

---

gen verletzter Ehrerbietung gegen Se. herzogl. Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt und die herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern. 2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, dass aus Anlass der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freiherrn v. S. und seiner Familie nach Braunschweig und seinem Aufenthalte daselbst von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniss weiter in den Weg gelegt werden könne."

[5]) Eben so äussert sich ein Bericht der Reklamationscommission, Sitzung v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 206.

[6]) In dieser Weise hat sich die B. V. über die Beschwerde des Grafen v. Hallberg ausgesprochen. (Prot. d. B. V. 24. März 1824, §. 72. (Siehe oben §. 113, Note 5 u. 8).

[7]) So z. B. hat Preussen bei mehrfachen Gelegenheiten in der Bundesversammlung geltend gemacht, dass nach seiner Rechtsverfassung (Kabinetsordren v. 2. Nov. 1822 u. 4. Dec. 1831) keineswegs allgemein in Ansehung der aus Staatsverträgen abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen die richterliche Cognition statthaft sei, sondern nur in Fällen, wo Sinn und Bedeutung der Staatsverträge zweifelhaft sei (vergl. Prot. d. B. V. v. 26. März 1841, §. 99, S. 162; Prot. v. 24. Aug. 1844, §. 262, S. 777, 779): und nach einer k. Verordnung v. 25. Jan. 1823, Ges. Samml. S. 19, haben überdies die Gerichte vor Abfassung eines Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen „und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu richten" Noch bestimmter erklärte sich Preussen in einer an das Reichsministerium gerichteten Erklärung v. 19. Febr. 1849, dass die Ausschliessung des Rechtswegs nicht etwa eine lediglich in Bezug auf die westphälischen Ansprüche angeordnete Maassregel sei, sondern eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, wodurch kein neuer Rechtsstand eingeführt, sondern nur die bestehende Unterscheidung festgehalten werde, vermöge welcher die Verbindlichkei-

§. 157.

d) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Forderungen von Privatpersonen gegen Bundesglieder.

I. Da mit der Auflösung der ehemaligen obersten Reichsgerichte die Instanzen weggefallen waren, vor welchen auch mehrere deutsche Staatsregierungen zusammen von Gläubigern oder anderen Privatpersonen, welche Entschädigungsforderungen u. dergl. geltend machen wollten, belangt werden konnten, und da hiernach die Rechtsverfolgung solchen Privatpersonen ausserordentlich dadurch erschwert werden musste, wenn sie jede Staatsregierung einzeln belangen und gegen

---

ten, welche nicht von irgend einer fiskalischen Behörde begründet seien, sondern bei welchen das Staatsoberhaupt selbst, in seinem Hoheitsrechte, durch Friedensschlüsse sich zu verpflichten oder nicht zu verpflichten, in Betracht komme, eine richterliche Cognition überall nicht zulässig sei. Die Bundesversammlung hat demgemäss auch bisher die gegen Preussen auf den Grund des art. 29 der W. S. A. erhobenen Beschwerden westphälischer Gläubiger wegen Justizverweigerung abgewiesen. Vergl. den Vortrag der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 206. — Sehr bemerkenswerth ist dagegen das bayerische *Votum*, in der Sitzung der B. V. vom 24. Aug. 1844, Prot. §. 262, S. 795 ff., worin ausgeführt wird, dass derartige Grundsätze nicht nur in keinem anderen deutschen Staate gelten, sondern dass sich auch die B. V. selbst in Sachen des Grafen v. Kilmannsegge gegen die k. dänische Regierung (Prot. 1837, §. 251) in einem förmlichen Beschluss bereits gegen die Richtigkeit des Satzes, „dass auch die Entscheidung über die aus einem Staatsvertrage abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen dem Rechtswege entzogen sein solle," ausgesprochen hat, und dass endlich nach einer neueren k. preuss. Verordnung v. 26. Nov. 1843 (Ges.-Samml. Nr. 33, S. 369) den Gerichten die selbstige Auslegung von Staatsverträgen wieder eingeräumt, und dabei nur die Verpflichtung auferlegt worden sei, in Prozessen, bei deren Entscheidung es auf die völkerrechtliche Gültigkeit, die Anwendbarkeit oder die Auslegung von Staatsverträgen ankommt, vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen. Auf die exorbitante und singuläre Beschaffenheit der k. preuss. Verordnung v. 25. Januar 1823 hat schon Heffter, Beitr. 1829, Vorwort, S. XIV, hingewiesen.

jede besonders etwa den Beweis führen sollten, in welchem Antheile nach den neueren Territorialveränderungen dieselbe zur Tilgung der Schuld beizutragen habe, so wurde aus billiger Rücksicht auf die nunmehr höchst ungünstige Stellung solcher Privatpersonen in die Wiener Schlussakte art. 30 die Bestimmung aufgenommen: „Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.“ [1])

II. Durch diese Bestimmung der Wiener Schlussakte ist keinesweges den betheiligten Privatpersonen das Recht beigelegt, die von ihnen in Anspruch genommenen Bundesglieder selbst vor das Bundesausträgalgericht zu fordern, oder denselben gegenüber als Gegenparthei vor dem nur zur Schlichtung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich berufenen Bundesausträgalgerichte aufzutreten, sondern es ist nur Sache der Bundesversammlung, auf Anrufen der betheiligten Privatpersonen die betreffenden Bundesglieder anzuweisen und anzuhalten, die Vorfrage der Passivlegitimation durch ein freigewähltes Compromiss oder die Bundesausträgalinstanz unter sich verhandeln und entscheiden zu lassen [2]).

---

[1]) Hinsichtlich der Prozesse, welche bereits zur Zeit der Auflösung des Reiches an dem Reichskammergerichte gegen mehrere jetzige Bundesglieder als Streitgenossen anhängig waren, hat die B. V. die mehreren Beklagten veranlasst, sich über ein gemeinschaftliches Gericht zur Erledigung der Prozesse zu vereinigen. Vergl. Klüber, öffentl. Recht, §. 177.

[2]) Vergl. die badische Erklärung, in der Sitzung der B. V. v. 5. Juni 1823, Prot. §. 97, S. 230; Gutachten der Exekutionscommission, Prot. vom 13. März 1845. §. 107, S. 241. — Ausdrücklich erklärt auch der B. B. vom 15. Sept. 1842, Prot. §. 286, Nr. 2, S. 637, dass die betheiligten Privatpersonen vor der Austrägalinstanz nicht als Parthei auftreten können. (Siehe unten §. 159, IV; §. 165, VI.

III. So wie aber ein jedes richterliche Urtheil nur unter den Partheien Rechtsverhältnisse feststellen kann, so hat in diesem Falle das compromissarische oder austrägalgerichtliche Erkenntniss auch nur die Wirkung, unter den mehreren Bundesgliedern zu bestimmen, welche von ihnen als Schuldner oder Mitschuldner von der betheiligten Privatperson in Anspruch zu nehmen sind. Hierdurch ist also ein weiterer, zwischen der bezeichneten Staatsregierung und der betheiligten Privatperson über die rechtliche Natur, den Grund und Betrag der Forderung und über die Zulässigkeit von Einreden u. dergl. vor den Landesgerichten zu führender Rechtsstreit nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr erst angebahnt und möglich gemacht [3]. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass das Austrägalgericht nach der bestimmten Erklärung der Wiener Schlussakte art. 30 nur eine „Vorfrage" zu entscheiden hat, sondern es spricht dafür auch der weitere Grund, dass durch das austrägalgerichtliche Urtheil nach der Absicht der Wiener Schlussakte art. 30 keine Staatsregierung in eine schlechtere Lage versetzt werden darf, als in welcher sie sich befinden würde, wenn sie den Privatpersonen gegenüber sofort die Rolle des richtig in Anspruch genommenen Schuldners übernommen und die Vertretungspflicht freiwillig zugestanden hätte [4]. IV. Bestritten ist, ob der art. 30 der Wiener Schlussakte auch da Anwendung finden könne, wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb

---

[3]) Siehe die oben angeführte badische Erklärung: Prot. 1823, S. 234. Ganz diesem Grundsatze gemäss hat auch das O. A. Gericht der freien Städte zu Lübeck als Austrägalgericht wegen der zwischen Preussen und Bayern streitig gewesenen Verpflichtung zur Vertretung der Wittwenpension der verstorbenen Frau Fürstin Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Anspach und Bayreuth, in einem Urtheile v. 18. Mai 1830 zu Recht erkannt: „dass die Krone Bayern jene Wittwenpension von jährlich 20,000 fl. rhn. in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluss sämmtlicher Rückstände zu vertreten habe." — Siehe hierzu besonders die bayerischen Erklärungen in den Prot, d. B. V. v. J. 1845, §. 18, S. 52; §. 107, S. 244 fl.; §. 265, S. 634 flg. — Vergl. mit dem Gutachten der Exekutionscommission, in derselben Sache, ebendas. §. 18, u. §. 209.

[4]) Sehr gut hat dies ausgeführt die angeführte bayer. Erklärung, Prot. 1845, §, 265, S. 638.

nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, nicht blos zwischen mehreren Bundesgliedern hinsichtlich der Passiv-Legitimation bestritten, sondern weil überhaupt jede Verpflichtung, die Forderungen zu befriedigen, d. h. das Vorhandensein eines Rechtsgrundes der Forderung an sich, von den mehreren Bundesgliedern bestritten wird [5]). Es ist wohl unverkennbar, dass die ganze Bestimmung des art. 30 der Wiener Schlussakte jederzeit illusorisch gemacht werden könnte, wenn diese Frage verneint werden dürfte, indem sodann die von einer Privatperson in Anspruch genommenen Regierungen nichts weiter nothwendig hätten, um einer Verweisung der Sache an die Austrägalinstanz durch die Bundesversammlung auszuweichen, als dem Rechtsgrunde der Schuld ihre Anerkennung gemeinschaftlich zu verweigern [6]). Mindestens muss die Bundesversammlung für befugt erachtet werden, in einem solchen Falle die von den Privatpersonen beigebrachten Bescheinigungen ihrer Ansprüche zu prüfen, und wenn sie die Weigerung der Bundesglieder für unbegründet erachtet, die Entscheidung der Vorfrage nach Maasgabe des art. 30. der Wiener Schlussakte an die Austrägalinstanz zu verweisen [7]). V. Wollte aber auch diese Frage ver-

---

[5]) Vergleiche den Vortrag der Reklamationscommission in der Sitzung der B. V. v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 205. — Daselbst wird erwähnt, dass auch in den Verhandlungen der Dresdener Ministerialconferenzen v. J. 1851 diese Frage erörtert worden sei.

[6]) Der über die Reklamation des R. K. Crayen wegen des Witthums der verst. Prinzessin Berkeley erstattete Bericht der Exekutionscommission, Prot. v. 13. März 1845, §. 107, S. 241, hebt diesen Einwand gleichfalls hervor, glaubt ihn aber durch die Bemerkung beseitigen zu können, „dass sich ein solches Bestreiten ohne genügenden Grund von Bundesregierungen gegenüber von Privaten nicht erwarten lasse!“ Dabei ist nur übersehen, wie abweichend die Ansichten über das, was ein genügender Grund ist, sein können. — Dagegen neigt sich der Note 5. angeführte Commissionsbericht v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 205, der hier im Texte aufgestellten Ansicht zu, und noch bestimmter hat sich in diesem Sinne die Reklamationscommission in dem Gutachten über das westphälische Schuldenwesen v. 18. Dec. 1834 erklärt, worauf der Commissionsvortrag v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 203, zurückverweist.

[7]) Hierfür erklärt sich ausdrücklich der in Note 6. angeführte Bericht der Exekutionscommission v. 13. März 1845, Prot. §. 107, S. 241.

neint werden, so müsste man doch immerhin anerkennen, dass den betheiligten Privatpersonen das Recht zustehe, jede der mehreren Regierungen bei ihren Landesgerichten einzeln zu belangen, da die Wiener Schlussakte art. 30 den Privatpersonen nur eine Erleichterung bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gegen mehrere Bundesglieder gewähren, aber keineswegs das zur Voraussetzung ihrer Rechtsverfolgung machen wollte, dass sie bei ihr vorerst einen Antrag auf Einleitung des austrägalgerichtlichen Verfahrens anbringen. Würde daher eine der Staatsregierungen unter dem Vorgeben, dass sie den Rechtsgrund der Forderung an sich nicht anzuerkennen vermöge, den Privatpersonen die Rechtsverfolgung vor den Landesgerichten durch eine besondere, für den einzelnen Fall erlassene Verfügung verwehren wollen, so würden die Betheiligten befugt sein, sich auf den Grund des art. 29. der Wiener Schlussakte mit einer Beschwerde wegen Justizweigerung an die Bundesversammlung zu wenden[8]. VII. Dagegen ist aber von der Bundesversammlung anerkannt worden, dass der art. 30 der Wiener Schlussakte keinenfalls auf die Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen Anwendung finden kann, weil bei Berathung dieses nunmehrigen 30. (ursprünglich 15.) Artikels der Wiener Schlussakte nach Ausweis des 17. Protokolls der Wiener Verhandlungen über die Schlussakte von dem k. hannöverischen Bevollmächtigten ausdrückliche Verwahrung gegen eine solche Anwendung eingelegt worden ist, und sämmtliche Bevollmächtigte der deutschen Bundesglieder beistimmend erklärt haben, dass bei der Abfassung dieses Artikels durchaus nicht von den westphälischen Forderungen habe die Rede sein können[9]. VIII. Wenn eine Staatsregierung, die durch ein austrägalgerichtliches Erkenntniss in Gemässheit des art. 30 der Wiener Schlussakte für schuldig erkannt worden ist, einer Privatperson gegenüber eine Forderung zu vertreten, dieser Privatperson die Rechtsverfolgung vor ihren Landesgerichten dennoch verweigern

---

[8]) Dies ist anerkannt in dem Vortrage der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 203.

[9]) Siehe den Vortrag der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Port. §. 50, S. 201, 202, 205, 206.

würde, so hat die betheiligte Privatperson das Recht, sich gestützt auf art. 29 der Wiener Schlussakte mit einer Beschwerde wegen Justizverweigerung an die Bundesversammlung zu wenden [10]. IX. Für Klagsachen von Privatpersonen gegen den Bund (das Bundesaerar) aus Privatrechtstiteln erkennet die Bundesversammlung bis jetzt kein Forum als in der Art begründet an, dass der Bund vor demselben sich als Beklagter einzulassen schuldig wäre, sondern sie behauptet das Recht, über die Statthaftigkeit, die rechtliche Begründung und den Umfang solcher Forderungen selbst zu entscheiden. Doch hat die Bundesversammlung aus Billigkeitsrücksichten, d. h. mit Rücksicht auf die analoge Stellung des Fiskus der einzelnen Bundesstaaten zu derartigen Forderungen, bereits in einem Falle sich dem Ausspruche eines Gerichtshofes eines Bundesstaates compromissarisch unterworfen, und ist somit für ähnliche Fälle ein Gleiches in Aussicht gestellt [11].

---

[10]) In dem Vortrage der Exekutionscommission vom 13. März 1845, Prot. §. 107, S. 243, war die Ansicht ausgesprochen worden, dass in solchem Falle der Privatperson das Recht zustehe, bei der B. V. sofort die Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, gestützt auf §. 12 der Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820 zu beantragen, indem sie hinsichtlich dieser Vollziehung als eine Parthei zu betrachten sei. Es ist aber hiergegen sehr treffend in der hierauf in derselben Sitzung abgegebenen bayerischen Erklärung (Prot. S. 247, 248) ausgeführt worden, dass die Privatperson, welche unstreitig keine Partheirolle in einem Prozesse vor dem Bundesausträgalgericht haben könne, auch hinsichtlich der Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nicht als Parthei auftreten könne, und also auch dessen Vollzug nicht aus dem Grunde des §. 12 der Exekutionsordnung verlangen könne, sondern dass sie vielmehr in derartigen Fällen auf den Grund des art. 29. der W. S. A. wegen Justizverweigerung, Beschwerde zu erheben habe. Vergl. auch noch Prot. d. B. V. v. 1845, §. 209, 265.

[11]) Vergl. 26. Sitzung der B. V. v. 17. August 1854, Prot. §. 260, S. 787; 31. Sitzung v. 19 Octob. 1854, Prot. §. 315, S. 918 fl. — Es handelte sich um die Geltendmachung der Pfandrechte eines Minderjährigen (Palm'sche Pflegschaft) an einem von der Festungsbaudirektion zu Ulm für das Bundeseigenthum erworbenen Grundstück. — Die Frage nach der Verpflichtung des Bundes, in Klagsachen von Privatpersonen aus Privatrechtstiteln Recht zu nehmen, war schon früher mehrfach in der B. V. in Anregung gekommen. Prot. 1835, Sitz. 6, S. 111, 114; Sitz. 12, S. 302, 308; Prot. 1837, Sitz. 7, S. 233; Sitz. 11, S. 371; Sitz. 18, S. 516; Sitz. 22, S. 620;

§. 158.

e) Die Bundesversammlung als richterliche Instanz.

I. Die Bundesversammlung ist ebenso, wie dies der Reichstag zur Zeit der Reichsverbindung war, ihrem Wesen nach ein politischer Körper. Sie beräth, beschliesst und ordnet die Vollziehung ihrer Beschlüsse an innerhalb der ihrer Competenz durch die Bundesgrundgesetze gesetzten Schranken, ohne alle Förmlichkeiten eines gerichtlichen Verfahrens. II. Eigentliche Rechtsprechung, sei es über Bundesglieder oder deren Unterthanen, liegt weder in der Competenz der Bundesversammlung, noch ist auch ihre Zusammensetzung hierauf berechnet. Da man aber doch für gewisse Verhältnisse eigentlicher Rechtssprüche nicht ganz entbehren konnte, so wurden zu diesem Zwecke eigene Instanzen eingerichtet, und zwar A. zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern selbst eine Bundesausträgalinstanz (§. 154)

---

im B. B. v. 24. Aug. 1837, Sitz. 22, S. 621 war weitere Erörterung vorbehalten. — Die vierte Commission auf den Dresdener Conferenzen hatte diesen Fall namentlich als einen derjenigen aufgenommen, in welchen der Bund vor dem beabsichtigten ständigen Bundesgericht Recht nehmen sollte, mit dem ausdrücklichen Beifügen (Entwurf, art. II, 2) „unbeschadet eines etwa vorhandenen besonderen Gerichtsstandes,“ wobei sie nach Ausweis des Berichtes an das *forum rei sitae* u. dergl. dachte, also solche besondere Gerichtsstände jetzt schon als begründet annahm. Auch Würtemberg hat es in seiner Abstimmung in der 31. Sitzung, 19. Okt. 1854, Prot. §. 315 als eine Forderung des Rechtes (nicht blos der Billigkeit) anerkannt, dass das Bundesärar, gleich dem Fiskus der einzelnen Bundesstaaten, vor einem Gerichte sich in ein rechtliches Verfahren über civilrechtliche Ansprüche einlasse. Auch der ehemalige Reichsfiskus hat dies jederzeit gethan. Ueberdies ist klar, dass der Bund gar nicht vermeiden kann, da, wo er Civilansprüche gegen Privatpersonen zu verfolgen hat, an dem *Forum ordinarium* (*domicilii* u. dergl.) seines Schuldners zu klagen, und dass er dann nothwendig dieses Gericht als *Forum reconventionis* als Wiederbeklagter anerkennen muss. Je mehr der Bund Eigenthum erwirbt, oder Vertragsgeschäfte mit Privaten über Lieferungen u. dergl. schliesst, desto mehr wird er in die Lage kommen, als Kläger oder Beklagter in Civilrechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden. Es zeigt sich hier abermals, wie dringend nothwendie Errichtung eines ständigen Bundesgerichtes ist.

und B. zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen deutschen Staatsregierungen und ihren Landständen das Bundesschiedsgericht (§. 155). III. In Bezug auf die Bundesausträgalinstanz ist in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 ausdrücklich erklärt, dass die Bundesversammlung selbst als die Austrägalinstanz des Bundes betrachtet werden soll. Es hat dies seinen Grund darin, dass es unpassend schien, souverainen Fürsten und freien Städten einen anderen Gerichtsstand, als vor der ihre Gesammtheit repräsentirenden Versammlung anzuweisen [1]). Auch ist die Erklärung der Bundesversammlung als Austrägalinstanz kein bloses leeres Ehrenprädikat derselben. Es stehet ihr nämlich hiernach das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob sich eine Sache überhaupt zum bundesausträgalgerichtlichen Verfahren eignet [2]), und auch nur sie ist berechtigt, einen obersten Gerichtshof eines Bundesstaates zu beauftragen, in ihrem Namen und anstatt ihrer selbst" eine von ihr für geeignet erachtete Sache prozessualisch zu verhandeln und darüber ein förmliches richterliches Urtheil zu fällen [3]). Dass die Bundesversammlung, nach Ertheilung dieses Auftrags an einen obersten Gerichtshof eines Bundesstaates, sich durchaus nicht weiter in die gerichtliche Verhandlung und richterliche Entscheidung der Sache ein-

---

[1]) Austrägalordnung, v. 16. Juni 1817, III. [1]) bei G. v. Meyer, Staatsakten II, 66: „Ausgegangen von dem art. XI der deutschen Bundesakte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen." Dass sich die B. V. fortwährend als die eigentliche Austrägalinstanz betrachtet, zeigt sie auch dadurch, dass sie die in ihrem Namen von einem obersten Gerichtshof eines Bundesstaats gesprochenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisse nebst deren Entscheidungsgründen vollständig in ihre Protokolle aufnimmt und darin abdrucken lässt. In der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und in der W. S. A, art. 22, wird aber die Bezeichnung „Austrägalinstanz" auch von dem von der Bundesversammlung gewählten obersten Gerichtshofe eines Bundesstaates gebraucht.

[2]) Siehe unten §. 159, III, und §. 163.

[3]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 3.

mischen darf, hebt ihren Charakter als Austrägalinstanz eben so wenig auf, als ein Gerichtshof diesen Charakter dadurch verliert, wenn er in Gemässheit der partikulären Landesgesetzgebung oder der Vorschrift in der Bundesakte art. 12. in einer vor ihm anhängigen Rechtssache die Aktenversendung an eine Juristenfakultät oder einen Schöffenstuhl beschliesst, welche sodann ebenfalls im Namen und Auftrag des versendenden Gerichtshofs, und unabhängig von dessen Einmischung, die an sie versandte Sache zu entscheiden haben. IV. In allen übrigen eigentlichen streitigen Rechtssachen, ausser den Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und den Staatsregierungen mit ihren Landständen, also in allen anderen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor das Bundesausträgalgericht oder das Bundesschiedsgericht gehören, und für deren Entscheidung nach der Verfassung der einzelnen Staaten in diesen selbst competente Gerichte bestehen, so wie in allen denjenigen Sachen, für deren rechtliche Aburtheilung durch Herkommen, oder Familienstatute und Compromisse der souverainen und anderer zu autonomischen Einrichtungen dieser Art befugten Familien und Personen, oder durch Staatsverträge, rechtsprechende Instanzen eingerichtet und angeordnet sind [4]), ist die Competenz der Bundesversammlung zu einer Entscheidung durchaus ausgeschlossen. Es müsste daher als eine von der Bundesversammlung selbst ausgeübte oder versuchte Kabinetsjustiz betrachtet werden, wenn die Bundesversammlung durch einen Machtspruch hemmend in den Gang der Rechtspflege der Landesgerichte oder sonstigen rechtsbegründeten Instanzen eingreifen, oder das in einer daselbst anhängigen Sache zu fällende Urtheil vorschreiben wollte [5]). V. Da die Wiener Schlussakte art. 29. die Bundes-

---

[4]) Hinsichtlich der souverainen Familien erkennt dies ausdrücklich an, W. S. A. art. 24; hinsichtlich der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, B. A. art. 14. — Ein Beispiel einer Feststellung eines Gerichtsstandes durch einen Staatsvertrag, enthält die Uebereinkunft zwischen Oldenburg und dem Grafen von Bentinck (sog. Berliner Abkommen) v. 8. Juni 1825; (bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, 289 fl. —

[5]) Vergl. meine Abhandlung über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen

versammlung ausdrücklich verpflichtet, solchen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Rechtspflege mit ihrer ganzen Autorität entgegenzutreten, wenn solche in einem Bundesstaate von der Landesregierung versucht werden sollten [6]), so ist eben hiermit die Unstatthaftigkeit eines solchen Vorgehens durch die Bundesversammlung selbst nicht nur deutlich anerkannt, sondern auch zugleich als ausser dem Bereiche der Möglichkeit stehend vorausgesetzt [7]). Bisher ist auch noch kein Fall vorgekommen, in welchem die Bundesversammlung in die richterliche Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreites direkt eingegriffen hätte, sondern sie hat stets an dem Grundsatze festgehalten, dass die Bedeutung eines Bundesbeschlusses für die richterliche Ent-

---

Entscheidungen, im civil. Arch. Bd. 27, Hft. 3, S. 388 fl. — Ueber die Versuche, die Bundesversammlung zu einem solchen Machtspruche in dem rechtshängigen Bentinck'schen Prozesse zu veranlassen, siehe insbesondere: W. A. Boden, die von der ehemal. deut. Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem gräfl. Bentinck'schen Erbfolgestreit beschlossene und auszuführen versuchte Kabinetsjustiz, aus den Bundesprotokollen dargelegt, Frankf. 1850. — Der Bentinck'sche Prozess und die Oldenburger Zeitung. Beitrag zur Charakteristik der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands. Oldenbg. 1854.

[6]) Siehe oben §. 156.

[7]) Ueber die Befugniss der Gerichte gegenüber von solchen Machtsprüchen, wenn solche gegen alle Voraussicht je ergehen sollten, kann kein Zweifel obwalten. Vergl. ausser meiner in Note 5, angef. Abhandlung: H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 95, Note 12. „Die Bedeutung einer solchen Erklärung der B. V. für die gerichtliche Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites wird zweifellos nach den anerkannten Grundsätzen über Selbständigkeit des Richteramtes zu beurtheilen sein.“ — Selbst die Vertheidiger der klägerischen Ansprüche im Bentinck'schen Prozess haben nicht vermocht, dieses direkt zu läugnen, sondern haben nur zu läugnen versucht, dass der von ihnen gewünschte Bundesbeschluss ein Machtspruch oder eine von der Bundesversammlung geübte Kabinetsjustiz sein würde. Vergl. K. Vollgraff kritische Beleuchtung der Schrift des H. Prof. Zöpfl, über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, Frankf. 1845; K. A. Tabor, die Statusfrage des hohen Adels, mit bes. Beziehung auf die rechtl. Wirkungen des B. B. v. 12. Juni 1845 auf den gräfl. Oldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreit. Göttingen, 1845; derselbe: Ueber die vorgebliche Kabinetsjustiz der deutschen Bundesversammlung und provisor. Centralgewalt in der gräfl. Bentinck'schen Sache.

scheidung eines einzelnen Falles Sache der Gerichte sei[8]. VI. Nur in Bezug auf zwei Arten von Streitigkeiten, welche sonach die einzigen Ausnahmen von der Regel bilden, ist nach den bestehenden Bundesgesetzen der Bundesversammlung selbst das Recht der Entscheidung beigelegt, ohne Unterscheidung, ob die zu entscheidenden Fragen rechtlicher oder politischer Natur sind, nämlich 1) zufolge ausdrücklicher Bestimmung im art. 46 der Wiener Congressakte hinsichtlich aller Streitigkeiten, welche über die Verfassung

---

Frkf. 1850. — J. Pözl, die Competenzfrage in dem gräfl. Bentinck'schen Successionsstreite, München, 1853. — Siehe aber dagegen: Benfey, Einiges ü. d. Bedeutung des die gräfl. Familie Bentinck betr. Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, Göttingen 1845. — Eckenberg, Antikritischer Beitrag, betr. des H. Prof. Vollgraff s. b. kritische Beleuchtung der Schrift des H. Prof. Zöpfl über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes u. s. w. Leipzig, 1845. — Michaëlis, über die gegenwärtige Lage des Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreites (*Votum*, Hft. 3), Tübingen. 1845. — Welker, der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg, 1847, und insbesondere meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart, 1853.

[8]) Siehe oben §. 151, VI, Note 4 (Bentinck'sche Sache); vergl. §. 113, Note 5 u. 8 (Hallberg'sche Sache). — Die Bundesversammlung ist in der Bentinck'schen Sache niemals weiter gegangen, als dass sie durch den B. B. v. 12. Juni 1845, den hohen Adel der gräflichen Familie Bentinck anerkannt hat. Die Anträge der Bentinck'schen Agnaten, diesem Bundesbeschlusse die Deutung zu geben, als sei damit auch die Successionsunfähigkeit des beklagten Besitzers des Bentinck'schen Familienfideicommisses wegen Geburt aus standesungleicher Ehe ausgesprochen, wurden von der Bundesversammlung jederzeit, auch nach ihrer Wiederherstellung, abschlägig beschieden. Dagegen war es den Agnaten gelungen, von der provisorischen Centralgewalt einen Beschluss v. 8. Nov. 1849 zu erwirken, worin ohne alle Rücksicht auf die Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Erbfolgestreites „die aus der Verbindung des Grafen W. G. F. Bentinck mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräfl. Bentinck'schen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen" erklärt, und die oldenburgische Regierung aufgefordert wurde „in Gemässheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmässigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen." — Auf das Ansinnen der Bentinck'schen Agnaten, diesen Erlass des damaligen Reichsjustizministeriums — (welchen H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 95, Note 12, sehr treffend als einen

der freien Stadt Frankfurt entstehen[8]), und 2) zufolge des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 (Prot. §. 283), hinsichtlich der Beschwerden, welche vormalige Reichsangehörige auf den Grund des art. 63. der Wiener Schlussakte gegen Bundesglieder wegen Kränkung der ihnen in der Bundesakte art. 14 gewährleisteten Rechte durch landesherrliche Gesetze und Verordnungen an die Bundesversammlung bringen. VII. In dem ersteren Falle verfährt die Bundesversammlung lediglich in den gewöhnlichen Formen und nach den allgemeinen Grundsätzen ihrer Beschlussfassung. In dem zweiten Falle ist dagegen die Sache durch ein sonst für Rechtssachen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren zuständiges Landesgericht soweit zu instruiren, dass die Sache spruchreif wird. Die definitive Entscheidung erfolgt hierauf nach dem Ermessen der Bundesversammlung von ihr selbst, oder durch das Bundesschiedsgericht in Folge eines besonderen von der Bundesversammlung ihm ertheilten Auftrages[9]).

„gleichtfertigen" bezeichnet, der „glücklicherweise keinen Erfolg gehabt hat") zu vollziehen, ist die wiederhergestellte B. B. nicht eingegangen: die hierüber erstatteten Commissionsberichte haben (mit Recht) der B. V. die Befugniss vindicirt, die unvollzogen gebliebenen Erlasse der provisorischen Centralgewalt nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen über ihre eigene Competenz zu prüfen, und haben diese zu einem solchen Erlasse durchaus nicht für begründet erkannt. — Vergl. den Commissionsvortrag v. 20. Sept. 1851; und insbesondere meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, §. 34 fl.

[8]) Siehe oben §. 138, II.

[9]) B. B. v. 15. Sept. 1842, Sitz. XXVI, §. 283, verordnet: „1) Bei Reklamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des art. 63 der Schlussakte, gegen die zur Vollziehung des art. 14 der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reklamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniss sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reklamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregie-

§. 159.
Von der Bundesausträgalinstanz insbesondere.*)
a) Fälle in welchen sie begründet ist.

I. Aus der Verbindung, in welche die Anordnung einer Bundesausträgalinstanz mit dem Zwecke der Erhaltung des

---

rung der nichtabzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten partikular- oder gemeinrechtlichen Prozessordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren. — 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. — 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, dass die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbfällen ersetzt, sowie dass von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. — 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maasse von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. — 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Okt. 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die andersnormirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

*) Literatur: v. Dalwigk, die Austrägalinstanz, zur Erläuterung des art. 11 der B. A., Mainz, 1817. — R. Mohl, die öffentl. Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart, 1822. — Heffter, Beiträge 1829, Nr. III, S. 165 flg. — v. Dresch, Abhandlungen, 1830, N. II, S. 27 flg. — G. v. Struve, erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betr. die verfassungsmässige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen 1830. — Arnold, über richterl. u. vollziehende Gewalt des Bundes, 1835 — Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I. Bd. Frankfurt 1838; II. Bd. 1845. — F. v Lindelof von dem Rechte der Bundesausträgalgerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen, Darmstadt, 1838. — Vergl. auch die §. 144, Note 4, angef. Schriften.

Landfriedens in Deutschland in der Bundesakte art. 11 gesetzt worden ist, erhellt, dass alle solche Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche zu Akten der völkerrechtlichen Selbsthülfe, Krieg oder anderen Gewaltmassregeln Veranlassung geben können, durch ein Verfahren vor der Bundesausträgalinstanz im friedlichen Wege erledigt werden sollen [1]. II. Streitigkeiten unter Bundesgliedern, wobei diese nicht in der Eigenschaft als souveraine Fürsten oder Staaten, sondern nur als Privatpersonen in Betracht kommen, d. h. solche Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach nicht geeignet sind, eine völkerrechtliche Verwickelung herbeizuführen, gehören daher nach dem Geiste des art. 11 der Bundesakte nicht vor die Austrägalinstanz [2]. III. Die Bundesakte hat die einzelnen Fälle, welche unter die eine oder die andere Kategorie fallen, nicht einzeln aufgezählt: eben so wenig ist dies in anderen Bundesgesetzen geschehen. Aus der Beschaffenheit der Fälle, welche bereits von der Bundesversammlung an die Austrägalinstanz verwiesen worden sind, lässt sich jedoch entnehmen: A. Beschwerden, welche ein Bundesglied als Privatbesitzer von Gütern, Renten oder Gerechtsamen in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates wegen deren Besteuerung, desgleichen auch wegen Besteuerung seiner daselbst gelegenen Domänen, fiskalischer Güter oder Güter der milden Stiftungen seines Landes, oder

---

[1] B. A. art. 11. „Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen."

[2] Klüber, öffentl. R. §. 177. — Brunquell, l. c. S. 115; Heffter, Beitr. S. 182, 188 fl. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 118, Nr. 1; Weiss, Staatsr. §. 109, 110. — v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Bd. I, S. 95, Nr. II, 1 u. S. 95, Nr. 2. — Die hier im Texte gemachte Unterscheidung macht auch ebenso das austrägalgerichtliche Erkenntniss des O. H. Gerichtes zu Mannheim, in Sachen Lippe-Detmold gegen Lippe, v. 20. Dec. 1838, (bei v. Leonhardi Austrägalverfahren, Bd. II. S. 229 fl.) — Es wird daselbst ausgesprochen, dass es nicht auf die Eigenschaft der Forderung oder ihres Gegenstandes ankomme, ob diese nämlich staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur seien, wie z. B. eine Darlehens- oder andere Kapitalforderung, sondern nur darauf komme es an, ob ein Bundesglied das beanspruchte Recht in seiner Eigenschaft als Souverain oder in der Eigenschaft als Privatmann verfolge, und beziehungsweise verfolgen könne.

Einzelner seiner Unterthanen gegen die andere Staatsregierung erheben zu können glaubt, sind, weil das Bundesglied oder dessen Fiskus hier als Forense erscheint, nur vor den Landesbehörden der belegenen Sache anzubringen und von diesen nach den Landesgesetzen zu entscheiden [3]). B. Eine Ausnahme findet statt, wenn sich das beschwerte Bundesglied oder dessen Fiskus auf einen Staatsvertrag als Grund der von ihm angesprochenen Befreiung seiner oder seiner Stiftungen und Unterthanen Güter, die im jenseitigen Gebiete liegen, berufen kann. In diesem Falle ist das Bundesausträgalverfahren statthaft [4]). C. Dasselbe gilt, wenn Bundesglieder über die Zuständigkeit von Hoheitsrechten, oder über Erbrechte an Landestheilen und der Souverainetät über dieselben streiten [5]): desgleichen D. wegen Nichterfüllung staatsvertragsmässiger Verbindlichkeiten [6]), insbesondere E. wegen aller

---

[3]) Ausdrücklich ist dies erklärt in den Entscheidungsgründen des von dem k. preuss. geh. Obertribunal zu Berlin in Austrägalsachen der fürstl. waldeck'schen Regierung, Klägerin, wider die grossh. hessische Regierung, Beklagte, wegen Besteuerung im hessischen Gebiet gelegener waldeck'scher Domänen und Besitzungen waldeck'scher öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen und Privatpersonen, ergangenen Urtheils v. 12. Nov. 1845; in den Prot. der B. V. v. 19. Febr. 1846, §. 62, S. 107.

[4]) Siehe das oben angeführte austrägalgerichtliche Urtheil des königl. preuss. geh. Obertribunals zu Berlin, in den Prot. der B. V. v. 19. Febr. 1846. §. 62, S. 107. 108.

[5]) Dieser Art war z. B. der Streit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen Herausgabe der Aemter Schieder und Blomberg, und wegen der im J. 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft; siehe v. Leonhardi, l. c. Bd. I, S. 383 fl. Das austrägalgerichtliche Urtheil des bad. O. H. Gerichtes zu Mannheim v. 20. Dec. 1838 (ebendas. Bd. II, S. 224 fl.), hebt besonders (S. 230, 231) hervor, dass der klagende Theil nicht blos das bürgerliche oder Patrimonialeigenthum der Aemter Schieder und Lipperode, wie ein appanagirter Prinz, in Anspruch nehme, sondern es sich namentlich um die Frage handle, „mit welchen hoheitlichen Rechten, und namentlich, ob mit dem Rechte der Souverainetät diese Aemter an Schaumburg-Lippe übergehen sollen?“

[6]) So z. B. die gemeinschaftliche Beschwerde (1832) von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Nassau, Bremen und Frankfurt gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeit, durch Eintritt des Kurfürstenthums in den k. preuss. Mauth- und Zollverband;

Arten von Staatsschuldforderungen oder Schuldverpflichtungen der Staaten, welche mit den Länderabtretungen zusammenhängen oder sonst auf Staatsverträgen beruhen [7]), und F. wegen aller Sachen, in welchen die Bundesversammlung die Bundesglieder nach Massgabe des art. 30 der Wiener Schlussakte zum Austrägalverfahren gegen einander anweist [8]). G. Ob auch Streitigkeiten über Interessen der Bundesglieder, oder sog. politische Rechte derselben vor das Austrägalgericht gehören, ist in der Bundesversammlung zwar schon Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, aber durch keinen Bundesbeschluss über diese Frage entschieden worden; aus allgemeinen Gründen muss aber diese Frage der Theorie nach bejaht werden [9]). H. In Bezug auf persönliche Beleidigungen unter souverainen Bundesgliedern, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen allerdings Veranlassung zu Kriegen werden könnten, enthält die Bundesgesetzgebung keine Bestimmungen, und zwar wohl aus dem Grunde, dass man deren Vorkommen gar nicht für denkbar hielt. Dass in einem solchen Falle aber eine Verweisung der Sache vor die Bundesausträgal-Instanz nicht geeignet sein könnte, erhellt schon daraus, dass es dieser an allen Normen für die Entscheidung fehlen würde. Hier würde daher die Aufgabe der Bundesversammlung nur sein können, die Sache zu vermitteln und unter allen Umständen den Landfrieden aufrecht zu erhalten [10]). IV. Wenn im einzelnen Falle Zweifel darüber ent-

---

diese Sache wurde von der B. V. 1833 (Sitz. VII, Prot. §. 55) an die oberste Justizstelle zu Wien als Austrägalgericht gewiesen. Vergl. v. Leonhardi a. a. O. Bd. I, S. 502 fl.

[7]) Von dieser Art waren die meisten Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche auf den Grund der B. A. art. 11 und W. S. A. art. 21 zur austrägalgerichtlichen Verhandlung kamen. Vergl. die Uebersicht, bei v. Leonhardi, a. a. O. Bd. II, S. XII fl.

[8]) Siehe oben §. 157.

[9]) Siehe hierüber oben §. 144, Note 4.

[10]) Der Fall, dass ein deutscher Souverain bei der Bundesversammlung förmlichen Antrag gestellt hat, ihm Genugthuung wegen persönlicher Beleidigung durch einen anderen deutschen Souverain zu verschaffen, ist bereits einmal bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig vorgekommen. Vergl. den hannoverschen Vortrag

stehen, ob eine Sache sich zum bundesrechtlichen Austrägalverfahren eigne oder nicht, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung, ihrem Charakter als Austrägal-Instanz (§. 158, III.) gemäss, durch Stimmenmehrheit [11].

---

in der Sitzung der B. V. v. 9. April 1829, Prot. §. 67, S. 138. Der König von Hannover, damals zugleich König von England, verlangte von der Bundesversammlung, die Verschaffung einer „vollen und schnellen Genugthuung“ von Seiten des Herzogs Karl von Braunschweig, auf den Grund der art. 18, 19, 36 u. 37, der W. S. A. — Dabei wurde von Seiten Hannovers die Unzulässigkeit eines Austrägalverfahrens ausgeführt; ebendas. S. 149. — Die Zulässigkeit des Austrägalverfahrens auch in solchen Fällen, behauptet dagegen G. v. Struve, erster Versuch, S. 4 ff.

[11]) Allerdings sagt kein Bundesgesetz dies ausdrücklich: es folgt dies aber von selbst und mit Nothwendigkeit daraus, dass die B. V. allein erst das Austrägalgericht im einzelnen Falle zu bestellen hat, und ein solches also gar nicht in Thätigkeit treten kann, so lange diese Bestellung durch die B. V. nicht stattgefunden hat. (Siehe oben §. 158, III.) Ganz so hat sich schon der angeführte hannover'sche Vortrag in der Sitzung der B. V. v. 9. April 1829, Prot. §. 67, S. 149, erklärt. Zwar findet sich in dem Commissionsvortrage, welcher den B. B. v. 5. August 1830, d. h. die Einleitung des Austrägalverfahrens in Sachen Lippe-Detmold gegen Lippe-Schaumburg zur Folge hatte, die Aeusserung, dass die hohe B. V., „die keine richterliche Qualität habe,“ sich niemals über die Competenz und über die Präjudicialqualität des Souverainetätsstreits auszusprechen vermöchte, und dass es daher dem fürstl. Hause Lippe-Detmold überlassen werden müsse, die Einrede des nicht begründeten *Forums* vor dem nunmehr zu begründenden Austrägalgerichte geltend zu machen. Allein, wenn auch in diesem einzelnen Falle die Meinung der B. V. dahin ging, dass der beauftragte Gerichtshof die Competenzfrage prüfen solle, so hat sich doch die B. V. den hierfür in diesem Commissionsgutachten angeführten Grund nicht angeeignet. Dies ergibt sich deutlich aus der späteren Praxis der Bundesversammlung. In der Streitsache zwischen Kurhessen und Waldeck (seit 1844) wegen von Kurhessen behaupteter fortdauernder Lehenherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck, wurde nämlich durch B. B. vom 20. Januar 1848, Prot. § 43 der Antrag von Kurhessen auf Einleitung eines Austrägalverfahrens durch Stimmenmehrheit als unstatthaft abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Majorität annahm, dass eine vasallitische Stellung eines deutschen Bundesfürsten gegen einen anderen mit der Souverainetät der Bundesglieder absolut unverträglich sei, und schon durch die Bundesgrundgesetze ausgeschlossen sei, und als eine Frage, welche die Grundlagen der Gesammtverfassung des Bundes berühre, nicht der Competenz eines Gerichtshofes unterstellt werden könne.

IV. Unstreitig, und in zahlreichen Beschlüssen der Bundesversammlung ausgesprochen, ist, dass nur Streitigkeiten unter Bundesgliedern von der Bundesversammlung zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesen werden können, also keinerlei Art von Streitigkeiten von Bundesgliedern mit ihren Familiengliedern, Landständen oder anderen Privatpersonen [12]. Wohl aber kann in derartigen Sachen die Competenz der Bundesversammlung zur Selbstentscheidung in anderer Weise begründet sein [13].

§. 160.

b) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das austrägalgerichtliche Verfahren.

Die bundesrechtlichen Normen über das in der Bundesakte art 11 angeordnete austrägalgerichtliche Verfahren sind enthalten I. in der Wiener Schlussakte, art. 21—24; II. in der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817. Protok. §. 231 [1]; III. in den Bundesbeschlüssen 1) vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Plenarversammlung §. 3 [2], 2) vom 19. Juni 1823, Protok. §. 106, über die Fristen [3]; 3) vom 22. Mai 1828, Protok. §. 91, die Mittheilungen an die Partheien über den Stand der Sache betreffend [4]; 4) vom 7. Oktober 1830, Protok. §. 234, über die Vorladungen und Zustellungen an die Partheien [5]; 5) vom

---

[12]) Siehe oben §. 157, Note 2.

[13]) So z. B. wenn Familienglieder, Landstände oder andere Privatpersonen wegen Justizverweigerung (§. 156) oder wegen Verweigerung bundesgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte, oder wegen einseitiger Aufhebung in anerkannter Wirksamkeit bestehender Verfassungen (§. 147, 148) Beschwerden erheben.

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 64. Dieselbe ist nach B. B. v. 3. Aug. 1820, I, so lange zu beobachten, bis eine anderweite Uebereinkunft stattgefunden hat. Vergl. W. S. A. art. 21.

[2]) Ebendas. II, S. 166.

[3]) Ebendas. II, S. 229.

[4]) Ebendas. II, S. 321.

[5]) Ebendas. II, S. 358.

28. Februar 1833, Protok. §. 70, über unbedingte Mandate[6]; 6) vom 25. Juni 1835, Protok. §. 230, die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsklagen betreffend[7]; 7) vom 23. Juni 1836, Protok. §. 171, über die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln[8]; 8) vom 19. Oktober 1838, Protok. §. 320, über die Errichtung besonderer Austrägalsenate[9], und 9) vom 15. September 1842, Protok. §. 283, über drei Fragen, a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnissen, b) die Rechtsfolge der Bezeichnung eines Bundesglieds als Kläger im Falle des art. 30 der Wiener Schlussakte, namentlich hinsichtlich der Beweislast, und c) die Beweiskraft der Erklärung einer Regierung am Bundestag vor dem Gerichtshof betreffend[10].

§. 161.

c) Der Vermittlungsversuch am Bundestage.

Nach den (§. 160) angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen gelten für das bundesverfassungsmässige Austrägalverfahren folgende Grundsätze. I. Dasjenige Bundesglied, welches sich durch ein anderes Bundesglied beschwert erachtet, hat die Streitigkeit bei der Bundesversammlung durch gehörige Darstellung seiner Ansprüche bei der Bundesversammlung anzubringen[1]. II. Hiernächst hat die Bundesversammlung in den nach Vorschrift der Bundesakte art. 11 bei ihr anzubringenden Streitigkeiten vor Allem eine gütliche Vermittelung durch einen Ausschuss von zwei oder mehreren Mitgliedern zu versuchen, dessen Ernennung den Partheien bekannt gemacht wird[2]. Dabei wird die Bundesversammlung ermessen, ob eine Zeitfrist für die Erledigung des Ver-

---

6) Ebendas. II, S. 426.

7) Ebendas. II, (Fortsetzung) S. 500.

8) Ebendas. II, (Fortsetzung) S. 540.

9) Ebendas. II, (Fortsetzung) S. 552.

10) Abgedruckt bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, II, S. 66 fl.

1) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, II. a.

2) B. A. art. 11. — W. S. A. art. 21. — Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, II. *b*, *c*, *d*.

mittelungsgeschäftes bestimmt werden soll. Jedem der streitenden Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine solche Fristsetzung anzutragen. Der Ausschuss wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zur gütlichen Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuss, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten. Kommt der Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichsurkunde in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikationsurkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

§. 162.

d) Einrichtung der Austrägalinstanz.

I. Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnete Ausschuss (§. 161) der Bundesversammlung die Anzeige von dem misslungenen Vergleichsversuche gemacht hat, so hat der Beklagte binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne dass der Beklagte drei Bundesglieder vorschlägt, so geht das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über, und der Kläger hat sodann aus den drei Bundesgliedern zu wählen, welche dieselbe vorschlagen wird [1]. II. Die dritte oberste Justizstelle des auf die eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als das gewählte Richtercollegium zu betrachten, welches „im Namen und anstatt der Bundesversammlung so wie vermöge derselben Auftrags“ als Austrägalinstauz (§. 158, III.) zu handeln hat. III. Der gewählte Gerichtshof wird desshalb in der Wiener Schlussakte art. 22 auch als Austrägalinstanz bezeichnet.

---

[1]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 2.

Richtiger ist aber seine Bezeichnung als „Austrägalgericht“ in dem folgenden Artikel (23) der Wiener Schlussakte, indem hierdurch die organische Stellung des gewählten Gerichtshofes zu der Bundesversammlung als der eigentlichen Austrägalinstanz (§. 158, III.) treffender bezeichnet wird. IV. Die Bundesversammlung hat dem als Austrägalgericht gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache zu ertheilen [2]. V. Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind fähig, auf diese Weise als Austrägalgericht gewählt zu werden: ob es das eigene oberste Gericht eines Bundesstaates, oder ein von mehreren Bundesgliedern gemeinsames Gericht dritter Instanz ist, macht keinen Unterschied. Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung die Auswahl treffen [3]. VI. Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit zur Uebernahme der austrägalgerichtlichen Funktion enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrags bei der Bundesversammlung vorzubringen [4]. VII. Nach der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III., 5, sollte der also eintretende oberste Gerichtshof, wenn er aus mehreren Senaten besteht, die Austrägalsache in Pleno verhandeln und entscheiden. Durch Bundesbeschluss vom 19. Octo-

---

[2]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 3.

[3]) Ebendas. III, 3, *a linea* 2, und 4, *a linea* 2 und 3.

[4]) Ebendas. III, 4. — Als Gründe der Unfähigkeit zur Uebernahme der Austrägal-Instanz sind, da die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, dieselben Gründe zu betrachten, aus welchen sich Richtercollegien nach gemeinen Rechten für unfähig zur Verhandlung einer Rechtssache erklären dürfen.

ber 1838, Protok. §. 320, wurde aber diese Bestimmung dahin abgeändert, dass denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und ausser dem Präsidenten oder Direktor mehr als zwölf Mitglieder zählen, gestattet ist, einen besonderen Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch mit Einschluss bes Vorsitzenden wenigstens aus dreizehn Mitgliedern hestehen soll. Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem ersteren Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muss jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne [5]).

§. 163.

e) Das Competenz-Prüfungsrecht des zum Austrägalgericht gewählten Gerichtshofs.

I. Wenn nach Anleitung der vorläufigen Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zum Austrägalgericht gewählt ist, so stehet demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bun-

---

5) Siehe den B. B. v. 19. Okt. 1838, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, (Fortsetzung) S. 552.

desversammlung oder der Landesregierung zu [1]). II. Bestritten ist, ob auch der zum Austrägalgericht gewählte Gerichtshof befugt sei, seine Competenz selbst noch zu prüfen. Während dieses Recht von der einen Seite für das Austrägalgericht als ein jedem Gerichte nothwendig zustehendes Recht in Anspruch genommen wird, so wird dies auf der anderen Seite aus dem Grunde bestritten, weil das Austrägalgericht überhaupt keine selbstständige Competenz hat, sondern nur im Auftrage der Bundesversammlung als der eigentlichen Austrägalinstanz handeln kann [2]). Es sind aber hier nothwendig einige Unterscheidungen zu machen. A. Leitender oberster Grundsatz ist, dass das Bundesausträgalgericht nach der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III., 5, nur im Namen und im Auftrage der Bundesversammlung selbst erkennen kann [3]). Der Gegenstand, der ihm zugewiesenen Entscheidung wird daher durch den Inhalt des Auftrags, d. h. durch den Beschluss der Bundesversammlung bestimmt, welcher die Constituirung des Gerichtshofes als Austrägalinstanz enthält [4]). B. Der als Austrägalgericht gewählte Gerichtshof ist daher nicht befugt, über einen Competenzpunkt zu erkennen, über welchen die committirende Bundesversammlung bereits selbst entschieden hat [5]). C. Soweit die committirende Bundesversammlung über den Competenzpunkt nicht selbst entschieden, sondern ihn zur Entscheidung des gewählten Gerichtshofes verstellt hat, ist unstreitig dieser befugt denselben

---

[1]) W. S. A. art. 22; auch wörtlich in dem B. B. v. 3. Aug. 1820 (Plenarversammlung §. 3) II.

[2]) Vergl. oben §. 158, III und 159, IV, Note 11. —

[3]) Vergl. oben §. 162, II.

[4]) Dieser Grundsatz ist ausdrücklich anerkannt in den Entscheidungsgründen des von dem geh. Obertribunal in Berlin am 19. Dec. 1845 gesprochenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses in Sachen Waldeck gegegen Grossherzogthum Hessen, Prot. der B. V. 1846, §. 62, S. 105.

[5]) Ausdrücklich so erklärt in den Entscheidungsgründen des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses des O. H. Gerichts zu Mannheim v. 20. Dec. 1838 in Sachen Schaumburg-Lippe, gegen Lippe-Detmold wegen Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, bei v. Leonhardi Austrägalverfahren, B. II, S. 228.

zu prüfen und zu entscheiden [6]), D. Ebenso ist der als Austrägalgericht gewählte Gerichtshof competent darüber zu entscheiden, ob der Inhalt der förmlichen Klage, jenem der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerde, beziehungsweise dem von der Bundesversammlung dem Austrägalgerichtshof ertheilten Auftrage gemäss ist, oder den hierdurch bezeichneten und begränzten Umfang der austrägalgerichtlichen Entscheidung überschreitet, d. h. ob etwa eine wesentliche Veränderung des thatsächlichen oder rechtlichen Klagfundamentes oder des Klag-Petitums stattgefunden habe [7]). E. Endlich ist der zum Austrägalgericht gewählte Gerichtshof auch competent, über das Vorhandensein der Voraussetzungen selbstständig zu erkennen, von welchen der Bundesbeschluss vom 3. August 1820, art. III. (Plenarversammlung §. 3,) die Zulässigkeit von Widerklagen, Interventionen und Litisdenunciationen in Austrägalsachen abhängig gemacht hat [8]).

§. 164.

f) Das Verfahren des Austrägalgerichts.

1) Allgemeine Grundsätze.

I. Nach der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III. 6, geschieht die Instruktion des Prozesses, d. h. überhaupt die prozessualische Verhandlung der Austrägal-Sachen, nach der Prozessordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art,

---

[6]) Dies war der Fall in der oben angeführten Sache von Lippe-Detmold gegen Lippe-Schaumburg. (Siehe auch oben §. 159, Note 11).

[7]) In dieser Weise erklärt sich das in Note 4 angeführte austrägalgerichtliche Erkenntniss des geh. Obertribunals zu Berlin in Sachen Waldeck gegen Gr. Hessen, Prot. d. B. V. 1846, §. 62, S. 105, 106.

[8]) Vergl. die Entscheidungsgründe des austrägalgerichtlichen Urtheils des O. H. Gerichtes zu Mannheim v. 22. Dec. 1838, in Widerklagssachen von Lippe-Detmold gegen Schaumburg-Lippe, die Souverainetät des Amtes Blomberg und Ersatzforderung betreffend, bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Bd. II, S. 254, 255. — Vergl. unten §. 164.

wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden. II. Das Erkenntniss in der Hauptsache, (d. h. die Entscheidung über die sog. *Materialia causae)* erfolgt aber, in Gemässheit einer ebendaselbst III. 7, aufgestellten Vorschrift, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland „hergebrachten gemeinen Rechten.“ Die Wiener Schlussakte art. 23, bestimmt dies noch genauer dahin, dass das Austrägalgericht in Fällen, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen, insoferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen habe [1]). III. Das Erkenntniss in der Hauptsache muss längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der (bei dem Austrägalgericht) überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen. Sollte dies ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat das Austrägalgericht einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung oder Missbilligung vom Bundestage zu empfangen [2]). Auch kann die betreffende Landesregierung sowohl von der Bundesversammlung als auch von den streitenden Theilen angegangen werden, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichtes, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen [3]). IV. Die Erkenntnisse des Austrägalgerichts werden „im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung“ abgefasst, und von dem Austrägalgerichte den Partheien eröffnet. Es müssen denselben jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden [4]). V. Ist das Erkenntniss nur ein Zwischenurtheil, so wird das Verfahren an dem Austrägalge-

---

[1]) Siehe oben §. 72 und §. 113. — Dieselbe Bestimmung ist auch wörtlich in den B. B. v. 3. Aug. 1820, IV (Plenarvers. §. 3) übergegangen.

[2]) Austrägalordnung, III, 8.

[3]) W. S. A. art. 22 a. E. — Auch wörtlich in dem B. B. v. 3. Aug. 1820, II. (Plenarvers. §. 3)

[4]) B. B. v. 3. Aug. 1820, V (Plenarvers. §. 3), vergl. mit der Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 5.

richte fortgesetzt, ohne dass es einer Benachrichtigung der Bundesversammlung von dem gefällten Zwischenurtheile bedarf. Ist das Erkenntniss aber ein definitives, so hat der Gerichtshof die Akten und das Erkenntniss der Bundesversammlung zu überschicken, um auf dessen Befolgung halten zu können [5]. VI. Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die bei ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen [6]. In Uebereinstimmung hiermit wurde durch den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1836 Prot. §. 171 weiter festgesetzt [7], dass der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Artikel 21, 24 und 30 der Wiener Schlussakte vorkommenden Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen, als bei dem nach dem art. 20. der Wiener Schlussakte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren nicht statt zu geben sei. VII. Die von dem Austrägalgerichte gefällten Enderkenntnisse sind gemäss des art. 11 der Bundesakte für die streitenden Theile verbindlich [8]. Sie sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen [9]. Es sind demnach gegen austrägalgerichtliche Erkenntnisse alle sogenannten ordentlichen Rechtsmittel durchaus unzulässig. Es gibt keine zweite oder höhere Instanz, an welche von dem Erkenntnisse des Austrägalgerichts Berufung eingelegt werden könnte. VIII. Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln ist in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, wie der Bundesbeschluss vom 3. August 1820, VI. erläutert, „wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel nur allein das „Rechtsmittel der Restitution *ex capite novorum*“ für zulässig erklärt worden. Ob auch eine Nullitätsquerel wegen unheilbarer Nichtigkeiten zugelassen werden solle, war

---

[5] Austrägalordnung III, 5.

[6] B. B. v. 3. Aug. 1820, V. *a linea* 2 (Plenarvers. §. 3).

[7] Bei G. v. Meyer, Staatsakten II, (Fortsetzung) S. 540, 541.

[8] Austrägalordnung, III, 9.

[9] B. B. v. 3. Aug. 1820, VI (Plenarvers. §. 3).

längere Zeit Gegenstand der Berathung: endlich entschied sich die Bundesversammlung auf einen ausführlichen Commissionsvortrag vom 17. Juli 1834 (Prot. §. 365) durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1835 (Prot. §. 230) dahin, dass durchaus keine Nichtigkeitsklage für statthaft zu erachten, und überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei [10]. IX. Das Restitutionsgesuch *ex capite novorum* ist, von dem Zeitpunkt (Tage) der Auffindung der *Nova* an, binnen vier Jahren anzubringen [11], und hat keine Suspensivkraft, d. h. es kann dadurch die Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nicht aufgehalten werden [12]. X. Das „Restitutionsmittel" ist bei der Bundesversammlung anzukündigen d. h. einzuführen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden wurde. Dieser hat sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel zu erkennen [13]. XI. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Spezialbevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem anderen Theile frei stehen, den Beamten zu benennen, welcher den

---

[10]) Den Commissionsvortrag v. 17. Juli 1834 (Protok. §. 365) und der B. B. v. 25. Juni 1835 (Prot. §. 230), s. bei G. v. Meyer, Staatsakten, II (Fortsetzung) S. 500 fl. — Ueber die vor dieser Entscheidung bestandenen Zweifel, vergl. v. Dresch, Abhdl. 1830, III, S. 118 fl — Heffter, Beitr. S. 252 fl. — Auch gegen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte gab es keine Nullitätsquerelen. Gönner, Handbuch des Proz. Bd. III, Abth. 65. §. 12, S. 472.

[11]) Austrägalordnung, III, 9. — B. B. v. 13. Aug. 1820, VI (Plenarversamml. §. 3).

[12]) B. B. v. 3. Aug. 1820, VI, a. E. (Plenarvers. §. 3).

Restitutionseid abzustatten hat[14]). XII. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundesausträgal-Erkenntnisse, insoferne denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung fordern, so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniss gefasst hat[15]).

§. 165.

2) Besondere Bestimmungen.

In Bezug auf einzelne Punkte des austrägalgerichtlichen Verfahrens finden sich in der Bundesgesetzgebung nur noch folgende Bestimmungen: I. Zur Theilnahme (Intervention) an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied von dem Austrägalgerichte nur dann zugelassen werden, wenn dieses Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse (materielle Connexität) mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle der materiellen Connexität bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und überdies nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird[1]). II. Hinsichtlich der Fristen bestimmt der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1823 (Prot. §. 106), dass in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägalinstanz nach der Verfügung der Wiener Schlussakte art. 30. angeordnet ist[2]), das oberste Gericht, welches das Austrägalgericht bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle

[13]) Austrägalordnung, III, 10; B. B. v. 3. Aug. 1820, VII (Plenarversamml. §. 3).

[14]) Austrägalord. III, 11.

[15]) Ebendas. III, 12.

[1]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 3. — Hiernach können wohl auch Litisdenunciationen bei dem austrägalgerichtlichen Verfahren vorkommen, und Veranlassung zur Intervention eines dritten Bundesgliedes werden. Adcitationen dritter Bundesglieder durch das Austrägalgericht selbst, als gerichtliche Aufforderungen zur Betheiligung an einer Partheirolle, liegen aber völlig ausser seiner Competenz.

[2]) Siehe oben §. 157.

Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, wofür eine peremtorische Frist gesetzt war, Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst auf (Contumazial-) Antrag des anderen Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde [3]). Der Grund dieses Beschlusses liegt darin, dass einer Verschleppung des zum Vortheile von Privatpersonen in der Wiener Schlussakte art. 30 angeordneten austrägalgerichtlichen Verfahrens unter Bundesgliedern vorgebeugt werden wollte. III. Durch Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842, Prot. §. 286, wurde unter Nr. 1. die Frage entschieden, ob die Bundesausträgalgerichte befugt seien, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen. Die Entscheidung fiel dahin aus, „dass die Austrägalgerichte eben so berechtigt als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maassgabe ihrer Prozessordnung zu verfahren, und nach Prüfung der Entschuldigungsgründe darüber zu entscheiden" [4]). IV. Obgleich Privatpersonen, deren Reklamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem art. 30 der Wiener Schlussakte Anlass gegeben haben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, sondern vielmehr deren Resultat abzuwarten haben, so stehet es denselben dennoch frei, bei der Bundesversammlung Beförderungsgesuche einzureichen. Durch Bundesbeschluss vom 22. Mai 1828, (Protok. §. 91.) ist der Bundeskanzleidirektion überlassen worden, in solchen Fällen den Reklamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache, beziehungsweise über die von der Bundesversammlung auf das Beförderungsgesuch erlassene Verfügung zu ertheilen [5]). V. Nach Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1830 (Protok. §. 234), sollen die Oberappellationsgerichte in allen

---

[3]) B. B. v. 29. Juni 1823 bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 229.

[4]) Siehe den Abdruck des B. B. v. 15. Sept. 1842, §. 286, bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, II, S. 67.

[5]) B. B. v. 22. Mai 1828, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II, S. 321.

Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können. davon ihren Regierungen Vorlage machen, und diese haben sodann durch ihre Bundestagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, welche es angeht, zu machen [6]). VI. Bezüglich der Frage, ob die Austrägalgerichte auch unbedingte Mandate erkennen dürfen, bestimmt der Bundesbeschluss vom 28. Febr. 1833, Protok. §. 70, „dass ein Austrägalgericht zwar mit unbedingten Mandaten vorschreiten könne, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, vorausgesetzt, dass an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint; jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten, und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden schliesslichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen" [7]). VII. Da sich Zweifel darüber erhoben hatten, welchen Einfluss die Uebernahme der Partheirolle als Kläger bei einem austrägalgerichtlichen Verfahren äussern könne, zu welchem Bundesglieder von der Bundesversammlung auf den Grund des art. 30 der Wiener Schlussakte angehalten werden, so wurde durch Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842, Protok. §. 286 unter Nr. 2 bestimmt; „dass — da die Zutheilung der Partheirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach art. 30 der Schlussakte zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Prozessverfahren — an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen, und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast, geknüpft werden können" [8]). VIII. Endlich war auch die Frage zur Berathung in der Bundesversammlung gekommen, ob nicht den in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern von den betheiligten

---

6) B. B. v. 7. Okt. 1830, ebendas. II, S. 358.

7) B. B. v. 25. Febr. 1833, ebendas. S. 426.

8) v. Leonhardi, a. a. O. II, 67.

Regierungen am Bundestage abgegebenen Erklärungen, beziehungsweise Zugeständnissen, gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sei? Die Bundesversammlung beschloss jedoch am 15. Sept. 1842, Protok. §. 286. Nr. 3, „von der Feststellung einer positiven Norm Umgang zu nehmen, und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte zu überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestage nach Prozessordnung und Rechtsprinzipien mit Rücksicht auf die ganze Sachlage vor Gericht beizulegen sei"[9]).

§. 166.

Das Bundesschiedsgericht*).

a) Dessen Competenz.

In Folge der auf den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahr 1834 getroffenen Vereinbarung unter den deutschen Bundesstaaten[1]) ist durch Beschluss der Plenarversammlung des Bundestags vom 30. Okt. 1834 eine neue eigenthümliche richterliche Instanz unter dem Namen Bundesschiedsgericht eingeführt worden[2]). I. Der Einrichtung des Bundesschiedsgerichtes lag die Absicht zu Grunde, eine Instanz zu erschaffen, durch welche Irrungen und Streitigkeiten, die in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen (und in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmässigen bürgerlichen Behörden derselben) über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei der Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Ver-

---

[9]) Ebendas. II, 67.

*) v. Gruben, Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht; in s. Abhandl. 2 Hft., 1836, S. 151 ff. — Das neue Schiedsgericht und die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankf. 1835. — K. S. Zachariä, im polit. Journal, Hambg. 1835. Febr. —

[1]) Siehe oben §. 110.

[2]) Abgedruckt ist dieser Plenarbeschluss vom 30. Oktober 1834, bei G. v. Meyer, Staatsakten, II (Fortsetzung) S. 485.

weigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen, schiedsrichterlich entschieden werden können [3]). II. Die Bundesglieder haben sich gegen einander verpflichtet, die Entscheidung solcher Streitigkeiten, nachdem alle verfassungsmässigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, vor dem Bundesschiedsgerichte zu veranlassen, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen [4]). III. Eine Pflichtigkeit der Landstände, sich vor dem Bundesschiedsgerichte in den Streit einzulassen, ist nicht ausgesprochen, und eben so wenig ist denselben ein Recht beigelegt, die Regierong vor das Bundesschiedsgericht zu fordern. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung, wodurch dem Bundesschiedsgerichte in gewissem Sinne ein Gerichtszwang beigelegt worden wäre, wurde als unvereinbar mit dem Begriffe eines Schiedsgerichtes betrachtet: es kann daher das Bundesschiedsgericht nur in Thätigkeit treten, wenn sich eine Regierung mit ihren Landständen im einzelnen Falle darüber vereinbart, dass ihre Streitigkeiten von demselben entschieden werden sollen [5]). IV. Nur die Bundesversammlung kann unter Umständen darauf hinwirken, dass eine Regierung ihre Landstände zur gemeinschaftlichen Betretung des Rechtsweges vor dem Bundesschiedsgerichte auffordert indem sie derselben, so lange dies nicht geschehen ist, die erbetene Einschreitung verweigern kann [6]). V. Es ist den Bundesgliedern freigestellt, auch ihre Streitigkeiten unter

---

[3]) Plenarbeschuss, v. 30, Okt. 1834, art. 1 und 11.

[4]) Ebendas. art. 1 a. E.

[5]) Da es sich stets nur um eine Vereinbarung der Regierung und der Landstände über die Verstellung einer Streitsache zum bundesschiedsgerichtlichen Erkenntniss handelt, so können auch die Landstände hierauf abzielende Anträge an die Regierung stellen. Ausdrücklich ist dies anerkannt in einem Rescripte des Geheimen Rathes in Würtemberg, bei Mittheilung des B. B. v. 30. Octob. 1834 an den landständischen Ausschuss; siehe G. v. Meyer, *Corp. Constit. Germ.* I. S. 78, Note 2. — Bisher ist noch in keinem Falle eine solche Vereinbarung zwischen einer Regierung und ihren Landständen erzielt worden.

[6]) Vergl. B. B. v. 30. Okt. 1834, art. 1.

einander, anstatt durch das Bundesausträgalgericht auf dem Wege des Bundesschiedsgerichtes entscheiden zu lassen. In solchem Falle wird die Bundesversammlung nach erhaltener Anzeige von einer derartigen Vereinbarung die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Analogie des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen veranlassen [7].

§. 167.

b) Einrichtung des Bundesschiedsgerichts.

Ueber die Einrichtung des Bundesschiedsgerichtes enthält der Beschluss der Plenarversammlung vom 30. October 1834 folgende Bestimmungen: I. „Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehen Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniss dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch“ [1]. II. „Wenn in dem Falle einer Streitigkeit einer Regierung mit ihren Landständen der Weg einer schiedsrichter-

---

[7]) Ebendas. art. XII. — Es verstand sich dies eigentlich von selbst, da schon die W. S. A. art. 24 den Bundesgliedern vorbehalten hatte, ihre Streitigkeiten auch durch andere Compromisse oder Austräge entscheiden zu lassen, als die Bundesausträgalinstanz. Siehe oben §. 154.

[1]) B. B. v. 30. Okt. 1834, art. II.

lichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern einzuschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen [2]). III. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren anstatt des säumigen Theils [3]). IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierungen, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt [4]).

§. 168.

c) Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgerichte bestimmt der Beschluss der Plenarversammlung vom 30. Octob. 1834: I. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgesetzt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei

---

[2]) Ebendas. art. III, *a linea* 1.

[3]) Ebendas. art. III, *a linea* 2.

[4]) Ebendas. art. IV.

Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist [1]. II. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, ausschliesslich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und nach eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen [2]. III. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken lässt [3]. IV. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muss die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden [4]. V. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last: sollten sich über den Betrag derselben Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt [5].

§. 169.

d) Rechtliche Bedeutung der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichts.

I. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung [1]. II. Bei Streitigkeiten über die Ansätze

---

[1]) B. B. v. 30. Okt. 1834, art. V.

[2]) Ebendas. art. VI.

[3]) Ebendas. art. VII.

[4]) Ebendas. art. VIII.

[5]) Ebendas. art. X.

[1]) B. B. v. 30. Okt. 1834, art. IX, *a linea* 1.

eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfasst [2]).

§. 170.

Die Exekutionsordnung des Bundes:

a) deren Entstehung.

I. Schon im Jahre 1819 wurde von der Bundesversammlung das Bedürfniss einer definitiven Exekutionsordnung, mit Bestimmung von ausreichend kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägalinstanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen, anerkannt [1]). II. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 enthält hierüber die Grundbestimmungen in den art. 31—34, und zur weiteren Entwickelung derselben wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Exekutionsordnung folgen zu lassen. Diese wurde auch schon auf den damaligen Ministerial-Conferenzen in Wien entworfen und genehmigt, und hierauf am Bundestage in der Plenarversammlung vom 3. August 1820 §. 3 zum förmlichen Bundesbeschlusse erhoben [2]).

§. 171.

b) Grundsätze über die Anordnung einer Exekution.

Die definitive Exekutionsordnung vom 3. August 1820 enthält folgende Bestimmungen [1]): I. „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes ge-

---

[2]) B B. v. 30. Okt. 1834, art. IX, *a linea* 2.

[1]) Vergl. die 35. Sitzung der B. V. 1819, Prot. §. 219.

[2]) Vergl. den Präsidialvortrag v. 3. Aug. 1820, bei G. v. Meyer Staatsakten II, S. 169.

[1]) Abgedruckt ist die Exekutionsordnung v. 3. August 1820 in G. v. Meyer, Staatsakten, II, 169 ff.

stellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaassregeln in Anwendung zu bringen [2]. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluss der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern (sog. Exekutions-Commission) dergestalt, dass bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im ersten Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben [3]. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmässigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, dass in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinreichend befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende nnd vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmässigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Exekutionsverfahren zu beschliessen ist [4]. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Exekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefassten Beschlusses ver-

---

[2]) Exekutionsordnung, art. I; W. S. A. art. 31.

[3]) Ebendas. art. II.

[4]) Ebendas. art. III.

fügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen [5]). V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht genügend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Exekutions-Verfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlass gegeben hat, davon nochmals in Kenntniss gesetzt [6]). VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im art. 26 der Schlussakte) bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden [7]).

§. 172.

c) Ausführung der Exekution.

I. Die Exekutionsmaassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausge-

---

[5]) Exekutionsordnung, art. IV.

[6]) Ebendas. art. V.

[7]) W. S. A. art. 32; Exekutionsordnung, art. VI.

führt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maassregeln und bestimmt zugleich die Stärke der zu verwendenden Mannschaft, und die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben [1]. II. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissair, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Exekutions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten [2]. III. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutions-Maassregeln zn übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Exekutions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Antrags beharret, und diesen desshalb unerfüllt lässt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten, und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich [3]. IV. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung Gefahr auf dem Verzuge

---

1) W. S. A. art. 33; Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820, art. VII.

2) W. S. A. art. 34; Exekutionsordnung, art. VIII.

3) Exekutionsordnung, art. IX.

haftet, soll die mit dem Exekutionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: dass, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maasregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmässige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde [4]. V. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehende Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Exekutions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse fasst und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erlässt [5]. VI. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmässig erfüllt ist, hört alles weitere Exekutionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurückgezogen werden. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu erkennen [6].

§. 173.

d) Von der Exekution der Austrägal- und schiedsgerichtlichen Erkenntnisse insbesondere.

I. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal Erkenntnisse (so wie der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichtes) kann nur auf Anrufen der Partheien von der Bundesversammlung veranlasst werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission,

---

[4]) Exekutionsordnung, art. X.

[5]) Ebendas. art. XI.

[6]) Ebendas. art. XIII.

das Geeignete hierauf zu verfügen [1]). II. Das Erkenntniss selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. III. Wenn indess gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht (und beziehungsweise Bundesschiedsgericht) zu verweisen, von welchem das Erkenntniss ausgegangen ist. IV. In Gemässheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruchs ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Exekutionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. V. Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat [2]).

§. 174.

e) Von den Kosten der Exekution.

Bezüglich der Kosten einer von der Bundesversammlung angeordneten Exekution enthält der art. XIV. der Exekutionsordnung vom 3. August 1820 folgende Bestimmungen: I. Die Kosten der Exekution sind auf den wirklichen nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. II. Die Bundesregierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. III. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Exekutionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt wor-

---

[1]) Exekutionsordnung v. 3. August 1820, art. XII. — Ueber die Gleichstellung der bundesschiedsgerichtlichen Erkenntnisse mit den bundesausträgalgerichtlichen, siehe oben §. 169. — Ueber den Begriff der „Partheien" siehe oben §. 157

[2]) Diese sämmtlichen Bestimmungen (Nr. II—V) finden sich in der Exekutionsordnung, art. XII, *a linea* 2.

den, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Exekutions-Commission auszugleichen; bei Exekutionen austrägalgerichtlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniss erlassen hat, zu entscheiden. IV. Der Landesregierung bleibt es in den im art. 26 der Schlussakte bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehen veranlassten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten. V. Für den Fall, dass die aufrührerischen Bewegungen, welche eine Bundesexekution nothwendig gemacht haben, nicht sowohl gegen einzelne Bundesregierungen, als vielmehr gegen den Bund und den bundesvertragsmässigen Zustand von ganz Deutschland gerichtet waren, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung bezüglich der Kosten. Die Natur der Sache und die Billigkeit bringt es aber mit sich, dass in diesem Falle den einzelnen Bundesstaaten, in welchen der Ausbruch des Aufruhrs erfolgte, die Kosten der Exekution nicht allein aufgebürdet, sondern von der Gesammtheit getragen und matrikularmässig ausgetheilt werden.

§. 175.

Kritik der deutschen Bundesverfassung.

1) Die Schwierigkeit einer deutschen Gesammt-Verfassung überhaupt.

Zu keiner Zeit ist verkannt oder bestritten worden. dass die deutsche Bundesakte ein Werk der Eile und unter dem Drange drohender kriegerischer Gefahren, somit unter Umständen zu Stande gebracht worden war, welche die Gründer des deutschen Bundes nöthigten, sich auf die allgemeinsten Umrisse und die nothdürftigsten Grundlagen der Bundesverfassung zu beschränken [1]). Der Ausbau und die Entwickelung der Bun-

---

[1]) Ausdrücklich ist dies anerkannt, in dem Vortrage des politischen Ausschusses (Ref. v. Blittersdorff) in der 15. Sitzung der B. V. vom 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 228. „Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.“

desverfassung musste daher den künftigen Zeiten selbst überlassen werden; auch war in vielen Beziehungen unmöglich, bei der neuen politischen Gestaltung, in welche Deutschland durch die Stiftung des Bundes gebracht worden war, schon alle die Verhältnisse zu übersehen oder vielmehr vorauszusehen, welche einer positiven und gemeinsamen Regelung bedürfen würden. Bei der Gründung des deutschen Bundes fand man gewisse gegebene Elemente vor, welche man theils nicht beseitigen konnte, theils nicht beseitigen wollte: nämlich die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder, und die ausserordentliche Verschiedenheit der im Bunde zu vereinigenden Staaten an Macht, d. h. Grösse und Hülfsquellen des Landes und Zahl der Bevölkerung. In diesen noch jetzt, eben so wie damals, vorhandenen Elementen, namentlich in der Machtverschiedenheit der Bundesglieder, liegen Schwierigkeiten verborgen, welche nicht weniger bei dem Ausbau, als bei der Gründung des Bundes empfunden wurden. Diese Schwierigkeiteiten sind von solcher Bedeutung, dass der vielfachsten langjährigen Bemühungen der verbündeten Regierungen und der steigenden Ungeduld der Nation ungeachtet, welche letztere endlich Deutschland nahezu an den Abgrund einer Revolution geführt hatte, nach einem nunmehr fast vierzigjährigen Bestande, die Bundesverfassung nur weniges über ihre ersten Grundlagen hinausgerückt, und es fast noch als eine Begünstigung des Schicksals zu betrachten ist, dass Deutschland, nachdem es sogar (1848—1850) diese Grundlage seiner politischen Gesammtexistenz verloren hatte, sich auf derselben endlich wieder zusammenfinden konnte. Es liegt hierin der erfahrungsmässige Beweis, dass, so gross und bemerklich auch die Mängel der deutschen Bundesverfassung sind, nichts desto weniger doch in derselben eine Grundlage enthalten ist, welche ohne allgemeinen Schaden nicht oder doch mindestens so lange nicht aufgegeben werden kann, als die angegebenen Elemente, die Souverainetät der Bundesglieder und die Machtverschiedenheit der Bundesstaaten fortdauern und bestehen werden.

§. 176.

2) Einfluss der auf die Souverainetät der Bundesglieder genommenen Rücksichten bei der Bestimmung des Stimmgewichtes.

Der Rücksicht auf die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder glaubten es die Stifter des Bundes schuldig zu sein, den Grundsatz der Rechtsgleichheit an die Spitze des Systemes zu stellen [1]. Obschon sich sofort zeigte, dass es bei der Machtverschiedenheit der Bundesglieder, von welchen zwei, Oesterreich und Preussen, sogar zugleich europäische Mächte ersten Ranges, und noch zwei andere Bundesglieder (die Niederlande und Dänemark) Träger auswärtiger Kronen sind, von Haus aus eine Unmöglichkeit war, die Rechtsgleichheit in voller Strenge durchzuführen [2], so wurde doch, jenes Grundsatzes wegen, das Stimmgewicht der Bundesglieder in einer Weise geordnet, dass dadurch, wenn es je in der Praxis so zur Geltung gebracht werden wollte, wie es dem Wortlaute der Bundesakte nach möglich ist, der Schwerpunkt künstlich verrückt und auf eine Seite geschoben sein würde, wo er nach der Natur der gegebenen Verhältnisse, und somit in Wahrheit, niemals sein kann. Berücksichtigt man nämlich, dass bei Zugrundlegung der Bundesmatrikel ein Bundesglied allein (Oesterreich) nahezu ein Drittel, ein anderes (Preussen, mit Hinzurechnung der hohenzollernschen Fürstenthümer) mehr als ein Viertel, ein drittes (Bayern) nahezu ein Achtel der Gesammtbevölkerung Deutschlands befasst [3], und dass die sieben grösseren Bundesstaaten, d. h. diejenigen, deren betreffende Be-

---

[1]) Siehe oben §. 118.

[2]) Dies zeigt sich z. B. namentlich in der Verweisung der kleineren Bundesglieder in Curiatstimmen, und in der Zutheilung mehrerer Stimmen im Plenum an die grösseren Bundesglieder. Siehe oben §. 123.

[3]) Die Gesammtbevölkerung Deutschlands beträgt nach der seit 1839 beibehaltenen Bundesmatrikel 30,164,392 Seelen. Davon kommen auf Oesterreich 9,482,227; auf Preussen, einschlüssig der hohenzollern'schen Fürstenthümer, 7,998,499; auf Bayern 3,560,000.

völkerung bundesmatrikularmässig mindestens zu einer Million und darüber veranschlagt ist, nämlich Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, zusammen mehr als fünf Sechstheile der Gesammtbevölkerung Deutschlands begreifen [4]), so ist einleuchtend, dass das Stimmgewicht dieser Staaten, sowohl im engeren Rathe als im Plenum der Bundesversammlung, mit ihren Machtverhältnissen gegenüber der übrigen Bundesstaaten, die zusammen nicht ein Sechstheil der Gesammtbevölkerung Deutschlands begreifen, durchaus in keinem Verhältnisse stehet [5]). Wenn nun demungeachtet in der Bundesakte art. 4 jedem der sieben grösseren Staaten, und namentlich Staaten, wie Oesterreich, Preussen und Bayern, in dem engeren Rathe nur ein Stimmgewicht von $\frac{1}{17}$ beigelegt ist, welches Verhältniss sich auch im Wesentlichen im Plenum gleich bleibt [6]), so ist offenbar,

---

[4]) Königreich Sachsen, 1,200,000 Seelen; Hannover, 1,305,351 Würtemberg, 1,395,462; Baden, 1,000,000; diese mit der in Note 3 angegebenen Bevölkerung von Oesterreich, Preussen und Bayern, betragen zusammen: 25,941,539 Seelen.

[5]) Wie gross das Missverhältniss zwischen wirklicher Machtbedeutung und Stimmgewicht der Bundesglieder ist, erhellt daraus, dass Liechtenstein, dessen Bevölkerung von 5,546 Seelen beiläufig $\frac{1}{6000}$ der bundesmatrikularmässigen Gesammtbevölkerung Deutschlands ausmacht, und das zu einem bundesmatrikularmässigen *Simplum* von 30,000 fl., wovon z. B. auf Oesterreich 9429 fl. 56 kr. treffen) nicht mehr als fünf Gulden, dreissig Kreutzer beiträgt, dennoch im *Plenum* eine volle Stimme, also gegenwärtig $\frac{1}{66}$ Stimmgewicht hat, also seine Stimme gerade ein Viertheil so viel bedeutet, als die Stimme von Oesterreich und jedem der fünf deutschen Königreiche (siehe Note 6).

[6]) Von den jetzt im *Plenum* vorhandenen 66 Stimmen (s. §. 123), haben Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, jedes vier Stimmen, also $\frac{4}{66} = \frac{2}{33}$, also zwischen $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{17}$ Stimmgewicht: Baden hat $\frac{3}{66} = \frac{1}{22}$ Stimmgewicht. Die sieben grösseren Staaten Deutschlands haben sonach zusammen im *Plenum* nur 27 Stimmen von 66, also nicht einmal die Hälfte aller Stimmen, geschweige die zu einem einfachen Mehrheitsbeschlusse erforderliche Stimmzahl. Unläugbar war daher das System der Stimmen-Vertheilung zur Reichszeit den grösseren Staaten weit vortheilhafter und politisch gerechter, d. h. mit den Machtverhältnissen besser in Einklag gesetzt. Denn damals bildeten die sieben grösseren Fürsten (Kurfürsten) für sich eines der drei Collegien des Reichstags, und hatten somit ein volles Drit-

dass gerade die mächtigsten Staaten Deutschlands, die allein möglichen Hauptträger einer gemeinsamen deutschen Politik, so wie die Hauptträger der militärischen und finanziellen Lasten und Opfer in Zeiten der Gefahr, so gut wie bedeutungslos gemacht sind, wenn die kleinen Staaten ihre Stimmen vereinigen und als compakte Masse den grösseren deutschen Staaten, und den deutschen Grossmächten insbesondere, entgegentreten würden. Somit könnten nach dem Systeme der Bundesakte die kleineren Staaten, die zusammen kaum ein Sechstheil und selbst dann, wenn ihnen sämmtliche grössere Bundesstaaten ausser Oesterreich, Preussen und Bayern beitreten, noch kein volles Drittheil der deutschen Macht repräsentiren, die deutsche Politik regieren; darin aber, dass sie dies in Wirklichkeit nicht thun, liegt eben der schlagende erfahrungsmässige Beweis für die innere Unwahrheit des in der Bundesakte aufgestellten Systems des Stimmgewichts [7]).

---

tel des Stimmgewichts, und überhaupt, wenn sie verneinten, dadurch die Sicherheit der Verhinderung jedes ihnen missliebigen Reichsschlusses (s. §. 93, 96); in der ordentlichen Reichsdeputation, die nur aus zwei Collegien bestand, hatten sie sogar die volle Hälfte des Stimmgewichts, und die gleiche Sicherheit der Verneinung (s. §. 81 Note 5.). Auch in der Rheinbundsakte war aus gleichen politischen Rücksichten und mit sicherem politischen Takte eine Verhandlung in zwei Collegien, Colleg der Könige und Grossherzoge, und Colleg der Fürsten angeordnet gewesen (s. §. 106). Hätte Baden den ihm bekanntlich von Napoléon I. angebotenen Königstitel angenommen, so würde sich wohl auch bei der Gründung des deutschen Bundes der Gedanke an die Einrichtung eines, dem alten Kurfürstencolleg analogen, den Machtverhältnissen der sieben grösseren Bundesglieder entsprechenden Kaiser- und Königs-Collegs dargeboten haben.

[7]) Es erhellet hieraus, dass gerade die kleinen Staaten Deutschlands, in welchen sich die Unzufriedenheit mit der bestehenden Bundesverfassung nicht selten am lebhaftesten geäussert hat, am wenigsten Ursache haben, mit derselben unzufrieden zu sein; denn ein so grosses Stimmgewicht, wie ihnen die Bundesakte einräumt, wird ihnen voraussichtlich bei keiner Staatsveränderung in Deutschland mehr eingeräumt werden, sie sei, welche sie wolle. Auch haben alle Nationalvertretungsentwürfe in den Jahren 1848—1850 gezeigt, dass man dabei nur die Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten zu Grunde zu legen gesonnen war, womit die politische Bedeutung der kleinen Staaten thatsächlich zu Grabe getragen würde.

§. 177.

3) Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf den Charakter des Bundes.

Eine andere Schwierigkeit für die Entwickelung der Bundesverfassung, welche ebenfalls in gegebenen Verhältnissen wurzelt, und die zu verändern nicht in der Macht der Bundesglieder steht, liegt darin, dass den beiden grössten Bundesgliedern, Oesterreich und Preussen, die Eigenschaft als europäische Mächte zukommt. Diese Machtstellung bringt es mit sich, dass sich keiner dieser beiden Grossstaaten dem anderen unterordnen kann; und doch beruhet die Wohlfahrt Deutschlands darauf, dass dieselben in allen grossen Fragen der Politik, sowohl der äusseren als der inneren, einig mit einander gehen, und durch ihre Einigkeit ein solches moralisches Gewicht in der Bundesversammlung ausüben, dass die übrigen Staaten sich hierdurch veranlasst sehen, dem von ihnen gegebenen Anstosse zu folgen und hierdurch der Grundfehler der Bundesverfassung, welcher in der Stimmvertheilung liegt (§. 176), aufgewogen wird. Würde dagegen aber einmal der Fall eintreten, dass eine Meinungsverschiedenheit der beiden deutschen Grossmächte in einer Frage der grossen Politik zu einem förmlichen Zerwürfnisse unter ihnen führte, so läge zwar nach dem Systeme der Bundesakte ein formelles Mittel zur Erreichung eines gemeinsamen Beschlusses in der Abstimmung der Bundesglieder in der Bundesversammlung. Hierdurch würden aber eben wieder die kleinen Staaten den Ausschlag geben, und je nachdem sie sich der einen deutschen Grossmacht anschliessen, die andere nöthigen, sich der Politik der ersteren unterzuordnen. Hiermit würde aber, der Sache nach, diese andere Grossmacht, wenigstens in dem Falle, wenn sie durch einen Mehrheitsbeschluss zu einem positiven Handeln gegen ihren Willen verpflichtet werden sollte, faktisch aufhören, Grossmacht zu sein, weil sie nun nicht mehr ihrem eigenen Entschlusse, sondern einem, von dem in der grossen Politik sogar am we-

nigsten gewichtigen Theile von Deutschland, gegebenen Ausschlage folgen müsste [1]). In diesem Falle wäre die eine Grossmacht in Deutschland wirklich aufgegangen, d. h. als solche vernichtet; die Unnatur eines solchen Verhältnisses ist aber zu gross, als dass sein Eintritt jemals möglich sein könnte [2]). Würde aber die eine deutsche Grossmacht ihre formell in der Bundesakte begründete Unterwürfigkeit unter einen solchen Majoritätsbeschluss eintretenden Falles nicht anerkennen, und sich dem Ergebnisse der Abstimmung nicht fügen wollen, so wäre eben damit ein Schisma im Bunde eingetreten, welches denselben zur Thatlosigkeit in den europäischen Angelegenheiten nöthigen, oder denselben geradezu seiner Auflösung entgegen führen würde. Die Schwierigkeit, welche dem Ausbau des Bundes aus dem Dualismus von Oesterreich und Preussen und dem hierin wurzelnden, bald mehr bald minder hervortretenden, Antagonismus dieser beiden Grossmächte entgegensteht, lässt sich aber in keiner Weise beseitigen, da man weder die Vernichtung der einen dieser Grossmächte durch die andere, noch die Hinausweisung der einen aus Deutschland, noch endlich die Auflösung beider in kleinere Staaten wollen kann und sich auch dieselben eine derartige Behandlung eben so wenig gefallen lassen würden, als das übrige Europa dabei in der Stellung eines theilnahmslosen Zuschauers verharren könnte. Hieraus ergibt sich aber von selbst, dass der Erweiterung der Bundesgewalt über die grossen Mitglieder des Bundes, oder die Umbildung des Staatenbundes in einen deutschen Bundesstaat, unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen.

---

[1]) Weniger bedenklich stellt sich das Verhältniss in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich durch einen Mehrheitsbeschluss das von einer der Grossmächte an den Bund gestellte Ansinnen zu thätiger Mitwirkung bei einer von ihr beabsichtigten Staatsaktion abgelehnt wird. Hierdurch wird wenigstens ihr Charakter als Grossmacht nicht angegriffen, weil ihr dann frei bleibt, die ihr nach ihrer europäischen Stellung nothwendig dünkende Maassregel für sich allein durchzuführen.

[2]) Dass z. B. Preussen, den in dem Aufrufe des Königs vom 21. März 1848 „an mein Volk und die deutsche Nation“ enthaltenen Ausspruch: „Preussen geht fortan in Deutschland auf, nicht in dem Sinne verstand, dass es fortan auf die ihm als Grossmacht in Deutschland gebührende Stelle verzichten wolle, hat der Gang der Ereignisse klar gezeigt.

§. 178.

4) Der Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

Noch eine andere Schwierigkeit, welche ebenfalls mit dem Dasein zweier Grossmächte im Bunde zusammenhängt, ergibt sich hinsichtlich der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten. Allerdings soll nach den Grundverträgen der Bund als Gesammtmacht handeln[1]: er findet aber hierzu wenig Gelegenheit, indem der Natur der Sache nach die beiden Grossmächte in ihm die Verhandlung der grossen Fragen der äusseren Politik vorneweg nehmen, und dieselben, zur Vermeidung der oben (§. 176, 177) gezeigten Uebelstände, nur dann dem Bunde zu unterbreiten pflegen, wenn sie bereits sich unter einander über den einzuhaltenden Gang verständigt haben und dadurch versichert sind, dass von den übrigen Staaten die Zustimmung nicht verweigert werden wird. Daher kam es, dass seit der Gründung des deutschen Bundes niemals Deutschland als Ganzes, als Bund, auf dem Schauplatze der diplomatischen Verhandlungen, wie z. B. bei europäischen Congressen aufgetreten ist, noch dabei eine Rolle gespielt hat, welche seiner Gesammtmacht entspricht, und dies konnte nicht verfehlen, das deutsche Nationalgefühl zu verletzen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass dieses Missbehagen sich vorzugsweise nur in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten fühlbar machte, da sie sich von allem unmittelbaren Einflusse auf die grosse Politik thatsächlich ausgeschlossen erkennen müssen und nur dadurch politische Bedeutung gewinnen können, dass sie bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Oesterreich und Preussen die Vermittlung übernehmen[2]. In

---

[1]) Siehe oben §. 112, 147.

[2]) Wenn die deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen in vorkommenden Fällen zu vermitteln, und das Einverständniss dieser Grossmächte zu erhalten sich bestreben, so leisten sie dadurch wirklich Grosses für Deutschland, und er-

den beiden Grossstaaten Oesterreich und Preussen wird jedoch ein solcher Mangel des diplomatischen Handelns von Deutschland als einer Gesammtheit nicht empfunden, oder doch ruhigeren Blickes als eine Unvermeidlichkeit erkannt, eben weil das Bewusstsein der Bedeutung des eigenen Staates und seines unmittelbaren Einflusses auf die europäischen Angelegenheiten dafür Ersatz leistet, und sogar das partikularstaatliche Selbstgefühl steigert, und weil die Bevölkerung dieser Staaten weiss, dass da, wo Oesterreich und Preussen vereinigt stehen, auch Deutschland, wenn gleich nicht dem Namen, doch der Sache nach, steht und stehen muss, und dass seine Interessen jedenfalls gewahrt sind, wo seine beiden grössten Staaten Hand in Hand gehen. Der Einfluss der kleineren Staaten auf den Gang der auswärtigen Politik und die Wahrung deutscher Interessen könnte aber nie ein grösserer werden, als er jetzt ist, wie man auch den Bund aus- oder umbilden, und mit welchem Namen man auch die Gesammtpolitik ausschmücken möchte. Diese kleinen Staaten würden selbst bei Erschaffung eines Bundesstaates aus Mangel an materieller Macht in demselben so bedeutungslos bleiben, wie im Staatenbunde. Sie würden aus diesem Grunde auch sogar in dem Falle, dass sich eine der deutschen Grossmächte jemals von Deutschland lossagen, und dadurch der Dualismus von Oesterreich und Preussen im Bunde gehoben werden wollte, doch keine andere Rolle, als die von Satelliten, der dann allein noch mit ihnen in Verbindung bleibenden und an ihre Spitze tretenden deutschen Grossmacht spielen können [3]). Die Folge davon, dass die auswärtige Politik Deutschlands von den beiden deutschen Grossstaaten in der Hauptsache absorbirt

---

füllen dadurch ihren geschichtlichen Beruf. Namentlich ist es Bayern, welchem der grösste Theil dieser Aufgabe naturgemäss zufällt. Wenn auch selbst nicht so mächtig, um Deutschland eine Politik vorschreiben zu können, so ist es doch bedeutend genug, um die Wagschale zu Gunsten jener deutschen Grossmacht sinken zu machen, für deren Politik es sich entscheidet.

[3]) Wenn die von Preussen (1850) projektirte Union zu Stande gekommen wäre, so war eine solche Stellung der beitretenden Staaten zu Preussen unvermeidlich und als unausbleiblich vorauszusehen.

wird, ist auch, dass der Bund als solcher nicht leicht Veranlassung findet, sich des ihm als Gesammtmacht zustehenden Gesandtschaftsrechtes zu bedienen, und dass eben daher auch die Angehörigen der kleineren deutschen Staaten sich vielfach im Auslande ohne gehörigen Schutz und Vertretung finden; doch könnte diesem letzteren Missstande auf eine einfache und überdies wenig kostspielige Weise dadurch abgeholfen werden, dass alle Gesandten oder Consuln einzelner deutscher Staaten im Auslande angewiesen würden, jeden Deutschen, welchem Bundesstaate er auch angehören mag, eben so wie die Unterthanen des Staates, von welchem sie aufgestellt sind, zu schützen[4]).

§. 179.

5) Bedeutung des Partikularismus der grösseren deutschen Staaten für die Bundesverfassung.

Die bei weitem grösste Schwierigkeit für eine weitere Entwickelung der Bundesverfassung über die in der Bundesakte vorgezeichneten Grundlinien hinaus, liegt aber in dem charakteristischen Partikularismus der deutschen Völker selbst, der nun einmal als ein gegebenes Element vorhanden ist, und wenn er auch nicht mehr in den uranfänglichen Gegensätzen der ehemaligen deutschen Hauptnationen (Franken, Bayern, Sachsen und Schwaben) beruht, nichts desto weniger in veränderten Formen, in der Entstehung und in dem Bestehen mehrerer grossen Staaten in Deutschland, namentlich in der Bildung eines Oesterreichischen, Preussischen und Bayerischen Staates, seine historische Begründung hat. Dieser

---

[4]) Bereits ist auch in dieser Beziehung manches in anderer Weise geschehen. Nach einer von dem Vertreter der freien Stadt Bremen (Bürgermeister Smidt) in der 4. Sitzung der Dresdener Conferenz v. 23. Febr. 1851 abgegebenen Erklärung sind die hanseatischen Consuln und Agenten instruirt, sich der in ihrem Bereiche befindenden Unterthanen jedes anderen deutschen Bundesstaates, welcher für die Bestellung ähnlicher Organe nicht gleiche Sorge getragen, anzunehmen. Eine ähnliche Vertretung finden die Angehörigen der deutschen Zollvereinsstaaten durch die k. preussischen Consuln im Ausland.

Partikularismus wurzelt nicht etwa in der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten, sondern diese selbst erscheint vielmehr als das endliche Produkt des seit Jahrhunderten fortschreitenden und immer mächtiger entwickelten, zur Bildung grösserer Staatskörper in Deutschland selbst und hiermit bis zur Zersetzung der alten Reichsverfassung gesteigerten Partikularismus. Dieser Partikularismus kann aber nunmehr von diesen durch ihn erzeugten grossen Staatskörpern ohne Verzicht auf ihre Geschichte, d. h. ohne Selbstvernichtung, nicht aufgegeben werden. Daher repräsentiren mindestens die beiden grössten Staaten Deutschlands, deren jeder sich zu dem Range einer europäischen Grossmacht emporgeschwungen hat, in dem Bunde die Centrifugalkraft [1]), während in den minder grossen Staaten das mehr oder minder starke Gefühl der politischen Unselbstständigkeit in den äusseren Verhältnissen den Einheitstrieb lebendiger erhält, und somit die Centripetalkraft repräsentirt [2]), und dadurch zugleich das Bindemittel für die, nicht selten von divergirenden Interessen bewegten beiden deutschen Grossstaaten abgibt. Dieser Partikularismus, der sich naturgemäss am schärfsten in den Gegensätzen von Oesterreich, Preussen und Bayern ausspricht, und daselbst nicht sowohl in den Regierungen, als in den nunmehr als staatlich geschieden sich betrachtenden und ihrer besonderen Interessen bewussten Bevölkerungen seinen Sitz hat, ist aber der Grund, wesshalb der Bund keine gesetzgebende Kraft in dem Umfange und mit der Bedeutung entfalten kann, wie es eine einheitliche Entwickelung des nationalen Lebens an sich fordern würde. Die vielfachen Rücksichten, welche dieser Partikularismus, der

---

[1]) Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, dass die grösseren Staaten Deutschlands eine so starke Centralgewalt des Bundes, dass dieselbe von ihnen als eine Beherrschung empfunden werden müsste, nicht vertragen können. Siehe oben §. 150—152.

[2]) Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass in den kleinen Staaten der Trieb liegt, durch das Aneinanderschliessen aller, und insbesondere durch das Anschliessen an die grösseren Staaten, eine politische Bedeutung (als Theil eines mächtigen Ganzen) zu gewinnen, welche sie vereinzelt nicht haben können.

nach anderen Seiten hin auch wieder seine Vortheile hat [3]), von der Gesammtleitung der deutschen Angelegenheiten erheischt, machen es nicht nur dem Bunde fast unmöglich, wirklich allgemein nützliche Anordnungen diktatorisch in's Leben zu rufen [4]), sondern nöthigen ihn regelmässig, seine Gesetzgebung auf die Aufstellung einiger leitenden Grundsätze zu beschränken, die Durchführung und spezielle Entwickelung derselben aber der lokalen Gesetzgebung zu überlassen, wie dies zur Zeit des Reiches der Fall mit der Reichsgesetzgebung war. Der Bund ist dadurch allerdings demselben grossen Nachtheile ausgesetzt, wie es seiner Zeit der Reichsverband war, keine Volksthümlichkeit gewinnen zu können, weil er in vielen Beziehungen nichts sofort Augenfälliges für die materiellen und intellektuellen Interessen der Nation zu leisten vermag, und die Bevölkerung der einzelnen Staaten mit ihren Forderungen und der Hoffnung ihrer Befriedigung eben so in der Hauptsache an die einzelnen Staatsregierungen sich verwiesen sieht, wie auch dies zur Zeit des Reiches der Fall war [5]). Es wäre jedoch eben

---

[3]) Es ist unverkennbar, dass der Partikularismus in Deutschland die einzelnen Regierungen mit den Interessen ihrer Länder in eine weit engere Verbindung bringt, und eine weit grössere Sorgfalt und Thätigkeit für deren Befriedigung erzeugt, als in einem grossen Einheitsstaate Rücksicht auf die Interessen einzelner, besonders der von dem Sitze der Regierung entfernteren Provinzen genommen zu werden pflegt. Jeder noch so kleine Staat macht verhältnissmässig weit grössere Anstrengungen in Deutschland für die Wissenschaft, Kunst, Landeskultur, Landesindustrie, Strassen- und Wasserbauwesen u. s. w. als bei der Centralisation eines deutschen Einheitsstaates der Fall sein würde. Unläugbar erfreut sich desshalb auch die Bevölkerung Deutschlands einer weit höheren und verbreiteteren durchschnittlichen Bildung, einer gleichmässigeren Vermögensvertheilung und desshalb eines zahlreicheren und kernhafteren Mittelstandes als Frankreich und andere grosse, centralisirte Staaten.

[4]) Dass aber darum das Gemeinnützige für das gesammte Deutschland zu erwirken, keineswegs eine Unmöglichkeit ist, sondern nur zur Herstellung solcher gemeinnütziger Anordnungen ein anderer Weg, als der der Bundesgesetzgebung eingeschlagen werden muss, ist bereits oben (§. 145) gezeigt worden.

[5]) Unverholen spricht sich auch in diesem Sinne der Commissionsvortrag des politischen Ausschusses in der 15. Sitzung der B. V. v. 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 228, aus (Ref. v. Blittersdorf): „Die Beleuchtung der

so unbillig als irrthümlich, desshalb die grosse Bedeutung des Bundes für Deutschland in jenen Beziehungen, in welchen er seinen Grundlagen nach, zu wirken vermag, zu läugnen oder zu verkennen [6]). Die unmittelbare Folge davon ist, dass in jenen Ländern, wo landständische Verfassungen bestehen, die Landstände nothwendig in eben dem Maase als Theilnehmer an der Landesgesetzgebung eine grössere Bedeutung erlangen mussten, als es bei einer Bundesgesetzgebung, die sich in kräftigerer, umfassenderer und eingreifenderer Weise hätte entwickeln können, der Fall gewesen sein würde [7]), und dass eben hierdurch auch Conflikte zwischen der Landesgesetzgebung, als dem Organe des in der Bundesverfassung selbst als berechtigt anerkannten Partikularismus, und der Bundesregierung hervorgerufen werden mussten, wobei diese letztere kaum anders als wie das die fortschreitende Entwickelung hemmende Prinzip erscheinen konnte [8]). Diese Ansicht musste um so viel mehr Verbreitung finden, als die Thätigkeit der Bundesversammlung aus den angegebenen Gründen, abgesehen

---

inneren Lage des deutschen Bundes muss der Ausschuss mit dem betrübenden Bekenntniss beginnen, dass der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren hat. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution.“—

[6]) Vergl. darüber unten §. 180.

[7]) Der (Note 5) angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B. V. §. 133, S. 229, erkennt dies ebenfalls an: „Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu und überliessen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.“

[8]) Ueber den Conflikt der Bundesversammlung mit den Landesgesetzgebungen, siehe oben, §. 150—152. — Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B. V. §. 133, S. 229. „Kein Wunder, dass nach allem Obigen das Ansehen der B. V. von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt sich in sein Gegentheil verwandelte; dies musste um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse nicht publizirt, oft nicht befolgt, und zweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden.“

von ihrer Wirksamkeit für das deutsche Heerwesen und den Vertheidigungszustand von Deutschland, und die Verhütung von Feindseligkeiten unter den Bundesgliedern, kaum ein anderes Feld hatte, auf welchem ihre Thätigkeit bemerkbar wurde, als das der Sicherheits-Polizei. Gerade auf diesem Felde konnte sich aber die Thätigkeit der Bundesversammlung um so weniger Anerkennung verschaffen, als bei dem langjährigen Zurückbleiben der beiden deutschen Grossstaaten in der Entwickelung der staatsbürgerlichen Freiheiten, von der Bevölkerung der übrigen, auf diesem Wege weiter fortgeschrittenen Bundesstaaten, das Eingreifen des Bundes bei drohenden, unläugbar revolutionären Bewegungen nicht selten als eine Bedrohung der in den übrigen Bundesstaaten bereits erlangten oder in Aussicht genommenen gesetzlichen Freiheiten aufgefasst wurde, und auch den gemässigten Männern des Fortschrittes zu verschiedenartigen Befürchtungen Veranlassung gab [9]). Eben so wenig war die Heimlichkeit, mit welcher die Verhandlungen am Bundestage längere Zeit umhüllt waren, geeignet, ein Interesse der Nation an der Bundesverfassung zu beleben [10]), und die Unvollständigkeit, und theilweise der gänz-

---

[9]) Ganz in diesem Sinne spricht sich der angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B. V. §. 133, S. 229 aus: „In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesakte noch die Schlussakte und die anderen Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesgesetze von den Bestimmungen der Landesverfassung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegen treten, und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überliessen, wurden als Bundesgesetze publizirt, und auf deren Befolgung als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ, der Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewusstsein übergehen!"

[10]) Der angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Protok. der B. V. §. 133, S. 229 sagt hierüber: „Die Ständeversammlungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativverfassungen aus, und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt, und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung. Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie,

liche Abgang schützender Einrichtungen, wie z. B. eines eigentlichen Bundesgerichtes für Fälle, wo von einer Regierung die Landesverfassung verletzt oder angegriffen wurde, konnte nicht verfehlen, die Bundesverfassung der Nation zu entfremden. Der Mangel einer volksthümlichen Grundlage der Bundesverfassung wurde im Laufe der Zeit nicht nur von Seiten der einzelnen deutschen Regierungen eben so wohl, als ausserhalb der Regierungskreise erkannt, sondern es war auch in dem Jahre 1848 in und ausserhalb der Bundesversammlung keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass diesem Mangel durch eine Nationalvertretung am Bundestage abgeholfen werden solle[11]).

---

selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neuerstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluss auf die öffentliche Meinung benommen, und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden."

[11]) Den unmittelbaren Anstoss zum Versuche der Einrichtung einer deutschen Nationalrepräsentation am Bundestage gab der Antrag des Abgeordneten Bassermann, in der badischen zweiten Kammer der Ständeversammlung, auf „Vertretung der deutschen (Nation) Ständekammern am Bundestage als ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen. (Siehe die Motionsbegründung und den über diesen Antrag erstatteten Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker, bei Roth und Merck, Quellensammlung des deut. öffentl. Rechts seit 1848. Erlangen 1850, Hft. I, S. 30 fl., 58 fl. — Dass auch die Bundesversammlung vollkommen mit der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bundestage einverstanden war, beweisen deren Verhandlungen v. J. 1848, namentlich die von ihr angeordnete Einberufung einer Nationalvertretung (B. B. v. 30. März 1848, Prot. §. 209) und deren hierauf erfolgter Zusammentritt am 18. Mai 1848. (Ausführlicheres hierüber siehe im folgenden Abschnitt.) Hätte sich diese erste deutsche Nationalversammlung darauf beschränkt, eine Nationalvertretung am Bundestage und zusammengesetzt aus Abgeordneten der deutschen Ständekammern einzurichten, wodurch eine organische Entwicklung und Gliederung der Repräsentation erzielt worden wäre, so würde bei der damaligen allseitigen Bereitwilligkeit zur Gewährung einer solchen Institution von Seite der Bundesversammlung und der Regierungen, ein bleibendes Werk zu Stande gekommen sein. Die Nationalversammlung aber zog es vor, auf die Auflösung der Bundesversammlung hinzuarbeiten, und so wurde deren Aufhebung der Anfang zum Scheitern des ganzen reformatorischen Unternehmens. Vergl. über das, was damals erreichbar war, aber von

Wenn aber ungeachtet der desshalb von der Bundesversammlung selbst getroffenen Einleitungen, ungeachtet des von einer Selbstversammlung deutscher Volksmänner gegebenen Anstosses, ungeachtet der Anstrengungen zweier zu diesem Zwecke von den Regierungen berufenen Parlamente (zu Frankfurt und Erfurt), ungeachtet mehrfacher, auf die Einrichtung einer Nationalvertretung gebauter Entwürfe einer Gesammtverfassung, von denen der eine bereits (von der Frankfurter Versammlung) als Reichsgrundgesetz verkündet, der andere mit dem ganzen Gewichte Preussens unterstützt, und von dem Erfurter Parlamente berathen und angenommen, und der dritte (Münchener Entwurf) von drei deutschen Kronen (Bayern, Sachsen und Hannover) vorgelegt worden war und die Zustimmung von Oesterreich, wenigstens in seinen Grundzügen erhalten hatte, und wenn endlich ungeachtet eines Fürsten-Congresses (zu Berlin) und einer Ministerconferenz (zu Dresden), noch zur Zeit eine Nationalvertretung am Bundestage nicht in's Leben getreten ist, und überdies seit der Wiedereröffnung der Bundesversammlung auch die Organe der öffentlichen Meinung über eine im Jahre 1848 von ihnen so ernstlich aufgestellte, und in aller Beziehung unerfüllt gebliebenen Forderung mit äusserst wenigen Ausnahmen fortwährend ein tiefes Stillschweigen beobachten, so darf darin wohl das Zugeständniss erkannt werden, dass der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde, in gegebenen Verhältnissen begründete, erst bei dem Versuche

---

dem überstürzenden Eifer verschmäht wurde, meine Schrift: Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit. Heidelberg (5. März) 1848. Wie weit die Bundesversammlung aber damals schon den laut gewordenen Wünschen entgegen zu kommen bereit war, kann man deutlich aus dem Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 230 erkennen, wo gesagt wird: „Nach Obigem muss anerkannt werden, dass die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf.“ Hiermit steht in Uebereinstimmung der B. B. v. 30. März 1848, Prot. §. 209, wodurch die Bundesversammlung zuerst die Abordnung von je einem Vertreter auf 70,000 Seelen beschloss, und der B. B. v. 7. April 1848, §. 239, worin die B. V. sogar die Abordnung von je einem Vertreter auf 50,000 Seelen, nach Maassgabe der Bundesmatrikel, nachgab. Siehe hierüber unten §. 183. und §. 181.

einer solchen Einrichtung allmälig erfahrungsmässig hervorgetretene Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen, welche weder durch den Willen der Regierenden noch der Regierten zur Zeit beseitiget und überwunden werden können. Diese Schwierigkeiten liegen aber eben in dem mit dem Dasein von zwei europäischen Grossmächten im Bunde als unüberwindlich gesetzten Partikularismus und beziehungsweise theilweisen Antagonismus derselben, sie liegen in der Verschiedenheit der Organisation der Landesvertretung in Oesterreich und Preussen, und in der Unmöglichkeit einer erspriesslichen Wirksamkeit einer Nationalvertretung am Bunde neben einer so grossen partikulären Reichsvertretung, wie sie Preussen in seinen beiden Kammern dermalen besitzt, und wieder aufzugeben nicht gemeint sein kann[12]; sie liegen endlich darin, dass man von dem Gedanken an die Ausscheidung der einen deutschen Grossmacht aus dem Bunde definitiv zurückgekommen ist, und sich daher mit einer solchen Einrichtung der Gesammtverfassung begnügen muss, bei welcher das Verbleiben beider Grossmächte im Bunde möglich ist, und zu diesem Ende hat noch keine geeignete Form gefunden werden können, als die im Jahre 1815 gegründete deutsche Bundesverfassung mit Einhaltung der in der Bundesakte umschriebenen Grundlagen[13].

---

[12]) In den Jahren 1848 und 1849, als auch der österreichische Kaiserstaat eine grosse Landesvertretung eingerichtet hatte, war die Schwierigkeit für eine deutsche Gesammtnationalvertretung, sich neben oder vielmehr über zwei so grossen repräsentativen Körpern, wie die ein österreichischer und preussischer Reichstag, mit Erfolg zu behaupten, noch grösser. Aber selbst unter Ausscheidung von Oesterreich würde ein deutscher Reichstag neben einem preussischen Reichstage auf die Dauer nicht bestehen können, und alsbald in den letzteren übergehen müssen.

[13]) Dass unter solchen Umständen nichts übrig bleiben konnte, als Rückkehr zur alten Bundesverfassung, habe ich schon während des Erfurter Parlaments angedeutet, in der Schrift: Deutsche Union und deutsches Reich, Erfurt, 1850.

§. 180.
6) Wirklicher Werth der deutschen Bundesverfassung.

Fasst man nun alles Vorstehende zusammen, so erscheint der deutsche Bund seinem hauptsächlichen Wesen nach, genau so wie das frühere deutsche Reich, als eine Landfriedens-Verbindung der deutschen Partikularstaaten. Es müssen daher die Erwartungen, welche man von der politischen Wirksamkeit des Bundes hegen kann, und die Anforderungen, welche man an ihn machen darf, nach diesem seinem Grundcharakter bestimmt und beziehungsweise eingeschränkt werden. Es darf daher auch die Schuld, dass so viele Hoffnungen, welche sich an die Gründung des Bundes, nach der Errettung Deutschlands aus einer drangvollen, glücklicher Weise jedoch kurzen, Periode der Fremdherrschaft knüpften, unerfüllt geblieben sind, weniger der Einrichtung der Bundesverfassung, als den geographisch-politischen Verhältnissen, in welchen sich die deutschen Staaten nun einmal zu einander befinden und ihren so ausserordentlich verschiedenen Machtverhältnissen beigemessen werden, welche die Einrichtung der Gesammtverfassung, zum Theil als unvermeidlich in der Art wie sie nun ist, erkennen lassen. Demungeachtet bleiben auch bei einer solchen Ermässigung der Anforderungen an den Bund und bei Anerkennung eines solchen engen Kreises seiner Thätigkeit noch wesentliche Verbesserungen möglich und dringend wünschenswerth., wie z. B. die Gewährung eines genügenden Schutzes für Angehörige der kleineren deutschen Bundesstaaten im Auslande, die Einrichtung eines Bundesgerichtshofes mit erweiterten Befugnissen, und die Aufstellung einer concentrischen Exekutive für Zeiten der Gefahr [1]). Einem lange fühlbar gewordenen Mangel, nämlich der Verzögerung der Beschlüsse durch langwierige Instruktionseinholung, hat die revidirte Geschäftsordnung bereits in einer für ruhige Zeiten entsprechenden Weise abgeholfen [2]). Bedeutendes und Anerkennungswerthes hat der Bund

[1]) Siehe oben §. 153, §. 178 und §. 179.

[2]) Siehe oben §. 126.

durch die Einrichtung und Handhabung des austrägalgerichtlichen Verfahrens für den inneren Frieden Deutschlands und die Rechtsverfolgung unter den deutschen Bundesstaaten und durch die Einrichtung des deutschen Heerwesens und der Vertheidigungsanstalten Deutschlands für dessen äussere Sicherheit und Machtstellung geleistet, und zwar letzteres in einer Weise und Vollkommenheit, wie sich Deutschland dessen zur Reichszeit niemals hatte rühmen können [3]). Auch sind den deutschen Unterthanen und Landständen durch die Bundesverfassung in mehrfacher Beziehung weit bedeutendere Rechte eingeräumt und grössere Garantien gegeben, als dies jemals zur Reichszeit der Fall war [4]). Der wesentlichste Werth der deutschen Bundesverfassung besteht aber darin, dass sie den beiden deutschen Grossmächten, ohne eine der andern unterzuordnen, also mit Anerkennung deren vollständigster Parität, einen jederzeit offenen Weg zur Verständigung und Ausgleichung ihrer besonderen Interessen, und dadurch zur formellen Feststellung dessen, was von ihnen als gemeinsames deutsches Interesse anerkannt wird, eröffnet, und den übrigen Bundesstaaten, deren politische Wohlfahrt, so wie die politische Existenz von Deutschland überhaupt, von der Einigkeit der beiden Grossmächte unmittelbar abhängt, dabei die ihren Machtverhältnissen angemessene Stellung als Vermittler zum Behufe der Beförderung einer solchen Verständigung anweist.

---

[3]) Die Darstellung des deutschen Militärwesens folgt im II. Bande in besonderen Abschnitten.

[4]) Auch hiervon wird in nachfolgenden Abschnitten (Bd. II.) besonders gehandelt.

Zehnter Abschnitt.

Die Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat) und die Wiederherstellung der Bundesverfassung.

Literatur.

Allgemeine Quellensammlungen für diesen Abschnitt: C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin, 1850. — P. Roth und H. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht. II Bde. Erlangen, 1850—52. — H. Laube, das erste deutsche Parlament. III Bde. Leipz. 1849. — K. Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipz. 1849. — K. A. v. Wangenheim, Oesterreich, Preussen und das reine Deutschland, etc. Weimar, 1849. — v. Kamptz, die deutsche constituirende Nationalversammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts. Berlin, 1849. — K. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49. Abth. I u. Abth. II; Erste Hälfte, bis zum Schluss der ersten Verfassungsberathung. Braunschw. 1850. — A. Boden, gesammelte kleine Schriften, Frankf. 1850, S. 265—344. — v. Radowitz, Gesammelte Schriften, Bd. II. Berlin, 1852. — Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. Leipz. 1853. — Beda Weber, Charakterbilder. Frankf. 1853, S. 323—474. — (Die Quellen und Schriften über einzelne Ereignisse sind am betreffenden Orte angegeben).

---

§. 181.

Die Ereignisse vom 2. März 1848 bis zu dem Zusammentritt des sog. Vorparlaments (30. März 1848).

I. Auf die Nachricht von der französischen Revolution (24. Februar 1848) erliess die Bundesversammlung am 1. März 1848 an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk einen Aufruf,

worin dieselben zur Eintracht, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe und zum Vertrauen auf die Bundesversammlung ermahnt wurden [1]. Es machte derselbe im Allgemeinen keinen Eindruck [2]. Einige deutsche Regierungen fanden sich durch die politische Bewegung, welche sich überall bedenklich ankündigte, alsbald bewogen, die Censur in ihren Staaten aufzuheben, ohne einen Bundesbeschluss hierüber abzuwarten, so z. B, Würtemberg und Baden (beide am 1. März 1848). Ersteres stellte sein Pressgesetz vom 30. Januar 1817 [3], Letzteres sein Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 wieder her, welches früher in Befolgung eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 6. Juli 1832 (Sitz. 24) hatte aufgehoben werden müssen [4]. Am 3. März 1848 hob sodann die Bundesver-

---

[1] Prot. d. B. V. 10. Sitzung, v. 1. März 1848, §. 108, S. 179. Es heisst darin u. A.: „Der Bundestag wird von seinem Standpunkt aus Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Deutschland wird und muss auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwickelung führt dahin."

[2] Auch die Bundesversammlung machte sich hierüber keine Illusionen. — Vortrag des politischen Ausschusses (Ref. v. Blittersdorf) in der 15. Sitz. der B. V. v. 8. März, Prot. §. 133, S. 230. „Gewiss hat der Aufruf hoher Bundesversammlung an die deutschen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermocht."

[3] Vergl. die Anzeige Würtemberg's von diesem Schritte, in der 13. Sitz. der B. V. v. 4. März 1848, Prot. §. 123, S. 207. — Ausser den Gründen, welche in den Zeitverhältnissen, der „ungewohnten Aufregung" u. s. w. lagen, wurde besonders darauf Gewicht gelegt, dass das Bestehen der Censur der Landes-Verfassung §. 28 zuwider, und auch in Baden die Aufhebung Censur der erklärt worden sei! Schon in der 9. Sitz. der B. V. v. 29. Febr. 1848, Prot. §. 106, S. 175 hatte Würtemberg erklärt, dass bei längerer Verzögerung eines Bundesbeschlusses über die Freiheit der Presse, es sich in dem Falle sehen dürfte, provisorische Anordnungen hinsichtlich derselben in seinem Staate zu treffen.

[4] Vergl. die Anzeige von Baden, ebendas. (Prot. 4. März, §. 123, S. 208. — Das badische provisor. Gesetz, die Pressfreiheit betr. vom 1. März, 1848, führte unter seinen Gründen besonders auf, dass eine allgemeine Bundespressgesetzgebung „in neuerer Zeit bei der B. V. wieder in Verhandlung begriffen, und auf Aufhebung der Censur mit Er-

sammlung selbst die Censur als bundesgesetzliche Einrichtung auf, indem sie jedem Staate frei stellte, die Censur abzuschaffen und Pressfreiheit, unter Garantien zur Sicherstellung des Bundes und der anderen Bundesstaaten gegen den Missbrauch der Presse, einzuführen[5]). Um dem allgemeinen Drange nach einem Symbol der deutschen Einheit zu entsprechen, beschloss die Bundesversammlung am 9. März den alten Reichsadler und die Farben des alten Reichspaniers, unbeschadet der Landesfarben, als Bundesfarben einzuführen [6]). Am 20. März wurde beschlossen, das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen, und dem deutschen Militär ein entsprechendes Erkennungszeichen in diesen Farben zu geben, was schon längst die Bundeskriegsverfassung art. 36 in Aussicht gestellt hatte [7]). II. Unterdessen war (am 5. März) eine Anzahl von (51) Männern aus verschiedenen Theilen Deutschlands in Heidelberg zusammengetreten [8]),

---

lassung von Repressivgesetzen angetragen sei." — Baden hatte schon in der 10. Sitz. der B. V. v. 1. März 1848, Prot. §. 109 im Wesentlichen übereinstimmend mit Würtemberg (s. Note 3), erklärt, dass es bei längerer Zögerung mit der Aufhebung der unhaltbar gewordenen Censur durch einen Bundesbeschluss, in den Fall kommen würde, den dringenden Anträgen seiner Stände durch provisorische Anordnungen hinsichtlich der Presse entgegen zu kommen.

[5]) 12. Sitz. der B. V. vom 3. März 1848, Prot. §. 119, S. 203; auch bei Weil, Quellen, S. 90. — Im Publikum konnte dieser B. B. kaum anders als ein der B. V. durch die Umstände abgenöthigter betrachtet werden. Es waren aber schon im Jahr 1847 von Preussen, Königr. Sachsen, Würtemberg, Baden und Grosshz. Hessen eifrige Anstrengungen gemacht worden, an die Stelle der Censur von Bundeswegen ein Repressiv-System treten zu lassen, und schon am 9. Septemb. 1847 (Prot. §. 268) waren drei Vorfragen zur Abstimmung gestellt worden, worauf der B. B. v. 3. März 1848 nur die entscheidende Antwort enthielt.

[6]) 16. Sitz. der B. V. vom 9. März 1848, Prot. §. 137, S. 234; auch bei Weil, Quellen, S. 91.

[7]) 21. Sitz. der B. V. v. 20. März 1848, Prot. §. 161, S. 263; auch bei Weil, Quellen, S. 91, 92. — Vergl. den B. B. v. 7. April 1848, Prot. §. 240, S. 355. — (Siehe auch oben §. 132).

[8]) Nach dem Vorworte von Dr. Jucho, zu der „Offiziellen Ausgabe der Verhandlungen des Frankfurter Parlaments, (bei Sauerländer in Frankf.) Lief. I, S. V, war die Idee, Vereinigungen deutscher Abgeordneten gleichen Strebens aus verschiedenen Ländern zu veranlassen und in

und beschloss eine „vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zu veranlassen," um über die Lage und Bedürfnisse Deutschlands und insbesondere über die Einrichtung „einer in allen deutschen Ländern nach der Kopfzahl gewählten Nationalvertretung zu berathen [9]). Es wurde zugleich ein Ausschuss von sieben Personen, sog. Siebener-Ausschuss, zur vorläufigen Berathung einer nationalen Parlamentsverfassung und um die Einladung einer grösseren Versammlung schleunigst zu besorgen, gewählt. Dieser Ausschuss erliess alsbald (12. März) eine Einladung zu einer Versammlung auf den 30. und 31. März nach Frankfurt, an „alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen, natürlich Ost- und Westpreussen und Schleswig-Holstein mit inbegriffen," mit dem Beifügen, dass auch „eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneten Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, noch besondere Einladungen erhalten würden" [10]). Um einer solchen voraussichtlichen Versammlung

den Angelegenheiten Deutschlands gemeinsam oder doch möglichst nach gleichem Plane zu handeln, von den Männern der badischen Opposition ausgegangen. Die erste derartige Vereinigung fand im Herbste 1839 zu Hattersheim statt, sodann versammelte man sich fast alljährlich an verschiedenen Orten, so z. B. 1847 zu Heppenheim, wo „die Versammlung völlig an's Tageslicht trat, und in den öffentlichen Blättern Bericht über ihre Verhandlungen gab. Die Zeit war weiter vorgerückt, die Frucht reifer geworden, und was früher nicht wohl zu wagen gewesen wäre war nunmehr ungefährlich." Ebendas. S. VI. „Die Badener, denen hier wieder der Ruhm des ersten Angriffs gebührt" luden auch zur Versammlung auf den 5. März nach Heidelberg ein.

[9]) Vergleiche die Erklärung dieser Versammlung bei Jucho, a. a. O. S. VIII; und hiernach auch in Roth u. Merck, Quellensamml. I, S. 103, „Einmüthig . . . sprachen Alle die Ueberzeugung aus, dass die Herstellung und Vertheidigung der höchsten Güter (der Nation) im Zusammenwirken aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen — so lange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist — erstrebt werden müsse." Die Hauptgedanken dieses politischen Programmes waren: Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs; Anerkennung seiner republikanischen Regierung; kein russisches Bündniss; eine deutsche Nationalvertretung.

[10]) Siehe dieses öffentliche Ausschreiben des Siebener-Ausschusses v. 12. März 1848, bei Jucho, a. a. O. S. IX; bei Roth und Merk, a. a. O. I, S. 122.

gegenüber nicht unthätig zu bleiben, und um auch von Seite des Bundes die Reform der deutschen Verfassung in Angriff zu nehmen, beschloss die Bundesversammlung am 10. März die Regierungen aufzufordern, „Männer des allgemeinen Vertrauens (sog. Vertrauensmänner) bis Ende März nach Frankfurt zu senden, und zwar Einen für jede der 17 Stimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung, um bei der Revision der deutschen Verfassung gutachtlichen Beirath zu geben[11]. Wiederholt wurde diese Aufforderung von der Bundesversammlung am 25. März[12]. III. Mittlerweile hatte am 13. März in Wien und am 18. und 19. März in Berlin eine Revolution Statt gefunden. Schon am 14. März hatte der König von Preussen den vereinigten Landtag einberufen, mit der Ankündigung, dass er im Verein mit Oesterreich die deutschen Bundesglieder eingeladen habe, unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über die für das Wohl des Vaterlandes erforderlichen Maassregeln (in Dresden) zusammenzutreten und mit allen Kräften dahin zu wirken, „dass diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Grösse wieder gewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme"[13]. Am 18. März, nach dem Eintreffen der Nachrichten von der Bewegung in Wien, erschien wieder ein Patent des Königs von Preussen, worin er mit grösster Be-

---

[11]) B. B. v. 10. März, Prot. §. 140, S. 238; bei Weil, Quellen, S. 92. — In meiner Schrift: Bundesreform, etc. 1848 (5. März), war der Vorschlag gemacht, eine stärkere Anzahl von Vertrauensmännern, nämlich 69, entsprechend der damals im *Plenum* bestehenden Stimmenzahl, zu berufen, welche Zahl weit geeigneter gewesen sein würde, einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf in einer nachfolgenden grösseren Versammlung zu halten und durchzubringen, als die von der Bundesversammlung hierauf beliebte geringe Anzahl von 17 Stimmen, nach Massgabe der 17 Stimmen des engeren Rathes.

[12]) B. B. vom 25. März 1848, §. 180, S. 279; bei Weil, Quellen, S. 93.

[13]) Siehe das k. preuss. Patent, wegen Einberufung des vereinigten Landtags, d. d. Berlin, 14. März 1848, bei Weil, Quellen, S. 93.

stimmtheit die Forderungen aussprach, die er an den Bund stellen werde. Preussen forderte darin: „vor Allem, dass Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat umgewandelt werde, sodann die Einberufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation, gebildet aus den Ständen aller deutschen Länder, Einführung constitutioneller Verfassungen in allen deutschen Staaten, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, allgemeinen Zollverband, gleiche Münze, Maass und Gewicht, allgemeines Heimathsrecht, Freizügigkeit und Pressfreiheit [14]). Gleich nach den Märzereignissen in Berlin erschien ein Aufruf des Königs von Preussen am 21. März („an mein Volk und die deutsche Nation“ [15]). Darin wird erklärt, dass Rettung aus der doppelten Gefahr von Aussen und Innen nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen könne, dass der König heute diese Leitung für die Tage der Gefahr übernehme und sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches stelle. „Preussen geht fortan in Deutschland auf“ [16]). Der König verkündete zugleich die Absicht, die Fürsten und Stände Deutschlands zu veranlassen, mit dem preussischen Landtage zn einer Versammlung zusammenzutreten; so solle sich vorläufig eine zeitweilige deutsche Ständeversammlung bilden, um das dringend Nothwendige zu beschliessen. Vor Allem sei nothwendig: die Aufstellung eines deutschen Bundesheeres, und bewaffnete Neutralitätserklärung; sodann sollte berathen werden über die nöthigen Einrichtungen zur Verbesserung der deutschen Zustände. Somit hatte also der von dem Abgeordneten Bassermann kurz vorher (12. Febr. 1848) in der badischen Ständeversammlung ausgesprochene Gedanke eines allgemeinen deutschen

---

14) Siehe dieses höchst merkwürdige k. preuss. Patent wegen Einberufung des vereinigten Landtags vom 18. März 1848, worin die Krone Preussen in höchst energischer Weise alle jene Forderungen als die ihrigen erklärt, welche damals von der öffentlichen Stimme ausgesprochen worden waren, bei Roth u. Merck, Quellensamml. I, S. 145.

15) Siehe den Aufruf des K. v. Preussen, vom 21. März 1848, bei Weil, Quellen, S. 94; bei Roth und Merck, Quellensamml. I, 152.

16) Siehe oben §. 177, Note 2.

Parlaments die Anerkennung Preussens gefunden [17]). IV. Die Bemühungen Preussens, die Berufung eines solchen Parlaments in seine Hand zu bringen, wurde aber durch die allgemeine Bewegung überflügelt, welche alsbald ihren Ausgangs- und Mittelpunkt in dem sogenannten Frankfurter Vorparlamente fand. Die Bundesversammlung selbst, in grosser Besorgniss vor der erwarteten Bewegung, und um dem erwarteten und gefürchteten Vorparlament in etwas entgegenzukommen, beschloss am 30. März die Bundesregierungen aufzufordern, sofort Wahlen von „Nationalvertretern“ anzuordnen, um am Sitze der Bundesversammlung, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Es sollte auf 70,000 Seelen ein Vertreter kommen [18]).

§. 182.

Das Vorparlament (31. März bis 4. April 1848).*)

Die von dem Siebener-Ausschuss der Heidelberger Versammlung nach Frankfurt eingeladene grössere (Notabeln-) Versammlung [1]) oder das sog. Vorparlament trat am 31. März 1848 aus sehr gemischten Elementen zusammen, und zwar Morgens um 8¼ Uhr im Römer zu Frankfurt; nach der Präsidentenwahl zog man sogleich in die Paulskirche. Die

---

[17]) Siehe den Basssermann'schen Antrag vom 12. Febr. 1848, bei Roth u. Merck. Quellensamml. I. 30. (Siehe auch oben §. 179, Note 11.)

[18]) B. B. vom 30. März 1848, Prot. §. 209, S. 317; bei Weil, S. 100. Dass die Absicht der B. V. bei diesem Beschlusse keine andere war, als dass die neue Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands zu Stande gebracht werden sollte, ergibt sich nicht blos aus der Wortfassung dieses Beschlusses, sondern auch aus dem Vortrage des Revisionsausschusses (ebendas. 30. März, §. 209, Ref. Gr. v. Nostiz und Jänkendorf). Roth u. Merck, Quellens. I, 188.

*) Die Verhandlungen des Vorparlaments finden sich in (Dr. Jucho), Verhandlungen des deutschen Parlaments. Officielle Ausgabe. Erste Lieferung. Frankf. (Sauerländer) 1848.

[1]) Den Ausdruck „Notabeln-Versammlung“ zur Bezeichnung des sog. Vorparlaments, gebrauchte M. v. Gagern, als Präsident des Collegiums der 17 Vertrauensmänner, in einem Schreiben an die B. V. vom 10. April 1848; Prot. d. B. V. §. 208, Beilage, S. 388.

Grundlage der Verhandlnng selbst bildete ein kurzes Programm des Siebener-Ausschusses der Heidelberger Versammlung [2]). Die Grundgedanken waren: 1. ein Bundeshaupt mit verantwortlichen Ministern; 2. ein Senat der Einzelnstaaten; 3. ein Volkshaus, hervorgehend aus Urwahlen (1 auf 70,000); 4. Erweiterung der Competenz des Bundes durch Verzichtleistung der Einzelstaaten auf gewisse Rechte zu Gunsten der Centralgewalt, nämlich: *a.* ein Heerwesen, *b.* eine Vertretung gegenüber dem Ausland, *c.* ein System des Handels, Zollwesens, der Strassen, Eisenbahnen u. s. w., *d.* Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens und *e.* Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte. Zugleich war vorgeschlagen, einen Ausschuss zu ernennen, der bei der Bundesversammlung die schleunigste Einberufung der wirklichen Nationalversammlung betreiben und das Vorparlament wieder berufen solle, wenn bis zum Anfang des Mai die Nationalversammlung nicht einberufen sei. II. Nachdem sich im Laufe der Verhandlungen bereits das demokratische Element stark hervorgethan hatte, und mit Mühe ein offener Bruch in- und ausserhalb der Versammlung selbst verhütet worden war, vereinigte man sich über eine Anzahl von Beschlüssen, die in 9 Rubriken gebracht wurden [3]). A. Das Vorparlament erklärte, es halte es für seine Aufgabe, festzustellen, wie die constituirende Nationalversammlung gebildet werden solle. Es sprach dabei ausdrücklich aus, „dass die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volk zu wählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei.“ B. Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, sei unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen, dessgleichen Ost- und Westpreussen. Die Versammlung erklärte ferner die Theilung Polens als ein schmachvolles Unrecht und erkannte es als „heilige Pflicht des deutschen Volkes“ bei der Wiederherstellung Polens mitzuwirken. C. Es

[2]) Abgedruckt, bei (Jucho) Verhandl. d. deut. Parl. I, 1; bei Roth u. Merck, I, 183.

[3]) Die Beschlüsse des Vorparlaments sind abgedruckt bei (Jucho) Verhandlungen d. deut. Parl. I, 172; bei Roth und Merck, Quellens. I, 194; bei Weil, S. 97.

sollte auf je 50,000 Seelen ein Vertreter zur Nationalversammlung gewählt werden. D. Die Wählbarkeit sollte unbedingt freigegeben, jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige wahlfähig und wählbar sein, übrigens wurde es den einzelnen Staaten überlassen, ob sie direkte oder indirekte Wahlen anordnen wollten. E. Versammlungsort der Nationalversammlung sollte Frankfurt a. M. und F. die Versammlungszeit der 1. Mai 1848 sein. G. Es solle ein permanenter Ausschuss von 50 Mitgliedern aufgestellt und beauftragt werden, die Bundesversammlung zu berathen und bei eintretender Gefahr die gegenwärtige Versammlung wieder zu berufen; ferner die Einberufung einer Volksbewaffnung zu betreiben und aus Oesterreich 6 Mitglieder zum Ausschuss beizuziehen [4]). Die Versammlung verlangte ferner, dass der Bundestag, indem er die Angelegenheiten eines constituirenden Parlamentes in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schoss entferne, welche zur Hervorrufung und Ausführung dieser Beschlüsse mitgewirkt hatten [5]). H. Als Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes, die das Minimum der deutschen Volksfreiheit bilden sollten, wurde dem künftigen Parlament empfohlen: Gleichstellung der politischen Rechte ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; Unabhängigkeit der Kirche vom Staate; volle Pressfreiheit; freies Vereinigungsrecht; Petitionsrecht; eine freie volksvertretende Landesverfassung, mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten und Verantwortlichkeit der Minister; gerechtes Maass der Steuerpflicht nach der Steuerkraft; Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechtes; gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern; unbedingtes Auswanderungsrecht; allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht; Lehr- und

---

[4]) Es war sogar der Antrag gestellt worden, dass sich das gesammte Vorparlament für permanent bis zum wirklichen Zusammentritte der constituirenden Nationalversammlung erklären sollte. Dieser Antrag, der kaum eine geringere Tragweite hatte, als eine förmliche Erklärung eines Revolutionszustandes, wurde aber mit 516 Stimmen gegen 148 abgelehnt.

[5]) Dieser letzte Theil der unter G. zusammengestellten Beschlüsse des Vorparlaments, wurde erst am 2. April beschlossen.

Lernfreiheit; Schutz der persönlichen Freiheit; Schutz gegen Justizverweigerung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen; ein volksthümliches Credit-System mit Ackerbau- und Arbeitscreditkassen; Schutz der Arbeit, um Arbeitsfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen und die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen; sodann Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln und endlich Anerkennung der Auswanderung als Nationalangelegenheit. J. Den Schluss bildet der Ausdruck des Dankes der Versammlung an die zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männer und an die Behörden und Bürger der Stadt Frankfurt. (An eine Auflösung des deutschen Bundes oder an eine Entfernung des Bundestags, oder an eine Ausschliessung Oesterreichs, dachte damals noch Niemand; im Gegentheil wurde Oesterreichs Theilnahme dringend gefordert). III. Das Präsidium des Vorparlamentes theilte in einem Schreiben vom 2. April 1848 der Bundesversammlung die Beschlüsse mit, „welche die hier zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung versammelten Männer im Namen des deutschen Volkes (in den Sitzungen vom 31. März und 1. April) gefasst haben“ [6]). Die Bundesversammlung erklärte sofort ihre Bereitwilligkeit, diesen Beschlüssen des Vorparlaments „entgegen zu kommen,“ [7]) und gab auch in

[6]) Das Schreiben findet sich in den Prot. der B. V. v. 2. April 1848, §. 215, S. 327. — Es theilt der B. V. die hier oben unter B bis F aufgeführten Beschlüsse, und den unter G aufgeführten Beschluss mit, soweit letzterer von der Aufstellung des permanenten Ausschusses handelt. Der unter A hier oben angeführte Beschluss des Vorparlaments, worin die Entscheidung über die deutsche Verfassung einzig und allein der constituirenden Versammlung beigelegt wird, sowie überhaupt die an und seit dem 2. April gefassten Beschlüsse des Vorparlaments, sind nicht in den Protokollen der Bundesversammlung zu finden. Doch lässt der Inhalt des Antwortschreibens des Präsidiums der Bundesversammlung an das Präsidium des Vorparlaments, ebenfalls vom 2. April 1848 Prot. §. 215, S. 329 deutlich erkennen, dass die B. V. doch auch schon damals mindestens Kenntniss von der an gleichem Tage beschlossenen Forderung der Aufhebung der Ausnahmsgesetze gehabt haben müsse.

[7]) Prot. der B. V. v. 2. April 1848, §. 215, S. 329.

dem Antwortschreiben an das Präsidium des Vorparlaments diesem Kenntniss von ihrem so eben (2. April) auf einen schon früher (23. März) von der freien Stadt Frankfurt gestellten Antrag gefassten Beschlusse mit, wonach „die seit dem Jahre 1819 erlassenen sog. Ausnahmegesetze des deutschen Bundes für aufgehoben“ erklärt wurden [8]). Ueberdies wurde

---

[8]) B. B. v. 2. April 1848, Prot. §. 214, S. 326; vergl. mit Prot. vom 23. März 1848, §. 176, S. 271 (Antrag der fr. Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze. — Der zur Revision des art. 28 der Wiener Schlussakte niedergesetzte Ausschuss hatte in der Sitzung v. 2. April Prot. §. 214 richtig bemerkt, dass eine Prüfung der seit 1819 gefassten einzelnen Bundesbeschlüsse nöthig sein würde, um zu bestimmen, welche unter die Kategorie der Ausnahmsgesetze fallen, welche Bezeichnung damals überhaupt zum erstenmale als politisches Schlagwort in Schwung gesetzt wurde; die B. V. glaubte aber, dass es jetzt mehr darauf ankomme, nur den Grundsatz in bindender Weise auszusprechen, damit so dem Zweifel und Misstrauen entgegen getreten werde. Damit sind aber nun freilich in Bezug auf die einzelnen Bundesgesetze Zweifel entstanden, da, je nach dem politischen Standpunkte, die Ansichten über das, was unter die Kategorie von Ausnahmsgesetzen gehört, sehr verschieden sind. (Vergl. z. B. H. A. Zachariä, deut. Staatsr. [2. Aufl.] I, S. 225 fl.) Uebrigens bestehen solche Zweifel nur ausserhalb, aber nicht in der B. V. — Schon auf den Dresdener Conferenzen hatte die zweite Commission einen Bericht darüber erstattet (Beil. z. VIII. Sitzung v. 2. Mai 1851) wonach als durch den B. B. v. 2 April 1848 aufgehoben alle Bundesbeschlüsse zu betrachten sind, welche überhaupt nur in Bezug auf bestimmte, jetzt nicht mehr vorhandene Zustände, Ereignisse, unruhige Bewegungen, oder überhaupt nur als provisorisch verkündet, und seit dem Ablaufe des für ihre Geltung bestimmten (fünfjährigen) Zeitraumes nicht erneuert worden sind; namentlich die Beschlüsse vom 20. Sept. 1819; (Präsidialvortrag, Abschn. III, IV. V; und Beschlüsse über das Schul- und Universitätswesen, Missbrauch der Presse, die Centraluntersuchungscommission; die provisorischen Maasregeln v. 16. August 1824 und der B. B. v. 21. Oct. 1830 über gegenseitige Hülfeleistung der Regierungen, so weit er blos temporäre Bestimmung hatte. Von dem B. B. v. 5. Juli 1832, Prot. §. 231, Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, betr. sind aufgehoben die Bestimmungen 1—7 und 9; d. h. bezüglich der ausserhalb Deutschland erschienenen Druckschriften, Vereine, Versammlungen, Abzeichen, Fahnen, Freiheitsbäume, Universitäten, polizeiliche Ueberwachung Einheimischer und Fremder, und (Nr. 9) temporäre Zusicherung militärischer Assistenz der Regierungen (doch bleibt das Prinzip). Ferner sind aufgehoben der B. B. v. 13. Nov. 1834 Prot. §. 546, über die Universitäten, und v. 13. Nov.

schon am 3. April bekannt, dass die Bundesgesandten, welche sich durch den Beschluss des Vorparlaments (unter G.) betroffen fühlten, bereits ihre Regierungen um Abberufung gebeten hätten [9]).

§. 183.

Die Zeit des Fünfzigerausschusses (vom 3. April bis 17. Mai 1848). *)

I. In keiner Zeit hat die Bundesversammlung eine solche Thätigkeit entwickelt, wie in der Zeit des Fünfziger-Aus-

---

1834 Prot. §. 547, über die Aktenversendung an Universitäten und Schöffenstühle in Criminal- und Polizeisachen. Selbstverständlich wurden auch jene Bundesbeschlüsse für aufgehoben erklärt, welche nur die Vollziehung der vorgenannten bezwecken. Als fortbestehend wurden erklärt: der Präsidialvortrag v. 19. Sept. 1820, Abschn. I u. II, den Sinn des art. 13. der B. A. und die Vollziehung betr. als übergegangen in die W. S. A. v. 15. Mai und in die Exekutionsordnung v. 3. August 1828; der B. B. (VI. Artikel) v. 28. Juni 1832, mit Ausnahme der Schlussbestimmung über Missbrauch der Presse; die Bestimmung Nr. 8, in dem B. B. v. 5. Juli 1832, die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher betr. Hinsichtlich der Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen v. J. 1834 wurde bemerkt, dass sie keiner Aufhebung durch die Bundesversammlung bedürfen, da sie im Ganzen niemals zum Bundesbeschluss erhoben worden sind; die fortwährende Gültigkeit des hieraus entnommenen B. B. v. 30. Oct. 1834, das Bundesschiedsgericht betr., wurde ausdrücklich anerkannt. Hiermit haben sich sämmtliche Bundesregierungen zu Dresden einverstanden erklärt: auch stimmt die Praxis des Bundestags seit seiner Wiedereröffnung damit vollkommen überein. Der B. B. v. 5. Nov. 1835, die Verschickung der Akten in Polizei- und Criminalsachen betr. war schon durch B. B. vom 23. März 1848, Prot. §. 176, und ebenso der B. B. v. 15. Januar 1835, Prot. §. 36 und der B. B. v. 3. Dec. 1840, Prot. §. 310, das Wandern der Handwerksburschen betr. durch B. B. v. 20. Mai 1848, Prot. §. 565, S. 641 und Prot. v. 4. Aug. 1853, §. 228, S. 743 ausdrücklich von der B. V. aufgehoben worden: dagegen hat die B. V. in der 4. Sitzung v. 21. Sept. 1850, §. 10, S. 61, und in der 10. Sitzung v. 16. Octob. 1850, Prot. §. 30, S. 123 ausdrücklich erklärt, dass der B. B. vom 28. Juni 1832 (VI. Artikel), über den Umfang der ständischen Befugnisse, als den art. 57 der W. S. A. erläuternd, durch den B. B. v. 2. Apr. 1848 nicht aufgehoben worden sei.

[9]) Weil, Quellen, S. 107.

*) Vergleiche (Dr. Jucho) Verhandlungen des deutschen Parlaments. Zweite Lieferung. Frankf. 1848; enthaltend die Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses, der Bundesversammlung und der XVII Vertrauensmänner, bis zum Zusammentritt der constituirenden deutschen Nationalversammlung.

schusses. Es konnte damals einen Augenblick zweifelhaft erscheinen, ob die friedliche Agitation, deren Ausdehnung und innere Kraft man gar nicht abzuschätzen vermochte, nicht noch die Monarchie in Deutschland beseitigen werde. Die Schilderhebung von Hecker in Baden aber brachte einen entscheidenden Umschwung hervor. Hierdurch wurde die Parthei des gemässigten Fortschritts genöthigt, sich von den Republikanern zu scheiden und sich den Regierungen anzuschliessen, und überdies kam der Fünfziger-Ausschuss in die Lage, den Aufstaud öffentlich missbilligen und den deutschen Bund zu militärischen Maassregeln gegen die Aufrührer auffordern zu müssen. II. Schon unter dem 7. April kam in der Bundesversammlung zur Anzeige, dass die von der Regierung anher abgeordneten Männer des Vertrauens ersucht worden sind, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen und so die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt worden sei. Zugleich beschloss die Bundesversammlung, von den Beschlüssendes Vorparlamentes und vom Fünfziger-Ausschuss getrieben, ihren Beschluss vom 30. April in Beziehung auf die Verhältnisszahl der Vertretung dahin abzuändern und zu vervollständigen, dass zu der „constituirenden deutschen Nationalversammlung" je auf 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, die Wählbarkeit keiner Beschränkung in Bezug auf Census, Religionsbekenntniss oder Stand unterliegen solle, jeder selbstständige, volljährige deutsche Nationalangehörige wählbar sei und nicht dem Staate anzugehören brauche, welchen er vertreten soll; dass auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar seien, und endlich, dass die Wahlen so beschleunigt werden sollen, dass wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen könnten [1]. Auf die Forderung des Vorparlaments, dass die Feststellung des deutschen Ver-

---

[1]) Vergl. Prot. d. B. V. 29. Sitzung v. 7. Apr. 1848, §. 238, S. 348—353. — Da es nicht möglich war, in sämmtlichen Staaten die Wahlen bis zum 1. Mai vorzunehmen, so sah sich die B. V. veranlasst, durch B. B. v. 26. Apr. 1848, Prot. §. 352, S. 474 die Eröffnung der Nationalversammlung auf den 18. März festzusetzen.

fassungswerkes einzig und allein der Nationalversammlung zu überlassen sei [2]), ist die Bundesversammlung nicht eingegangen, sondern sie hielt an der Ansicht fest, dass der einzig rathsame und einzig zulässige Weg der sei, dass der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe vorzubereitende Entwurf einer neuen Bundesverfassung der „constituirenden" Nationalversammlung zum Behufe der Verständigung vorgelegt werde [3]). IV. In derselben Sitzung vom 7. April 1848 (Protok. §. 237) wurde auch beschlossen, die Bundesprotokolle wieder so zu veröffentlichen, wie dies vor dem Jahre 1824 gehalten wurde [4]). Sie erschienen hierauf auch regelmässig in den Frankfurter Zeitungen. Gleichzeitig (7. April) stellte der Fünfziger-Ausschuss, der bereits anfing, nicht nur den Treiber, sondern auch den Herren der Bundesversammlung zu spielen, die Forderung, dass die Bundesversammlung mit ihm in direkte Verhandlung trete und zu diesem Behufe die Bundesversammlung die Siebzehner in ihre Mitte aufnehme, und dann eine Commission ernenne, die mit dem Ausschuss unterhandle. Die Bundesversammlung beschränkte sich darauf, (10. April) dem Fünfziger-Ausschuss zu erwidern, dass sie seine Ansichten und Wünsche seither schon beachtet habe und auch ferner beobachten werde, und ihr Verhältniss zu den Siebzehnern bereits zur gegenseitigen Zufriedenheit geordnet sei [5]). VI. In der Sitzung vom 11. April wurde auf den Antrag von Preussen die Aufnahme seiner östlichen deutschen Provinzen (Ost- und Westpreussen) in den Bund beschlossen [6]). VII. Am 18. April kam in der Bundesver-

---

[2]) Siehe oben §. 182, II, A.

[3]) Prot. der B. V. 29. Sitzung, v. 7. April 1848, §. 238, S. 349. — Die Bezeichnung der berufenen deutschen Nationalversammlung in dem B. B. v. 7. April 1848, Prot. §. 238, S. 353, als „constituirende" trug nicht wenig dazu bei, die Ansichten über deren Befugnisse zu verwirren.

[4]) Siehe oben §. 131.

[5]) Prot. d. B. V. v. 10. April 1848, §. 254, S. 367 fl.

[6]) B. B. v. 11. April 1848. Prot. §. 258. S. 381. „Der Beitritt der Provinz Preussen (Ost- und Westpreussen) zum Deutschen Bunde wird mit freudiger Anerkennung der dem Antrage zu Grunde liegenden, nationalen und föderalen Gesinnung, einstimmig angenommen, und somit Ost- und West-Preussen in den Bund aufgenommen." — Nachträglich

sammlung ein Schreiben der siebzehn Vertrauensmänner vom 13. April zur Berathung, worin sie Anträge stellten: 1) auf Einführung allgemeiner Volksbewaffnung in allen deutschen Staaten, 2) auf bewaffneten Schutz Deutschlands zur See, so weit es die Umstände gestatten, und 3) auf Erwägung der unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Leitung der äusseren Angelegenheiten Deutschlands erforderlichen Einrichtungen [7]). Die Bundesversammlung beschloss darauf, den Regierungen die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung, so weit sie nicht bestehe, dringend anzubefehlen, gab den Vertrauensmännern Kenntniss von dem, was bereits für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See vorgekehrt und eingeleitet worden, erklärte sich aber ausser Stande, Einrichtungen für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands sofort zu treffen, behielt sich aber vor, auch in dieser Beziehung nach den Umständen zu handeln, und nach Befinden, falls es nützlich sein würde, besondere Missionen zu veranstalten [8]). VIII. Ebenfalls am 8. April wurde auf Anregung der siebzehn Männer des Vertrauens durch die badische Bundestagsgesandtschaft der

---

wurden (am 22. April) noch einige Distrikte des Grossherzogthums Posen, worin die Bevölkerung überwiegend deutsch ist, dem Bunde einverleibt; (vergl. Prot. d. B. V. v. 22. April 1848, §. 319; desgleichen auch kurz nachher (2. Mai) auf den Wunsch der Bundesversammlung, die Festung Posen und ihr Rayon. Prot. d. B. V. v. 1. Mai 1848, §. 378; und v. 2. Ma 1848, §. 389. — Hiernach erhöhte sich die Matrikularbevölkerung Preussens auf 9,570,000 Seelen, (etwas mehr als die Matrikularbevölkerung von Oesterreich (9,482,227). — In der 64. Sitzung der B. V. v. 17. Juni, Prot §. 633 wurde desshalb das k. preussische Bundescontingent von 79,484 auf 95,703 Mann erhöht.

[7]) Sitzung der B.-V. 37, v. 18. April, Prot. §. 399, S. 418. — In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse von Deutschland beklagt das (v. (Droysen verfasste) *Pomemoria*, dass die Vermittelung mit Dänemark an Preussen übetragen worden, welches bei dieser Frage nicht bloss deutsche, sondern auch eigene Interessen zu wahren habe; sodann wird eine Deutsch-Holländische Allianz und Einleitung von Verbindungen mit Schweden und Belgien empfohlen, vor Allem aber als die wichtigste Anknüpfung die mit „Nordamerika“ bezeichnet, mit dem Beifügen: „so Gott will, ist in Kurzem auch ihr (Deutschlands und Amerikas) Inneres in wesentlichsten Beziehungen völlig analog.“

[8]) B. B. v. 18. April 1848, Prot. §. 299, S. 421.

Antrag gestellt, die Bundesversammlung möge aus ihrer Mitte eine ausserordentliche Commission mit einer exekutiven Gewalt ernennen. Diese (provisorische) exekutive Behörde sollte in der Art gebildet werden, dass die beiden grösseren Bundesstaaten, Oesterreich und Preussen, je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten ausser Oesterreich und Preussen, in der Art verfahren, dass Bayern drei Candidaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied der Exekutivbehörde wählen. Diese Bundesvollziehungsgewalt sollte in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen, allein und auf eigene Verantwortlichkeit, in wichtigeren Fällen aber, nach dem Rathe der Bundesversammlung, die für die allgemeine innere und äussere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Maassregeln handeln [9]). Es war dies im Wesen nichts anderes, als ein Antrag auf Einrichtung einer Behörde mit diktatorischer Gewalt für die Zeit der Gefahr, und sicher wäre Deutschland manches Unheil erspart worden, wenn die Bundesversammlung rasch diesen Antrag zum Beschluss erhoben und ausgeführt hätte. Zwar beschloss die Bundesversammlung auf den Antrag des Revisionsausschusses in der Sitzung vom 3. Mai 1848, Protok. §. 406, die Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst drei in der angegebenen Weise ernannte Abgesandte an den Sitz des Bundestags und der erwarteten Nationalversammlung abzuordnen, um solchergestalt die so dringend nothwendige, wenigstens für eilige Fälle mit der Befugniss zu selbstständigem Handeln ausgerüstete, provisorische Exekutivgewalt zu constituiren [10]). Nach der in diesem Be-

---

[9]) Badischer Bundestagsgesandter und Antragsteller war damals Welcker. Sitzung 37, d. B. V. v. 18. April 1848, Prot. §. 297, S. 416.

[10]) B. B. v. 3. Mai 1848, Prot. §. 406, S. 534. „Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschliessung, in allen anderen Fällen aber nach dem Rathe der B. V. handeln. Sie sind der Nation, wie den Regierungen, verantwortlich.“ — Im Eingange dieses Bundesbeschlusses wurde die Einsetzung einer solchen Exekutivbehörde, als ein allgemein gefühltes, „namentlich auch von den siebenzehn Männern des Vertrauens, so wie von denen des Fünfziger-Ausschusses anerkanntes Bedürfniss“ bezeichnet.

schlusse ausgesprochenen Absicht der Bundesversammlung sollte die Aufgabe dieser Exekutivbehörde nicht nur darin bestehen, die für die innere und äussere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Maassregeln anzuordnen, die völkerrechtlichen Unterhandlungen zu führen, und die Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen, insbesondere auch die der Volksbewaffnung zu übernehmen, sondern es sollte ihr insbesondere „die Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung, in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung" obliegen. Es ist wohl keine Frage, dass, wenn die Regierungen noch vor dem Zusammentritte der constituirenden Nationalversammlung diese Exekutivbehörde zu Stande gebracht hätten, der Bund auch dieser Versammlung gegenüber die erforderliche Festigkeit hätte behaupten, und dadurch auch deren Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ende hätte leiten können. Die schleunige Aufstellung einer solchen Exekutivbehörde war aber um so nothwendiger, als die Vertrauensmänner bereits am 18. April 1848 der Bundesversammlung ihren Verfassungsentwurf übergeben hatten und nunmehr die Regierungen sich zu entscheiden hatten, ob sie diesen Entwurf annehmen und zu dem ihrigen machen, ob sie denselben noch vor der Vorlage an die constituirende Nationalversammlung modifiziren, oder ob sie denselben ohne alle offizielle Vertretung von ihrer Seite dem Schicksale der Debatten in der Nationalversammlung lediglich Preis geben und abwarten wollten, in welcher Gestalt er aus dieser herausgehen werde [11]). Der Fünfziger-

[11]) Auf die grossen Gefahren, welche für den Bund daraus entspringen müssten, wenn die Regierungen sich nicht über den Entwurf der Vertrauensmänner verständigen, wenn sie nicht der Nationalversammlung mit einem vereinigten und sich selbst klaren Willen entgegentreten, und nicht zum Zwecke ihrer Vertretung gegenüber von der Nationalgewalt die schon am 18. April beantragte, am 3. Mai 1848 beschlossene Exekutivbehörde in's Leben rufen würden, hatte der grossh. hessische Bundestagsgesandte v. Lepel in einem *Promemoria* aufmerksam gemacht, welches am 4. Mai 1848 in der Bundesversammlung zur Verlesung kam. (Separat-Protokoll der 47. Sitzung v. 4. Mai, §. 3, S. 546^{e} fl.) — Es ist dies das einzige Akten-

Ausschuss beschwerte sich aber alsbald in einem Schreiben an die Bundesversammlung vom 5. Mai darüber, dass der Bundesbeschluss v. 3. Mai von seinem Beschlusse v. 27. April abweiche, und nicht der (von ihm) beschlossenen vorgängigen Vereinbarung über die Personen mit dem Fünfziger-Ausschusse gedenke [12]). Die Bundesversammlung, obschon bereits in sehr ungünstiger und bedrängter Lage, wies doch diese Anmassung des Fünfziger-Ausschusses mit Ernst und Würde zurück, und erklärte es unverholen als eine „Verkennung der Stellung des Fünfziger-Ausschusses", wenn er von der Voraussetzung ausgehe, dass die Bundesversammlung an seine Beschlüsse gebunden sei [13]). Nichts desto weniger unterblieb die Errichtung der Exekutivbehörde, und somit stand die Bundesversammlung ohne irgend ein entsprechendes Organ der alsbald zusammentretenden Nationalversammlung gegenüber [14]). IX. Es kam auch damals

stück in den Bundesprotokollen vom Jahre 1848, worin sich ein staatsmännischer Blick kund gibt. Die Folge hat die hier gemachte Voraussagung nur zu sehr gerechtfertigt, dass, wenn die Regierungen sich unthätig verhalten „die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende sein und den Regierungen eine Verfassung octroyiren, wenigstens dies zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber". Prot. l. c. S. 546f. — Dieser Vortrag, welcher durch eine Indiscretion in das Publikum gebracht wurde, rief alsbald maasslose Angriffe der radikalen Blätter und von Seiten des Fünfziger Ausschusses hervor, der in jenem *Promemoria* nicht weniger, als ein Attentat gegen die von ihm behauptete ausschliessliche Befugniss der Nationalversammlung zur Begründung der Verfassung sah. Kurz darauf trat der grossh. hessische Bundestagsgesandte aus der B. V. aus. — Vergl. den Bericht des badischen Gesandten Welcker, 50. Sitzung der B. V. 10. Mai 1848, §. 457, S. 570. — Die B. V. fand sich sogar durch die Missdeutungen, welche das Separatprotokoll v. 4. Mai erlitten hatte, veranlasst zu einer öffentlichen Erklärung, mit Beifügung von XV. Aktenstücken. B. B. v. 16. Mai 1848, Sitzung 53, Prot. §. 506, S. 606. — Sie erschien u. d. T.: „Oeffentliche Erklärung der deutschen Bundesversammlung, nebst einem Abdruck der einschlagenden Aktenstücke." Frankf. 1848.

12) Prot. der B. V. 49. Sitzung v. 8. Mai 1848, §. 435, S. 559.

13) B. B. v. 8. Mai 1848, Prot. §. 435, S. 560.

14) Das *Promemoria* des grossh. hessisch. Gesandten v. Lepel v. 4. Mai (s. Note 11) enthält eine interessante Ausführung darüber, wesshalb die beabsichtigte Exekutivbehörde geeigneter sein würde, die B. V. der constituirenden Nationalversammlung gegenüber zu vertreten, als ein etwa aufzustellendes Bundesministerium.

die Frage in der Bundesversammlung zur Sprache, ob und welche Maassregeln gegen dänische Schiffe als Repressalien wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe von dänischer Seite zu ergreifen seien. Aus Rücksichten auf die Interessen des deutschen Seehandels, welche besonders Hamburg in der Sitzung vom 4. Mai entwickelte [15]), beschloss die Bundesversammlung am 8. Mai 1848, dass, nachdem dänischer Seits auf deutsche Schiffe Embargo gelegt worden, ihr zwar das volle Recht zustehen würde, eine gleiche Maassregel anzuordnen; doch wolle sie eine solche nicht allgemein verfügen, wobei sie aber von der Voraussetzung ausgehe, dass Dänemark zum Ersatz des durch den von ihm angeordneten Embargo der deutschen Schifffahrt zugefügten Schadens verpflichtet und demnach bei der Vermittlungsverhandlung darauf zu halten sei" [16]).

§. 184.

Der von den Vertrauensmännern abgefasste Entwurf einer deutschen Reichsverfassung. *)

In der Sitzuug der Bundesversammlung vom 27. April hatten sich die derselben beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens eingefunden [1]), „um den von ihnen ausgearbeiteten

---

[15]) Prot. der B. V. v. 4. Mai 1848, §. 410. — Hamburg (für die freien Städte,) hob dabei besonders hervor, dass Deutschland nicht mit Dänemark in einem eigentlichen Kriege sei, sondern es sich nur um *Execution* des in der schlesswig-hollstein'schen Sache gefassten Bundesbeschlusses v. 4. u. 12. April 1848 handle, daher also nicht die Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten, sondern der Exekutionsordnung v. 1820 in Anwendung zu bringen seien. Neben einer sehr gründlichen Erörterung der ausserordentlichen grossen Interessen des deutschen Seehandels an der Unterlassung solcher Repressalien, die keinen entsprechenden Nutzen schaffen könnten, wurde bemerkt: „Deutschland kämpft zur See mit Dänemark mit ungleichen Waffen. Dänemark hat Kriegsschiffe, wir haben zur Zeit wenigstens deren noch keine und werden nicht im Stande sein, sie uns sobald in genügender Zahl zu verschaffen."

*) Abgedruckt ist dieser Entwurf, bei Weil, Quellen, S. 109 fl.; bei Roth und Merck, Quellensammlung, Bd. I, S. 370 fl.

[1]) Das Protokoll der 42. Sitzung der B. V. v. 27. April 1848, S. 477, im Eingange, spricht von einem Einfinden der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens. Allein da der Austritt des bayerischen Beige-

Entwurf" einer Verfassung für Deutschland zu übergeben[2]). Die Bundesversammlung fand keinen Grund, den von den Vertrauensmännern geäusserten Wunsch zu beanstanden, diesen Entwurf nebst dem Vorworte zu demselben sofort zu veröffentlichen, ehe eine Berathung darüber am Bundestage statt gefunden habe. Auch wurde unter Aussetzung der Frage über die Collegialität der Vertrauensmänner und ihre spezielle Stellung zum Bundestage und den einzelnen Gesandten allseitig anerkannt, dass deren Verbleiben in Frankfurt zur Berathung der Bundesversammlung in den hierzu geeigneten Fällen, und insbesondere über den von ihnen eingebrachten Verfassungsentwurf, wünschenswerth erscheine[3]).

Der von den Vertrauensmännern vorgelegte Entwurf besteht aus 30 Paragraphen, welche in fünf Artikel vertheilt sind[4]). Er beruht auf folgenden Grundideen: I. Alle deutschen

---

ordneten (Kirchgessner) schon am 20. April 1848 der B. V. angezeigt worden war (Prot. der 38. Sitzung v. 20. April 1848, §. 305) ohne dass für denselben ein Ersatzmann eintrat, und in dem, dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner (Prot. Beil. z. 20. Sitz. v. 27. April 1848, S. 493.) Bayern ausdrücklich als „nicht vertreten" bezeichnet wird, so kann offenbar nicht von „siebenzehn" Vertrauensmännern, und auch nicht von einem Entwurfe der „Siebenzehner" die Rede sein.

[2]) Das zu dem Entwurfe von Dahlmann verfasste Vorwort wurde sofort verlesen. (Prot. d. 42. Sitz. v. 27. April 1848, S. 477. — Dieses Vorwort beginnt mit den ominösen Worten: „Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll."

[3]) Prot. d. B. V. v. 27. April 1848, (Eingang) S. 477.

[4]) Es ist eine eigenthümliche Laune des Zufalls, dass der von den Vertrauensmännern vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung in seiner Abtheilung in 5 Abschnitte und 30 Paragraphen eine Uebereinstimmung mit der goldenen Bulle, K. Karls IV. v. 1356 (§. 78, III) zeigt, welche auch aus fünf verbundenen Verordnungen mit 30 Kapiteln besteht. (Meine deut. St. u. R. Gesch. Bd. II. Abthl. II, §. 59). — Allein der Geist, welcher das Vorwort zur goldenen Bulle diktirte, die fast vierhundert Jahre als Grundgesetz des deutschen Reiches vorgehalten hat, ist ein ganz anderer, markiger, als der, welcher in dem Vorworte zum Entwurfe der Reichsverfassung spricht, die nicht einmal zu wirklichem Leben kommen konnte.

Bundeslande, Schleswig inbegriffen, sollen ein Reich, beziehungsweise Bundesstaat, bilden. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten soll nicht aufgehoben, sondern nur zweckmässig beschränkt werden. II. Von der Reichsgewalt wurde eine Aufzählung umfassender Befugnisse gegeben; namentlich wurden ihr beigelegt: die alleinige völkerrechtliche Vertretung Deutschlands [5]), sodann das gesammte deutsche Heerwesen, Festungswesen, Seewesen und Zollwesen, Postwesen, Strassen, Telegraphen und Erfindungspatente; überhaupt Gesetzgebung über Alles, was die Einheit Deutschlands verlangt; Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen; endlich sogar ein unmittelbares allgemeines Besteuerungsrecht des Reiches. III. Die Verfassung des Reiches wurde in der Art bestimmt, dass die Reichsgewalt in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt sein sollte [6]). Es sollte Reichsminister geben, und für die Gerichtsbarkeit

---

Dort spricht ein Kaiser im Vollgefühl seiner Würde und erhabenen Stellung, indem er mit Ernst und Kraft und mit Voranstellung eines derben Bibeltextes der Nation und den Fürsten die Nothwendigkeit der Einigkeit in's Gedächtniss ruft: „Omne regnum in se divisum desolabitur: nam principes ejus facti sunt socii furum; ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie sicut in tenebris," etc. Hier dagegen wurde mit der Bescheidenheit eines Privatmannes, dem die politische Bewegung etwas ungewohntes ist, erklärt: „Nicht blos dass wir die ungeheuere Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, dass wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen." — Hier macht sich recht deutlich der Unterschied fühlbar, der darin liegt, ob eine Verfassung von einer constituirten, historischen Autorität, oder von Elementen ausgeht, die erst nach Constituirung und historischer Geltung ringen.

[5]) Die einzelnen Staaten sollten auch unter sich keine ständigen Gesandtschaften mehr haben! Als wenn nicht ständige Beziehungen unter ihnen fortbestehen könnten! (Sehen sich doch selbst Handelshäuser ihrer Geschäftsbeziehungen wegen oft genöthigt, ständige Agenten an anderen Plätzen zu unterhalten!)

[6]) Klar ausgesprochen heisst dies, dass die Reichsgewalt zwischen dem Kaiser und dem Reichstage getheilt werden sollte!

ein Reichsgericht. A. Reichsoberhaupt sollte ein deutscher erblicher Kaiser sein und zu Frankfurt residiren[7]; er sollte eine Civilliste beziehen, die vollziehende Gewalt haben, die Reichsbeamten und sämmtliche Offiziere in dem ganzen stehenden Heere und in der Marine, sowie die Stabsoffiziere der Landwehr, ernennen[8], und allein Erfindungspatente ertheilen; es wurde ihm das Recht beigelegt, den Reichstag zu berufen, zu vertagen, zu schliessen und aufzulösen; ebenso das Recht, die Reichsgesetze zu publiziren und die nöthigen Vollzugsverordnungen zu erlassen. Dagegen sollte der Kaiser die Initiative und die Zustimmung zu den Gesetzen mit dem Reichstage theilen, d. h. der Kaiser sollte ein absolutes Veto haben[9]; auch sollte er unverantwortlich und unverletzlich sein; dagegen sollten alle von ihm ausgehenden Verfügungen von einem der Reichsminister unterzeichnet werden. B. Der Reichstag sollte aus zwei Häusern bestehen, Oberhaus und Unterhaus. Das Oberhaus sollte bestehen: aus den regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern und Abgeordneten der freien Städte, sodann aus Reichsräthen, durch die Staaten auf 12 Jahre erwählt, halb von den Regierungen, halb von den Landständen[10]; das Unterhaus sollte auf 6 Jahre gewählt, alle 2 Jahre aber ein Drittel erneuert werden; auf 100,000 Seelen sollte ein Abgeordneter kommen. Das Volk sollte unbeschränkt wählen, die Abgeordneten sollten Diäten erhalten, und sich

---

[7]) Für einen deutschen Kaiser möchte es wohl keine weniger passende Residenz geben, als Frankfurt, bei seiner exponirten Lage an der Westgränze Deutschlands, und Entfernung vom Mittelpunkte seiner Kraft.

[8]) Hiergegen sprachen sich alsbald in den Armeen aller grösseren Staaten Deutschlands die entschiedensten Stimmen laut und kräftig aus.

[9]) Der Sache nach war also dieses wichtige Recht dem Kaiser eingeräumt. Dass es nicht geradezu und deutlicher ausgesprochen wurde, lag wohl in den Rücksichten, welche man der entgegenstehenden Meinung der äussersten Bewegungsparthei zu tragen sich veranlasst fand.

[10]) Das Zusammenwerfen von Souverainen in ein Collegium mit Unterthanen, widerspricht geradezu dem Wesen der Souverainetät. Selbst zur Zeit der Reichsverbindung, wo die Fürsten doch nur Landeshoheit hatten, wurde ein solches Zusammensetzen derselben mit ihren Unterthanen nie für ausführbar oder erspriesslich gehalten.

an keine Instruktion binden dürfen. Ein Reichstagsschluss fordert Uebereinstimmung beider Häuser; jedem Hause wurde das Recht der Ininiative, Beschwerde, Adresse und Ministeranklage beigelegt. Der Reichstag sollte sich jährlich zu einem bestimmten Tage versammeln; die Sitzungen beider Häusser sollten öffentlich sein. Sodann folgen Privilegien für die Mitglieder, nämlich: nicht ohne Zustimmung des betreffenden Hauses verhaftet werden zu können, ausser beim Ergreifen auf frischer That. Auch sollte kein Mitglied wegen Aeusserungen im Hause, ausserhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden können. Die Reichsminister sollten im Hause nur eine Stimme haben, wenn sie zugleich Deputirte sind; jedoch sollten sie Zutritt zu jedem Hause haben und gehört werden müssen. C. Das Reichsgericht sollte 21 Mitglieder haben, je zu einem Drittel gewählt vom Kaiser, vom Oberhaus und vom Unterhaus auf Lebenszeit. Diese 21 Mitglieder sollten selbst aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten wählen. Jedes andere Reichs- oder Staatsamt war mit der Stelle als Reichsrichter für unvereinbar erklärt, eben so die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses. Der Sitz des Gerichtes sollte zu Nürnberg, die Sitzungen sollten öffentlich sein; die Competenz war ausführlich und im Ganzen zweckmässig bestimmt: in Criminalsachen sollten Geschworene beigezogen werden [11]). IV. Hieran reihet sich eine weitläufige Aufzählung von Grundrechten des deutschen Volkes im Geiste der damaligen Bewegung und in möglichster Allgemeinheit [12]). V. Den Schluss machen einige Bestimmungen über die Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

Die Hauptmängel des von den Vertrauensmännern vorgelegten Entwurfes sind: a) dass er dem Partikularismus der deutschen Einzelnstaaten überhaupt, der nun einmal thatsächlich und festgewurzelt da ist, und namentlich dem Gegensatze von Oesterreich und Preussen und der nicht minder

---

[11]) Eine solche Einrichtung ist mit dem Charakter eines Reichsgerichtshofs so wenig verträglich als mit dem Charakter eines Oberappellationsgerichtshofs, oder Cassationshofs.

[12]) Von den sog. Grundrechten des deutschen Volkes wird im II. Bande in einem besonderen Abschnitte gehandelt.

in naturwüchsigen und geschichtlichen Elementen begründeten Selbstständigkeit von Bayern, keine genügende Rechnung trug; b) dass er unnöthig eine monarchische Spitze in Deutschland voranstellen wollte, anstatt an die Gesammtheitsidee, den Bundestag, anzuknüpfen, denselben zeitgemäss zu reformiren und vor Allem eine starke Exekutivgewalt an die Spitze zu stellen. Durch die Kaiseridee war das Verbleiben von Oesterreich in Deutschland unmöglich gemacht, wenn man ihm nicht die Kaiserkrone übertrug: und wenn Oesterreich ausschied, dann war Deutschland zerrissen. Ebenso war gewiss, dass Preussen sich nie unter ein österreichisches Kaiserthum gestellt haben würde, oder es hätte vorher zum Unglück von Deutschland aufgelöst werden müssen, wie dies die Demokraten wollten. Wenn auch die Regierungen von Oesterreich und Preussen unbedingt zugestimmt hätten, so würde doch das Selbstständigkeitsgefühl der genannten grossen Staatsbevölkerungen, die längst gewohnt sind, sich als selbstständige Nationalitäten zu betrachten, der Einrichtung eines Bundesstaates, welcher von der einen oder der anderen Seite unvermeidlich eine Unterordnung zu Gunsten der anderen hätte fordern müssen, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt haben. c) Wäre es aber auch dem allen ungeachtet, gelungen, den projektirten Bundesstaat in's Leben zu rufen, so hätte seine Einrichtung auf den hier bestimmten Grundlagen alsbald eine gewaltige Agitation nach einem vollen Einheitsstaate hervorrufen müssen, so dass die neue, mit so grossen Opfern von Seiten der Regierungen und der Einzelnstaaten erkaufte Verfassung voraussichtlich keine dauernde, und keine Grundlage der Ordnung, der Ruhe und des Wohlstandes von Deutschland, sondern nur eine Stufe zu einer neuen, noch tiefer eingreifenden und erschütternden Umgestaltung und Umwälzung Deutschlands hätte werden können. d) Ein weiterer Fehler des Entwurfes war, dass er die Stellung von Oesterreich und Preussen als zwei europäischen Mächten ganz unberücksichtigt liess, und namentlich übersah, dass sie als solche weder auf ihr Kriegsrecht, noch auf ihr Gesandtschaftsrecht, noch auf das Ernennungsrecht ihrer Offiziere verzichten können, ohne sich zu vernichten, dass sie auch

sich weder einander, noch einem dritten *Corpus* unterordnen können, sondern dass sie nur gleichberechtigt nebeneinander in einem Bundesverhältniss stehen können! e) Ein Missgriff war ferner, die regierenden Fürsten mit ihren eigenen Landständen in ein Haus zusammenzusetzen [13]); ferner mussten die Regierungen aller Staaten dadurch in die grösste Verwirrung gerathen, wenn man der Reichsgewalt Zölle, Postwesen, Eisenbahnen, alle Consumtionssteuern, überhaupt Besteuerungsrecht und das Recht Reichsschulden zu machen, zugestanden hätte [14]). Wenn man eine Verfassung machen wollte, um die Mediatisirung der regierenden Fürsten einzuleiten, und das Fortbestehen der einzelnen Staaten sogleich höchst lästig zu machen, so musste man sie so machen, wie der Entwurf gethan hat [15]). So wenig daher dieser Entwurf auf der einen Seite den Conservativen genügen konnte, ebenso wenig genügte er den Demagogen, weil diese überhaupt keinen unverantwortlichen Erbkaiser wollten. Ueberhaupt ist schwerlich noch ein Verfassungsentwurf unter trostloseren Aussichten vorgelegt worden, als der Entwurf der Vertrauensmänner [16]). Mit dem wenig verhüllten Eingeständnisse eines Zwiespaltes unter seinen Verfassern an der Spitze [17]), von denen der eine Theil nur auf die Debatte wartete, um über das gemeinschaftlich vorgelegte Werk herzufallen und es zu zerfleischen, sogar von den Organen des mit dem anderen Theile verbündeten doktrinellen Liberalismus nur mit mannigfachen Vorbehalten gebilligt, ohne Adoption durch die Bundesversammlung oder die Mehrzahl der Regierungen und ohne alle Unterstüzzung durch deren Autorität [18]), endlich ohne alle compakte und

---

[13]) Siehe oben Note 10.

[14]) Siehe oben §. 64. Note 14.

[15]) Sehr gute Bemerkungen finden sich hierüber bei: Albrecht, die 21 Professoren in Leipzig. Lpz. 1851.

[16]) Notizen über die von den Vertrauensmännern gehaltenen zehn Sitzungen finden sich bei Roth und Merck, Quellensammlung, Bd. I.

[17]) Siehe oben, Note 4 a. E.

[18]) Die B. V. hatte am 4. Mai 1848 (Separat-Protok. §. 3 a. E. S. 546f) beschlossen, an die Regierungen den Antrag zu stellen, „nicht nur ihre Gesandten bezüglich des, bereits zu ihrer Kenntniss gebrachten, von den siebenzehn (sechzehn, s. Note 1) ausgearbeiteten Verfassungsent-

energische Vertretung durch seine Urheber (indem die Vertrauensmänner selbst sich von der Bundesversammlung förmlich ihres Berufes entbinden liessen)[19], stand dieser Entwurf alsbald nach seiner Veröffentlichung ohne alle Stütze und ohne alle Aussicht auf Annahme da, kaum fähig, der erwarteten Nationalversammlung als Leitfaden für die Reihenfolge ihre Verhandlungen über die deutschen Verfassungsfragen zu dienen.

§. 185.

Die Zeit vom Zusammentritte der Nationalversammlung bis zur Auflösung der Bundesversammlung (18. Mai bis 12. Juli 1848).

I. Die constituirende Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 zu Frankfurt in der Paulskirche zusammen. Sie war aus

---

wurfes, mit Instruktionen zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen." Es sind aber bei dem Bundestage nur Erklärungen von K. Sachsen, Hannover, den grossherzogl. und herzogl. Sächsischen Häusern, sodann von der 13. Stimme, (Braunschweig und Nassau), und von der 15. Stimme, (Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen) eingegangen. Sitz. 54, v. 17. Mai 1848, Prot. §. 513, S. 611 fl. K. Sachsen erklärte nur, von seiner Regierung Bemerkungen zu dem Entwurfe der Vertrauensmänner erhalten zu haben, die übrigen erklärten sich mehr oder minder ausführlich im Allgemeinen mit der Einrichtung eines Bundesstaates zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutschlands und der ihm gebührenden äusseren Macht einverstanden, behielten sich aber ihre Bemerkungen für die Erörterung bevor. Dazu ist es aber in der B. V. nicht mehr gekommen.

[19]) In der Sitzung v. 27. Mai 1848, Prot. §. 549, S. 632, übergab das Präsidium ein Schreiben des Vorsitzenden der Vertrauensmänner, worin derselbe den Antrag stellte, „die B. V. wolle die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner ausdrücklich aussprechen, und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung entheben." — In der Sitzung der B. V. v. 5. Juni 1848, Prot. §. 601, S. 666, wurde hierauf beschlossen: „Die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner, im Hinblicke auf die erfolgte Erledigung seiner Aufgabe, auszusprechen, und die

den heterogensten Elementen zusammengesetzt, und namentlich das demokratische Element stark vertreten. Das conservative Element war zum grossen Theile eingeschüchtert, weil man nicht wusste, wie weit die demokratische Bewegung ausserhalb der Versammlung gehen würde*). Die Mehrheit der Nationalversammlung hielt an der Idee fest, dass es ihr allein zukomme, die künftige Verfassung Deutschlands zu bestimmen [1]. Die Minderzahl, die in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 30. März [2]) den Grundsatz einer Vereinbarung mit den Regierungen festhielt, konnte nicht durchdringen. Selbst sonst besonnene Männer riethen zu einseitigem Vorgehen der Nationalversammlung, was aber nur dann etwas wirken konnte, wenn man eilte, das Verfassungswerk in wenigen Wochen zu Stande zu bringen. Die Nationalversammlung machte jedoch sogleich, vom parlamentarischen Standpunkte aus betrachtet, zwei Hauptfehler, nämlich 1) dass sie sich nicht lediglich auf das Verfassungswerk beschränkte und dies eiligst zu Ende brachte, sondern dass sie alle deutschen Angelegenheiten in ihren Kreis zog [3]); und 2) dass sie damit anfing, die Grundrechte des deutschen

---

Mitglieder ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung zu entheben, zugleich aber das Präsidium zu ersuchen, den Vertrauensmännern den Dank der B. V. für den regen Eifes auszudrücken, mit welchem sie sich diesem schwierigen Geschäfte gewidmet haben."

*) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deut. constituirenden Nationalversammlung, herausgegeben von Wigard. IX. Bde. Frft. 1848, 1849. — Reichsgesetzblatt, v. 29. Sept. 1848, bis 7. Juni 1849, Stück 1 bis 18. — Da hier keine Geschichte der Nationalversammlung gegeben werden soll, so wird nur auf die Ereignisse Rücksicht genommen, welche mit der Verfassungsfrage in untrennbarem Zusammenhange stehen.

[1]) Auch dieser Ansicht schlossen sich viele nur aus dem Grunde an, weil sie durch möglichste Hochstellung der Autorität des Parlaments allein der demokratischen Wühlerei eine Schranke entgegensetzen zu können glaubten.

[2]) Siehe oben §. 181 a. E.

[3]) Insbesondere war es die schleswig-holsteinische Sache, namentlich der Malmöer Waffenstillstand, was eine ungeheuere Aufregung in das Parlament, und selbst die Partheistellungen in demselben in Unordnung brachte.

Volkes zuerst zu berathen, die Verfassungsform des Reiches aber dagegen bis zuletzt aufschob, weil jede Parthie hoffte, durch den Aufschub zu gewinnen: die Radikalen nämlich hofften auf Revolution, die Conservativen auf Reaktion [4]). II. Die Bundesversammlung, welche sich in Folge davon, dass man die so dringend von den Zeitverhältnissen gebotene Errichtung einer Exekutivbehörde unterlassen hatte [5]), der constituirenden Nationalversammlung gegenüber ohne ein Organ und ohne Vertretung befand, begrüsste das deutsche Parlament schriftlich als eine „neue Grösse“ im Namen der deutschen Regierungen „aufrichtig huldigend dem Geiste der neuen Zeit, die Hand zum Willkommen bietend“ [6]). Die Nationalversammlung gab hierauf nicht einmal eine Antwort. III. Noch am 18. Mai wurde Heinrich von Gagern zum ersten Präsidenten gewählt mit 305

---

[4]) Es was dies ein damals fast allgemeiner Irrthum, als wenn sich die Grundrechte eines Volkes selbstständig, und ohne Rücksicht auf die Verfassungsform festsetzen liessen, während das, was in dieser Beziehung gewährt werden kann, gerade umgekehrt, wesentlich von der Verfassungsform abhängig ist. Durch die mehr als neunmonatliche Verhandlung in der Nationalversammlung über die Grundrechte, ging gerade die Zeit, in welcher die Spannkraft der Nation stark genug war, um eine neue Verfassung zu erschaffen — die, wie sie auch immerhin gestaltet werden mochte, nicht verfehlen konnte, viele und grosse Interessen zu verletzen — verloren, und als man endlich ernstlich an das Verfassungswerk ging, war bei der Nation bereits Ermüdung und das vorwiegende Bedürfniss der Ruhe wieder eingetreten. Diejenigen, die doch sonst immer die nordamerikanischen Zustände zum Vorbilde für die deutschen aufzustellen pflegen, hatten ganz vergessen, dass die nordamerikanische Union bei ihrer Gründung vor allem sich beeilt hatte, ihre Bundesverfassung (1778) zu Stande zu bringen, und (sehr weise) erst später (1789—1795) zur Entwerfung von Grundrechten des Volkes schritt, welche gegenwärtig die XII Verbesserungen und Zusätze (*amendments*) zur Unionsverfassung bilden.

[5]) Siehe §. 183, VIII.

[6]) Das Schreiben, welches die B. V. an die Nationalversammlung zu ihrer Eröffnung erlies, lautet (Prot. v. 17. Mai 1848, Sitz. 54, §. 517): „Die Macht ausserordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserem ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus Beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen, haben in dieser grossen Stunde eine Versammlung herbeigeführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah. In seinen Grundfesten hat das alte politische Leben gebebt und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes be-

Stimmen von 397 [7]). In seiner Antrittsrede erklärte er, der Beruf und die Vollmacht der Nationalversammlung liege in der Souverainetät der Nation" [8]). IV. In der Sitzung vom 27. Mai wurde (auf den Antrag von Raveaux) beschlossen, dass alle Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden, welche mit dem jetzigen Verfassungswerk nicht übereinstimmen, ungültig seien [9]). V. In der Sitzung vom 31. Mai wurde auf einen Antrag von Marek und Berichterstattung von Dahlmann beschlossen, die Nationalität der nicht deutschen Volksstämme anzuerkennen [10]). VI. Am 21. Mai brachte Wesen-

---

grüsst, erhebt sich eine neue Grösse: das deutsche Parlament. Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser grosses Vaterland vereint, und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkomm, und wünschen ihnen Heil und Segen."

[7]) Ein Verzeichniss der Abstimmungen aller Abgeordneten in 93 Fragen enthält A. Rösler v. Oels, Parlamentskalender, Frkf. 1849.

[8]) Die betreffende Stelle in der Rede Heinrich v. Gagern's lautet „Unser Beruf und unsere Vollmacht liegen in der Souverainetät unserer Nation. Beruf und Vollmacht hat die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, einer Verständigung unter den Regierungen in unsere Hände gelegt . . . Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert von dem Willen des Volkes unter Mitwirkung seiner Stämme und seiner Regierungen. Diese Mitwirkung zu bewirken, liegt an der Versammlung." — Es ist hieraus klar, dass H. v. Gagern die Nationalsouverainetät in keinem anderen Sinne verstand, als in der Bedeutung eines Grundsatzes, dass eine in partikuläre Staaten getheilte Nation das Recht auf eine einheitliche Gesammtverfassung habe, wie dies damals in der Doktrin zu geschehen pflegte (Siehe oben 56, II). Die linke Seite des Parlaments fand aber ihr Vergnügen daran, dies als eine Proclamation der Volkssouverainetät (im Rousseau'schen Sinne, s. oben §. 49 u. 55) aufzufassen.

[9]) Der Beschluss der Nationalversammlung v. 27. Mai 1848 lautete: „dass alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungsurkunden, welche mit dem zu gründenden Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maasgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet."

[10]) Der Beschluss der Nationalversammlung v. 31. Mai lautet: „dass die Nationalversammlung in vollem Maase das Recht anerkenne, welches die nichtdeutschen Stämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen,

donck einen Antrag ein, auf Bildung einer vorläufigen Centralgewalt von 9 Mitgliedern, die aus der Versammlung gewählt werden sollten [11]). Dahlmann erstattete hierüber Bericht am 17. Juni und beantragte dafür die Errichtung eines Bundesdirektoriums von 3 Männern, welche die Regierungen ernennen und die Versammlung bestätigen sollte. Aus den Verhandlungen ging jedoch am 28. Juni ein sog. Gesetz über eine provisorische Centralgewalt hervor [12]). Hiernach sollte ein Reichsverweser aufgestellt werden, unverantwortlich mit verantwortlichen Ministern; der Bundestag sollte zu bestehen aufhören, der Reichsverweser aber, soviel thunlich, sich mit Bevollmächtigten der Einzelnstaaten in's Vernehmen

---

und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege, sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, so wie es sich von selbst versteht, dass jedes Recht, welches die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmässig zustehe" u. s. w. —

[11]) Es war dies mit anderen Worten; ein Vorschlag zur Bildung eines Revolutionsausschusses. Hier zeigte sich deutlich die Grösse des Fehlers, den die Regierungen dadurch begangen hatten, dass sie die Errichtung einer Exekutivbehörde vor dem Zusammentritte der Nationalversammlung unterlassen hatten.

[12]) Siehe den Text: bei Weil, Quellen, S. 117, 118; bei Roth und Merck, Quellens. I, S. 543. Indem die constituirende Versammlung ihren Beschluss v. 28. Juni 1848 über die Einrichtung einer provisorischen Centralgewalt als ein „Gesetz" bezeichnete, war sie über die ihr in dem B. B. v. 30. März 1848 beigelegte Befugniss offenbar hinausgegangen. Die Bundesversammlung nahm in der 69. Sitzung v. 5. Juli 1848, Prot. §. 685, S. 731 aber dieses ihr von dem Präsidenten der Nationalversammlung mitgetheilte Schreiben ohne einige Bemerkung „lediglich zur Nachricht," da die sämmtlichen Gesandtschaften schon vorher ihre Regierungen von diesem Beschlusse der N. V. in Kenntniss gesetzt hatten (Vergl. unten Note 15). — In der III. Plenarversammlung nach Wiederherstellung des Bundestags v. 7. Aug. 1850, Prot, S. 14, sprach sich die B. V. dahin aus, dass „nur die eigene Ueberhebung, nicht aber die B. V., (der N. V.) das Recht der Gesetzgebung beigelegt hatte, dass der Beschluss der N. V. v. 28. Juni 1848 niemals die einhellige Zustimmung der Bundesglieder erhalten, sondern diese sich nur für die Wahl des Erzherzogs Johann von Oestereich als Reichsverweser ausgesprochen, und auch diesem durch B. B. v. 12. Juli 1848 nur die Ausübung ihrer Rechte übertragen haben".

setzen [13]). Am Tage nachher (29. Juni) wählte die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser [14]). Diese Wahl erregte im Volke, das sich bereits nach Ruhe und Befestigung der wiederkehrenden Ordnung sehnte, die grösste Freude, weil man wieder einen Herrscher zu haben glaubte. Noch am Tage der Wahl erlies die Bundesversammlung ein Schreiben an den Erzherzog, mit der Erklärung, sie sei schon vor seiner Wahl von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt gewesen, sich für dieselbe zu erklären [15]). Am 6. Juli erklärte der Erzherzog Johann von Oesterreich in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben, dass er die Wahl annehme [16]). Am 12. Juli erschien derselbe in Frankfurt

---

[13]) Die Unentbehrlichkeit einer Verbindung mit den bestehenden Regierungen konnte somit selbst von den Gegnern dieser letzteren in dem Augenblicke nicht verkannt werden, wo man den Bundestag als deren öffentliches Organ abschaffte. Somit war dieser durch eine Hinterthüre doch wieder zugelassen, nur mit dem Unterschiede, dass bisher die N. V. durch die Oeffentlichkeit der Bundesprotokolle die Möglichkeit gehabt hatte, von der Thätigkeit der Gesandten der einzelnen Regierungen bezüglich des Verfassungswerkes und der deutschen Angelegenheiten überhaupt Kenntniss zu nehmen, nunmehr aber diese Kenntnissnahme ihr durch ihren eigenen Beschluss abgeschnitten worden war.

[14]) Der Präsident der Nationalversammlung, Heinrich v. Gagern, hatte in seiner Rede in der 23. Sitzung der N. V. erklärt, dass er es vom Standpunkte des Rechtes aus bedauern würde, wenn die Regierungen bei Erschaffung der provisorischen Centralgewalt nichts zu sagen haben sollten; er erachtete aber ein einseitiges Vorgehen der N. V. unter den damaligen Umständen als durch die Zweckmässigkeit geboten. „Meine Herren, ich thue eiuen kühnen Griff, und ich sage Ihnen, wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen. . . . Meine Meinung ist, dass die hochstehende Person ein Fürst sein müsse, was auch Sie einräumen können, nicht weil, sondern obgleich es ein Fürst ist.“

[15]) Protok. der B. V. v. 29. Juni, 67. Sitzung, S. 719; bei Roth und Merck, Quellens. I. 545. — In der Nationalversammlung zeigte sich bei einem Theile der Mitglieder eine grosse Verstimmung darüber, dass hiernach die Regierungen in gewissem Sinne dem Beschlusse der Nationalversammlung vorzugreifen sich erkühnt hätten.

[16]) Siehe das Schreiben des Erzherzogs Johann von Oesterreich an die B. V. d. d. Wien, 6. Juli 1848, in den Prot. der B. V. v. 10. Juli 1848, 70. Sitzung, §. 701, bei Roth und Merck, Quellens. I, 548. — Es heisst darin u. a. „Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche deutschen Regierun-

und begab sich in die Nationalversammlung und sodann in die Bundesversammlung. Diese überreichte dem Erzherzog eine Adresse, worin sie ihm Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer sämmtlichen Befugnisse und Pflichten übertrug. Hiermit, erklärte die Bundesversammlung, ihre bisherige Thätigkeit als beendigt anzusehen [17]).

§. 186.

Die Abfassung der Grundrechte und der Reichsverfassung (vom 12. Juli 1848 bis zum 28. März. 1849 *).

Als die Nationalversammlung zu ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Verfassungswerke, schritt, zeigte sich nicht nur in der Versammlung selbst eine starke und vielfache Partheiung in der Oberhauptsfrage, sondern auch die Regierungen konnten sich nicht vereinigen. Einheitliche Spitze, Erbkaiser, Wahlkaiser, Präsident, Dualismus von Oesterreich und Preussen, Trias oder Direktorium von Oesterreich, Preussen und Bayern, alles fand seine Vertheidiger. Man kam darin überein, vorerst den Abschnitt von den Grundrechten auszuarbeiten, indem jede Parthei hoffte, dass unterdessen irgend ein für sie günstiger Umschlag in den Ereignissen eintreten werde, um ihre Ansich-

---

gen, Zeuge der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufs, den in schönem Einklang Deutschlands Fürsten und Völker mir zuweisen."

[17]) Prot. der B. V. v. 12. Juli 1848, S. 755; bei Weil, Quellen, S. 120; bei Roth und Merck. Quellens. I, 550 fl. — In der Anrede des Präsidiums der B. V. an den Erzherzog Reichsverweser heisst es u. a. „die B. V. überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt . . . Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Aussen und Innen begründen und befestigen sollen. Mit diesen Erklärungen sieht die B. V. ihre bisherige Thätigkeit als beendet an," u. s. w.

*) J. G. Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, Thl. I. Leipz. 1849.

ten in der Oberhauptsfrage durchsetzen zu können [1]). So kamen auch nach unendlichen Mühen die sogenannten Grundrechte zu Stande, und wurden von dem Reichsverweser am 21. Dezember 1848 als Gesetz verkündet [2]). Von nun an trat der Zwiespalt in der Nationalversammlung, besonders zwischen der ersten und zweiten Lesung der Reichsverfassung, immer mehr hervor, theils in Bezug auf die von einem grossen Theile der Nationalversammlung eingeschlagene demokratische Richtung, theils war viel Streit über den Umfang der Berechtigungen der Nationalversammlung gegenüber von den Regierungen. Unterdessen hatte sich Oesterreich im Programme von Kremsier am 27. November 1848 für Centralisation seiner sämmtlichen Staaten ausgesprochen, zugleich aber, dass es sich nicht von dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate ausschliesse. Preussen erklärte, dass es auf die alte Verbindung mit Oesterreich nicht verzichten wolle. Ebenso bestimmt erklärten sich Bayern und Würtemberg gegen den Ausschluss von Oesterreich [3]). Durch widernatürliche Conzessionen der feindlichsten Partheien in der Nationalversammlung kam endlich die Reichsverfassung vom 28. März 1849 (mit blos 4 Stimmen Majorität) zu Stande. Sie beruht auf folgenden Hauptideen in 197 Paragraphen und sieben Abschnitten: Reich, Reichsgewalt, Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht, Grundrechte und Gewähr der Verfassung. I. Das deutsche Reich besteht aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten; Oesterreich war also nicht namentlich ausgeschlossen, aber doch Alles so gestellt, als ob es nicht mehr dabei wäre, und dass es nicht dabei bleiben konnte [4]). Namentlich lag dies darin, dass nach §. 2 kein

---

[1]) Siehe oben §. 185, Note 4.

[2]) Von den Grundrechten wird im II. Bande in einem besonderen Abschnitte gehandelt.

[3]) Vergl. Weil, Quellen, S. 123 fl. — Viele hierher gehörige Aktenstücke finden sich bei Roth und Merck, Quellensamml. Bd. II.

[4]) Nach einer Notiz bei Hermann Müller, das deutsche Parlament und der König von Preussen, Frankf. (April 1849) S. 7 wäre ein von allen Ministern des Ministeriums H. v. Gagern dem Erzherzog Reichsverweser abgefasstes „Programm“ vorgelegt worden, des Inhalts: „Dass Deutschland sich als Bundesstaat constituire; dass daran Oester-

deutsches Land mit fremden Ländern zusammen einen Staat bilden und eine Verfassung und Verwaltung haben sollte [5]). II. Diplomatischer Verkehr, Gesandtschaftsrecht und Kriegsrecht geht an das Reich über; den Einzelnstaaten bleibt aber das Recht, die Offiziere ihrer Landtruppen zu ernennen [6]). III. Die Seemacht ist Sache des Reiches; andere Verkehrsanstalten stehen unter der Gesetzgebung des Reiches; die Post kann die Reichsgewalt gegen Entschädigung selbst übernehmen. IV. Es soll ein einziges Zollgebiet geben. V. Die Reichsgewalt kann sich unmittelbare Einnahmen durch Produktions- und Verbrauchssteuern verschaffen; sie kann überdies Matrikularbeiträge erheben; auch soll das Reich Anlehen und Schulden machen dürfen. Die Einzelnstaaten sollen Steuern nur nach Massgabe der Reichsgesetzgebung auflegen. VI. Die Reichsgewalt hat für den Reichsfrieden zu sorgen und hat im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung. VII. Das Reichsoberhaupt ist ein Erbkaiser nach Primogeniturordnung im

reich sich nicht betheiligen werde, dass das Verhältniss Oesterreich's zu Deutschland der künftigen Bestimmung nach definitiver Constituirung beider Zwillingsreiche vorbehalten bleibe; dass der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniss in politischer und materieller Beziehung so eng, als möglich, zu gestalten, und dass Oesterreich der Constituirung Deutschlands keinerlei Hinderniss in den Weg lege, wie sie auch ausfallen möge, namentlich für den Fall, dass der Inhaber der preussischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze von Deutschland gestellt werde; dass sofort eine Gesandtschaft nach Ollmütz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundgenossischen Verhältnisse zu cultiviren, die hiesigen Schritte zu erklären und zu befürworten, die Zukunft vorzubereiten." Derselbe Grundgedanke ist in der Erklärung des Minister-Präsidenten v. Gagern in der 187. Sitzung der Nationalversammlung v. 17. März 1849 ausgesprochen (bei Roth u. Merck, Quellens. II, S. 440).

[5]) Auch die Niederlande verwahrten sich dagegen, dass Limburg, welches einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmacht, jemals durch eine andere Verfassung, als diejenige dieses Königreich regiert werden könne. (Note des H. Lightenvelt, v. 12. Febr. 1849; siehe die königl. niederländische Denkschrift, bei Roth u. Merck, Quellens. II, S. 15 fl.).

[6]) In dieser Beziehung war der Stellung der Regierungen der Einzelnstaaten zu ihren Ländern billigere Rechnung getragen, als in dem Entwurf der Vertrauensmänner. Siehe oben §. 184, Note 8.

Mannsstamm, und soll aus den regierenden Fürsten genommen werden [7]). Der Kaiser soll eine Civilliste haben, er soll unverantwortlich und unverletzlich sein, er hat das Recht der Initiative und Promulgation der Gesetze und das Begnadigungsrecht, jedoch nur mit Einschränkungen in Bezug auf verurtheilte Reichsminister. Uebrigens soll der Kaiser nur ein suspensives Veto haben, selbst bei Verfassungsänderungen [8]). VIII. Der Reichstag soll aus einem Staatenhaus und einem Volkshaus bestehen. Das Staatenhaus (102 Personen) soll zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Landständen gewählt werden [9]). In das Volkshaus wird gewählt 1 Abgeordneter auf 100,000 Seelen. IX. Die Rechte des Reichstages wurden in grösster Ausdehnung, wie im Entwurfe der Vertrauensmänner bestimmt. Die Finanzbewilligung wurde lediglich dem Volkshaus überlassen; das Staatenhaus sollte nur Bemerkungen zum Budget machen dürfen. Die Budgetperiode sollte nur ein Jahr sein. X. Der Reichstag soll jährlich gehalten werden. Das Volkshaus kann der Kaiser auflösen; dann vertagt sich das Staatenhaus. XI. Die Häuser erhielten die gewöhnlichen Privilegien für ihre Mitglieder in grösster Ausdehnung; Deputationen mit Bittschriften u. dgl. wurde der Zutritt im Hause untersagt. XII. Sodann folgen weitläufige Bestimmungen über das Bundesgericht und die Garantien der Verfassung, im Wesentlichen wie im Entwurfe der Vertrauensmänner, jedoch

---

[7]) Dass ein Erbkaiser an die Spitze des Reiches gestellt werden soll, wurde nur mit 267 Stimmen gegen 264 beschlossen; dass er ein Fürst sein solle, mit 279 gegen 255.

[8]) Reichsverf. v. 28. März 1849, §. 101, 196. — Unverholen sprachen damals die Demokraten die Absicht aus, vermittelst dieser Bestimmung in kurzer Frist das Reich in eine Demokratie umzuwandeln.

[9]) In dieser Beziehung war die Bestimmung der Reichsverfassung taktvoller, als die entsprechende Bestimmung in dem Entwurfe der Vertrauensmänner (§. 184, Note 10) insofern sie doch nicht die regierenden Fürsten mit ihren Landständen in ein Haus zusammensetzte. Auf der andern Seite ging sie aber noch weiter, und war noch unpraktischer, indem sie denselben in dem ganzen Verfassungsgebäude gar keine Stelle angewiesen hatte, als wenn sie bereits gar nicht mehr vorhanden oder schon mediatisirt gewesen wären!

wurde ein Belagerungszustand, wenn gleich mit grossen Beschränkungen, zugelassen.

Die hauptsächlichsten Fehler der Frankfurter Reichsverfassung lagen darin: 1) dass der Reichsgewalt nicht die erforderliche Macht beigelegt war, um einer Revolution mit Kraft begegnen zu können; vielmehr war Alles darauf angelegt, eine künftige Revolution zu begünstigen und die Einführung der Republik auf scheinbar gesetzlichem Wege möglich zu machen. Dies zeigt sich namentlich darin, dass 2) selbst die gewählte Verfassungsform nicht gegen den Umsturz sicher gestellt war, weil der Kaiser selbst bei Verfassungsveränderungen nur ein suspensives Veto hatte. 3) Ein offenbarer Missstand war, dass den souverainen Fürsten, resp. den Regierungen der Einzelnstaaten, gar keine organische Thätigkeit bei der Reichsregierung eingeräumt war, dass sie dagegen Bevollmächtigte an den Kaiser senden konnten, über deren Befugniss Nichts feststand, die also, wenn sie zusammenhielten, einen geheimen unantastbaren Bundestag bilden konnten. 4) Das Verbleiben von Oesterreich bei Deutschland war durch §. 2 dieser Reichsverfassung unmöglich gemacht und somit Deutschland anstatt in Wahrheit geeinigt, unverkennbar und vielleicht für immer, gespalten und zerrissen. 5) Endlich litt diese Reichsverfassung an demselben Fehler, wie der Entwurf der Vertrauensmänner, dass dem Reiche eine unmittelbare Besteuerung in den einzelnen Staaten eingeräumt wurde, wodurch deren Staatshaushalt ganz untergraben werden musste [11]).

Ausserdem brachte die Nationalversammlung noch zu Stande ein Wahlgesetz für das Volkshaus, ein Gesetz über die deutsche Flagge, ein Gesetz über Anklage der Mitglieder der Versammlung, ein Gesetz über Schutz der Nationalversammlung, ein Verbot der Spielbanken, sodann einige Matrikularumlagen, ein Disciplinargesetz für die Marine und endlich eine allgemeine Wechselordnung (vom 24. November 1848 grossentheils noch geltend), sowie einige andere kleinere Gesetze [12]).

---

[10]) Der Text der Reichsverfassung v. 28. März findet sich bei Weil, Quellen, S. 133 fl.

[11]) Siehe oben §. 184, Note 14.

[12]) Weil, Quellen, S. 155. 156.

§. 187.
Erklärungen der Einzelnstaaten in Bezug auf die Reichsverfassung *).

Oesterreich verwahrte sich schon am 4. Februar 1849 gegen jede Unterordnung seines Kaisers unter die Centralgewalt eines anderen Fürsten. Dies erklärte Oesterreich wiederholt am 8. April. Am 4. März 1849 hatte Oesterreich die sogenannte Olmützer Constitution erhalten, welche für die österreichischen Erbländer das Prinzip der Staatseinheit aussprach, übrigens in Bezug auf die Grundrechte auf derselben Idee, wie die Frankfurter Reichsverfassung beruhte. Am 9. März erklärte Oesterreich, es müsse, wenn man Deutschlands Einheit wolle, eine Form gefunden werden, die Oesterreich möglich mache, dabei zu bleiben. Am 13. März verlangte Oesterreich geradezu den Wegfall des Volkshauses. Am 5. April erklärte Oesterreich, die Nationalversammlung habe sich Uebergriffe erlaubt und Oesterreich könne für jetzt nicht in Deutschland bleiben; es rief daher seine Deputirten zurück. Bayern erklärte am 25. April 1849, dass es die Reichsverfassung wegen des Ausschlusses von Oesterreich nicht annehme. Dieselbe Erklärung gab Hannover. Die anderen mittleren und kleinen Staaten, wie Würtemberg, Baden etc. erkannten die Reichsverfassung an, gedrängt theils durch die Demokraten, theils durch die preussisch-erbkaiserliche Parthei.

§. 188.
Verhandlungen der Nationalversammlung mit Preussen über die Annahme der Kaiserwürde (vom 28. März bis 30. Mai 1849 *).

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 28. März 1849 stimmten 290 Abgeordnete für die Uebertragung der erblichen

*) Vergl. Weil, Quellen, S. 156 fl. — Die hierher gehörigen Aktenstücke finden sich in grösserer Anzahl in Roth u. Merck, Quellens. Bd. II.

*) Weil, Quellen, S. 156 fl. — Vergl. auch die Aktenstücke in Roth u. Merck, Quellens. Bd. II.

Kaiserwürde an Preussen; 248 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung [1]). Fünfzehn Abgeordnete, die für den König von Preussen gestimmt hatten, Herrn von Radowitz an der Spitze, legten gleich darauf einen Protest nieder, worin sie erklärten, dass die Versammlung gar nicht das Recht gehabt habe, die Krone zu vergeben [2]). Von hier an fasste schon der Erzherzog Johann den Entschluss, die Reichsverwesung niederzulegen [3]). Am 3. April 1849 kam eine Deputation der Nationalversammlung nach Berlin, die Krone anzubieten. Der König von Preussen erklärte, dass ihm die Stimme der Vertreter der Nation ein „Anrecht" gebe, dass er aber ohne Zustimmung der anderen Fürsten keinen Entschluss fassen werde [4]). In einer Cirkulardepesche von demselben Tage (3. April) erklärte sich Preussen gegen die Bundesregierungen bereit, provisorisch an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der sich aus freiwillig beitretenden Staaten bilden und des-

---

[1]) Unter denjenigen, welche sich der Abstimmung enthielten, befanden sich sämmtliche Oesterreicher, die meisten Bayern, Würtemberger und Badener, und alle sog. Ultramontanen, ausser Herrn v. Radowitz.

[2]) Weil, Quellen, S. 158.

[3]) Vergl. die preuss. Circulardepesche v. 3. April 1849 bei Roth u. Merk, Bd. II, S. 459.

[4]) Siehe die würdevolle Erwiederung des K. v. Preussen v. 2. April 1849 bei Roth u. Merck, Bd. II, S. 456 fl. — Es findet sich darin folgende Stelle: „In dem Beschlusse der Nationalversammlung, welche Sie, meine Herren, mir überbringen, erkenne ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf gibt mir ein Anrecht, dessen Werth ich zu schätzen weiss. Er erfordert, wenn ich ihm folge, unermessliche Opfer von mir. Er legt mir die schwersten Pflichten auf . . . Ich bin bereit durch die That zu beweisen, dass die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf meine Hingebung, meine Treue, auf meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterland stützen. Aber, meine Herren, ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte ich mit Verletzung heiliger Rechte und meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einverständniss der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands eine Entschliessung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme, die entschiedensten Folgen haben müsste."

sen Form davon abhängen werde, wie viel und welche Staaten demselben beitreten [5]). Man hoffte damals in Berlin auf den Anschluss aller deutschen Staaten ausser Oesterreich. Die Nationalversammlung beschloss dagegen am 11. April, an der unbedingten Annahme der Reichsverfassung vom 28. März festzuhalten. Am 14. April erfolgte die Erklärung von 28 deutschen Regierungen (d. h. allen, ausser Oesterreich, den königlichen Regierungen, Hessen-Homburg und Liechtenstein) dahin, dass sie die Reichsverfassung unbedingt annehmen, und der Uebertragung der Kaiserkrone an Preussen zustimmen; doch behielt sich Baden weitere Erklärungen für den Fall bevor, dass ausser Oesterreich noch mehrere deutsche Staaten nicht beitreten würden [6]). Würtemberg erkannte die Reichsverfassung an, wollte aber von einem preussischen Kaiserthume nichts wissen. Oesterreich hatte schon am 8. April sich neuerdings gegen eine Unterordnung seines Kaisers unter eine von einem anderen deutschen Fürsten zu handhabende Centralgewalt verwahrt, und desshalb die Theilnahme an Unterhandlungen auf Grundlage der preussischen Cirkularnote vom 3. April entschieden abgelehnt, und sich gegen alle und jede aus solchen Verhandlungen etwa hervorgehenden Beschlüsse und deren Folgen, unter Vorbehalt der seinem Kaiser, seiner Regierung und seinen deutschen Provinzen aus den noch rechtskräftig bestehenden Verträgen erwachsenden Ansprüche feierlich verwahrt [7]). Am 21. April erklärte der preussische

[5]) Siehe die Circulardepesche des preuss. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. April 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, S. 458 fl. Darin heisst es u. a.: „Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preussens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschliessen möchten. Die Formen dieses Bundesstaats werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschliessen."

[6]) Weil, S. 160; siehe die Noten der einzelnen Staaten als Erwiderung auf die preuss. Circulardepesche v. 3. April 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, S. 464 fl. 480 fl.

[7]) Siehe die österreichische Depesche v. 8. April 1849 bei Roth und Merck, II, S. 475 fl.

Minister, Graf Brandenburg, in der zweiten preussischen Kammer, dass die Hoffnung, alle deutschen Staaten, ausser Oesterreich, zu einem Bundesstaate zu verbinden, gescheitert sei, und dass das Ministerium dem Könige nicht rathen könne, die deutsche Krone anzunehmen, weil die Nationalversammlung alle von der k. preussischen Regierung vorgeschlagenen Modifikationen der Reichsverfassung ablehne[8]). Am 28. April beschloss die Nationalversammlung abermals, dass das Reichsoberhaupt unbedingt die Reichsverfassung annehmen müsse. An demselben Tage erklärte das preussische Ministerium der National-versammlung die definitive Ablehnung der Kaiserkrone, soferne sich die Nationalversammlung nicht noch zu wesentlichen Abänderungen der Reichsverfassung verstehen wolle, weil ausserdem die Reichsverfassung ohne Bürgerkrieg nicht durchführbar sei, und selbst durchgeführt, nur zu weiterer Revolution und zur Republik hinführen werde[9]). Die Nationalversammlung beharrte aber auf unbedingter Annahme der Reichsverfassung und wollte sie durchsetzen, auch ohne Zustimmung der Regierungen. Am 30. April ermächtigte sie das Präsidium, ih-

---

[8]) Dies hob auch die Depesche des k. preuss. Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, vom 28. April 1849, besonders hervor. (Siehe die betreffende Stelle bei Roth u. Merck, Bd. II, S. 487.

[9]) Vergl. die in der Note 8 angeführte Depesche des k. preuss. Ministerpräsidenten v. 28. April 1849, bei Roth u. Merck, Bd. II. S. 484 fl. — Es wird darin, nachdem die wesentlichsten Mängel der Reichsverfassung aufgezählt sind (Ausschluss der einzelnen Regierungen von der Legislative und Exekutive, suspensives *Veto* selbst bei Verfassungsveränderungen, Machtlosigkeit des Oberhauptes, u. s. w.) gesagt: „Das constitutionell-monarchiche Prinzip, an welchem die grosse Mehrzahl des deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetze erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen lässt, um allmälig und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen. Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die k. Regierung nicht nur die oben als massgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnenen, nach wahrer Freiheit strebenden und conservativen Elemente Preussens und Deutschlands in ihrem innersten Wesen verletzt haben.

ren Sitz beliebig zu verlegen. In der Voraussicht, dass viele Abgeordnete an den beabsichtigten Maassregeln keinen Antheil nehmen, oder aus der Versammlung ganz ausscheiden würden, setzte die Nationalversammlung ihre Beschlussfähigkeit auf die Anwesenheit von 150 Personen herunter. Am Anfange Mai begannen die Aufstände in Rheinbayern (Pfalz), Dresden, Breslau, Elberfeld und Iserlohn; am 13. Mai brach die Militärempörung und der Aufruhr in Baden aus, angeblich zur Durchführung der Reichsverfassung, der Sache nach, um die Republik einzuführen. Am 4. Mai beschloss die Nationalversammlung (mit nur zwei Stimmen Majorität), das deutsche Volk für die Anerkennung und Geltendmachung der Reichsverfassung in Bewegung zu bringen: es sollten sofort die Wahlen zu einem Reichstage vorgenommen werden; am 15. August sollte sich dieser erste Reichstag auf Grundlage der Reichsverfassung vom 28. März versammeln; wenn Preussen nicht Theil nehme, so sollte der Fürst des nächst-grössten deutschen Staates als Reichsstatthalter eintreten, so lange, bis ein König von Preussen die Reichsverfassung anerkennen werde. Dieser Reichsstatthalter sollte vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung schwören, sodann den Reichstag eröffnen, und mit dieser Handlung sollte die Nationalversammlung aufgelöst sein [10]). Am 7. Mai verbot das preussische Ministerium die Ausführung dieses Parlamentsbeschlusses und erklärte, die Nationalversammlung habe ihre Befugnisse überschritten [11]). Auch der Reichsverweser verweigerte diesem Beschlusse der Nationalversammlung, ungeachtet des Drängens seines Ministeriums und einer am 10. Mai von der Nationalversammlung an ihn abgesandten Deputation, mit Festigkeit und Entschiedenheit seine Zustimmung. Unterdessen traf die Nachricht ein, dass Preussen, ohne die Centralgewalt oder die Nationalversammlung zu fragen, den Aufstand in Dresden niedergeworfen habe. Sogleich (10. Mai) beschloss die Nationalversammlung (mit 188 gegen 147 Stimmen) „diesem

---

[10]) Siehe die Beschlüsse der Nationalversammlung v. 4. Mai 1849 bei Weil, Quellen, S. 164.

[11]) Weil, Quellen, S. 164. 165; Roth u. Merck, Bd. II, S. 511.

schweren Bruch des Reichsfriedens" von Seite Preussens, mit allen Mitteln entgegen zu treten und die Bestrebungen des Volkes überall gegen Unterdrückung in Schutz zu nehmen [12]). Demgemäss beschloss auch die Nationalversammlung am 12. Mai, Commissaire nach Nürnberg zu einer grossen Volksversammlung zu schicken, „um die Volkserhebung auf dem Wege der Gesetzlichkeit zu erhalten." Nunmehr traten schon viele Abgeordnete conservativer Gesinnung aus der Nationalversammlung aus. Preussen rief (14. Mai) seine Abgeordneten aus der Paulskirche zurück [13]), und zugleich (15. Mai) rief ein kräftiger Aufruf des Königs das preussische Volk zu den Waffen, um Ordnung und Gesetz in Deutschland wieder herzustellen. In diesem Aufrufe machte der König von Preussen zugleich bekannt, dass seine Regierung Einleitungen mit den anderen Bundesregierungen getroffen habe, um das in Frankfurt begonnene Verfassungswerk in kürzester Zeit wieder aufzunehmen und zu einem guten Ende zu führen [14]). Am 16. Mai trat das Reichsministerium v. Gagern zurück, und dafür erschien ein Ministerium Grävell, Detmold, Jochmus und Merk, aus der äussersten Rechten; für Grävell trat bald der Fürst von Sayn-Wittgenstein ein. Am 19. Mai beschloss die Reichsversammlung, einen Reichsstatthalter „schleunigst" einzusetzen, „wo möglich" aus der Zahl der regierenden Fürsten, der die Reichsverfassung zu beschwören und beschwören zu lassen habe, womit zugleich die bisherige Centralgewalt aufhören, und die Nationalversammlung aus einander gehen solle [15]). Dieser Beschluss ging aber doch der Majorität des Centrums zu weit. Am 20. Mai unterschrieben 65 Mitglieder eine Austrittsurkunde, von Dahlmann verfasst. In Folge des immer zahlreicheren Austrittes von Mitgliedern,

---

[12]) Siehe diesem Beschluss der Nationalversammlung v. 10. Mai 1849 bei Weil, S. 165. 166.

[13]) Siehe die königl. preuss. Verordnung v. 14. Mai 1849, bei Roth und Merck, II, 517.

[14]) Abgedruckt ist der Aufruf des Königs von Preussen v. 15 Mai 1849 bei Weil, Quellen, S. 168. 169.

[15]) Der Antrag zu diesem Beschlusse war von Welcker und seinen politischen Freunden gestellt.

beschloss die Nationalversammlung, in der schon nur noch die äusserste beschlussfähige Anzahl von 150 Mitgliedern vorhanden war, dass fortan 100 beschlussfähig sein sollten. Nun schied wieder ein Theil (der sog. Augsburger Hof) aus. Am 26. Mai erliess die Nationalversammlung noch einen von Uhland verfassten Aufruf an das deutsche Volk, der aber ohne alle Wirkung blieb, da die Haltung der Nationalversammlung seit dem 28. März ihr eben so den Beifall der Nation (mit Ausnahme der Demokraten) entzogen hatte, als ihr Verfall und ihre Ohnmacht bereits offenbar vorlag [16]). Sogar ein Zusatz zu diesem Aufrufe, der eine Verwahrung gegen die Einmischung Frankreichs und Wahrung der Treue gegen die Reichsverfassung bezweckte, wurde verworfen [17]). Hierauf schied noch ein Theil der Mitglieder der Nationalversammlung aus. Um diese Zeit riefen auch Sachsen und Hannover ihre Abgeordneten zurück [18]). Da sich mittlerweile die preussischen Truppen näherten, so beschloss der Rest der Nationalversammlung am 30. Mai 1849, (mit 71 Stimmen gegen 64), dieselbe nach Stuttgart zu verlegen.

§. 189.

Das sog. Rumpf-Parlament in Stuttgart *).

In Stuttgart fanden siah 103 Mitglieder der Paulskirche zusammen; sie hielten Sitzungen im Fritz'schen Reithause und gehörten fast sämmtlich der äussersten Linken an. Die Versammlung hoffte auf Ausbreitung des badischen und rheinpfälzischen Aufstandes nach Würtemberg und Franken. Am 6. Juni ernannte sie eine Reichsregentschaft (Raveaux, Vogt, H. Simon, Schüler von Zweibrücken und Becher aus Würtemberg). Der Minister Römer stimmte noch mit, aber

[16]) Siehe den v. Uhland entworfenen Aufruf, in Wigard, stenogr. Bericht, Bd. IX, S. 6735 fl.

[17]) Dieser Zusatz war von Welcker und seinen Freunden beantragt worden.

[18]) Siehe die hierauf bezüglichen Aktenstücke v. 13. Mai und 23. Mai 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, 530. 531.

*) Die Verhandlungen des sog. Rumpfparlamentes finden sich in Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, Nr. 232 fl., S. 6799 fl,

dagegen, und nun erst schied er aus. Das Rumpfparlament und seine Reichsregentschaft beschlossen nun rasch die Absetzung des Reichsverwesers in Frankfurt, die Aufbietung eines Reichsheeres, und die Vorlage eines Finanzetats. Es verlangte 5 Millionen für die Monate Juni und Juli[1]). Am 18. Juni Nachmittags liess der Minister Römer in der endlichen Ueberzeugung, dass die Kräfte von Würtemberg nicht ausreichen, den Forderungen des von ihm noch immer als Träger der Nationalsouverainetät anerkannten Rumpfparlaments zu genügen[2]), die Zugänge zum Reithaus militärisch besetzen, nachdem er in einem Schreiben vom 17. Juli den Präsidenten der in Stuttgart tagenden Nationalversammlung (Dr. Loewe von Calbe) um Verlegung der Versammlung ausserhalb Würtembergs ersucht[3]) und in einem Schreiben

---

[1]) Die sogenannte Reichsregentschaft hatte am 18. Juli 1849 eine Proklamation erlassen, wonach sie zu bewaffneten Zuzügen zur Unterstützung des Aufstandes in Baden und der Pfalz aufforderte. Es heisst darin: „Die Nationalversammlung hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt; sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben . . . Duldet nicht, dass die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung (*sic!*) erhoben, dem Reichsfeinde (*sic!*) erliegen.“ (Wigard, stenograph. Bericht. Bd. IX, S. 6883.

[2]) Noch in dem Schreiben des Ministers Römer an den Präsidenten des Rumpfparlaments v. 17. Juli 1849, sprach sich derselbe, nachdem er sein Befremden darüber zu erkennen gegeben, „dass das Auftreten der Regentschaft so gestaltet sei, dass man vermuthen sollte, es stehen ihr 200,000 Bajonette zu Gebote,“ dahin aus: „Ich für meine Person erkenne an, dass der Nationalversammlung zusteht, ihre Geschäftsordnung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung abzuändern und nach und nach bis auf drei Mitglieder herabzusetzen.“ Doch wird ebendaselbst das Unpraktische einer solchen Consequenz-Macherei ausdrücklich anerkannt. „Aber wenn es sich von Anerkennung der Beschlüsse einer solchen Versammlung handelt, so muss man nach meiner Ueberzeugung einen anderen, als den bloss juristischen Maasstab der Beurtheilung anlegen.“ Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6876.

[3]) Siehe das Schreiben bei Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6875 fl. — Es heisst darin am Schlusse: „Indem ich Sie nun, allem Vorstehenden zufolge, geziemend ersuche, ohne Verzug dahin zu wirken, dass Nationalversammlung und Regentschaft ihren Sitz ausserhalb Würtembergs verlegen und schon jetzt die Vornahme jedes weiteren offiziellen Aktes unterlassen, habe ich die Bemerkung beizufügen, dass die Missachtung dieses ergebenen Ansinnens uns nöthigen würde, demselben durch Anwendung der geeigneten Mittel Geltung zu verschaffen“ u. s. w.

vom 18. Juli 1849 denselben in Kenntniss gesetzt hatte, dass gegen das Abhalten seiner Sitzungen um drei Uhr Nachmittags an diesem Tage die erforderlichen Maassregeln ergriffen werden würden [4]). Die Versammlung, welche durch den misslungenen Versuch, sich in dem Besitze ihres Sitzungslokals zu behaupten, die genügende Ueberzeugung von der Ernstlichkeit der Maassregeln der würtembergischen Regierung, ihr ein ferneres Tagen in diesem Lande nicht zu gestatten, gewonnen hatte, endigte mit dem Beschlusse, dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Ort des Wiederzusammentrittes anheimzustellen [5]). Dies war das klägliche Ende einer Versammlung, welche die grössten Hoffnungen erregt, die Erwartung selbst auf das Aeusserste gespannt, aber ihr Ziel dadurch verfehlt hatte, dass sie das Erreichbare verschmäht, den gegebenen Verhältnissen keine Rechnung getragen, die Zeit, in welcher die Erschaffung eines neuen Verfassungswerkes möglich gewesen wäre, durch unfruchtbare Diskussionen über die Grundrechte des Volkes vergeudet, und ihre Wurzel im Volke durch das politische Parthei-getriebe in ihrem Innern selbst zerstört, und endlich ihre Kraft vollkommen überschätzt, und alles in solche Verwirrung ver-

---

[4]) Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6876 a. E.

[5]) Die in Stuttgart anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung begaben sich, auf die um 1 Uhr erhaltene Nachricht, dass das Reithaus schon vom Militär besetzt sei, auf den Rath von Uhland, in einem Zuge an Ort und Stelle, „um die Gewalt an sich consumiren zu lassen." Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6877. Nachdem sie hier von einem Civilcommissär bedeutet worden waren, dass sie keine Sitzung halten könnten und von dem Militär zurückgewiesen worden waren, begaben sie sich (um 3 Uhr) in den Saal des Hotel Marquard. Es fanden sich aber hier nur 95 (zuletzt 98) Mitglieder zusammen, so dass die Versammlung die beschlussfähige Zahl von 100 nicht mehr erreichte. Es wurde hier der Antrag gestellt, die Versammlung nach Baden-Baden zu verlegen, woselbst nach der Versicherung eines Mitgliedes (Damm) die provisorische Regierung von Baden sie aufzunehmen, zu schützen und mit allem Nothwendigen zu unterstützen sich bereit erklärt habe. (Ebendas. S. 6884.) Die Mehrheit entschied aber dafür, dass es an einem früheren Beschlusse der Nationalversammlung genüge, wonach dem Präsidenten die Befugniss eingeräumt sei, die Versammlung, wann und wo er es für nothwendig findet, wieder zusammen zu berufen. (Ebendas. S. 6885).

setzt hatte, dass ihrem letzten Ueberreste ein Schluss, den er als eine Gewaltmaassregel bezeichnen konnte, sogar noch als ein ehrenhafter Ausgang willkommen sein musste.

§. 190.

Das Dreikönigsbündniss vom 26. Mai 1849 *).

Vom 17. bis 26. Mai 1849 wurden in Berlin Conferenzen von Preussen, Bayern, Sachsen und Hannover gehalten, um der preussischen Proklamation vom 15. Mai 1849 gemäss das deutsche Verfassungswerk fortzuführen. Oesterreich hatte nur an der ersten Sitzung Theil genommen; es trat aber sogleich ab, weil es alsbald einsah, dass es sich nur um einen engeren Bundesstaat im deutschen Bunde handle. Preussen wünschte mit Oesterreich eine sogenannte Union, d. h. ein völkerrechtliches Bündniss. Schon während der Verhandlungen äusserten Bayern, Sachsen und Hannover grosse Bedenken; sie alle wollten keine neue Verfassung, die Oesterreich von Deutschland ausschliesse, und auch keine solche, die Preussen eine oberhauptliche Stellung über die anderen Kronen gebe; namentlich machten Sachsen und Hannover ihren Beitritt zu einem Bundesstaate davon abhängig, dass Bayern beitrete [1]). Demungeachtet kam ein Schlussprotokoll vom 26. Mai zu Stande, unterzeichnet von den Bevollmächtigten von Preussen, Bayern, Sachsen und Hannover. Der Vertreter Bayerns behielt die Zustimmung seiner Regierung vor. Diese liess aber fortwährend auf sich warten; Sachsen und Hannover wiederholten ihre Vorbehalte, d. h. ihr Beitritt war und blieb ein bedingter. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 eigentlich also nur von Preussen, Sachsen und Hannover, und zwar von letzteren nur unter einer Bedingung anerkannt, deren nicht

---

*) Aktenstücke, betreffend das Bündniss v. 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit. Bd. I; dessen: neue Folge und Bd. II, Hft 1. Berlin 1849. — Weil, Quellen, S. 171 fl. — K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss am 26. Mai 1849 und die Radowitzische Politik, Stuttgart 1851. — v. Radowitz, ges. Schriften, Bd. II, S. 131 fl. —

[1]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 173 fl.

Eintritt sogleich fast so gut wie gewiss war, enthält in 5 Artikeln folgende Bestimmungen [2]): Es schliessen diese Regierungen ein Bündniss „auf Grundlage des Art. 11 der deutschen Bundesakte [3]). Der Zweck ihres Bundes ist derselbe, wie der des deutschen Bundes, jedoch mit der Absicht einer kräftigen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Jedes deutsche Bundesglied ist berechtigt, Theil zu nehmen; vorläufig sollte Preussen auf ein Jahr die vollziehende Gewalt für diesen Bund übernehmen, und ein Ver-

---

[2]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 209.

[3]) In dieser Bestimmung des art. I. des Statuts v. 26. Mai 1849, fand die badische Erste Kammer den hauptsächlichsten Rechtsgrund für die bundesrechtliche Statthaftigkeit eines Beitrittes der Regierung zu dem Dreikönigsbündniss. Der von mir bearbeitete Commissionsbericht v. 18. März 1850, (Beil. Nr. 28 z. Prot. d. 5. Sitzung, auch besonders nebst meiner Schlussrede v. 21. März 1850 gedruckt, Stuttgart 1850) sprach sich darüber so aus: „Das publizistisch Wichtige und Charakteristische des Vertrags v. 28. Mai besteht somit darin, dass er nicht, wie die Reichsverfassung v. 28. März, die Grundlage des alten Bundesrechtes vollständig verlässt, und ein ganz neues Recht gründen will, sondern dass er vielmehr die Bundesakte v. 8. Juni 1815, sowie den dadurch gestifteten deutschen Bund, als fortwährend faktisch und rechtlich bestehend ausdrücklich anerkennt und voraussetzt, dass er somit selbst unter das Bundesrecht als oberste Regel eintritt, indem er sich selbst unter die Kategorie des art. 11 der B. A. stellt, wonach den Bundesgliedern nur solche Verträge unter sich und mit Auswärtigen erlaubt sind, welche mit dem Zwecke des deutschen Bundes und seiner Sicherheit nicht im Widerspruche stehen. Der Vertrag v. 26. Mai will also nur einen nach der B. A. v. 8. Juni 1815, art. 11, erlaubten Bund im deutschen Bunde d. h. ein solches Bündniss begründen, wie schon in den Zeiten des deutschen Reiches den deutschen Reichsständen reichsgrundgesetzlich, insbesondere durch den westphälischen Frieden v. J. 1648 (*„pro sua conservatione et securitate*, J. P. O. art. VIII, §. 2) gestattet worden war.“ Ausdrücklich wurde auch hervorgehoben, dass es nicht in der Absicht sei, einem Vertrage zuzustimmen, „welcher seine Theilnehmer aus der Mitgliedschaft des deutschen Bundes loszureissen und diesen dadurch zu sprengen oder zu spalten“ bezwecke und dass daher Bestimmungen, welche zu derartigen Besorgnissen Grund geben können, zu modifiziren seien. — Vergl. auch H. v. Bülow, die rechtliche Stellung der deutschen Union im deutschen Bunde, Berlin, 1850. — Ueber die Rücksichten, welche den Beitritt von Baden zum Dreikönigsbündniss damals unvermeidlich machten, s. meinen angeführten Schlussvortrag v. 21. März 1850, Stuttg. 1850, S. 18 fl.

waltungsrath aus Abgeordneten der verbündeten Regierungen gebildet werden. Am wichtigsten war die Bestimmung im Art. 4, wornach die verbündeten Regierungen zu gleicher Zeit der deutschen Nation den Entwurf einer neuen Reichsverfassung vorlegen sollten. Es sollte ein neuer Reichstag berufen werden, lediglich zu dem Zwecke, sich über diese Vorlage auszusprechen; ausserdem war noch verabredet, dass sogleich ein Schiedsgericht unter den verbündeten Staaten eingerichtet werden sollte. Diesem Statute wurde der Entwurf der neuen Verfassung sofort beigegeben [4]), nebst einer zur Erläuterung bestimmten Denkschrift [5]).

§. 191.

Der Berliner Entwurf einer Reichsverfassung für einen deutschen Bundesstaat mit Ausschluss Oesterreichs, vom 26. Mai 1849.

Der Berliner Entwurf der Reichsverfassung unterschied sich von der Frankfurter Reichsverfassung hauptsächlich darin, dass er einerseits die Sonderstellung Oesterreichs zum neuen Reiche offen aussprach [1]), anderer Seits aber die Regierungsgewalt, sowohl des Ganzen als der einzelnen Staaten, zu kräftigen und übermässige Freiheiten zu beschränken versuchte [2]). Die

---

[4]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 175.

[5]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 221.

[1]) Sehr vortreffliche Ausführungen der Gründe, welche gegen den Ausschluss Oesterreichs v. Deutschland sprechen, findet sich in dem oben, §. 189, Note *) angeführten Werke von v. Wangenheim, und in dessen oben, bei der Literatur dieses Abschnitts S. 418. angeführter Schrift. — A. Boden, hatte sich schon 1848 sehr tüchtig in gleichem Sinne ausgesprochen, und mit ganz klarem Blicke, der damaligen Bewegungen ungeachtet, vorausgesehen, dass nichts anderes als ein verbesserter Staatenbund zu erreichen sein werde. Siehe dessen gesammelte kleine Schriften S. 300.

[2]) Von einem vollständigen „Brechen mit der Revolution" findet sich übrigens in dem Berliner Entwurfe noch keine Spur. Er war aus der Reichsverfassung vom 28. März grösstentheils wörtlich ausgeschrieben, und im Grunde nur eine neue, etwas abgeschwächte Ausgabe derselben. Dass das monarchische Prinzip in dem Berliner Entwurf noch nicht wieder

Hauptveränderung findet sich aber in dem Abschnitt vom Reichsoberhaupt. Der Name Kaiser fiel hinweg; dafür sollte ein „Reichsvorstand“ eintreten. Diese Würde sollte bleibend mit der Krone Preussen verbunden sein. Die Reichsregierung sollte übrigens nicht allein von dem Reichsvorstande, sondern von ihm in Gemeinschaft mit einem Fürstenrathe geführt werden, bestehend aus sechs Stimmen, in welche die deutschen Staaten ausser Oesterreich eingetheilt waren. Dem Reichsvorstande war die eigentliche exekutive Gewalt beigelegt; im Uebrigen sollte er im Fürstencollegium nur eine Stimme haben. Auch sollte der Reichsvorstand dem Fürstencollegium gegenüber kein selbstständiges, persönliches Veto haben, ausser in einem einzigen Falle, nämlich bei Veränderungen der Reichsverfassung. Im Uebrigen ist noch Folgendes zu erwähnen. Der Reichsvorstand sollte keine Civilliste beziehen; die Erhaltung des Reichs wurde wieder auf Matrikularbeiträge gestellt. In Bezug auf den Reichstag war dem Reichsvorstande und dem Fürstenrathe zusammen ein absolutes Veto beigelegt. Der in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommene, so sehr beanstandete und gefährliche Satz, dass ein dreimaliger Reichstagsschluss von selbst Gesetz werde, wurde beseitigt. Sodann wurde dem Staatenhaus in Bezug auf das Budget gleiches Recht mit dem Volkshause eingeräumt. In dem Wahlgesetze wurde die wesentliche Aenderung gemacht, dass Wähler nur der sein könne, der irgend eine direkte Steuer bezahlt: sodann theilte man die Wähler in 3 Klassen: Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederbesteuerte.

---

genügend gekräftigt war, habe ich schon in meiner §. 190, Note 3 angeführten Schlussrede in der ersten badischen Kammer, über den Beitritt Badens zum Dreikönigsbündniss (21. März 1850) S. 25, ausgesprochen.

§. 192.

Verhandlungen über den Berliner Entwurf bis zur Eröffnung des Erfurter Parlaments; insbesondere die Additionalakte vom 26. Februar 1850.*)

I. Zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Dreikönigsbündnisses trat ein Verwaltungsrath, gebildet aus Bevollmächtigten der beigetretenen Regierungen am 18. Juni 1849 in Berlin zusammen. Am 2. Juli wurde das provisorische Schiedsgericht in Erfurt installirt[1]). Im Juni und Juli verhandelte Preussen noch besonders mit Bayern. Am 8. September erklärte aber endlich Bayern bestimmt, dass es dem preussischen Projekte nicht beitrete; dasselbe erklärte am 26. September Würtemberg. Nicht beigetreten sind ferner: Hessen-Homburg, Frankfurt, Luxemburg, Holstein und Lauenburg, und Liechtenstein. Die übrigen 28 souverainen Fürsten und freien Städte traten dem Dreikönigsbündnisse bei. Gleichzeitig fingen aber Hannover und Sachsen an, sich zurückzuziehen. II. Am 26. bis 28. Juni 1849 hatten sich 130 Abgeordnete der ehemaligen Frankfurter Nationalversammlung vom sogenannten Centrum in Gotha versammelt, und erklärten, für die Annahme des preussischen Entwurfes wirken zu wollen, weil doch einmal die Frankfurter Reichsverfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt unausführbar sei. Auf diese Art hoffte man mindestens das Werk der Paulskirche in seinen Grundlagen zu retten, und seiner vollen Wiederherstellung in einem künftigen günstigeren Zeitpunkte entgegen sehen zu können. Zum Organe dieser Parthei wurde die deutsche Zeitung erkoren[2]). III. Am 19. Oktober beschloss der Verwal-

*) Weil, Quellen, S. 240 ff. — Vergl. die bei §. 190 angeführten Aktenstücke, betr. das Bündniss v. 26. Mai, Berlin 1849, Bd. II. (enthaltend die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrathes v. 5. Okt bis 17. Nov. 1849).

[1]) Es ist dieses Schiedsgericht niemals zu einer Thätigkeit gekommen.

[2]) Die Erklärung der Gothaer Versammlung, v. 28. Juni 1849, siehe bei Laube, das erste deut. Parl. Bd. III, S. 444. — Siehe über die Gothaer Versammlung auch A. Boden, gesammelte kleine Schriften, S. 327 ff.

tungsrath unter Widerspruch von Sachsen und Hannover die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus auszuschreiben; am 20. Oktober schieden daher Sachsen und Hannover aus dem Verwaltungsrathe aus [3]). Nichts desto weniger schrieb der Verwaltungsrath am 17. Nov. 1849 die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus auf den 31. Januar 1850 aus und bezeichnete zugleich Erfurt als den Ort, wo die demnächst zu berufende Reichsversammlung zusammen treten solle [4]). Am 28. November protestirte Oesterreich gegen die Einberufung des Reichstages als gegen eine Verletzung der Bundespflichten [5]). Demungeachtet berief der Verwaltungsrath am 13. Februar 1850 die Reichsversammlung auf den 20. März nach Erfurt. Am 25. Februar erklärte Hannover förmlich seine Lossagung vom Bündniss [6]). Am 15. März sprach sich der König von Wür-

---

[3]) Die Regierungen von Sachsen und Hannover betrachteten das Ausschreiben der Wahlen als „eine dem Bündniss v. 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende, und insbesondere die innere und äussere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maasregel. Sie betrachteten diesen Schritt ferner als im Widerspruche mit art. XI, der B. A. stehend (s. oben §. 189, Note 3), und da nun die „Eventualität“ eingetreten, „dass es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband . . . aufzunehmen, dass vielmehr nichts zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes,“ so nahmen sie auch „gegenwärtig den Zeitpunkt als eingetreten an, wo die Vorbehalte der k. sächsischen und k. hannover'schen Regierung vom 26. Mai d. J. (s. oben §. 189) Platz greifen.“ Siehe die Note der k. sächsischen u. hannover'schen Bevollmächtigten vom 20. Okt. 1849 in den: Aktenstücken, betr. das Bündniss vom 26. Mai, Bd. II, S. 91 fl.

[4]) Aktenstücke, Bd. II, S. 162. — In dem Verwaltungsrathe waren damals nur noch Preussen, Baden, beide Hessen, die grossherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser, beide Mecklenburg, Nassau, Braunschweig, Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer, beide Schwarzburg und beide Reuss, und die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vertreten.

[5]) Weil, Quellen, S. 244.

[6]) Die Erklärung der k. hannover'schen Regierung v. 25. Febr. 1850 lautet dahin: „dass sie durch den Beschluss des Verwaltungsrathes v. 13. Febr. 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage v. 26. Mai 1849 als völlig gelöst betrachten und ihr Verhältniss zu den Theilnehmern des-

temberg sehr entschieden in seiner Thronrede gegen das Bündniss aus[7]); alsbald wurden die preussischen Gesandten von Hannover und Würtemberg zurückgerufen. IV. Noch hielt Preussen an dem Gedanken fest, den Bundesstaat „mit Vielen oder mit Wenigen“ zu Stande zu bringen[8]). Am 26. Februar 1850 fand sich aber doch der Verwaltungsrath wegen des Nichtbeitritts der grösseren Staaten veranlasst, eine Additionalakte zum Bündnisse vom 26. Mai 1849 zu entwerfen[9]). Hiernach sollte der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern deutsche Union heissen; das Verhältniss dieser deutschen Union zu den nicht beitretenden Staaten wurde weiterer Verständigung vorbehalten. Die deutsche Union sollte im deutschen Bunde stehen bleiben, aber darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten ihrer einzelnen Mitglieder ausüben. Ausdrücklich wurde erklärt, dass die deutsche Union gegen die anderen Bundesstaaten kein Kriegsrecht ausüben wolle; der Fürstenrath sollte aus fünf Stimmen bestehen, worunter aber noch Sachsen aufgeführt wurde, weil es sich noch nicht förmlich vom Dreikönigsbündnisse losgesagt hatte[10]).

selben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse.“ — Weil, Quellen, S. 244. — Der Verwaltungsrath beschäftigte sich einige Zeit mit dem Gedanken, Hannover vor dem Schiedsgerichte (s. Note 2) zu belangen: man ging aber von diesem Plane, seiner voraussichtlichen Erfolglosigkeit wegen, wieder ab. — Auch die Stellung der Hansestädte in der deutschen Union war sehr eigenthümlich. Unter dem 8. u. 13. Febr. hatten sie in dem Verwaltungsrathe schon eine vollständige Sonderstellung in Bezug auf ihre Handels- und Schiffahrtsverhältnisse in Anspruch genommen, und sich für den Fall des Austrittes von Sachsen und Hannover, oder des Nichtanschlusses von Holstein und Lauenburg weitere Entschliessung vorbehalten. Weil, Quellen, S. 244. (Siehe unten §. 196, Note 4).

[7]) Abgedruckt ist die Thronrede des K. v. Würtemberg v. 16. März 1850 in der Augsburg. Allg. Ztg. v. 16. März 1850, Nr. 75, S. 1187. — Das Bündniss vom 26. Mai wird darin als ein „künstlicher Sonderbundsversuch“ bezeichnet, „in der Mitte von den drei grössten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr.“

[8]) Rede des H. v. Radowitz in der zweiten preussischen Kammer, am 25. August 1849; siehe dessen ges. Schriften, Bd. II, S. 419.

[9]) Abgedruckt in Weil, Quellen, S. 245 fl.

[10]) Die in der Additionalakte vom 26. Febr. 1850 für den Fürstenrath

§. 193.

Das Interim vom 30. September 1849. Die Bundescommission. Rücktritt des Erzherzogs Reichsverwesers (20. December 1849).

I. Seit der Auflösung des Frankfurter Parlaments erkannte Preussen den Reichsverweser nicht mehr als provisorische Centralgewalt an[1]. Da aber allmählig klar geworden war,

---

projektirten Stimmen waren: 1) Preussen; 2) K. Sachsen, die grossh. u. herzogl. sächsischen Häuser, nebst den anhaltischen, schwarzburgischen und reussischen Häusern. 3) Hannover, mit Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg, und den drei Hansestädten; 4) Baden; 5) beide Hessen, Nassau, beide Lippe und Waldeck. — In dem bezüglichen §. 67 des Berliner Entwurfes v. 26. Mai 1849 waren sechs Stimmen für den Fürstenrath projektirt: 1) Preussen; 2) Bayern; 3) die sämmtlichen sächsischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reussischen Häuser; 4) Hannover, Braunschweig, Holstein mit Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte; 5) Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, Liechtenstein; 6) beide Hessen, Luxemburg mit Limburg, Nassau, beide Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg und Frankfurt.

[1]) Schon in seiner Rede in der zweiten preussischen Kammer, am 25. August 1849, hatte sich H. v. Radowitz hierüber folgendermassen ausgesprochen: (s. dessen gesammelte Schriften, II, 417): „In gleichem Maase, m. H., bedarf nun der weitere (d. h. deutsche) Bund eines interimistischen Organs, da die k. Regierung ein solches in der provisorischen Centralgewalt, die von der Nationalversammlung durch Beschluss v. 28. Juni v. J. eingesetzt worden war, nicht mehr zu erkennen vermag. Obwohl dieselbe durch den B. B. v. 12. Juli bestätigt worden ist, so war die Ausübung ihrer Befugnisse doch an die Verantwortlichkeit des Reichsministeriums gegen die Nationalversammlung, also an die Dauer der letzteren gebunden. Bei vollster Anerkennung der hohen Verdienste, die der erlauchte Inhaber der provisorischen Centralgewalt sich um das Vaterland in dessen schwerster Zeit erworben hat, konnte Preussen doch nicht die Fortsetzung einer Regierungsgewalt anerkennen, die jetzt weder auf dem Boden der ursprünglichen Einsetzung stände, noch wie der frühere Bundestag, an die Verantwortlichkeit gegen die deutschen Regierungen gewiesen wäre. Die Einsetzung einer neuen provisorischen Behörde des Bundes ist daher jedenfalls nothwendig, und die k. Regierung hat sich bereit erklärt, über deren zweckmässigste Einrichtung sich mit den andern deutschen Regierungen zu verständigen."

dass die von Preussen beabsichtigte deutsche Union keinenfalls mehr alle deutschen Staaten ausser Oesterreich umfassen werde, Deutschland aber, sowohl seiner europäischen Stellung und der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen halber, als auch wegen der holsteinischen Sache insbesondere, sowie auch wegen der Erhaltung und Verwaltung des Bundeseigenthums, namentlich der Bundesfestungen, und wegen seiner militärischen Gesammtinteressen, nicht länger ohne irgend einen Einheitspunkt, d. h. eine von allen Bundesstaaten ohne Ausnahme anerkannte Exekutivbehörde bleiben könne, und da überdies der Erzherzog Reichsverweser wiederholt den Wunsch geäussert hatte, unter den nunmehr ganz veränderten Umständen seiner Würde zu entsagen, und die ihm durch den Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 anvertraute Gewalt wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben [2]), so musste man darauf bedacht sein, eine neue provisorische Centralgewalt für Deutschland zu erschaffen. Dies geschah durch eine Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preussen, zu Wien, am 30. September 1849, das sog. Interim [3]). II. Es hatten sich hierdurch diese beiden Kronen im Einverständnisse mit dem Erzherzog Reichsverweser dahin verständigt, dass sie „für den deutschen Bund, und im Namen sämmtlicher Bundesregierungen“ und unter Vorbehalt ihrer Zustimmung, die Ausübung der Centralgewalt gemeinschaftlich und ausschliesslich bis zum 1. Mai 1850 übernehmen wollten, insoferne dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen könne [4]). Als Zweck des Interim wurde die „Erhaltung des deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereines der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands“, also genau der Grundlage des art. 2 der

---

[2]) Hierauf nimmt namentlich der Eingang des Interim (s. Note 3) v. 30. Sept. 1849 Bezug.

[3]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 247.

[4]) Interim, §. 1.

deutschen Bundesakte entsprechend, angegeben [5]). Die deutsche Verfassungsangelegenheit blieb „der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten" während des Interim überlassen. Dasselbe galt von den nach art. 6 der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten [6]). Für den Fall, dass bei Ablauf des Interim die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen sein sollte, wurde es den deutschen Regierungen anheim gestellt, sich über den Fortbestand des Interim zu vereinbaren [7]). Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Msasgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, wurden während des Interim einer „Bundescommission" übertragen, zu welcher Oesterreich und Preussen je zwei Mitglieder ernennen sollten, und die ihren Sitz zu Frankfurt zu nehmen hatte. Den übrigen Regierungen wurde frei gestellt, sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte hei der Bundescommission vertreten zu lassen [8]).

III. Das Bedeutsame an diesem Interim war, dass sich nunmehr die beiden deutschen Grossmächte auf dem Boden des Bundesrechts und auf der Grundlage der Bundesakte wenigstens doch zu einer vorläufigen Verständigung zusammengefunden hatten, und Deutschland doch von diesem Augenblicke an wenigstens dem Auslande gegenüber nicht mehr als vollkommen zerfahren und handlungsunfähig erschien.

IV. Der Erzherzog Johann genehmigte diese Uebereinkunft ausdrücklich und förmlich durch eine Urkunde d. d. Frankfurt, 6. Oktober 1849, mit der Erklärung, dass wenn die in jener

---

5) Interim, §. 2.

6) Interim, §. 3.

7) Interim, §. 4.

8) Interim, §. 5. — Durch die Zulassung von Bevollmächtigten der einzelnen Bundesstaaten bei der Bundescommission war der Sache nach bereits schon wieder eine Art Bundestag, unter gemeinschaftlichem Vorsitz von Oesterreich und Preussen, eingerichtet, dem, um vollständig Bundestag zu sein, nichts fehlte, als dass keine förmlichen Sitzungen von der Bundescommission mit den Bevollmächtigten der Regierungen abgehalten wurden.

Convention erwähnte Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen zu derselben erfolgt sein werde, er bereit sein werde, seiner Würde als deutscher Reichsverweser zu entsagen, und die ihm am 12. Juli 1848 von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preussen niederzulegen"[9]). V. Das Eintreffen der Genehmigungen verzögerte sich jedoch dergestalt, dass die Bundescommission erst am 20. Dezember 1849 in Thätigkeit treten konnte.

§. 194.

Der Münchener Entwurf einer deutschen Bundesverfassung vom 27. Februar 1850.

I. Als Gegenentwurf gegen die preussischen Unionsentwürfe wurde zu München am 27. Februar 1850 ein Verfassungsentwurf für Deutschland ausgearbeitet, über welchen sich Bayern, K. Sachsen und Würtemberg verständigt hatten[1]). Dieser Entwurf bestehet nur aus 19 Artikeln und beruhet auf folgenden Grundgedanken: Ganz Deutschland, Oesterreich inbegriffen, muss beisammen bleiben[2]). Es soll somit kein Bundesstaat gemacht werden, sondern wieder ein Staatenbund. Daher soll es auch durchaus keine einheitliche Spitze geben, sondern eine „Bundesregierung", gebildet von sieben Mitgliedern, welche folgende Bundesglieder ernennen sollen: 1. Oesterreich, 2.

---

[9]) Die Erklärung des Erzherzogs Reichsverwesers v. 6. Okt. 1849 ist abgedruckt, bei Weil, Quellen, S. 249.

[1]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 251 ff. Auch Hannover soll (nach Weil) an den Berathungen Theil genommen haben und daher nennt er auch die Vereinbarung über den Münchener Entwurf, das Vier-Königsbündniss. Unterzeichnet ist aber der Entwurf nur von den Vertretern von Bayern, K. Sachsen und Würtemberg. Auch die oben (§. 191) erwähnte Thronrede des K. von Würtemberg v. 15. März 1850 nennt Hannover nicht als Theilnehmer an diesem Entwurfe.

[2]) Die Collektivnote von Bayern, K. Sachsen und Würtemberg, an die k. k. österreichische und an die k. preussische Regierung v. 13. März 1850, womit diesen beiden Grossmächten dieser Entwurf mit-

Preussen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Kurhessen und Grossherzogthum Hessen. Den übrigen Bundesgliedern wurde freigestellt, soweit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Verhältnisse, deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollten. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mitvertretenen Staaten an der Ausübung des Rechtes der Beschickung der Bundesregierung blieb dem freien Uebereinkommen überlassen [3]. Die Mitglieder der Bundesregierung wurden wieder an die Instruktionen ihrer Staatsregierungen gebunden erklärt, wie dies nach dem bisherigen Bundesrecht der Fall war (und ist); doch sollten sie die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruktion verweigern dürfen, und nur bei wichtigen Fragen eine billige Frist zur Instruktionseinholung bewilligt werden, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muss [4]. Die Bundesregierung sollte ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit fassen. Nur in einem einzigen Falle, nämlich wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, wurde Stimmeneinhelligkeit für erforderlich erklärt [5]. Für die Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten war die geeignete Vorsorge getroffen: ausdrücklich wurde die Belassung ihres Gesandtschaftsrechtes ausgesprochen [6]. Das Ernennungsrecht der Offiziere ihrer Truppen blieb ihnen selbstver-

---

getheilt wurde, sagt darüber ausdrücklich (Weil, Quellen, S. 256): „Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, dass die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, die beiden grössten deutschen Staaten in gleich würdiger und einflussreicher Stellung umfasst, und ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwicklung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden können."

[3]) Münchener Projekt, art. 3.

[4]) Ebendas. art. 6.

[5]) Ebendas. art. 5.

[6]) Ebendas. art. 1, Nr. 1.

ständlich[7]): ebenso waren sie auch gegen Eingriffe der Bundesregierung in ihr Besteuerungsrecht sicher gestellt, indem die Beischaffung der zu dem gemeinschaftlichen Aufwande erforderlichen Geldmittel (so wie bisher bei dem deutschen Bunde) durch Matrikularbeiträge geschehen sollte[8]. Eben so, wie in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und dem Berliner Entwurfe, war die Einsetzung eines ständigen Bundesgerichtes[9], und die Einrichtung einer Nationalvertretung ausgesprochen[10]. Die Nationalvertretung sollte aus 300 gewählten Mitgliedern bestehen. Von diesen sollten in Oesterreich 100, in Preussen 100, und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt werden, gleichviel, ob Oesterreich und Preussen mit ihren Gesammtstaaten oder nur mit dem grössten Theile derselben dem Bunde beitreten[11]. Die Nationalversammlung sollte „durch die Landesvertreter" in den einzelnen Bundesstaaten gewählt werden[12]. Der Nationalvertretung waren bedeutende Rechte eingeräumt. Es war ihr das Recht der Zustimmung (nicht blos etwa des Beirathes) zu allen Bundesgesetzen beigelegt. Sie sollte das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten haben, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind[13]. Auch war die Zustimmung der Nationalversammlung für erforderlich erklärt zur Feststellung der Bundesausgaben und der zu erhebenden Matrikularbeiträge. Der Voranschlag hierfür, sowie der Nachweis über die Verwendung sollte alle drei

---

[7]) Der Bundesregierung war nach dem Münchener Projekt art 1, Nr. 3, nur die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See beigelegt.

[8]) Münchener Projekt, art. 1, §. 8.

[9]) Ebendas. art. 2 und art. 15.

[10]) Ebendas. art. 2.

[11]) Ebendas. art. 8.

[12]) Ebendas. art. 9. — Die Landstände der einzelnen Staaten sollten also nicht darauf beschränkt sein, die Nationalvertreter nur aus ihrer Mitte zu wählen. Dass übrigens bei solchem System nur selten ein Nationalvertreter aus einem anderen Kreise, als aus der Mitte der landständischen Corporation hervorgehen würde, liegt in der Natur der Dinge.

[13]) Münchener Projekt, art. 11.

Jahre von der Bundesregierung vorgelegt werden[14]). Ueberdies wurde der Nationalvertretung das Recht beigelegt, Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung zu bringen[15]). Die Gewähr von Rechten, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind, wurde als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannt[16]). Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu diesen Bestimmungen gegeben haben, sollte die Bundesregierung gebildet werden, und an die Stelle der am 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundescommission (§. 192) treten, und sofort ein Bundesgrundgesetz auf der Grundlage dieses Entwurfes entwerfen, welches an die Stelle der bisherigen Grundgesetze des deutschen Bundes, der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 zu treten bestimmt war[17]). Dieses Grundgesetz sollte von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt werden, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Nach vollendeter Wahl sollte die Nationalvertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt werden[18]). II. Oesterreich erklärte im März 1850 dass es „von dem Standpunkte des Rechtes wie der Politik nicht nur die Zweckmässigkeit, sondern auch die Ausführbarkeit der von den k. Höfen von Bayern, Sachsen und Würtemberg gemachten Vorschläge anerkenne, und denselben vollkommen beitrete, jedoch unter der Voraussetzung: 1) dass die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes, und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben, in ihrer Wesenheit beibehalten werden; 2) dass insbesondere

---

[14]) Münchener Projekt, art. 12.

[15]) Ebendas. art. 13.

[16]) Ebendas. art. 1, §. 9. — Der Ausdruck: „Grundrechte des Volkes" war vermieden.

[17]) Ebendas. art. 16 und 17.

[18]) Ebendas. art. 18 und 19.

die den Bundesorganen zuzustehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf die im art. I. der mitgetheilten Verfassungsgrundlagen bezeichneten Gegenstände zu beschränken und innerhalb der daselbst angedeuteten Gränzen zu üben sein werden [19]); 3) dass ferner unter den im neunten Punkte des eben bezogenen art. I. erwähnten Rechten, nicht die sog. Grundrechte verstanden seien, deren Einführung bereits in den meisten Staaten als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle erkannt worden ist; und dass 4) endlich Oesterreich die Möglichkeit werde geboten werden, sich dem Bunde mit dem ganzen Gebietsumfange des Kaiserreichs anzuschliessen. Bei Verwirklichung dieser Voraussetzungen erklärte Oesterreich, sich an der unter diesen Verhältnissen nicht nur möglichen, sondern im allgemeinen Interesse selbst wünschenswerthen Bildung eines solchen Bundes mit Freuden und aufrichtig in der Ueberzeugung betheiligen zu wollen, dass ein auf den vorgeschlagenen Grundlagen ruhendes Bundesverhältniss zwischen dem verjüngten Oesterreich und dem verjüngten Deutschland nicht nur mit der Einheit des Kaiserreichs vollkommen vereinbar sei, sondern auch für beide gleich erspriesslich, die Bürgschaft einer schönen und glücklichen Zukunft in sich trage [20]).

---

[19]) Die im art. 1 des Münchener Entwurfes als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannten Gegenstände sind: 1) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande; 2) die Entscheidung über Krieg und Frieden; 3) die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See; 4) die Erhaltung des Landfriedens, der inneren Ruhe und Sicherheit; 5) die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollverhältnisse; 6) die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, die Schiffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen; 7) die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maas und Gewicht; 8) die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikularbeiträge; und 9) die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller Bundesstaaten zugesichert sind.

[20]) Siehe den Auszug aus der österreichischen Note vom März 1850, bei Weil, Quellen, S. 257.

§. 195.
Die Bedeutung des Münchener Entwurfes.

Betrachtet man den Münchener Entwurf mit unbefangenem Auge, so wird man ihm, bei grossen Fehlern, auch grosse Vorzüge zugestehen müssen. Er selbst ist abermals ein sprechendes Zeugniss dafür, dass die nationale Bewegung, welche in dem Jahre 1848 auf eine Reform der deutschen Bundesverfassung gerichtet war, abgesehen von ihren verwerflichen Auswüchsen und beklagenswerthen Verirrungen, eine tief wurzelnde, in ihrem Grundgedanken wohlberechtigte, und auch von den Regierungen der deutschen Staaten für eine solche anerkannte war. Dieser Grundanschauung trug der Münchener Entwurf volle Rechnung. Er erkannte die Hauptmängel der deutschen Bundesverfassung, wie sie sich im Laufe der Zeit erfahrungsmässig herausgestellt hatten, vollständig an, und brachte entschiedene Mittel zu deren Abhülfe in Vorschlag. Der unseligen Verschleppung der Abstimmungen in der Bundesversammlung durch Verzögerung der Instruktionseinholung wollte er in mindestens eben so durchgreifender Weise abhelfen, als dies durch die neue (revidirte) Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 geschehen ist[1]. Dadurch, dass er die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit zum fast ausnahmslosen Prinzip erhob, indem er nur eine einzige, in der Natur der Sache begründete, absolut nothwendige Ausnahme hiervon gestattete, d. h. Stimmeneinhelligkeit nur allein noch in dem Falle forderte, wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, legte er der Bundesregierung eine Kraft bei, wie sie die Bundesversammlung weder vorher noch nachher besessen hat[2]. Die Forderungen der Nation, welche sämmtliche Regierungen, sowohl einzeln als in der Bundesversammlung, als wohlbegrün-

---

[1]) Münchener Entwurf, art. 6; (siehe §. 194 bei Note 4; Vergl. mit der revidirten Geschäftsordnung des deut. Bundes vom 16. Juni 1854, §. 10, (s. oben §. 125; 128).

[2]) Münchener Entwurf, art. 5, vergl. mit der revidirten G. O. des deut. Bundes art. 12 (§. 128, III, C); siehe auch oben §. 140.

dete anerkannt, und im Prinzip bereits zugestanden hatten, nämlich die Errichtung eines ständigen Bundesgerichtes und einer Nationalvertretung, waren in ihm verwirklicht und der Nationalvertretung waren darin Rechte eingeräumt, die ihr eine eben so würdige Stellung zu den Regierungen, als die volle Möglichkeit gewährten, für die Gesammtinteressen der Nation, thätig eingreifend, segensreich zu wirken[3]). Auch sollte die Nationalvertretung aus einer so bedeutenden Anzahl von Mitgliedern bestehen, dass auch in dieser Beziehung billige Forderungen sich befriedigt finden konnten, und hinsichtlich der Vertheilung der dreihundert Stimmen in der Weise, dass davon auf Oesterreich, Preussen und das übrige Deutschland je ein Drittheil kam[4]), hatten wenigstens die mittleren und die kleineren deutschen Staaten nicht im Entferntesten Ursache, sich über unbillige Behandlung zu beklagen. Die politische Einheit Deutschlands nach Aussen und nach Innen war in dem Münchener Projekte genügend gewahrt, und der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten dabei jene Anerkennung geworden, auf welche dieselben, wie der Verlauf der Geschichte seit 1848 bis hierher gezeigt hat, durchaus nicht verzichten wollen, und ohne Selbstvernichtung nicht verzichten können[5]). Anerkannt war endlich, dass den Angehörigen aller einzelnen Bundesstaaten Rechte, gleichmässig in allen Bundesländern, zu gewährleisten sind[6]), und wenn dieselben auch hier nicht als Grundrechte des Volkes bezeichnet wurden, so erklärt sich dies daraus, dass eine Beschränkung der maasslosen (sog. Frankfurter) Grundrechte als unvermeidlich nothwendig bereits in den meisten Staaten erkannt worden war, wie dies nicht nur die österreichische Note vom März 1850 richtig ausspricht[7]), sondern schon vor ihr in dem Berliner Entwurf anerkannt worden war, und noch mehr von der (alsbald folgenden) Erfurter Versammlung anerkannt wurde, die aus eigenem Antriebe den

---

[3]) Münchener Entwurf, art. 9—15 (siehe §. 194).

[4]) Ebendas. art. 8 (siehe §. 194, I.)

[5]) Ebendas. art. 1 (siehe §. 194, 1).

[6]) Ebendas. ar. 1, §. 9 (siehe §. 194, I).

[7]) Siehe §. 194, II.

Regierungen, die noch zum Dreikönigsbündnisse hielten, eine grosse Reihe von Beschränkungen jener sog. Grundrechte vorschlug, die in dem Berliner Entwurf aus der (Frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 unverändert herüber genommen worden waren [8]. Erwägt man überdies, dass in der Zeit, als das Münchener Projekt erschien, die Bewegung sich noch keineswegs vollständig gelegt hatte, und noch bei allen Regierungen die vollständigste Bereitwilligkeit vorlag, dem Volke alle Freiheiten zu gewähren, bei welchen der Bestand einer ordnungsmässigen Regierung überhaupt noch möglich war, so muss auch die Besorgniss verschwinden, als wenn durch den Münchener Entwurf die sog. Grundrechte des Volkes, auch wenn deren Name aus Rücksicht auf die Wünsche Oesterreichs hinwegfiel, der Sache nach zur Bedeutungslosigkeit hätten zurückgeführt werden sollen. Ueberdies hatte der Münchener Entwurf zur Errichtung der definitiven Verfassung auf den von ihm bezeichneten Grundlagen nicht nur die Zustimmung der sämmtlichen Bundesregierungen, sondern auch die Vereinbarung mit einer zu diesem Zweck zu berufenden Nationalversammlung vorbehalten [9]. Sehr glücklich gegriffen war überdies in dem Münchener Projekte die Behandlung des Gesammteintrittes der österreichischen und preussischen Monarchie in den deutschen Bund als eine offene Frage, indem von deren Lösung in dem einen oder dem anderen Sinne, weder das Zustandekommen des neuen Verfassungswerkes, noch sein Fortbestand abhängig gemacht worden war [10]. Das grösste Verdienst aber des Münchener Entwurfes war es, dass er eine Form für die Gesammtverfassung von Deutschland aufgestellt hatte, in welcher das gesammte Deutschland, bei dem Hinzutreten nur weniger Modifikationen in einigen bisher noch nicht besprochenen Beziehungen, wirklich möglich war, wie dies die österreichische Note vom März 1850 sehr

---

[8]) Vergl. §. 196 und besonders den Abschnitt von den Volksrechten im II. Bande.

[9]) Münchener Entwurf, art. 19 (s. §. 194, I).

[10]) Ebendas. art. 8 (s. oben §. 194, I).

richtig ausgesprochen hat [11]). Schon das, dass Oesterreich seine Zustimmung gab, in ein Bundesverhältniss mit dem übrigen Deutschland auf Grundlage einer Verfassung einzutreten, welche eine Nationalvertretung zuliess, während es bisher durchaus von einer solchen deutschen Nationalvertretung, wenigstens von einem Volkshause, nichts hatte wissen wollen [12]), war an sich ein Ereigniss von höchster Bedeutung. So wurde Deutschland in der letzten Stunde noch eine Verfassung angeboten, welche ihm auf friedlichem und durchaus legalem Wege gewähren konnte, was es im Jahr 1848, bevor noch der unselige Gedanke auftauchte, die Bundesversammlung zu beseitigen, das Ziel seines eifrigsten Strebens gewesen war, eine verbesserte Bundesverfassung mit Nationalvertretung und Bundesgericht, mit der Gewissheit ihrer schleunigen Einrichtung und der gegründetsten Hoffnung auf ein dauerndes Bestehen, wenn man verstand, sich über einige wenige Veränderungen in den übrigen Bestimmungen des Münchener Projektes zu verständigen, was, wenn damals überhaupt ruhige Ueberlegung möglich gewesen wäre, nicht sehr schwer geworden sein dürfte. II. Die Gründe aber, aus welchen, so vieler Vorzüge ungeachtet, der Münchener Entwurf nicht zu einer allgemeinen Annahme, ja nicht einmal zu einer gemeinschaftlichen Berathung durch die Regierungen gelangen konnte, und sogar von Staatsmännern, die bereits in anderen Beziehungen grosse Einsicht und Besonnenheit gezeigt hatten, mit bitterem Hohne aufgenommen wurde, lagen theils in den damaligen allgemeinen deutschen Verhältnissen, theils in einigen seiner eigenen Aufstellungen. Preussen war bereits zu weit vorangegangen, als dass es das von ihm selbst so eifrig betriebene Erfurter Parlament füglich hätte wieder absagen, oder seinen Zusammentritt zurückstellen und einen Congress zur Berathung des Münchener Entwurfes hätte beschicken können, Die Ständeversammlungen der Staaten, welche dem Dreikönigsbündnisse

---

[11]) Siehe §. 194, II.

[12]) Siehe z. B. oben §. 187.

und der deutschen Union beigetreten waren, hatten diesen Beitritt bereits erklärt, bevor ihnen der Münchener Entwurf überhaupt, oder doch offiziell bekannt sein konnte. Dass Oesterreich zu diesem Entwurfe seine Zustimmung gegeben und auf dessen Grundlage mit dem übrigen Deutschland das Bundesverhältniss wieder herzustellen sich bereit erklärt hatte, war ebenfalls nicht oder wenig bekannt. Der Eintritt mit den sämmtlichen Staaten des Kaiserthumes in den Bund, auf welchen Oesterreich damals drang, konnte die Zustimmung von Preussen nicht erlangen [13]). Oesterreich konnte von dieser Forderung nicht abstehen, so lange seine Verfassung vom 4. März 1848, wodurch es die Einheit des Kaiserstaates proklamirt hatte, in Wirksamkeit bestand. Preussen stemmte sich dagegen, weil dadurch der Schwerpunkt der bisherigen Bundesverfassung verrückt werde. Die nothwendigen Vorbedingungen einer Verständigung zwischen beiden Grossstaaten, dass nämlich Oesterreich seine Verfassung vom 4. März 1849 aufgab, Preussen dagegen seine im J. 1848 in den deutschen Bund neu aufgenommenen Provinzen aus demselben wieder zurückzog — was unerlässlich war, wenn es nicht sein ihm als europäische Macht unentbehrliches selbstständiges Kriegsrecht aufgeben, oder thatsächlich gleich dem der übrigen minder grossen Bundesglieder beschränkt sehen wollte, zu welcher Einsicht man aber erst später gelangte — konnten damals noch von keiner Seite erfüllt werden. Man übersah, oder wollte nicht einsehen, dass sich Oesterreich durch den bereits im J. 1848 mit Genehmigung der Bundesversammlung erfolgten Eintritt Preussens in den deutschen Bund mit fast seiner gesammten Monarchie gleichsam genöthigt sah, auch seiner Seits die Forderung des Gesammteintrittes aufzustellen, und dass diese Forderung Oesterreichs sofort von selbst wieder hinwegfallen müsste, so wie Preussen seine im J. 1848 in den Bund neu aufgenommenen Provinzen aus demselben wieder ausscheiden liess, was wirklich seitdem, 1851, geschehen ist. Das Centrum der Paulskirche oder die jetzt sog. Gothaner Parthei, welche damals noch fast in allen Ständeversammlungen

---

[13]) v. Radowitz, ges. Schriften, B, II, S. 236.

der mittel- und süddeutschen Staaten das Uebergewicht hatte, und mit Heftigkeit unter dem Namen deutscher Einheitsbestrebungen zu dem Abschlusse der deutschen Union drängte, obschon dieselbe offenbar nichts mehr anderes, als ein Sonderbund im deutschen Bunde werden konnte, wusste die Besorgniss zu verbreiten, dass durch den Gesammteintritt von Oesterreich die deutsche Nationalität gefährdet werden könne [14]). Die deutsche Nation überhaupt aber, theils der Aufregung müde, theils durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Verfassungsbestrebungen entmuthigt, theils durch das Partheigetriebe verwirrt, zeigte für den Münchener Entwurf keine lebendige Theilnahme. Ueberdies aber trug der Münchener Entwurf in sich selbst zu sehr das Gepräge der Eile; er war zu wenig in's Einzelne ausgearbeitet, als dass er einen vollständigen Ueberblick des von ihm beabsichtigten Verfassungsgebäudes hätte gewähren können. Sodann verletzte aber der Münchener Entwurf auch den bundesverfassungsmässig berechtigten Partikularismus der mittleren und kleineren deutschen Staaten auf das Empfindlichste durch die Art und Weise, wie nach seinem Vorschlag (Art. 3) die Bundesregierung gebildet werden sollte [15]). Indem er die

---

[14]) Wie grundlos diese Besorgniss an sich war, ergibt sich daraus, dass nach dem Münchener Entwurfe Oesterreich unter allen Umständen nur mit 100 Stimmen in der Nationalversammlung den 100 Stimmen von Preussen und den 100 Stimmen des übrigen Deutschlands gegenübergestellt war, und Oesterreich überdies das eigene Interesse hatte, das germanische Element in seinem Reiche als das herrschende zu erhalten. Abgesehen hiervon, wirkt aber die Macht, da wo sie ist, jederzeit von selbst: das Gewicht des österreichischen Kaiserreiches in Deutschland ist immer dasselbe und bleibt sich ganz gleich, ob es, dem Namen nach, nur mit seinen deutschen Ländern, oder mit seinen sämmtlichen Provinzen Mitglied des deutschen Bundes ist. Die entscheidenden Gründe aber, welche einem Gesammteintritt Oesterreichs in den Bund entgegenstehen, liegen auf einer ganz anderen Seite. Hierbei kommt die europäische Machtstellung Oesterreichs in Frage, und kann die Meinung der grossen europäischen Höfe hierüber nicht ignorirt werden, wenn man ihnen auch vom Standpunkte des Bundesrechtes aus, die Befugniss zu einer Einmischung in diese Frage bestreiten kann. Siehe oben §. 109, Note 3.

[15]) Siehe oben §. 194, I. Vergl. über diesen Fehler des Münchener Entwurfes auch v. Radowitz, l. c. Bd. II, S. 240 fl.

Ernennung der sieben Mitglieder der Bundesregierung nur in die Hand von 6 einzelnen Staaten (Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Würtemberg und Hannover) und einer Staatengruppe (Kurhessen und Grossherzogthum Hessen) legte, alle anderen Staaten aber anwies, sich in irgend einer Weise mit diesen bevorzugten Staaten zu vereinigen, ohne dass über die Art dieser Vereinigung und über die politische Bedeutung oder Berechtigung, welche den anderen Staaten in Folge eines solchen Anschlusses von den bevorzugten Staaten eingeräumt werden müsste, etwas ausgesprochen und eine beruhigende Zusicherung gegeben wurde, so war der Münchener Entwurf mit dem (im Gegensatze des in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommenen und noch in dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 festgehaltenen Prinzipe des Bundesstaates) von ihm selbst wieder hergestellten und neu proklamirten Prinzipe des Staatenbundes — da ein solcher ohne mindestens formelle Rechtsgleichheit aller Bundesglieder gar nicht denkbar ist — in offenen Widerspruch getreten, und konnte von Seite der sämmtlichen zurückgesetzten Staaten auf keine Zustimmung rechnen, so lange nicht dieser Punkt verbessert worden war. Ueberdies war es insbesondere eine Inconsequenz, einen Staat, wie Baden, welcher sich in jeder Beziehung dem Königreiche Würtemberg an politischer Bedeutung, Macht und Reichthum mindestens zur Seite stellen darf, und der mit zu den sieben grösseren deutschen Staaten zählt, welche wenigstens mit einer Million Seelen und darüber in die Bundesmatrikel eingetragen sind[16]), von der ihm, nach dem vom Münchener Entwurfe selbst aufgestellten Prinzipe der Machtverhältnisse, unstreitig gebührenden siebenten Stelle in der Bundesregierung auszuschliessen, und diese, bei notorischem Mangel noch eines anderen, eben so bedeutenden Bundesgliedes, wie Baden, an zwei andere minder mächtige Bundesglieder zusammen zu vergeben[17]). Alle diese

[16]) Siehe oben §. 176.

[17]) Eine solche politische Mundtodtmachung oder politische *Exheredatio inter ceteros* konnte sich ein Land von so unerschöpflichen Hülfsquellen, wie Baden, nicht gefallen lassen. Vermuthlich hatte man bei der Abfassung des Münchener Entwurfes nur die damalige bedrängte Lage

Missstände erklären sich aber daraus, dass man zur Zeit der Abfassung des Münchener Entwurfes noch allgemein der Ansicht war, dass eine bedeutende Verbesserung der alten Bundesverfassung dadurch bewirkt werden könne, wenn die nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815 in dem engeren Rathe eingerichteten siebenzehn Stimmen auf eine geringere Anzahl zurückgeführt würden; eine Ansicht, zu deren praktischen Durchführung der erste Vorschlag in dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 gemacht worden war [18]). Kurz zusammengefasst, war also der grösste Fehler des Münchener Entwurfes der, dass er sich, bei der Rückkehr zum Systeme des Staatenbundes, eine auf ganz andere Verhältnisse berechnete Bestimmung des Berliner Entwurfes zum Vorbild nahm, anstatt geradezu auf die Wiederherstellung der siebzehn Stimmen des engeren Rathes anzutragen, welche, wie der weitere Verlauf der Geschichte gezeigt hat, endlich doch nicht hat vermieden und nach langem Schwanken als die einzige unter den gegebenen Verhältnissen wirklich praktische Einrichtung auf den Dresdener Conferenzen endlich hat wieder in das Leben gerufen werden müssen [19]). Die zur Zeit der Abfassung des Münchener Entwurfes noch sehr verbreitete Scheu vor der Unpopularität des alten Bundestages erklärt aber hinlänglich, wie man zu derartigen Versuchen, wie die Verminderung der Zahl der Stimmen in der Bundesregierung, seine Zuflucht nehmen konnte, an deren innerer Bedeutungslosigkeit und verletzender Form der gesammte Vorschlag scheitern musste. Uebrigens war es auch nicht unbedenklich, dass der Münchener Entwurf der von ihm zugelassenen Nationalvertretung nicht das Zweikammernsystem zu Grunde gelegt hatte [20]).

Badens im Auge. Es ist aber stets einer der grössten Fehler, wenn bei einer politischen Einrichtung, die auf eine lange Dauer berechnet sein soll, ein vorübergehender Zustand zur Grundlage genommen wird. Wie rasch sich Baden von seinen ihm von der Revolution geschlagenen Wunden erholte, ist das beste Zeugniss für sein Recht, sich in Deutchland mindestens durch Reformprojekte nicht von der Stufe herunterdrängen zu lassen, welche ihm die Bundesakte zuweist.

[18]) Siehe oben §. 191 und §. 192, Note 10.

[19]) Siehe unten §. 199. 200.

[20]) Welchen grossen Unterschied es ausmacht, ob eine zahlreiche par-

§. 196.
Das Unionsparlament zu Erfurt. (20. März bis 29 April 1850.*)

Die Hoffnungen, welchen sich Preussen bei dem Abschlusse des Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849 hingegeben haben mochte, waren zu der Zeit, als das Unionsparlament zu Erfurt eröffnet wurde, sehr gesunken; die Sachlage war fast eine ganz andere geworden. Verlassen von seinen beiden Mitcontrahenten, K. Sachsen und Hannover, konnte Preussen nur noch mit Mühe die mittleren und kleineren Staaten um sich schaaren, welche an dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vom 13. Februar 1850, das Unionsparlament nach Erfurt zu berufen, Theil genommen hatten. Aber auch das war bereits zweifelhaft geworden, ob diese sämmtlich bei der beabsichtigten deutschen Union verbleiben wollten oder könnten. Die Elemente, welche die Erfurter Versammlung bildeten, konnten im Allgemeinen und besonders im Vergleiche zu jenen, welche sich auf der Frankfurter Nationalversammlung geltend gemacht hatten, nur sehr befriedigend genannt werden. Die Demokratie und die Revolution fanden zu Erfurt keine Vertreter. Dagegen war die sog. Gothaner Parthei zahlreich vertreten. Sie suchte mindestens die Bruchstücke der (Frankfurter) Reichsverfassung vom 26. März 1849 zu retten, welche in dem Berliner Entwurf vom 26. Mai 1849 eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Da in dem Statute des Bündnisses vom 26. Mai 1849 art. 4, die verbündeten Regie-

---

lamentarische Versammlung nur eine Kammer oder ein Haus bildet, oder ob zwei Kammern oder Häuser bestehen, konnte am deutlichsten in dem Gegensatze der Verhandlungen in der Paulskirche und in Erfurt wahrgenommen werden.

*) A. L. v. Rochau und G. Oelsner-Montmerqué, das Erfurter Parlament und der Berliner Fürstencongress. Leipz. 1850. — Vergleiche auch: Augsburger Allgem. Zeitung, v. 18. August 1850, Beil. Nr. 230. — v. Radowitz, ges. Schriften, Bd II, S. 246 fl. Ueber die Verhandlungen des Erfurter Parlaments erschien ein stenographischer Bericht, in 2 Bänden. Erfurt 1850. Die Protokolle, Berichte u. s. w. wurden durch den Druck vervielfältigt.

rungen sich verpflichtet hatten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Massgabe des unter ihnen vereinbarten (Berliner) Entwurfes zu gewähren“ [1]), so drängte die Gothaner Parthei auf *en-bloc*-Annahme der vorgelegten Entwürfe, um die verbündeten Regierungen sofort zu binden und denselben jeden Vorwand zur Zurückziehung abzuschneiden. Dieses Bestreben wurde anfänglich auch von Preussen begünstigt, dem daran gelegen war, dass auf der Erfurter Versammlung keine Beschlüsse gefasst würden, wodurch es sich in die Lage gebracht sehen könnte, seine kürzlich revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 in demokratischem Sinne wieder abändern zu müssen. Diese Besorgniss schwand aber bald, indem der conservative Geist sich sofort als der vorherrschende zeigte. Die nicht-gothanisch gesinnten Elemente, welche in dem Berliner Entwurfe das monarchische Prinzip und die Staatsgewalt noch keineswegs für hinlänglich gekräftigt zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Führung einer starken und dem wahren Wohle des Volkes entsprechenden Regierung erkannten, drangen auf spezielle Revision der vorgelegten Entwürfe, in der Ueberzeugung, dass in solchem Sinne vorgeschlagene Abänderungen von Seite der Regierungen durchaus nicht zum Vorwande für eine Ablehnung benützt werden könnten. Endlich wurde beschlossen, die Vorlagen der verbündeten Regierungen zwar unverändert anzunehmen, denselben jedoch zugleich die wünschenswerthen Abänderungen vorzuschlagen und zu empfehlen. Bedenken gegen die Ausführbarkeit des gesammten Unionsprojektes bei so sehr veränderten Umständen seit seiner ersten Aufstellung wurden zwar mitunter geäussert [2]), von der Mehrzahl der Versammlung aber, wenigstens in ihren Abstimmungen, nicht getheilt. Dagegen aber war völlig klar geworden, dass die deutsche Union nicht mehr für ihre Mitglieder den deutschen Bund ersetzen, sondern dass sie höchstens bei einer Reorganisation des deutschen Bundes eine Stellung in demselben einnehmen und keinenfalls einen anderen Charakter als den eines auf

---

[1]) Weil, Quellen, S. 211.

[2]) So z. B. von Stahl u. A.

Grundlage des art. XI. der deutschen Bundesakte geschlossenen und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit somit nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilenden Bündnisses beanspruchen könne [3]). Den Hansestädten hatte man sich überdies genöthigt gesehen, besondere Einräumungen zu machen, um dieselben bei der Union zu erhalten [4]). Auch traten die Schwierigkeiten, einem solchen Bunde im Bunde eine organische Stellung zu geben, immer fühlbarer hervor, und war so viel deutlich zu erkennen, dass auf solche Weise keine Verbesserung der alten Bundesverfassung zu erzielen sei [5]). Die Hoffnung auf ein praktisches und für Preussen vortheilhaftes Ergebniss der Unionsbestrebungen fing selbst in den entscheidenden Kreisen an, immer mehr zu schwinden, und diese zunehmende Unsicherheit des Erfolges machte sich alsbald durch Schwankungen in der Leitung des Parlamentes bemerklich.

---

[3]) Schon in der Additionalakte v. 26. Febr. 1850 art. 3, war erklärt worden: „Die deutsche Union übt als politische Gesammtmacht in dem deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus, und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämmtlichen in diesem begriffenen Einzelnregierungen zustehen und obliegen.“ Ebendas. art. V. „Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Kriegs und Friedens darf den, ausser der Union verbleibenden Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniss zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes v. 1815 in Kraft. Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet. welche sich der Kriegsverfassung (Modifik. des Parl. „der künftigen Gestaltung“) des deutschen Bundes anschliesst.

[4]) Beschluss des Parlaments, in der Zusammenstellung der Beschlüsse, Nr. IV (Protok. des Staatenhauses, S. 232): „Das deutsche Parlament ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten, ausserhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und ausserhalb Deutschlands, und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Consularagenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen der Union zu treffen u. s. w.

5) Schon während der Dauer des Erfurter Parlaments habe ich (damals Mitglied des Staatenhauses) in einer besonderen Schrift: Deutsche Union und deutsches Reich, Erfurt 1850, in Form eines Verfassungsentwurfes

Am 29. April 1850 wurde das Unionsparlament zu Erfurt, weil die ihm von den verbündeten Regierungen gemachten Vorlagen sämmtlich erledigt waren, unter Vorbehalt der Wiedereinberufung nach erfolgter „Kenntnissnahme und schliesslichen Erklärung" der verbündeten Regierungen geschlossen. Das Staatenhaus hatte 12, das Volkshaus 21 Sitzungen gehalten. Das Unionsparlament hatte dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 und der Additionalakte vom 26. Februar 1850, so wie einem Gesetzentwurfe über die Einrichtung eines Unionsgerichtshofes und des Gerichtsverfahrens vor demselben seine Zustimmung ertheilt [6]). Die zahlreichen, den verbündeten Regierungen empfohlenen Modifikationen waren durchaus in conservativem Sinne gehalten: insbesondere waren die sog. Grundrechte des Volkes, nach den damit bereits gemachten bitteren Erfahrungen, vielfach auf ein richtigeres Maas zurückgeführt worden. Ueberhaupt hatte das Unionsparlament in seinen Verhandlungen einen Ernst, einen Eifer und eine Mässigung bewiesen, welche einer Sache von allgemeiner Bedeutung für ganz Deutschland, und sodann eines besseren Erfolges werth gewesen wären. Erfahrungsmässig hat sich aber dabei gezeigt, dass die würdige Haltung des Parlamentes, abgesehen von dem redlichen Streben der einzelnen Mitglieder, durch drei Verhältnisse wesentlich unterstützt war, welche sämmtlich bei der Nationalversammlung zu Frankfurt gefehlt hatten: 1) Beschränkung der Thätigkeit des Parlamentes

---

(der Veranschaulichung wegen) gezeigt, wie schwerfällig und unbefriedigend für die Nation eine jede allgemeine Bundes- oder Reichsverfassung werden müsste, welche einen anderen Bund (Union) als besonderen politischen Körper aufnehmen sollte, und habe dabei schon angedeutet, dass, wenn nicht die übrigen vier Königreiche zu Preussen in die Union eintreten, der Versuch ihrer Bildung als misslungen aufzugeben, und nichts anderes als die Wiederaufnahme des alten Bundesverhältnisses möglich sei, wenn nicht Deutschland ganz zerfallen solle.

[6]) Ueber den Umfang der Competenz, welche man dem Unionsgerichtshof zugedacht hatte, s. meinen Aufsatz in der deut. Vierteljahrsschrift, Stuttgart 1851, Nr. 56 — Es war demselben namentlich auch eine ausgedehnte Competenz in Strafsachen, wie z. B. Hochverraths- und Landfriedensbruchsachen gegen das Reich, unter Mitwirkung von Geschwornen, beigelegt. Der über diese Hochverraths- und Landfriedensbruchsachen vorgelegte besondere Gesetzentwurf war nicht zur Berathung gekommen.

auf die Erledigung der gemachten Vorlagen; 2) die gleichanfängliche Aufstellung von Commissarien der verbündeten Regierungen zur Verhandlung mit dem Parlamente, und 3) das Dasein eines Staatenhauses neben dem Volkshause.

§. 197.

Der Fürstencongress zu Berlin (8. bis 15. Mai 1850 *).

Um das Unionswerk rasch abzuschliessen, hatte Preussen die mit ihm verbündeten Fürsten und die Vertreter der Hansestädte zu einem Congresse nach Berlin eingeladen. Ein solcher rascher Abschluss war um so dringender geboten, wenn überhaupt die Union in's Leben treten sollte, als Oesterreich in seiner Eigenschaft als Präsidium der deutschen Bundesversammlung bereits während der letzten Tage des Erfurter Parlaments (am 26. April 1850), die sämmtlichen Bundesglieder zu einer ausserordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung nach Frankfurt auf den 10. Mai berufen hatte, um nach dem Fehlschlagen aller anderen Versuche, Einleitungen zu einer Neugestaltung des deutschen Bundes zu eröffnen. Es zeigte sich jedoch zu Berlin bald, dass nicht nur hinsichtlich der Annahme der von dem Erfurter Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen einige Regierungen mit ihren Erklärungen zurückhielten, sondern auch keine Einstimmigkeit der verbündeten Regierungen über die sofortige förmliche Constituirung der Union erreicht werden konnte. Am wichtigsten war der am 13. Mai gefasste Beschluss, dass die Unionsstaaten den „Frankfurter Congress" beschicken wollen, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den anderen deutschen Regierungen wieder zu einer Einigung zu gelangen, und ihre

---

*) Vergl. A. L. v. Rochau und G. Oelsner-Monmerqué, das Erfurter Parlament, Leipz. 1850, S. 288 fl. Die in diesem Buche benützten Quellen beschränken sich hinsichtlich des Berliner Fürstencongresses hauptsächlich auf die von dem damaligen halboffiziellen Organe, der deutschen Reform v. 11—14. Mai gebrachten Mittheilungen über die Beschlüsse in den Sitzungen, und die Eröffnungs- und Schlussansprache des K. v. Preussen. Eine andere Quelle hat auch hier nicht benutzt werden können.

Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Reorganisation der deutschen Bundesverhältnisse zu bewähren [1]). Jedoch verwahrte man sich gegen die Anerkennung des österreichischen Präsidialrechtes, als eines mit der Bundesverfassung erloschenen Rechtes, so wie gegen die Annahme, dass die Frankfurter Versammlung das Plenum des Bundestages repräsentire, und wollte dieselbe vielmehr nur als eine freie Conferenz betrachten: endlich wollte man auch in keine Art der Reconstruktion der Bundesverfassung willigen, bei welcher der Union nicht die von ihr beanspruchte Stellung eingeräumt würde. Diese Erklärungen sollten von sämmtlichen Unionsstaaten durch gleichlautende Noten dem Wiener Kabinete mitgetheilt werden [2]).

§. 198.

Die Wiedereröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. (10. Mai 1850). Die Olmützer Punktation vom 19. November 1850.

Am 10. Mai 1850 traten zu Frankfurt a. M. in Folge der von Oesterreich an sämmtliche Bundesglieder erlassenen Cirkular-Depesche vom 26. April 1850 (§. 197) die Gesandten von zehn deutschen Bundesregierungen (Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Liechtenstein und Hessen Homburg, zur ersten Sitzung als Bundes-Plenar-Versammlung unter dem Vorsitze von Oesterreich als Bundespräsidium zusammen, um über die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans (indem das Interim mit dem 1. Mai 1850 abgelaufen war) und über die Revision der Bundesverfassung ge-

---

[1]) Zu diesem Beschicken der von Oesterreich nach Frankfurt ausgeschriebenen Versammlung von Seiten sämmtlicher Unionsstaaten ist es damals noch nicht gekommen, weil Oesterreich an dem Charakter dieser Versammlung als Bundesplenarversammlung festhielt.

[2]) Vergl. die angeführte Schrift v. Rochau, besonders S. 319 fl., 327 fl.

meinsam zu berathen [1]). Diese erste Plenarversammlung wurde am 16. Mai fortgesetzt, und hier die Vollmacht für Schaumburg-Lippe zur Anzeige gebracht [2]). Hierauf legte Oesterreich einen Plan vor, wonach der Bundestag in sieben Gruppen mit neun Stimmen eingerichtet werden sollte. In der zweiten Plenar-Sitzung vom 6. Juni 1850 traten das Grossherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz ein, so dass nunmehr 13 Bundesglieder sich vereinigt hatten. Ein Mitglied der Versammlung machte in einer Denkschrift die Erinnerung [3]), dass, nachdem der Erzherzog Reichsverweser die ihm durch den Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 übertragenen Befugnisse des engeren Rathes der Bundesversammlung in Gemässheit des Interim vom 30. September 1849 an die Gesammtheit der Bundesglieder zurückgegeben, und Oesterreich und Preussen die Ausübung der Centralgewalt für den Bund und im Namen sämmtlicher Regierungen als deren Bevollmächtigte bis zum 1. Mai übernommen, das Interim aber hiermit abgelaufen sei, die Versammlung, um „correkt" zu sein, sich für die Bundesversammlung erklären und als engeren Rath constituiren müsse, indem nur hieraus das Plenum (in welchem bundesgrundgesetzlich keine Berathung, sondern nur Abstimmung stattfinden darf) hervorgehen könne [4]). Demgemäss stellte Oesterreich in der dritten Plenarversammlung vom 7. August 1850 den Antrag auf Reaktivirung der Bundesversammlung, insbesondere dahin, dass es dem Präsidialhofe als solchem anheim gestellt werde, die Einberufung sämmtlicher Bundesglieder hierzu vorzunehmen. Diesem Antrage hatte Oesterreich in den entschiedensten Ausdrücken die Erklärung vorausgehen lassen, „dass

---

[1]) Vergl. das Protokoll der ersten Plenarvers. v. 10. Mai 1850. — Die genannten beiden Gegenstände wurden in der zweiten Plenarversammlung, Prot. S. 7. ausdrücklich als deren Zweck bezeichnet. — Dass K. Sachsen hier vor Bayern aufgeführt wurde, erklärt sich daraus, dass es eine Plenarversammlung war. (Siehe oben §. 119, Note 1.)

[2]) Der Gesandte von Schaumburg-Lippe nahm aber erst von der zweiten Plenarversammlung an, Theil an den Sitzungen.

[3]) Beil. z. Prot. v. 6. Juni 1850, Registratur, S. 4.

[4]) Dies ist vollkommen in der B. A. art. 7 und W. S. A. art. 12, begründet. Siehe oben §. 123, Nr. 3.

demselben nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, sondern sein Schritt ihm im Gegentheile als das einzige noch übrige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen [5]). Der Antrag des Präsidiums wurde einstimmig angenommen [6]). Am 14. August 1850 erliess Oesterreich die Einladung an die deutschen Bundesglieder, den engeren Rath wieder zu beschicken. Am 25. August lehnte Preussen in einer Denkschrift das Ansinnen, den engeren Rath zu beschicken, ab, indem es von der Ansicht ausging, dass der Bundestag, mit Zustimmung aller Bundesglieder aufgehoben, auch nur mit Zustimmung aller wieder hergestellt werden könne [7]). Am 2. September 1850 wurde der Bundestag in Frankfurt förmlich mit einer Sitzung des engeren Rathes wieder eröffnet. Erschienen waren zwar nur dieselben Bundesglieder, welche sich an den bisherigen Plenarversammlungen betheiligt hatten. Nichts desto weniger entwickelte die Versammlung sofort eine grosse Thätigkeit und

---

[5]) Auch in der 13. Sitzung der B. V. vom 8. Nov. 1850, Prot. §. 43, S. 168, drang Oesterreich mit grosser Entschiedenheit darauf, dass, „um dem redlichen Streben der (damals in der B. V. vertretenen) Regierungen, wie dem lauten Wunsche der Völker bereitwillig entgegen zu kommen, und beide seiner Seits nach Kräften zu fördern, es nunmehr nicht länger aufgeschoben werden dürfe, auf bundesgesetzlichem Wege zu den Behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten," worauf auch sofort ein Ausschuss von fünf Mitgliedern zur Vorbereitung dieser Revision erwählt wurde. Die Dresdener Conferenzen (§. 199) hinderten die weitere Ausführung dieses Bundesbeschlusses.

[6]) Protok. der dritten Plenarvers. v. 7. Aug. 1850, S. 20 fl. — Es fand auch noch am 8. Aug. 1850 eine vierte Plenarversammlung statt, in welcher aber nichts weiter vorging, als dass ein bei der vorigen Sitzung abwesender Gesandte seine Zustimmung zu dem obigen Beschlusse erklärte.

[7]) Siehe die preuss. Denkschrift v. 25. August 1850, in der Frankf. Postamts-Zeitung v. 4. Sept. 1850, Beil. Nr. 212 fl. — Auch ausserhalb der entscheidenden Kreise bemächtigte sich die publizistische Polemik dieser Streitfrage Vergl. H. A. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im J. 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Göttingen 1850. — Dagegen (v. Linde) Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes. Erstes Heft; a. u. d. Titel: Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des öffentl. deut. Bundesrechts. Giessen 1850.

Energie, und nahm alle Befugnisse des früheren Bundestags für sich in Anspruch und übte sie aus. Sogleich in dieser ersten Sitzung sprach sie aus, dass ihr als Bundesversammlung die oberste Leitung der deutschen Angelegenheiten zustehe und daher die bisherige Bundescentralcommission, deren rechtlicher Bestand mit dem 1. Mai 1850 aufgehört hatte, zur Uebergabe ihrer Geschäfte einzuladen sei. Sie beschloss die Notifikation des Wiederbeginnes ihrer amtlichen Thätigkeit an die auswärtigen Mächte (von denen alsbald die befriedigendsten Erklärungen der Anerkennung einliefen und die sich beeilten, ihre diplomatischen Beziehungen zu der Bundesversammlung wieder herzustellen) und an den Senat der Stadt Frankfurt, an die Behörden der Bundesfestungen und an das Obercommando der (damaligen) Bundesflotte u. s. w.; kurz, sie setzte sich rasch wieder in den Besitz der Bundesgewalt, und beschloss, nur das Bundeseigenthum aus Rücksicht auf Preussen als einen besonderen Gegenstand zu behandeln [8]). In den nächsten Sitzungen richtete die Bundesversammlung ihre regelmässigen Commissionen, die Reklamations - Commission und die Exekutions Commission, die Militärcommission u. s. w. wieder ein, und stellte dadurch ihren früheren Organismus wieder her [9]). Es kam der neuen Bundesversammlung auch sehr zu Statten, dass eben damals einige wichtige Angelegenheiten von allgemeinem deutschen Interesse dringend rasche Erledigung erheischten, und ihr eben dadurch Gelegenheit zu einem entschiedenen Handeln geboten wurde. Vor allem war es der Frieden, welchen Preussen im Auftrage der Bundescentralgewalt vom 20. Januar 1850 für den deutschen Bund, und vorbehaltlich dessen Genehmigung, am 2. Juli 1850 zu Berlin mit Dänemark geschlossen hatte, und der nun ratifizirt werden sollte, was der Bundesversammlung Gelegenheit gab, sich als das gesetzliche Organ der Gesammtheit des Bundes geltend zu machen. Abgesehen nämlich davon, dass schon der Präliminarfrieden vom 10. Juli 1849 nicht

---

8) Protok. d. 1. Sitzung v. 2. Septemb. 1850, §. 4.

9) Vergl. Protok. der 6. Sitzung vom 5. Oktober 1850, §. 18, S. 103; 8. Sitzung, v. 12. Okt. 1850, §. 24, S. 110; 14. Sitzung v. 8. Nov. 1850. §. 40, 42.

ganz im Einklange mit dem in der Holsteinischen Sache gefassten Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 war, konnte derselbe von der Central-Bundes Commission gar nicht ratifizirt werden, weil ihre Competenz nach dem Interim vom 30. Sept. 1849 lediglich auf die Geschäfte des engeren Rathes beschränkt war, die Ratifikation eines Friedensschlusses für den Bund aber bundesgrundgesetzlich (Wiener Schlussakte. art. 49) nur vom Plenum (also auch nicht einmal von den sämmtlichen Bundesgliedern einzeln ausserhalb der Bundesversammlung) geschehen kann [10]). Dazu kam, dass die dänische Regierung auf ein Inhibitorium des Bundes an die Statthalterschaft von Holstein drang, da diese die Feindseligkeiten ungeachtet des von Preussen im Namen des Bundes verhandelten Friedens nicht einstellte [11]). Ferner war die Verwickelung der Zustände in Kurhessen auf einen solchen Grad gestiegen, dass die Kurhessische Regierung in der Bundesversammlung die Erklärung abzugeben sich veranlasst fand, dass sie nicht zu versichern vermöge, mit eigenen Kräften so verworrene Verhältnisse ordnen zu können [12]), und bald nachher einen Antrag auf baldige Hülfeleistung, auf den Grund des art. 26 der Wiener Schlussakte stellte [13]). Die Bundesversammlung ratifizirte den Frieden mit Dänemark [14]), erliess ein Inhibitorium an die Statthalterschaft von Holstein [15]),

---

[10]) Vergl. über den Frieden des Bundes mit Dänemark: Prot. d. B. V. v. 2. Sept. 1850, §. 50; besonders den Vortrag des k. sächs. Gesandten in der 4. Sitzung v. 21. Sept. 1850, Prot. §, 11.

[11]) Vergl. 8. Sitzung d. B. V. v. 12. Okt. 1850, Prot. §. 25.

[12]) Vergl. 7. Sitzung der B. V. v. 7. Okt. 1850, S. 105.

[13]) Vergl. 9. Sitzung der B. V. v. 15. Okt. 1850, §. 29.

[14]) Plenarsitzung v. 30. Sept. 1850, fol. 83, und Plenarsitzung v. 3. Okt. 1850. — Ueber den Vollzug der Auswechselung der Ratifikationsurkunden siehe Prot. der B. V. 12. Sitzung v. 26. Okt. 1850, §. 34, S. 143; die Urkunden vom 26. Okt 1850 selbst, siehe ebendas. S. 153 fl.

[15]) B. B. v. 25. Okt. 1850, 11. Sitzung, §. 33, S. 135 fl. Die Statthalterschaft wurde hierdurch angewiesen, die Feindseligkeiten einzustellen, die Truppen südlich von der Eider zurückzuziehen und mindestens ⅔ zu beurlauben. Dänemark sollte dagegen keine militärischen Maasregeln auf Holstein ausdehnen. Zugleich wurde die Abordnung eines von Hannover vorzuschlagenden Civilcommissärs nach dem Herzogthume beschlossen. B. B. v. 16. Okt. 1850. 10. Sitzung, §. 30, S. 130.

beschloss, Kurhessen die erbotene Bundeshülfe zu gewähren [16]), und ernannte einen Civilcommissär zur Leitung dieser Bundesexekution [17]). Auf die von Kurhessen gemachte Anzeige, dass Preussen eine Militärmacht an den Gränzen des Kurstaates zusammenziehe und einzurücken drohe, wenn Truppen anderer Staaten dortselbst einrücken würden, beschloss die Bundesversammlung (16. Oktober 1850), dass die aufgebotenen Bundestruppen (hauptsächlich Bayern) in den Kurstaat einrücken sollten [18]). Der feindliche Zusammenstoss der Bundestruppen mit den am 2. November 1850 wirklich in den Kurstaat, ungeachtet des Widerspruches des Kurfürsten, eingerückten preussischen Truppen wurde aber noch glücklich durch diplomatische Verhandlungen abgewandt [19]). Unter diesen Umständen hatte sich Preussen, das sich somit von aller

[16]) Der in der 10. Sitzung der B. V. v. 16. Okt. 1850, Prot. §. 30, S. 123 erstattete Bericht der Exekutionscommission, hatte erklärt, dass ein Verhalten der Stände, wie es in Kurhessen vorgekommen (Steuerbewilligung nur für einen Monat) als ein solches zu betrachten sei, welches nach dem zur Erläuterung der W. S. A. art. 57 gefassten B. B. v. 28. Juni 1832 unter den Begriff des Aufruhrs falle. —

[17]) Vergl. Prot. d. B. V. 11. Sitzung, v. 25. Okt. 1850, §. 32, S. 133. — Bayern hatte zufolge des B. B. v. 16. Okt. (10. Sitzung §. 30) als Exekutionstruppen ein Armeekorps von 10,000 Mann unter dem Befehle des Fürsten Taxis aufgestellt, die Ernennung des Civilcommissärs aber der B. V. überlassen. Diese ernannte dazu den k. k. österreichischen Kämmerer, Grafen v. Rechberg,

[18]) B. B. v. 12. Okt. 1850 (12. Sitzung) Prot §. 36, S. 144 fl.

[19]) Nach der von Kurhessen in der 14. Sitzung der B. V. v. 8. Nov. 1850, Prot. §. 45, S. 169 gegebenen Erläuterung hatte Preussen das Einrücken seiner Truppen in den Kurstaat zu dem Zwecke „der Wahrung einer grossen militärischen Verbindungslinie“ angeordnet. — Schon in der 15. Sitzung der B. V. v. 9. Nov. 1850, Prot. §. 48, S. 175 wurde die bevorstehende Räumung Fulda's durch die preuss. Truppen und dessen Besetzung durch die Bundestruppen angezeigt. Durch B. B. v. 14. Nov. 1850, (17. Sitzung) Prot. §. 53, S. 183, wurde der k. k. Hof ermächtigt, im Namen der in der B. V. vertretenen Regierungen der k. preuss. Regierung eine förmliche Erklärung abzugeben: 1) über den Zweck und die Dauer der Occupation des Kurstaats durch die Bundestruppen, und 2) darüber, dass die vertragsmässige Benutzung der Etappenstrassen von Seite der preuss. Truppen niemals dem geringsten Anstand unterworfen gewesen sei. — Vergl. auch Prot. d. B. V. 20. Sitzung vom 5. Decemb. 1850, §. 63, S. 197. —

Mitwirkung und Einfluss auf die Ordnung der deutschen Angelegenheiten thatsächlich ausgeschlossen sah, von der Unmöglichkeit überzeugen müssen, die Union durchzuführen. Der Entschluss, ihre Durchführung aufzugeben, war bereits am 18. Oktober 1850 in Berlin gefasst worden [20]). Am 15. November erklärte Preussen das Aufgeben der deutschen Union in einer Cirkularnote an die bisher noch nicht förmlich von derselben zurückgetretenen Staaten, und verband damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Handeln bei abzuhaltenden freien Conferenzen zur Regelung des deutschen Verfassungswesens. Wenige Tage nachher (am 19. November) fand zu Olmütz eine Zusammenkunft des österreichischen Ministerpräsidenten, Fürsten Schwarzenberg und des preussischen Ministerpräsidenten v. Manteuffel statt. Es erfolgte eine Verständigung von Oesterreich und Preussen dahin, dass die Regierungen dieser beiden Grossstaaten es als ihre Absicht erklärten, „die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und der holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinschaftliche Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen" [21]). Zur Herbeiführung einer endlichen, nicht länger mehr zu entbehrenden Verständigung sämmtlicher deutschen Staaten über die Herstellung einer allseitig anerkannten

[20]) In diesem Sinne wurden den noch übrigen Unionsregierungen schon damals Mittheilungen gemacht; doch zeigte sich noch ein Bestreben, dieselben zu gemeinschaftlichem Handeln mit Preussen in der deutschen Verfassungssache gegenüber von der Bundesversammlung zusammen zu halten.

[21]) Olmützer Punktation v. 29. Nov. 1850, §. 1, (Prot. der B. V. 20. Sitzung v. 5. Dec. 1850, §. 64, S. 199 fl.) — Die Olmützer Punktation besteht aus 4 §§. Der Inhalt v. §§. 1 u. 4 ist im Texte mitgetheilt. Die §§. 2 und 3 enthalten Bestimmungen über das nächste Verhalten von Preussen und Oesterreich in der kurhessischen und holsteinischen Sache. Preussen stellt der Aktion der Bundestruppen in Kurhessen kein Hinderniss mehr in den Weg; es soll aber der Kurfürst um seine Zustimmung ersucht werden, dass ein Bataillon preussischer Truppen nebst einem Bataillon der Bundestruppen in Kassel, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, verbleibe. Nach Holstein sollen von beiden Grossstaaten Commissäre geschickt werden, um der Fortsetzung der Feindseligkeiten (genau in der Weise, wie es der oben Note 15 angeführte B. B. vom 25. Okt. 1850 bestimmt hatte) Einhalt zu thun, unter Androhung einer gemeinschaftlichen Exekution im Weigerungsfalle.

Vereinigungsform oder die endliche Reform der Bundesverfassung sollten auf eine von Oesterreich und Preussen „gemeinschaftlich“ ergehende Einladung unverzüglich in Dresden Ministerialconferenzen stattfinden [22]). Die Bundesversammlung ertheilte dem k. k. Präsidialhofe, unter Vorbehalt ihrer Zuständigkeit und Rechte, Vollmacht, um die Regelung der in der Olmützer Punktation benannten Angelegenheiten, nach Maasgabe der Bundesgesetze der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizuführen. Hinsichtlich der auf den Dresdener Ministerialconferenzen gefasst werdenden Beschlüsse sprach die Bundesversammlung ihre Erwartung aus „dass ihr dieselben, so weit sich dieselben zur Competenz der obersten Bundesbehörde eignen, vorgelegt werden, um in bundesverfassungsmässigem Wege zu Gesetzen erhoben zu werden“ [23]).

§. 199.

Die Dresdener Ministerialconferenzen v. 23. Dezember 1850 bis 15. Mai 1851. *)

I. Am 23. Dezember 1850 wurden die zu Olmütz verabredeten Ministerialconferenzen zu Dresden eröffnet. Es war

---

22) Olmützer Punktation §. 4.

23) B. B. v. 28. Dec. 1850, (24. Sitzung) Prot. §. 74, S. 218. — Von den übrigen Beschlüssen der B. V. aus dem Ende des Jahres 1850 ist noch zu bemerken: der B. B. v. 7. Dec. 1850 (21. Sitzung), Prot. §. 67, die Besetzung von Rastatt betr. — Auf die vom Präsidium gemachte Anzeige, dass diese Bundesfestung von den preuss. Truppen geräumt sei und Baden seinen Garnisonsantheil nach dem Friedensfuss übernommen habe, wurde beschlossen 1) die Bundesfestung Rastatt auf den Kriegsfuss zu verstärken, und 2) Oesterreich zu ersuchen, seinen Antheil an den Besatzungstruppen baldigst abzusenden. — Durch B. B. vom 11. Decem. 1850 (22. Sitzung), Prot. §. 69, S. 207, wurde beschlossen, die Bundestruppen in Kurhessen zu vermindern.

*) Die Hauptquelle sind die Protokolle der Dresdener Ministerialconferenz. Sie wurden metallographirt, die Commissionsberichte aber in gewöhnlicher Weise gedruckt, alles aber sollte während der Conferenzen geheim gehalten werden. — Einiges, aber Unvollständiges, ist jedoch zum Theile schon während der Conferenz in das Publikum gebracht worden, in der Druckschrift: Die Dresdener Conferenzen, Berlin 1851. — Bei der nachfolgenden Darstellung sind die Originalprotokolle benützt worden.

seit dem 12. Juli 1848 das erstemal, dass sich die sämmtlichen deutschen Regierungen wieder zusammengefunden hatten. Die Ueberzeugung, dass dies der letzte mögliche Versuch zur Wiedervereinigung sei, und dass, wenn auch dieser fehlschlage, Deutschland zerfallen müsse, stand bei sämmtlichen Bevollmächtigten der deutschen Regierungen fest. Noch hoffte Oesterreich, lebhaft unterstützt von Bayern, dass es möglich sein werde, eine andere Gestaltung des deutschen Bundes, als eine einfache Wiederherstellung der Bundesversammlung zu erzielen, und machte bei der Eröffnung der Conferenzen den deutschen Regierungen die eindringlichsten Vorstellungen über die Wichtigkeit einer nunmehr herbeizuführenden endlichen Verständigung. II. In der zweiten Sitzung (27. Dezemb. 1850) schritt man zur Wahl von fünf Commissionen, 1) für die Organisation der obersten Bundesbehörde und Bestimmung des Bundesgebietes; 2) für Bestimmung des Wirkungskreises der obersten Bundesbehörde und der Beziehungen der einzelnen deutschen Regierungen zu einander; 3) für die gemeinschaftlichen materiellen Interessen; 4) für die Organisation eines Bundesgerichts, und 5) für die Protokollführung. III. In der dritten Sitzung vom 10. Januar 1851 gaben die selbstständigen Vollmachten, welche die lokalen Regierungen des Grossherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg, jede für einen besonderen Vertreter, ausgestellt hatten, so dass bei entgegengesetzten Interessen dieser Territorien die Bevollmächtigten in verschiedenem Sinne hätten abstimmen können, Anlass zu einer Verhandlung, in welcher von Seite der sämmtlichen Regierungen darauf bestanden wurde, dass, da nur der König der Niederlande allein als Bundesglied zu betrachten sei, auch nur von ihm den Vertretern seiner beiden zum deutschen Bunde gehörigen Territorien eine, und zwar auf collective Abstimmung zu richtende Vollmacht zu ertheilen sei [1]. IV. Von grösster Bedeutung war die vierte Sitzung vom 23. Februar 1851. In dieser Sitzung kamen die unterdes-

---

[1]) Eine diesem Beschlusse entsprechende Vollmacht wurde von den luxemburgischen u. limburgischen Bevollmächtigten in der vierten Sitzung vom 23. Febr. 1851 übergeben.

sen ausgearbeiteten Berichte der ersten und zweiten Commission zur vorläufigen Besprechung. Diese Berichte, welche von Commissionsmitgliedern als nach deren persönlichen Ansichten, nicht nach Instruktionen von Regierungen, aufgestellte Vorschläge vorgelegt wurden, beruhten im Wesentlichen auf folgenden Grundgedanken: A) Das frühere Bundesrecht und die bisherige Bundesverfassung bleibt stehen, so weit nicht durch die gegenwärtig beabsichtigten Vereinbarungen Aenderungen daran festgesetzt werden. B) Die Commission betrachtete den Eintritt von Oesterreich und Preussen in den Bund mit ihren sämmtlichen Staaten prinzipiell als unbedenklich, weil dadurch die bisher thatsächlich schon bestehenden Machtverhältnisse in keiner Weise verändert würden, das Ueberwiegen des deutschen Elementes aber an sich gesichert sei. C) Es wollte das Stimmgewicht der einzelnen Staaten mehr mit deren Machtverhältnissen in Einklang gebracht, und namentlich eine kräftige Exekutivgewalt des Bundes geschaffen werden. Daher sollte D) der Organismus der obersten Bundesgewalt nach den Vorschlägen der ersten Commission dahin verändert werden, dass an die Stelle des engeren Rathes eine Vollzugsbehörde treten solle, bestehend aus 9 Mitgliedern mit 11 Stimmen [2]); das Plenum sollte dagegen den bisherigen Charakter des engeren Rathes in sich aufnehmen, d. h. es sollte in demselben auch Berathung statfinden können, und zwar mit Beilegung von zehn Stimmen für Oesterreich, zehn für Preussen und fünf für Bayern; im Uebrigen mit Beibehaltung der bisher von den anderen Bundesgliedern geführten Stimmen. Die Abstimmung der Bevollmächtigten sollte nach Instruktionen der Regierungen

---

[2]) Die Zusammensetzung sollte sein: 1) Oesterreich, 2 Stimmen; 2) Preussen, 2 Stimmen; 3) Bayern, 1 St.; 4) Sachsen, 1 St.; 5) Hannover, 1 St.; 6) Würtemberg, 1 St.; 7) Baden, Kurhessen, Gr. Hessen, 1 St.; 8) Holstein mit Lauenburg, Luxemburg mit Limburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg, 1 St.; 9) die grossh. und herzogl. sächsischen Häuser, beide Anhalt, beide Schwarzburg, Liechtenstein, beide Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg und die vier freien Städte, also zusammen neunzehn Bundesstaaten, 1 Stimme.

geschehen, jedoch die, die vollziehende Behörde bildenden Bevollmächtigten ermächtigt sein, in allen dringenden Fällen ohne vorhergehende besondere Instruktionseinholung zu stimmen. Die Regierungen, deren Bevollmächtigte die vollziehende Behörde bilden, sollten zur Sicherung des schleunigen Vollzuges ein stets mit allen Bedürfnissen versehenes Contingent in vollkommener Bereitschaft halten, und zwar Oesterreich und Preussen, jedes 30,000 Mann, Bayern 15,000 Mann, Sachsen, Hannover, Würtemberg, die Staaten der 9. Stimme und die Staaten der 10. Stimme, je 10,000 Mann; die Staaten der 11. Stimme aber sollten einer solchen Verpflichtung enthoben sein, unbeschadet jedoch ihrer Verpflichtung zur Haltung des Bundescontingents und zur Theilnahme an Kriegsrüstungen [3]. V. Oesterreich drang in dieser vierten Sitzung auf schleunige, sofortige Einsetzung des obersten Bundesorganes und erklärte sich mit Entschiedenheit für die Commissionsanträge, damit das Missverhältniss zwischen Macht und formellem Rechte der Bundesglieder im Bunde einigermaassen beseitigt und durch die Verminderung der Stimmenzahl im engeren Rathe rascheres und kräftigeres Handeln erzielt werde. Dieser Ansicht Oesterreichs traten im Allgemeinen mit mehr oder minder Entschiedenheit Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden Reussischen Häuser und Liechtenstein bei. Preussen vermied, sich mit Bestimmtheit auszusprechen und beantragte einen 14tägigen Termin zur Instruktionseinholung und endlichen Abstimmung. Baden erklärte sich einverstanden mit der Bildung einer Exe-

---

[3]) Die Vorschläge der ersten Commission finden sich abgedruckt in der Schrift: die Dresdener Conferenzen, S. 83 fl. — In dem Berichte der zweiten Commission finden sich weitläufige und sehr ins Einzelne gehende Vorschläge über die Competenz des Plenums, mit complizirter Unterscheidung von Fällen, wann Stimmeneinhelligkeit, Mehrheit von $^3/_4$, Mehrheit von $^2/_3$ und einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordert werden solle. Der Competenz der Vollziehungsbehörde war hauptsächlich zugewiesen, was sich auf den Landfrieden, die äusseren Angelegenheiten und das Militärwesen bezieht. Es kam aber über alle diese Vorschläge auf den Dresdener Conferenzen zu keiner Berathung.

kutivbehörde neben der Bundesversammlung (dem Plenum). Es tadelte dagegen die Aufstellung der Machtverhältnisse als Prinzip des Stimmgewichts, da eigentlich doch nur Oesterreich und Preussen eine wirklich überlegene Macht besässen[4]; es rügte insbesondere (und mit vollem Rechte) die Inconsequenz, mit welcher das Prinzip der Machtverhältnisse in dem Commissionsentwurfe aufgestellt, aber sodann wieder, namentlich zu seinem Nachtheile, verlassen worden sei, indem Baden, das eben so wohl eine Truppenmacht von 10,000 Mann stellen könne, wie manche andere Staaten, denen in der Vollzugsbehörde eine Virilstimme eingeräumt worden, aus der Stellung der deutschen Mittelstaaten ausgewiesen worden sei. Ganz in gleichem Sinne sprach sich auch das Grossherzogthum Hessen aus. VI. Während aber Baden und das Grossherzogthum Hessen sich im Ganzen genommen doch weniger gegen das Prinzip des Antrages der ersten Commission, als vielmehr hauptsächlich nur gegen die ihnen in demselben angewiesene untergeordnete Stellung erklärten, so sprachen sich dagegen die Bevollmächtigten der übrigen Staaten, obschon noch alle ohne Instruktion ihrer Regierungen, mit grosser Entschiedenheit und Uebereinstimmung gegen das Prinzip aus, auf welchem die Commissionsanträge beruhten. Die Einwendungen, welche von diesen Regierungen erhoben wurden, waren im Wesentlichen folgende. „Durch die Reduktion der Stimmen im engeren Rathe werde wenig oder nichts gewonnen; der Fehler der bisherigen Bundesverfassung, der Grund des gesunken Ansehens der Bundesversammlung, liege nicht in der bisherigen, allerdings nicht den Machtverhältnissen entsprechenden Vertheilung des Stimmgewichts, sondern in ungenügender Handhabung der Bundesbeschlüsse. Man berief sich auf die Thatsache, dass in den 30 Jahren des Bestandes der Bundesverfassung die mittleren und kleineren Staaten keinen

---

[4]) Auch andere Bundesglieder hoben hervor, dass eigentlich nur Oesterreich, Preussen und Bayern Grund hätten, sich über die unverhältnissmässige Geringfügigkeit ihres Stimmgewichtes zu beschweren; mit Aufnahme der andern Königreiche in die Exekutivcommission sei das Prinzip der Machtverhältnisse schon verlassen (Abstimmung von Hamburg und von Meiningen).

Missbrauch von dem Uebergewichte gemacht hätten, welches ihnen die alte Bundesverfassung einräume; die Machtverhältnisse übten stillschweigend ihren naturgemässen Einfluss. Nie sei ein Bundesbeschluss gegen den vereinten Willen von Oesterreich und Preussen zu Stande gekommen. In einem Staatenbunde, zu welchem man doch nunmehr zurückkehren wolle, dürfe prinzipiell das Machtverhältniss nicht maassgebend sein, sondern müsse das Prinzip der Rechtsgleichheit vorherrschen. Die neuen Vorschläge seien im Widerspruche mit der bundesgrundgesetzlich anerkannten Gleichberechtigung der Bundesglieder. Eine Stimmvertheilung unter dieselben nach dem Macht-Prinzip sei gar nicht möglich; besonders wenn Oesterreich und Preussen mit ihren gesammten Staaten einträten, so würde durch dessen consequente Durchführung die Bedeutung der übrigen Staaten im Bunde geradezu aufgehoben werden. Man stelle sich überdies hierdurch auf das System der sog. breitesten Grundlage, das sich noch nirgends bewährt habe. Das Macht - Prinzip gewähre nur einigen, den grossen Staaten, Vortheile, es schade dagegen den übrigen Bundesgenossen, ohne ihnen irgend einen Ersatz zu geben. Das Macht-Prinzip, einmal aufgestellt, werde in seinen Consequenzen immer weiter drängen; so wie ihm jetzt die kleinen Staaten, so würden ihm bald die Mittelstaaten geopfert werden; es erschaffe also nicht einmal einen bleibenden, festen, sondern einen voraussichtlich nur einen wandelbaren Zustand; es verletze das Ehrgefühl der minder mächtigen Staaten, und vermöge nicht über die fernere Existenz zu beruhigen. Das Prinzip der Machtverhältnisse sei bereits bei der Gründung des deutschen Bundes zur Sprache gebracht, aber abgelehnt worden, weil man Eintracht und einen beständigen Bund der deutschen Regierungen und Völker gewollt habe. Ob die kleinen Staaten, die in die elfte Stimme verwiesen worden, durch Ausschluss von der Exekutive erleichtert würden, sei problematisch: so lange der Aufruhr oder Kriegszustand dauere, müsse dennoch jedes Bundesglied mitwirken. Die Vertretung von 19 Staaten in einer Curie sei geradezu unmöglich und für sie illusorisch, besonders bei Beschränkung der Fristen zur Instruktionseinholung; überdies bringe diese Beraubung ihrer

Stimmen nach keiner Seite hin Vortheil. Die Umwandlung des Plenum in eine diskutirende Behörde sei unzweckmässig; die Bestimmungen der Wiener Schlussakte art. 10, 12—14 seien im Vergleiche hiermit weit vorzüglicher. Da die Einholung von Instruktionen der einzelnen Regierungen doch beibehalten werde, so sei ganz gleichgültig, ob in 7, 9, 11 oder ob in 17 Stimmen, wie bisher, abgestimmt werde; überdies wären die kleinen Staaten jederzeit diejenigen gewesen, welche die Instruktionsertheilung am wenigsten verzögert hätten. Namentlich hoben die freien Städte mit grosser Betonung hervor, dass es ausser der Bevölkerungs- oder Truppenzahl noch andere Maassstäbe für die Bedeutung der Staaten gebe. Insbesondere wiesen die Hansestädte darauf hin, dass wenn vom deutschen Welthandel die Rede sei, fast ausschliesslich nur von ihrem Handel die Rede sein könne; dass sie es seien, die seit Jahrhunderten mit transatlantischen und afrikanischen Staaten Bündnisse und Verträge geschlossen haben, wo kein anderer deutscher Staat solche habe, oder zu haben interessirt sei; dass bei allen ihren derartigen Verträgen sie es sind, die für ganz Deutschland handeln, indem sie jederzeit für alle deutschen Staaten das Recht des Beitrittes ausbedingen, so wie auch sie alle ihre Consuln und Agenten jener Gegenden angewiesen haben, die Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten, wie die Bürger der Hansestädte zu vertreten, und dass sie daher für ganz Deutschland den Schutz wirklich leisten, welchen zu leisten den von der Gesammtheit aufzustellenden Consuln und Agenten obliegen würde. Die hohe Bedeutung der Hansestädte sei auch auf dem Wiener Congresse (1815) gewürdigt, und ihnen daher ungeachtet ihrer verhältnissmässig geringen Bevölkerungszahl eine eigene Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung eingeräumt worden, und diese Verhältnisse und Gründe beständen jetzt gerade noch so, wie damals [5]). In Bezug auf die Bildung einer besonderen elfstimmigen Exekutivbehörde wurde von Seite der dissentirenden Staaten bemerkt,

---

[5]) Die Bedeutung der Hansestädte für Deutschland hat insbesondere der bejahrte Vertreter von Bremen, Bürgermeister Smidt, der von der Gründung der Bundesakte an fortwährend in den Bundesangelegenheiten thätig gewesen ist, sehr gut ausgeführt. Er erinnerte u. A. an das Wort

dass eine Theilung der Gewalten, ein Trennen des Organs des Wollens und Handelns, keine Kräftigung sei, und zwar um so weniger, als diese Behörde nicht selbst vollziehen könne, sondern erst wieder Regierungen zum Vollzuge requiriren müsse. Das was unter diesem Namen vorgeschlagen worden, sei überdies keine Vollzugsbehörde, sondern eine Regierung. Das fortwährende Bereithalten einer solchen Truppenmacht, wie der Commissionsantrag fordere, gehe über die Kräfte sogar der Mittelstaaten hinaus, welche man mit einer Virilstimme bedacht habe. Der gegenwärtige Kriegszustand könne kein immerwährender bleiben; vorübergehende Zustände dürften aber nicht zur Grundlage einer bleibenden Organisation genommen werden. Für solche ausserordentliche Zeiten genüge die Aufstellung einer vorübergehenden Exekutivcommission. Diese Staaten sprachen daher ihre Ueberzeugung dahin aus, dass eine genügende Abhülfe der bisherigen Mängel der Bundesverfassung durch eine Verbesserung der Geschäftsordnung und der Exekutionsordnung der Bundesversammlung und durch Beschränkung und Beschleunigung der Instruktionseinholung und Verstärkung des Einflusses der wirklich mächtigen Staaten (Oesterreich, Preussen, Bayern) auf die Vollziehuug, erreicht werden könne. Man verlangte vorerst Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, bevor man zu Veränderungen schreite, Festhalten an der Grundlage der Bundesakte, die nicht nur an sich gut, sondern unter den gegebenen Verhältnissen die allein taugliche sei; man wollte lieber Rückkehr zum alten System, als stückweise Neuerung. Nicht undeutlich wurde zu verstehen gegeben, dass grössere Staaten, welche anerkennen müssen, mit anderen auf einem bundesvertragsmässigen Boden der Rechtsgleichheit zu stehen, von diesen letzteren, die von ihnen Schutz gegen die Revolution erwarten, nicht selbst das Opfer ihrer politischen Existenz verlangen dürfen. Auch glaubte man von mehreren Seiten, erst darüber Gewissheit erlangt haben

---

von Justus Möser, dass „nicht Lord Clive, sondern ein deutscher Feldherr am Ganges commandiren würde, wenn das deutsche Reich in verhängnissvoller Zeit sich hinreichend kräftig und geneigt gefunden hätte, die Macht der alten Hansa zu unterstützen und zu erhalten.“

zu müssen, ob Oesterreich und Preussen mit ihrer Gesammtmacht in den Bund eintreten, ob ein Bundesgericht und eine Nationalvertretung am Bunde eingerichtet werden würden, und dass vorerst die Berichte der übrigen Commissionen abzuwarten seien, bevor man sich in bindender Weise über die Vorschläge der ersten Commission aussprechen könne[6])." VII. Ungeachtet der in der vierten Sitzung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit gab doch Oesterreich die Hoffnung auf eine endliche Verständigung nicht auf, und sprach dies in der 5. Sitzung vom 28. Februar 1851 noch ausführlich aus. In den folgenden Sitzungen (6. Sitzung vom 15. März 1851, 7. Sitzung vom 1. April 1851, und 8. Sitzung vom 2. Mai 1851) kamen die unterdessen von den Commissionen mit anerkennungswürdiger Gründlichkeit ausgearbeiteten, zum Theile sehr mühevollen Berichte zur Vorlage. Nochmals empfahl Oesterreich dringend die Einigung und Genehmigung der in den Commissionsberichten liegenden Grundzüge, damit nicht Deutschland und dem Auslande gegenüber das Schauspiel gegeben werde, dass die Vertreter sämmtlicher Regierungen fünf Monate beisammen gewesen wären, ohne zu einem das Wohl des Vaterlandes fördernden Beschlusse kommen zu können. Es wurde hierauf der 15. Mai als der Zeitpunkt bestimmt, an welchem die Erklärungen der einzelnen Regierungen auf die Commissionsanträge erfolgen sollten. VIII. In der IX. Sitzung am 15. Mai 1851 zeigte

---

[6]) Diese Erwägungen der dissentirenden Staaten sind aus deren Erklärungen in der vierten Sitzung der Conferenz ausgezogen und übersichtlich zusammengestellt.

7) Unter den Commissionsberichten sind einige, welche, abgesehen von dem Ausgange der Dresdener Conferenzen, ein bleibendes Interesse und den Keim einer weiteren Entwickelung in sich tragen, so z. B. der Bericht der 3. Commission für die materiellen Interessen, Handel, Verkehrsanstalten, Zoll, Münze (s. oben §. 145. Note 5.) und der Bericht der vierten Commission über die Errichtung eines ständigen Bundesgerichtes. Letzterer ist eben so vortrefflich motivirt, als der Entwurf (in nur 8 Artikeln) gelungen redigirt ist. Das Bundesgericht sollte aus einem Präsidenten und mindestens sechs Beisitzern bestehen, welche sämmtlich am Sitze des Gerichts, d. h. am Orte der B. V. wohnen müssen. Die Competenz des Gerichtshofs wurde wesentlich auf staatsrechtliche und bestimmte civilrechtliche Streitigkeiten beschränkt, umfasst aber in dieser Hinsicht nicht nur die Competenz des bisherigen Austrägal- und Bundesschiedsgerichts, sondern ist

sich aber, dass unterdessen die Sache eine andere Wendung genommen hatte. Nach der Erklärung des Vertreters von Preussen war mittlerweile die k. preussische Regierung mit der k. k. österreichischen in unmittelbare Unterhandlung getreten. Es hatte sich aber gezeigt, dass die Organisation des obersten Bundesorgans in untrennbarem Zusammenhange mit der Frage über den dem Bundesgebiet zu gebenden Umfang stehe, und die Schwierigkeiten der Aufgabe hatten sich in dem Maasse gesteigert, dass es den eifrigsten und einträchtigsten Bemühungen beider Regierungen nicht hat gelingen wollen, eine Lösung zu finden, welche allen unumgänglichen Rücksichten die gebührende Befriedigung gewähren könnte. Angesichts der dringenden Nothwendigkeit aber, dem Bunde sobald als möglich durch ein allgemein anerkanntes Centralorgan diejenige wirksame Leitung seiner gemeinsamen Ange-

---

über diese hinaus sehr zweckmässig erweitert. Der Charakter eines Strafgerichtshofes sollte von diesem Bundesgerichte möglichst entfernt gehalten werden. — Ueber den Entwurf der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde hatte sich die zweite Commission nicht geeinigt, sondern sich darauf beschränkt, vorerst die Gründe für und gegen deren Einrichtung vorzutragen. Ein als Beilage dem Berichte der Commission angefügter, von einem Mitgliede der Commission ausgearbeiteter Entwurf konnte schwerlich zu mehr dienen, als die Schwierigkeit, eine Nationalvertretung unter den gegenwärtigen Umständen einzurichten, recht bemerklich zu machen. — Von der zweiten Commission, so wie insbesondere von deren Subcommission bezüglich der Grundrechte, wurde ein Bericht vorgelegt, nach welchem sie sich darüber geeinigt hatte, dass die (Frankfurter) Grundrechte aufzuheben seien. Es war dagegen ein Entwurf über die den deutschen Staatsangehörigen durch den Bund zu gewährenden Rechte ausgearbeitet worden, nebst einer Bezeichnung solcher Rechte und Grundsätze, deren Einführung durch die Partikulargesetzgebung von Seite des Bundes zu missbilligen sein möchte. Die zweite Commission hatte auch insbesondere die ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes vorgeschlagen, dass die Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Länder nicht mit der des Bundes in Widerspruch stehen dürfe (siehe oben §. 150, VI.) und eine Ausscheidung der Gesetze gemacht, die als Ausnahmsgesetze durch den B. B. v. 2. April 1848 aufgehoben zu betrachten seien (s. oben §. 182, Note 8.) und hatte auch sonst noch mehrere Anträge auf Ergänzung einiger Artikel der Wiener Schlussakte, Ruhestörungen und gegenseitige Hülfeleistung, sowie die Beschwerden des ehemals reichsständischen und reichsritterschaftlichen Adels betreffend, gestellt.

legenheiten zu sichern, welche die Lage Deutschlands wie des gesammten Europa mehr denn je erheischte, wurde es unter solchen Umständen von Preussen für Pflicht erkannt, durch allgemeine Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. das für den Augenblick Erreichbare zu thun [8]). Die Gegenstände, über welche die Commissionsberichte bereits vorlagen, wurden als von solcher ausserordentlichen Wichtigkeit und als solche weitausgreifende Fragen bezeichnet, welche die sorgfältigste und allseitigste Erwägung erfordern. Die bei der Eröffnung der Conferenz waltende Absicht, die Berathungen hier zum Abschlusse zu bringen, wurde dem (mit der Entschliessung zu allgemeiner Beschickung des Bundestages kund gegebenen) Wunsche gegenüber aufgegeben, die ferneren Berathungen in den Schoos des letzteren zu verlegen. Da hiermit sich alle Regierungen einverstanden erklärten, so wurden noch in einer an demselben Tage (15. Mai) Nachmittags 2 Uhr abgehaltenen zehnten (Schluss-) Sitzung die Conferenzen für geschlossen erklärt. Wenn auch nicht alle, in und ausserhalb der Versammlung, gehegten Hoffnungen in erwartetem Maasse in Erfüllung gegangen waren, so wurde es doch von allen Mitgliedern der Conferenz als ein befriedigendes und segensreiches Ereigniss begrüsst, dass in kürzester Frist sämmtliche Bundesgenossen wieder in der Bundesversammlung vertreten sein werden und diese daher wieder unbestritten als das verfassungsmässige Organ des Wollens und Handelns des Bundes gelten werde. Man gestand sich gegenseitig zu, durch die mühevollen und gewissenhaften Berathungen zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, dass die alte Bundesverfassung in den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands tiefere Wurzeln habe, als man oft geglaubt habe, und dass es wesentlich darauf ankomme, diese Verfassung zu vervollständigen, und eine kräftige Handhabung derselben zu versuchen. In den Commissionsberichten erkannte man allseitig „schätz-

---

[8]) Es war dies das erstemal, dass in den förmlichen Sitzungen der Conferenz der Wiedereintritt sämmtlicher Bundesglieder als ausgemacht erwähnt wurde. Dass die Verabredung hierzu bereits im März, ausserhalb der öffentlichen Sitzungen, geschehen war, beweiset aber die unten §. 200 erwähnte preuss. Cirkulardepesche v. 27. März 1850.

bare Materialien“ für die nunmehr in der Bundesversammlung fortzusetzende Revision der Bundesverfassung, und schied in der Hoffnung, dass das hier begonnene Werk bald zur Vollendung reifen und der betretene Weg in naher Zukunft zur vollen Einigung und durch diese zur dauernden Begründung der Wohlfahrt Deutschlands führen werde. IX. So wenig glänzend der Ausgang der Dresdener Conferenzen scheinen mag, so haben dieselben doch eine grosse Bedeutung dadurch gehabt, dass durch sie dem verderblichen und kostspieligen Systeme der bewaffneten Unterhandlung ein Ende gemacht, der drohende Krieg zwischen Preussen und Oesterreich und somit der Bürgerkrieg in ganz Deutschland abgewandt, und für Preussen durch die Form der freien Conferenzen die Verständigung mit Oesterreich und den übrigen deutschen Königreichen angebahnt wurde. Deutschland aber, welches durch die Politik jener Parthei, welche Einheit durch Spaltung erreichen wollte, bereits ganz zerfallen war, fand sich durch die Vermittelung der Dresdener Conferenz wieder in der bereits verlorenen Bundesverfassung zusammen, die sich somit, wenn gleich nicht als eine vollkommene und tadellose, doch aber als die für Deutschland unter den bestehenden Verhältnissen allein mögliche Verbindungsform seiner sämmtlichen Staaten ausgewiesen hat [9]).

---

[9]) Oesterreich hatte sich nur ungern zu den Conferenzen in Dresden entschlossen und nur dem dringenden Wunsche Preussens darin nachgegeben, da es von Anfang an daran festgehalten hatte, dass die Bundesversammlung der einzige Boden sei, auf dem, wenn überhaupt, irgend etwas zu Stande gebracht werden könne. Diese Ansicht hatte nun Preussen auf den Dresdener Conferenzen ebenfalls gewonnen. Durch eine eigenthümliche Fügung des Schicksals war es sogar dahingekommen, dass nunmehr gerade dieselbe Parthei, welche früher am heftigsten die Abschaffung der Bundesversammlung verlangt hatte, nunmehr eben so heftig an Preussen drängte, in den alten Bundestag, ohne Einwilligung in irgend eine wesentliche Reform desselben, zurückzutreten. Vergl. die Schrift: Die Dresdener Conferenzen, S. 75 fl.

§. 200.

Die Thätigkeit der Bundesversammlung in staatsrechtlicher Beziehung seit dem Wiedereintritte sämmtlicher Bundesglieder (1851—1854).

I. Schon während der Dresdener Conferenzen hatte Preussen durch eine Cirkulardepesche vom 27. März 1851 den mit ihm noch verbündeten Regierungen angezeigt, dass es mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse die Thätigkeit einer gesetzlichen Bundesbehörde für unumgänglich nothwendig erachte, und da der Schluss der Conferenzen sich länger als im Anfange erwartet wurde, verzögere, es für das Angemessenste erachte, die frühere Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit zu setzen. Es lud daher Preussen die verbündeten Regierungen ein, sich hiermit einverstanden zu erklären und über den Zeitpunkt, zu welchem die Bundestagsgesandten nach Frankfurt a. M. zu senden wären, eine Uebereinkunft zu treffen [1]. In der zweiten Hälfte des April zeigte Preussen den verbündeten Regierungen an, dass es am 12. Mai in den Bundestag in Frankfurt a. M. wieder eintreten werde und verband damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Eintritt. Mehrere dieser Regierungen warteten jedoch den Eintritt des k. preussischen Gesandten in den Bundestag nicht ab; überhaupt fand kein gemeinschaftlicher Eintritt der bisher in der Bundesversammlung nicht vertretenen Regierungen statt [2]. Die Anregung einer Prinzipienfrage darüber, ob die eintretenden Staaten diejenigen Beschlüsse der Bundesversammlung anzuerkennen hätten, welche vor ihrem Eintritte gefasst worden

---

[1]) Siehe den Abdruck in der Frankf. Postamtszeitung, vom 12. April 1851; Beil. z. Nr. 88.

[2]) Baden trat in die B. V. ein, in d. 5. Sitzung v. 2. Mai; Nassau, beide Reuss und die vier freien Städte in der 6. Sitzung v. 10. Mai; Preussen und Mecklenburg-Schwerin, in der 7. Sitzung am 14. Mai; die grossh. u. herzogl. sächsischen Häuser, Braunschweig, Oldenburg, die anhaltischen und schwarzburgischen Häuser und Lippe, in der 8. Sitzung v. 30. Mai; Waldeck in der 11. Sitzung v. 13. Juni 1851.

waren, wurde vermieden [3]). II. Die Bundesversammlung lies sich hierauf angelegen sein, die auf den Dresdener Conferenzen zu Stande gebrachten Materialien weiter zu verarbeiten und die nothwendige Verbesserung des Bundesorganismus und der Bundesgesetze herbeizuführen; sie ernannte zu diesem Behufe Commissionen, deren Thätigkeit an diese Vorarbeiten anschliessen sollte [4]). Aber auch hier traten, je weiter die Commissionsarbeiten fortschritten, in vielen Beziehungen vermehrte Schwierigkeiten hervor, so dass als Bundesbeschlüsse, welche auf der Grundlage der Dresdener Conferenzen wirklich zu Stande gekommen sind, zur Zeit nur genannt werden können: 1) der Bundesbeschluss vom 23. August 1851, über die Aufhebung der (frankfurter) Grundrechte des deutschen Volkes, und die Herstellung der Uebereinstimmung der deutschen Staatsverfassungen und mit den Bundesgrundgesetzen [5]), 2) die revidirte Geschäftsordnung des deutschen Bundes vom 16. Juni 1854 [6]); 3) der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit betreffend: und 4) der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend [7]). III. Die in Dresden verhandelte Frage über den Eintritt von Oesterreich und Preussen in den deutschen Bund hat dagegen eine Lösung in ganz entgegengesetztem Sinne gefunden, indem auf einen von Preussen in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1851, Protok. §. 149 gestellten Antrag, die Bundesversammlung durch Beschluss vom 3. Okt. 1851 erklärte, dass die Provinzen Ost- und Westpreussen, sowie die im Bundesprotokoll vom 22. April und 1. Mai 1848 bezeichneten Theile des Grossherzogthums Posen nicht als zum Gebiete des deutschen Bundes

---

[3]) Erklärung des Präsidium in der 8. Sitzung v. 30. Mai 1851, Prot. §. 36, S. 44.

[4]) Es wurden noch im J. 1851 Commissionen ernannt, für die Revision der Geschäftsordnung der B. V., für die politischen Angelegenheiten, für die Einrichtung eines obersten Bundesgerichts, u. s. w.

[5]) Siehe oben §. 150, VI.

[6]) Siehe oben §. 125 ff.

[7]) Von diesen beiden Bundesbeschlüssen wird unten, bei der Darstellung der polizeilichen Verhältnisse gehandelt.

gehörig zu betrachten seien [8]). Oesterreich hat aber niemals in der Bundesversammlung einen Antrag auf die Aufnahme seines gesammten Kaiserthumes in den deutschen Bund gestellt [9]). Somit sind auch in Bezug auf das Bundesgebiet gegenwärtig die Verhältnisse wieder ganz dieselben, wie sie bis zum Jahre 1848 bestanden hatten.

[8]) B. B. vom 3. Oktob. 1851, Protok. §. 178, S. 423. — Schon in der 10. Sitzung der B. V. v. 11. Juni 1851, Prot. §. 45, hatte Preussen bemerkt, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen der W. S. A. art 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, in Verbindung mit B. A. art. 1 und 6, die begründetsten Bedenken sich darüber erheben lassen, ob die Aufnahme in genügender Form zu Stande gekommen sei.

[9]) Mit dem Wiederausscheiden der preuss. Provinzen und mit der Beseitigung der Olmützer Reichsverfassung v. 4. März 1849, am 31. Decemb. 1851, waren für Oesterreich alle Gründe, aus welchen es früher den Eintritt mit seinen sämmtlichen Staaten in den Bund wünschen konnte, wieder hinweggefallen.

